

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2018/1472-15</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 22.01.2018</p> <p>Referent: Hinterstein Christian</p>						
<p>Bebauungsplan Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße" für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>07.02.2018</td> <td>Konversionssenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.02.2018	Konversionssenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
07.02.2018	Konversionssenat	Kenntnisnahme					

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Zweckerklärung

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat 2012 beschlossen, alle freiwerdenden und freigegebenen Konversionsliegenschaften von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erwerben. In der Fortschreibung des SEK und im Sitzungsvortrag zum Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2014 wurden die grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzungen der beiden Konversionsareale MUNA und Schießplatz („Reese Range“) als Vorranggebiet zur Absicherung der Gewerbeansiedlungspotentiale unter Berücksichtigung der ökologischen Potentiale dargelegt. Ein zielführender Erwerb der beiden Liegenschaften ist dabei nur über ein Bebauungsplanverfahren unter weiter Fassung des Wirkungsraumes (Geltungsbereich und darüber hinaus), der genauen Erfassung der militärisch geprägten Gegebenheiten vor Ort sowie der Einbindung der Eigentümerin BImA möglich. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit Umweltbericht (Anlage 1).

2. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 15.12.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Das Konzept des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.2015 lag nach fristgemäßer Bekannt-

machung in der Zeit vom 18.01.16 bis einschließlich 08.02.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

3. Eingegangene Stellungnahmen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen kritischen Stellungnahmen betrafen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Umfang der vorgesehener Waldrodungsflächen
- vorgeschlagene naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen
- Klimatische Belange und Auswirkungen
- Isolation des bestehenden Naturschutzgebietes
- Mögliche Störung der Naherholungsfunktion des Hauptsmoorwaldes
- Barrierewirkung der Armeestraße
- Altlastenbeseitigung und Räumung potenziell vorhandener Kampfmittelreste
- Mögliche Betroffenheit des Wasserschutzgebietes
- Verkehrs- und Gewerbelärm
- Aussagen des vorliegenden Gewerbeflächenkonzeptes
- maximal zulässige Höhen künftiger baulicher Anlagen
- Dimension der geplanten Verkehrsflächen
- Dimension der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen (Gem. Strullendorf und Litzendorf)
- Denkmaleigenschaften der im Plangebiet vorhandenen Gebäude

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen positiven Stellungnahmen betrafen im Wesentlichen folgende Aspekte bzw. es wurden zu folgenden Sachverhalten keine Einwände vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband: Die Ziele und Vorgaben des Regionalplanes sind umfassend gewürdigt und stehen der Planung nicht entgegen.
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt: Keine Einwände;
- Regierung von Oberfranken, Straßenbau: Keine Einwände, sofern Leistungsfähigkeit der Knoten bzw. die Art der Knoten nachgewiesen sind.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege: keine Einwände;
- Staatliches Bauamt Bamberg, keine Einwände, sofern Leistungsfähigkeit der Knoten bzw. die Art der Knoten nachgewiesen sind.
- Autobahndirektion Nordbayern: Grundsätzliche Zustimmung, sofern negative Auswirkungen auf die Anschlussstellen Bamberg Süd und Ost ausgeschlossen werden können.
- Bayerischer Bauernverband: Keine Einwände;
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Keine Einwände;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände;
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg: Keine Einwände;
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken: Die Planung wird ausdrücklich begrüßt.
- Immobilienmanagement Stadt Bamberg: Planung wird begrüßt.
- Bauordnungsamt/Denkmalpflege Stadt Bamberg: keine Einwände;
- Bauordnungsamt/Denkmalpflege/Stadtarchäologie Stadt Bamberg: Keine Einwände;
- Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg: Die Planung wird begrüßt.
- Zentrum Welterbe: Keine Einwände.
- Alle relevanten Spartenräger haben vom Grundsatz her keine Einwände.
- Auch nahezu sämtliche Nachbarkommunen haben keine Einwände (Ausnahme siehe vorh. Absatz).

3.1 Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen insgesamt 115 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag in tabellarisch behandelt

(siehe Anlage 2a). Hierbei handelt es sich zum großen Teil um standardisierte Sammeleinwendungen auf Grundlage eines vom Bundnaturschutz in Bayern e. V. erstellten Vordruckes oder um Anlehnungen daran. Besondere Bedeutung hat die gütliche anwaltliche Einigung mit UPS im Südwesten des Plangebietes zur Nutzung des Privatgrundstücks für die Erschließung (Planstraße A).

3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bei der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 84 Schreiben ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag tabellarisch behandelt (siehe Anlage 2b). Mit folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden neben deren schriftlicher Äußerung im Zuge der Beteiligung ergänzend (z. T.) mehrmalige Abstimmungsgespräche geführt (Auswahl):

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben inkl. Bundesforst
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg
- Bundespolizei
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr
- Regierung von Oberfranken
- Landratsamt Bamberg
- Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerische Staatsforsten Forchheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Immobilien Freistaat Bayern
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Greenpeace Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturforschende Gesellschaft Bamberg
- Reit- und Fahrverein Stadt und Land
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wirtschaftsförderung
- Bauordnungsamt
- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg
- Amt f. Umwelt-, Brand-, u. Katastrophenschutz
- Stadtwerke Bamberg

4. Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich hat sich geringfügig auf knapp 218 ha reduziert (z.B. Wegfall Flächen im Bereich Eichamt, Am Tännig sowie Strullendorfer Straße; Hinzunahme Randbereiche Moosstraße, Geisfelder Straße, Pödeldorfer Straße u.a.).

5. Änderung der Planung

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene Gutachten erstellt (siehe Punkt 6) und im Konversionssenat vorgestellt sowie Abstimmungsgespräche mit Auswirkungen auf die Inhalte der Planung geführt. Anbei eine Übersicht über die wesentlichen Etappen des Bauleitplanverfahrens:

- 28.03.2012 Beschluss zum Erwerb aller Konversionsliegenschaften
- 25.02.2014 Beginn der Ökologischen Untersuchungen
- 18.03.2014 Aufstellungsbeschluss im Konversionssenat
- 23.07.2014 Beschluss des Stadtrates über das SEK
- 22.01.2015 Beschluss des Konversionssenates über den Standortvorschlag Neubau JVA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Geisfelder Straße“

- 13.02.2015: Vorstellung der Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen bei der Regierung von Oberfranken unter Beteiligung von BImA/Bundesforst und BN, NFG und UNB
- 21.04.2015: Sachstandsbericht im Konversionssenat über die laufenden Untersuchungen und Vorstellungen der Ökologischen Bestandserhebung, der Erfassung und Erstbewertung kontaminationsverdächtiger Flächen sowie der hydrologischen Situation.
- 30.04.2015: Ortstermin des Naturschutzbeirates auf den Konversionsliegenschaften MUNA und Schießplatz
- 15.12.2015: Beschluss zum Bebauungsplankonzept, zum Konzept der Flächennutzungsplanänderung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3.1/4.1 BauGB sowie über die Abgabe einer Zweckerklärung an die BImA zum Erwerb der Konversionsliegenschaften MUNA und Schießplatz
- 16.02.2016: Bericht im Naturschutzbeirat, Vorstellung des Bebauungsplankonzeptes, des Konzepts der Flächennutzungsplanänderung MUNA und Schießplatz sowie der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen
- 24.02.2016: Absageschreiben Justizministerium: kein Neubau der JVA in Bamberg
- 21.09.2016: Ortstermin des Konversionssenates auf der MUNA
- 16.11.2016: Vorstellung und Billigung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Konversionssenat sowie Zwischenbericht zum Sachstand der Untersuchungen hinsichtlich Denkmalschutz
- 15.12.2016: Bericht im Naturschutzbeirat über die Folgenutzung des Schießplatzes
- 14.02.2017: Vorstellung der Ergebnisse der orientierenden Altlastenuntersuchung im Konversionssenat
- 08.03.2017 Runder Tisch Umweltverbände: Vorstellung der Vorschläge zur Änderung des Bebauungsplankonzeptes mit OB Starke und Vertretern der Verwaltung
- 17.03.2017: Vorstellung der Vorschläge zur Änderung des Bebauungsplankonzeptes bei der Regierung von Oberfranken unter Beteiligung von BImA/Bundesforst und BN, NFG und UNB
- 23.03.2017: Vorstellung der Vorschläge zur Änderung des Bebauungsplankonzeptes im Naturschutzbeirat
- 23.05.2017: Vorstellung des Klimagutachtens des Deutschen Wetterdienstes, der Prüfergebnisse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Verkehrsgutachtens im Konversionssenat
- 16.11.2017 Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes im Naturschutzbeirat

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie der weitere Planungsfortschritt haben im Wesentlichen zu folgenden Änderungen des Bebauungsplanentwurfes geführt:

- Erschließung:
 - Längerer Ausbau der Armeestraße im Bestand und Verschwenkung der Planstraße A nach Westen;
 - Verzicht auf einen „Superkreisel“ bei der Einmündung Planstraße A in den Berliner Ring
 - Verzicht auf die Planstraße B entlang der Hochspannungsleitung
- Bauflächen: Reduktion der neu ausgewiesenen Bauflächen von 85ha auf 54ha:
 - Reduktion der Sondergebiete von 10ha auf 6,5ha, Wegfall SO JVA
 - Reduktion der (eingeschränkten) Gewerbeflächen von 15,1 auf 14,5ha
 - Reduktion der Industriegebiete von 62 ha auf 33 ha
- Ökologische Belange:
 - Erhalt der nicht genutzten Freiflächen des Schießplatzes und Neuausweisung als NSG
 - Erhalt der Staatswaldflächen östlich und südlich des Schießplatzes sowie südlich der Geisfelder Straße; Erhöhung des Waldanteils von 67ha auf 92ha
 - Rückbau der 20kV-Freileitung (künftig Grün- und Waldflächen im Sinne interner Aufforstungsflächen)
 - Ausweitung der Bannwaldflächen um ca. 70ha.

6. Vorliegende Gutachten

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erstellt und mit ihren Ergebnissen in der Planaufstellung berücksichtigt:

- Amtliches Klimagutachten, Deutscher Wetterdienst August 2017 (vorgestellt im Konversionssenat am 23.05.2017);
- Ökologische Bewertung als Grundlage der Grünordnungsplanung, HabiTat Dezember 2016 (vorgestellt im Konversionssenat am 21.04.2015 und 15.12.2015);
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), HabiTat Dezember 2016 (vorgestellt im Konversionssenat am 21.04.2015 und 15.12.2015);
- Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg-Ost, itwh August 2015, ergänzt Juni 2017 (vorgestellt im Konversionssenat am 21.04.2015);
- Standsicherheit von Dämmen am Main-Donau-Kanal, Björnßen Beratende Ingenieure, Mai 2017 (unter Beratung und Mitwirkung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Nürnberg);
- Verkehrsuntersuchung, INVER Dezember 2017 (vorgestellt im Konversionssenat am 23.05.2017)
- Schalltechnische Untersuchung, Höhnen&Partner, Februar 2018;
- Phase I, Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen, AMEC Juli 2015 (vorgestellt im Konversionssenat am 21.04.2015);
- Orientierende Altlastenuntersuchung Phase IIa, Gartiser, Germann & Piewak September 2017 (vorgestellt im Konversionssenat am 14.02.2017);
- Baugrund Voruntersuchung, Gartiser, Germann & Piewak Oktober 2015;
- Gewerbeflächenkonzept für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bamberg bis 2025 unter besonderer Berücksichtigung der Konversion, Dr. Donato Acocella November 2016 (vorgestellt im Konversionssenat am 16.11.2016)

7. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 429 vom 07.02.2018 den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

8. Antrag 2016-174 der BA-Stadtratsfraktion vom 10.10.2016 zur Berücksichtigung historischer und denkmalpflegerischer Belange

Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Alternativvorschlag der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg findet ebenso Eingang in die Abwägung und den Entwurf des Bebauungsplanes wie auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege oder die im Rahmen der orientierenden Altlastenuntersuchung erarbeitete ergänzende historisch genetische Rekonstruktion. Ausführliche Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 1) und in der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 2b).

9. Antrag 2017-199 der GAL-Stadtratsfraktion vom 11.12.2017 zu Bauvorhaben für die Verkehrspolizeiinspektion in Bamberg

Im Nachgang seiner Entscheidung, dass ein Neubau der JVA in der Stadt Bamberg nicht mehr weiterverfolgt werde, informierte der Freistaat Bayern im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden 2015 die Stadt Bamberg über Planungen zur Neuerrichtung einer Verkehrspolizeiinspektion an der Armeestraße. Das Vorhaben, das auf staatseigenem Grund umgesetzt werden soll, umfasst die VPI mit operativem Ergänzungsdienst und polizeilichem Einsatzzentrum mit ca. 110 Beschäftigten und 21 Mio.€ Investitionssumme. In Abstimmung mit der Immobilien Freistaat Bayern sowie dem Staatlichen Bauamt wurde die Integration des Vorhabens in das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße" aus vielfältigen Gründen für sinnvoller und transparenter erachtet, als eine mögliche Realisierung gem. §35 (Außenbereich) bzw. §37 (Vorhaben des Bundes und der Länder) BauGB. Zum Einen erlaubt die unmittelbare Nähe des Grundstückes zum wieder in Betrieb genommenen nördlichen Bereich des Schießplatzes (Bundespolizei) und sich daraus ergebende mögliche Synergien der polizeilichen Behörden keine isolierte Betrachtung des Vorhabens. Weiterhin wird dadurch insbesondere hinsichtlich Immissionen und Verkehr eine gesamtgutachterliche Betrachtungsweise ermöglicht und eine ordentliche ganzheitliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sichergestellt. Alternativstandorte im Eigentum des Freistaates Bayern im Stadtgebiet Bam-

berg mit ähnlicher Lagegunst (u. a Anschlussmöglichkeit an zwei Autobahnanschlussstellen) sind nicht erkennbar und von Seiten des Freistaates Bayern auch nicht benannt. Die Flächen im sog. gemeindefreien Gebiet scheiden aufgrund der nicht gesicherten Erschließung, der Eigentumsverhältnisse und des vorliegenden Bundesbedarfes (Bundespolizei, Ausgleichsbedarf) aus und könnten aufgrund der fehlenden Planungshoheit auch nicht durch die Stadt Bamberg im Verfahren bearbeitet werden.

10. Zweckerklärung der Stadt Bamberg für die Konversionsliegenschaften MUNA und Schießplatz

Der Konversionssenat hat mit Beschluss vom 15.12.2015 die Verwaltung ermächtigt, eine den Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Zweckerklärung an die BImA für die bundeseigenen Grundstücke MUNA und Schießplatz zu übergeben. Diese ist zwingende formale Voraussetzung für die Erklärung des Kaufinteresses der Stadt Bamberg gegenüber der BImA und den Start der Kaufverhandlungen. Mit der Modifizierung der Planung vom Konzept vom 15.12.2015 zum Bebauungsplanentwurf vom 07.02.2018 ist auch eine entsprechende Änderung der Zweckerklärung notwendig, wobei der Bebauungsplan über den gesamten Geltungsbereich als Zweckerklärung und Grundlage für die Wertermittlung dient.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemäß Anlage 2a.
3. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemäß Anlage 2b.
4. Der Konversionssenat beschließt die Änderung des Geltungsbereichs gem. des im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 429 vom 07.02.2018 abgegrenzten Gebietes.
5. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 429 vom 07.02.2018 sowie den Entwurf der Begründung vom 07.02.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 429 vom 07.02.2018 sowie zum Entwurf der Begründung vom 07.02.2018 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
7. Der Antrag 2016-174 der BA-Stadtratsfraktion vom 10.10.2016 zur Berücksichtigung historischer und denkmalpflegerischer Belange ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag 2017-199 der GAL-Stadtratsfraktion vom 11.12.2017 zu Bauvorhaben für die Verkehrspolizeiinspektion in Bamberg ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Konversionssenat nimmt die Übergabe einer modifizierten Zweckerklärung an die BImA für die Bereiche MUNA und Schießplatz (Teilbereich) auf der Basis des Bebauungsplanentwurfes Nr. 429 vom 07.02.2018 zustimmend zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1-beg-2018-02-07_EW

Anlage 2a -bv-2018-07-02_zu 3.1_BBP

Anlage 2b -bv_2018-07-02-4.1._TÖPs

Anlage 3-BBP_EW-Teil 1

Anlage 3-BBP_EW-Teil 2

Anlage 4 -Antrag der BA-Stadtratsfraktion vom 10.10.2016

Anlage 5 -Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 11.12.2017



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bebauungsplan Nr. 429 mit integriertem Grünordnungsplan

**„Gewerbepark Geisfelder Straße“ für
den Bereich des ehemaligen Schieß-
platzes östlich der Armeestraße und
den Bereich der ehemaligen „Muna“
östlich der Gutenbergstraße**

Begründung

Entwurf vom 07.02.2018

Bearbeiter:

**Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)**



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	BEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	PLANUNTERLAGEN	7
3.1	Satzung	7
3.2	Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen	7
3.3	Im Zuge des Verfahrens überplante, benachbarte/angrenzende rechtskräftige Bauleitpläne	9
3.4	Angrenzende/benachbarte, nicht überplante Bebauungspläne	9
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	10
4.1	Lage des Plangebietes	10
4.2	Abgrenzung des BBPs/GOPs (Geltungsbereich)	11
5.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKSV ERHÄLTNISS E, AKTUELLE NUTZUNGEN	14
6.	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG	19
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)	19
6.1.1	Grundsätze (G) der Raumordnung	19
6.1.2	Ziele (Z) der Raumordnung	27
6.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014)	32
6.2.1	Raumstruktur	32
6.2.2	Zentrale Orte	34
6.2.3	Natur und Landschaft	34
6.2.4	Siedlungswesen	38
6.2.5	Land- und Forstwirtschaft	40
6.2.6	Gewerbliche Wirtschaft	40
6.2.7	Sonstiges	41
6.2.8	Technische Infrastruktur/Verkehr	42
6.2.9	Technischer Umweltschutz	43
6.2.10	Zusammenfassende Bewertung	44
7.	ENTWICKLUNGSGEBOT	44

8.	BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE FACHPLANUNGEN	47
9.	INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB	49
10.	STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (SEK) BAMBERG	51
11.	GEWERBEFLÄCHENKONZEPT FÜR DIE STADT BAMBERG	54
12.	SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN	58
12.1	Schutzgebiete	58
12.1.1	Amtliche Biotopkartierung	58
12.1.2	Natura 2000 Gebiete	62
12.1.2.1	Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)	62
12.1.2.2	Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)	62
12.1.3	Naturschutzgebiete	63
12.1.3.1	Beschreibung Status quo	63
12.1.3.2	Beschreibung zukünftiger Zustand	65
12.1.4	Landschaftsschutzgebiete	68
12.1.5	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	70
12.1.6	Bayerisches Ökoflächenkataster	72
12.1.7	Sonstige Schutzgebiete	73
12.1.8	Bannwald	74
12.2	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege	75
12.2.1	Belange der Bodendenkmalpflege	75
12.2.2	Belange der Baudenkmalpflege	76
12.2.3	Belange der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege	79
12.2.4	Belange der Stadt als Stadtdenkmal	83
12.2.5	Belange des Weltkulturerbes	83
12.2.6	Sonstiges	83
12.3	Geologie/Baugrund	83
12.3.1	Geologie	84
12.3.2	Eignungsfähigkeit als Baugrund	85
12.3.3	Versickerungsfähigkeit	86
12.4	Altlasten	87
12.4.1	Allgemeines	87
12.4.2	Ermittlungspflicht	87
12.4.3	Kennzeichnungspflicht	88
12.4.4	Zusammenfassende Bewertung und Konsequenzen	89
12.5	Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche	90
12.5.1	Heilquellenschutzgebiete	90
12.5.2	Hochwasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebiete	90
12.5.3	Trinkwasserschutzgebiete	90
12.5.4	Wassersensible Bereiche	92

12.5.5	Hochwasser, Hochwasserschutz	93
12.5.5.1	Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen	94
12.5.5.2	Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren	97
12.6	Gewässer (Fließ-/Stillgewässer)	97
12.6.1	Bestandsgewässer	97
12.6.1.1	Stillgewässer	97
12.6.1.2	Fließgewässer	98
12.6.2	Neu entstehende Fließgewässer	100
12.6.3	Main-Donau-Kanal	100
12.7	Grundwasser	101
12.8	Geothermie	103
12.9	Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum	104
12.10	Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen	105
12.10.1	Bereich „GE(E) 1“	105
12.10.2	Bereich „GE(E) 2“	106
12.10.3	Bereich „GI 7“	106
12.10.4	Bereich „GI 8“	107
12.10.5	Bereich „GI 9“	108
12.10.5.1	Allgemeines	108
12.10.5.2	Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor)	109
12.11	Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen	116
12.11.1	Allgemeines	116
12.11.2	Anbindung/Erschließung	117
12.11.3	Lärmschutz	118
12.12	Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau	118
12.13	Verkehrsinfrastrukturelle Belange	123
12.14	Sonstige Belange	125
12.14.1	Ver- und Entsorgungsleitungen	125
12.14.1.1	Bayernwerk AG	125
12.14.1.2	Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN)	127
12.14.1.3	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH	128
12.14.1.4	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)	129
12.14.2	Telekommunikationsleitung	130
12.14.3	Abfallwirtschaft/Müllbeseitigung	131
13.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	131
13.1	Art der baulichen Nutzung	131
13.1.1	Gewerbegebiete (GE)	131
13.1.1.1	Zulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen	131
13.1.1.2	Unzulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen	132
13.1.2	Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“)	135
13.1.2.1	Allgemeines	135
13.1.2.2	Zulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen	135
13.1.2.3	Unzulässige Nutzungen, Einrichtungen und baulichen Anlagen	135

13.1.3	Industriegebiete („GI“)	136
13.1.4	Sonstige Sondergebiete („SO“)	137
13.1.4.1	Sonstiges Sondergebiet „Öffentliche Sicherheit („SO _{ÖS})“	138
13.1.4.2	Sonstiges Sondergebiet „Bund“ („SO _{BUND})“	139
13.1.4.3	Sonstiges Sondergebiet „Garten- und Zoofachmarkt“ („SO _{GZFM})“	140
13.2	Maß der baulichen Nutzung	140
13.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	141
13.4	Verkehrsflächen	142
13.4.1	Beschreibung Ist-Zustand	142
13.4.1.1	Ist-Zustand „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)	142
13.4.1.2	Ist-Zustand „Birkenallee“	143
13.4.1.3	Ist-Zustand „Armeestraße“	143
13.4.1.4	Ist-Zustand „Moosstraße“	147
13.4.1.5	Ist-Zustand „Geisfelder Straße“ (St 2276)	147
13.4.1.6	Ist-Zustand „Gutenbergstraße“	148
13.4.1.7	Ist-Zustand „Strullendorfer Straße“	148
13.4.1.8	Ist-Zustand „Berliner Ring“ (B 22)	149
13.4.2	Beschreibung Plan-Zustand	149
13.4.2.1	Allgemeines	149
13.4.2.2	Plan-Zustand „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)	153
13.4.2.3	Plan-Zustand „Birkenallee“	154
13.4.2.4	Plan-Zustand „Armeestraße“	154
13.4.2.5	Plan-Zustand „Moosstraße“	157
13.4.2.6	Plan-Zustand „Geisfelder Straße“ (St 2276)	157
13.4.2.7	Plan-Zustand „Gutenbergstraße“	158
13.4.2.8	Plan-Zustand „Strullendorfer Straße“	159
13.4.2.9	Plan-Zustand „Berliner Ring“ (B 22)	159
13.4.2.10	Plan-Zustand „Planstraße A“	159
13.4.2.11	Plan-Zustand „Planstraße B“	162
13.4.2.12	Plan-Zustand „Planstraßen C und D“	163
13.4.2.13	Plan-Zustand „Planstraßen E - F“	163
13.4.2.14	Plan-Zustand „Planstraße H“	164
13.4.2.15	Plan-Zustand „Planstraße I“	164
13.4.2.16	Plan-Zustand „Planstraße J“	165
13.4.2.17	Sonstige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	165
13.4.3	Barrierefreiheit	166
13.5	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	166
13.5.1	Abwasserbeseitigung	166
13.5.2	Niederschlagswasserbeseitigung	168
13.5.2.1	Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund	168
13.5.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund	170
13.5.3	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser	170
13.5.4	Sonstiges	171
13.6	Grünflächen	171
13.7	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	173
13.8	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	174
13.9	Flächen für Wald	175
13.9.1	Allgemeines	175
13.9.2	Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern	178

13.9.3	Waldflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland	182
13.10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	182
13.11	Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	183
13.12	Sonstige Planzeichen und Festsetzungen	184
13.13	Immissions-/Emissionsschutz	185
13.13.1	Lichtemissionen	185
13.13.2	Geruchsemissionen	187
13.13.3	Verkehrslärm	187
13.13.4	Gewerbelärm	191
13.13.5	Sport- und Freizeitlärm	192
13.13.6	Störfallschutz	192
14.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	193
14.1	Abstandsflächen	193
14.2	Dachgestaltung	194
14.3	Fassadengestaltung	195
14.4	Einfriedungen	197
14.5	Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen	198
14.6	Beleuchtung	198
14.7	Nicht überbaute Flächen	199
14.8	Untergeordnete Nebenanlagen	199
14.9	Stellplätze, Carports und Garagen	199
14.10	Werbeanlagen	200
14.11	Höhe der baulichen Anlagen	200
14.12	Müllabfuhr, Müllentsorgung	203
14.13	Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie	203
14.14	Klimaschutz	204
15.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	204
15.1	Allgemeine, einführende Hinweise	204
15.2	Beschreibung der Bestandssituation	205
15.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	205

15.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)	211
15.4.1	Allgemeines	211
15.4.2	Maßnahmenbeschreibung	214
16.	GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN	218
17.	FLÄCHENBILANZ	222
17.1	Allgemeine Übersicht	222
17.2	Bauflächen	223
17.3	Verkehrsflächen	224
17.4	Öffentliche Grünflächen (inkl. Flächen des Straßenbegleitgrüns)	225
17.5	Naturschutzgebiet	225
17.6	Waldflächen/Aufforstungsflächen	225
17.7	Wasserflächen	226
18.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN	226
19.	VERFAHREN	227
19.1	Gewählte Verfahrensart	227
19.2	Behörden- und Trägerbeteiligung	227
19.3	Verfahrensverlauf	230
B.	UMWELTBERICHT	231
1.	EINLEITUNG	231
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes	232
1.1.1	Beschreibung des Vorhabens	232
1.1.2	Angaben zu Lage und Standort des Planungsvorhabens	232
1.1.3	Art und Maß des Vorhabens, Festsetzungen	232
1.1.4	Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	232
1.2	Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	233
1.2.1	Baugesetzbuch (BauGB, Stand 05/2017)	233
1.2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)	234
1.2.3	Regionalplan (RP, Stand 09/2014)	234
1.2.4	Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand 2005)	234
1.2.4.1	Zielkarte „Boden“	234

1.2.4.2	Zielkarte „Wasser“	235
1.2.4.3	Zielkarte „Luft und Klima“	236
1.2.4.4	Zielkarte „Arten und Lebensräume“	236
1.2.4.5	Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“	237
1.2.4.6	Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“	238
1.2.4.7	Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“	239
1.2.4.8	Zielkarte „Leitbild der Landschaftsentwicklung“	239
1.2.4.9	Sonstiges, Zusammenfassung	240
1.2.5	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand 08/2006)	240
1.2.6	Flächennutzungs-/Landschaftsplan (Stand: 58. Änderung vom 21.04.2017)	241
1.2.7	Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg	241
1.2.8	Bamberger Strategie für biologische Vielfalt	241
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	241
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale	241
2.1.1	Schutzgut Mensch	243
2.1.2	Schutzgut Boden	247
2.1.3	Schutzgut Wasser	251
2.1.4	Schutzgut Flora/Fauna	254
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	257
2.1.6	Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	259
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	263
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	264
2.2.1	Flächen im Eigentum der BImA	265
2.2.2	Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern	267
2.2.3	Sonstige Flächen	268
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	268
2.3.1	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	268
2.3.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	269
2.3.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	270
2.3.4	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz	270
2.3.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels	271
2.3.6	Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe	271
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	271
2.4.1	Schutzgut Mensch	272
2.4.2	Schutzgut Boden	273
2.4.3	Schutzgut Wasser	274
2.4.4	Schutzgut Flora/Fauna	275
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft	275
2.4.6	Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	276
2.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	276
2.5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs	277



2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	302
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	304
3.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	304
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	306
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	307
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	309
	ANLAGEN	311



A. BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen des vorliegenden Bebauungsplanes (BBP) mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die PlanzV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Aufgrund der besonderen naturräumlichen/topographischen Situierung (Talraumlage, Lage in den Flussauen von Main und Regnitz, angrenzender großflächig zusammenhängender Waldflächen) sowie aufgrund weiterer, die räumliche Stadtentwicklung hemmender Restriktionen - wie z. B. das Wasserschutzgebiet in der „Südflur“ (Flächen südlich der „Brose Arena“, westlich der Bundesstraße B 22 und östlich des „Main - Donau - Kanals (MDK)“ und nördlich des „Horngrabens“) oder die zum Weltkulturerbe gehörenden Gärtnerflächen in der „Nordflur“ (nördlich der „Memmelsdorfer Straße“ bis zur „Gundelheimer Straße“ sowie nördlich der „Kronacher Straße“ bis zum „Börstig“, östlich der Bahnlinie) - ist das städtische Flächenentwicklungspotenzial insgesamt eingeschränkt. Im Vergleich zu anderen Städten vergleichbarer Größe bzw. wirtschaftlicher Bedeutung haben diese limitierenden Faktoren bei der Ausweisung und Bereitstellung neuer großflächig gewerblich nutzbarer Bauflächen für die Erweiterung bestehender bzw. für die Ansiedlung neuer Betriebe weitreichende Auswirkungen.

Die Verfügbarkeit voll erschlossener und planungsrechtlich gesicherter Industrie- und Gewerbeflächen für innerstädtische Betriebsverlagerungen und für Betriebsneuansiedlungen stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche kommunale Wirtschaftspolitik dar. Das damit verbundene Angebot an gewerblich nutzbaren Flächen muss hinsichtlich Größe, Nutzbarkeit, Lage und Ausstattung ausreichend differenziert sein, um kurzfristige Reaktionen auf betriebliche Problemlagen sowie auf Ansiedlungsinteressen von außerhalb zu ermöglichen.

Eine zukunftsorientierte Gewerbeflächenpolitik muss aber nicht allein ein in quantitativem Maße ausreichendes Flächenangebot bereitstellen, sondern auch eine qualitative und standortbezogene Differenzierung des Flächenan-



gebotes entsprechend den spezifischen Standortanforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen vornehmen. Dies trägt zum einen dazu bei, dass jeweils passende und damit „richtige“ Flächen für die jeweiligen Nutzer bzw. die jeweils „richtigen“ Nachfrager bereitgestellt werden. Zum anderen sollen Überserschließungen oder Ausweisungen am „falschen“ Ort vermieden werden.

Eine auch auf die Ansiedlung bislang nicht in Bamberg ansässiger Unternehmen ausgerichtete städtische Wirtschafts- und Gewerbepolitik benötigt ein rasch verfügbares und hinsichtlich seiner Standorteigenschaften/-qualitäten differenziertes Flächenangebot.

Ein in der Endfassung (Stand: 04.11.2016) vorliegendes und vom Konversionssenat in der Sitzung am 16.11.2016 beschlossenes städtisches Gewerbeflächenkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass rasch verfügbare Gewerbeflächen in Bamberg nur in einem sehr geringen Maße zu verzeichnen sind. Ein großer Teil des bestehenden Flächenangebotes lässt sich nur langfristig verwirklichen, weist eine schwere Realisierbarkeit auf (z. B. aufgrund fehlender Erschließungsstraßen, durchmischter Eigentümerstrukturen usw.) und erscheint vor diesem Hintergrund nicht bzw. allenfalls nachrangig für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Für eine aktive Gewerbepolitik, d. h. für eine Bestandspflege, Bestandsentwicklung und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, sind zusätzlich zu den bestehenden Flächenangeboten weitere Flächen erforderlich.

Das Angebot an kurz- bis mittelfristig verfügbaren, für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen in Bamberg besteht hierbei gleichzeitig überwiegend aus kleineren Einzelflächen, die zwar grundsätzlich für verschiedene Nutzergruppen geeignet, jedoch für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe zu klein sind. Für die Ausbildung eines hochwertigen Gewerbebestandes - z. B. im Sinne des von der Stadt mit der vorliegenden Planung angestrebten dienstleistungsorientierten Gewerbeparks - sind die Voraussetzungen an das Umfeld in diesen Fällen aber nicht gegeben, wie das Gutachten feststellt.

Das Gutachten errechnet für den Prognosehorizont bis zum Jahr 2025 bei der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage einen Bedarf an kurzfristig entwickelbaren gewerblichen Flächen in einer Größenordnung von ca. 71 ha (Nettoneubauflächenausweisung) und empfiehlt u. a. die Ausweisung eines Gewerbegebietes ca. in gleicher Größenordnung im Bereich der „Muna“ (**Munitionsan**stalt) bzw. des Schießplatzes. Das Gutachten empfiehlt jedoch auch die kritische Auseinandersetzung mit der im wirksamen städtischen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) dargestellten und beabsichtigten Gewerbeflächenausweisung, die aufgrund zwischenzeitlich eingetretener neuer Erkenntnisse und Planungsziele nicht mehr gewerblich genutzt werden sollten.

Zur Sicherung bzw. zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Stadt muss auch die Stärkung ihrer Funktion als Wirtschaftsstandort eines der elementaren städtischen Planungs- und Gestaltungsziele sein. Zur mittelfristigen Festigung der kommunalen Finanzstruktur und zur Stabilisierung bzw. zum Ausbau der für das angestrebte Gesamtwachstum der Stadt notwendigen Arbeitsplätze ist die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ausweisung von Gewerbeflächen eine der wesentlichen Fragen im Rahmen der Zukunftssicherung.

Die Konversion der Flächen der „Muna“ südlich der „Geisfelder Straße“ bzw. östlich des „Berliner Rings“ sowie der Flächen des Schießplatzes östlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ bietet die Möglichkeit und



Gelegenheit für eine langfristige, strategische und grundlegende städtische Neuausrichtung bei der Entwicklung gewerblich/industriell nutzbarer Flächenpotenziale.

Aufgrund einer veränderten geopolitischen Lage, dem Stationierungskonzept der Bundeswehr von 2011 sowie der Reduzierung der Gaststreitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik werden in Deutschland in den nächsten Jahren rund 36.000 ha ehemals militärisch genutzter Flächen frei.

Die Entwicklung dieser Flächen obliegt dem Grundstückseigentümer, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesimmobilienanstalt (BImA). Ziel der BImA ist es, diese Flächen einer zivilen Anschlussnutzung und damit einer Neubepanung zuzuführen. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann die Kommune - wie im vorliegenden Fall - die sog. Erstzugriffsoption wahrnehmen und exklusiv unter Ausschluss des freien Marktes mit der BImA Verkaufsverhandlungen führen. Diese bietet Anreize, die Neubepanung von Konversionsflächen einer Neuausweisung von Flächen mit einer erstmaligen Flächeninanspruchnahme vorzuziehen.

Im Siedlungsgebiet der Stadt Bamberg liegen insgesamt ca. 450 ha vormals militärisch genutzter Liegenschaften. Hiervon befinden sich ca. 160 ha innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden BBPs/GOPs. Diese Flächen sind aktuell im Besitz der BImA. Der Stadtrat hat 2012 nach Bekanntwerden des Abzugs der US-Streitkräfte aus Bamberg beschlossen, nach Möglichkeit alle Konversionsliegenschaften von der BImA zu erwerben.

Der Bundesgesetzgeber trägt der mit der Konversion dieser Flächen verbundenen planerischen Herausforderung mit dem § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB Rechnung, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen dient.

Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung (Konversion) vormals militärisch genutzter Flächen wird bundesweit seit vielen Jahren praktiziert. Die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen entspricht - wie vorbeschrieben - den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-)belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und dem der nachfolgenden Generationen. Ohne Beräumung, Sanierung und Umnutzung würden Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verbleiben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken insbesondere für die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Wasser/Grundwasser“. Indem frühere militärische Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann auch deren notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden.

Gleichzeitig liegt in der Konversion und der zivilen Nachnutzung dieser Areale für den Naturschutz und für die Erhaltung der Biodiversität ein großes Potenzial. Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)“ und hierzu eine „Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen für alle Flächen des Bundes (StrÖff)“ beschlossen, die in engem Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung



des § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) steht. Vor diesem Hintergrund wurden in direkter Nachbarschaft zu den Siedlungsflächen der Stadt Bamberg zwischenzeitlich bereits ca. 300 ha vormals militärisch genutzter Flächen östlich der Bundesautobahn BAB A 73 (Bereich frühere Panzerwaschanlagen und „Warner Barracks“ WB 4/Local Training Area) dauerhaft für den Naturschutz gesichert und als „Nationales Naturerbe“ unter Schutz gestellt. Ergänzend hierzu setzt der vorliegende BBP/GOP innerhalb seines Geltungsbereiches ca. 85,77 ha naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzflächen fest, sieht für sie auf Grundlage zu erstellender Pflege- und Entwicklungskonzepte eine Optimierung vor und sichert insofern deren dauerhaften Erhalt.

Der vorliegende Bauleitplan setzt weiterhin konsequent fort und um, was die Stadt in einem mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozess in den vergangenen Jahren zwischen 2009 bis Ende 2015 für sich als städtebauliche Entwicklungsziele definiert hat. Auf die Fortschreibung ihres gesamtstädtischen, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Stand 12/2015) „Perspektive Ost/ Bamberger Konversion“ (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kap. 9 „Städtebauliches Entwicklungskonzept“) wird verwiesen. In diesem städtebaulichen Leitbild sind die Flächen des vorliegenden BBPs/GOPs nahezu umfangs-/flächengleich als Standort für die Entwicklung künftiger gewerblicher Bauflächen vorgesehen. Insofern berücksichtigt die vorliegende verbindliche Bauleitplanung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB auch die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Wie nachfolgend ausgeführt wird, berücksichtigt und integriert der BBP/GOP gemäß den Bestimmungen des BauGBs weiterhin folgende städtebauliche Ziele:

- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) - i) BauGB)
- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, sowie der Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und b) BauGB)
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB)
- Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)



Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig.

Erforderlich ist eine Bauleitplanung nur, aber auch schon dann, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Kommune als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Dies trifft für den vorliegenden Plan zu, wie nachfolgend dargelegt wird.

Hierbei ist auch eine Bevorratung von Flächen zulässig, da eine Planung nicht nur dann erforderlich ist, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gang sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.

Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauende Festsetzungen zu treffen. Hierbei ist eine Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn die Realisierbarkeit nicht in ferner, unbestimmter Zukunft erfolgen soll. Die Kommune besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen. Einer Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht. Unabhängig davon hat die Stadt jedoch auf Grundlage des oben erwähnten Gewerbeflächenkonzeptes eine solche Analyse durchgeführt und den Bedarf nachgewiesen. Hierzu ist zum vorliegenden konkreten Planfall festzustellen:

- Wie u. a. den Ausführungen im Gewerbeflächenkonzept zu entnehmen ist, ist in der Stadt Bamberg ein hohes Maß an Nachfragen nach kurz- bis mittelfristig entwickelbaren, in diesem Sinne nutz- und bebaubaren, hochwertigen, insbesondere großflächigen Gewerbeflächen vorhanden bzw. nachgewiesen.
- Die Stadt reagiert auf diese Nachfrage mit einem entsprechenden Angebot, dem vorliegenden BBP/GOP. Nur so ist u. a. auch die notwendige Investitionssicherheit für die Nachfrager zu gewährleisten. Nur auf diese Weise kann der ermittelte Bedarf bzw. die Nachfrage gedeckt werden. Erst wenn ein adäquates und passendes Angebot vorliegt, können interessierte Nachfrager darauf zurückgreifen.
- Der vorliegende Bauleitplan dient jedoch nicht nur der Befriedigung eines bereits bekannten Nachfragebedarfs, sondern zulässiger Weise auch der Generierung/Aktivierung eines darüber hinausgehenden, eben des gutachterlich ermittelten und prognostizierten Nachfragebedarfs.

Dem vorliegenden Gewerbeflächenkonzept ist zu entnehmen, dass für den Prognosezeitraum (bis 2025), demnach für die nächsten sieben Jahre, von einem Bedarf an gewerblich nutzbaren Fläche im Umfang von ca. 71 ha (Nettofläche, reine Bauflächen, ohne Erschließungsflächen usw.) auszugehen ist (unter Berücksichtigung an anderer Stelle im Stadtgebiet zur Verfügung stehender Gewerbeflächen). Mit der Ausweisung von ca. 54,03 ha Nettoneubauflächen bleibt die Stadt hinter der Bedarfsermittlung zurück, ohne dabei ihr planerisches Ziel aus den Augen zu verlieren, den gutachterlich ermittelten Flächenbedarf weitest möglich zu reduzieren.



Wie den nachfolgenden Ausführungen insbesondere in Teil A., Kapitel 13.1 („Art der baulichen Nutzungen“) zu entnehmen ist, verfolgt die Stadt mit dem vorliegenden BBP/GOP das städtebauliche Konzept zur Entwicklung eines weitgehend „reinen Gewerbe-/Industriegebietes“ im Bereich vormals militärisch genutzter Flächen, das primär gewerblich/industriellen und dienstleistungsorientierten Nutzungen vorbehalten sein soll und in dem Einzelhandel (mit Ausnahme des dafür speziell vorgesehenen Gebietes mit der Bezeichnung „SO_{GZFM}“), Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe (mit Ausnahme der Gebiete mit den Bezeichnungen „GE(E) 1“ und „GI 3“), Wohnnutzungen, Räume und Gebäude für freie Berufe (mit Ausnahme der Gebiete mit den Bezeichnungen „GE(E) 1“ und „GI 3“), Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften (mit Ausnahme der Gebiete mit den Bezeichnungen „GE(E) 1“ und „GI 3“), Bordelle und bordellartige Nutzungen ausgeschlossen sind.

Ergänzt werden diese für die vormalige militärische Liegenschaft geltenden Grund- und Zielüberlegungen durch die Einbettung daran angrenzender, ziviler Flächen,

- die derzeit bauplanungsrechtlich noch nicht erfasst sind (Bereiche des Industrie-/Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ östlich der Mediengruppe Oberfranken bzw. südlich der T-Systems Business Solution), jedoch zukünftig mit dem geplanten „Gewerbepark Geisfelder Straße“ in ein städtebaulich und planungsrechtlich schlüssiges Gesamtkonzept eingebunden werden sollen,
- die städtebaulich und bauplanungsrechtlich strukturell neu geordnet werden sollen (Bereich nordwestlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“ und östlich der Einmündung der „Hertzstraße“ in die „Geisfelder Straße“),
- die einbezogen sind, um auf diesem Wege notwendige Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes zum Hochwasserschutz des gesamten Bamberger Osten vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) vorzubereiten (Bereich eines geplanten Retentionsraumes östlich der „Armeestraße“) sowie der Sicherung von Flächen für die Errichtung notwendiger Hochwasserschutzeinrichtungen (Wall mit vorgelagertem Graben) entlang des östlichen Plangebietsrandes bzw.
- die einbezogen wurden, um die notwendige verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Straßennetz bauplanungsrechtlich vorzubereiten und zu gewährleisten (z. B. Bereich „Einmündung „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“, Bereich „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ (Bereich Spielhalle und Fa. UPS).

Wie den vorhergehenden sowie insbesondere den nachfolgenden Ausführungen in der Begründung (Teil A.) zu entnehmen ist, liegen in der Gesamtbeurteilung umfangreiche städtebauliche Erfordernisse und Gründe im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, die die vorliegende Planaufstellung rechtfertigen.

Im vorliegenden besonderen Fall der beiden großen Bundesliegenschaften „Muna“ und Schießplatz (Hauptbestandteile des Plangebietes) dient die Bauleitplanung gegenüber dem Eigentümer (BlmA) u. a. auch der Verdeutlichung des öffentlichen Interesses am Erwerb dieser Flächen. Dieser setzt gegen-



über der BlmA zwingend die Übermittlung einer sog. „Zweckerklärung“ voraus, die die geplante zukünftige Nutzung abbildet und die Basis für eine folgende Wertermittlung darstellt. Die geplante zukünftige Nutzung und deren rechtskonforme Realisierung kann aufgrund der Größe, Lage und Vornutzung der beiden Bundesliegenschaften nur auf der Basis einer Bauleitplanung abgebildet werden.

3. PLANUNTERLAGEN

3.1 Satzung

Der vorliegende Bauleitplan wird zur rechtsverbindlichen Satzung für die Flächen des Geltungsbereiches. Bestandteile des vorliegenden Planentwurfes sind:

- Planzeichnung (Teil 1 und Teil 2) Maßstab M 1 : 2.500, Entwurf (Stand: 07.02.2018) mit textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensvermerken (Teil 3 bis Teil 5), Entwurf (Stand: 07.02.2018)
- Begründung mit Umweltbericht zum BBP-Entwurf (Stand: 07.02.2018), inkl. Anlage 1 (Bestandsplan), Anlage 2 (Bewertungsplan), Anlage 3 (Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff), Anlage 4 (Ermittlung forstwirtschaftlicher Eingriff), Anlage 5 (Übersichtsplan Richtfunktrassen), Anlage 6 (Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren vom 16.07.2013), Anlage 7 (Übersichtstabelle Monitoring)

Die Planzeichnung des BBPs/GOPs basiert auf folgenden Grundlagen:

- Digitale Flurkarte (DFK) des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (über LVG Geodaten Online, Landesamt für Vermessung und Geoinformation) zu Grunde (Stand 04/2017)
- Ergänzende digitale Bestandsvermessung der Vermessungsabteilung am Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg (Stand: 10/2014)
- Digitales Geländemodell, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München (Stand 03/2005),
- Georeferenzierte Luftbilder (Stand 04/2016)

3.2 Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen

Im Rahmen der Grundlagenerhebung und der Bestandserfassung zur Erstellung bzw. Bearbeitung des vorliegenden Bauleitplanes wurden die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen erstellt:

- Ökologische Bewertung als Grundlage der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 429 mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbepark Geisfelder Straße“ für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße; Bestandserhebungen 2014 und 2016, Abschlussbericht

(Stand 16.12.2016), Büro HabiTat Landschaftsplanung, Hainstraße 14, 96047 Bamberg

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 429 mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbepark Geisfelder Straße“ für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße (Stand: 16.12.2016), Büro HabiTat Landschaftsplanung, Hainstraße 14, 96047 Bamberg
- Studie Masterplan MUNA - Regenentwässerung, Konzept und Abschätzung Maßnahmen, Erläuterungsbericht (Stand: 26.09.2013), Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH), Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg
- Studie Masterplan MUNA - Regenentwässerung, Restriktionen Entwässerung und Abschätzung Außengebiet, Erläuterungsbericht (Stand: 12.11.2013), Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH), Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg
- Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg - Ost (Stand: 04.08.2015), Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH), Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg
- Ergänzendes Gutachten Hochwasserschutz B-Plan „Gewerbepark Geisfelder Straße, Erläuterungsbericht (Stand: 09.06.2017), Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH), Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg
- Bericht Phase I - Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen (Stand: 03.07.2015), Amec Foster Wheeler E & I GmbH, Bayerstraße 85 a, 80335 München
- Orientierende Altlastenuntersuchung Phase II a der Liegenschaften der ehemaligen MUNA Bamberg und Reese Range (Schießplatz) (Stand: 04.09.2017), Gartiser, Germann & Piewak (GGP) - Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg
- Baugrund - Voruntersuchung „Gewerbepark Geisfelder Straße“ (Stand: 28.10.2015), Gartiser, Germann & Piewak (GGP) - Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg
- Amtliches Gutachten. Das Klima von Bamberg. Aktualisierung des Gutachtens von 1985 sowie ergänzende Erläuterungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbepark Geisfelder Straße“ (Stand: 02.08.2017), Deutscher Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung, Regionales Klimabüro München, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München
- Schalltechnische Untersuchung (Stand: 07.02.2018), Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner, Hainstraße 18 a, 96047 Bamberg
- Gewerbeflächenkonzept für die gewerbliche Entwicklung in der Stadt Bamberg bis 2025 unter besonderer Berücksichtigung der Konversion (Stand: 04.11.2016), Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach, Dortmund, Nürnberg
- Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“ (Stand: 12/2017),

INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH, Maximilian - Welsch -
Str. 2 a, 99084 Erfurt

3.3 Im Zuge des Verfahrens überplante, benachbarte/angrenzende rechtskräftige Bauleitpläne

Bestehende rechtskräftige Bebauungspläne sind auch ohne ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss nicht anwendbar, wenn ein zeitlich nachfolgender BBP erlassen wird, der für denselben Geltungsbereich (oder Teile davon) anderweitige Festsetzungen enthält. Ein neuer BBP/GOP überlagert damit den früheren Plan mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das entgegenstehende frühere Recht verdrängen, es jedoch nicht aufheben. Diese Überlagerung des in dem früheren BBP festgesetzten Rechts greift allerdings nicht, wenn der später erlassene BBP - aus welchen Gründen auch immer - nicht (mehr) wirksam ist. Entfällt wegen dieser Unwirksamkeit der späteren Rechtsnorm die Möglichkeit der Normenkollision, kann die vorbeschriebene Rechtsfolge nicht eintreten.

Der vorliegende BBP/GOP überlagert jeweils in Teilbereichen die Geltungsbereiche folgender angrenzender/benachbarter rechtskräftiger Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 344 A (rechtskräftig seit 14.02.1969)
- Bebauungsplan Nr. 420 A (Aufstellungsbeschluss 26.10.2016)
- Baulinienplan Nr. 427 B (rechtskräftig seit 24.12.1965)
- Bebauungsplan Nr. 427 N (rechtskräftig seit 05.05.1989)
- Bebauungsplan Nr. 428 A (rechtskräftig seit 26.03.1964)
- Bebauungsplan Nr. 428 F (rechtskräftig seit 26.08.1988)

Die Geltungsbereiche der vorgenannten, in Teilflächen überplanten Bauleitpläne sind in der Planzeichnung des vorliegenden BBPs/GOPs nachrichtlich dargestellt und zur besseren Orientierung mit der jeweiligen Planbezeichnung versehen.

3.4 Angrenzende/benachbarte, nicht überplante Bebauungspläne

An den Geltungsbereich des vorliegenden BBPs/GOPs Nr. 429 grenzen folgende benachbarte Bebauungspläne an, die jedoch hiervon nicht tangiert sind:

- Baulinienplan Nr. 343 A (rechtskräftig seit 26.05.1961)
- Bebauungsplan Nr. 342 F (rechtskräftig seit 21.12.2007)
- Bebauungsplan Nr. 344 D (rechtskräftig seit 15.12.2006)
- Baulinienplan Nr. 427 A I (rechtskräftig seit 28.02.1964)
- Bebauungsplan Nr. 427 M (rechtskräftig seit 08.09.1989)
- Bebauungsplan Nr. 427 P (rechtskräftig seit 12.03.1999)

- Bebauungsplan Nr. 428 G (rechtskräftig seit 20.04.2001)

Die Geltungsbereiche der vorgenannten benachbarten, aber nicht überplanten Bauleitpläne sind in der Planzeichnung des vorliegenden BBPs/GOPs nachrichtlich dargestellt und zur besseren Orientierung mit der jeweiligen Planbezeichnung versehen.

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage des Plangebietes

Die Stadt Bamberg und mit ihr der Geltungsbereich des BBPs/GOPs liegen in der Region „Oberfranken - West (4)“.

Die Flächen des BBPs/GOPs befinden sich im Südosten des Stadtgebietes (s. Abb. 1), westlich des Streckenabschnittes der Bundesautobahn BAB A 73 zwischen den Anschlussstellen „AS Bamberg - Ost (23)“ und „AS Bamberg - Süd (24)“ bzw. östlich des „Berliner Rings“.

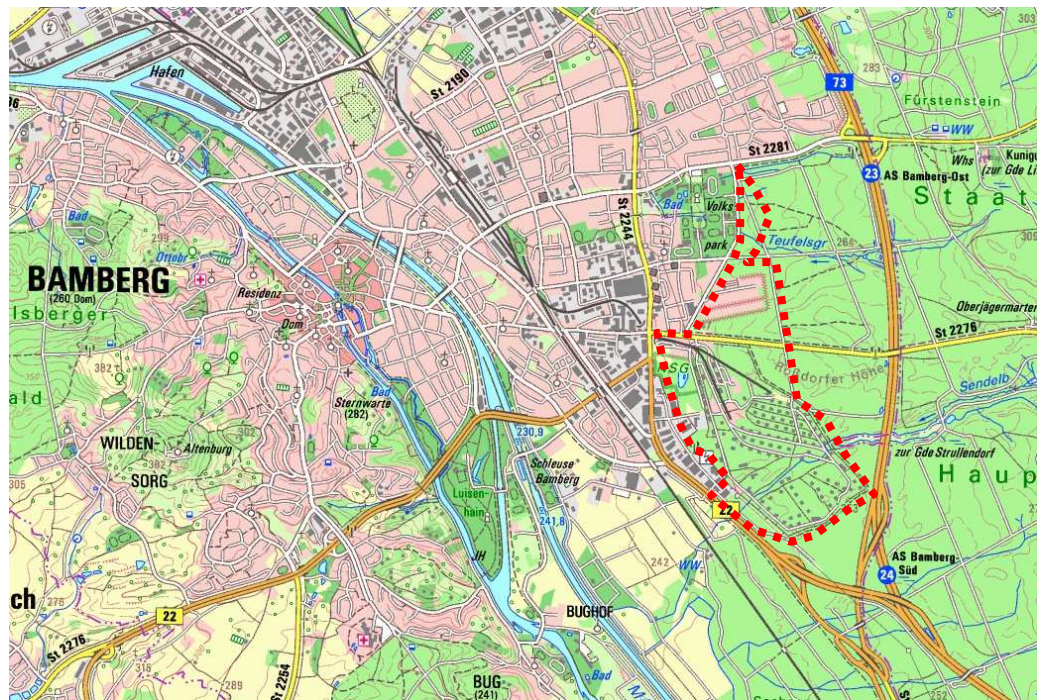


Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Bamberg (Lage des Vorhabens mit rot gestrichelter Linie markiert, Ausschnitt aus der digitalen Ortskarte, TK M 1 : 25.000, Blatt 6131, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der Geltungsbereich wird durch die „Geisfelder Straße (St 2276)“ in eine größere Süd- und in eine kleinere Nordhälfte unterteilt. Die Nordhälfte befindet sich östlich der „Armeestraße“ und südlich der „Pödeldorfer Straße (Staatsstraße St 2281)“, die Südhälfte östlich des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergsstraße“ und südlich der „Geisfelder Straße“ (s. Abb. 2).

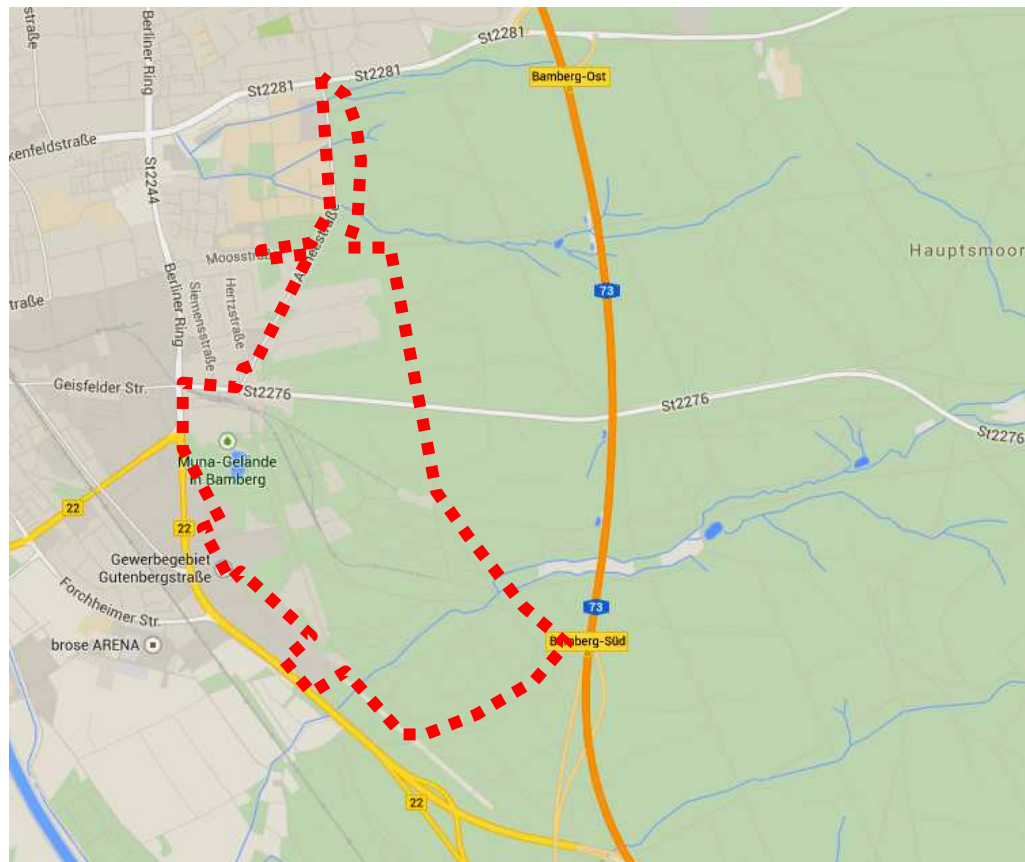


Abb. 2: Lage des Plangebietes mit rot gestrichelter Linie markiert (Ausschnitt aus der digitalen Ortskarte, TK M 1 : 25.000, Blatt 6131, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

4.2 Abgrenzung des BBPs/GOPs (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs weist eine Fläche von ca. 217,85 ha auf und wird

- im Norden durch Wohnbauflächen nördlich der „Pöeldorfstraße“ (Staatsstraße St 2281)“, durch die „Flynn-Housing Area“ und durch die „Birkenallee“,
- im Westen durch die „Pöeldorfstraße“ (St 2281), durch Wohnbauflächen südlich der „Pöeldorfstraße“, durch Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (Reit- und Fahrverein, Sportanlagen der Universität Bamberg sowie des Volksparkstadions), die Flächen der Dauerkleingartenanlage „Amselgang“, durch die „Moosstraße“, durch Gemeinbedarfsflächen (Lebenshilfe e. V., „Berthold-Scharfenberg-Förderschule“, Handwerkskammer für Oberfranken,) westlich der „Armeestraße“, durch Wohnbauflächen beiderseits der „Hertzstraße“ bzw. der „Boveristraße“, durch die „Geisfelder Straße“ (St 2276), durch Wohnbebauung nördlich der „Geisfelder Straße“, durch den „Berliner Ring“ (Bundesstraße B 22) sowie durch Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes „Gutenbergstraße“ mit den Flächen des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“,



- im Süden durch den „Sendelbach“, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Bereich „Am Tännig“), durch den „Berliner Ring“ (B 22) und durch Waldflächen („Hauptsmoorwald“) sowie
- im Osten durch Waldflächen („Hauptsmoorwald“), durch den „Sendelbach“ bzw. die Sendelbachaue, durch die „Geisfelder Straße“ (St 2276) und durch die „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)

begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den nachfolgenden Flurnummern (Fl.-Nrn.) der Gemarkung (Gmkg.) Hauptsmoor voll- oder teilflächig (TF):

16/3 (TF), 43 (TF), 43/2 (TF), 44 (TF), 44/32 (TF), 46/2, 46/3 (TF), 46/4, 47/2, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10 (TF), 47/11, 47/12, 47/13, 47/14 (TF), 47/15 (TF), 47/17 (TF), 47/19, 58/1, 58/3 (TF), 58/5, 58/6, 63/2, 63/4, 63/8 (TF), 63/9, 63/10, 63/12, 63/14, 63/15, 64/2, 66 (TF), 66/2, 66/3, 69/3, 84/1 (TF), 85/2, 86/2, 89/2 und 91/2

Weiterhin beinhaltet der Geltungsbereich die Grundstücke mit den nachfolgenden Fl.-Nrn. der Gmkg. Bamberg voll- oder teilflächig (TF):

4447/15 (TF), 4594/2, 4594/7 (TF), 4594/14, 4594/15, 4594/93 (TF), 4594/97 (TF), 4594/116 (TF), 4594/120, 4594/129, 4594/131, 4594/132, 4594/140, 4594/153 (TF), 4594/158 (TF), 4594/159 (TF), 4594/162 (TF), 4648 (TF), 4679/2 (TF), 4683 (TF), 7366/2 (TF), 7400/2 (TF), 7400/3 (TF) und 7449/16 (TF)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde der Geltungsbereich im Zuge der Entwurfsplanung in folgenden Bereichen geändert (Aufzählung erfolgt von Norden nach Süden):

- Eine Anpassungen (Vergrößerung) des Geltungsbereiches wurden im Norden des Geltungsbereiches (Kreuzung „Birkenallee“/„Pödeldorfer Straße“/„Armeestraße“) notwendig, nachdem sich auf Basis verkehrstechnischer Untersuchung herausstellte, dass hier anstelle einer zunächst angedachten Kreisverkehrsanlage der Ausbau der bereits vorhandenen, lichtsignalgesteuerten Kreuzungsanlage das geeignete und richtige Mittel der Wahl darstellt.
- Eine Anpassung (Vergrößerung) des Geltungsbereiches erfolgte im Bereich der Einmündung der „Moosstraße“ in die „Armeestraße“ sowie im Bereich der „Moosstraße“ in Richtung Westen. Auf Grundlage hier vorliegender neuer Planungsüberlegungen (Sicherung von Flächen zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage anstelle der bisher geplanten T-Kreuzung) musste der Geltungsbereich geringfügig randlich auf die Grundstücksflächen der Fl.-Nr. 44/32 (Gmkg. Hauptsmoor, Kleingartenanlage „Amselfang“) ausgedehnt werden. Darüber hinaus musste der Geltungsbereich in Richtung Westen vergrößert werden, damit hier im Bereich der Kleingartenanlage „Amselfang“ zukünftig notwendig werdende, aktive Lärm-



schutzmaßnahmen (Schallschutzwände) innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

- Eine weitere Anpassung (Vergrößerung) erfolgte im Bereich des Süden- des der „Hertzstraße“ (Einmündungsbereich in die „Geisfelder Straße“). Der vorliegende Planentwurf sichert notwendige Flächen, um die „Hertz- straße“ zukünftig baulich von der „Geisfelder Straße“ abzukoppeln und in einer Wendeanlage enden zu lassen.
- Eine Anpassung (Vergrößerung) des Geltungsbereiches erfolgte im Be- reich der Einmündung der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“, nachdem sich auf Basis der verkehrstechnischen Untersuchungen zeigte, dass dieser Knoten ertüchtigt und hierfür planungsrechtlich zusätzliche Flächen gesichert werden müssen.
- Die bis dato als Gemeinbedarf dargestellten Flächen des Eichamtes (Fl.- Nr. 4594/130, Gmkg. Bamberg) und südlich davon gelegenen, bisher als öffentlichen Straßenverkehrsflächen dargestellten Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/108 (Gmkg. Bamberg) im Westen des Plangebietes sind entfallen. Grund: Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war noch nicht klar, in wie weit die über private Fremdgrundstücke erfolgende Erschließung des Eicham- tes rechtlich abgesichert ist. Daher sah das erste Plankonzept vorsorglich eine entsprechend öffentliche Erschließung/Anbindung vor. Zwischenzeit- lich ist klar, dass die Erschließung der Eichamtflächen über Drittgrundstü- cke grundbuchrechtlich abgesichert ist. Daher war ein weiteres Einbezie- hen in den Geltungsbereich des nunmehr vorliegenden Planentwurfes nicht mehr notwendig.
- Eine Geltungsbereichsverkleinerung erfolgte im Kreuzungsbereich „Strul- lendorfer Straße“/„Berliner Ring“/„Am Tännig“, da sich im Rahmen genau- er Überprüfungen zeigte, dass bisher einbezogene und als Verkehrsflä- chen festgesetzte Bereiche westlich der B 22 bereits im rechtskräftigen BBP/GOP Nr. 344 D als Verkehrsflächen planungsrechtlich erfasst und gesichert sind und insofern eine weitere Einbeziehung in den Geltungsbe- reich des vorliegenden BBPs/GOPs nicht notwendig ist.
- Die bisher einbezogenen und als „Industriegebiet“ dargestellten Flächen der Fa. Wohnzimmer Koch (Fl.-Nr. 63/6, Gmkg. Hauptsmoor) direkt nord- westlich der „Strullendorfer Straße“ wurden aus dem Geltungsbereich her- ausgenommen. Dies wurde möglich, nachdem auf Grundlage der vorlie- genden Verkehrsuntersuchungen und Planungen klar ist, dass ein Aus- bau, respektive eine Verbreiterung der „Strullendorfer Straße“ gegenüber dem Status quo nicht erforderlich ist und insofern auch eine Flächeninan- spruchnahme im Bereich der Fl.-Nr. 63/6 (Gmkg. Hauptsmoor) obsolet ist.
- Eine Verkleinerung des Geltungsbereiches erfolgte am Südwestende des Geltungsbereiches, hier im Bereich der Einmündung der „Planstraße A“ in den Berliner Ring“, nachdem auf Grundlage gutachterlicher Erkenntnisse nachgewiesen ist, dass die bisher hier geplante Kreisverkehrsanlage zur Bewältigung der künftig prognostizierten Verkehrsmengen nicht notwendig und stattdessen eine ampelgesteuerte Kreuzungsanlage ausreichend ist.

5. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

Die Bestandssituation wird aus der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 3) ersichtlich.

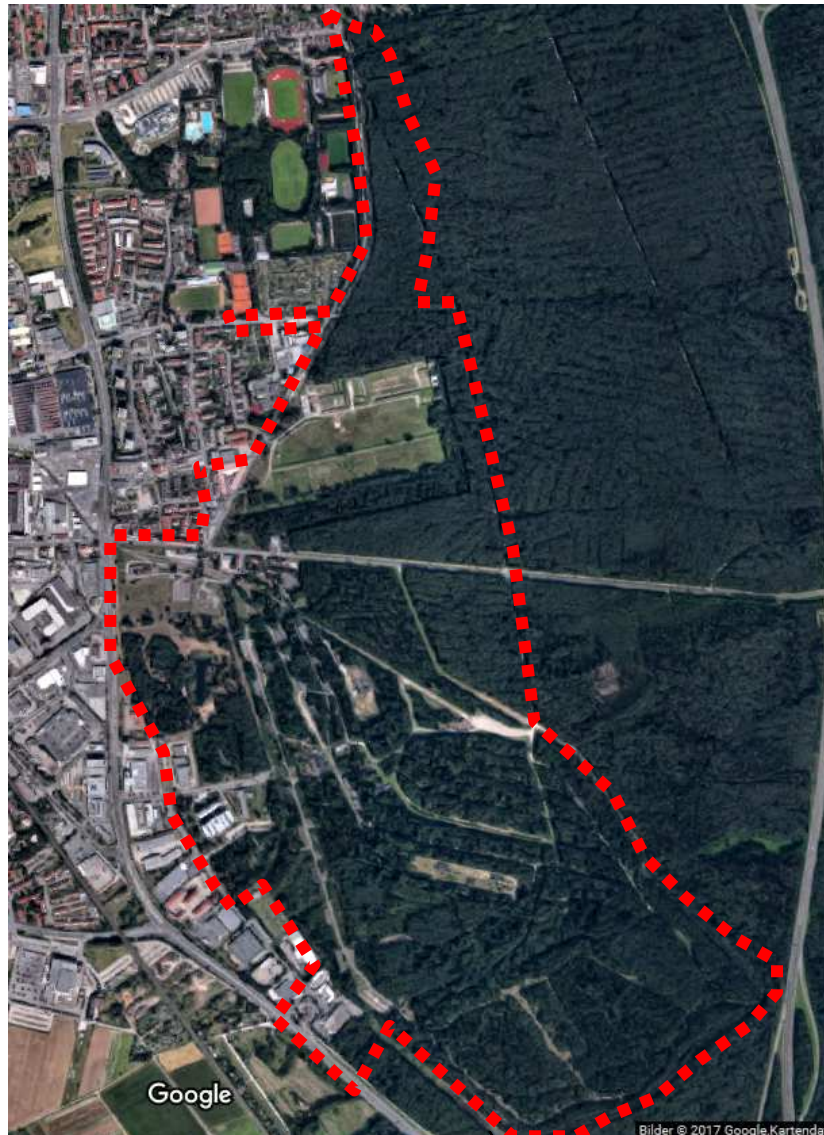


Abb. 3: Luftbild mit Darstellung der Bestandssituation (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Vormals militärisch genutzte Flächen sind - wie bisher - eingezäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik, vertreten durch die BImA (s. Abb. 4). Die Stadt nimmt die sog. „Erstzugriffsoption“ wahr und befindet sich mit der BImA in Verkaufsverhandlungen. Die Schießplatzflächen sind ausschließlich über eine Zufahrt am Ostrand der „Armeestraße“ erreichbar, die „Muna“ über zwei Zufahrten am Südrand der „Geisfelder Straße“ sowie über eine weitere Zufahrt am östlichen Ausbauende der in einem Wendehammer endenden „Gutenbergstraße“.

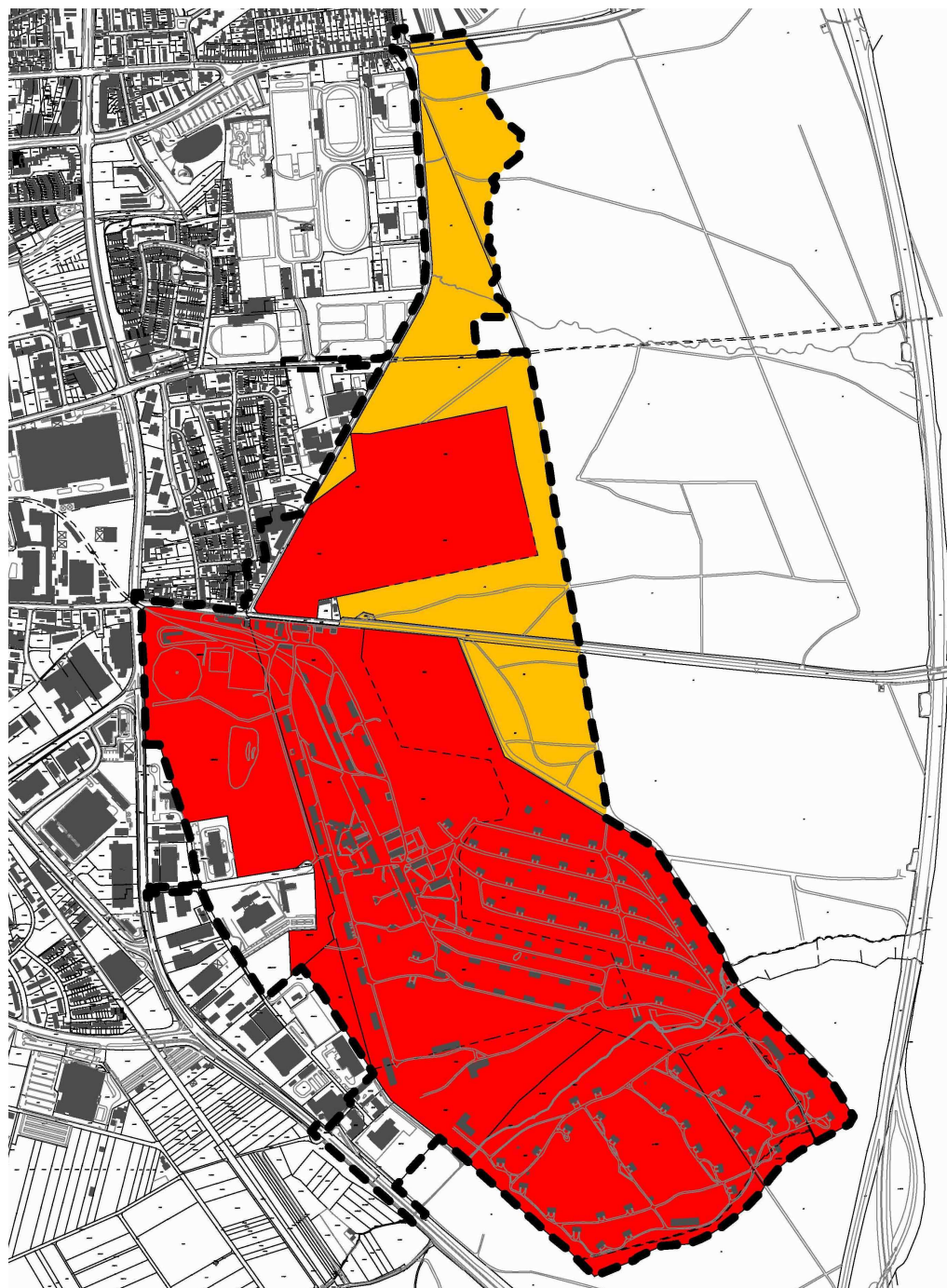


Abb. 4: Darstellung der derzeit im Eigentum der BImA (flächig rot dargestellt) bzw. der im Eigentum des Freistaates Bayern (flächig gelb dargestellt) befindlichen Flächen; die weißen Flächen befinden sich im Eigentum Dritter, darunter auch der Stadt Bamberg (Geltungsbereich des BBPs/GOPs schwarz gestrichelt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: Eigene Darstellung H & P)

Der Flächenanteil der BImA innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 160,26 ha (s. Abb. 4, rote Flächen). Hierbei handelt es sich um bisher militärisch genutzte Flächen.

Der Flächenanteil der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Flächen (s. Abb. 4, gelbe Flächen) beträgt ca. 41,04 ha, der Anteil von Flächen

im Eigentum Dritter - darunter auch die Stadt Bamberg - (s. Abb. 4, weise Flächen) beträgt ca. 16,54 ha.

Die außerhalb der früheren Militäranlagen gelegenen Flächen des „Hauptmoorwaldes“ nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ sowie östlich der „Muna“ und südlich der „Geisfelder Straße“ sind öffentlich zugänglich und über vorhandene Wald-/Forstwege erschlossen. Sie befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten (s. Abb. 4).

Offizielle und/oder ausgebaute Zugänge in die Staatswaldflächen befinden sich (von Norden nach Süden) im Bereich der Kreuzung „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“/„Armeestraße“, in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ sowie ausgehend von der „Geisfelder Straße“ (nördlich und südlich).

Auf Höhe des Schießplatzes sowie östlich entlang der „Armeestraße“ verlaufen an drei Stellen Trampelpfade in den Wald hinein, die dann in ihrem weiteren Verlauf Richtung Osten an im Wald befindliche, offizielle Forstwege anbinden.

Die Nordspitze des Geltungsbereiches wird in West-Ost-Richtung von der „Pödeldorfer Straße“ sowie einem an ihrem Südrand parallel verlaufenden, asphaltierten Geh-/Radweg gekreuzt.

Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Pödeldorfer Straße“ befindet sich beiderseits der „Pödeldorfer Straße“ Wohnbebauung. Der Geltungsbereich tangiert an seinem Nordostende in einem randlichen Teilbereich Grünflächen der früheren „Flynn-Housing Area“. Diese Flächen und die dazu gehörigen Wohnhäuser dienen derzeit der Unterbringung von Flüchtlingen (Aufnahmeeinrichtung Oberfranken [AEO]).

Die südlich anschließende „Armeestraße“ ist Bestandteil des Plangebietes. Westlich der „Armeestraße“ in Richtung Süden bis zur „Moosstraße“, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, liegen die Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen des Reit- und Fahrvereins Bamberg Stadt und Land e. V., des Bamberger Volksparkstadions, die Sportanlagen der Universität Bamberg, des FV 1912 Bamberg e. V., des FC Eintracht Bamberg 2010 e. V., des Bamberger Eis- und Rollschuhclubs e. V., des Schützenclubs 04 Bamberg, des MTV v. 1882 e. V. sowie die Flächen der Kleingartensiedlung „Amselgang“ (Kolonie 1).

Südlich der „Moosstraße“ und westlich der „Armeestraße“, außerhalb des Geltungsbereiches, folgen der zweite Teil der Kleingartensiedlung „Amselgang“ (Kolonie 2), die Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg e. V. mit den dazugehörigen Stellplatzflächen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Kindertagesstätten, Kindergarten und der „Berthold - Scharfenberg - Förderschule“ sowie südlich davon die Gebäude und Grundstücke der Handwerkskammer Oberfranken.

Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“, zwischen „Armeestraße“ und „Hertzstraße“, innerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich gewerblich genutzte, gemischte Bauflächen (Stellplatzflächen, Fachhandlung für Ökonaturbaustoffe, Kfz-Sachverständigenbüro mit Werkstätten und Büroräumen). Ein bisher hier gleichfalls ansässiges Logistikunternehmen existiert nicht mehr. Dazugehörige Grundstücke hat die Stadt Bamberg erworben. Vormalig hier genutzte bauliche Anlagen stehen derzeit leer.



Nördlich der „Geisfelder Straße“ sowie beiderseits der „Hertzstraße“ befinden sich Wohnbauflächen mit überwiegender Wohnnutzung.

Östlich der „Armeestraße“ befinden sich die Flächen des Schießplatzes. Ausgehend von der „Armeestraße“ führt eine asphaltierte Zufahrtsstraße in den Schießplatz hinein zu den früheren Verwaltungsgebäuden, Unterständen, Sanitärbereichen und Stellplatzflächen (im Nordwesten des Schießplatzes). Die weiten Offenlandflächen sind durch mehrere, überwiegend in West-Ost-Richtung verlaufende Erdwälle gegliedert. Der Südteil des Schießplatzes besteht zu großen Teilen aus Wald, der Rest aus Offenlandflächen (offene, magere, teilweise sandige Flächen) sowie aus einer Aufforstungsfläche jüngeren Datums. In den Waldflächen verborgen liegen Reste alter Bunkeranlagen und Schießstände.

Richtung Süden, südlich der „Geisfelder Straße“, schließen sich die Flächen der „Muna“ an.

Bis auf drei von den amerikanischen Streitkräften zuletzt für Verwaltungszwecke genutzte Gebäude südlich der „Geisfelder Straße“ (Fl.-Nr. 66/2, Gmkg. Hauptmoor), die aktuell der Flüchtlingsunterbringung dienen, stehen alle sonstigen, zum Teil baufälligen Gebäude, Hallen, Bunker, Schuppen o. ä. leer. Direkt gegenüber der Flüchtlingsunterkunft, am Nordrand der „Geisfelder Straße“, befinden sich die Flächen und baulichen Anlagen eines Gebrauchtwagenhandels (Fl.-Nr. 47/6, Gmkg. Hauptmoor) mit einem Wohnhaus und privaten Gartenflächen (Fl.-Nr. 47/5, Gmkg. Hauptmoor).

Innerhalb der „Muna“ ist ein umfangreiches und weitverzweigtes Netz an befestigten Fahrstraßen (asphaltiert, hydraulisch gebunden, Erd-/Wiesenwege), Schienenwegen, Forst- und Fußwegen vorhanden, über die sämtliche vorhandene bauliche Anlagen (Lagerflächen und -plätze, Gebäude, Bahnhof usw.) erschlossen sind. Weiterhin sind umfangreiche sonstige befestigte Flächen vorhanden, die ursprünglich als Lager-, Abstell- und Parkplätze fungierten.

Der überwiegende Teil der nicht befestigten, nicht überbauten Flächen des Militärareals ist bewaldet (Laub-, Misch-, Nadelwald). Er wurde aus militärischen Gründen zum überwiegenden Teil gezielt angepflanzt, um ein Erkennen der strategisch wichtigen Militäreinrichtung im Rahmen der Lufteerkundung bzw. im Falle von Luftangriffen zu erschweren. Innerhalb der Waldflächen finden sich Sonderstandorte (z. B. Sukzessionsflächen, Hutewälder o. ä.).

Gegenüber den Waldflächen flächenmäßig untergeordnet sind die im Bereich der „Muna“ bzw. des Schießplatzes bestehenden Offenlandflächen (Zwergstrauchheiden, offene oder geschlossene Sandfluren, Feucht- und Nassgrünland, magere Altgrasbestände, artenreiches Extensivgrünland, Ruderalfluren usw.).

Eine detaillierte Bestandsbeschreibung der im Plangebiet vorhandenen Vegetationsbestände ist der in Teil A. Kapitel 3.2 („Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“) genannten ökologischen Bewertung zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die Flächen des Naturschutzgebietes (NSG) „Muna-Gelände in Bamberg“ (NSG-00584.01). Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.3 („Naturschutzgebiete“) wird hingewiesen.



Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Still- und Fließgewässer wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.6 („Gewässer - Fließ-, Stillgewässer“) hingewiesen.

Die Flächen der „Muna“ werden im Westen vom „Berliner Ring“ sowie von bereits weitgehend bebauten Flächen (Gewerbe-/Industriegebiet an der „Gutenbergstraße“) gerahmt. Diese werden durch die „Strullendorfer Straße“ und durch die „Gutenbergstraße“ erschlossen.

Das bestehende Gewerbe-/Industriegebiet an der „Gutenbergstraße“ weist eine inhomogene Nutzungsstruktur auf (produzierendes Gewerbe, Einzelhandel, öffentliche Einrichtungen). Dennoch vermittelt der nördliche Teil des Gebietes, in dem mehrere Unternehmen des Bereiches Medien/Kommunikation angesiedelt sind (Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG, Druckzentrums Oberfranken GmbH & Co. KG, T-Systems International GmbH), aufgrund seiner Nutzung und teilweise seiner architektonischen Gestaltung - insbesondere und/oder auch im Vergleich zu den sonstigen gewerblichen Flächen/Gewerbegebieten in Bamberg - einen höher- bis hochwertigen Eindruck. Demgegenüber fällt der südliche Teilbereich, den Betriebe aus dem Bereich Logistik und Großhandel sowie publikumswirksame Einrichtungen (z. B. Einzelhandel, Spielhalle) prägen, deutlich ab. Hiervon auszunehmen sind die baulichen Anlagen eines Möbelhauses („Wohnzimmer Koch“), dass gemeinsam mit dem westlich benachbarten, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Möbelhaus „Pilipp“ den Möbelstandort Bamberg im Dreieck „Nürnberger Straße“/„Gutenbergstraße“/„Forchheimer Straße“ prägen.

Westlich außerhalb des Plangebietes und südlich der Grundstücke/Gebäude der Medien- und Kommunikationsunternehmen liegen die Flächen des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“.

Das Plangebiet wird im Osten und im Süden vollständig durch Flächen des „Hauptsmoorwaldes“ eingerahmt. Auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen insbesondere in Teil A., Kapitel 13.9 („Flächen für Wald“) wird hingewiesen.

Unter dem Aspekt der Topographie ist das Plangebiet in der Gesamtübersicht als weitgehend ebenflächig zu bezeichnen. Der Südteil („Muna“) fällt großräumig von Osten (ca. max. 256,00 m üNN) in Richtung Westen. Hier liegt das Gelände mit ca. 244,00 m üNN im Bereich des früheren Antennenmastes (Nordwesteck) am niedrigsten. Das Südwesteck (Bereich Wohnzimmer Koch) hingegen liegt auf ca. 250 m üNN. Auch der nördliche Teilbereich (Schießplatz) fällt im großräumigen Überblick von Osten (max. ca. 260,00 m üNN) nach Westen in Richtung „Armeestraße“ (ca. 247,00 m üNN).

Als topographisch stärker bewegt zu bezeichnen sind die Teilflächen einer Flugsanddüne nördlich der „Geisfelder Straße“, die sich vom östlichen Geltungsbereichsrand in Richtung Westen zieht (östlich der mit „GE 1“ bezeichneten Flächen“).

Der Umfang derzeit innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 217,84 ha) bereits vorhandener, überbauter, versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen beträgt insgesamt mindestens ca. 27,52 ha (ca. 12,63 %) und setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:



Oberirdische Gebäude, Hallen, Schuppen:	4,89 ha	2,24 %
Oberirdische Bunker, eingegrünt:	1,49 ha	0,68 %
Befestigte Flächen, Straßen, Wege (Asphalt, Beton, Pflaster):	15,63 ha	7,18 %
Befestigte Flächen mit ungebundenen Trag-schichten (Schotterstraßen usw.)	4,71 ha	2,16 %
Gleisanlagen	0,80 ha	0,37 %
Flächengröße gesamt:	27,52 ha	12,63 %

Dieses Ergebnis basiert auf Kartierungen im Rahmen mehrerer Bestandsbegehungen und erfasst nur die augenscheinlich und optisch sofort/leicht erkennbaren überbauten Flächen.

Tatsächlich ist von einem deutlich höheren Versiegelungsgrad auszugehen. Viele frühere Wege, Verbindungen bzw. Flächen sind bereits unter der Vegetation und einer Humusaufgabe verschwunden, überwuchert und konnten insofern nicht mehr verifiziert werden. Hierzu wären umfangreiche Grabungsarbeiten, Suchschlitze o. ä. notwendige gewesen. Die Bestandserfassung basiert zudem auf der Auswertung von Infrarotfehlfarbenluftbildern. Jedoch ist die Erfassung unter einer Humusschicht verschwundener und damit zwischenzeitlich verborgener befestigter Flächen auch auf diesem Wege nicht mehr hinreichend sicher möglich.

Nicht berücksichtigt bei dieser Bilanzierung sind ggf. vorhandene unterirdische Bauwerke (Tanklager o. ä.), die jedoch an der Oberfläche nicht erkennbar sind und bei denen es sich aufgrund der oberirdischen Begrünung dann um scheinbare nicht versiegelte/nicht bebaute Flächen handelt.

6. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

6.1.1 Grundsätze (G) der Raumordnung

Unter den Grundsätzen der Raumordnung versteht man allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie dienen als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen, sind jedoch im Wege der Abwägung durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwindbar.

Für den vorliegenden Bauleitplan sind im Wesentlichen folgende Grundsätze der Raumordnung von Relevanz:

- „Zur Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (...) sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen (...) sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP)“.

Hierzu wird festgestellt:

Die in dem vorliegenden Plan zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten tragen diesem Grundsatz Rechnung. Der Bedarf an gewerblich/ industriell nutzbaren Bauflächen ist nachgewiesen (s. Ausführungen in Teil A., Kapitel 11 „Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“). Mit der planungsrechtlichen Sicherung dieser Flächen schafft die Stadt eine zentrale Grundlage zur Umsetzung dieses Ziels.

- „Der Ressourcenverbrauch soll (...) vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (Bodenschätze, Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen sollen. Das Vorhaben trägt diesem Grundsatz Rechnung. Zunächst wurde die Flächeninanspruchnahme insgesamt gegenüber dem ersten Plankonzept deutlich reduziert (s. hierzu u. a. Ausführungen in Teil A., Kapitel 17 „Flächenbilanz“). Es erfolgt überwiegend die Inanspruchnahme/ Überplanung anthropogen bereits stark überprägter und beanspruchter Konversionsflächen (militärische Liegenschaften) bzw. untergeordnet bisher nicht beanspruchter Flächen (z. B. künftiges Sondergebiet „SO₀₅“), wobei auch die Inanspruchnahme solcher Flächen dem Wohl und Nutzen der Allgemeinheit dient (z. B. Inanspruchnahme von Waldflächen zur Sicherung von Flächen, die der Gewährleistung des Hochwasserschutzes dienen usw.). Aus den getroffenen Festsetzungen u. a. zur Eingriffsvermeidung und -minimierung geht hervor, wie und in welchem Umfang die Planung der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen.

- „Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung (...) sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP)“.

Hierzu wird festgestellt:

Bei der Region Oberfranken handelt es sich gemäß den Vorausberechnungen des Landesamtes für Statistik sowie der „Status-quo-Prognose Bevölkerungsentwicklung“ (s. Anlage 1 zur Begründung LEP) um einen Teilraum, der vom demographischen Wandel (Überalterung der Gesellschaft, Zuwanderungsgewinne sowie die Geburten reichen nicht aus, um die Verluste durch Abwanderungsbewegungen und durch Sterbefälle zu kompensieren) betroffen ist. Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzung zur Ansiedlung neuer Unternehmen und Betriebe bzw. sichert Flächen für den Ausbau und die Erweiterung bereits ortsansässiger Firmen. Damit einher geht die Schaffung neuer Arbeitsplätze, was wiederum eine zunehmende Wohnraumnachfrage, damit eine Bindung an den Arbeitsort und ein Bevölkerungswachstum bedeutet, im ungünstigsten Fall zumindest die langfristige Stabilisierung auf dem Status quo. Gleichzeitig stärkt dies die Bedeutung des Oberzentrums Bamberg und seines Verdichtungsraumes als Gegenwicht zu anderen Ballungsräumen (Nürnberg/Fürth/Erlangen, München usw.) und kann eine Entlastung für diese Bereiche bedeuten, insofern also das Streben nach einer weitgehend

ausgewogenen Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Freistaat.

- „Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen sowie (...) zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes (...) genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zum Grundsatz 1.2.1 (LEP) gelten an dieser Stelle analog. Die vorliegende raumbedeutsame Planung berücksichtigt diesen Grundsatz, in dem sie notwendige Voraussetzungen zum Erhalt und zur Schaffung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze schafft.

- „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (...) (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Das Vorhaben trägt diesem Grundsatz weitest möglich Rechnung. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen u. a. insbesondere in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/Emissionsschutz“), in Teil A., Kapitel 14.13 (Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie“), in Teil A., Kapitel 14.14 („Klimaschutz“) und in Teil A., Kapitel 13.4 („Verkehrsflächen“) wird hingewiesen. Darüber hinaus tragen eine Vielzahl von Festsetzungen (z. B. Dachbegrünung, teilversickerungsfähige Beläge, Pflanzgebote, Verhältnis zwischen Grün- und Bau-/Verkehrsflächenanteil usw.) zu einer weitest möglich klimagerechten Planung bei. Wälder sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Durch die im Plangebiet erforderlichen Rodungen gehen Waldflächen verloren. Da hierfür Ersatzaufforstungen erfolgen müssen, ist langfristig eine ausgeglichene Bilanz zu erwarten. Darüber hinaus wird auf die diesbezüglich relevanten, nachfolgenden Ausführungen zu diesem Thema verwiesen (s. u. a. Teil A., Kapitel 12.1.8 „Bannwald“, Teil A., Kapitel 13.9 „Flächen für Wald“ usw.). Insbesondere wird auf die Ausführungen im vorliegenden Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes verwiesen, das zu dem Ergebnis kommt, dass künftige, auf Basis des vorliegenden BBPs/GOPs zulässigen Nutzungen und bauliche Anlagen keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima haben wird.

- „In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klima-relevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Insbesondere bei den im Plangebiet liegenden Waldflächen handelt es sich um solche klimarelevanten Freiflächen. Die Plangeber sind sich dieser Tatsache bewusst und haben u. a. vor diesem Hintergrund die Eingriffe in Waldflächen gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Im Hinblick auf die unvermeidbaren Eingriffe wurde geprüft, welche Auswirkungen sich hierdurch auf das Stadtgebiet ergeben. Auf das vorliegende amtliche Klimagutachten wird verwiesen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der vorliegenden Planung keine unzulässigen, erheblichen klimatischen Auswirkungen für das Stadtgebiet entstehen werden.

- „Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit in Bayern soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen werden, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (Kap. 1.4.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die Plangeber sind davon überzeugt, dass die vorliegende Planung diesem Grundsatz Rechnung trägt und für den Verdichtungsraum Bamberg und für die Stadt Bamberg selber die Voraussetzungen dafür schafft, Defizite und Nachteile zu minimieren und vorhandene Stärken zu nutzen bzw. auszubauen.

- „Die europäische Metropolregion Nürnberg soll in ihrer (...) nationalen, und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden (s. Kap. 1.4.3 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen zum Grundsatz 1.2.1 (LEP) wird verwiesen, die an dieser Stelle analog gelten. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bamberg kann einen wichtigen Teilbeitrag zur Stärkung der nationalen und internationalen Bedeutung der europäischen Metropolregion Nürnberg beitragen.

- „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung berücksichtigt die ortsspezifischen Gegebenheiten insoweit, als sie darum bemüht ist, die besonders wertvollen Flächenbereiche weitest möglich zu erhalten (s. hierzu u. a. Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.1 „Amtliche Biotopkartierung“, Teil A., Kapitel 12.1.3 „Naturschutzgebiete“, Teil A., Kapitel 12.1.4 „Landschaftsschutzgebiete“, Teil A., Kapitel 12.1.8 „Bannwald“, Teil A., Kapitel 12.5.3 „Trinkwasserschutzgebiete“). Grundsätzlich wird bei jeder Bauleitplanung Fläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme ist bei Industrie-/Gewerbeflächen na-

turgemäß höher, als z. B. bei der Ausweisung von Wohnbauflächen. Hinzu kommt im vorliegenden Planfall aus den u. a. in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) bzw. in Teil A., Kapitel 11 („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“) beschriebenen Gründen die Notwendigkeit der Ausweisung möglichst großflächiger gewerblich/industriell nutzbarer Bauflächen. In die Betrachtung einzustellen ist, dass sich die Stadt mit Planungsüberlegungen trägt, zukünftig auf im wirksamen FNP/LSP dargestellte gewerblich/industrielle Bauflächen zu verzichten und insofern andernorts den Flächenverbrauch zu reduzieren. Die Flächeninanspruchnahme wurde gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Umfangreiche Maßnahmen zur Entsiegelung bestehender, versiegelter Flächen sowie Dachbegrünungsmaßnahmen sind festgesetzt. Auch die Verkehrsflächenplanung wurde optimiert und der damit verbundene Flächenverbrauch reduziert. Insofern ist dieser Grundsatz in die Abwägung eingestellt und wurde weitest möglich berücksichtigt.

- „Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Geplante Bauflächenausweisungen sind im Kontext, d. h. im direkten Anschluss an bereits bestehende Bau- und Verkehrsflächen vorgesehen. Mit Blick auf die Planzeichnung ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren.

- „Das Netz (...) der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die Planung berücksichtigt die Belange der im Plangebiet liegenden Staats- und Bundesstraßen. Auf die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen. Hier wird nachgewiesen, dass die Leistungsfähigkeit dieser Straßen bzw. auch der kommunalen Straßen in Folge der Planung nicht beeinträchtigt wird. Die zentrale Haupteinfallstraße („Planstraße A“) soll zukünftig auch eine Entlastungsfunktion für den „Berliner Ring“ übernehmen. Sämtliche Verkehrsknoten im Verknüpfungsbecken mit den angrenzenden Straßen wurden untersucht. Sofern notwendig, sichert die vorliegende Planung Flächen zur baulichen Ertüchtigung dieser Knoten. Weiterhin sieht die Planung auch den Ausbau des vorhandenen Straßennetzes vor (Beispiele: Ertüchtigung der bestehenden „Armeestraße“, Ausbau/Verlängerung der „Gutenbergstraße“).

- „Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (s. Kap. 4.4 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung sichert Flächen zum Ausbau des bestehenden Radwegenetzes bzw. zur Errichtung neuer Radwegeverbindungen (z. B. entlang „Armeestraße“, Radwege beiderseits entlang der „Planstraßen A -



G“, neue Radwege z. B. im Bereich der Planstraße H“ und der „Planstraße J“).

- „Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (s. Kap. 5.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die mit der vorliegenden Planung angestrebte Ausweisung großflächiger, gut nutzbarer und verkehrsstrategisch günstig gelegener, gewerblich/industriell nutzbarer Bauflächen leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung solcher Standortvoraussetzungen.

- „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Bei den außerhalb der militärischen Liegenschaften befindlichen Waldflächen des „Hauptmoorwaldes“ handelt es sich um große, zusammenhängende Waldgebiete, um Bannwald und um landeskulturell und ökologisch bedeutsame Wälder im Sinne des Grundsatzes. Gleichzeitig handelt es sich um Wald mit der Funktion „Erholungswald“. Aus den nachfolgenden Ausführungen (s. Teil A., Kapitel 12.1.8 „Bannwald“ und Teil A., Kapitel 13.9.2 „Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) geht hervor, dass die im ersten Plankonzept vorgesehene Inanspruchnahme von ca. 26,45 ha auf ca. 8,73 ha reduziert wurde, davon handelt es sich bei ca. 2,31 ha um Bannwald, der in direkter Nachbarschaft (s. hierzu Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.3.2.2 „Ersatzaufforstungen im Umfeld des Plangebietes“) flächengleich ersetzt wird (Wiederaufforstung). Von den vorgenannten ca. 8,73 ha sind Rodungen im Umfang von ca. 3,56 ha durch Planungsziele des Freistaates Bayern veranlasst, die die Stadt Bamberg in ihre Planung integriert hat. Weiterhin wurden gegenüber dem ersten Plankonzept auch Zerschneidungen der Waldfläche vermieden (s. vormaliger Verlauf der „Armeestraße“ bzw. des vormals östlich der „Armeestraße“ im Bannwald geplanten Geh-/Radweges). Unbestritten führt die Planung zu Waldflächenverlusten, die jedoch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden. Hiervon zu unterscheiden sind die innerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaft befindlichen Waldflächen, bei denen es sich weder um Bannwaldflächen noch um öffentlich zugängliche Waldflächen noch um Waldflächen mit Erholungsfunktion handelt. Eine besondere landeskulturelle Bedeutung ist nicht erkennbar. Ihr ökologischer Wert ist insgesamt von mittlerer Wertigkeit. Auch hier wurden bisher vorgesehene Eingriffe reduziert. Dem Grundsatz, die Waldfunktion zu sichern und zu verbessern kommt die vorliegende Planung insofern nach, als sie vorschlägt, sämtliche im Bereich der früheren militärischen Liegenschaft befindlichen und zum Erhalt festgesetzten Waldflächen zu Bannwald erklären zu lassen.

- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen, die an dieser Stelle sinngemäß gelten. Die Planung zielt darauf ab, sämtliche im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grün- und Waldflächen, sofern sie bislang noch nicht öffentlich zugänglich waren (da militärischen Sperrgebietes) für Erholungszwecke zu erschließen und zugänglich zu machen.

- „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (s. Kap. 7.1.3 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung sieht eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen vor (Verkehrsflächen mit Fahrbahnen für Fahrzeuge, Geh-/ Radwegen, Flächen für Rückhaltung, Versickerung usw.). Die vorliegend geplanten Verkehrsflächen führen nicht zu einer Zerschneidung freier Landschaft, da sie in beiderseitig rahmende Bauflächenausweisungen eingebettet sind. Eine Kollision mit diesem Grundsatz ist daher nicht erkennbar. Im Übrigen wird unter dem Aspekt der Zerschneidung auf die vorhergehenden Ausführungen zum Grundsatz 3.3 (LEP) verwiesen.

- „Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Planzeichnung wird verwiesen. Gemäß Regionalplan liegt das Planvorhaben in einem Verdichtungsraum, im konkreten Planfall im Bereich von Siedlungsflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad. Jedoch setzt die vorliegende Planung auf eine Kompensation dieses Versiegelungsumfangs durch die Festsetzung eines hohen Grün-/Freiflächen- und Waldanteils. Gegenüber dem Status quo kommt es zukünftig zu einem Zugewinn öffentlich nutzbarer Frei-, Grün- und Waldflächen. Auch dem Gedanken der Grünvernetzung trägt die Planung Rechnung, wie mit Blick auf die Planzeichnung sowie auf die diesbezüglich ergänzenden Ausführungen insbesondere in der vorliegenden saP festzustellen ist. Der Vernetzungsgedanke setzt sich fort bis in jede der „Planstraßen A - G“, in dem hier lineare Grünstreifen beiderseits der Fahrbahnen vorgesehen sind.

- „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen zum Grundsatz 3.1 (LEP) wird verwiesen, die an dieser Stelle sinngemäß gelten. Bei den in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen handelt es sich im Wesentlichen um bestehende Offenlandflächen bzw. um sonstige naturschutzfachlich wesentliche Flächen (z. B. Bereich früherer Schießplatz). Die Umsetzung der übrigen, im Grundsatz 7.1.5 angeregten Maßnahmen ist in den festgesetzten internen Ausgleichsflächen berücksichtigt.

- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen zu den Grundsätzen 7.1.4 (LEP) und 7.1.5 (LEP) wird hingewiesen, die an dieser Stelle sinngemäß gelten. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen u. a. in Teil B., Kapitel 2.1.4 („Schutzgut Flora/Fauna“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.4.4 („Schutzgut Flora/Fauna“) wird verwiesen. Zu berücksichtigen sind unter diesem Aspekt auch die Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.4 („Einfriedungen“) bzw. in Teil A., Kapitel 15 („Artenschutzrechtliche Festsetzungen“).

- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Auf die nachfolgenden Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 12.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“), in Teil A., Kapitel 12.6 („Gewässer [Fließ-, Stillgewässer]), in Teil A., Kapitel 12.7 („Grundwasser“), in Teil A., Kapitel 13.5.2 („Niederschlagswasserbeseitigung“), in Teil A., Kapitel 13.7 („Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“) wird verwiesen, darüber hinaus u. a. auch auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.7 („Nicht überbaute Flächen“). Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

- „Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen (s. Kap. 7.2.2 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde die Überplanung von Flächen des teilflächig innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Trinkwasserschutzgebietes „Hirschaidler Büsche“ nahezu gegen Null reduziert. Auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.3 („Trinkwasserschutzgebiet“) wird verwiesen. Die Planung wird diesem Grundsatz gerecht. Eine Kollision mit den Belangen des Trinkwasserschutzes ist nicht erkennbar.

- „Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern frei-

gehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die Planung trägt diesem Aspekt Rechnung. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 12.5.5 („Hochwasserschutz“) wird verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung:

Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die vorliegende Planung die vorgenannten Grundsätze weitest möglich. Dort, wo dies nicht vollumfänglich der Fall ist bzw. aufgrund anderer Belange nicht der Fall sein kann (insbesondere Grundsatz „G 5.4.1“), wird dies in den nachfolgenden Ausführungen begründet.

Die städtebauliche Zielvorstellung, einem Planungsgrundsatz nachzukommen, kann bedeuten, einen anderen Grundsatz nicht bzw. nur teilweise umsetzen zu können. Auch dann liegt kein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung vor, wenn sich der Plangeber zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendiger Weise zur Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet. Innerhalb dieses Rahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung/Entscheidung. Sie bringt zum Ausdruck, wie und in welcher Richtung sich die Stadt städtebaulich geordnet fortentwickeln will.

Im Abgleich mit den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“), in Teil B. („Umweltbericht“) und mit den obigen Angaben wird ersichtlich, wie die vorliegende Planung den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie sie diesen entspricht.

6.1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums. Damit haben die Ziele der Raumordnung Normcharakter. Die Bauleitplanung ist den Zielen anzupassen.

Nach Anhang 2 (Strukturkarte) zum LEP ist die kreisfreie Stadt Bamberg als Oberzentrum des Verdichtungsraumes Bamberg ausgewiesen (s. Abb. 5).

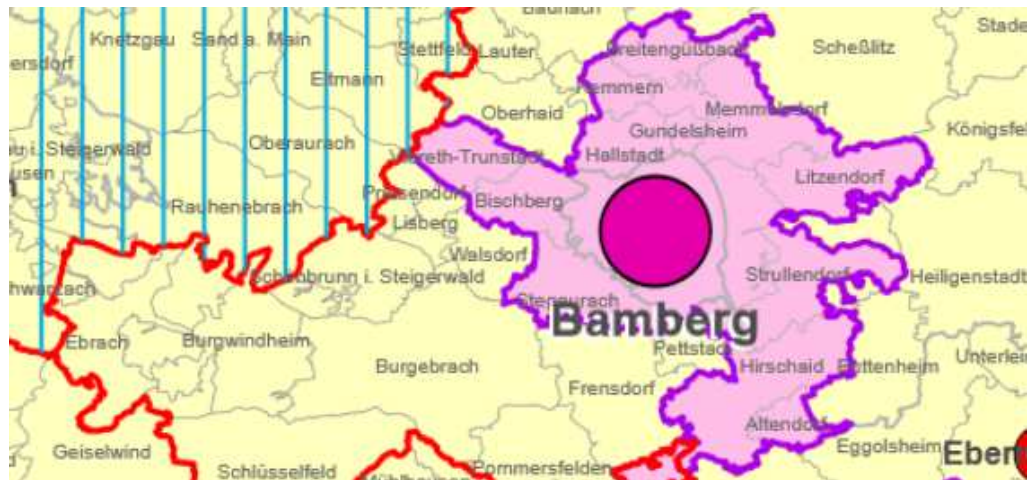


Abb. 5: Strukturkarte (Anhang 2 des LEPs, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Für den vorliegenden Bauleitplan sind folgende Ziele der Raumordnung von Relevanz:

- „In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung ist ein Baustein, die Bedeutung der Stadt als eines der Wirtschaftszentren der Region sowie als lebenswerten Wohnstandort zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, in dem sie u. a. die planerischen Voraussetzungen für eine zusätzliche wirtschaftliche Entwicklung schafft. Der BBP/GOP trägt insofern zur Verwirklichung dieses Zieles bei.

- „Die räumliche Entwicklung (...) ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die im vorgelegten Plan zum Ausdruck gebrachte räumliche und städtebauliche Entwicklung entspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Vorrangig erfolgt die Überplanung, Inanspruchnahme und Umnutzung vormals militärisch genutzter Flächen. Jedoch erfolgt die Umsetzung dieses Planungszieles nicht rücksichtslos, sondern unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen ökologischen Belange und Verhältnisse. Dies manifestiert sich u. a. darin, dass der Eingriffsumfang im vorliegenden Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert wurde und so u. a. zusätzliche, naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächenteile erhalten werden konnten. Auf dieser Basis ist insofern eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht erkennbar (s. hierzu u. a. die Ausführungen in der vorliegenden vegetationsöko-

logischen Untersuchung, in der saP, im Klimagutachten usw.). Gleichzeitig bewahrt die Planung wohnortnaher Erholungsräume und bindet neue Bauflächen an geeignete öffentliche Verkehrssysteme an.

- „Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte folgender Stufen zu gewährleisten: Grund-, Mittel- und Oberzentren (s. Kap. 2.1.2 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung trägt der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt Bamberg Rechnung, entspricht ihrem Status als Oberzentrum und deckt sich mit dem vorgenannten Ziel.

- „Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist den zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. (...) (s. Kap. 2.1.3 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhergehenden Ausführungen zum Ziel 2.1.2 (LEP) gelten an dieser Stelle sinngemäß.

- „In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (s. Kap. 2.2.8 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 4.1 („Lage des Plangebietes“), in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“), in Teil A. Kapitel 12.13 („Verkehrsstrukturelle Belange“), in Teil A., Kapitel 13.4 („Verkehrsflächen“) sowie in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wird verwiesen. Die diesbezügliche Zielvorgabe ist berücksichtigt und umgesetzt. Ein Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ist nicht vorhanden. Die Stadt verfügt über kein städtisches Straßenbahnnetz o. ä. Das überörtliche Gleisverkehrsnetz mit dem Bahnhof Bamberg liegt östlich nordöstlich außerhalb des Plangebietes ohne direkte/offizielle Verbindung. Die im Plangebiet liegende Gleisanbindung wurde zwischenzeitlich entwidmet und wird von der BImA vollständig zurückgebaut. Möglichkeiten zur Anbindung an das öffentliche Gleisnetz bestehen nicht.

- „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Der vorliegende Plan setzt dieses Ziel um.

- „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Mit Blick auf die Planzeichnung ist festzustellen, dass die Lage der geplanten Bauflächen dieser Zielvorgabe entspricht.

- „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Mit Blick auf die vorliegenden Planunterlagen (insbesondere verkehrstechnische Untersuchung) ist zu erkennen, dass und wie die Planung dieses Ziel umsetzt und berücksichtigt.

- „Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in den Zentralen Orten ausgewiesen werden (s. Kap. 5.3.1 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die im BBP zum Ausdruck gebrachte, diesbezügliche Planungsabsicht (s. „Sonstiges Sondergebiet Garten- und Zoofachmarkt“) wird diesem Planungsziel gerecht.

- „Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (s. Kap. 5.3.2 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Bei dem für das „Sonstige Sondergebiet Garten- und Zoofachmarkt“) beabsichtigten Standort handelt es sich um einen städtebaulich integrierten Standort im Sinne der Zielformulierung.

- „Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (...) (s. Kap. 5.3.3 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 9 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) wird hingewiesen. Die Zielvorgabe ist berücksichtigt (s. auch Ausführungen in Teil A., Kap. 13.2 „Maß der baulichen Nutzung“).

- „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (s. Kap. 6.2.1 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Soweit diesbezügliche Belange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können und gemäß dem abschließenden Katalog zulässiger Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB planerisch fixiert werden können, ist dies geschehen (s. u. a. Ausführungen in Teil A., Kap. 12.8 „Geothermie, Teil A., Kap. 12.12 „Belange des Stadtklimas im Städtebau“, Teil A., Kap. 14.13 „Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie“ und Teil A., Kap. 14.14 „Klimaschutz“).



- „Gebiete besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (s. Kap. 7.1.2 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.5 („Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“) wird verwiesen. Eine Kollision mit diesem Ziel ist nicht erkennbar.

- „In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (s. Kap. 7.1.4 (Z), LEP).“

- Hierzu wird festgestellt:

Auf die nachfolgenden Ausführungen zum Regionalplan für die Region „Oberfranken-West (4)“ in Teil A., Kapitel 6.2.3 („Natur und Landschaft“) wird verwiesen. Vor dem Hintergrund der dort getätigten Ausführungen wird deutlich, dass eine Kollision auch mit diesem Ziel nicht vorliegt.

- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (s. Kap. 7.1.6 (Z), LEP).“

Hierzu wird festgestellt:

Mit Blick auf die vorliegende Planzeichnung, insbesondere die Grünordnungsplanung, die festgesetzten internen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen und die öffentlichen Grünflächen sowie auf die Ausführungen in der saP und die hier fixierten Vermeidungs- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird deutlich, wie und in welchem Umfang die vorgelegte Planung diesem Ziel gerecht wird.

Zusammenfassende Bewertung:

Die vorliegende Planung berücksichtigt und integriert die vorgenannten Ziele. Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung auch des Ziels „Z 1.1.2“ zu dem Ergebnis, mit dem vorliegenden Planentwurf den ökologischen Belangen gegenüber den Raumnutzungsansprüchen noch stärker, als bei dem vorhergehenden ersten Planungskonzept bereits geschehen, Vorrang eingeräumt zu haben, ohne dabei die gleichberechtigte Gewichtung anderer Zielvorgaben - hier insbesondere das der Innenentwicklung und der Konversion (Ziel „Z 3.2“) - aus den Augen verloren zu haben.

Aus den vorhergehenden sowie nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) wird ersichtlich, wie die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie sie diesen entspricht.

6.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014)

Für den vorliegenden Bauleitplan sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorgaben des RPs von Relevanz (Hinweis: Aus dem RP in der derzeit gültigen Fassung lässt sich mit Ausnahme des Kapitels „B V Technische Infrastruktur“ die im LEP durchgängig praktizierte, differenzierte Darstellung von Zielen (Z) und Grundsätzen(G) nicht entnehmen).

6.2.1 Raumstruktur

Die kreisfreie Stadt Bamberg bildet als Oberzentrum den Mittelpunkt des gleichnamigen „Verdichtungsraumes Bamberg“ (s. Abb. 6).

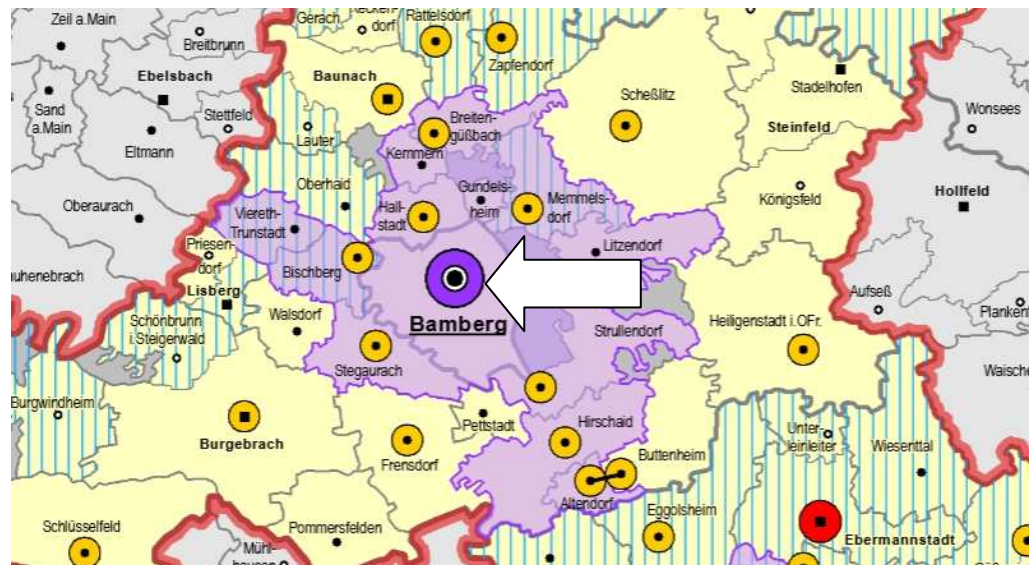


Abb. 6: Ziele der Raumordnung (Lage der Stadt Bamberg markiert mit weißem Pfeil, Darstellung genordet, o. M., Quelle: www.oberfranken-west.de/Regionalplan/ Karten, Ausschnitt aus der Karte 1 „Raumstruktur“, redaktionell angepasst an das LEP Bayern 2013)

Hinsichtlich des Aspektes „Raumstruktur“ stellt der RP fest:

- „Der Verdichtungsraum Bamberg soll als (...) Wirtschafts-, Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt erhalten und weiterentwickelt werden (s. Kap. A II, 1.1.1, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung trägt dazu bei, die für diese Entwicklung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

- „Auf die Erhöhung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im industriell - gewerblichen und im Dienstleistungsbereich soll hingewirkt werden (s. Kap. A II, 1.1.2, RP).“



Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung schafft durch die Ausweisung von Bauflächen die Voraussetzung, im Zuge der Neuansiedlung von Betrieben und Unternehmen das Arbeitsplatzangebot qualitativ und quantitativ zu erhöhen.

- „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind (...) im Verdichtungsraum Bamberg (...) zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II, 2.1, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Diese Vorgabe des RPs ist weitgehend identisch mit der des LEPs. Daher wird auf die vorhergehenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 6.1 („Landschaftsentwicklungsprogramm“) verwiesen. Auf Grundlage der vorliegenden Planung wird eine weitgehend flächendeckende Altlastensanierung der vormals militärisch genutzten Liegenschaften vorbereitet. Wie aus den nachfolgenden Ausführungen erkennbar wird, berücksichtigt die vorliegende Planung weitest möglich die Belange der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ (s. hierzu beispielsweise die Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5 „Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“, in Teil A., Kap. 12.6 „Gewässer [Fließ-, Stillgewässer]“, in Teil A., Kap. 12.6 „Grundwasser“, in Teil B., Kap. 2.1 („Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale) bzw. in Teil B., Kap. 2.4 („Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen“).

- „In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden. Vorhandene Beeinträchtigungen sollen vorrangig in den schonungsbedürftigen Landschaften des Maintals (...) behoben werden. Dabei sollen insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder sowie die Schaffung naturnaher Biotope angestrebt werden. (s. Kap. A II, 2.2, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Zum überwiegenden Teil erfolgt die Inanspruchnahme vormals militärisch genutzter, anthropogen überprägter bzw. beeinflusster Flächen. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde der Eingriffsumfang, d. h. der Umfang geplanter Bau- und Verkehrsflächen ausweisungen, reduziert, was insbesondere den im Plangebiet liegenden bzw. den daran angrenzenden Waldflächen zugutekommt/-kam.

- „Die ökologische Ausgleichsfunktion von Waldflächen, regionalen Grünzügen und gliedernden Grünflächen (...) und naturnahen Landschaftsteilen soll vor allem im Verdichtungsraum Bamberg (...) berücksichtigt werden (s. Kap. A II, 2.3, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Der vorliegende Planentwurf trägt den Belangen des Waldes noch stärker als bisher Rechnung. Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 6.2.3 („Natur und Landschaft“) verwiesen. Aus diesen geht hervor, dass im Zuge der vorliegenden Planung regionale Grünzüge, gliedernde Grünflächen o. ä. im Sinne der Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden bzw. nicht betroffen sind.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden. (...) (s. Kap. A II, 2.5, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 6.2.3 („Natur- und Landschaft“) sowie in Teil A., Kapitel 12.1 („Schutzgebiete“) wird verwiesen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

6.2.2 Zentrale Orte

- „Das Oberzentrum Bamberg soll in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben für die Mittelbereiche Bamberg und Forchheim und für die Region gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden (...) die Schaffung weiterer höherqualifizierter Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen und im Dienstleistungsbereich (...) (s. Kap. A V, 2.4.1, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhergehenden Ausführungen zu den Kapiteln A II, 1.1.1 (RP) und A II, 1.1.2 (RP) gelten an dieser Stelle sinngemäß.

6.2.3 Natur und Landschaft

- „In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen (...), sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I, 1.2.1, RP).“
- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass nutzbare Grundwasservorkommen (...) sowie Oberflächengewässer (...) vor schädlichen Einwirkungen und Belastungen durch Eingriffe in die Landschaft (...) bewahrt werden. Gewässer und Uferbereiche sollen (...) als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft renaturiert werden (s. Kap. B I, 1.2.2, RP).“

- „(...) insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I, 1.2.3, RP).“
- „Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen (...) so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (s. Kap. B I, 2.1.2, RP).“
- „Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeit zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neuansiedlungen im für den Naturhaushalt wichtigen Überschwemmungsgebiet der Talauen unterbleiben (s. Kap. B I, 2.1.3, RP).“
- „In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I, 2.1.4, RP).“
- „Die Fließgewässer (...) sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. (...) (s. Kap. B I, 2.2.1, RP).“
- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Bestand an Feuchtgebieten (...) nicht verringert (...) wird (s. Kap. B I, 2.2.2, RP).“
- „Stadtnahe Wälder in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Nahbereich Bamberg (...), sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (s. Kap. B I, 2.2.9, RP).“
- „Landschaftsschäden sollen vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie in den Tälern (...) des Mains und der Regnitz (...) beseitigt werden (s. Kap. B I, 2.2.10, RP).“
- „Im Mittelbereich Bamberg sollen die Waldbestände gesichert und erhalten werden, auf die Erhaltung der Laubwälder, die Anreicherung der Nadelwälder mit Laubgehölzen, die Vergrößerung der Mischwaldgebiete und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie auf eine Verbesserung der Erholungswirksamkeit des Waldes soll hingewirkt werden. Die landschaftliche Vielfalt und die Landschaftsstrukturen, die ökologisch bedeutsam und für das Landschaftsbild charakteristisch sind, sollen erhalten werden (s. Kap. B I, 2.3.2, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen des RPs (s. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) liegen Teile des Landschaftsschutzgebietes „Hauptsmoorwald“ sowie Teile des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 38 „Hauptsmoorwald mit Gründleinsbach“ (s. Abb. 7) innerhalb des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung beider Schutzgebiete ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Mit Blick auf die Planzeichnung ist festzustellen, dass bauliche Eingriffe und oder Veränderungen in die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes nahezu nicht erfolgen. Nur der südlich der „Geisfelder Straße“ entlang des Plangebietsostrandes verlaufende, neu anzulegende Oberflächenwasserableitungsgraben verläuft an seinem Südostende auf einer Länge von ca. 40 m durch Flächen des Landschaftsschutzgebietes. Dieser neu herzustellende Grabenabschnitt dient seiner Anbindung

an die nächstgelegene Vorflut („Sendelbach“) und ist insofern hydraulisch unverzichtbar. Unzulässige erhebliche Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet in Folge dieses in naturnaher Erdbauweise angelegten Grabens können nicht festgestellt werden. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.4 („Landschaftsschutzgebiete“) wird verwiesen. Die in der Planzeichnung dargestellte LSG-Abgrenzung wurde der Stadt seitens der Regierung von Oberfranken in digital verwertbarer Weise (shape-file) zur Verfügung gestellt (verbunden mit dem Hinweis, dass keine Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Daten übernommen wird). Der Bezugsmaßstab des Regionalplans ist M 1 : 100.000. Für eine evtl. Visualisierung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten o. ä. wird eine Rastersignatur [keine flächenscharfe Abgrenzung] verwendet, um die regionalplanerische Unschärfe zu gewährleisten. Daher war auch in der Planzeichnung keine genauere, parzellenscharfe Abgrenzung möglich.

Das „Landschaftliche Vorbehaltsgebiet“ wird an seinem Westrand (östlich der „Armeestraße“) bis auf Höhe des in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ nach Osten in den Wald hinein führenden Forstweges in Folge der lagemäßigen Verschiebung/Verdrückung des bestehenden Hochwasserableitungsgrabens östlich entlang der „Armeestraße“ nach Osten randlich tangiert. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.5 („Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“) wird verwiesen.

Gleichzeitig sind Teile der außerhalb der „Muna“ und des Schießplatzes gelegenen Staatswaldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ als Bannwald ausgewiesen (s. Abb. 7). Die inner- und außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bannwaldflächen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften, befinden sich derzeit (demnach vor potenziellen Bauausführungen) ca. 13,68 ha Bannwald.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Waldflächen im Zuge der vorliegenden Planung im Allgemeinen und der von Bannwaldflächen im Besonderen wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.8 („Bannwald“) bzw. in Teil A., Kapitel 13.9.2 („Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) verwiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das ca. 10,81 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“ (s. Abb. 7, rote Abgrenzung), dass gleichzeitig als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen ist. Wie der vorliegenden Planzeichnung zu entnehmen ist, wird dieses Schutzgebiet durch die Bauleitplanung flächentechnisch (nahezu) nicht angetastet und auch nicht funktional beeinträchtigt. Hinsichtlich der zukünftigen Integration des NSGs in das gesamte Plangebiet wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.3 („Naturschutzgebiete“) verwiesen. Die Abgrenzung des NSGs ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

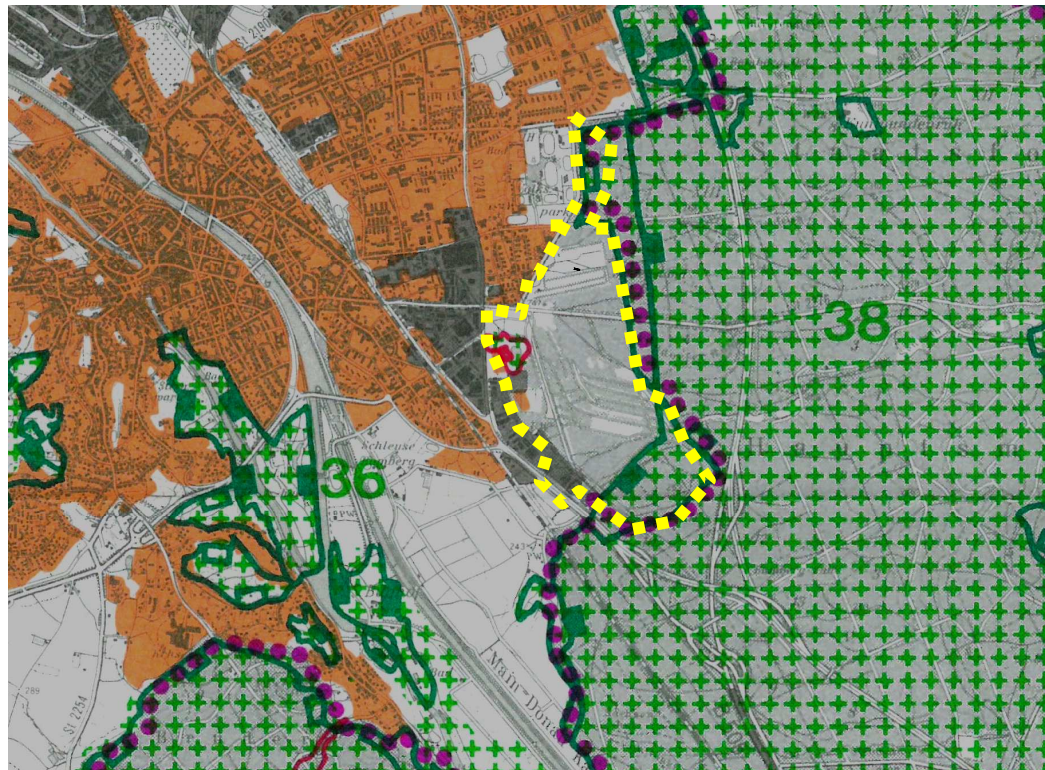


Abb. 7: Ausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit grüner Kreuzschraffur dargestellt, Abgrenzung Bannwald mit violetter Punktlinie dargestellt, Abgrenzung NSG mit roter Linie dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

Der RP weist das Regnitztal zwischen dem Oberzentrum Bamberg und der Regionsgrenze im Süden des Mittelzentrums Forchheim als „regionalen Grünzug“ aus (s. Abb. 8). Der Grünzug liegt westlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Sog. „Trenngrün“ ist weder innerhalb noch außerhalb im direkten Umfeld des Vorhabens ausgewiesen (s. Abb. 8). Regionale Grünzüge und „Trenngrün“ sollen als siedlungsnaher Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete von Bebauung freigehalten werden. Die vorliegende Planung läuft diesem Ziel der Raumordnung/Landesplanung nicht zuwider, da sie die Flächen des „Regionalen Grünzuges“ nicht tangiert.

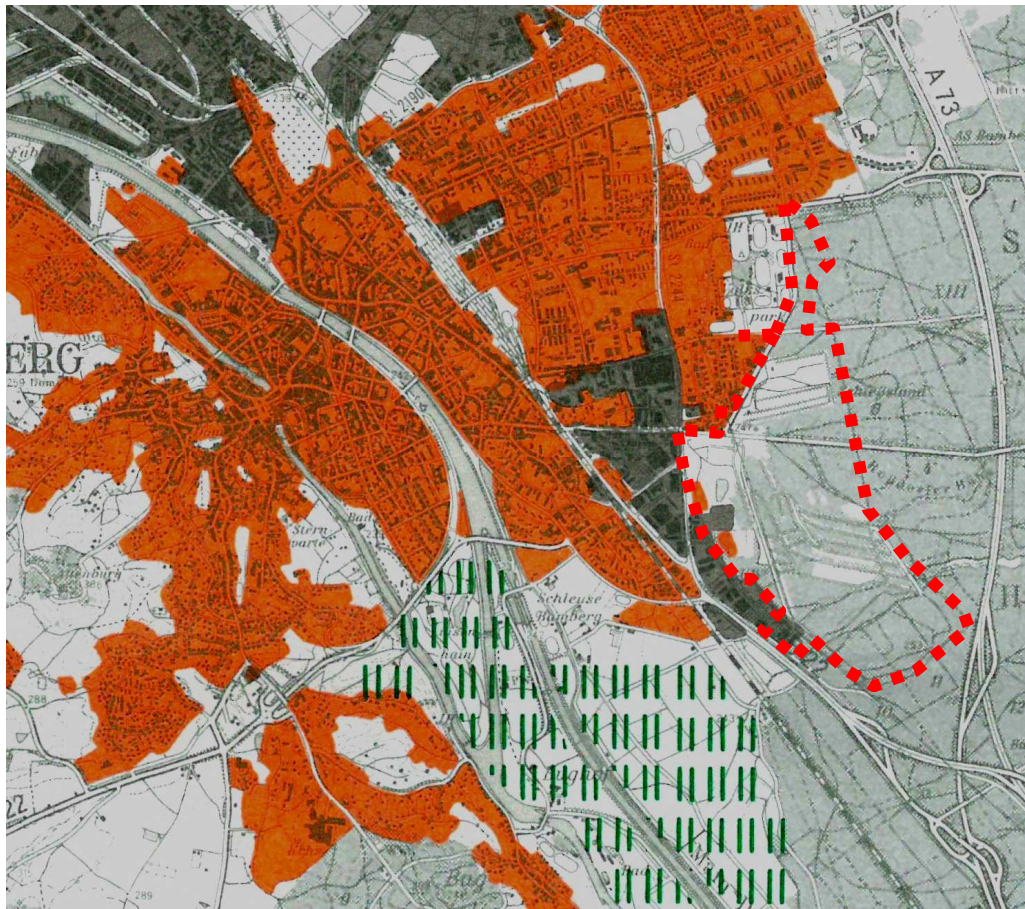


Abb. 8: Ausschnitt aus der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, regionaler Grünzug mit grüner Doppellinienschraffur dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

6.2.4 Siedlungswesen

- „Die Siedlungstätigkeit soll sich (...) i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten (...) soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B II, 1.1, RP).“
- „In den zentralen Orten und im Bereich der Entwicklungsachsen ist eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig (...) (s. Kap. B II, 1.2, RP).“
- „Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll (...) entgegengewirkt werden (s. Kap B II, 1.7, RP).“
- „Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg (...) gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (s. Kap B II, 1.8, RP).“



- „Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. In der Region sollen dabei vor allem beachtet werden: Landschaftsschutzgebiete, (...), die stadtnahen Wälder im Verdichtungsraum Bamberg (...), (...), Hochwasserabflussbereiche und Wasserschutzzonen, (...) (s. Kap. B II, 1.9, RP).“
- „Die gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt in zentralen Orten, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen erfolgen. Gewerbliche Siedlungsflächen sollen - auch im Hinblick auf den längerfristigen Bedarf - ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene und anzusiedelnde Betriebe bieten. (...) (s. Kap. B II, 2.5, RP).“
- „Im Oberzentrum Bamberg sowie im Bereich des Main-Donau-Kanals sollen unter Berücksichtigung bestehender Umweltbelastungen die Standortvorteile für eine gewerbliche Siedlungstätigkeit verstärkt genutzt werden (s. Kap. B II, 2.6, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Mit der vorliegenden Planung ist die Stadt gemäß den Vorgaben des RPs darum bemüht, zügig entwickelbare, ausreichende gewerblich/industriell nutzbare Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Wie aus den vorhergehenden (s. Teil A., Kap. 2 Planungsanlass und Planungsziele“) sowie aus den nachfolgenden Ausführungen (s. Teil A., Kapitel 11 „Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“) deutlich wird, werden die gewachsenen Siedlungsstrukturen durch die Ausweisung von Bauflächen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung konzentriert im Bereich geeigneter Flächen entwickelt, ohne hierbei von der zulässigen Möglichkeit einer überorganischen Siedlungsentwicklung Gebrauch machen zu müssen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf die Planzeichnung erkennbar, dass der Plan der Vorgabe Rechnung trägt, die gewachsene Siedlungsstruktur durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterzuentwickeln. Die Stadt vertritt den Standpunkt, dass es sich u. a. bei den im Geltungsbereich liegenden, vormals militärisch genutzten Flächen um eine geeignete Siedlungseinheit im Sinne des RPs handelt.

Der Landverbrauch, hier konkret die Inanspruchnahme bisher unbeeinträchtigter Flächen der freien Landschaft, wird vermieden. Es erfolgt die Überplanung von Konversionsflächen, schwerpunktmäßig der Flächen einer früheren Munitionsanstalt.

Die Planung trägt weiterhin der Vorgabe Rechnung, besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie den Zugang zu diesen von Bebauung freizuhalten. Eine Beanspruchung von Flächen des Trinkwasserschutzgebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes erfolgt nicht. Die Belange des Hochwasserabflusses sind berücksichtigt. Eingriffe in stadtnahe Wälder sind unvermeidbar, diesen steht jedoch ein Zugewinn an Waldflächen gegenüber, die bisher nicht öffentlich zugänglich waren und künftig zugänglich gemacht werden sollen.

Gemäß den Empfehlungen des RPs nutzt die Stadt Bamberg die bestehenden Standortvorteile für die Entwicklung ihrer weiteren gewerblichen Siedlungstätigkeit.



6.2.5 Land- und Forstwirtschaft

- „Im Verdichtungsraum Bamberg (...) wird folgendes Waldgebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, ausgewiesen: Hauptsmoorwald (östlich Bamberg, s. Abb. 8, s. Kap. B III, 2.2.2, RP).“
- „Die vorrangig der Erholung dienenden Waldflächen im Nahbereich Bamberg sollen zu Erholungswald erklärt werden. Diese Nahbereiche sind Erholungsgebiete i. S. von Art. 12 Abs. 1 BayWaldG (s. Kap. B III, 2.2.3, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Hinsichtlich der Belange des Bannwaldes wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.8 („Bannwald“) bzw. in Teil A., Kapitel 13.9.2 („Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“), hinsichtlich der Funktion des „Hauptsmoorwaldes“ als Erholungswald ebenfalls auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Daraus wird ersichtlich wie und in welchem Umfang die diesbezüglichen regionalplanerischen Aussagen berücksichtigt wurden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine landwirtschaftlich bzw. auch keine gartenbaulich genutzten Flächen vorhanden. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen.

6.2.6 Gewerbliche Wirtschaft

- „In allen Teilen der Region soll eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt werden. Insbesondere soll auf eine weitere qualitative Verbesserung der Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen hingewirkt werden. Im Mittelbereich Bamberg soll der weitere Ausbau des Dienstleistungszentrums Bamberg durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden (s. Kap. B IV, 2.1, RP).“
- „Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg (...) soll weiter gestärkt werden (s. Kap. B IV, 2.1, RP).“
- „Die mittelständische Betriebsgrößenstruktur der Industrie (...) soll erhalten, die Branchenstruktur verbreitert und ergänzt werden (s. Kap. B IV, 3.2.1, RP).“
- „Die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriebetrieben sollen vor allem in den zentralen Orten (...) im Verlauf der Entwicklungsachsen geschaffen werden, denen regionalplanerische Funktionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zugewiesen wurden (s. Kap. B IV, 3.2.2, RP).“
- „Im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung Bamberg-Viereth-Trunstadt und Bamberg-Forchheim sollen die besonderen Standortvorteile für energie- und transportkostenintensive Betriebe gesichert und verstärkt genutzt werden (s. Kap. B IV, 3.2.3, RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschät-

zen bzw. für Windkraftanlagen ausgewiesen (s. Abb. 9). Diesbezügliche Ziele sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

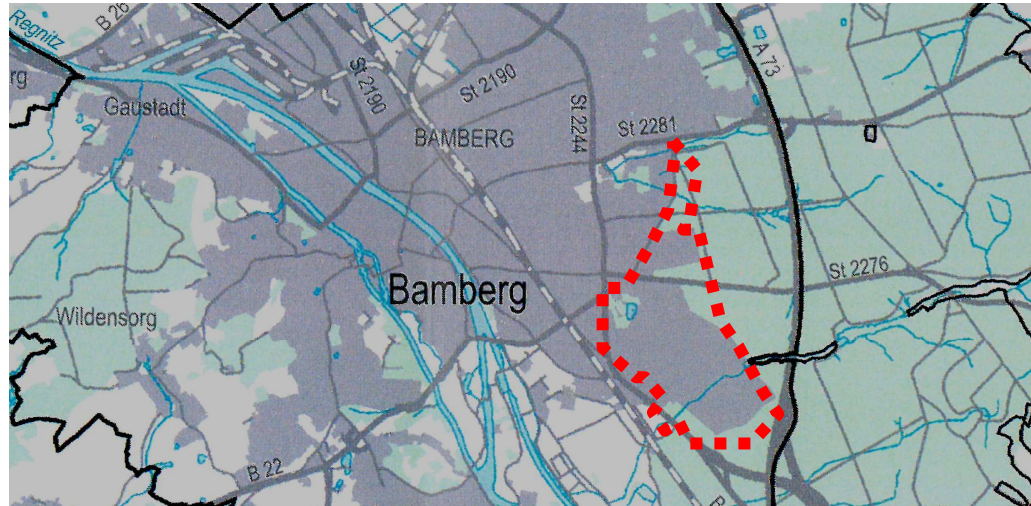


Abb. 9: Ausschnitt aus der Tektur zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

6.2.7 Sonstiges

In der Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (s. Abb. 10) ist unter der Kategorie „Bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ eine Hochspannungsleitung (2 x 110-kV-Leitung) dargestellt.



Abb. 10: Ausschnitt aus der Tektur zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Hochspannungsleitungen mit roter Linie dargestellt, Umspannwerk mit rotem Quadrat dargestellt, Ferngasleitung mit türkis-blauer Linie dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

Diese kreuzt westliche und südliche Teilflächen des Geltungsbereiches (s. auch Darstellung in der Planzeichnung).

Die vorliegende Planung berücksichtigt diese Hochspannungsleitung inkl. der dazugehörigen Schutzzonen. Die Leitung bleibt in ihrem Verlauf unverändert und wird durch die Planung nicht tangiert. Auf die weiteren diesbezüglich relevanten Detailangaben in Teil A., Kapitel 12. 14.1.1 („Bayernwerk AG“) wird verwiesen.

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Umspannwerk („Bamberg - Süd“). Diesbezügliche Belange werden nicht berührt. Auf Grundlage der vorliegenden Planung, die wesentliche Teile des Hochwasserschutzkonzeptes für den gesamten Bamberg Osten berücksichtigt und hierfür notwendige Flächen sichert, ist eine künftige Hochwasserfreiheit auch des Umspannwerkes gewährleistet.

In östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ kreuzt eine Ferngasleitung die Flächen des Geltungsbereiches in West - Ost - Richtung. Auch diese unterirdische Versorgungsleitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Auf die weiteren diesbezüglich relevanten Detailangaben in Teil A., Kapitel 12.14.1.2 („Ferngas Nordbayern“) wird verwiesen.

Der RP trifft darüber hinaus keine weiteren, für den Geltungsbereich relevanten infrastrukturellen Vorgaben (z. B. zu Verkehrsinfrastrukturen, Umschlaganlagen für Güter oder zu Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen).

6.2.8 Technische Infrastruktur/Verkehr

- „Durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind die Entwicklung und Erreichbarkeit der zentralen Orte zu gewährleisten [und] der Wirtschaftsstandort Oberfranken - West zu stärken (...). Es ist von besonderer Bedeutung, den Belangen der Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verstärkt Rechnung zu tragen (s. Kap. B V, 1.1.1 (G), RP).“
- „Beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs stärker aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuwirken (s. Kap. B V, 1.1.2 (G), RP).“
- „Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird (s. Kap. B V, 1.1.3 (G), RP).“
- „(...) Im Verdichtungsraum Bamberg soll der öffentliche Personennahverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut werden (s. Kap. B V, 1.2.1 (Z), RP).“
- „In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung (s. Kap. B V, 1.5.1 (G), RP).“

- „Es ist von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz in seiner Qualität weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Routen, die zum „Bayernnetz für Radler“ gehören und für die Gebiete der Region, die für den Tourismus und die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen. Die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung der staatlichen Radwegeprogramme und „Bayernnetz für Radler“ ist anzustreben (s. Kap. B V, 1.5.3 (G), RP).“

Hierzu wird festgestellt:

Auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., 13.4 („Verkehrsflächen“) sowie auf die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen.

Die Belange von Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität sind im Rahmen künftiger Ausführungsplanungen sowie bei der baulichen Gestaltung der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die diesbezüglichen Einflussnahmen bzw. diesbezügliche Gestaltungsmöglichkeiten gering (bis nicht vorhanden).

Die Klärung von Fragen hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich und Regelungsumfang bzw. der Regelungsbefugnis der verbindlichen Bauleitplanung.

Hingegen sichert die vorliegende Planung über den gesamten Geltungsbereich hinweg Flächen zur Ausweisung/Errichtung neuer Radwege und gewährleistet damit eine Lückenschluss im bisherigen Netz bzw. eine Ausweitung des bisherigen Radwegenetzes.

6.2.9 Technischer Umweltschutz

Dem Kapitel B XII (neu B V 3) ist unter Ziffer 3.4 zu entnehmen, dass im Bereich der Schießanlage im Oberzentrum Bamberg der Lärmbelästigung entgegengewirkt werden soll.

Hierzu wird festgestellt:

Der Schießbetrieb wurde nach dem Abzug der Amerikaner zwischenzeitlich wieder aufgenommen. Für den nördlichsten Teil der Anlage hat der Bund Eigenbedarf angemeldet. 2016 wurde in Bamberg das bislang größte Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) der Bundespolizei eröffnet. Diese nutzt den Schießplatz zur Ausbildung der Rekruten. Der Betrieb erfolgt auf Grundlage neuer (immissionsschutzrechtlicher) Genehmigungen. Art und Umfang des Schießbetriebes und der davon ausgehenden Emissionen wurden gegenüber der Vergangenheit reduziert und (noch stärker) reglementiert. Insofern ist eine Verbesserung eingetreten. Es ist nicht absehbar, wie lange der Schießbetrieb zukünftig weiter gehen wird. Mit dem Schießbetrieb verbundene Emissionen sind im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.



6.2.10 Zusammenfassende Bewertung

Die vorliegende Planung läuft den Vorgaben, Planungs- und Entwicklungsabsichten der Regionalplanung nicht zuwider. Auf die nachfolgenden Informationen in Teil A („Begründung“) und in Teil B („Umweltbericht“) wird verwiesen. Aus den dortigen Ausführungen wird im Abgleich mit den vorgenannten Leitbildern und Vorgaben deutlich, wie der vorliegende Bauleitplan den Vorgaben der Raumordnung angepasst wurde und wie er diese berücksichtigt.

Der für die Region „Oberfranken - West“ zuständige Planungsverband hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung festgestellt, dass die vorliegende Planung die Ziele und Vorgaben des Regionalplans umfassend würdigt. Die Ziele und Vorgaben des Regionalplans ständen der Planung daher nicht entgegen. Insofern sehen sich die Stadt/BlmA in der Richtigkeit ihrer diesbezüglichen Einschätzungen bestätigt.

7. ENTWICKLUNGSGEBOT

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung, s. Abb. 11) zu entwickeln.

Die Stadt Bamberg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, wirksam seit 06.12.1996, Stand: 60. Änderung Dezember 2017).

Im FNP (s. Abb. 11) sind die überwiegenden Teile des Geltungsbereiches in Orange als Sonderbauflächen für militärische Anlagen (SO Bund) bzw. in petrolgrüner Farbe als Waldflächen (z. T. Bannwald) ausgewiesen.

Innerhalb des Sondergebietes sind die Abgrenzung des NSGs „Muna - Gelände in Bamberg“ sowie in Dunkel- bzw. in Hellgelb die wesentlichen Verkehrsflächen (Straßen) zu erkennen.

In Grau sowie mit dem Kürzel „GI“ versehen sind die Flächen des Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ dargestellt, in Pink Gemeinbedarfsflächen (z. B. die Flächen des Eichamtes). Die Flächen des Umspannwerkes „Bamberg Süd“ sind mit gelber Farbe als Flächen für die Versorgung gekennzeichnet.

Die Flächen des früheren Schießplatzes sind mit dem Planzeichen Nr. 15.6 gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV, Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) versehen. Mit diesem Planzeichen wird auf die durch den Schießbetrieb ausgelöste Lärmbelastung hingewiesen.

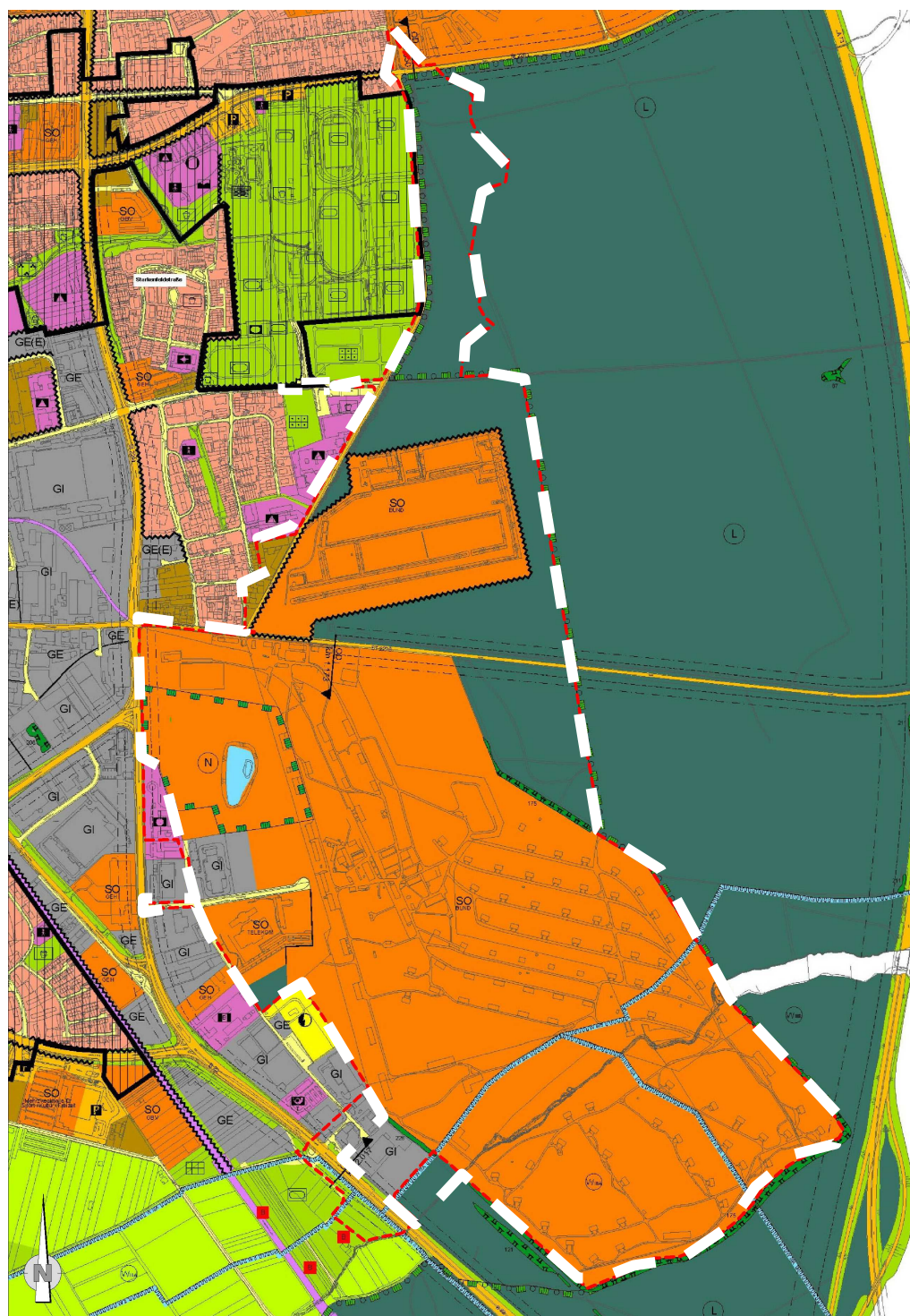


Abb. 11: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Stadt Bamberg (Geltungsbereich weiß gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: www.planungsamt.bamberg.de)

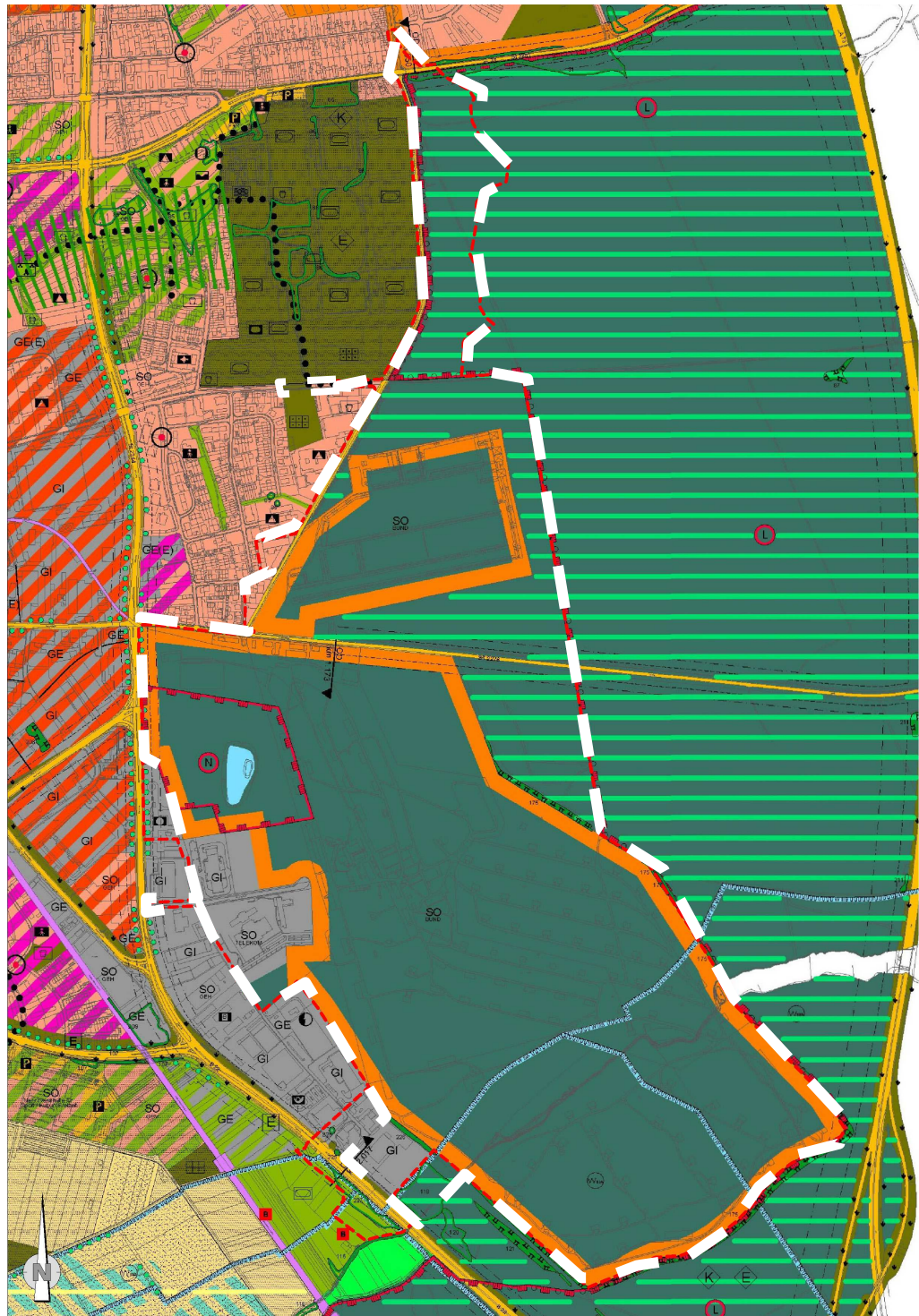


Abb. 12: Ausschnitt aus dem wirksamen LSP der Stadt Bamberg (Geltungsbereich weiß gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: www.planungsamt.bamberg.de)

Im LSP (s. Abb. 12) sind nahezu die gesamten Flächenanteile des Geltungsbereiches in Petrolgrün als Waldflächen (mit dem Zusatz Sondergebiet Bund, militärische Anlagen) gekennzeichnet.

Teilbereiche sind gemäß den Vorgaben des RPs als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (hellgrüne Horizontalschraffur) ausgewiesen sowie gleichzeitig als



Bannwaldflächen. Die Darstellung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes entspricht nicht den diesbezüglichen Flächenausweisungen des Regionalplans. Dieser bisherige Darstellungsfehler wurde im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-/LSP-Änderung korrigiert. Die Waldflächen außerhalb der früheren militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz“) sind als für die Freizeit und Erholung wesentliche Flächen gekennzeichnet.

Abweichend von der derzeitigen Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs ist im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung zum überwiegenden Teil die Ausweisung gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauN-VO sowie von Wald-, Grün- und Verkehrsflächen beabsichtigt. Auf diese Weise erfolgt auch aus planungsrechtlicher Sicht die Überführung bisher als militärische Sonderbauflächen ausgewiesener Flächen in eine zivile Folgenutzung.

Da diese Planungsziele jedoch den Aussagen des wirksamen FNPs/LSPs widersprechen, wird eine Änderung des städtischen FNPs/LSPs im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

Auf diese Weise wird den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) entsprochen.

Im vorliegenden Fall rechtfertigen das Ende der militärischen Nutzung, die Neubelebung der kommunalen Planungshoheit sowie die daraus folgenden städtebaulichen Gründe zusammen mit der Erwerbsabsicht der Stadt Bamberg für die beiden Bundesliegenschaften „Muna“ und Schießplatz die Planung und die damit verbundene Änderung des FNPs/LSPs. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen.

8. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE FACHPLANUNGEN

Gemäß § 38 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren, Raumordnungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu beachten.

Bereits seit 1994 läuft im Zuge der Planungen für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke „Nürnberg - Ebensfeld“ das Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 22 „Bamberg“ der Ausbaustrecke (ABS) „Nürnberg - Ebensfeld“ (Planungsstand 1996). Seitdem gilt für die Flächen des Verfahrens eine Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Der im Rahmen dieser Planungen aufgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Abb. 13) tangiert die Flächen des für den Planentwurf definierten Geltungsbereiches nicht, sondern endet direkt westlich des „Berliner Rings“. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Bahnmaßnahme wurden im Umfeld der Bahnanlage liegende Flächen/Bereiche erfasst/kartiert, die jedoch nicht durch Bahnanlagen überplant werden.

Insofern ist eine Kollision zwischen den Belangen der Bahn und der vorliegenden Planung nicht erkennbar, zumal der LBP nach Kenntnis der Stadt ohnehin als überholt anzusehen ist.

Wie das Eisenbahnbundesamt (EBA) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitteilte, bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken, da der geringste Abstand zwischen dem Geltungsbereich (südwestliches Ende) und der nächstgelegenen Bahnlinie „Nürnberg - Bamberg“ ca. 150 m beträgt.

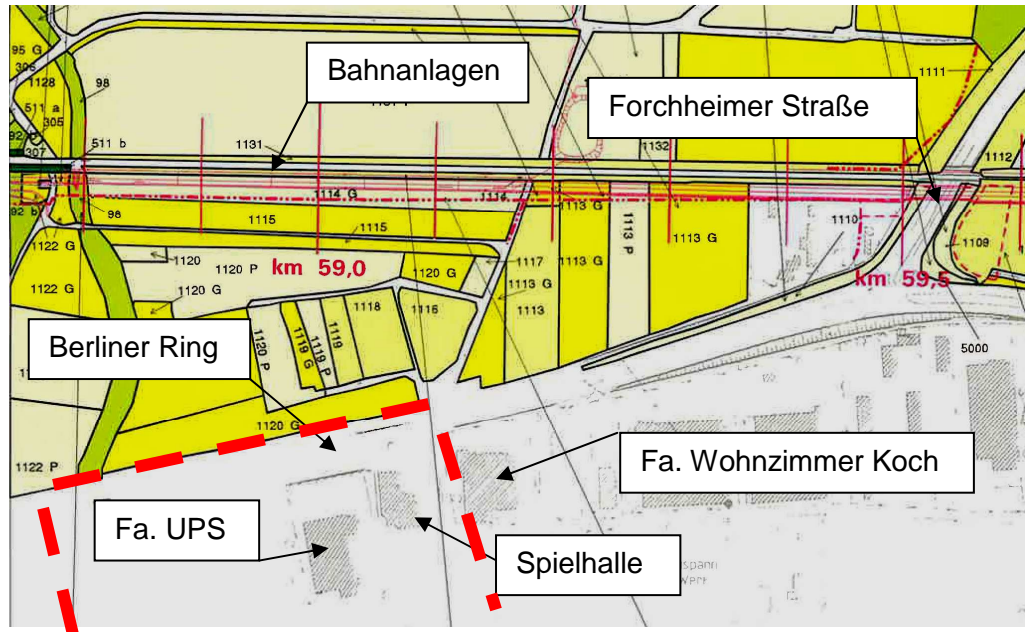


Abb. 13: Ausschnitt aus dem LBP im Bereich „Strullendorfer Straße“, „Berliner Ring“; am rechten Bildrand zweigt in Richtung Nordosten die „Forchheimer Straße“ („Brose Arena“) ab, der den Bahnanlagen am nächsten gelegenen Teilbereich des vorliegenden BBP/GOP ist grob schematisch mit rot gestrichelter Linie dargestellt (Planausschnitt nicht genordet, o. M., Quelle: DB AG und Stadt Bamberg)

Wie das EBA weiterhin mitteilte, beinhaltet der PFA 22 für den Abschnitt Bamberg eine Variantenuntersuchung (Ostumfahrung), von der auch der hier gegenständliche Geltungsbereich betroffen ist. Diese Variante wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (Raumwiderstandsanalyse) untersucht.

Die untersuchten Flächen liegen südlich einer gedachten Linie zwischen dem südwestlichsten Geltungsbereichseck und dem nordöstlichen Schnittpunkt der Abgrenzungslinie der Wasserschutzzone W III B mit der Geltungsbereichsumgrenzung (s. Abb. 14).

In diesem Bereich sieht der BBP/GOP gegenüber dem Status quo keine Änderungen und/oder Eingriffe vor. Hier vorhandene Waldflächen bleiben unverändert erhalten.

Die Ostumfahrung wird nach derzeitigem Sachstand weder seitens der Stadt noch seitens der DB AG weiter verfolgt. Darüber hinaus erwachsen aus dieser Untersuchung (Raumwiderstandsanalyse, Machbarkeitsstudie) keine planungsrechtlich relevanten Wirkungen.

Insofern konnte die Stadt keine Betroffenheit bzw. keine Kollisionen zwischen dem laufenden Planfeststellungsverfahren und dem vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanverfahren erkennen.

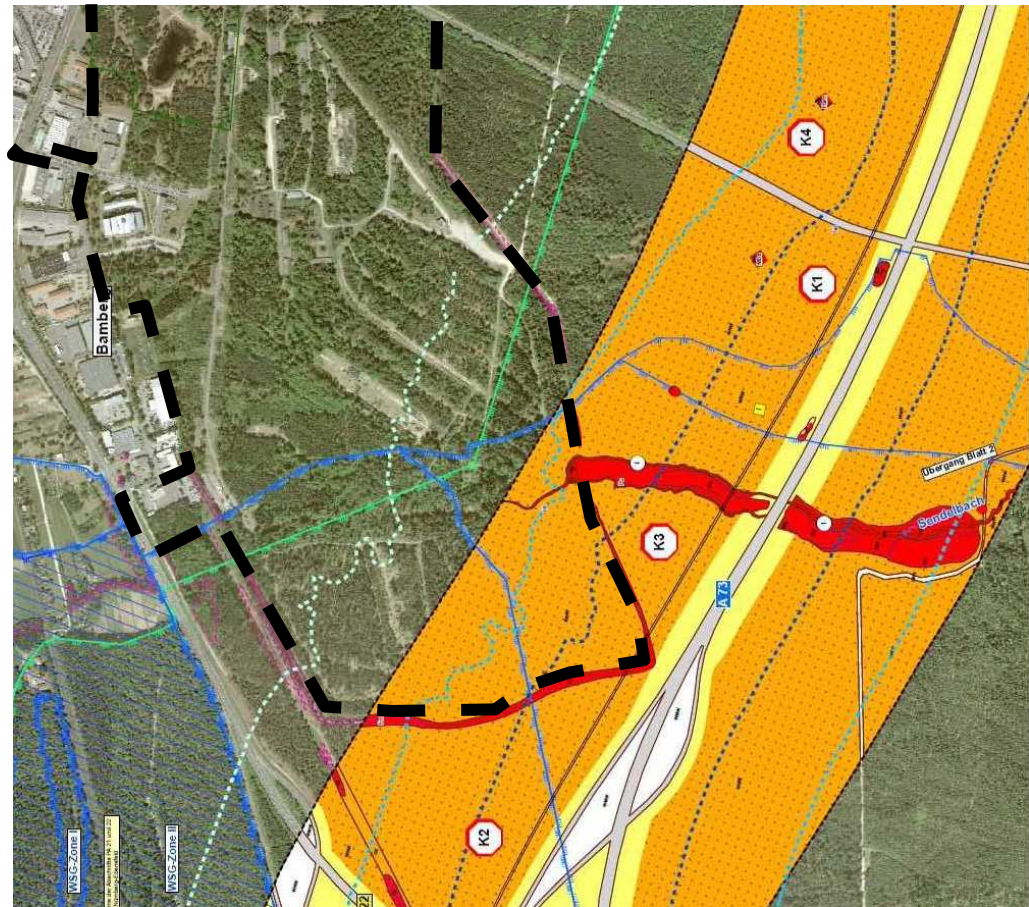


Abb. 14: Die im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse untersuchten, innerhalb des Geltungsbereiches (s. schwarz gestrichelte Linie) liegenden Flächen sind in oranger Farbe dargestellt; innerhalb dieser Flächen sieht der BBP/GOP gegenüber dem Status quo keine Veränderung vor (Quelle: Stadt Bamberg, Deutsche Bahn)

Mit Schreiben vom 30.11.2017 teilt das Eisenbahn-Bundesamt die Freistellung der betreffenden Gleisflächen zur und auf der „Muna“ von Bahnbetriebszwecken mit. Entsprechend zu berücksichtigende Bindungen bestehen somit innerhalb des Plangebietes nicht mehr.

9. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt, dass Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf



die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen.

Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt.

Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Stadtgebiet von Bamberg angrenzenden, benachbarten Kommunen (Stadt Hallstadt, Gemeinde Gundelsheim, Gemeinde Memmelsdorf, Gemeinde Strullendorf, Gemeinde Pettstadt, Gemeinde Stegaurach, Gemeinde Bischberg, Gemeinde Oberhaid) wird durch die vorliegende Planung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion (Unterzentren) beeinträchtigt. Die Stadt kann auch nicht erkennen, dass diesbezüglich nicht direkt an das Gebiet der kreisfreien Stadt Bamberg angrenzende Kommunen (z. B. Markt Hirschaid, Gemeinde Litzendorf, Gemeinde Viereth - Trunstadt) beeinträchtigt werden.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den vorliegenden BBP/GOP beeinträchtigt und oder tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Stadt Bamberg als Oberzentrum auch nicht in einer Konkurrenzlage zu den benachbarten Gemeinden befindet, ebenso nicht zum einzigen weiteren Oberzentrum der Region „Oberfranken - West (4)“ (Stadt Coburg).
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst, da u. a. die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist ausschließlich die Verlagerung eines im Stadtgebiet bereits vorhandenen, großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Garten- und Zoofachmarkt) von einem derzeit außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Standort in den Geltungsbereich hinein.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die vorliegende Planung Folgelasten (z. B. Ver- und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) ergeben, die zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil den Nachbargemeinden auferlegt werden, da derartige Folgeaspekte innerhalb des Stadtgebietes abgewickelt und bewältigt werden.
- Darüber hinaus wurden die vorgenannten Kommunen im Rahmen der Träger-/Behördenbeteiligung berücksichtigt und gehört. Ihre Stellungnahmen - sofern überhaupt abgegeben - wurden berücksichtigt. Auf dieser Grundlage kam die Stadt zu dem Ergebnis, dass deren Belange nicht betroffen sind.



Der vorliegende Planentwurf setzt südöstlich der Einmündung der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Garten- und Zoofachmarkt“ fest. Hierbei handelt es sich um eine Planungsabsicht zur Realisierung großflächigen Einzelhandels. Ein derzeit außerhalb des Geltungsbereiches befindlicher, in Bamberg bereits ansässiger Garten- und Zoofachmarkt beabsichtigt, seinen derzeitigen, beengten Betriebsstandort zu verlassen und sich innerhalb des Plangebietes wieder anzusiedeln, da er hier die notwendigen Expansionsmöglichkeiten sieht. Insofern erfolgt keine erstmalige Neuansiedlung eines solchen bzw. eines solchen weiteren Betriebes in Bamberg.

Die Stadt Bamberg ist Mitglied in der „Besonderen Arbeitsgemeinschaft zur interkommunalen Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung Bamberg, Bischofsberg, Hallstadt, Hirschaid“.

Die vorbeschriebene Planungsabsicht ist nach § 15 der Vereinbarung der „Besonderen Arbeitsgemeinschaft“ abstimmungspflichtig. Gemäß den Statuten der Arbeitsgemeinschaft erfolgte hierzu im Zeitraum zwischen 22.05.2017 und 19.06.2017 eine Beteiligung und Anhörung der Mitglieder sowie der Regierung. In diesem Zeitraum gingen keine negativen Stellungnahmen beim Projektmanagement der Arbeitsgemeinschaft ein. Das Vorhaben zur Verlagerung des Gartenfachmarktes gilt insofern als interkommunal abgestimmt.

Auch Widersprüche zur Raumordnung, Regionalplanung bzw. zur Landesplanung liegen nicht vor, da es sich ausschließlich um eine innerörtliche Standortverlagerung eines genehmigten und bereits vorhandenen Betriebes handelt und nicht um eine Neuansiedlung.

Die Stadt ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

10. **STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (SEK) BAMBERG**

Die veränderten städtebaulichen Rahmenbedingungen, ausgelöst insbesondere durch die Schließung des früheren Militärstandortes „Warner Barracks“, machen die Neudefinition einer zukunftssicheren und zukunftsorientierten Flächennutzung bisher militärisch genutzter Flächen notwendig.

Diese Entwicklung machte wiederum eine Fortschreibung des aus dem Jahr 2011 stammenden, für das gesamte Stadtgebiet aufgestellten SEKs erforderlich. Die Fortschreibung, die sich schwerpunktmäßig mit den durch die amerikanischen Streitkräfte genutzten Flächen, jedoch immer im deutschen Eigentum befindlichen Flächen befasst und den Titel „Perspektive Ost - Bamberger Konversionen“ trägt, datiert auf den Dezember 2015.

Unter der Überschrift „Muna und Schießplatz: Eckpunkte für die gewerbliche Entwicklungen“ definiert das SEK in Kapitel 5.2 für den Geltungsbereich des vorliegenden BBPs/GOPs folgendes Anforderungsprofil (s. hierzu auch Abb. 15):



Abb. 15: Ausschnitt aus dem „Städtebaulichen Gesamtplan“ des SEKs 2015 „Perspektive Ost/Bamberger Konversionen mit Darstellung der Planungsabsichten für die Flächen des vorliegenden BBPs/GOPs (Lage Plangebiet rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Stadt Bamberg)

1) Eckpunkte für das Gesamtprojekt:

- Effiziente und bedarfsorientierte Nutzung der derzeitigen Flächen für mittel- bis großflächig strukturiertes Gewerbe
- Ausformulierung eines attraktiven, zeitgemäßen und zukunftsorientierten Profils „Gewerbegebiet Muna/Schießplatz“; ein u. U. „grünes/ökologisches“ Konzept soll dazu beitragen, dass der „Gewerbepark Geisfelder Straße“ zu einem attraktiven Bindeglied zwischen „Hauptsmoorwald“ und den angrenzenden Bereichen im Bamberger Osten wird
- Einbindung und Aufwertung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang des „Berliner Rings“
- Ausloten von Flächenpotenzialen in den bestehenden Gewerbearealen entlang der „Gutenbergstraße“

2) Städtebauliche Eckpunkte:

- Ausbildung städtebaulicher (attraktiver) Raumkanten des bestehenden und künftigen Gewerbegebietes zum „Berliner Ring“ und zur „Geisfelder Straße“ und zur deutlich verbesserten Integration des „Berliner Rings“ in die Stadtstruktur



- Ausbilden und Gestalten von Eingangssituationen; die Knotenpunkte „Berliner Ring“/„Geisfelder Straße“ und „Berliner Ring“/„Münchener Ring“ sind hierbei von besonderer städtebaulicher Bedeutung
- Entwicklung von flexibel einteilbaren und in Abschnitten realisierbaren Baufeldern für vielfältige gewerbliche Nutzungen im Inneren des Areals

3) Freiraumplanerische Eckpunkte:

- Verknüpfung des Entwicklungsraums mit der Umgebung; die Verknüpfungen in den „Hauptsmoorwald“ sind hier von freiräumlicher und ökologischer Bedeutung
- Sicherstellen von stadt- und landschaftsräumlichen Verknüpfungen, sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung; der Nord-Süd-Zusammenhang des „Hauptsmoorwaldes“ ist nicht zu beeinträchtigen
- Stärkung der hohen Freiraumqualitäten durch Vernetzung im Bamberger Osten
- Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Entwicklung von Ausgleichsflächen; Erhalt und ggf. Erweiterung des Naturschutzgebietes Nr. 39 „Muna-Gelände“
- Erhalt des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Hauptsmoorwald“
- Berücksichtigung und angemessene, qualitative Einbindung des „Sendelbaches“

4) Verkehrsplanerische Eckpunkte:

- Erschließung des Standortes über den „Berliner Ring“, „Geisfelder Straße“ und „Pödeldorfer Straße“ und Anschluss an die BAB A 73 bzw. an die B 22 und an die B 505
- Reduzierung des Erschließungsaufwands, die Entwicklung eines zentralen Erschließungsrückgrats ist vorzunehmen als Basis der Erschließung und zum Schutz der Funktion des „Berliner Ringes“ vor weiteren verkehrlichen Belastungen
- Rückbau der bestehenden Straßen und versiegelten Flächen, eine Verwendung der bisher militärisch genutzten Flächen ist im weiteren Planungsverfahren zu prüfen

Das SEK schließt mit der Zusammenfassung, dass die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes „Muna/Schießplatz“ der integrierten Zusammenführung wirtschaftlicher, naturräumlicher, ökologischer, verkehrlicher und städtebaulicher Überlegungen bedürfe und die verschiedenen Belange im Rahmen einer künftigen Planung in Einklang zu bringen seien. Bisheriges militärisches Sperrgebiet würde erstmals für unterschiedliche zivile Nutzergruppen zugänglich.

Das unter den obigen Ziffern 1) - 4) formulierte Anforderungsprofil wurde unter dem Motto „Konversion von unten nach oben“ im Rahmen einer breit angelegten Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Hierzu zählten



- fortlaufende Informationen und Dokumentationen (Presse, Homepage der Stadt, Rathausjournal, öffentliche Präsentation von Kurzfilmen),
- ein fortlaufender öffentlicher Dialog (regelmäßige öffentliche Bürgerveranstaltungen während aller Phasen des Aufstellungsprozesses),
- Erkundungen, Besichtigungen, Stadtteilspaziergänge im Kasernengelände,
- Schlüsselpersonengespräche,
- öffentliche Foren und Workshops,
- die konkrete Diskussion in Arbeits- und Projektgruppen sowie
- die Arbeit im Rahmen sog. „Bürgerwerkstätten“.

Dieses Vorgehen schaffte Transparenz, diente der Information und Aufklärung und zielte von Anfang an darauf ab, einen weitest möglichen gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der den Geltungsbereich betreffenden Planungsziele zu erreichen.

Insofern handelt es sich im vorliegenden Planfall um Planungsziele bzw. -absichten, die der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern bereits über einen längeren Zeitraum hinweg bekannt sind, gemeinsam mit diesen erarbeitet wurden bzw. diesen gegenüber kommuniziert wurden.

Auch der Umgriff und die Größe des Plangebietes entspricht im Wesentlichen den Flächen, die bereits im Rahmen des SEKs definiert wurden und Gegenstand der öffentlichen Diskussionen waren. Insofern kommt auch die Größe des vorliegenden Geltungsbereiches nicht überraschend.

Soweit dies im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis des Numerus clausus des § 9 Abs. 1 BauGB möglich und zulässig ist, sind die vorgenannten, auf Grundlage eines öffentlichen Konsenses erarbeiteten Anforderungsprofile in den vorliegenden Bauleitplan eingeflossen.

Auf die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die vorhergehenden und nachfolgende Ausführungen in der Begründung (Teil A.) sowie im Umweltbericht (Teil B.) wird verwiesen.

11. GEWERBEFLÄCHENKONZEPT FÜR DIE STADT BAMBERG

Auf die diesbezüglich relevanten und bereits vorweggenommenen Aussagen zum Gewerbeflächenkonzept (GFK) in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass, Planungsziele“) wird verwiesen.

Hinsichtlich des aktuellen Flächenangebotes für gewerbliche Nutzungen inkl. des durch Flächenfreisetzungen zusätzlich entstehenden Flächenangebotes besteht laut gutachterlicher Untersuchung in Bamberg derzeit ein Flächenangebot im Umfang von insgesamt ca. 20,40 ha, von dem jedoch nur ca. 1,90 ha sofort verfügbar sind und eine einfache Realisierbarkeit aufweisen.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen grundsätzlich geeigneten Gewerbeflächenangebotes - ohne Berücksichtigung deren Verfügbarkeit und Realisierbarkeit - sowie des Flächenangebotes aufgrund zukünftiger Verlagerungen beträgt das der Flächennachfrage gegenüberzustellende Gesamtflächenan-

gebot ca. 30,0 ha. Dabei sei - so das Gutachten - zu beachten, dass nur ein sehr geringer Anteil - ca. 1,90 ha - sofort verfügbar und einfach realisierbar ist.

Das Gutachten errechnet für Bamberg aus der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage an gewerblichen Flächen einen Bedarf in einer Größenordnung von ca. 71 ha Nettoneubaufläche. Dabei ist festzustellen, dass die Stadt Bamberg derzeit kaum rasch verfügbare, gewerbliche Flächenangebote besitzt und somit nur in geringem Umfang Unternehmen mit Ansiedlungs- oder Verlagerungsbedarf Fläche sofort/kurzfristig anbieten kann. Dies gilt in einem besonders hohen Maß bei Berücksichtigung der Standortanforderungen einzelner Nachfragergruppen bzw. bei der Standorteignung einzelner Gebietskategorien.

Vor diesem Hintergrund - so das Gutachten - erscheint für Teilflächen der gesamten, im Stadtgebiet verstreut liegenden, früheren militärischen Liegenschaften die Ausweisung eines Gewerbegebietes in entsprechender Größenordnung sinnvoll.

Das Gutachten stellt weiterhin fest, dass die Schwächen und Herausforderungen des Wirtschafts- und Gewerbebestandes Bamberg sowohl wirtschaftsstrukturelle Aspekte, die nur im Rahmen einer langfristigen Strukturpolitik angegangen werden können, als auch die Flächensituation betreffen. Bei letztgenanntem Aspekt stellt sich insbesondere das fehlende rasch bis mittelfristig verfügbare Flächenangebot problematisch dar, wobei dieses Defizit durch Realisierung neuer Gewerbebestände - vor allem im Bereich der „Muna“ und des Schießplatzes - langfristig behoben werden könne.

Die Konsequenzen dieser defizitären und unbefriedigenden Situation haben sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, als sich beispielsweise die Schaeffler - Gruppe nicht für eine Ansiedlung in Bamberg, sondern in Kitzingen entschied, dort ihr neues europäisches Distributionszentrum errichten und hierfür 250 neue Arbeitsplätze schaffen wird. Derartige Entscheidungen zeigen den Handlungsbedarf, vorhandene und erkennbare Standortnachteile zu beseitigen, zumal dies gemäß den Vorgaben der Landesplanung und der Raumordnung mit der Zentralitätsstufe der Stadt und den ihr zugeordneten Funktionen für den gesamten Verdichtungsraum konform geht.

Wesentliche positive Standortfaktoren der „Muna“ und des Schießplatzes sind

- die unmittelbare Anbindung an das überregionale Straßennetz,
- die Größe beider Bereiche mit Möglichkeit der Untergliederung für Nutzergruppen mit unterschiedlichen Standortanforderungen,
- die Möglichkeit der räumlichen Fortführung des Gewerbegebietes „Gutenbergstraße“,
- die an das Siedlungsgebiet der Kernstadt unmittelbar angrenzende Lage sowie
- die Inwertsetzung einer „Brache“ im Sinne derzeit ungenutzter, vormals intensiv genutzter und anthropogen überprägter Flächen anstelle des Verbrauchs bisher nicht genutzter, nicht belasteter Flächen bzw. von Grün- und Landwirtschaftsflächen.

Das Konzept setzt sich mit dem Angebot an potenziellen geeigneten gewerblichen Bauflächen in Bamberg unter qualitativen Aspekten auseinander. Unter Bezugnahme u. a. auf das SEK und auf darin enthaltene Flächensteckbriefe



sowie auf Aussagen seitens der städtischen Wirtschaftsförderung betrachtet das Gutachten die nachfolgend genannten, in Teilen im wirksamen FNP/LSP dargestellten Gewerbeflächen als zukünftig nicht gewerblich entwickelbar:

- *Gewerbliche Bauflächen „Kronacher Straße (West)“*: Die dort im FNP/LSP dargestellten gewerblichen Bauflächen im Umfang von ca. 7,79 ha seien als sog. „Berechnungsflächen“ einzustufen und im Managementplan zum Welterbe - Erhalt von Bamberg als Gärtnereiflächen dargestellt. Zudem werde auch im SEK auf die Schutzbedürftigkeit der zusammenhängenden Gärtnereiflächen in diesem Bereich und auf die Möglichkeit der Realisierbarkeit neuer Gewerbeflächen nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte hingewiesen.
- *Gewerbliche Bauflächen „Gundelsheimer Straße“*: Südlich entlang der „Gundelsheimer Straße“ befinden sich laut Darstellung des FNPs/LSPs vier potenzielle gewerbliche Bauflächen mit Größen von ca. 1,44 ha, ca. 1,34 ha, ca. 0,92 ha und ca. 1,86 ha (gesamt ca. 5,56 ha). Sämtliche Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden derzeit als Gärtnereiflächen (z. T. mit Gebäudebestand) genutzt. Demnach seien sie - wenn überhaupt - nur langfristig verfügbar und wiesen eine schwere Realisierbarkeit auf. Hinzu käme, dass die Umgebungsnutzung aus Brachflächen (ehemaliger Lokschuppen), Flächen für die Landwirtschaft sowie aus aufgelockerter Wohnbebauung und Gärtnereiflächen bestände. Aus gutachterlicher Sicht seien diese Flächen daher für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet, zumal sie sich auch noch in abseitiger Lage zur „Kronacher Straße“ befänden. Bereits im SEK werde darauf verwiesen, dass diese Flächen auf Grund der Nutzungs- und Besitzstruktur eine sehr niedrige Entwicklungspriorität aufwiesen und bei Abzug des amerikanischen Militärs und daraus entstehender neuer Flächenpotenziale neu zu bewerten seien.
- *Gewerbliche Bauflächen „An der Forchheimer Straße“ (derzeit [noch] nicht im wirksamen FNP/LSP enthalten)*: Unmittelbar südlich des Kreuzungsgebietes „Forchheimer Straße“/„Galgenfuhr“ sind gewerblich nutzbare Flächenpotenziale im Umfang von 3,95 ha denkbar/möglich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung (städtisches Gartenamt, Bundessortenamt) sei nur eine langfristige Verfügbarkeit und eine schwere Realisierbarkeit gegeben. An die Fläche grenzten im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft und Gärtnereiflächen an. Im Nordosten befände sich Wohnbebauung und im Nordwesten Kleingärten. Trotz der günstigen verkehrstechnischen Anbindung erschiene eine Entwicklung aufgrund der derzeitigen Nutzung als problematisch. Zudem bestände kein räumlicher Zusammenhang mit anderen gewerblich genutzten Bereichen.
- *Gewerbliche Bauflächen „In der Südflur“ (derzeit [noch] nicht im wirksamen FNP/LSP enthalten)*: Im westlichen Teil befindet sich eine potenzielle gewerbliche Fläche mit rund ca. 3,34 ha, die derzeit als Gärtnerei- und Landwirtschaftsfläche genutzt wird. Hinsichtlich einer gewerblichen Nutzung dieser Fläche sei zu beachten, dass diese in der engeren Wasserschutzzone läge. Zudem bestände kein räumlicher Zusammenhang mit anderen größeren, gewerblich genutzten Bereichen.

Ohne diesbezüglichen Entscheidungen vorgreifen zu wollen, ist mit Blick auf diese vorgenannten Bereiche festzustellen, dass gemäß gutachterlicher Empfehlung insgesamt ca. 13,35 ha (Bruttoflächen) zweier bisher im FNP bereits dargestellter gewerblicher Flächen (Bereich „Kronacher Straße (West)“ und



Bereich „Gundelsheimer Straße“) zur Disposition stehen bzw. zur Diskussion zu stellen sind. Ebenso zu diskutieren wird sein, ob die beiden bisher noch nicht im städtischen FNP/LSP enthaltenen Flächen (Bereich „An der Forchheimer Straße“ und Bereich „In der Südflur“) im Zuge der FNP-/LSP-Fortschreibung Berücksichtigung finden oder nicht.

In diesem Zusammenhang wird die Stadt Bamberg gleichfalls prüfen, wie mit weiteren, im wirksamen FNP ausgewiesenen, nach derzeitigem Kenntnisstand wenn überhaupt dann nur langfristig gewerblichen Potenzialflächen im Umfang von ca. 52 ha (z. B. Bereich B 26) umzugehen ist.

Im Rahmen der Bearbeitung der FNP-/LSP-Gesamtfortschreibung bzw. des damit verbundenen Aufstellungsverfahrens, Diskussions- und Abwägungsprozesses werden sich die zuständigen städtischen Gremien und Fachstellen mit einer über den bislang berücksichtigten Prognosezeitraum bis 2025 deutlich hinausreichenden Betrachtung auseinandersetzen. Im Rahmen zukünftiger Bedarfszahlen, gewerblicher Standortanforderungen und stadtplanerischer sowie städtebaulicher Zielsetzungen wird über die Verlagerung, Verkleinerung, Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung u. a. der vorgenannten Flächen zu entscheiden sein.

Fazit: Die gutachterlichen Aussagen des GFKs bestätigen die planerische und städtebauliche Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der vorliegenden Bauleitplanung. Die Planung deckt sich mit dem gesetzlich bestimmten Vorrang der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die Konversion früherer militärisch genutzter Liegenschaften einerseits und die Überlegungen zur Streichung von Flächen andererseits führen insgesamt dazu, den Verbrauch bisher nicht genutzter Flächen bzw. von Grün- und Landwirtschaftsflächen im Stadtgebiet zu vermeiden.

Die Verhältnismäßigkeit, der Maßstab bzw. die Dimension der vorliegenden Planung ist auch unter diesen Aspekten zu beurteilen. Die Stadt kommt hier im Rahmen der Abwägung zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorliegende Planung bleibt mit einer Nettoneubaufächenausweisung von ca. 54,03 ha um ca. 16,97 ha hinter der gutachterlich empfohlenen Bedarfsmenge (ca. 71 ha Nettoneubaufäche) zurück. Die Stadt trägt auf diese Weise insbesondere den Belangen des Natur- und Artenschutzes, den Belangen des Waldes sowie dem Schutz und Erhalt damit in Verbindung stehender Flächen Rechnung. Dies zeigt, dass die Stadt die im Gewerbeflächenkonzept empfohlene Zielmenge nicht rücksichtslos und nicht dogmatisch im Verhältnis 1 : 1 umsetzt.
- Die mit der vorgelegten Planung definierte Ausweisung von ca. 54,03 ha Nettoneubaufäche ist vor dem Hintergrund potenzieller, an anderen Stellen im Stadtgebiet gelegener „Streich-/Verkleinerungsflächen“ zu betrachten und relativiert sich insofern weiter.

Bezüglich der objektiven Beurteilung und Einordnung der Dimension der geplanten Nettoneubaufächenausweisungen innerhalb des Plangebietes wird explizit auf die weiteren, differenzierenden Betrachtungen zum geplanten Flächenverbrauch in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“) verwiesen.

12. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

12.1 Schutzgebiete

12.1.1 Amtliche Biotopkartierung

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Stadt (aktuellster Stand via InternetDownload) befinden sich direkt innerhalb des Geltungsbereiches und entlang der Geltungsbereichsränder mehrere amtlich kartierte Biotopteilflächen (s. Abb. 16 und Abb. 17).

Ganz im Norden des Geltungsbereiches, nördlich entlang der „Pödeldorfer Straße“ befindet sich die mit Ziffer 1 gekennzeichnete Biotopteilfläche mit der Nummer BA-0031-001 (s. Abb. 16 „Laubholzbestände entlang der Starkenfeldstraße“). Eingriffe in dieses Biotop erfolgen im Zuge der Errichtung des neu geplanten Geh- und Radweges nördlich entlang der „Pödeldorfer Straße“. Da diese bereits im Zuge des gesonderten Bauleitplanverfahrens Nr. 420 A bilanziert sind, ergibt sich auf Grundlage des vorliegenden BBPs/GOPs Nr. 429 keine flächentechnische Betroffenheit dieses Biotopes.

Südlich davon, südlich der „Pödeldorfer Straße“, liegt das mit Ziffer 2 (s. Abb. 16) gekennzeichnete Biotop mit der Nummer BA-0031-002 („Laubholzbestände entlang der „Starkenfeldstraße“). Diese ist auf einer Fläche von ca. 90 m² betroffen, wenn hier im Rahmen des künftig notwendig werdenden Straßenausbaus der Verkehrsknoten „Armeestraße“/„Pödeldorfer Straße“/ „Birkenallee“ ertüchtigt wird. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung.

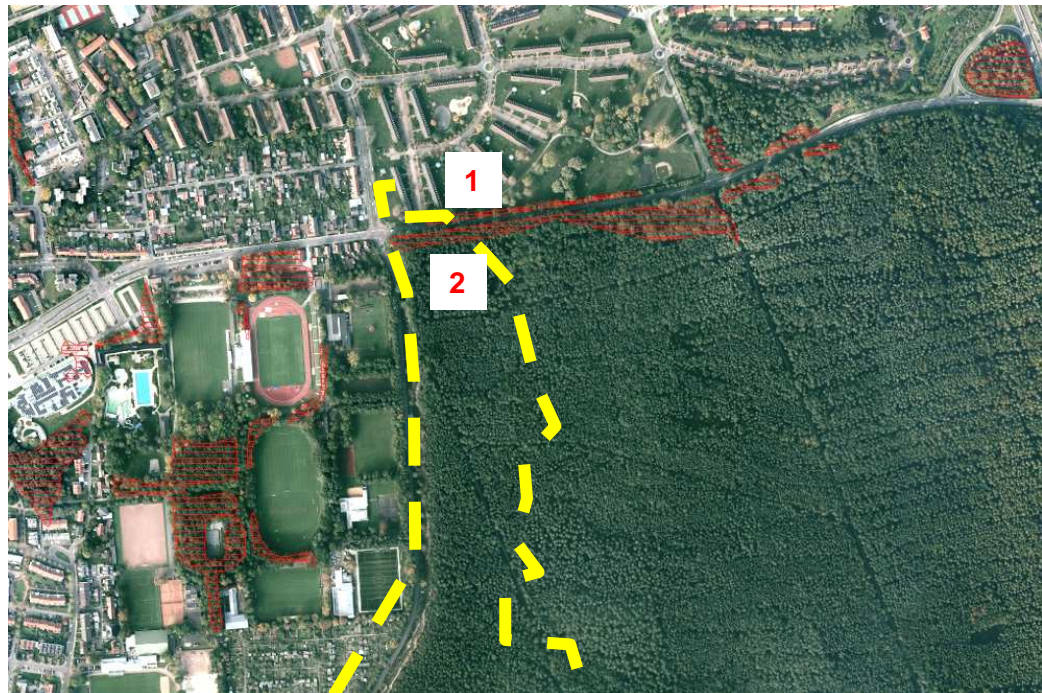


Abb. 16: Stadtbiotopkartierung (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Biotopflächen rot dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Bei den nachfolgend beschriebenen Biotopen mit der Identifikationsnummer BA-0175-001 bis BA-0175-005 (s. Ziffern 3 - 7, Abb. 17) und der Bezeichnung „Trockenvegetation auf Sand südlich und östlich der „Muna“ wurden trockene Initialvegetation, Silbergrasfluren, Altgrasbestände und Zwergstrauch-Heidebestände erfasst. Die „Muna“ war und ist von einem hohen Zaun umgeben. Innerhalb und entlang des Zauns verläuft meist ein geschotterter Fahrweg, außerhalb des Zauns wurde durch die US-Streitkräfte aus Gründen des Brandschutzes und zur besseren Überwachung des Zauns eine 10 - 15 m breite Schneise innerhalb des Kiefernforstes offengehalten. Z. T. wird die Schneise als Fahrweg und/oder Reitweg genutzt, z. T. liegen die Flächen brach. Auf den Schneisen, die heute nicht mehr freigehalten werden müssen, hat sich eine vielfältige Vegetation mit seltenen Pflanzengesellschaften und bedeutsamen Arten eingestellt. Von offenen Sandflächen mit weniger als 20 % Vegetationsdeckung bis zum dichten Altgrasbestand (z. T. mit Gehölzaufwuchs) sind alle Übergänge vorhanden. Dominante Arten sind Rotes Straußgras, Behaarte Segge, Schafgarbe, Flaches Rispengras (Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web).

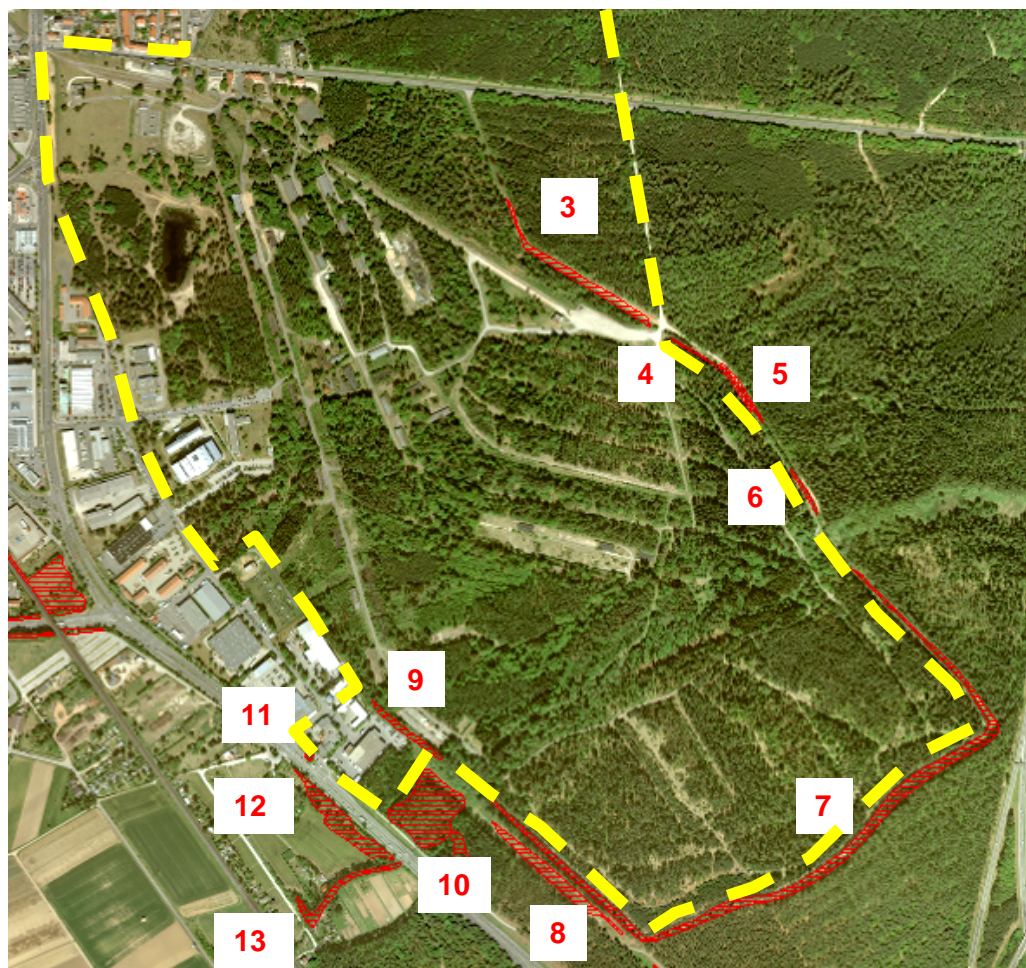


Abb. 17: Stadtbiotopkartierung (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Biotopflächen rot dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Bei der in Abbildung 17 mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Teilfläche (BA-0175-001) handelt es sich zu ca. 80 % um mageren Altgrasbestand (vorwie-

gend aus Rotem Straußgras). Je ca. 10 % der Fläche sind als Silbergrasflur und als trockene Initialvegetation anzusprechen. Diese Bereiche mit offenen Sanden sind jedoch sehr kleinflächig und nicht als gesetzlich geschützte Biotopflächen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG auszukartieren. Erkennbar sind viele Moose (kleinflächig bis zu 80 % Deckung) und randlich initialer Gehölzaufwuchs (Kiefer, Birke, Besenheide). Weitere häufige oder bemerkenswerte Arten sind Drahtschmiele, Schafgarbe, Spitzwegerich, Silber-Fingerkraut, Breitblättriger Stendelwurz, Acker-Filzkraut, Wald-Ruhrkraut und Savoyer Habichtskraut.

Dieses Biotop bleibt auf Basis des vorliegenden Planentwurfes gegenüber ersten Planungsabsichten nahezu unverändert erhalten. Nur auf einer Fläche von voraussichtlich ca. 100 m² sind Eingriffe notwendig, um aus dem Plangebiet kommende Geh-/Radwegverbindungen (in östlicher Verlängerung der „Planstraße E“) an einen bereits bestehenden, das Biotop flankierenden Forstweg anzubinden.

Bei den in Abbildung 17 mit den Ziffern 4 und 5 gekennzeichneten Teilflächen (BA-0175-002 und BA-0175-003) handelt es sich um einen im Bereich der vorgenannten, zaunbegleitenden verlaufenden Schneise gelegenen Fahrweg. Beidseits wurden Altgrasbestände erfasst, die stellenweise ruderalisiert sind. Stellenweise finden sich Fragmente trockener Initialvegetation auf offenen Sanden sowie Land-Reitgras, Schafgarbe, Zypressen-Wolfsmilch und Rotes Straußgras. Auch diese beiden Biotopteilflächen werden durch die Planung nicht tangiert.

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich die mit Ziffer 6 (s. Abb. 17) gekennzeichnete Teilfläche (BA-0175-004) an. Diese besteht aus offenen Bereichen mit teilweise tiefgründigen Lockersanden mit trockener Initialvegetation. Charakteristisch ist ein starker Bestand an Zypressen-Wolfsmilch. Die Biotopfläche ist durch die Planung nicht tangiert.

Die mit Ziffer 7 (s. Abb. 17) gekennzeichnete Teilfläche (BA-0175-005) zieht sich U-förmig um das Südenende des Geltungsbereiches. Im Osten finden sich mosaikartig wechselnd jeweils ca. zur Hälfte Initialvegetation und Altgrasbestand. Ca. 15 % der Fläche sind nicht als Biotop einzustufen. Dominante Art ist das Rote Straußgras. Im Südosten finden sich ca. 70 % Altgrasbestand mit initialem Gehölzaufwuchs (Kiefern). Ca. 5 % des Flächenanteils bestehen aus Ruderalflur, der Rest aus Initialvegetation. Weiter nach Südwesten folgt ein Vegetationskomplex mit allen Übergängen von kleinflächigen offenen Sandbereichen (mit Silbergras) bis zu fast geschlossenen Besenheide-Beständen mit jungen Kiefern. Ca. 25 % sind als geschützte Flächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG anzusehen (Zwergstrauchheiden, Silbergrasfluren). Die Vegetationsdeckung beträgt insgesamt ca. 65 %, die der Moose ca. 25 %. Häufige Arten sind das Rote Straußgras, Kleines Habichtskraut, Behaarte Segge und Heidekraut. Im mittleren Bereich der Südost-Schneise finden sich Altgrasbestände, im Westen wiederum ein Mosaik aus teilweise lückiger, teilweise dichter Vegetation (ca. 70 %). Dominant ist das Flache Rispengras. Häufig sind das Rote Straußgras, Moose, Flechten, Behaarte Segge, Drahtschmiele, Kleines Habichtskraut, Schafgarbe und Wald-Ehrenpreis zu finden. Auf den offenen Sanden wächst kleinflächig Silbergras. Der westliche Teil des Biotops BA-0175-005 auf der nach Nordwesten bzw. Südosten orientierten Schneise ist zu 90 % als Silbergrasflur anzusprechen. Der Bestand ist im Nordwesten 3,0 m breit, im Südosten bis zu 12,0 m breit (offene Sande mit Silbergrasfluren, Silbergras, Berg-Sandglöckchen, Moose, Flechten). Randlich ist initialer

Gehölzaufwuchs erkennbar (vorwiegend aus Kiefer). Die Vegetationsdeckung beträgt ca. 50 %, davon ca. 5 % mit Moosen und Flechten. Etwa 10 % der Fläche sind als gesetzlich geschützte Flächen anzusprechen. Diese Bereiche, meist mit Rotem Straußgras und jungen Kiefern, sind jedoch nicht auszugrenzen. Es erfolgt eine extensive Nutzung als Reitweg. Die Biotopfläche bleibt unverändert erhalten.

Bei dem mit Ziffer 8 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0121-001) handelt es sich um Heidekraut- und Altgrasbestände unterhalb der bestehenden Hochspannungstrasse im südlichen „Hauptsmoorwald“. Das Biotop liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und ist durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Bei dem mit Ziffer 9 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0226-001, Gewässerbegleitgehölz am Westrand der „Muna“) am Rande des Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ befindet sich entlang des Zauns zur „Muna“ ein künstlich angelegter Graben. Der Graben ist ca. 2,0 m tief. An den Böschungen hat sich ein dichter, bis zu 7,0 m hoher und ca. 4,0 - 6,0 m breiter Gehölzsaum aus jungen Erlen entwickelt. Darüber hinaus finden sich wenig andere Gehölze sowie kaum nennenswerter Unterwuchs. Randlich, auf den sandigeren Bereichen, findet sich Silbergras. Im Südosten grenzt Wald an. Das Biotop befindet sich fast vollständig auf der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor, Grundstück der Fa. UPS). Das Biotop wird im Zuge des vorliegenden Bauleitplans vollständig durch Verkehrsflächen, Flächen des Straßenbegleitgrüns sowie durch Bauflächen überplant (ca. 0,14 ha). Dieser Eingriff ist unvermeidbar (s. nachfolgende Ausführungen insbesondere in Teil A., Kap. 12.10.5.2 „Fl.-Nr. 63/10 Gmkg. Hauptsmoor“). Durch die Neukonzeption der Entwässerung des Gesamtgebietes sowie der bestehenden Problematik des vorgenannten Grabens (verantwortlich für die Überschwemmungen im Gewerbe-/Industriegebiet „Gutenbergstraße“) wird dieser Graben zukünftig kein Wasser mehr führen. Bereits hierdurch hätte er seine bisherige Charakteristik und Wertigkeit weitgehend verloren. Bezüglich des Ausgleiches/Ersatzes gelten die vorhergehenden Ausführungen.

Bei dem mit Ziffer 10 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0118-001) handelt es sich um eine kleine Feuchtwaldfläche am Westrand des „Hauptsmoorwaldes“, die direkt an den Geltungsbereich des Plangebietes bzw. direkt an die neue „Planstraße A“ im Einmündungsbereich an die B 22 angrenzt. Dieses Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Bei den beiden unter der Ziffer 11 (s. Abb. 17) subsummierten Biotopen (BA-0225-001 und BA-0225-002) handelt es sich jeweils um zwei alte Eichen an der Ecke „Strullendorfer Straße“/„Berliner Ring“ (Bereich Wohnzimmer Koch bzw. Spielhalle). Beide Biotope liegen innerhalb des Plangebietes, sind jedoch in ihrem Bestand gleichfalls nicht beeinträchtigt und insofern nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Bei dem mit Ziffer 12 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0227-001) handelt es sich um verwilderte Kleingärten direkt südlich des „Berliner Rings“. Entgegen dem ersten Plankonzept erfolgen auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs in das Biotop keine Eingriffe mehr.

Auch das Biotop mit der Registrierung BA-0118-001 (s. Ziffer 13, Abb. 17, Feuchtwald) südlich der B 22 bzw. außerhalb der südwestlichen Geltungsbereichsecke ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Fazit: Mit Ausnahme dreier Teilflächen im Umfang von insgesamt ca. 0,16 ha (90 m² + 100 m² + 0,14 ha) tangiert die vorliegende Planung die amtlich kartierten Biotope nicht. Die unvermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung kompensiert. Die vorhergehenden Ausführungen belegen, dass im Rahmen der Bauleitplanung alles unternommen wurde, um Eingriffe in amtlich kartierte Biotope zu vermeiden bzw. sofern unvermeidbar auf das Minimum zu reduzieren.

Alle amtlich kartierten Biotope sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

12.1.2 Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs befinden sich keine europarechtlich geschützten Gebiete (FFH-, SPA-Gebiete). Solche Gebiete grenzen auch nicht direkt an das Plangebiet an.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen deutlich wird, liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihrer Schutzzwecke vor.

12.1.2.1 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)

Das in südlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (6331-471.01) befindet sich westlich der Gemeinde Neuses a. d. Regnitz bzw. nördlich der Gemeinde Schlammersdorf in einer Luftlinienentfernung von ca. 12,0 km.

Das in östlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ (6233-471.05) bzw. seine nördlichsten Ausläufer im Bereich der Gemeinde Burggrub befinden sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 15,0 km.

Das in nördlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene SPA-Gebiet „Täler vom Oberen Main, Unterer Rodach und Steinach“ (5931-471.01) befindet sich westlich der Gemeinde Kemmern in einer Luftlinienentfernung von ca. 7,5 km.

Das in westlicher Richtung dem Geltungsbereich nächstgelegene Schutzgebiet „Mainaue zwischen Eltmann und Hassfurt“ (5929-471.07) befindet sich östlich der Gemeinde Roßstadt in einer Luftlinienentfernung von mindestens 15,0 km.

Fazit: Aufgrund der hohen Entfernungen sind sowohl mittel- als auch unmittelbare Auswirkungen der geplanten, künftig innerhalb des Geltungsbereiches zulässigen Nutzungen auf die SPA-Gebiete auszuschließen.

12.1.2.2 Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)

Bei dem in westlicher und südlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um den „Bamberger Hain“, den an der Südspitze der Regnitzinsel gelegenen Südpark der Stadt, der Teil des FFH-

Gebietes „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (6131-371.03) ist. Der Ostrand dieses westlich des „Main-Donau-Kanals“ liegenden Schutzgebietes befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,0 km zum Westrand des Geltungsbereiches. Östlich außerhalb des Geltungsbereiches liegen in einer Luftlinienentfernung von ca. 11,0 km die Schutzgebiete „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“ (6132-371.01) bzw. „Albtrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“ (6032-371.05).

Im Norden befindet sich das zum Geltungsbereich nächstgelegene Schutzgebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ 6131-371.02) im Bereich der „Seehofweiher“, die zur Gemeinde Memmelsdorf gehören. Die Luftlinienentfernung beträgt ca. 3,0 km.

Fazit: Wirkzusammenhänge und Austauschbeziehungen zwischen den Flächen des Geltungsbereiches, dort geplanten zukünftigen Nutzungen sowie selbst dem nächstgelegenen Schutzgebiet (Bereich Bamberger Hain) sind aufgrund der Distanz sowie insbesondere aufgrund der vorhandenen Barrieren (Bahnlinie, Bundesstraße B 22, Main - Donau - Kanal, dazwischenliegenden, bebauten Siedlungsflächen) auszuschließen. Unzulässige Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind auszuschließen.

12.1.3 Naturschutzgebiete

12.1.3.1 Beschreibung Status quo

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das NSG „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“. Die Schutzgebietsverordnung (SGVO) ist seit dem 01.03.2001 in Kraft. Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes sind in der Planzeichnung dargestellt und darüber hinaus der nachfolgenden Abbildung 18 zu entnehmen.

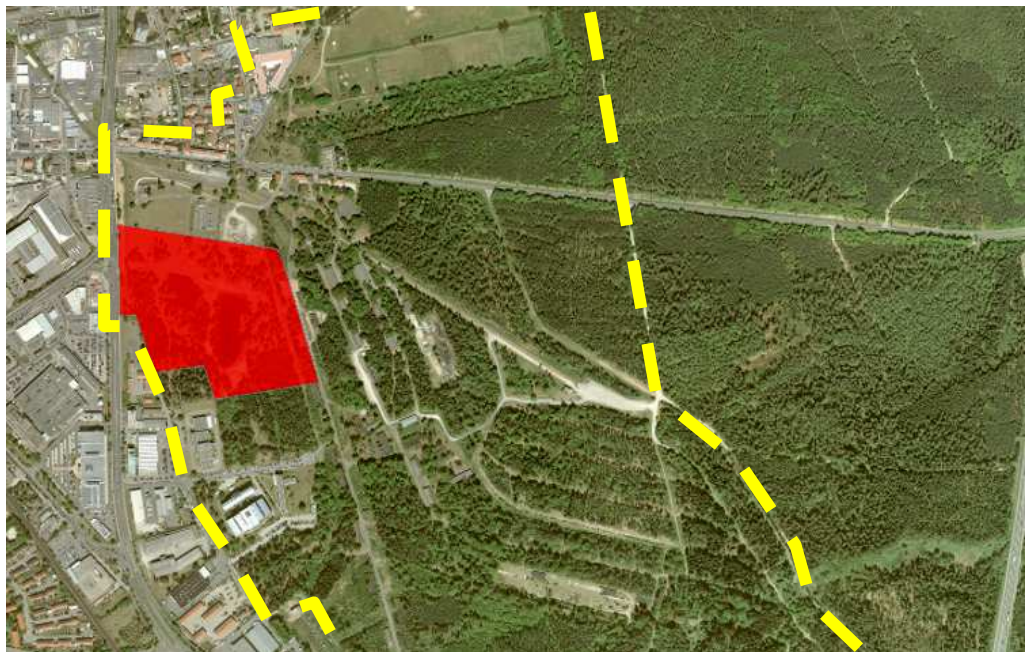


Abb. 18: Darstellung des Naturschutzgebietes (rote Fläche) im Geltungsbereich (gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)



Die außerhalb des Geltungsbereiches nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich im Südwesten in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,5 km im Ortsteil Bug („Naturwaldreservat Wolfsruhe“, NSG-00301.01) sowie ca. 3,0 km nördlich außerhalb des Plangebietes im Bereich der als „Seehofweiher“ bekannten Teiche südlich des Memmelsdorfer Gemeindeteils Lichteneiche („Stocksee und Umgebung“, NSG-00738.01).

Eine Betroffenheit beider Schutzgebiete ist auszuschließen. Hinsichtlich der Begründung gelten die unter den vorhergehenden Kapiteln (s. Teil A., Kap. 12.1.1 „Amtliche Biotopkartierung“ und Kap. 12.1.2 „Natura 2000 Gebiete“) dargelegten Argumente analog.

Die Flächen des ca. 10,81 ha großen NSGs sind für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht frei zugänglich. In diesem Zusammenhang ist der flächendeckende Verdacht auf Kontaminationen sowie Kampfstoffe im Untergrund zu erwähnen, da dieser Bereich im Rahmen der früheren Nutzungen zur Lagerung, Vergrabung und Vernichtung (Verbrennung, Sprengung von Munition genutzt wurde. Munitionsreste und Brandplätze sind bis heute in der Örtlichkeit ablesbar/zu erkennen. Bereits im 1. Weltkrieg wurden hier Schützengräben zu Übungszwecken und zur Simulation des Stellungskrieges angelegt.

Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und daher für größere Säugetiere eingeschränkt erreichbar bzw. nutzbar. Uneingeschränkte Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden und benachbarten Flächen bestehen auf dem Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Sameneintrag und Eintrag von Fischlaich am Gefieder von Vögeln, über Tierkot o. ä.).

Das NSG grenzt im Westen an den „Berliner Ring“ und an das Grundstück des Eichamtes an, im Süden an eine Waldfläche (überwiegend Kiefern) sowie an die Flächen des Druckzentrums Oberfranken GmbH & Co. KG. Ein ca. 20,0 m breiter, zum NSG gehörender Streifen liegt außerhalb der Einzäunung des Schutzgebietes, zieht sich am Ostrand der B 22 entlang und ist öffentlich zugänglich. Dieser Streifen ist mit Ausnahme von vier freistehenden Einzelbäumen gehölzfrei und unterliegt unmittelbar den Auswirkungen der direkt benachbarten Verkehrsflächen (Lärm, Staub, Spritzwasser, Salz, Reifenabrieb usw). In diesem Bereich erfolgte vor wenigen Jahren die Verlegung zweier zentraler städtischer Entsorgungsleitungen (Regen-, Mischwasserkanäle).

Im Osten wird das NSG durch eine zentrale, asphaltierte, mehrere Meter breite Nord-Süd-Achse begrenzt. An ihrem Westrand befinden sich die früheren „Pulverhäuser“. Auf gleicher Linie verläuft der Trassenkorridor einer 110-kV- und einer 20-kV-Freileitung. Östlich dieser Achse liegen Waldflächen sowie befestigte und bebaute Flächen (Flächen und Anlagen des früheren Lokschuppens, eines Treibstoff- und Heizöllagers sowie der Kampfmittelproduktion und -konfektionierung).

Im Norden grenzt das NSG an Offenlandflächen (Bereich des früheren, zwischenzeitlich zurückgebauten Sendemastes), an frühere Fahrzeugabstellflächen (teils befestigt, teils unbefestigt) sowie an Gleisanlagen (teilweise mit bahnsteigähnlichen Be-/Entladerampen).

Das NSG selber ist wie folgt zu beschreiben:

Zwischen dem „Berliner Ring“ im Westen und einem lichten Kiefernwald im Osten des NSGs befinden sich dichte (nicht schützenswerte) Aufforstungen



mit Kiefern auf Flugsanden, die jedoch eine gute Abschirmung des zentralen NSG-Bereiches gegenüber dem stark befahrenen „Berliner Ring“ darstellen.

Im Zentralbereich findet man ein ausgeprägtes Bodenrelief mit deutlichen Höhenvariationen. Das NSG wurde zeitweise mit Mufflons beweidet, um die Flächen weitest möglich offen zu halten. Das Beweidungsprojekt ist abgeschlossen und wird aktuell nicht fortgeführt. Das gesamte NSG unterliegt seitdem der Sukzession und zeigt zwischenzeitlich flächendeckend erkennbaren Kieferjungaufwuchs. Bisherige Offenlandflächen nehmen im Gegenzug ab.

Wertgebend sind die im NSG vorhandenen, offenen Sandmagerrasen mit einer hervorragenden Artenausstattung und einer sehr guten Strukturierung. Der Boden zeichnet sich durch seine Nährstoffarmut wie auch durch den geringen Konsolidierungsgrad aus. So trifft man auf Lockersanden offene Bodenstellen und Sandmagerrasen mit großflächigen Silbergrasbeständen an. Eingestreut sind Filzkraut, Frühlings-Spörgel und Bauernsenf. Häufig ist auch das Berg-Sandglöckchen. Im südlichen Bereich stocken lichte Kiefernbestände. Die offenen Sandflächen gehen hier in einen Sandmagerrasen mit Silbergras und Rotem Straußgras über. Nur vereinzelt sind hier Kräuter anzutreffen.

Ebenfalls wertgebend sind die geschlossenen Sandmagerrasenflächen und Heidekrautbereiche sehr guter Artenausstattung und hohen Struktureichtums im westlichen Teil des NSGs. Des Weiteren ist auf alte Eichen im westlichen Bereich sowie auf Mischwaldelemente im Nordosten hinzuweisen. Innerhalb dieser Baumbestände ist der Boden durch einen markanten Flechtenbewuchs gekennzeichnet. Zwischen dem Kiefern- und Eichenbestand im Nordosten ist außerdem auf Elemente einer Zwergstrauchheide hinzuweisen.

Im NSG befindet sich weiterhin ein grundwasserbeeinflusstes Stillgewässer (Weiher mit Großröhricht als Verlandungsvegetation guter Artenausstattung und guter Strukturierung, anthropogen entstanden). Der Weiher mit seinem Röhricht und seiner Schwimmblattvegetation liegt deutlich unter dem Geländeneiveau der Umgebung. Er hat relativ steile, sandige Ufer, die von Schilf bestockt werden. Kleinflächig sind Binsen, Rohrglanzgras und Rohrkolben eingestreut. Der Weiher wird befischt (Fischbesatz ist vorhanden).

12.1.3.2 Beschreibung zukünftiger Zustand

Die bestehende Schutzgebietsverordnung sowie das vorhandene Pflege- und Entwicklungskonzept gelten unverändert weiter.

Am westlichen Schutzgebietsrand kommt es in Folge der Sicherung von Flächen zur Ertüchtigung des „Berliner Rings“ (Verlängerung der bestehenden Rechtsabbiegespur in die „Geisfelder Straße“) zu einer Inanspruchnahme von ca. 140 m². Es handelt sich hierbei um einen schmalen, direkt am Straßenrand gelegenen Streifen, der bereits im Zuge des Baus zweier zentraler Kanalleitungen tangiert war, der bereits derzeit öffentlich zugänglich ist und außerhalb der Schutzeinzäunung des eigentlichen Kerngebietes liegt. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtsituation sowie der Größe der Flächeninanspruchnahme, die verkehrstechnisch unvermeidbar und im Interesse der Allgemeinheit ist, erscheint der Eingriff in diesen Randstreifen des NSG vertretbar und auch verhältnismäßig, zumal es sich um erheblich vorbelastete Flächen im direkten Straßenrandbereich handelt.



Nach aktuellem Kenntnisstand sowie aufgrund bisher erfolgter Abstimmungen zwischen der Stadt Bamberg, dem städtischen Umweltamt, den Umweltverbänden sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken ist nicht zuletzt auch aufgrund des Kontaminations- und Kampfmittelverdacht davon auszugehen, dass die bisher bereits eingezäunten Bereiche des NSGs auch zukünftig nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein und eingezäunt bleiben werden. Gegenüber dem Status quo ändert sich unter diesem Aspekt weder für Mensch noch Tier etwas.

Prüfungsrelevant ist weiterhin die Frage, in wie weit das NSG in Folge der vorliegenden Planung isoliert und/oder in seiner Fortexistenz erheblich gefährdet und/oder nachhaltig/erheblich beeinträchtigt wird bzw. werden könnte. Hierzu ist festzustellen:

Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) bleiben gegenüber dem Status quo im Westen auch zukünftig vom „Berliner Ring“ und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. Eine Veränderung gegenüber dem Status quo ist mit Blick auf den BBP/GOP nicht zu diagnostizieren.

Das NSG und die nördlich daran angrenzenden Offenlandflächen (Bereich vormals vorhandener Sendemast, Gleisanlagen) werden derzeit im Norden durch die „Geisfelder Straße“ und durch nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen im Sinne einer Flächenvernetzung zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bzw. den übrigen, in der „Muna“ vorhandenen Offenlandfragmenten bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trenn- und Barrierewirkung der „Geisfelder Straße“ und dort vorhandener Bebauung bleibt erhalten, ebenso Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes zumindest über den Luftweg. Der Planentwurf sieht nördlich der Nordgrenze des NSGs den Erhalt hier vorhandener Offenlandflächen (u. a. gesamter Bereich früherer Sendemast) sowie Entsiegelungsmaßnahmen (z. B. Bereich früherer Fahrzeugabstellflächen) vor und damit verbundene Flächenrenaturierungen im Sinne der Neuanlage von Magerstandorten. Dieser Streifen wird als öffentliche Grünfläche der Allgemeinheit zugänglich und durch einen öffentlichen Geh- und Radweg erschlossen sein. Nördlich dieses Streifens bzw. südlich entlang des Südrandes der „Geisfelder Straße“ sieht der Planentwurf Bauflächen vor. Gemäß den Vorgaben des SEKs wird auf diese Weise im Einmündungsbereich der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“ eine aus städtebaulicher Sicht zielführende, beiderseitige Bebauung (Raumkantenbildung) erreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des bisherigen Luftübertragungsweges bzw. von Austauschbeziehungen über die Luft zwischen dem NSG und z. B. dem Schießplatz als Folge dieser künftig zusätzlichen Bebauung ist nicht erkennbar.

Das NSG grenzt derzeit im Süden/Südwesten an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden). Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße („Gutenbergstraße“ mit Längsparkstreifen und Stellplatzanlagen). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk „Bamberg - Süd“ kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken bzw. des Druckzentrums gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. wer-



den durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die „Gutenbergstraße“ auf die künftige „Planstraße A“ anschließt. Ein ca. 0,78 ha großes Waldstück außerhalb der Südwestecke des NSGs bleibt unverändert erhalten. Es wird vorgeschlagen, diese Teilfläche in die Gebietskulisse des NSGs aufzunehmen.

Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen im Osten überwiegend an Waldflächen an, die von versiegelten Flächen (Fahrstraßen, Gebäude usw.) durchzogen und untergliedert werden. Es handelt sich hier um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenlandflächen beschränken sich naturgemäß auf die engeren Übergangszonen (bisherigen Waldrandbereiche), wenn gleich von einem Waldrand im üblichen Sinne aufgrund der örtlich vorhandenen fließenden Übergänge nicht gesprochen werden kann. Zukünftig befinden sich getrennt durch einen Grünzug östlich des NSGs Bauflächen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes usw., Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Dachbegrünungen (Entwicklung großflächiger, ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandorte, Nahrungshabitate in der „zweiten Ebene“) zwischen dem NSG und der zukünftigen „Dachlandschaft“ entwickeln.

Fazit: Wie vorher festgestellt wurde, ist das NSG bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner Größe und von seiner Strukturausstattung ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen aber nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des NSGs, durch den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen (potenzielle Erweiterungsfläche NSG), durch den Erhalt der im Südwesten außerhalb des NSGs liegenden Waldfläche (potenzielle Erweiterungsfläche NSG) sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden (Korridor unterhalb entlang der 110-kV- und der 20-kV-Freileitung) in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige, erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig ausgeschlossen ist. Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den begrünten Dächern entstehenden ungestörten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen her der Flächencharakteristik des NSGs näher, als die bisher östlich benachbarten, großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Durch die ökologische Aufwertung derzeit versiegelter Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse (110-kV-Leitung) muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen fungieren können und werden.

Auf Grundlage des vorliegenden Bauleitplanes wird angeregt darüber nachzudenken, in wie weit das NSG flächig nicht um außerhalb liegende, nördlich sowie um südwestlich angrenzende Teilflächen erweitert werden könnte.

Diesbezügliche Fragen können jedoch nur außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens geklärt werden.

Im Rahmen ihrer Abwägung kommt die Stadt auf Basis der dargelegten Argumente zu dem Ergebnis, dass eine durch die vorliegende Planung bedingte Isolation des NGSs ausgeschlossen ist.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.6 („Grünflächen“) verwiesen. Demnach unterstützt die Stadt Bamberg Planungsüberlegungen, die zum Erhalt festgesetzten Offenland- und Waldflächen des Schießplatzes zukünftig als Naturschutzgebiet auszuweisen und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Damit werden dauerhaft Flächenressourcen und dort beheimatete Artenpotenziale gesichert, die über den Luftweg ausgetauscht werden können.

12.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hauptsmoorwald (LSG-00533.01)“ liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Lage und Abgrenzung des LSGs sind der Planzeichnung sowie der nachfolgenden Abbildung 19 zu entnehmen.



Abb. 19: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) im Geltungsbereich (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)



Wie aus der Abbildung 19 sowie aus der Planzeichnung des BBPs/GOPs hervorgeht, wird der Südteil des Plangebietes teilflächig durch das LSG überlagert. Mit Verweis auf die Planzeichnung ist festzustellen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden LGS-Flächen nicht überbaut und damit nicht zerstört werden.

Wie in Teil A., Kapitel 6.2.3 („Natur und Landschaft“) erwähnt, bleiben die im Plangebiet liegenden LGS-Flächen nahezu vollständig unberührt. Nur auf einem Streifen von voraussichtlich ca. 20,0 m Breite und ca. 40,0 m Länge, demnach auf einer Grundfläche von voraussichtlich ca. 800 m², wird innerhalb des LSGs im Südosten des Geltungsbereiches ein naturnah gestalteter Graben angelegt. Dieser stellt das Südende des entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes geplanten Hochwasserschutzgrabens dar und dient seiner Anbindung an den „Sendelbach“. Art und Weise der landschaftsgerechten Gestaltung dieses Grabens werden sich an der des bereits vorhandenen Grabens östlich entlang der „Armeestraße“ orientieren, der sich innerhalb von ca. nur 5 Jahren aus naturschutzfachlicher Sicht sehr positiv und entwickelt hat und zwischenzeitlich einen naturschutzfachlich hochwertigen Zustand erreicht hat. Die Natur hat sich hier rasch von baubedingt unvermeidbaren Eingriffen erholt. Gleiches ist auch für die im LSG liegende, neu geplante Grabenstruktur zu erwarten. Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

Die Stadt kann nicht erkennen, wie die vorliegende Planung dem Charakter des gesamten LSGs oder seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen könnte. Aufgrund der geringen Größe (ca. max. 800 m²) sowie der Art (Anlage eines naturnah gestalteten Grabens) ist diese notwendige Maßnahme hierzu nicht geeignet. Sie fügt sich analog bereits im LSG vorhandener Gräben in Natur und Landschaft ein. Es ist auch nicht erkennbar, dass diese Maßnahme den Vorgaben des § 2 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg („Hauptsmoorwald“, Stand 02/2000) zuwiderläuft. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um eine Maßnahme, die den Grundwasserstand gefährdet (s. § 2 a) SGVO), nicht um eine Bauwerk im üblichen Sinne (s. § 2 b) SGVO) und auch nicht um die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes (s. § 2 h) SGVO).

Die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten gemäß § 2 SGVO kommt nicht für den vorliegenden BBP/GOP selbst in Betracht, sondern für



das nachgelagerte tatsächliche Bauvorhaben, demnach für die bauliche Umsetzung dieses Grabenabschnittes. Die Voraussetzungen für eine „LSG-Befreiungslage“ liegen aus Sicht der Stadt vor, da folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind ein überwiegend öffentliches Interesse sowie Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art an der Realisierung dieses Grabens vorhanden. Nur so gelingt eine Anbindung dieser geplanten Hochwasserschutzeinrichtung an die nächstgelegene Vorflut.
- Es liegt keine zumutbare Flächenvariante bzw. ein alternativer Grabenverlauf außerhalb des LSGs vor. Diese wäre weder topographisch noch hydraulisch möglich. Eine Anbindung ist demnach nur an der geplanten Stelle möglich.
- Es ist gewährleistet, dass die zukünftig erforderliche, naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des SGVO beantragt wird, da die Stadt selber voraussichtlich Grundstückseigentümerin und Antragstellerin sein wird bzw. diese Pflicht auf Dritte vertragsmäßig übertragen wird.

Bezüglich potenziell prüfrelevanter Belange weiterer vorhandener Landschaftsschutzgebiete wird festgestellt:

Der Ostrand des westlich des „Main-Donau-Kanals“ liegenden Landschaftsschutzgebietes „Bamberger Hain (LSG-00278.01)“ befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,0 km zum Westrand des Geltungsbereiches. Mittel- bzw. unmittelbare Auswirkungen des Planungsvorhabens auf dieses Schutzgebiet können ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Begründung dieser Aussage gelten die in Teil A., Kapitel 12.1.2.1 („Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)“) und in Teil A., Kapitel 12.1.2.2 („Gebiete nach der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie [FFH-Gebiete]“) dargelegten Argumente an dieser Stelle analog.

12.1.5 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen gemäß Aussage des RPs Teilflächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hauptsmoorwald mit Gründleinsbach (38)“ im Umfang von ca. 61,31 ha. Lage und Abgrenzung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Bestandteil des Vorbehaltsgebietes ist auch das im Geltungsbereich des BBPs/GOPs liegende NSG (s. Abb. 20).

In einem Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Es handelt sich aber nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Seine Bedeutung soll aber bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft besonders gewichtet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die große und geschlossene Waldfläche des „Hauptsmoorwaldes“, die neben der siedlungsnahen Erholungsfunktion insbesondere ökologische Funktionen erfüllt. Sie dient der Stabilisierung des Naturhaushaltes, trägt zum klimatischen Ausgleich in den intensiv genutzten und verdichten Siedlungsgebieten der Stadt bei sowie zur Grundwas-

sererneuerung bzw. zum verzögerten Abfluss des Oberflächenwassers. In Teilräumen bietet sie wichtige „Reservate“ für Tier- und Pflanzenarten.

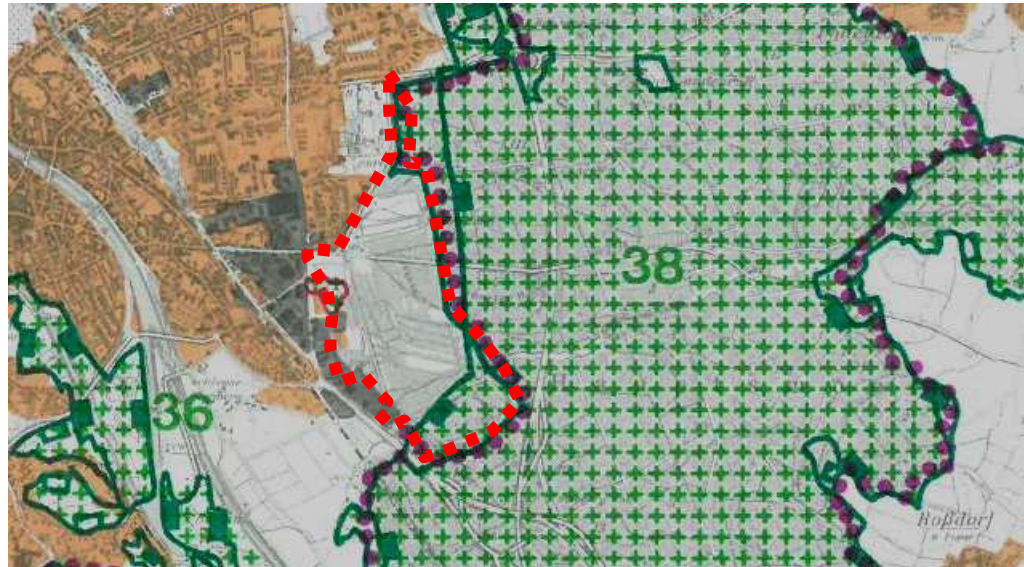


Abb. 20: Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (mit grünen Kreuzen gekennzeichnete Fläche) im Geltungsbereich (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan „Oberfranken - West (4)“)

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfsplans erfolgt zum einen eine Inanspruchnahme von Flächen des Vorbehaltsgebietes im Umfang von ca. 0,58 ha. Innerhalb dieser Flächen sieht der vorliegende Plan öffentliche Grünflächen vor, in denen je nach Bedarf zukünftig notwendige Damm-/ Deichbauwerke o. ä. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für den Bamberger Osten errichtet werden sollen. Bauliche Anlagen im Sinne von Verkehrsflächen, Gebäuden o. ä. sind nicht vorgesehen.

Zum anderen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme nördlich der „Planstraße B“ im Umfang von ca. 0,40 ha, wovon ca. 0,07 ha tatsächlich überbaut und versiegelt werden (durch Teilflächen der „Planstraße B“ sowie durch Sonderbauflächen). Die übrigen Flächen im Umfang von ca. 0,33 ha werden durch öffentliche Grünflächen überplant. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zu den Flächen östlich der „Armeestraße“ analog.

Fazit: Insgesamt erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 0,98 ha (0,58 ha + 0,40 ha), wovon jedoch tatsächlich nur ca. 0,07 ha überbaut und versiegelt werden. Bei den übrigen 0,91 ha handelt es sich um öffentliche Grünflächen und insofern um Flächennutzungen, die mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes kompatibel bzw. landschaftsbildtechnisch integrierbar sind.

Sämtliche Eingriffe sind aus den vorgenannten Gründen unvermeidbar und im Interesse der Allgemeinheit. Diesbezügliche Belange (Schutz von Leib und Leben, Eigentum usw. gegenüber Hochwasserschäden) sind höher zu gewichten, als die des Vorbehaltsgebietes, denen daher im vorbeschriebenen Umfang kein Vorrang eingeräumt werden kann. Die Planung ist an den betroffenen Stellen alternativlos bzw. konnte nicht weiter reduziert werden, ohne die künftige städtische Planungsüberlegungen zur Realisierung eines Hochwasserschutzes bereits im Vorfeld zu beschneiden. Ohne das vorliegende Planungsverfahren wird ein den jeweiligen Schutzziele entsprechenden

Hochwasserschutz für die derzeit bereits bebauten Bereiche nicht erreicht werden.

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes sind in der Planzeichnung dargestellt.

12.1.6 Bayerisches Ökoflächenkataster

Südwestlich des Straßenrandes des Plangebietes, auf Höhe der künftigen Einmündung der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ und damit am Südwestende des Geltungsbereiches, liegen zwei dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldete Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E-Flächen, ID 17360 und 17361, s. Abb. 21).

Beide A/E-Flächen wurden baubedingt verursachten Eingriffen des städtischen BBPs 344 B zugeordnet, der nach Auskunft des städtischen GIS-Systems jedoch nicht rechtskräftig wurde. Die Stadt wird daher außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens die Herausnahme beider Flächen aus dem Ökoflächenkataster beantragen.

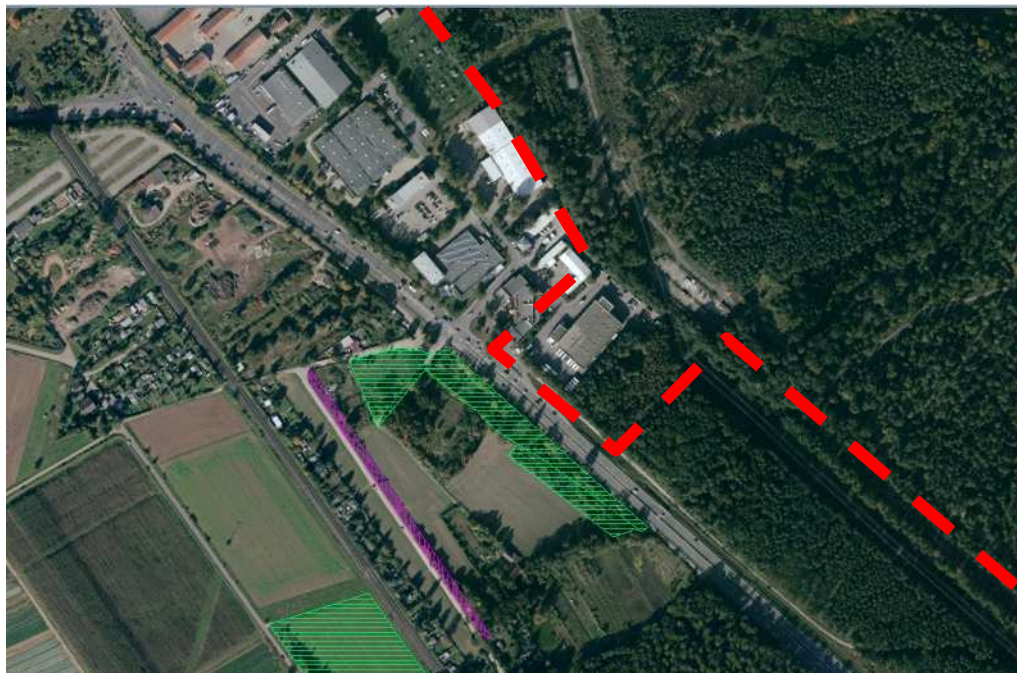


Abb. 21: Darstellung der A/E-Flächen (grün schraffierte Fläche) und der Ankaufsflächen (magenta) (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Gegenüber dem ersten Plankonzept werden auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes baubedingte Eingriffe in die A/E-Flächen vermieden. Grund: Es ist beabsichtigt, den neu entstehenden Verkehrsknoten „Berliner Ring“/ „Planstraße A“ nicht mehr als (flächenbeanspruchende) Kreisverkehrs-, sondern als lichtsinalgesteuerte Kreuzungsanlage auszuführen. Vorliegende Verkehrsuntersuchungen weisen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieser Kreuzung nach. Insofern ist sichergestellt, dass die nunmehr vorliegende Lösung gegenüber früheren Planungsüberlegungen auch die naturschutzfachlich bessere, da ressourcenschonendere Alternative darstellt.

Eine westlich benachbarte sog. „Ankaufsfläche“ (ID-Nr. 17359) ist von den künftigen Verkehrsanlagen im Zuge der neuen Anbindung der „Planstraße A“ an die B 22 flächentechnisch gleichfalls nicht betroffen. Insofern ergeben sich auch hier keine Erheblichkeiten bzw. kein weiterer Handlungsbedarf.

Eine weitere naturschutzfachliche Ausgleichsfläche befindet sich im Bereich östlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“. Den öffentlich zugänglichen, gängigen Informationssystemen (FIN-Web, „Bayern Atlas Plus“) ist an dieser Stelle keine offiziell gemeldete bzw. keine offiziell bekannte A/E-Fläche zu entnehmen. Hier handelt es sich aber um den naturschutzfachlichen Ausgleich für eine Baumaßnahme (Behälterbau) der Fernwasserversorgung Oberfranken im Bannwald („Hauptsmoorwald“, Bereich „Kunigundenruh“). Wie die zuständige Forstverwaltung auf Nachfrage mitteilte, erfolgte hier seinerzeit der Ausgleich mittels einer lockeren Waldbepflanzung mit Sukzessionscharakter. Der entsprechende zusätzliche Ausgleichsbedarf (ca. 1,37 ha) wurde bei der Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichs (s. Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.1 „Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfangs“) berücksichtigt. Hingegen wird ein forstwirtschaftlicher Ausgleich für Eingriffe in diese Flächen gemäß Aussage des AELF Bamberg, Bereich Forsten (Zweigstelle Scheßlitz) nicht notwendig, da es sich um eine Sukzessionsfläche noch ohne Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG handelt, da die führenden Waldbäume noch kein Bestandsalter von mehr als 30 Jahren aufweisen (s. hierzu Ausführungen in Teil B., Kap. 2.5.2 „Ermittlung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs“).

12.1.7 Sonstige Schutzgebiete

Sonstige naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) i. V. m. § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sind im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Lage und Abgrenzung sonstiger gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG innerhalb des Plangebietes sind der ökologischen Bestandsbewertung des Büros HabiTat (Bamberg) sowohl textlich als auch zeichnerisch zu entnehmen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Aufgrund des vorliegenden Planmaßstabes (M 1 : 2.500) ist eine zeichnerische Darstellung aller Informationen und damit auch dieser Biotope in der Planzeichnung nicht möglich. Aufgrund einer zu hohen Darstellungsdichte und Informationsfülle wäre der Plan dann nicht mehr lesbar und in der Praxis nicht mehr handhabbar.

Ausführungen zu weiteren Schutzgebieten (z. B. zu Trinkwasserschutzgebieten o. ä.) finden sich im nachfolgenden Teil A., Kapitel 12.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“).

12.1.8 Bannwald

Bei Teilen der im Plangebiet befindlichen Waldflächen südlich der „Pöeldorfer Straße“, östlich der „Armeestraße“ und nördlich des in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ vorhandenen Forstweges handelt es sich um Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG.

Dieser wurde mit der Bekanntmachung der Schutzgebietsverordnung in der Fassung vom 06.03.1998 im Amtsblatt des Landkreises Bamberg am 31.03.1998 rechtskräftig. Die Bannwaldflächen wurden mit der Verordnung in der Fassung vom 01.08.2011 durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 25.08.2011 geändert und erweitert.

Bei Bannwäldern handelt es sich um Waldflächen, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung insbesondere in Verdichtungsräumen und/oder in waldarmen Bereichen von Bedeutung und daher in ihrer Flächensubstanz zu erhalten sind, oder um Waldflächen, denen eine außergewöhnlichen Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung zukommt. Zu Bannwald können auch solche Wälder erklärt werden, die in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dienen.

Der Bannwald endet im Norden an der südlichen Grundstücksgrenze der „Pöeldorfer Straße“ bzw. im Westen an der östlichen Grundstücksgrenze der „Armeestraße“ und verläuft dann nördlich entlang des Forstweges (in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“) in Richtung Osten (s. Abb. 22). Von dort aus springt die Bannwaldgrenze in Richtung Süden, verläuft hier östlich außerhalb entlang der Schießplatzflächen bis zur „Geisfelder Straße“, von dort südlich der „Geisfelder Straße“ weiter in Richtung Süden, weitgehend entlang der Außengrenzen der „Muna“, südlich außerhalb um die „Muna“ herum und letztlich entlang deren Südostrand ca. bis auf Höhe des Betriebsgrundstückes der Fa. UPS (nicht Bestandteil des Bannwaldes).

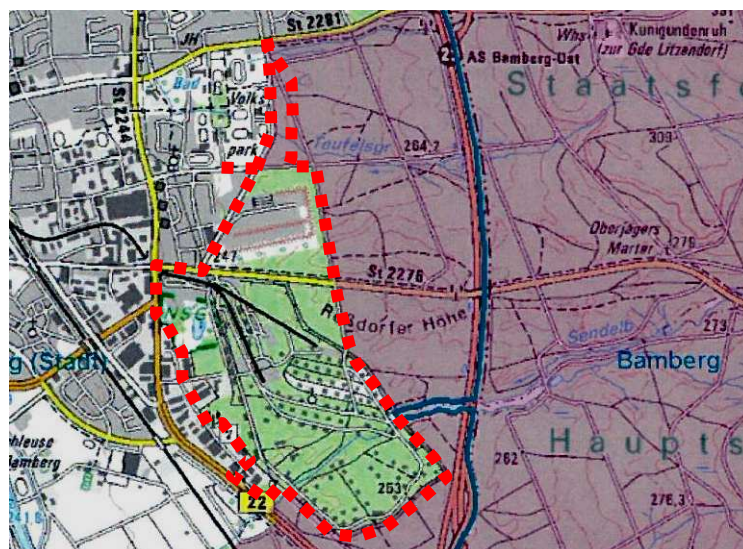


Abb. 22: Abgrenzung Bannwaldflächen gemäß den Angaben des AELF (flächig blassrosa dargestellt, Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle AELF Bamberg)

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen aktuell ca. 13,68 ha Bannwald (Fläche vor dem planerischen Eingriff).



Sah das erste Plankonzept noch an zwei Stellen (in Dammlage im Bannwald verlaufender Geh-/Radweg östlich der „Armeestraße“, Verschwenkung der „Armeestraße“ im Bereich Einmündung „Moosstraße“) Zerschneidungen und damit Fragmentierungen der Bannwaldflächen vor, so konnten diese negativ erheblichen Auswirkungen auf Basis des Planentwurfes vermieden und auf eine ausschließliche randliche Flächeninanspruchnahme beschränkt werden.

Die unvermeidbare, aber in räumlicher Nähe ausgleichbare Flächeninanspruchnahme von Bannwald beläuft sich auf Grundlage des Planentwurfes auf ca. 2,31 ha.

Auf die diesbezüglich relevanten und ergänzenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.9.2 („Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) wird verwiesen.

12.2 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.2 („Schutzgut Boden“), in Teil B. Kapitel 2.1.7 („Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.4 („Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“) wird verwiesen, die ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen sind.

12.2.1 Belange der Bodendenkmalpflege

Gemäß Angabe des „Bayerischen Denkmal - Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Bodendenkmäler.

Das BLfD, die Abteilung Denkmalpflege am städtischen Bauordnungsamt und auch der Bamberger Stadtarchäologe teilten im Rahmen der Behördenbeteiligung mit, seitens der Bodendenkmalpflege beständen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Von den vorgenannten Stellen wurde darauf hingewiesen, dass bei Anlage des Schießplatzes im Jahr 1861 ein urnenfeldzeitlicher Bronzemeißel aufgefunden worden sei. Dieses Objekt dürfte im Zusammenhang mit unbeobachtet zerstörten Gräbern stehen. Der Stadtarchäologe teilt auf Nachfrage der Stadt am 14.11.2016 mit, dass darüber hinausgehende Details (z. B. Lagepläne zum Fundort o. ä.) jedoch nicht bekannt seien bzw. nicht vorlägen.

Da der Bereich des Schießplatzes bereits im 19. Jahrhundert tiefgreifend zerstört wurde und auch nach 1945 umfangreichen baulichen Veränderungen unterlag, können hier Befunde/Funde nicht mehr erwartet werden. Gleichwohl sind diese Flächen als Verdachtsflächen zu werten. Eingriffe sind hier erlaubnispflichtig und ggf. mit weiteren Auflagen verbunden.

Das Vorkommen von Bodendenkmälern im übrigen Plangebiet ist nicht auszuschließen. Daher sind bei bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. bei künfti-

gen Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowohl das BLfD als auch die Stadtarchäologie einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt: Sofern bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) zu Tage treten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist dann im Bedarfsfall in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das BLfD wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass potenziell erforderliche Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte beispielsweise die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

12.2.2 Belange der Baudenkmalpflege

Gemäß Auskunft des „Bayerischen Denkmal - Atlas“ des BLfDs sind in der „Muna“ zwei Baudenkmäler ausgewiesen, deren Lage auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt ist (s. auch Abb. 23).



Abb. 23: Lage des Baudenkmals „Krätziger Ruhstein“ (s. rotes Quadrat, gekennzeichnet mit Nr. 1) sowie eines Kreuzsteines (s. rotes Quadrat, gekennzeichnet mit Nr. 2, Abgrenzung Geltungsbereich rot gestrichelt schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: Bayerischer Denkmal - Atlas)

Südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich des „Berliner Rings“ befindet sich ein Baudenkmal mit der Bezeichnung „Krätziger Ruhstein“ (Aktendnummer: D-4-61-000-2410, Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert, s. Abb. 23, Nr. 1). Es handelt sich um das Fragment einer 1785 zerstörten Marter, einen flachen Reliefstein mit der Darstellung einer Kreuzigungsgruppe, an deren schmalen Flanken sich zwei Heiligendarstellungen befinden. Diese Marter war ehemals am alten „Roßdorfer Stadtweg“ gelegen. Das Denkmal liegt zukünftig innerhalb von Bauflächen („GE 2“). Sofern es dort in zukünftige bauliche Entwicklungen nicht integriert werden kann, muss es fach- und sachgerecht ausgebaut, gesichert oder ggf. umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Benehmen mit dem BLfD auszuführen.

Ebenfalls südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich des „Berliner Rings“ liegt ein weiteres Baudenkmal (s. Abb. 23, Nr. 2). Es handelt sich um einen sog. „Kreuzstein“ mit eingearbeitetem lateinischem Kreuz und den darunter befindlichen Umrissen eines Kopfes und einer Pflugrute. Eine Datierung liegt nicht vor (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, Aktendnummer: D-4-61-000-2555). Dieses Baudenkmal liegt innerhalb der Freihalteschneise der örtlich vorhandenen 110-kV-Freileitung und hier zukünftig innerhalb einer öffentlichen Grünfläche. Eine Integration bzw. ein Erhalt am bisherigen Standort erscheint daher möglich, ist jedoch im Zuge späterer konkreter Ausführungsplanungen zu prüfen.



Abb. 24: Lage der früheren „Messerschmitt - Hallen“ (mit Ziffer Nr. 3 gekennzeichnet und mit rot gestrichelter Linie umrandet, Abgrenzung Geltungsbereich gelb gestrichelt schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: Eigene Darstellung)

Bei den in Abbildung 24 mit Nr. 3 gekennzeichneten beiden Bauwerken handelt es sich gemäß Stellungnahme des BLfDs vom 21.03.2017 um Baudenkmäler nach Art. 1 DSchG, konkret um die Baudenkmäler mit der Aktendnummer D-4-61-000-2558 (Geisfelder Straße, Fechserschlag Nr. 8632 (MAH 04) und Nr. 8633 (MAH 05)).

Die beiden Gebäude entstanden im Jahr 1917 zur Zeit des 1. Weltkrieges (WK) und dienten zunächst der Munitionsproduktion. Es handelt sich um eingeschossige, zweischiffige Hallen mit flachen Satteldächern, Stahlbetonbindern und Ziegelmauerwerk.

Bereiche innerhalb der Gebäude dienten als Lager- sowie als Wohn- und Sozialräume für die Arbeiter. Zu den Munitionsarbeiten gehörte auch die Reinigung und Wiederherstellung von beschossenen oder bei Zerlegearbeiten angefallenen Kartuschen- und Patronenhülsen.

In der Zeit zwischen 1925 - 1927 dienten beide Hallen als Produktionsstätte der ersten Motorflugzeuge in Leichtbauweise (M 17 und M 18) der Fa. „Flugzeugbau Messerschmitt Bamberg“.

Während des 2. WKs wurden in diesen Gebäuden Zünder eingebaut, Bodenkammerschranken geladen oder Kartuschen hergestellt.

Nach dem Ende des 2. WKs und mit der US-Besetzung wurde die Munitionsproduktion zunächst eingestellt. In den ersten Jahren der Besetzung wurden die beiden Gebäude wiederum für Munitionsarbeiten genutzt (Vorsortierung, Überprüfung, Wartung, Instandsetzung und Lagerung). Zudem wurden Instandsetzungsarbeiten an Gewehren und Bordwaffenmunition durchgeführt. Wie lange diese Nutzung dauerte, ist nicht aktenkundig. Später wurde der Bereich in allgemeine Lager- und Verwaltungsgebäude umfunktioniert.

Die Gebäude befinden sich einem baufälligen Zustand. Der Zutritt ist wegen Einsturzgefahr untersagt.

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Die ehemaligen beiden Munitionsarbeiterhäuser gehören zum ältesten Baubestand der „Muna“. Zugleich sind sie aufgrund der herausragenden Stellung des Flugzeugkonstruktors und Luftfahrtpioniers Willy Messerschmitt als Stätte einer entscheidenden Phase des Flugzeugbaus von herausragender technikgeschichtlicher Bedeutung von nationalem Rang, so das BLfD in seiner oben erwähnten Stellungnahme.

Aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung erfüllen die beiden genannten ehemaligen Munitionsarbeiterhäuser die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Ihre Erhaltung ist aus den das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

Aus diesem Grund sind beide Gebäude in der Planzeichnung als Baudenkmäler gekennzeichnet und zum Erhalt festgesetzt. Der vorliegende Plan berücksichtigt ihren Schutzstatus und gewährleistet auf Grundlage der Zuordnung und des Zuschnitts der Bau- und Verkehrsflächen den Erhalt dieser Gebäude.

Im Hinblick auf den denkmalpflegerischen Wert aller übrigen im Plangebiet vorhandenen, vormals militärisch genutzten Gebäude kommt das BLfD zu dem Ergebnis, dass diese denkmalpflegerisch ohne Relevanz sind, entweder, weil sie im Laufe der Zeit überformt wurden und/oder durch Entkernung in ihrer materiellen Substanz stark reduziert wurden, oder weil es sich um standardisierte Typenbauten (Bunker, Hallen usw.) ohne besondere architektonische und/oder besondere standortspezifische, einzigartige Merkmale handelt.



Unabhängig davon hat sich die Stadt dazu entschlossen, die drei südlich der „Geisfelder Straße“ derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzten Gebäude zu erhalten.

Im Übrigen wird auf folgenden Sachverhalt besonders hingewiesen:

Im Hinblick auf den Umgang mit den innerhalb der Bauflächen liegenden, vormals militärisch genutzten Altgebäuden sind ausschließlich diejenigen Gebäude verbindlich zum Abbruch festgesetzt, die im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. im Bereich von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung liegen bzw. im Bereich von Flächen, die der Wasserrückhaltung und dem Hochwasserschutz dienen. Alle übrigen Bestandsgebäude auf Privatgrund können erhalten werden/bleiben, saniert und um- bzw. neu genutzt werden, sofern dies mit den Planungszielen und der Bebauung des jeweiligen privaten Grundstückseigentümers vereinbar ist und seinen Wünschen und Zielen entspricht.

Die in den Waldgebieten im Süden und Südosten des Geltungsbereiches gelegenen Bunker (insgesamt 46 Stück) und Gebäude (insgesamt 9 Stück) können auch zukünftig Zeugnis über den vormaligen militärischen Zweck der „Muna“ geben. Auf einer Fläche von ca. 52,13 ha besteht damit die Möglichkeit, frühere militärische Strukturen (Gebäude, Bunker, Erschließung) erlebbar zu erfahren, sofern zukünftig der Öffentlichkeit ein gefahrenfreier Zugang in diese Bereiche gewährleistet werden kann.

Im Rahmen ihrer Abwägung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, die Belange der Baudenkmalpflege berücksichtigt, integriert und gewürdigt zu haben.

12.2.3 Belange der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege

Bei den überplanten Bereichen des Schießplatzes und der „Muna“ handelt es sich um Flächen mit militärhistorischer Bedeutung.

Bereits vor der Gründung der „Muna“ im Jahr 1917 befanden sich südlich der „Geisfelder Straße“, östlich der Bahnlinie bzw. der „Nürnberger Straße“ und südlich bis ca. auf Höhe der heutigen „Gutenbergstraße“ militärische Nutzungen in Form eines Kavallerie - Exerzierplatzes, der seit 1841 bestand und von den benachbarten Kasernen (Koppenhofkaserne, Holzhofkaserne I und II) und den dort untergebrachten Ulanen - Regimentern genutzt wurde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als sich bereits der Flugplatz an der „Breitenau“ etabliert hatte, wurde dieser Exerzierplatz offiziell auch als Notlandeplatz ausgewiesen.

Nahezu zeitgleich mit dem Exerzierplatz wurden nördlich der „Geisfelder Straße“ die Anlage des heutigen Schießplatzes mit damals vier (langen) Schießbahnen begründet und hierfür Teile des „Hauptsmoorwaldes“ gerodet.

1917, mitten im 1. WK, begann mitten im „Hauptsmoorwald“ der Bau der eigentlichen Munitionsanstalt („Muna“) mit zunächst insgesamt 34 Gebäuden auf einer Fläche von bereits 63 ha. Noch im selben Jahr wurde die „Muna“ in Betrieb genommen. Sämtliche Gebäude waren durch ein einfaches unbefestigtes Wegenetz verbunden. Die „Muna“ diente in der Zeit des 1. WKs als Produktionsanstalt für Kanonengeschosse, Feldhaubitzen sowie von verschiedenen Kartuschen und Beiladungen von Patronenmunition. Bei den errichteten Gebäuden handelte es sich hauptsächlich um Produktionsgebäude,

Lagerhallen und Munitionsbunker sowie um Einrichtungen für die Verwaltung. Bis 1921 war der Gebäudebestand auf insgesamt 51 Bauwerke angewachsen.

Nach dem Ende des 1. WKs ging die „Muna“ an die Reichsschatzverwaltung über, die auf Grundlage der Vorgaben des Versailler Vertrages die Entmilitarisierung auch im Bereich der „Muna“ umzusetzen hatte. Um unabhängig davon den Erhalt der „Muna“ zu sichern, wurde das Gelände 1921 an die Stadt Bamberg verkauft unter Federführung der städtischen Hafendirektion. Diese nutzte das Gelände als Industriebauhof bzw. Gewerbepark und vermietete Areale an verschiedene Unternehmen. Bereits im Jahr 1922 hatten sich hier neun Firmen in den vorhandenen Gebäudebestand eingepachtet. Insofern knüpft die vorliegend geplante, gewerblich/industrielle Nutzung an entsprechende frühere Nutzungsformen an.

In dieser Zeit wurde das örtliche Schienennetz in die „Muna“ hinein erweitert und die ersten Straßen asphaltiert.

Ab 1933 wurde die „Muna“ als „Heeresmunitionsanstalt“ für die deutsche Wehrmacht zur Herstellung, Konfektionierung und Lagerung konventioneller und chemischer Waffen reaktiviert. Der ursprüngliche Gebäudebestand wurde mit zahlreichen Neubauten erweitert (Wohngebäude, verschiedene Werkstätten, Kohleschuppen, Lokschuppen, Fahrzeughalle, Pechküche, Wohlfahrtsgebäude, Gebäude zur Munitionsfertigung). Die Liegenschaft wurde nach Osten und Süden hin auf 135 ha erweitert und mit Munitionsbunkern bebaut. 1934 - 1938 wurden über 30 Munitionsbunker im östlichen Erweiterungsbereich errichtet. Es folgten weitere Bunkerbauten bis 1945 südlich des „Sendelbaches“, so dass am Ende insgesamt 65 erdbedeckte Munitionsbunker sowie Pulverhäuser im nördlichen und im zentralen Bereich der „Muna“ vorhanden waren. Die Gleisanlagen wurden erweitert und die Munitionsbunker im östlichen Erweiterungsbereich an das Schienennetz angeschlossen. Auch das Wegenetz wurde erweitert und ausgebaut. Zum Munitionsversand wurden entlang der Westgrenze mehrere Lagerhäuser und Packmittelschuppen errichtet.

Am 10.04.1945 explodierte u. a. Munitionshaus MH 54 („Bunker“ südlich der heutigen Verladestation) infolge eines US-Tieffliegerangriffes wenige Tage vor Übernahme der „Muna“ durch die US-Streitkräfte. 1946 explodierte Munitionshaus MH 72 am südlichen Rand der „Muna“. Beide Vorfälle begründen den dort bestehenden Kampfmittelverdacht und sind ursächlich für großflächige Waldzerstörungen im Umfeld der betreffenden Munitionshäuser.

Im April 1945 wurde die Liegenschaft durch die US - Armee besetzt. Die ersten ca. vier Jahre der Besatzungszeit diente die „Muna“ als Sammel- und Zerlegestelle im Rahmen des Entmilitarisierungsprogramms. Ab 1948 wurden die Gebäude des Produktionsbereiches durch die US - Streitkräfte für erneute Munitionsproduktionsarbeiten genutzt. Angelieferte Munition wurde vorsortiert, geprüft und schadhafte Munition ausgesondert. Kleinkalibrige Munition sowie Sprengbomben wurden gewartet, wieder instandgesetzt und anschließend zum Versand verpackt.

1950 fanden massive Renovierungsarbeiten an dem Gebäudebestand, am Straßen- und am Schienennetz statt.

Später wurde die „Muna“ als Lager- und Übungsgelände sowie für Fahrzeugwerkstätten genutzt. Nördlich des „Sendelbaches“ wurde ab 1963 - 1989 ein großes Treibstofflager mit ober- und unterirdischen Lagertanks betrieben. Die



Tankstilllegung erfolgte 1994. Ein ehemaliger großer Kohlenlagerplatz wurde als allgemeiner Lagerplatz verwendet. Gleisanlagen im Bereich der Bunker wurden zurückgebaut und sind seitdem nur noch im nördlichen Bereich der „Muna“ vorhanden. Einrichtungen der Eisenbahn wurden zuletzt 2004 ertüchtigt im Zuge der Planung einer Containerverladestation, die jedoch nicht mehr verwirklicht wurde. Untergeordnet wurde die „Muna“ in den letzten Jahren vor dem Abzug der US-Streitkräfte zu Verwaltungszwecken genutzt (u. a. war hier bis 2004/2005 die Hauptverwaltung der Militärpolizei untergebracht).

Eine Funkantenne wurde 1984 in der nordwestlichen Ecke der Liegenschaft (nördlich des Naturschutzgebietes) errichtet und diente bis ca. 2013 dem Radiosender „American Forces Network (AFN)“.

Der Schießplatz wurde zu Übungszwecken weiter genutzt und von ursprünglich vier auf zehn Bahnen ausgebaut. Dieser wurde neben den US-Streitkräften für Schießübungen zuletzt überwiegend von externen Spezialeinheiten, der bayerischen Polizei sowie dem Zoll genutzt.

Aktuell nutzt der in Bamberg ansässige Ausbildungsbetrieb der Bundespolizei die nördlichste Schießbahn zur Rekrutenschulung.

Bereits 1993 wurde der Bereich südlich des „Sendelbaches“ an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben. 1998 wurden weitere Bereiche im Süden sowie große Teile im Westen (östlich des „Berliner Rings“) an die Bundesrepublik zurückgegeben. Diese Grundstücke wurden von der Mediengruppe Oberfranken (Fränkischer Tag) sowie durch die Telekom übernommen, saniert und bebaut.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung war/ist abzuwägen, wie mit diesem über einen langen Zeitraum gewachsenen, ausschließlich militärisch genutzten Gebiet umzugehen ist bzw. welche Bedeutung diesem Belang gegenüber anderen Belangen beigemessen wird.

Vor diesem Hintergrund verweist die Stadt zunächst auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2.2 zu den Belangen der Baudenkmalpflege“ und zu den zum Erhalt festgesetzten Baudenkmalern.

Das BLfD teilt in seiner Stellungnahme vom 21.03.2017 im Hinblick auf die Gesamtanlage der „Muna“ mit, dass eine Munitionsanstalt als üblicher Bestandteil einer Garnisonsstadt regelmäßig einen großen Flächenverbrauch im stadtrandnahen Gebiet bedeute. Es handele sich bei diesen militärischen Anlagen häufig um erhaltenswerte Elemente der Kulturlandschaft, nicht zwangsläufig aber auch um ein schützenswertes Denkmal, weil die Konzeption, wenn auch unter Beachtung der örtlichen topographischen Gegebenheiten, im Wesentlichen standardisiert gewesen und die Funktionsbauten als Typenbauten ausgeführt worden seien.

Eine geschichtliche Bedeutung, die die Erhaltung einer solchen standardisierten, auf dem Gebiet der Bundesrepublik noch immer in hoher Zahl vorkommenden Anlage im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen könnte, käme einer Munitionsanstalt aus sich selbst heraus nicht zu.

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde im nunmehr vorliegenden Planentwurf die militärhistorische Bedeutung des Schießplatzes noch stärker gewürdigt. Sowohl der gesamte Mittel- als auch der gesamte Südbereich des Schießplatzes werden (ohne Zerschneidung/Fragmentierung) erhalten. Unvermeidbare Eingriffe erfolgen in den Randbereichen, außerhalb der vorhandenen Randwälle. Der Nordteil des Schießplatzes bleibt auf nicht absehbare



Zeit ebenfalls erhalten. Die Bundesrepublik hat hier Eigenbedarf angemeldet und nutzt diese Bereiche zu Ausbildungszwecken (Bundespolizei).

Bei der Träger- und Behördenbeteiligung wurde insbesondere durch die Stadtheimatpflege und durch den Verein „Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V.“ sowohl auf die materielle als auch immaterielle Bedeutung der früheren militärischen Liegenschaften hingewiesen.

So wurde von diesen Seiten u. a. vorgeschlagen, die künftig geplante Straßenführung an die im Gebiet gewachsenen Strukturen anzupassen. Die Stadt kam im Rahmen ihrer Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Orientierung zukünftiger Verkehrsinfrastrukturen bzw. grundsätzlich des räumlichen Zuschnitts des Plangebietes an den alten Strukturen weder städtebaulich noch verkehrstechnisch noch infrastrukturell zielführend ist und begründet dies nachfolgend.

Das vorhandene Infrastrukturnetz basiert auf räumlich und technisch standardisierten, militärischen Grundüberlegungen im Hinblick auf eine möglichst weit gestreute, dezentrale Erschließung des früheren Militärareals. Zudem entwickelte sich das Wegenetz im Gebiet über ca. 100 Jahre hinweg sukzessive mit der schrittweisen Vergrößerung der „Muna“. Diese Erschließungskonzeption steht in diametralen Gegensatz zu einer auf Wirtschaftlichkeit bzw. auf zeitgemäßen, zivilen, städtebaulichen und verkehrstechnischen Überlegungen basierenden Grunderschließung des Plangebietes. Eine Anpassung der Verkehrsplanung vorrangig an den historischen Bestand läuft der notwendigen Abwägung aller anderen relevanten Belange zuwider.

Ziele dieser „militärischen“, raumgreifenden Erschließung waren zum einen Überlegungen zur internen Gefahrenabwehr. Im Falle von Explosionen, Brand o. ä. sollte das Übergreifen damit verbundener Schadwirkungen auf benachbarte Gebäude verhindert bzw. entsprechende Risiken minimiert werden. Aufgrund des massiven und fortwährenden Umgangs mit Explosivstoffen stellt dies eine der wichtigsten und gleichzeitig einfachsten Präventionsmaßnahmen dar.

Extern erschwerte diese Streuung der Anlage in die Fläche den Schadensumfang im Falle von Bombardierungen (insbesondere aus der Luft) sowie im Rahmen der Luftaufklärung. Nur auf diese Weise konnten sich die Militäranlagen weitest möglich in den Schutz des hierfür gezielt flächig gepflanzten Tarnwaldes einfügen.

Die Stadt hingegen muss ihre verkehrsinfrastrukturellen Überlegungen an anderen Maßstäben und Vorgaben ausrichten und dabei die Umsetzung folgender zentraler Planungsziele berücksichtigen bzw. gewährleisten:

- Ausrichtung der Plangebietserschließung an gesamtstädtische, verkehrsinfrastrukturelle Planungsüberlegungen
- Verknüpfung und Anbindung des Plangebietes an alle umgebenden, bestehenden Straßen („Berliner Ring“, „Gutenbergstraße“, „Geisfelder Straße“, „Armeestraße“, „Hertzstraße“, „Moosstraße“, „Pödeldorfer Straße“)
- Ausformung der Linienführung (Straßenachsen) nach verkehrsdynamischen und verkehrssicherheitstechnischen Maßstäben/Anforderungen
- Ökonomisch günstige Trassierung künftiger Straßen (Erschließung möglichst großer Flächen mit möglichst wenig Haupteerschließungsstraßen, Ermöglichung einer beiderseitigen Bebauung)



- Ausformung/Dimensionierung der Straßenquerschnitte, von Kreuzungen, Einmündungen usw. nach dem Stand der Technik sowie aktuellen Anforderungsprofilen für alle Nutzergruppen (vom Fußgänger und Radfahrer bis zum Schwerlastverkehr)

Insofern kommt die Stadt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dem Belang der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege über den in der Planung vorgesehenen Umfang hinaus keinen zusätzlichen Raum gewähren zu können.

12.2.4 Belange der Stadt als Stadtdenkmal

Wie die Abteilung Denkmalpflege am städtischen Bauordnungsamt im Rahmen der Behördenbeteiligung mitteilte, liegt das Plangebiet außerhalb der Grenzen, die als Stadtdenkmal festgesetzt sind. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen.

12.2.5 Belange des Weltkulturerbes

Wie das Zentrum Welterbe Bamberg im Rahmen der Behördenbeteiligung mitteilte, liegt das Plangebiet nicht im Welterbebereich „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in dessen Pufferzone. Wie weiterhin mitgeteilt wurde, sind Beeinträchtigungen der visuellen Integrität des Welterbes nicht zu erwarten, da u. a. die Sichtachse von der St 2276 („Geisfelder Straße“) auf das Welterbe nicht überbaut bzw. beeinträchtigt wird. Diese Sichtweise deckt sich mit der diesbezüglichen Einschätzung der Stadt Bamberg.

12.2.6 Sonstiges

Landschaftsprägende Denkmäler, d. h. Denkmäler mit Fernwirkung, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf die weiteren Ausführungen zur kulturellen Bedeutung des Plangebietes, hier insbesondere der Flächen der früheren militärischen Liegenschaften, wird verwiesen (s. Teil B., Kap. 1.2.4.6 „Zielkarte Historische Kulturlandschaft“, Teil B., Kap. 2.1.6 „Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung“, Teil B., Kap. 2.1.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bzw. in Teil B., Kap. 2.3.3 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“).

12.3 Geologie/Baugrund

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 1.2.4.1 („Zielkarte Boden“), Teil B., Kapitel 2.1.2 („Schutzgut Boden“), in Teil B., Kapitel 2.4.2 („Schutzgut Boden“), wird verwiesen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

12.3.1 Geologie

Gemäß den Angaben des „Umwelt Atlas Bayern“ liegt der Geltungsbereich in der geologischen Raumeinheit „Albrandregion N“. Ca. $\frac{3}{4}$ des Geltungsbereiches liegen nach der „Geologischen Karte von Bayern“ im Bereich von aus dem Pleistozän bis Holozän stammenden Flugsanden (s. Abb. 25, östliche Teilflächen, Rasterschraffur in Magenta). Die Sande sind feinkörnig sowie gelblich bis rötlich.

Ein schmaler Streifen östlich entlang des „Berliner Rings“ sowie beiderseits der „Armeestraße“ liegt im Bereich des Ostrandes der 15-m-Terrasse der Regnitz (Stratigraphie Pleistozän), die hier überwiegend aus mittelpleistozänen Flussschottern besteht (s. Abb. 25, westliche Teilflächen, Rasterschraffur in Hellrot). Hierbei handelt es sich um helle, gelbliche bis braungelbe Quarzsande unterschiedlicher Körnung mit geringen Anteilen von Schluff und Feinkies.

In zwei Bereichen eingestreut finden sich als „Anmoor“ (Stratigraphie: Holozän) definierte Bereiche (s. Abb. 25, blau-weiße Horizontalschraffur).

Gut erkennbar sind die den Süden des Geltungsbereiches in Ost-West-Richtung querenden, polygenetischen oder fluviatilen Talfüllungen des „Sendelbaches“ sowie des „Teufelsgrabens“ (s. Abb. 25, hellgrüne Bänder).

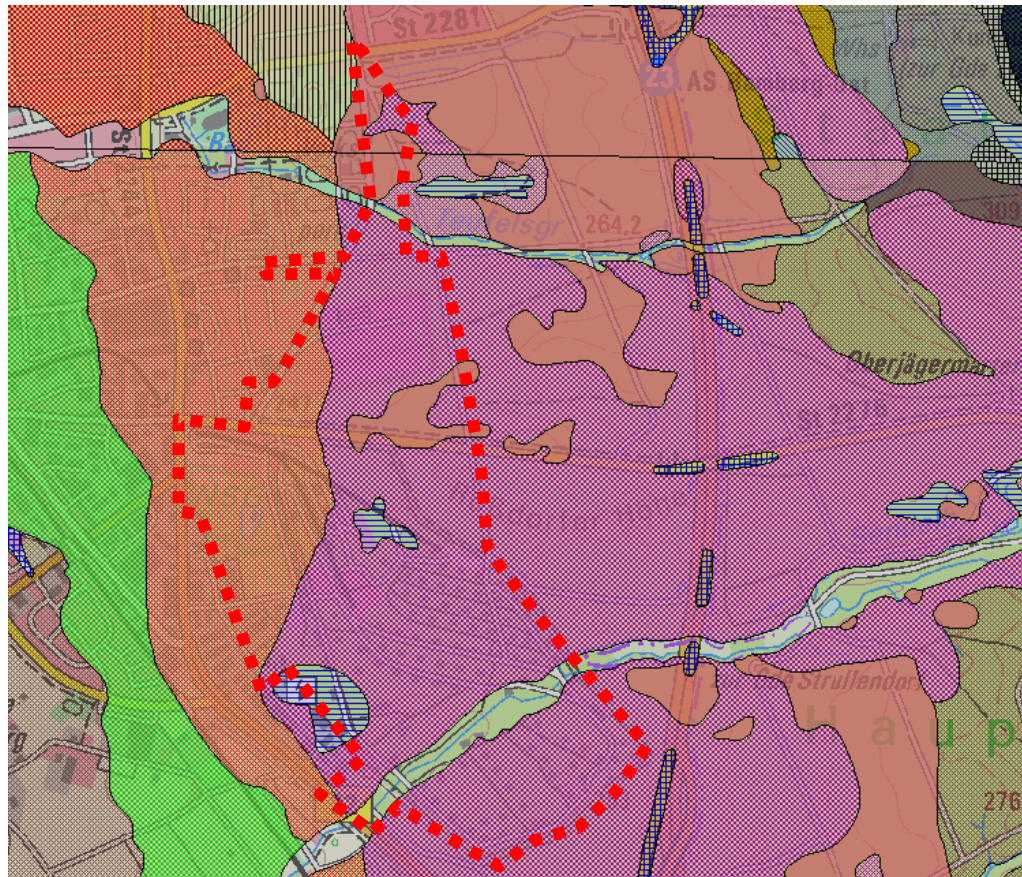


Abb. 25: Ausschnitt aus der geologischen Karte mit Darstellung der geologischen Haupteinheiten (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Plan genordet, o. M., Quelle: „Umwelt Atlas Bayern“, Kartenblatt 6131)



Nördlich der St 2276 („Geisfelder Straße“), im Südosten des Schießplatzes liegende Flächen sind der Haupteinheit des Feuerletten zuzuordnen und bestehen vorwiegend aus rotem Tonstein (Stratigraphie Keuper, s. Abb. 25, hellrote, insulär liegende Fläche).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Sande bis zu einer Tiefe von 0,5 m - ca. 7,0 m unter der Geländeoberkante (u. GOK) anstehen. In größerer Tiefe (ab ca. 3,0 m - 10,0 m u. GOK) werden diese quartären Sande von mäßig verfestigten Siltsteinen der Feuerletten-Formation unterlagert. Feuerletten ist ein Schichtpaket, das überwiegend aus dichten Tonen besteht, in das auch mergelige Zonen eingelagert sind. Gemäß den Erläuterungen zur geologischen Karte haben diese Feuerletten eine mittlere Mächtigkeit von 50,0 m.

Fazit: Vorherrschend sind Sande, wobei neben Terrassensanden auch Flugsanddecken dem lehmigen Feuerletten in unterschiedlicher Mächtigkeit aufgelagert sind. Dadurch findet man insbesondere in den Flächen südlich der „Geisfelder Straße“ („Muna“) sehr trockene, sandige Böden z. T. unmittelbar neben anmoorigen, wasserstauenden Geländeabschnitten, d. h. offene Sande und Sandmagerrasen verschiedener Wertigkeit bzw. Sukzession befinden sich neben Feuchtvegetation an Gewässern bzw. auf staunassen Geländebe-
reichen.

12.3.2 Eignungsfähigkeit als Baugrund

Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung zeigt, ist davon auszugehen, dass der örtliche Untergrund als Baugrund geeignet ist. Erfahrungsgemäß sind die oberflächennah anzutreffenden Sande und Tone ausschließlich für die Aufnahme geringerer Bauwerkslasten (z. B. nicht unterkellerte Nebengebäude, Umgrenzungsmauern o. ä.) geeignet. Hingegen sind die unterlagernden mürben Ton- und Sandsteine für die Aufnahme höherer Bauwerkslasten geeignet und somit grundsätzlich als gut tragfähige Schichten zu bezeichnen.

Erfahrungsgemäß ist vor Ort im Zuge des Baugrubenaushubs mit Böden der Klassen 3 - 4 und mit Festgesteinen der Klasse 6 zu rechnen.

Im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen dem Baugrund und dem Aspekt „Grundwasser“ wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.4 („Wassersensible Bereiche“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.7 (Grundwasser“) verwiesen.

Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei weitgehend anzunehmend gleichen Untergrundverhältnissen zeigt sowie weiterhin auch die im Plangebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung (unterkellerte Gebäude, unterirdische Tanklager usw.), stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein unlösbares bzw. kein besonderes bautechnisches Problem dar, das den geplanten Nutzungen entgegenstehen könnte. Dies belegt sowohl die über-, als auch unterirdische bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre.

Weiteres Indiz für die vorgenannte Aussage ist, dass bekanntermaßen auch an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung besondere Anforderungen zu stellen sind. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund

auch für alle künftigen Verkehrsanlagen (Straßen) geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt.

Georisiken (Massenbewegungen, tiefreichende Rutschungen, Rutschanfälligkeit, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Erdfälle/Dolinen, großflächige Senkungsgebiete) weist der „Umwelt Atlas Bayern“ (Bereich angewandte Geologie) für die Flächen des Plangebietes nicht aus.

Künftigen Investoren, Bauwilligen, Vorhabenträger o. ä. wird empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände, Versickerungsfähigkeit) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können.

Insofern verstehen sich die vorhergehenden Ausführungen nur als erste allgemeine und unverbindliche Vorabinformationen.

12.3.3 Versickerungsfähigkeit

Für die Errichtung von Versickerungsanlagen sind nach DWA-Regelwerk A 138 grundsätzlich Böden geeignet, deren Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Werte) zwischen $1,0 \times 10^{-3}$ m/s bis $1,0 \times 10^{-6}$ m/s liegt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher, für das Plangebiet bisher vorliegender, über die Jahre zusammengetragener Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorkommenden Sande die vorgenannten k_f -Werte erreichen.

Hingegen sind die innerhalb des Plangebietes anzutreffenden Tone, Sand- und Tonsteine erfahrungsgemäß nur schwach bis sehr schwach durchlässig und nicht für die Oberflächenwasserversickerung geeignet.

Von mehreren Seiten (WWA, Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg [EBB]) wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf im Plangebiet auch kleinräumig wechselnde, inhomogene Untergrundverhältnisse und teilflächig vergleichsweise hohe Grundwasserstände hingewiesen.

Im Rahmen der Planung von Versickerungseinrichtungen sind grundsätzlich immer der Grundwasserstand sowie potenziell vorhandene schädliche Bodenverunreinigungen bzw. Altlastenverdachtsflächen zu berücksichtigen.

Versickerungsanlagen innerhalb belasteter Flächen sind in der Regel nicht genehmigungsfähig bzw. müssen im Einzelfall mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

Günstige Standorte zur Errichtung von Versickerungsanlagen befinden sich nach den Untergrundverhältnissen und nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere im westlichen Teil der Liegenschaft, südlich der „Geisfelder Straße“.

Es wird empfohlen, im Zuge konkreter Planungen die Versickerungsrate über Versickerungsversuche am Ort der geplanten Versickerungsanlage exakt zu bestimmen. Ergänzend ist in diesen Fällen eine nachteilige Beeinflussung im Umfeld der Versickerungsanlage zu prüfen und auszuschließen. Auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.4 („Altlasten“) und in Teil A., Kapitel 13.5.2 („Niederschlagswasserbeseitigung“) wird verwiesen.

12.4 Altlasten

12.4.1 Allgemeines

Vormals militärisch genutzte Flächen wie der Schießplatz und die „Muna“ zählen nutzungsbedingt grundsätzlich immer zu altlastenverdächtigen Standorten. Bei der Überplanung und Neunutzung solcher Flächen kommen der Stadt und der BImA im Rahmen der Bauleitplanung besondere Ermittlungspflichten zu.

Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten) sind im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse bzw. an die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und an die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) besonders zu berücksichtigen. Gesunde Wohnverhältnisse bzw. die Sicherheit der Wohnbevölkerung sind für die Flächen des Geltungsbereiches (Gewerbe-, Industriegebiete, hier ist Wohnnutzung ausgeschlossen) von nachrangiger Bedeutung.

Stadt und BImA müssen daher im Rahmen der Bauleitplanung in eine sorgfältige Überprüfung eintreten, ob Gefahren für die in § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten Schutzgüter bestehen und welche Folgerung daraus für die planerischen Darstellungen und Festsetzungen zu ziehen sind. Die sich im Rahmen der Bauleitplanung ergebenden Ermittlungs- und Berücksichtigungspflichten bestehen nicht nur zu Gunsten der Allgemeinheit, sondern zu Gunsten aller sich im Plangebiet aufhaltender Menschen oder sonstiger Beteiligter/Betroffener (z. B. künftige Grundstückseigentümer o. ä.), die in vergleichbarer Weise in den Schutzbereich der sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Pflichten einbezogen sind.

Bei der Aufstellung des vorliegenden BBPs/GOPs sind Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die ggf. aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes drohen (könnten). Daher ist es Aufgabe der Plangeber, alle sich im Plangebiet aufhaltenden Menschen vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von Grund und Boden des Plangebietes ausgehen.

12.4.2 Ermittlungspflicht

Die Plangeber sind ihrer Ermittlungspflicht nachgekommen. Diesbezüglich wurde wie folgt vorgegangen:

- 1) Bereits in den 1990er Jahren wurden auf Veranlassung der US-Streitkräfte und des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg für Teilbereiche der „Muna“ Erkundungen von Boden und Grundwasser durchgeführt und dokumentiert. Anschließend erfolgten Altlastenuntersuchungen und eine multitemporale Luftbildauswertung. Auf diese Unterlagen wurde im weiteren Verlauf zurückgegriffen.
- 2) Aus dem Jahr 2006 (April) stammt eine erste grobe, aber umfassende, im Auftrag der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD H) beauftragte historisch - genetische Rekonstruktion“ zur Erfassung und Erstbewertung kontaminations- und kampfmittelverdächtigter Flächen für die Bereiche der „Muna“ südlich der „Geisfelder Straße“.

- 3) Phase I: Auf Grundlage der historisch-genetischen Rekonstruktion (s. vorhergehende Ziffer 2) erfolgte eine Erfassung und Erstbewertung kontaminations- und kampfmittelverdächtiger Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (Bericht Phase I - Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen, Stand: 03.07.2015, Amec Foster Wheeler E & I GmbH, s. Ausführungen in Teil A., Kap. 3.2 „Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden sieben kampfmittel-/ kampfstoffverdächtige Flächen (KMVF) sowie insgesamt 27 kontaminationsverdächtige Flächen (KVF) erfasst/ausgewiesen.
- 4) Phase II a (sog. orientierende Altlastenuntersuchung): Auf Basis der in Phase I gewonnenen Erkenntnisse wurde das Untersuchungskonzept für die orientierende Altlastenerkundung (Phase II a) festgelegt. Ergänzend wurden im Plangebiet siebzehn neue Grundwassermessstellen errichtet und auf diese Weise ein flächendeckendes Kontrollnetz hergestellt. Parallel zu den einsetzenden Grundwasseruntersuchungen wurden die in Phase I ermittelten 27 KVF mittels Beprobungen erkundet/untersucht (Boden, Bodenluft, Grundwasser). Eine Erkundung der sieben KMVF erfolgte nicht, allerdings konnten durch eine neue, vertiefende, historisch-genetische Rekonstruktion die KVF weitgehend eingegrenzt werden. Wegen der unklaren Datenlage über mögliche Kampfstoffverdächtige innerhalb der KVF, zur Verbesserung der Datenbasis und zur Optimierung der Aufschlusspunkte wurde die bereits vorliegende, historisch-genetische Rekonstruktion durch neue, umfangreiche Archivrecherchen ergänzt. Hierdurch konnten für mehrere KVF auch chemische Verdachtsbereiche identifiziert werden. Auf Basis der Daten wurde zudem vorsorglich eine weitere kontaminationsverdächtige Fläche (KVF 28) ausgewiesen.

Auf die in Teil A., Kap. 3.2 („Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“) aufgeführten Gutachten/Unterlagen wird verwiesen, ebenso auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.4.3 („Kennzeichnungspflicht“).

Mit den vorgenannten Schritten sind die Untersuchungen nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der in Phase II a gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen für das weitere Vorgehen werden diese unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren weiter konkretisiert und fortgeführt.

12.4.3 Kennzeichnungspflicht

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind im BBP/GOP diejenigen Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Der vorliegende BBP/GOP kommt dieser Verpflichtung nach. Auf Grundlage der im Zuge der in Teil A., Kapitel 12.4.2 („Ermittlungspflicht“) genannten Gutachten und Untersuchungen wurden belastete Flächen zeichnerisch gekennzeichnet (Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV).

Hierbei werden in der Planzeichnung Flächen mit folgenden Belastungsarten unterscheiden:

- 1) Für sämtliche, vormals militärisch genutzte Flächen („Muna“, Schießplatz“) besteht ein Generalverdacht, bei Eingriffen in den Untergrund auf unsys-



tematisch vergrabene und/oder verteilte Kampfmittel, d. h. auf Explosivstoffe wie Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen o. ä. zu stoßen. Diese Flächen sind daher mit dem Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV in der Farbe Magenta gekennzeichnet/eingefasst.

- 2) Für Teilbereiche der „Muna“ besteht ein Restrisiko durch chemische Kampfstoffe. Entsprechende Verdachtsflächen sind mit dem Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV in roter Farbe gekennzeichnet/eingefasst.
- 3) Für Teilbereiche der „Muna“ und des Schießplatzes besteht ein Altlastenverdacht durch „klassische“ Schadstoffe (z. B. Dieseltreibstoffe, Öle, Lacke, Müll, Bauschutt o. ä.). Diese Flächen sind mit dem Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV in schwarzer Farbe gekennzeichnet/eingefasst.

12.4.4 Zusammenfassende Bewertung und Konsequenzen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im BBP/GOP festgesetzten Nutzungen unter dem Aspekt „Altlasten“ verwirklichungsfähig sind, sofern bauvorgreifende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zu Ziffer 1) (s. Teil A., Kapitel 12.4.3 „Kennzeichnungspflicht“) wird festgestellt: Bei sämtlichen baubedingten Bodeneingriffen innerhalb der Flächen der früheren militärischen Liegenschaften sind im Vorfeld geeignete bodenphysikalische Vorerkundungen durchzuführen und adäquate technische und/oder organisatorische sowie persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Sämtliche Arbeiten sind in Anwesenheit und unter fachlicher Begleitung eines dafür qualifizierten Kampfmittelräumdienstes durchzuführen.

Zu Ziffer 2) (s. Teil A., Kapitel 12.4.3 „Kennzeichnungspflicht“) wird festgestellt: Sollten sich derzeit vorhandene Verdachtsmomente hinsichtlich potenziell im Untergrund vorhandener chemischer Kampfstoffe im Zuge der weiteren Untersuchungen (z. B. Phase II b usw.) erhärten, gilt ergänzend zu den unter Ziffer 1) formulierten Maßgaben, dass Erdarbeiten in diesen Bereichen nur in Anwesenheit und unter fachlicher Begleitung eines C-Waffen-Feuerwerkers zulässig sind. Adäquate technische und/oder organisatorische sowie persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu ergreifen.

Zu Ziffer 3) (s. Teil A., Kapitel 12.4.3 „Kennzeichnungspflicht“) wird festgestellt: Für alle Erd- und Gebäudeabbrucharbeiten in diesen Bereichen wird ergänzend zu den unter den Ziffern 1) und 2) formulierten Maßgaben eine fachgutachterliche Bauüberwachung (z. B. durch einen hierfür qualifizierten Sachverständigen, Gutachter, Geologen o. ä.) notwendig.

Auf die Ausführungen in der orientierenden Altlastenuntersuchung Phase II a der Liegenschaften der ehemaligen „Muna“ Bamberg und Reese Range (Schießplatz) des Ingenieurbüros Gartiser, Germann & Piewak und die dort zu den einzelnen Flächen gemachten Angaben wird verwiesen. Dieser Untersuchung sind Ausführungen zu allen 28 KVF zu entnehmen, insbesondere alle Vorschläge und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen, zur Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen usw.

Im Gebiet vorhandene, belastete Böden sind auszuheben, entsprechend der Vorgabe der LAGA 1997 „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ abfallrechtlich zu bewerten und im Anschluss ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Beprobung sind

die Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ zu berücksichtigen. Ist eine Wiederverwertung des Aushubs gemäß den Vorgaben der LAGA nicht vorgesehen oder aufgrund der festgestellten Belastungen nicht möglich, so ist der anfallende Erdaushub entsprechend dem geplanten bzw. erforderlichen Entsorgungsweg (DepV, Eckpunktepapier, usw.) abfallrechtlich zu deklarieren. In diesem Fall sind die Deklarationsanalysen den zuständigen Fachbehörden vorzulegen und die geplante Verwertung bzw. Beseitigung aufzuzeigen.

12.5 Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche

12.5.1 Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt laut Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht innerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

12.5.2 Hochwasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich liegt laut Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht innerhalb geschützter HQ₁₀₀ - Gebiete (Schutzgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser), nicht innerhalb sog. Hochwassergefahrenflächen und gleichfalls nicht innerhalb vorläufig festgesetzter bzw. amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

12.5.3 Trinkwasserschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Flächen des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets (WSG) „Hirschaider Büsche“ im Umfang von insgesamt ca. 47,12 ha (s. Abb. 26).

Lage und Abgrenzung der verschiedenen WSG-Schutzzonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Im Südwesten des Geltungsbereiches liegen bereits derzeit (Status quo, vor der Planung) Verkehrsflächen im Umfang von ca. 0,20 ha und Flächen des Straßenbegleitgrüns des „Berliner Rings“ (B 22) im Umfang von ca. 0,16 ha innerhalb der Schutzzone „W III A“ (weitere Schutzzone), demnach insgesamt ca. 0,36 ha.

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes ändert sich an der bereits vorhandenen Überlagerung des WSGs in der Summe nichts. Es ergeben sich zukünftig nur geringfügige Verschiebungen dahingehend, dass zukünftig ca. 0,21 ha Verkehrsflächen und ca. 0,15 ha Straßenbegleitgrünflächen innerhalb der „W III A“ liegen werden.

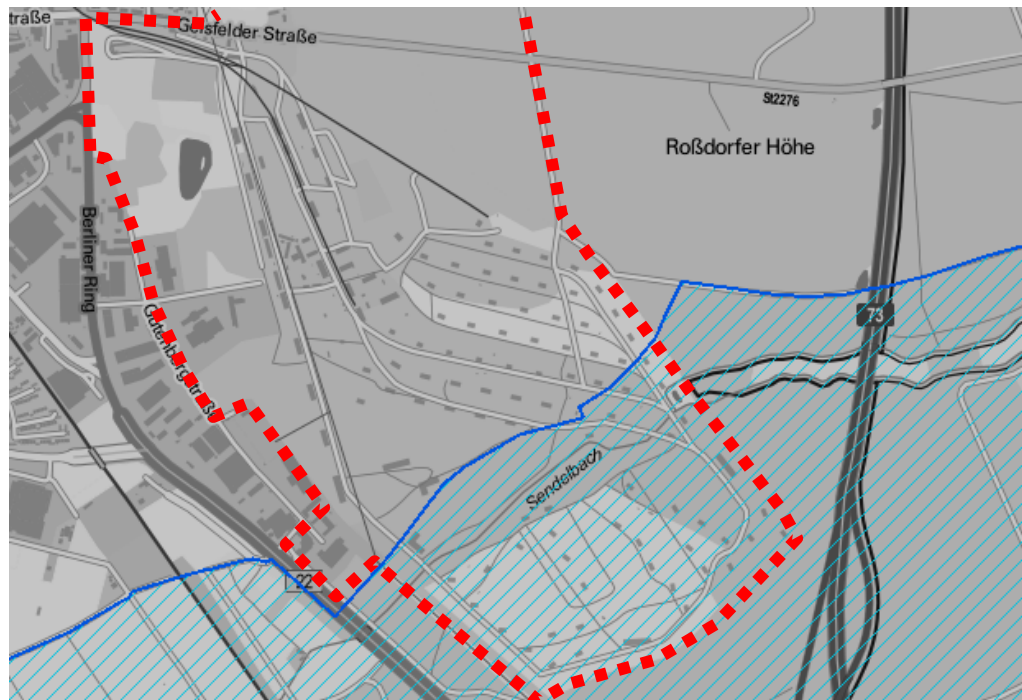


Abb. 26: Schematische Darstellung der Lage und Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes (blaue Schrägschraffur) innerhalb des Geltungsbereiches (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: IÜG, LfU)

In der Gesamtzusammenschau ist festzustellen, dass es auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung gegenüber dem Status quo zukünftig zu einer Mehrversiegelung von ca. 100 m² kommen wird. Gegenüber dem ersten Plankonzept konnten demnach unvermeidbare Eingriffe in das WSG (nahezu) gegen Null zurückgefahren werden.

Das erste Plankonzept sah eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1,95 ha für die Errichtung von Straßenverkehrsflächen (bisher ca. 0,86 ha) und durch öffentliche Grünflächen bzw. Flächen des Straßenbegleitgrüns (bisher ca. 1,06 ha) vor.

Die Reduzierung (Eingriffsvermeidung) wurde möglich, da eine im ersten Plankonzept im Einmündungsbereich der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ geplante Kreisverkehrsanlage planerisch durch eine lichtsignalgesteuerte Ampelanlage ersetzt werden kann, die deutlich weniger Flächen in Anspruch nimmt, jedoch gleichzeitig alle verkehrstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Leistungsfähigkeit erfüllt. Hierbei wurde darauf geachtet, den zukünftigen Einmündungsbereich der „Planstraße A“ in die B 22 weitest möglich in Richtung Norden aus dem WSG heraus zu verdrücken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5.1 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) der SGVO gilt für die Schutzzonen W III A und „W III B“ (weitere Schutzzonen):

- Es sind nur Maßnahmen des Verkehrswegebbaus zur Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen zulässig, sofern die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils gelten-

den Fassung beachtet werden (Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwässern gilt ergänzend Ziffer 4.7).

- Gemäß Ziffer 5.2 ist hierfür die Verwendung wassergefährdender auswasch- oder auslaugbarer Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) verboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SGVO vom 31.10.2011 nur in ihrer Gesamtheit gilt.

Vor dem Hintergrund des Umfangs bzw. der gegenüber dem Status quo tatsächlich zu erwartenden Mehrversiegelung (ca. 100 m²) innerhalb der weiteren Schutzzone des WSGs ist eine Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht anzunehmen.

Im Rahmen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens notwendig werdender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ist dieser kleinflächige, unvermeidbare Eingriff in die Schutzzone „W III A“ mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sowie ggf. notwendige Untersuchungen und geeignete Schutz- und Gegenmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu sind außerhalb des vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanverfahrens zu gegebener Zeit gesonderte Anträge zur Befreiung von der SVGO zu stellen.

12.5.4 Wassersensible Bereiche

Wie der nachfolgenden Abbildung 27 sowie der Darstellung in der Planzeichnung zu entnehmen ist, befinden sich die überwiegenden Teile des Geltungsbereiches innerhalb sog. wassersensibler Bereiche.

Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen eine definierte Jährlichkeit des Abflusses nicht angegeben werden. Es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen).

Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen (s. hierzu Ausführungen in Teil A, Kap. 12.7 „Grundwasser“).

Der Aufstellung eines Bauleitplanes innerhalb wassersensibler Bereiche steht auch unter diesem Aspekt nichts entgegen. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.5 („Hochwasser, Hochwasserschutz“) verwiesen.



Abb. 27: Darstellung der wassersensiblen Bereiche (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung nur schematisch, wassersensible Bereiche in grüner Farbe dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete, LfU)

12.5.5 Hochwasser, Hochwasserschutz

Teile des Plangebietes südlich der „Geisfelder Straße“ sind derzeit aufgrund ihrer Lagebeziehung zum „Sendelbach“ (Gewässer III. Ordnung) (noch) hochwassergefährdet. Bei langanhaltenden Regenperioden wurden im Bereich des den Geltungsbereich am Südenende in Ost - West - Richtung kreuzenden „Sendelbaches“ randvolle Abflüsse bis hin zu Überflutungen beobachtet. Ausuferungen innerhalb der in der Wasserschutzzone „W III B“ und „W III A“ gelegenen Waldflächen sind hierbei unkritisch. Vorliegende Berechnungen für das HQ₁₀₀ zeigen mit den bestehenden Oberflächenverhältnissen derzeit nur marginale Ausuferungen bis auf das geplante Gebiet mit zukünftiger gewerblicher Nutzung. Für die Flächen des Geltungsbereiches kann die Gefährdung durch Hochwasser aus dem „Sendelbach“ als gering eingeschätzt werden.



Jedoch besteht bereits derzeit für das bestehende Gewerbegebiet an der „Gutenbergstraße“ eine akute Gefährdung durch Hochwasserabflüsse im „Sendelbach“. Bereits bei einem HQ₅ wird über einen bestehenden Verbindungsgraben nördlich entlang der „Gutenbergstraße“ eine flächige Überschwemmung des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“ ausgelöst. Da dieser Graben direkt an den „Sendelbach“ anschließt, kann es im Hochwasserfall des „Sendelbaches“ zum Ausspiegeln, zum Rückstau bzw. zur Fließumkehr vom „Sendelbach“ in Richtung Umspannwerk kommen.

Gleichzeitig liegt die nördliche Ecke des Umspannwerkes in einem Geländetiefpunkt, was aktuell zusätzlich ein Zufließen ungeordnet abfließenden Oberflächenwassers aus den nördlich benachbarten Flächen der „Muna“ und damit eine zusätzliche Überschwemmungsgefährdung des Umspannwerkes und des Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ bedingen kann.

Dies führt zu einem beeinträchtigten Betrieb und im schlimmsten Fall zum Zusammenbruch der Stromversorgung bei Hochwasser im „Sendelbach“. U. a. an Pfingsten 2013 konnte eine Havarie in Folge von Überschwemmungen nur knapp verhindert werden.

Aufgrund der topographischen Höhenverhältnisse ist zugleich entlang des gesamten östlichen Geltungsbereichs mit einer Überflutungsgefährdung durch flächig ungeordnet zufließendes Oberflächenwasser aus dem „Hauptmoorwald“ (aus Richtung Osten) zu rechnen, obwohl die ursprünglichen natürlichen Einzugsgebiete durch die Autobahn BAB A 73 bereits geteilt und die Einzugsflächen dadurch verkleinert wurden.

Die vorbeschriebenen Erkenntnisse wurden im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen durch das Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH) aus Nürnberg erarbeitet.

12.5.5.1 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen

Durch ItwH wurden zur Vorbereitung der Konversion der innerhalb des Plangebietes liegenden Flächen notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Plangebietes (Schutzziel HQ₁₀₀) vor Hochwasser aus den Außeneinzugsgebieten konzeptionell geprüft und ermittelt. Auf die Ausführungen der diversen Gutachten (s. Teil A., Kapitel 3.2 „Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“) wird verwiesen.

Auf dieser Basis sichert der vorliegende Bauleitplan vorausschauend große Teile der für die Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen notwendigen Flächen und enthält entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen (Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz, Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses).

Zum Schutz des Plangebietes vor Außeneinzugswasser aus den östlich benachbarten Waldflächen des „Hauptmoorwaldes“ ist entlang des Ost- und des Südostrandes der „Muna“ südlich der „Geisfelder Straße“, entlang des Ostrandes der Gewerbefläche „GE 1“ nördlich der „Geisfelder Straße“ sowie östlich entlang des Sondergebietes „SO₀₅“ nördlich der „Geisfelder Straße“ im Sinne eines durchgehenden Überflutungsschutzes folgende Maßnahme vorgesehen:

- Errichtung eines durchgehenden, in Erdbauweise in naturnaher und landschaftsbildgerechter, abwechslungsreich gestalteter Bauweise (unterschiedliche Böschungsneigungen mit Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geschwungener Linienführung, Aufweitungen, Verengungen, vielfältiger Gestaltung der Sohle mit Tiefwassergerinnen, Gumpen, Inseln o. ä.) ausgeführten Grabens analog der Gestaltung des neu angelegten Grabens östlich entlang der „Armeestraße“.
- Der hierbei anfallende Erdaushub ist seitlich des Grabens jeweils stadtseitig in Form einer naturnah profilierten und landschaftsbildgerechten „Geländeerhöhung“ als zusätzlicher Überflutungsschutz („dammähnliche Wirkung“) mit flach ausgezogenen und damit leicht pflegbaren „Böschungen“ (Neigungen von 1 : 2 bis 1 : 3) im Sinne eines Massenausgleichs vor Ort einzubauen.

Östlich außerhalb umlaufend um den Schießplatz ist im Bereich der Grundstücke der Bundesrepublik Deutschland (damit nicht auf Staatsforstflächen) die Errichtung eines Grabens in der vorbeschriebenen Art und Weise vorgesehen. Der hier anfallende Erdaushub muss nicht zur westlich benachbarten Geländeerhöhung verwendet werden, da hier bereits die Randwälle des Schießplatzes vorhanden sind. Im Zuge des Grabenaushubs anfallendes Erdmaterial kann dann dazu verwendet werden, ggf. vorhandene Lücken in den Wällen des Schießplatzes zu schließen. Andernfalls kann das Grabenaushubmaterial am bestehenden Wallfuß eingebaut werden, um zusätzliche Transportbewegungen zu vermeiden.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen (Vordimensionierung des Grabens) ist davon auszugehen, dass der Graben zur Bewältigung anfallender Wassermengen Grabentiefen (Sohltiefen) von voraussichtlich rechnerisch zwischen 0,20 m bis 0,50 m aufweisen wird, Sohlbreiten zwischen 0,10 m - 2,00 m und Breiten an den Grabenoberkanten von ca. 1,30 m - 5,00 m. Diese Zahlen dienen dazu, einen ersten groben Eindruck bzw. eine erste ungefähre Vorstellung von der Dimensionierung der notwendig werdendem Grabenstruktur, des Grabenaushubs und der dabei anfallenden Erdmengen (für seitlichen Wiedereinbau) zu bekommen.

Die Fließ- und Entwässerungsrichtungen der künftigen Gräben sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Gräben südlich der „Geisfelder Straße“ entwässern in Richtung Süden und binden hier an den „Sendelbach“ an. Dieser wiederum entwässert letztlich in den „Main-Donau-Kanal“ (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.6.3).

Der Graben östlich entlang des „GE 1“ entwässert in die gleiche Richtung (Süden), wird die St 2276 („Geisfelder Straße“) mittels einer Verrohrung unterkreuzen und dann südlich der „Geisfelder Straße“ in den dort geplanten neuen Hochwasserschutzgraben entwässern.

Der Graben entlang des Sondergebietes „SO₀₈“ (nördlich der „Geisfelder Straße“) entwässert zukünftig in Richtung Norden, wird einen in West-Ost-Richtung verlaufenden Forstweg (in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“) unterkreuzen und dann geordnet in Richtung Westen in den Graben östlich entlang der „Armeestraße“ entwässern. Eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo und dem planfestgestellten Zustand des „Armeestraßengrabens“ ist hierdurch nicht ausgelöst, da es sich unverändert um die Ableitung von Außeneinzugswasser handelt, dass dem Graben bisher bereits schon zuströmt.

Auch östlich und südlich entlang der verbleibenden Schießplatzflächen ist eine solche Grabenstruktur vorgesehen, die wiederum in Richtung Süden entwässert.

Die genaue technische Planung, exakte hydraulische Berechnungen und sonstige notwendige Nachweise erfolgen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Die Durchbindung der „Planstraße A“ bis zum „Berliner Ring“ (B 22) ganz im Süden des Plangebietes gewährleistet in Kombination mit einer straßenbegleitenden Grabenstruktur, dass Ausuferung des „Sendelbaches“ in Richtung Norden (Umspannwerk, Gewerbegebiet „Gutenbergstraße“, „Forchheimer Straße“) zukünftig unmöglich sind. Bisher hier vorhandene Querbeziehungen, insbesondere die vorgenannte Grabenstruktur, in der es im Hochwasserfall bislang zu einer Fließumkehr in Richtung des bestehenden Umspannwerkes und des bestehenden Industrie-/Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ bis hin zur „Forchheimer Straße“ kam, werden in Folge des Straßenbaus („Planstraße“) gekappt und unterbunden. Ging man im ersten Plankonzept zunächst davon aus, dass zur Erreichung dieses Schutzzieles die abschnittsweise Führung der „Planstraße A“ in „Dammlage“ notwendig sei, so geht man nach aktuellsten Erkenntnissen davon aus, dass zur Erreichung dieses Schutzzieles bereits eine geländenahe Trassierung der „Planstraße A“ ausreichen wird. Ein Höhenkonflikt zwischen der Trassierung der „Planstraße A“ im Kreuzungsbereich mit der zentralen 110-kV-Freileitung ist insofern auch unter diesem Aspekt nicht ausgelöst (s. hierzu ergänzende Ausführungen in Teil A., Kap. 12.4.1.1 „Bayernwerk AG“).

Die vorliegende Planung sichert flächentechnisch die Möglichkeit zur Nutzung östlich der „Armeestraße“ gelegener Teilflächen des „Hauptsmoorwaldes“ als natürlicher Retentionsraum. Der Planentwurf greift hier die gutachterlich empfohlene Ausführungsvariante Nr. 3 „Gemeinsames Becken für alle Gebiete (inkl. Hochwasserableitungssystem“ (s. Gutachten ItwH „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg - Ost“, siehe Seiten 51 und 53 sowie Anlage 4-3) auf.

Der Einstau dieser Flächen tritt gemäß Modellrechnung einmal in 100 Jahren und dann für eine Dauer von max. 4 - 5 Tage (Ereignisdauer) auf. Ein regelmäßiger Einstau bzw. eine regelmäßige und dauerhafte Vernässung des Retentionsraumes, die einen Waldumbau in diesen Bereichen notwendig machen würde, ist nicht zu erwarten. Die modelltheoretisch ermittelte maximale Einstauhöhe (Wasserspiegellage) bewegt sich dann bei ca. 255,40 m üNN (entspricht ca. max. 2,40 m über dem derzeitigen Straßenniveau der „Armeestraße“). Das generierbare Retentionsvolumen bewegt sich dann voraussichtlich bei ca. 83.000 m³ (s. hierzu Ergänzendes Gutachten Hochwasserschutz B-Plan „Gewerbepark Geisfelder Straße“ des Büros ItwH vom 09.07.2017).

Gleichzeitig sichert die vorliegende Planung östlich entlang der „Armeestraße“ einen ca. 17,0 m breiten Streifen (Grünflächen), in dem notwendige Rückhaltebauwerke (Dämme/Deiche, Mauern o. ä.) errichtet werden können, um den vorbeschriebenen Retentionsraum gewährleisten bzw. herstellen zu können. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung und damit zur sicheren Seite hin wurde hierbei von einem Maximalflächenbedarf ausgegangen, der z. B. für die Errichtung eines befahrbaren Dammes notwendig ist. Die Stadt eröffnet sich damit für zukünftige Detailplanungen alle Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage (damit für den schlimmsten Fall und insofern zur sicheren Seite hin) erfolgte in



diesen Bereichen auch die Eingriffsbilanzierung. Ggf. besteht aber auch die Möglichkeit (Option), für die Hochwasserschutzmaßnahmen notwendige Flächen und die damit verbundenen Eingriffe in den Bannwald zu minimieren, sofern sich im Rahmen späterer Detailplanungen/Ausführungsplanungen flächensparendere Lösungsmöglichkeiten ergeben.

Östlich entlang dieses vorbeschriebenen Streifens ist im Wald die Neuerrichtung des derzeit bestehenden „Armeestraßengrabens“ geplant, der wie nunmehr bekannt, aus seiner bisherigen Lage in Richtung Osten verlegt werden muss. Analog dem damaligen Vorgehen ist es geplant, den hier im Wald verlaufenden Graben unter weitest möglicher Vermeidung von Einzelbaumraumrodungen neu herzustellen. Die Flächen gelten weiterhin als Waldflächen, da hier die natürliche Waldentwicklung nicht unterdrückt wird. Entsprechend sind diese Flächen aus planungsrechtlicher Sicht als Waldflächen dargestellt.

Die vorbeschriebenen Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Plangebietes vor Außeneinzugswasser, sondern auch dem Hochwasserschutz des gesamten Bamberger Ostens.

Durch die Ergreifung der vorgenannten Maßnahmen kommt es ober- und unterstromig des Planungsgebietes gegenüber dem Status quo zu keiner Verschlechterung. Insofern ist nachgewiesen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine ungelösten Konflikte o. ä. gegenüber den Ober- und/oder Unterliegern ausgelöst bzw. vorhanden sind. Dem Verschlechterungsgebot ist Rechnung getragen.

12.5.5.2 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren

Obgleich - wie in Teil A., Kapitel 12.5.5.1 („Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“) ausgeführt wurde - der Schutz des Plangebietes vor Wasser aus den Außeneinzugsgebieten gewährleistet ist, gilt es auch auf den Schutz künftig im Plangebiet liegender baulicher Anlagen bei Extremregenereignissen hinzuweisen. Die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.5.2 („Niederschlagswasserbeseitigung“) sind zu berücksichtigen.

12.6 Gewässer (Fließ-/Stillgewässer)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 1.2.4.2 („Zielkarte Wasser“), in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.4.3 („Schutzgut Wasser“) wird verwiesen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

12.6.1 Bestandsgewässer

12.6.1.1 Stillgewässer

Erwähnenswert ist die innerhalb des Plangebietes im NSG liegende, größere, künstlich hergestellte, naturnahe und grundwasserbeeinflusste Wasserfläche (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kap. 12.1.3 „Naturschutzgebiete“).



Am nördlichen Straßenrand der „Geisfelder Straße“, ca. 50 m östlich der dort befindlichen Gebrauchtwagenhandlung mit Wohnhaus (Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6, beide Gmkg. Hauptsmoor), befindet sich im Bereich der Fl.-Nr. 58/5 (Gmkg. Hauptsmoor) ein technisches und insofern nicht natürliches Stillgewässer (Rückhaltebauwerk zur Aufnahme von Straßenwasser der St 2276).

Dort, wo der „Sendelbach“ von Osten kommend erstmalig die Grenze des Geltungsbereiches berührt, befindet sich ein zeitweise als Fischteich genutztes Stillgewässer. Es handelt sich um ein vollständig (Sohle, Böschungen/Ränder) betoniertes Becken. Eine vorhandene, ebenfalls betonierte Zufahrtsrampe lässt darauf schließen, dass dieses Becken früher entweder zum Waschen von Panzern oder sonstigen Fahrzeugen genutzt wurde bzw. ggf. zu Trainingszwecken (z. B. Wasserdurchfahrten o. ä.). Das Becken ist zeitweise vollständig entleert (so. z. B. im Rahmen einer Bestandsbegehung im Dezember 2016 feststellbar). Es verfügt über regulierbare Zu- und Abflüsse (mit Mönchbauwerk). Insofern handelt es sich um ein technisches, im Hinblick auf den Wasserstand regulierbares Bauwerk und nicht um ein natürliches bzw. naturnahes Stillgewässer. Der „Sendelbach“ umströmt dieses Becken, das über einen regulierbaren Bachanschluss befüllt bzw. entleert werden kann.

Über das gesamte Plangebiet verteilt sind in Geländesenken, früheren Bombentrichtern, Fahrstreifen o. ä. vorhandene, temporär wechselfeuchte bzw. temporär wasserführende Feuchtstrukturen.

Bezüglich potenzieller Auswirkungen auf die vorgenannten Stillgewässer in Folge der vorliegenden Bauleitplanung wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

12.6.1.2 Fließgewässer

Netzartig über das gesamte Plangebiet verteilt sind zahlreiche Entwässerungs- sowie Wegseitengräben anzutreffen, die wohl zum Teil noch die Überreste eines früheren, die gesamte militärische Liegenschaft durchziehenden Grabennetzes darstellen. Diese Gräben sind zum weit überwiegenden Teil nur temporär wasserführend.

Im Süden des Geltungsbereiches kreuzt der „Sendelbach“ (Fließgewässer III. Ordnung) das Plangebiet von Osten nach Westen. Der „Sendelbach“ ist, wie vor Ort erkennbar ist, zumindest über weite Streckenabschnitte befestigt (Ufer-, Sohlverbauung/-pflasterung).

Der „Sendelbach“ in den außerhalb der militärischen Liegenschaften auf Stadtgebiet befindlichen Abschnitten obliegt der Unterhaltungslast der Stadt Bamberg bzw. in den innerhalb der „Muna“ befindlichen Abschnitten der BImA. Gemäß den Angaben der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken kommen im „Sendelbach“ der Stein-, der Edelkrebs, der Gründling, der Neunstachelige Stichling und die Schmerle vor. Aus der Stellungnahme geht jedoch nicht hervor, wo diese Befunde erhoben wurden und ob diese Artvorkommen auch für die im Plangebiet liegenden Gewässerabschnitte zutreffen. Hingewiesen wird darauf, dass der „Sendelbach“ als Lebensraum für diese Arten insbesondere in den letzten Jahren teils massiv eingeschränkt war und z. T. in den innerhalb des Plangebietes liegenden Fließstrecken über längere Perioden hinweg vollständig trocken fiel.



Die Geltungsbereichflächen nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ werden durch den „Teufelsgraben“, den Graben von der „Bischofswiese“ sowie durch den „Bischofsgraben“ gequert (Fließrichtung bei allen Gewässern von Osten nach Westen). Beim „Teufelsgraben“ und dem „Bischofsgraben“ handelt es sich um Gewässer III. Ordnung. Alle drei vorgenannten Gräben münden in einen erst in jüngster Zeit östlich entlang der „Armeestraße“ in naturnaher Bauweise angelegten Oberflächenentwässerungsgraben („Armeestraßengraben“), der am Südende der „Armeestraße“ in eine Verrohrung übergeht. Graben und Verrohrung sind Bestandteile des sog. „Regenwasserableitungssystems Bamberg - Ost“. Der Graben entlang der „Armeestraße“ („Armeestraßengraben“) ist gleichfalls ein Gewässer III. Ordnung und unterliegt der Unterhaltungsverpflichtung der Stadt.

Nördlich entlang der „Gutenbergstraße“ verläuft ein weiterer, namenloser Graben, der an seinem Südostende direkt an den „Sendelbach“ anschließt und der sich insbesondere bei Hochwasser mit dem „Sendelbach“ ausspiegelt. Hierbei kommt es dann zu einem Rückstau in den Graben hinein und anschließend zu einer Fließumkehr in Richtung Umspannwerk bzw. in Richtung des Gewerbe-/ Industriegebietes „Gutenbergstraße“ (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutungen von außen“).

Bezüglich potenzieller Auswirkungen auf die vorgenannten Fließgewässer in Folge der vorliegenden Bauleitplanung wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken hat dem Planungsvorhaben im Rahmen der Träger-/Behördenbeteiligung zugestimmt, wenn die nachfolgend genannten Schutzauflagen berücksichtigt werden. Diese werden an dieser Stelle der Vollständigkeit halber nachrichtlich wiedergegeben:

- Mit Blick auf das Vorkommen der gefährdeten, heimischen Krebse dürfte künftig keine [sic!] Durchgängigkeit des „Sendelbaches“ wiederhergestellt werden.
- Zu Maßnahmen und Handlungen, die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer haben könnten, sind die Fischereifachberatung, die Fischereiberechtigten sowie die Teichwirte zu hören.
- Die Wasserversorgung der Teiche darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Wasserrechtsbescheide der Teiche sind stets zu berücksichtigen.
- Fischereiliche Schäden, die durch das Vorhaben entstehen, sind zu ersetzen. Die Kosten für notwendige Gutachten zur Schadenshöhe sind vom Vorhabenträger zu tragen.
- Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter (Fischereiberechtigte, Teichwirte) oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung sollten vorbehalten werden.

Die vorgenannten Punkte sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanes im Rahmen künftiger Ausführungsplanungen bzw. künftig notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

12.6.2 Neu entstehende Fließgewässer

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.5.1 („Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“) zu den entlang des östlichen Plangebietsrandes neu entstehenden Grabenstrukturen (Fließgewässern) wird verwiesen.

Im Zuge u. a. der Ertüchtigung und Verbreiterung der „Armeestraße“ wird eine Verlagerung des am östlichen Fahrbahnrand straßenbegleitenden Grabens in Richtung Osten notwendig. Insofern entsteht an dieser Stelle analog dem Status quo innerhalb der Waldfläche ein neues Fließgewässer.

Hinweis: Konkrete Planungen und Prüfung erfolgen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zunächst im Rahmen ggf. notwendiger wasserrechtlicher Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren sowie wiederum daran anschließender konkreter Detail- und Ausführungsplanungen.

Auch die Klärung von Fragen, wer künftig für welche Gewässer/ Gewässerabschnitte usw. unterhaltungspflichtig ist, obliegt nicht dem Aufgabenumfang bzw. nicht der Regelungszuständigkeit der vorliegenden Bauleitplanung.

12.6.3 Main-Donau-Kanal

Das diesem BBP/GOP zugrunde liegende Hochwasserschutzkonzept sieht eine Ableitung potenziell aus den Außeneinzugsgebieten („Hauptsmoorwald“) dem Plangebiet zuströmender Wassermengen über ein neues Grabensystem in den „Sendelbach“ und von dort in den „Main-Donau-Kanal“ vor.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des „Sendelbaches“ im Abschnitt entlang des Kanals wurde nach Angaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Zuge des Baus des „Main-Donau-Kanals“ mit 6,0 m³/s planfestgestellt.

Entsprechend ist das Einleitbauwerk (Treppenabsturzbauwerk) des „Sendelbaches“ im Bereich des Vorhafens der Bamberger Schleuse auf die vorgenannte Menge dimensioniert.

Sofern die planfestgestellte Leistungsfähigkeit des „Sendelbaches“ in Folge der Anbindung der Hochwasserschutzgräben nicht überschritten wird, ist auch die Leistungsfähigkeit des Einleitbauwerkes im Bestand ausreichend. Insofern ergeben sich dann keine unzulässigen Erheblichkeiten/Auswirkungen auf den Kanal und auf die Schifffahrt.

Ebenfalls auszuschließen sind gegenüber dem Status quo negative Veränderungen im Bereich der Kleingartenanlagen am „Sendelbach“ in Folge der Inanspruchnahme des „Sendelbaches“ zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet.

Die Stadt hat diesbezügliche Belange im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Nürnberg abgestimmt. Dessen Vorgaben sind berücksichtigt.

Das WSA hat darüber hinaus gegenüber der Stadt Bamberg signalisiert, auch der Herstellung zusätzlich benötigter, außerhalb des Plangebietes gelegener Retentionsflächen gemäß den Planungsüberlegungen des Büros ItwH östlich des Damms des „Main-Donau-Kanals“ im Bereich entlang des „Sendelbaches“ unter Auflagen zuzustimmen, so dass auch unter diesem Aspekt die Umsetzung des vom Büro ItwH geplanten Hochwasserschutzkonzeptes mög-



lich ist. Ein spezifisch hierfür erstelltes Gutachten weist die Standsicherheit des Dammes bei entsprechendem luftseitigem Einstau nach.

Insofern ist gewährleistet, dass die Belange des „Main-Donau-Kanals“ und der Schifffahrt berücksichtigt und später nicht betroffen sind. Ungelöste Konflikte bzw. technisch nicht lösbare bauliche Probleme in Folge des vorliegenden Bauleitplanes liegen nicht vor.

12.7 Grundwasser

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen, Gutachten sowie Grundwassermessstellen erfolgt die Wasserführung vergleichsweise oberflächennah in den anstehenden Sanden. Die unterlagernden Tone, Ton- und Sandsteine fungieren als Stauhorizont(e).

Auf Grundlage aller bisher innerhalb des Plangebietes gewonnenen Erkenntnisse liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 1,0 m - 3,50 m unter GOK, der durchschnittliche Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2,10 m unter GOK.

Festzustellen ist eine großräumige Grundwasserfließrichtung in westliche bzw. südwestliche Richtung hin zur „Regnitz“/„Main-Donau-Kanal“. Die Grundwasserstände unterliegen den üblichen jahreszeitlichen Schwankungen, wobei im Frühjahr nach der Schneeschmelze sowie nach lang andauernden Niederschlagsperioden erwartungsgemäß mit den höchsten Grundwasserständen gerechnet werden muss.

Im Zuge der Altlastenuntersuchungen „Phase II a“ wurden ergänzend zum bereits bestehenden Messstellenetz siebzehn neue Grundwassermessstellen eingerichtet, um zukünftig noch bessere Informationen zum Thema „Grundwasser“ zu erhalten.

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können derzeit (noch) nicht gemacht werden. Es wird empfohlen, vor Baubeginn in den künftigen einzelnen Baufeldern jeweils ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um dadurch auch Rückschlüsse auf die örtlichen Grundwasserstände gewinnen zu können. Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen immer im privaten Zuständigkeitsbereich. Als Schutz gegen Wasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile gegen drückendes Wasser nach DIN 18 195-6 Abschnitt 8 oder durch WU-Beton nach DIN 1045 empfohlen. Bei Ausführung von Untergeschossen in WU-Beton nach DIN EN 1992 (EC2) sind die Anforderungen der WU-Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für die Beanspruchungsklasse 1 und den Lastfall „drückendes Wasser“ sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der Erdaushubarbeiten (z. B. zur Erstellung von Baugruben o. ä.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können.

Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand

nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser, ist wasserwirtschaftlich unzulässig.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung potenzieller gefährlicher Stoffe gelten die einschlägigen Gesetze, Richtlinien usw., denen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mittels Festsetzungen nicht nochmals Geltung verschafft werden muss. Notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und festzulegen.

Die vorliegende Planung schließt im Sinne der Vermeidung und Minimierung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) aus (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.13.6 „Störfallschutz“). Weiterhin wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.3.2 („Eignungsfähigkeit als Baugrund“) verwiesen, die an dieser Stelle analog gelten.

In Folge der künftigen Bebauung (Gebäude, Straßen) ist eine Veränderung der grundsätzlichen, allgemeinen, im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserfließrichtung aus geologischer bzw. aus hydrogeologischer Sicht auszuschließen. Um diesbezügliche Veränderungen herbeizuführen, müssten sämtliche im Plan vorgesehene Bauflächen flächig und bis viele Meter tief unter die aktuelle Geländeoberfläche unterkellert werden. Nur auf diese Weise könnte eine massive, den Grundwasserfluss behindernde Sperrwirkung eintreten, was aufgrund der geplanten Nutzungen und der damit in Verbindung stehenden Bauformen und Bauweisen auszuschließen ist. Die vollflächige Unterkellerung gewerblich/industriell genutzter Hallen und Gebäude ist untypisch und zukünftig insofern punktuell nur für die Gebäude z. B. kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie bei Verwaltungsgebäuden o. ä. anzunehmen. Damit in Verbindung stehende Unterkellerungen führen dann, sofern sie die grundwasserleitenden Schichten tangieren, im Grundwasserzstrom zu einem geringen Aufstau vor dem Gebäude, hinter dem Gebäude zu einer geringen Grundwasserabsenkung in Folge einer zeitverzögernd wirkenden Umströmung des „Abflusshindernisses“ und im weiteren Verlauf hinter dem Gebäude wieder zu einer Nivellierung der Grundwasserverhältnisse auf dem ursprünglichen Niveau.

Auch in Folge der geplanten Erschließungsstraßen können grundwasserverändernde Auswirkungen ausgeschlossen werden, da deren Gründung nicht bis in die grundwasserführenden Schichten reicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, beständen diese Gründungen nicht aus Sperrern im Sinne von Wänden/Mauern, sondern aus natürlichen, wasserdurchlässigen Mineralgemischen (aufgrund ihrer Verdichtung wäre dann die Durchlässigkeit verlangsam, aber möglich).

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

12.8 Geothermie

Gemäß den Angaben des „Umwelt Atlas Bayern“ ist innerhalb der mit der Ziffer 1 (s. hellbeige Flächen, Abb. 28) markierten Bereiche der Bau von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand möglich.

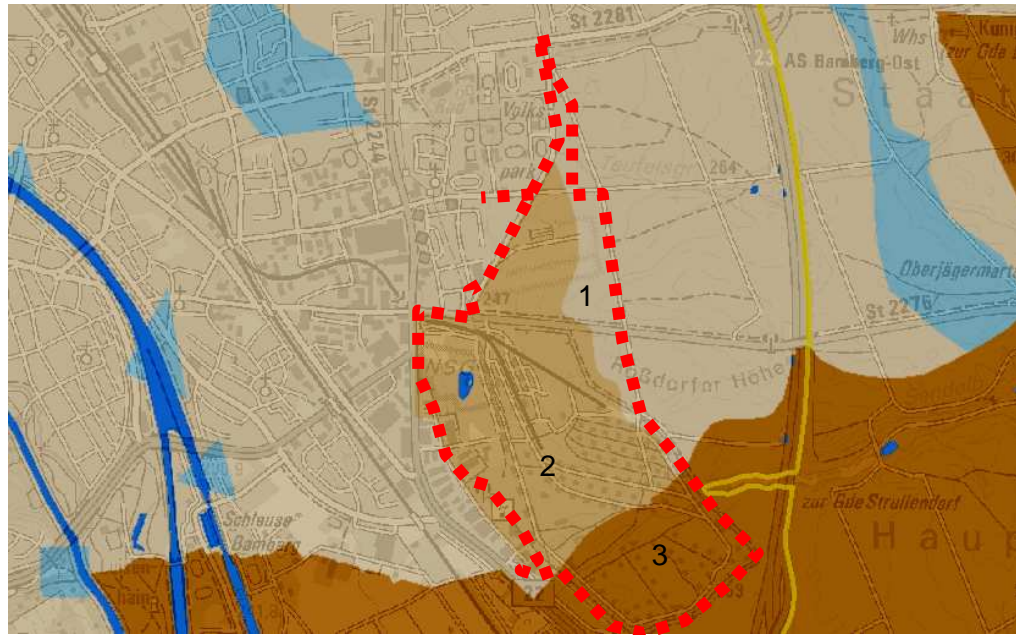


Abb. 28: Ausschnitt aus der Darstellung der Standorteignung oberflächennahe Geothermie (Geltungsbereich rot gestrichelt markiert, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Umwelt Atlas Bayern“)

Aus Gründen des Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe von 100,0 m. Bei Bohrungen können Sulfatgesteine ab 95,0 m angetroffen werden. Geologische Störungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Bis ca. 100,0 m werden Locker- über Festgesteine durchbohrt. Erdwärmekollektoranlagen sind in den mit Ziffer 1 markierten Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls möglich.

Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind als Braunerde - Podsol und Podsol (z. T. schwach pseudovergleyt aus Flugsand) anzusprechen. Die Bodenart am Standort besteht aus Sanden (Mittelsand bis Feinsand).

Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereichen ist voraussichtlich möglich.

Innerhalb der mit Ziffer 2 (hellbraune Flächen, s. Abb. 28) gekennzeichneten Flächen ist der Bau von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Aus Gründen des Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe auf max. 90,0 m. Bei einer Bohrung können Sulfatgesteine ab 95,0 m angetroffen werden. Bis 100,0 m Tiefe werden Locker- über Festgesteine durchbohrt. Laut „Umwelt Atlas Bayern“ sind geologischen Störungen sowie Bohrrisiken in diesen Bereichen nicht bekannt.

Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist in den mit Ziffer 2 markierten Bereichen gleichfalls möglich. Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind An-

moorgleye und humusreiche Gleye, stellenweise Niedermoorgleye aus grusigen, kiesigen oder sandigen, teils auch steinigen Substraten in weiten Hangmulden, Wannen, flachen Unterhängen und Verebnungsflächen außerhalb der rezenten Talbereiche. Die Bodenarten am Standort bestehen aus Sanden bzw. kiesigen oder grusig/steinigen Sanden.

Die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 2 gekennzeichneten Bereichen ist hingegen nicht möglich.

Innerhalb der mit Ziffer 3 (orange Flächen, s. Abb. 28) dargestellten Flächen ist der Bau von Erdwärmesonden aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich. Aus Gründen des Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe von 100 m. Bohrrisiken sind nicht bekannt. Bis 100,0 m Tiefe werden Locker- über Festgesteine durchbohrt.

Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist in den mit Ziffer 3 markierten Bereichen nicht möglich. Die Erdwärmekollektoranlagen würden innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen. Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind Braunerde - Podsol und Podsol (z. T. schwach pseudovergleyt aus Flugsand). Die Bodenart am Standort besteht aus Sanden (Mittelsand bis Feinsand).

Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 3 gekennzeichneten Bereichen ist nicht möglich.

Detailuntersuchungen werden für jeden Einzelfall angeraten, um die seitens des „Umwelt Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren bzw. zu konkretisieren. Darüber hinaus stehen die zuständigen Stellen bei der Stadt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach für weitere Detailinformationen und Abstimmungen sowie für notwendige Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

12.9 Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum

Im Zuge der vorliegenden Planung ist zu prüfen, welche Rolle die im Geltungsbereich des BBPs/GOPs, aber außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften liegenden und damit schon immer öffentlich zugänglichen Flächen - hier insbesondere des „Hauptsmoorwaldes“ - als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum spielen und welche Veränderungen sich hier in Folge der vorliegenden Planung ggf. gegenüber dem Status quo ergeben.

Dieser Belang ist berücksichtigt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.9 („Flächen für Wald“), in Teil B., Kapitel 2.1.1 („Schutzgut Mensch“), in Teil B., Kapitel 2.2.1 (Flächen im Eigentum der BImA“), in Teil B., Kapitel 2.2.2 („Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) sowie in Teil B., Kapitel 2.4.1 („Schutzgut Mensch“) wird verwiesen.

An gleicher Stelle finden sich im Umweltbericht (s. Teil B.) Angaben dazu, welche Rolle die im Plangebiet liegenden, aber bisher (noch) nicht öffentlich zugänglichen Militärflächen zukünftig für Freizeit und Erholung der Bamberger Bürger spielen sollen/können/werden.

12.10 Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen

12.10.1 Bereich „GE(E) 1“

Teile der mit „GE(E) 1“ gekennzeichneten, im Plangebiet westlich der „Armee-straße“ liegenden Flächen sind bereits überwiegend bebaut.

Ein bisher hier ansässiges Logistikunternehmen existiert nicht mehr. Vorhandene bauliche Anlagen stehen leer. Die Grundstücke befinden sich zwischenzeitlich in städtischem Eigentum. Vorhanden sind weiterhin Stellplatzflächen (Schotterbauweise), eine Fachhandlung für Ökonaturbaustoffe sowie ein Kfz-Sachverständigenbüro mit Werkstätten und Büroräumen.

Der wirksame FNP weist diese Teilflächen als gemischte Bauflächen aus. Er wird im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-/LSP-Änderung in eingeschränkte gewerbliche Bauflächen („GE(E)“) geändert.

Innerhalb der mit „GE(E) 1“ gekennzeichneten Flächen“ erfolgt weiterhin direkt nördlich der „Geisfelder Straße“ auf den Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6 (beide Gmkg. Hauptmoor) eine gewerbliche Nutzung (Gebrauchtwagenhandlung) mit Wohnnutzung. Der wirksame FNP/LSP stellt diese beiden Grundstücke als Flächen für Wald (Außenbereichsflächen) dar.

Ein BBP/GOP erfasst die Flächen des „GE(E) 1“ bisher noch nicht. Dies geschieht im Kontext mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung erstmalig. Festgesetzt wird hier künftig ein eingeschränktes Gewerbegebiet („GE(E) 1“, s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.1.2 „Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“).

Die Erschließung/Erreichbarkeit der bestehenden gewerblichen Einrichtungen, Nutzungen und baulichen Anlagen sind über die „Hertzstraße“, die „Planstraße D“, die „Armeestraße“ und über die „Geisfelder Straße“ gewährleistet.

Der vorliegende Plan eröffnet den ansässigen Betrieben flächentechnische Erweiterungsmöglichkeiten am Standort, die bisher nicht vorhanden waren.

Der BBP/GOP entfaltet gegenüber den vorhandenen, genehmigten Nutzungen, Einrichtungen und baulichen Anlagen keine unmittelbare Wirkung, da diese Bestandsschutz genießen. Insofern erfolgt deren Betrieb hier auch zukünftig unverändert auf Grundlage vorhandener Genehmigungen.

Das für das „GE(E) 1“ zukünftig festgesetzte Lärmkontingent gilt insofern nicht für die Bestandsbetriebe in ihrer derzeitigen Form, sondern nur für künftige Betriebsneuansiedlungen. Erst für diese entfaltet der BBP/GOP seine Rechtskraft. Im Hinblick auf den Immissionsschutz ergeben sich durch die zukünftig im Gebiet zulässigen Nutzungen keine lärmtechnischen Einschränkungen bzw. Nachteile der hier bereits bestehenden Gewerbebetriebe. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, in wie weit sich bei hier vorhandenen Nutzungen und baulichen Anlagen unter dem Aspekt des Verkehrslärm zukünftig gegenüber dem Status quo Verschlechterungen ergeben, die Gegenmaßnahmen notwendig machen. Auch diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.



Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass die Belange der im „GE(E) 1“ bereits ansässigen Unternehmen, Nutzungen und Einrichtungen in Folge der vorliegenden Planung gegenüber dem Status quo weder erheblich noch unzumutbar noch rücksichtslos noch willkürlich betroffen sind.

12.10.2 Bereich „GE(E) 2“

Innerhalb der mit „GE(E) 2“ gekennzeichneten Flächen“ befinden sich derzeit direkt südlich der „Geisfelder Straße“ in drei vormals militärisch genutzten Gebäuden Flüchtlingsunterkünfte.

Der wirksame FNP weist diese Teilflächen als „Sondergebiet Bund“ aus und wird im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-/LSP-Änderung in eingeschränkte gewerbliche Bauflächen („GE(E)“) geändert.

Ein BBP/GOP erfasst diese Flächen bisher noch nicht. Dies geschieht im Kontext mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung für diesen Bereich planungsrechtlich erstmalig und setzt hier künftig ein eingeschränktes Gewerbegebiet („GE(E) 2“) fest. (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.1 „Art der baulichen Nutzung“).

Die Belange insbesondere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes (Verkehrslärm, Gewerbelärm usw.) wurden berücksichtigt und geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage der getroffenen immissionsschutztechnischen und planungsrechtlichen Festsetzungen im Hinblick auf die als Flüchtlingsunterkunft genutzten Bereiche unzulässige bzw. ungelöste Konflikte ausgeschlossen sind. Durch die Ausweisung der umgebenden Teilflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet mit entsprechend niedrigen Emissionskontingenten L_{EK} ist die Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzung berücksichtigt. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, die temporäre, da befristete Nutzung (Flüchtlingsunterkunft) auch an eine andere Stelle außerhalb des Plangebietes zu verlagern.

Unter dem Aspekt des auf die Flüchtlingsunterkunft zukünftig einwirkenden Verkehrslärms wird auf die Aussagen der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Schalltechnische Konflikte sind auszuschließen, da diese durch die Nutzungsaufgabe zu lösen sind, wie die Stadt festgestellt hat, zumal die derzeitige Nutzung die Vollständige Umsetzung des BBP-Entwurfes in diesem Bereich ohnehin behindert.

Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Belange der im „GE(E) 2“ vorhandenen Nutzungen in Folge der vorliegenden Planung gegenüber dem Status quo weder erheblich noch unzumutbar noch rücksichtslos noch willkürlich betroffen sind.

12.10.3 Bereich „GI 7“

Die mit „GI 7“ gekennzeichneten Flächen östlich der Gebäude der Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG bzw. nördlich der „Gutenbergstraße“ sind in der Westhälfte auf einer Fläche von ca. 1,50 ha bereits bebaut. Hier befinden sich die baulichen Anlagen und Grundstücksflächen des Druckzentrums Oberfranken GmbH & Co. KG.

Die Flächen östlich davon sind unbebaut und bewaldet. Der vorliegende BBP/GOP setzt hier die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Sinne eines Industriegebietes („GI“) im Umfang von ca. 1,80 ha fest.

Diese Festsetzung entspricht den Planungsabsichten des wirksamen FNPs, der für die Flächen der Mediengruppe, des Druckzentrums und für Teile der noch nicht bebauten Flächen die Ausweisung gewerblicher Bauflächen (Industriegebiet) vorsieht. Insofern geht die gewählte verbindliche planungsrechtliche Festsetzung mit den bereits vorhandenen vorbereitenden städtebaulichen Planungsüberlegungen des städtischen FNPs konform.

Nahezu für den gesamten Teil des „GI 7“ existiert bis dato kein verbindlicher Bauleitplan. Nur ein sehr schmaler Streifen am Westrand (s. Planzeichnung) liegt innerhalb der Flächen des rechtskräftigen BBPs/GOPs Nr. 428 A, (26.03.1964). Insofern erfolgt im Zuge des BBPs/GOPs Nr. 429 auch ein bauplanungsrechtlicher Lückenschluss.

Der BBP/GOP Nr. 429 entfaltet gegenüber den vorhandenen, genehmigten Bestandsnutzungen zunächst keine unmittelbare Wirkung, da diese Bestandsschutz genießen. Eine Beeinträchtigung diesbezüglicher Belange ist nicht gegeben. Bisherige Nutzungen werden nicht beschnitten.

Die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10.1 (Bereich „GE(E) 1“) u. a. zum Thema „Bestandsschutz“ gelten an dieser Stelle analog.

Auch aus immissionsschutztechnischer Sicht (Gewerbe-, Verkehrslärm) ergeben sich weder im Bestand noch in Folge der künftig benachbarten Nutzungen (ebenfalls Industriegebiet) erhebliche, unzulässige Auswirkungen/ Einschränkungen auf den Bestand (s. vorliegende schalltechnische Untersuchung).

Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass die Belange der dort ansässigen Unternehmen/Nutzungen/Einrichtungen in Folge der vorliegenden Planung gegenüber dem Status quo weder erheblich noch unzumutbar noch rücksichtslos noch willkürlich betroffen sind.

12.10.4 Bereich „GI 8“

Südlich der „Gutenbergstraße“ setzt der vorliegende BBP/GOP gewerbliche Bauflächen im Sinne eines Industriegebietes („GI 8“) im Umfang von insgesamt ca. 5,32 ha fest, davon werden derzeit bereits ca. 3,70 ha gewerblich genutzt bzw. sind bereits bebaut (T-Systems International GmbH). Die südlichen Restflächen im Umfang von ca. 1,62 ha sind aktuell bewaldet und stehen für eine künftige Bebauung zur Verfügung.

Der wirksame FNP/LSP weist die Flächen des „GI 8“ als „Sonderbauflächen Telekom“ und als Waldflächen aus.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines solchen Sondergebietes nicht erfüllt. Für die dort vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen (T-Systems Business Service) ist die Ausweisung eines Sondergebietes Telekom planungsrechtlich nicht notwendig, da damit verbundene Nutzungen auch innerhalb eines Industrie- bzw. eines Gewerbegebietes zulässig sind. Diese bisherige Planungsaussage wird im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten FNP- und LSP-Änderung angepasst.



Die Stadt sieht für diesen Bereich im Sinne einer städtebaulichen Vereinheitlichung nunmehr die Festsetzung eines Industriegebietes vor. Gleichzeitig erfolgt ein städtebaulicher Lückenschluss zwischen den südlich benachbarten Flächen des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“ und den früheren Sonderbauflächen, da das bisher zwischengeschaltete Waldflächenfragment zukünftig entfallen und als Siedlungsfläche/Baufläche genutzt werden wird.

Für das Teilgebiet „GI 8“ existiert bis dato kein verbindlicher Bauleitplan. Westlich grenzt der BBP/GOP Nr. 428 G (20.04.2001) bzw. Nr. 428 F (26.08.1988) an, südlich gleichfalls Teilflächen des BBPs/GOPs Nr. 428 F (26.08.1988). Insofern erfolgt im Zuge des vorliegenden BBPs/GOPs Nr. 429 ein bauplanungsrechtlicher Lückenschluss. Die genannten rechtskräftigen BBP/GOP setzen in ihren jeweiligen Geltungsbereichen als Art der Nutzung Industrie- und Gewerbegebiete fest, so dass sich hier die Arten der Nutzung einander anpassen.

Die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10.1 (Bereich „GE(E) 1“) u. a. zum Thema „Bestandsschutz“ gelten an dieser Stelle analog.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht (Gewerbe-, Verkehrslärm) ergeben sich weder im Bestand noch in Folge der künftig benachbarten Nutzungen (ebenfalls Industriegebiet) erhebliche, unzulässige Auswirkungen/ Einschränkungen auf den Bestand (s. vorliegende schalltechnische Untersuchung).

Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Belange der dort ansässigen Unternehmen/Nutzungen/Einrichtungen in Folge der vorliegenden Planung gegenüber dem Status quo weder erheblich noch unzumutbar noch rücksichtslos noch willkürlich betroffen sind.

12.10.5 Bereich „GI 9“

12.10.5.1 Allgemeines

In den mit „GI 9“ gekennzeichneten Flächen befinden sich derzeit eine Sporthalle, ein Logistikunternehmen, eine Autohandlung sowie ein Straßenimbiss.

Dieser Bereich mit einer Gesamtgröße von ca. 2,39 ha ist nahezu vollständig bebaut. Ausschließlich auf dem Grundstück des Logistikunternehmens stehen noch Erweiterungsflächen in Richtung Südosten zur Verfügung, deren Bebaubarkeit durch die teilflächige Lage innerhalb der Schutzzonen einer kreuzenden 110-kV-Freileitung aber eingeschränkt ist.

Der wirksame FNP weist das „GI 9“ als Industriegebiet aus. Der gesamte Bereich liegt innerhalb des rechtskräftigen BBPs Nr. 428 F (26.08.1988), der hier gleichfalls ein Industriegebiet festsetzt.

Die Festsetzung eines Industriegebietes im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung geht mit der diesbezüglichen Entwicklungsabsicht der vorbereitenden Bauleitplanung und der bisher rechtskräftigen Bebauungsplanung konform.

Diese Flächen wurden aus verkehrstechnischen und infrastrukturellen Gründen in den Geltungsbereich des vorliegenden BBPs/GOPs einbezogen (Anbindung „Planstraße A“ an den „Berliner Ring“, Kreuzung „Berliner Ring“/ „Strullendorfer Straße“/„Am Tännig“), um hier im Zuge künftiger Bau-/ Ausbauarbeiten notwendige Flächen zu sichern.

Die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10.1 (Bereich „GE(E) 1“) u. a. zum Thema „Bestandsschutz“ gelten an dieser Stelle analog.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht (Gewerbe-, Verkehrslärm) ergeben sich weder im Bestand noch in Folge der künftig benachbarten Nutzungen (ebenfalls Industriegebiet) erhebliche, unzulässige Auswirkungen/ Einschränkungen auf den Bestand (s. vorliegende schalltechnische Untersuchung).

Insbesondere verwiesen wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10.5.2 zum innerhalb des „GI 9“ gelegenen Grundstück mit der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor).

12.10.5.2 Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor)

Im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind die Belange eines ortsansässigen Logistikunternehmens (Fa. UPS), das Eigentümerin des ca. 2,17 ha großen, innerhalb des „GI 9“ gelegenen Grundstückes mit der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor) ist.

Das Grundstück wird aktuell in seiner Nordwesthälfte genutzt (Gebäude, befestigte Zufahrten und Freiflächen mit Kfz-Stellplätzen, Lade-, Rangier- und Lagerflächen). Der übrige, im Südosten gelegene Grundstücksteil ist bewaldet. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt ausgehend vom „Berliner Ring“ über die „Strullendorfer Straße und über die „Gutenbergstraße“. Über eine am Südostende der „Gutenbergstraße“ vorhandene Wendeanlage gelangt man über eine an der nordwestlichen Grundstücksgrenze gelegene Einfahrt auf das Betriebsgelände. Sonstige Zufahrtsmöglichkeiten (z. B. ausgehend von der B 22/„Berliner Ring“) bestehen nicht.

Eine 110-kV-Freileitung (inkl. dazugehöriger Schutzzone) durchkreuzt das Grundstück in der Nordostecke, was die Bebaubarkeit von Teilen des Grundstückes einschränkt (Flächenumfang ca. 0,34 ha).

Ein südlicher/südwestlicher Grundstückstreifen liegt auf einer Fläche von ca. 0,29 ha innerhalb der Baubeschränkungszone der B 22 bzw. auf einer Fläche von ca. 50 m² innerhalb der Bauverbotszone der B 22. Bauliche Maßnahmen in der Baubeschränkungszone sind nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig, was eine Bebauung in diesen Bereichen nicht unmöglich macht, jedoch zumindest/zunächst einschränkt.

In der Südwestecke des Grundstückes befindet sich eine Imbissbude (Straßenverkauf). Die nachfolgende Abbildung stellt den Status quo dar (s. Abb. 29).

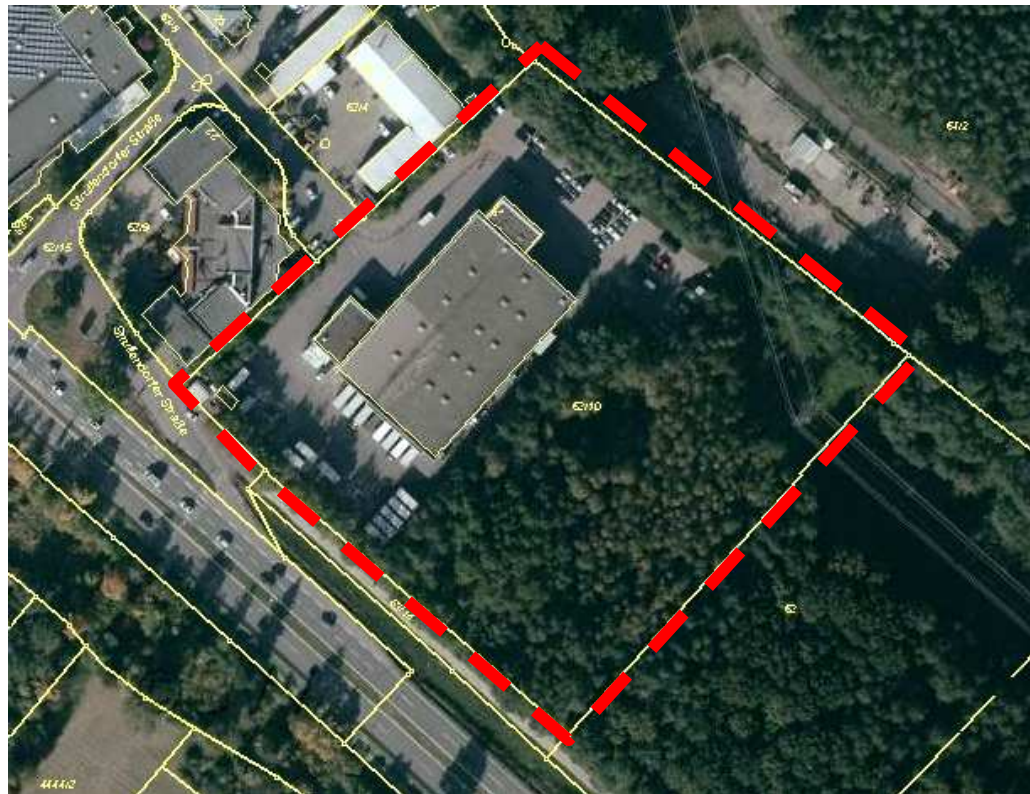


Abb. 29: Status quo im Bereich des Firmengrundstücks der Fa. UPS (Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptmoor, Grundstück rot gestrichelt markiert, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas“)

Das ansässige Unternehmen beabsichtigt laut eigenen Angaben eine Erweiterung des Gebäudebestandes in Kombination mit einer Erweiterung der dazugehörigen Außen- und Stellplatzanlagen (s. Abb. 30) voraussichtlich im Jahr 2021.

Mit Blick auf die Planzeichnung des BBPs/GOPs Nr. 429 ist zu erkennen, dass er auf Teilflächen der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptmoor), konkret den derzeit noch nicht genutzten, nicht bebauten und u. a. im Schutzbereich der Freileitung liegenden Grundstücksbereichen öffentliche Verkehrsflächen im Umfang von ca. 0,47 ha festsetzt.

Gegenüber dem ersten Plankonzept (s. Abb. 30) konnte die ursprüngliche Flächeninanspruchnahme (ca. 0,73 ha) im Zuge der Entwurfsplanung um ca. 0,26 ha (- 35,62 %) reduziert werden, da eine zunächst vorgesehene Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ zu Gunsten einer deutlich weniger flächenbeanspruchenden und kostengünstigeren, lichtsignalgesteuerten Kreuzungsanlage entfallen ist.



Abb. 30: Übersichtplan der für das Jahr 2021 geplanten Erweiterungsabsichten der Fa. UPS auf dem Grundstück Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor; Hallenerweiterung in Gelb dargestellt, bestehende Halle in Blau dargestellt, Erweiterung Stellplatzflächen im Südosten ebenfalls in Blau dargestellt (Darstellung genordet, o. M., Quelle: Fa. UPS)

Von der vorgenannten, verbleibenden, unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 0,47 ha liegen ca. 0,16 ha im Bereich der Leitungsschutzzone der 110-kV-Leitung, in der gemäß Angabe der Bayernwerk AG die Bebaubarkeit im Hinblick auf die Errichtung von Gebäuden eingeschränkt ist und für jede Einzelmaßnahme einer individuellen Überprüfung bedarf. Insofern reduziert sich der tatsächlich uneingeschränkt nutzbare Flächenverlust im Zuge der vorliegenden Entwurfsplanung von ca. 0,47 ha auf ca. 0,31 ha (0,47 ha - 0,16 ha), da der für dieses Gebiet rechtskräftige BBP Nr. 428 F keine überbaubaren Flächen unterhalb der Leitungsschutzzone vorsieht.

Das Grundstück Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor) liegt innerhalb der Flächen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (BBP/GOP Nr. 428 F, s. Abb. 31).

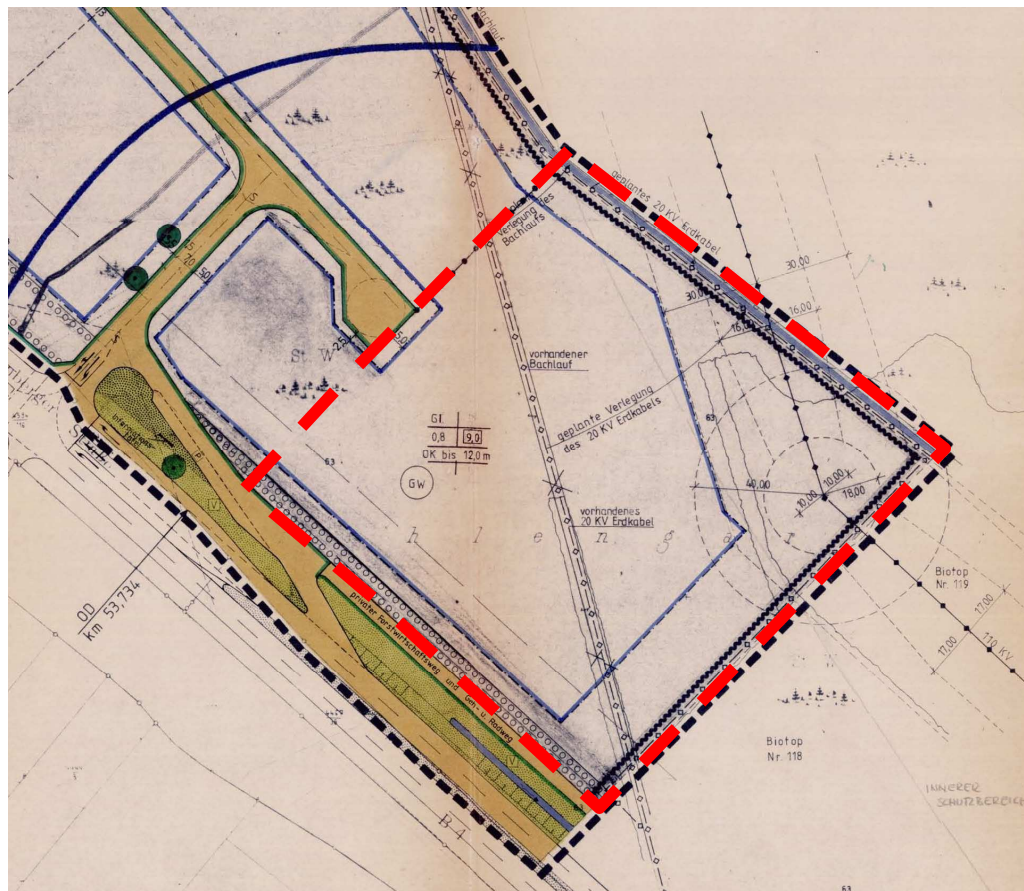


Abb. 31: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen, für das Grundstück Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptmoor) geltenden BBP/GOP Nr. 428 F der Stadt Bamberg, das Grundstück ist mit rot gestrichelter Linie gekennzeichnet, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Bamberg)

Derzeit ist ein Industriegebiet (GI) mit einer max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Baumassenzahl (BMZ) von 8,0 und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (über vorhandenem Gelände) von max. 12 m festgesetzt.

Das Baufenster (s. blaue Linie, Abb. 31) stellt die derzeit zulässigerweise überbaubare Grundstücksfläche dar. Nach erfolgter Flächenermittlung weist der rechtskräftige BBP Nr. 428 F im Bereich der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptmoor) hier eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 1,36 ha aus. Die Baugrenzen berücksichtigen die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der B 22 sowie die das Grundstück kreuzende Freileitung. Eine Bebauung unterhalb der Freileitung bzw. innerhalb der Leitungsschutzzone ist ausgeschlossen.

Der BBP/GOP Nr. 428 F sieht weiterhin die Ausführung eines Pflanzgebotes auf Privatgrund (Randeingrünung) im Südwesten entlang der gemeinsamen Grenze mit der Straßenverkehrsfläche (B 22) vor.

Laut Urplan liegen die Grundstücksflächen innerhalb der „weiteren Schutzzone A“ eines Trinkwasserschutzbereiches.

Laut Bebauungsplan (Urplan) sind weiterhin entlang der nordöstlichen und der südlichen Grundstücksgrenze Hochwasserschutzdämme (Längen, Höhen und Breiten nach Angabe des WWAs) auszuführen. Ergänzend ist festgesetzt, dass das natürliche Gelände im Hochwasserbereich des „Sendelbaches“ bei



einer Bebauung auf mind. 248,00 m üNN anzuheben ist (Geländeauffüllungen).

Auf Grundlage des nunmehr vorliegenden BBPs Nr. 429 sowie insgesamt neuer Rahmenbedingungen ergibt sich demgegenüber zukünftig folgender Sachstand:

- Art der baulichen Nutzung: „GI“ (Keine Veränderung gegenüber Status quo)
- Max. zulässige BMZ: 9 (bisher 8)
- Max. zulässige Gebäudehöhe: 15,0 m (bisher 12,0 m)
- Fläche Baufenster: Ca. 2,05 ha inkl. neu geplanter östlicher Erweiterungsfläche (bisher ca. 1,36 ha)
- Das Grundstück liegt nicht mehr innerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches.
- Die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen bzw. von Geländeauffüllungen wird nicht mehr notwendig. Eine Überflutung des Grundstückes kann aufgrund der Trennwirkung der „Planstraße A“ sowie in Folge des Wegfalls der Grabenstruktur entlang des nördlichen Grundstücksrandes zukünftig ausgeschlossen werden.
- Der vorliegende BBP/GOP Nr. 429 ermöglicht (unter Einschränkungen/Auflagen) zukünftig auch eine Bebauung unterhalb der Freileitung bzw. innerhalb der Leitungsschutzzone.
- Pflanzgebote sind nicht mehr festgesetzt.

Der vorliegende Planentwurf kompensiert die vorgenannte unvermeidbare Grundstücksflächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 0,47 ha, indem die Bauflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptmoor) an der nord-östlichen Grundstücksgrenze um ca. 0,53 ha erweitert werden (Tausch-/ Ersatzflächen).

Der Planentwurf schafft zudem die planungsrechtliche Voraussetzung/Möglichkeit, das Betriebsgelände zukünftig direkt an die „Planstraße A“ anbinden zu können. Gegenüber dem Status quo stellt dies im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Grundstücks sowie seine Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrswegenetz eine verkehrsinfrastrukturelle Verbesserung/Erleichterung dar und damit eine Aufwertung des Standorts bzw. seiner Lagegunst.

Vor diesem Hintergrund wird auf den Abstimmungstermin der Stadt mit der Fa. UPS und deren Rechtsvertretung zuletzt am 01.06.2017 verwiesen. Hierbei wurden die vorbeschriebenen städtischen Planungsüberlegen zur Kompensation der Eingriffe in das Eigentum der Fa. UPs beschrieben und diskutiert. Sie fanden die Zustimmung des Grundstückseigentümers und seiner Rechtsvertretung.

Bei dem vorliegenden Grundstück handelt es sich hinsichtlich der Realisierbarkeit der neu geplanten, zentralen Nord-Süd-Achse („Planstraße A“ - „Armeestraße“) um ein Schlüsselgrundstück. Der gewählte Standort für die Anbindung der „Planstraße A“ an den „Berliner Ring“ ist alternativlos. Dies wird im Rahmen der Abwägung wie folgt begründet:



- Eingriffe in das WSG beschränken sich auf Grundlage der vorliegenden Lösung voraussichtlich auf nur noch ca. 0,01 ha. Eine lagemäßige Verschiebung der Einmündung der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ weiter in Richtung Südosten wäre mit weit höheren Eingriffen in das WSG verbunden. Die Stadt gewichtet hierbei die Belange des Trinkwasserschutzgebietes höher, als die des Privateigentums. Die Trinkwassergewinnung und der Schutz des Wassers sind von höchstem Allgemeininteresse bzw. dienen dem Gemeinwohl. In dem die Stadt Eingriffe in das Schutzgebiet vermeidet, schafft sie für die weiteren, im Trinkwasserschutzgebiet liegende Kommunen keinen Präzedenzfall und damit keinen Vorwand, die Schutzgebietsgrenze durch Planungen andernorts aufzuweichen.
- Eine lagemäßige Verschiebung der Einmündung der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ weiter in Richtung Südosten wäre zudem mit Eingriffen in amtlich kartierte Biotope sowie mit Eingriffen in Wald (Bannwald) verbunden.
- Bei der gewählten Lösung sind die Belange nur eines Grundstückseigentümers betroffen.
- Ein Durchbruch ausgehend vom „Berliner Ring“ in das Plangebiet hinein nördlich der Fa. Wohnzimmer Koch im Bereich des Grundstücks des Hauptzollamtes (Fl.-Nr. 63/7, Gmkg. Hauptsmoor) und der Fa. Hagemeyer (Fl.-Nr. 63/13, Gmkg. Hauptsmoor) wäre bei zwei direkt Betroffenen möglich, jedoch mit Gebäudeabbrucharbeiten verbunden. Hingegen ist eine solche neue Einmündung verkehrstechnisch nicht möglich. Grund: Sowohl die Einmündung „Forchheimer Straße“ in den „Berliner Ring“ als auch die Kreuzung „Nürnberger Straße“ (Zufahrt Tännig)/„Strullendorfer Straße“/„Berliner Ring“ lägen zu nahe beieinander. Darüber hinaus sprechen wirtschaftliche Gründe gegen diesen Durchbruch. Die neue Straße wäre östlich des „Hagemeyer Grundstückes“ auf einem Abschnitt von mind. 125 m beiderseitig nicht bzw. nur eingeschränkt bebaubar (Grund: Hochspannungsleitungen und sonstige Zuleitungen zum Umspannwerk mit den jeweiligen Schutzzonen).
- Die Nutzung der aktuellen Trasse der „Strullendorfer Straße“ mit Durchbindung an die „Planstraße A“ wurde als möglicher Anschlusspunkt geprüft aber verworfen, da mehrere Grundstückseigentümer und Gewerbebetriebe betroffen gewesen wären. Der notwendige Ausbau der „Strullendorfer Straße“ hätte zudem den Abbruch aller beiderseits vorhandener Bestandsgebäude notwendig gemacht.
- Die vorliegende Lösung berücksichtigt die Belange der das Plangebiet kreuzenden 110-kV-Freileitung, hier konkret des im Grundstück Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor) befindlichen Freileitungsmastes. Ein Versetzen des Mastes bzw. die Umwandlung der Freileitung in eine Erdverkabelung inkl. der damit verbundenen Umbaukosten werden nicht notwendig.

Die Stadt Bamberg begründet ihre diesbezügliche Planungsüberlegung/-entscheidung sowie die Verhältnismäßigkeit ihrer getroffenen Planungsentscheidung weiterhin wie folgt:

- Die Planung dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist von hohem öffentlichen und allgemeinen Interesse bzw. hoher öffentlicher Bedeutung.



- Es liegen, wie aus den vorhergehend und den nachfolgend geschilderten Ausführungen deutlich wird, fundierte und gerechtfertigte städtebauliche Gründe für die Planung vor.
- Die Stadt beruft sich auf ihre städtebauliche Gestaltungsbefugnis. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist es ihre Aufgabe, die eigenen Vorstellungen der ihr gemäßen städtebaulichen Ordnung planerisch zu entwickeln, zu ihrer Verwirklichung beizutragen, Bauland auszuweisen und zu erschließen.
- Die Stadt verweist auch auf ihre Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 5 BauGB, wonach sie gemäß § 1 Abs. 3 BauGB dazu befugt ist, eine ihr gemäße Städtebaupolitik zu betreiben.

Aus den vorgenannten Gründen stellt die im Entwurf dargestellte Lösung die zu bevorzugende Variante dar, hat die wenigsten Betroffenen, macht keine Abbrucharbeiten notwendig, berücksichtigt die Belange des WSGs, des Arten- und Biotopschutzes, die Belange des Waldes und des öffentlichen Verkehrs.

Auf Grundlage des Planentwurfes ist die von der Fa. UPS geplante Hallenerweiterung gegenüber dem ersten Plankonzept möglich. Darüber hinaus stehen auf dem verbleibenden Grundstück Randflächen zur Nutzung als Stellplatzflächen o. ä. zur Verfügung, jedoch nicht die von der Fa. UPS an der südöstlichen Grundstücksgrenze geplanten Stellplatzflächen. Hierfür wurden jedoch Tausch-/Ersatzflächen in östlicher Verlängerung des Grundstückes vorgesehen.

Das private Eigentum steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Das Eigentum ist aber sowohl durch Privatnützigkeit als auch durch Gemeinwohlbezogenheit gekennzeichnet. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zum Eigentum rechnet der Bestand des Eigentums aber auch seine Nutzbarkeit im Rahmen der Gesetze. Das Eigentum ist gegen einen entschädigungslosen Entzug verfassungsrechtlich geschützt.

Erzeugt die Bauleitplanung - wie im vorliegenden Fall - schwere Beeinträchtigungen, so hat der Plangeber ein Wahlrecht: Er kann die Beeinträchtigung durch eine Änderung der Planung verringern (dies ist im vorliegenden Fall geschehen, s. hierzu Vergleich zwischen Plankonzept und Planentwurf) oder er muss das Grundstück in Anspruch nehmen (auch dies sieht die vorliegende Planung vor) und so die Voraussetzungen für eine Entschädigung schaffen. Auch kann ein anderweitiger Ausgleich erfolgen, durch den der Eingriff im Rahmen der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeit bleibt (vorgesehen durch Tausch-/Ersatzflächen).

Vor diesem Hintergrund erfolgte zuletzt am 01.06.2017 in Ergänzung zu vorher erfolgten Gesprächen eine erneute Abstimmung zwischen der Stadt Bamberg und dem Grundstückseigentümer, um anderweitige Ausgleichsmöglichkeiten zu diskutieren. Im Rahmen dieses Gespräches wurden die vorbeschriebenen Planungslösungen diskutiert und abgestimmt, so dass den Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, die öffentlichen und die privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen, entsprochen ist.



12.11 Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen

12.11.1 Allgemeines

Wie bereits den Ausführungen in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) zu entnehmen ist, befinden sich insbesondere im Abschnitt nördlich der „Geisfelder Straße“ bis zur „Pödeldorfer Straße“ und westlich der „Armeestraße“ folgende zu berücksichtigende und schutzwürdige Nutzungen/Einrichtungen:

- Wohnnutzung im Bereich „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“
- Flüchtlingsunterkunft (AEO Oberfranken) nördlich der „Pödeldorfer Straße“ (Nutzung befristet bis 2025)
- Freizeit-, Sport-, Vereinseinrichtungen und gewerbliche Nutzungen westlich der „Armeestraße“ (von Norden nach Süden):
 - Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V.
 - Bamberger Volksparkstadion
 - Sportanlagen der Universität Bamberg
 - FV 1912 Bamberg e. V.
 - FC Eintracht Bamberg 2010 e. V
 - Bamberger Eis- und Rollschuhclub e. V.
 - Schützenclub 04 Bamberg
 - Sportanlagen/Vereinsheim des MTV v. 1882 e. V.
 - Kleingartensiedlung „Amselgang“ (Kolonie 1 und 2)
 - Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg e. V. mit den dazugehörigen Stellplatzflächen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Kindertagesstätte, Kindergarten und der „Berthold - Scharfenberg - Förderschule“
 - Gewerbliche Nutzungen westlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“

Weiterhin befinden sich im Bereich nördlich der „Geisfelder Straße“, westlich der „Herzstraße“ sowie westlich der „Armeestraße“ folgende schutzwürdige Nutzungen/Einrichtungen:

- Wohnnutzungen

Westlich außerhalb des Plangebietes, südlich der „Geisfelder Straße“ im Bereich der „Gutenbergstraße“, befinden sich folgende zu berücksichtigende Nutzungen/Einrichtungen:

- Gewerbliche Nutzungen

Für die vorbeschriebenen Einrichtungen/Nutzungen sind insbesondere vom Plangebiet ausgehende Emissionen (Verkehrs-/Gewerbelärm) von Belang.

Diese wurden in der beiliegenden schalltechnischen Untersuchung analysiert. Auf die weiteren Ausführungen zu diesem Thema in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/Emissionsschutz“) wird verwiesen. Im gleichen Kapitel erfolgen Aussagen im Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Lichtimmissionen gegenüber benachbarten schutzwürdigen Nutzungen.

Insofern hat sich die vorliegende Planung mit diesbezüglichen Belangen auseinandergesetzt, diese als abwägungsbeachtliche Belange erkannt und entsprechende Schutzvorkehrungen (Festsetzungen) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zu Verminderung getroffen.

Ergänzend zu den Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar und zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen und im Rahmen des Baustellenbetriebes alles zu ihrer Vermeidung/Minimierung unternommen wird (z. B. Befeuchtung von Abfuhr-/Transportwegen, regelmäßige Reinigung beanspruchter öffentlicher Straßenverkehrsflächen, Vermeidung von Staubaufwirbelungen durch langsames Fahren o. ä.).

Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (Stadt, Sicherheitsbehörden, Baufirmen, Polizei, Straßenbaulastträgern o. ä.) außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden.

Beispiel: Baustellenzufahrten und Baustellenabfahrten können dezentral verteilt werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich im vorliegenden Fall neue oder andersartige bzw. deutlich höhere Risiken ergeben, als dies bei anderen Baustellenbetrieben (z. B. im direkten Innenstadtbereich mit deutlich höheren Belastungen und Verkehrsdichten) nicht auch der Fall ist.

12.11.2 Anbindung/Erschließung

Der vorliegende Entwurfsplan berücksichtigt auch erschließungstechnische Belange der westlich der „Armeestraße“ außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Die derzeitige Bestandssituation stellt sich wie folgt dar:

Die „Armeestraße“ verfügt über keine separate Linksabbiegespur. Sofern Fahrzeuge aus Richtung Süden kommend nach Westen in die Vereinsgrundstücke/Sportflächen o. ä. abbiegen wollen, müssen sie auf der Fahrbahn der „Armeestraße“ stehend abwarten, bis ausbleibender Gegenverkehr das Abbiegen ermöglicht. Von Süden, demnach von hinten, nachfolgende Fahrzeuge müssen warten, bis der Abbiegevorgang erfolgt und der Fahrstreifen frei ist.

Fußläufig sind die Grundstücke nur entlang des Fahrbahnrandes zu erreichen. Ein gesonderter Geh-/Radweg ist nicht vorhanden.

Ausgehend von den Grundstückszufahrten der Vereins-/Sportgrundstücke führen an mehreren Stellen „wilde“ Trampelpfade (inoffizielle Waldwege) direkt in den östlich benachbarten „Hauptsmoorwald“. Die Pfade wurden erfasst



und sind in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Um über diese Pfade in den Wald zu gelangen, wird die ungesicherte „Armeestraße“ gequert. Querungshilfen, Fußgängerüberwege o. ä. sind nicht vorhanden.

Die vom östlichen Fahrbahnrand der „Armeestraße“ in den Wald hineinführenden offiziellen Forstwege sind in der Planzeichnung dargestellt.

Regelmäßig queren Reiter und Pferde des Reit- und Fahrvereins die „Armeestraße“ auf dem Weg in den Wald hinein, ebenso verschiedene Sport-, Trainings- und Laufgruppen der westlich benachbarten Sportvereine sowie sonstige Bürger/Nutzer.

Als Folge der vorliegenden Planung wird der Verkehr entlang der „Armeestraße“ zunehmen. Die „Armeestraße“ muss hierfür ausgebaut und verbreitert werden. Gegenüber dem Status quo darf hierdurch keine Verschlechterung eintreten.

Die vorliegende Planung sichert für zukünftig notwendige bauliche Maßnahmen - z. B. für die Errichtung eines Geh-/Radweges, gesonderter Linksabbiegespuren, eines Mittelstreifen mit Querungshilfe sowie für die Errichtung einer mehrere Meter breiten Aufstellfläche für Pferde und Reiter - notwendige Flächen.

Vorhandene, am Ostrand der „Armeestraße“ anschließende Forstwege sind im Rahmen des vorliegenden Planentwurfes gleichfalls berücksichtigt und bleiben angebunden.

Der in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ vorhandene Waldwanderparkplatz bleibt erhalten. Er wird entlang des bestehenden Forstweges (geringfügig) nach Osten verschoben. Die Zufahrt erfolgt künftig über eine hier geplante Kreisverkehrsanlage.

Gleichfalls berücksichtigt sind notwendige Anbindungen der Grundstücke, Einrichtungen und Nutzungen entlang des Westrandes im Südabschnitt der „Armeestraße“ (Lebenshilfe, Industrie- und Handelskammer Oberfranken usw.). Auch hier wurden derzeit vorhandene (rückwärtige) Anbindungen, Grundstücks-, Feuerwehr- und Parkplatzzufahrten erfasst und planerisch berücksichtigt. In der Planzeichnung sind hier Flächen für ihre künftige verkehrstechnische Anbindung vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.4 („Verkehrsflächen“) wird hingewiesen.

12.11.3 Lärmschutz

Immissionsschutztechnische Belange (Untersuchung Ist-Zustand, Veränderungen gegenüber dem Status quo, Schutzmaßnahmen usw.) wurden untersucht. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/Emissionsschutz“) sowie insbesondere auf die Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen.

12.12 Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. das „Klima“ zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen



des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. globalen Maßnahmen anzustreben ist. Die Stadt als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung nur in engen Grenzen einen Beitrag leisten. Festsetzungen im BBP/GOP - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt werden.

Die objektive Bedeutung der klimatologischen Auswirkungen z. B. eines BBPs/GOPs hängt davon ab, ob sie in eine Bedrohung oder Gefährdung der Gesundheit umschlagen, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verletzen oder sich unzumutbar belästigend auf das allgemeine Wohlbefinden auswirken. Unterhalb dieser Schwelle sind die örtlichen Klimabezüge als öffentlicher umweltbezogener Belang in die Abwägung einzustellen und, soweit unvermeidbar, auszugleichen oder zu mindern.

Innerhalb dieses Rahmens sind Klimabelange jedoch auch durch andere städtebauliche Belange überwindbar und genießen diesen gegenüber keine Priorität.

Folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaeinflusses auf den Städtebau wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt:

- Erhaltung ausreichend großer Flächen zur Frischluft/Kaltluftproduktion (z. B. Wald-, Grün-, Wasser-, Offenlandflächen usw.)
- Erhaltung/Schaffung von auf das Plangebiet und die Stadt ausgerichteten Frisch- (Kalt-)luftleitbahnen bzw. -schneisen (z. B. Schießplatz, öffentliche Grünflächen, Erschließungsstraßen mit Korridorwirkung, Freileitungsschneisen usw.)
- Erhaltung/Schaffung eines möglichst hohen öffentlichen und privaten Grünflächenanteils (z. B. Regelung zur Höhe der zulässigen Überbauung/Versiegelung, Entsiegelungsmaßnahmen, Festsetzungen zur Begrünung/Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen)
- Schutz vor negativen Wind-/Wettereinflüssen, wie z. B.
 - Berücksichtigung von Hauptwindrichtungen,
 - Vermeidung von Bebauung in durch Wetterkatastrophen gefährdeten Bereichen wie z. B. Windbruch an Waldrändern, Überschwemmungsgebiete
 - Maßnahmen zur Biotopvernetzung und zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit

Hinsichtlich des Einfluss des Städtebaus auf das Schutzgut Klima gilt es, die natürlichen Klimafaktoren wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftbewegungen möglichst nicht negativ zu beeinflussen. Vorrangig ist der Schadstoffausstoß (Emissionen) zu verringern und dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken, soweit dies im Rahmen des Städtebaus mit planungsrechtlichen Mitteln möglich und (nach § 9 Abs. 1 BauGB) zulässig ist. Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende BBP/GOP folgende Maßnahmen zum Schutz des Klimas vor:



- Verminderung der Aufheizung des Stadtgebietes (z. B. Festsetzung von Pflanzgeboten auf Privatgrund, im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen usw., flächige Dachbegrünungen o. ä.)
- Verminderung der schadstoffbedingten Luftverschmutzung z. B. durch
 - eine möglichst günstige Standortwahl für potenziell klimabeeinflussende und klimaabhängige Nutzungen und Anlagen sowie deren planerisch möglichst günstige Zuordnung zueinander (emittierende Baugebiete und Nutzungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen)
 - Bündelung von Hauptverkehrsströmen und Vermeidung unnötiger Verkehrsbeziehungen
 - Maßnahmen zur Straßenraumbegrünung
 - Kommunale Stellplatzsatzung
 - Vorgaben zur Grüngestaltung von Nebenanlagen (z. B. Parkierungs-, Stellplatzanlagen), Verwendung versickerungsfähiger Beläge
 - Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs (zusammenhängendes Radwegenetz u. a. mit Trennung der Radstreifen von der Fahrbahn)
 - Empfehlungen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien (Energieeinsparung, Gebäudeausrichtung usw. s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 14.13 „Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie“)

Die Stadt Bamberg hat sich mit Stand vom Juli 2011 Leitlinien zur Umsetzung ihrer Klimaschutzziele gegeben. Diese stadtinternen Leitlinien zum energieeffizienten Bauen und Sanieren sind jedoch ausschließlich für die im städtischen Eigentum befindlichen Bestandsgebäude bzw. für von der Stadt geplante Neubauten einschlägig und gelten demnach nicht für die Öffentlichkeit, also nicht für private Dritte.

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von durch Gewerbe/ Industrie und Verkehr ausgelösten Luftschadstoffen und Treibhausgasen wird festgestellt: Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB können Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG bestimmte, die Luft verunreinigende Stoffe (z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle-, Ölverfeuerung) nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Eine solche Festsetzung muss dann aber städtebaulich erforderlich sein. Eine solche städtebauliche Erforderlichkeit kann in der topographischen Situation der Kommune (z. B. zum Schutz von Frischluftbahnen) oder in ihrem besonderen Charakter (z. B. Kurort) begründet sein. Die Stadt kann solche spezifischen, besonderen städtebaulichen Gründe im vorliegenden Planfall jedoch nicht erkennen.

Auch das vorliegende Klimagutachten belegt die Notwendigkeit solcher Festsetzungen nicht, so dass keine fundierte städtebauliche Begründung vorliegt, die eine solche Festsetzung bauplanungsrechtlich rechtfertigen könnte.

Hinsichtlich der Festsetzung einer emissionsfreien Wärmeversorgung (Fernwärme, Einsatz regenerativer Energie, Geothermie) ist anzumerken, dass auf der Ebene der Bauleitplanung eine solche Festsetzung auf Grundlage des abschließenden Numerus clausus (Festsetzungskatalog) des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert und insofern unzulässig ist.

Ausführungen zur Geothermie und zum Einsatz regenerativer Energie sind in der Begründung enthalten (s. Teil A., Kap. 12.8 bzw. Teil A. Kap. 14.13). Der Rückgriff auf derartige Nutzungen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Festsetzung von Energiestandards für Neubauten auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zulässig und ist insofern vorliegend auch nicht vorgesehen. Auf Grundlage der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagenteile bei Gebäuden (Energiesparverordnung - EnEV) müssen bereits alle neu zu errichtenden Gebäude einen klimagerechten nutzungsbezogenen Mindestwärmeschutz aufweisen. Angesichts dieses bereits bundesrechtlich vorgegebenen Mindestwärmeschutzes ist eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gebäudewärmeschutzes in gleicher Höhe i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Allgemeinen nicht erforderlich und daher unzulässig. Ob dagegen in besonderen Fällen ein noch über die Anforderungen der EnEV hinausgehender höherer Wärmeschutz, festgesetzt werden darf, ist zweifelhaft und bedarf plausibler, besonderer städtebaulicher Gründe. Diese konnte die Stadt im vorliegenden Planfall nicht erkennen und verzichtete daher aus Gründen der Rechtssicherheit auf Festlegungen von Energiestandards.

Hinweis: Die Durchsetzung der vorgenannten Punkte (Einsatz regenerativer Energie, emissionsfreie Wärmeversorgung usw.) hingegen im Rahmen städtebaulicher Verträge ist wesentlich leichter zu erreichen, als auf Grundlage eines Bauleitplanes. Diese eröffnen der Stadt erweiterte Handlungsspielräume, weil die Stadt dabei nicht an die insoweit einschränkenden Vorschriften des § 9 BauGB und der BauNVO gebunden ist. Insbesondere, wenn die Stadt Grundstückseigentümer ist, kann sie bei der Vergabe von Grundstücken an Bauwillige in die Kaufverträge solche Bestimmungen aufnehmen.

Um zu verifizieren, welche Auswirkungen zukünftige, auf Grundlage des vorliegenden BBPs/GOPs zulässige bauliche Anlagen, Nutzungen und Einrichtung auf das „Klima“ haben, wurde eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gegeben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Darin wurde unter Berücksichtigung aller relevanter Fakten (z. B. Lage des Plangebietes in der Landschaft, Höhenlage, Geländere relief, durchschnittliche Sonneneinstrahlung, Windeinflüsse, durchschnittliche Niederschläge, durchschnittliche Temperaturen, situationsbedingte Häufigkeit bestimmter Wetterlagen wie z. B. Inversionswetterlagen, Luftaustauschbeziehungen usw.) der situationsbedingte, landschaftsbedingte Einfluss des Klimas auf den Städtebau und auf die geplante Siedlungsentwicklung untersucht.

Das Klimagutachten stellt im Hinblick auf das Stadtklima folgendes fest:

- Die Simulationen des Plan-Zustandes ergeben großräumig wenig bis gar keine Änderung der Kaltluftabflüsse gegenüber dem Ist-Zustand. Die für die Frischluftversorgung der Gesamtstadt nennenswerten Kaltluftströme bleiben analog dem Ist-Zustand erhalten.



- Im Planungsraum (kleinräumig) gibt es im nördlichen Plangebiet (nördlich der „Geisfelder Straße“, etwa ab Schießplatz nordwärts und den westlich angrenzenden Bereichen) keine nennenswerten Unterschiede zwischen Ist- und Plan-Zustand.
- Änderungen wurden für den mittleren und insbesondere für den südlichen Teil des Plangebietes simuliert. Über den dort bebauten/versiegelten Flächen wird in der ersten Stunde einer Strahlungsnacht im Vergleich zu Freiflächen weniger Kaltluft produziert. Nach der ersten Stunde setzt ein schwacher Kaltluftstrom aus östlicher bis nördlicher Richtung ein, welcher nur den östlichen Bereich des südlichen Plangebietes erreicht. Im weiteren Verlauf der Strahlungsnacht verstärken sich im südlichen Plangebiet die Kaltluftflüsse aus dem „Hauptmoorwald“ und werden durch schwache Ströme aus südlicher Richtung ergänzt. Die Kaltluflhöhe wächst allmählich an und erreicht nach 2 Stunden 10 m - 20 m, nach 4 Stunden 20 m - 40 m.
- Nach 4 Stunden wird auch außerhalb des Plangebietes vorübergehend ein Unterschied zwischen Ist- und Plan-Zustand sichtbar. So kommt es etwa in den Stadtbereichen zwischen Bahnhof und Bamberg - Gartenstadt zu einer Verzögerung der Kaltluftbildung bzw. -zufuhr von max. einer Stunde. Ab einer Simulationszeit von 5 Stunden treten auch dort keine nennenswerten Unterschiede in der Kaltluflhöhe und im Strömungsfeld mehr auf. Auch der Osten und Südosten von Bamberg füllen sich mit Kaltluft auf und die Kaltluftströme lassen zum Ende der Strahlungsnacht nach.

Das Klimagutachten kommt bei der Bewertung der vorbeschriebenen Erkenntnisse zu folgendem gutachterlichen Fazit:

- Die Ergebnisse zeigen, dass der Kaltluftfluss und die Kaltluftentstehung in Folge der Planung großräumig nicht nennenswert geändert werden.
- Eine Beeinflussung des Kaltluftgeschehens durch den geplanten Gewerbepark findet zunächst kleinräumig durch eine Verzögerung der Kaltluftbildung und durch eine zunächst leicht geänderte Kaltluftströmung speziell im südlichen Plangebietsteil statt. Dies wirkt sich vorübergehend - etwa zur Halbzeit einer Strahlungsnacht - auf die Stadtgebiete östlich des Bahnhofs bis zur Bamberger Gartenstadt durch eine verzögerte Kaltluftzufuhr/-bildung aus. Nach einer weiteren Stunde lösen sich diese Unterschiede auf und es lassen sich keine Unterschiede zwischen dem Ist- und dem Planzustand mehr feststellen.
- Da die Simulationen mit einem „worst-case-Szenario“ durchgeführt wurden, welche die geplanten Straßenzüge sowie Frei- und Grünflächen unberücksichtigt ließen, sind die lokalklimatologischen Auswirkungen des geplanten Gewerbeparks für das Stadtgebiet als gering einzustufen. Die geplanten Straßenzüge erlauben eine - wenn auch im Vergleich zum Ist-Zustand etwas reduzierte - Durchlüftung des südlichen Plangebietes mit der aus dem „Hauptmoorwald“ gebildeten Kalt- bzw. Frischluft.
- Als positiv für das Lokalklima sind zudem die im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen u. a. zur weitest gehenden Reduzierung versiegelter Flächen durch z. B. Begrünung bzw. Bepflanzung nicht überbauter Flächen sowie durch die festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen anzusehen.

12.13 Verkehrsinfrastrukturelle Belange

Verkehrsinfrastrukturelle Belange wurden berücksichtigt, untersucht und in die planerische Abwägung eingestellt.

Aufgrund aktueller städtischer Verkehrszählungen (Stand 2015) sowie den im Planentwurf festgelegten Nutzungen und Bauflächen wurden zunächst die in Folge der Planung gegenüber dem Status quo neu entstehenden Verkehrsmengen ermittelt (Verkehrserzeugung, Verkehrsmengenprognose, s. hierzu Verkehrsgutachten des Büros INVER).

Im Hinblick auf eine ganzheitliche verkehrliche Betrachtung von Verkehrszu-/abnahmen sowie von Verkehrsverlagerungseffekten im Bamberger Straßennetz wurden hierbei neben dem „Gewerbepark Geisfelder Straße“ vorsorglich auch weitere im Zuge der Bamberger Konversion geplante Gebietsentwicklungen im Umfeld des Geltungsbereiches (z. B. Bereich „Lagarde-Kaserne“, Pines, Ausbildungszentrum Bundespolizei, Bereich Offiziershäuser usw.) hinsichtlich ihres zu erwartenden Verkehrsaufkommens berücksichtigt.

Nach abgeschlossener Gebietsentwicklung auch der vorgenannten Konversionsbereiche wird ausgehend von den geplanten Nutzungen und den zur Verfügung stehenden Flächen ein Verkehrszuwachs/Verkehrsaufkommen von insgesamt 10.543 Kfz-Fahrten/24 h (bestehend aus Pkw- und Lkw-Verkehr) im Minimum bzw. von insgesamt 25.547 Kfz-Fahrten/24 h im Maximum anzunehmen sein. Im Mittel ist von einem Verkehrszuwachs von 15.410 Kfz-Fahrten/24 h (davon 2.885 Lkw-Fahrten und 12.525 Pkw-Fahrten) auszugehen.

Der „Gewerbepark Geisfelder Straße“ ist dabei mit ca. 57,0 % aller Fahrten und einem Schwerverkehranteil von ca. 19 % der größte Verkehrsmengengenerateur. Der übrige Verkehrszuwachs ist bedingt durch die Entwicklungen der übrigen Konversionsflächen (z. B. „Lagarde-Kaserne“, „Bundespolizei usw.).

In einem zweiten Schritt wurden die nachfolgend aufgelisteten, teils innerhalb, teils außerhalb des Plangebietes liegenden Verkehrsknoten (Knotenpunkte [KP]) hinsichtlich ihres baulichen Bestandes analysiert und hinsichtlich ihrer derzeitigen Verkehrsstärken und Verkehrsqualitäten untersucht. Dieser Status quo Analyse wurden die künftig an den als prüfrelevant identifizierten Knotenpunkten zu erwartenden Verkehrsmengen gegenübergestellt. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse und Verkehrsqualitäten wurde verifiziert, ob die KP in ihrem derzeitigen baulichen und qualitativen Zustand so gestaltet sind, die künftigen Mehrbelastungen bewältigen zu können. Sofern dies nicht der Fall war, wurden konkrete Ausbaurfordernisse definiert, auf deren Grundlage die künftig prognostizierten Verkehrsmengen bewältigt werden können.

Sofern sich in Einzelfällen tatsächlich die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen von Bestandsknoten ergab, sichert der vorliegende BBP/GOP hierfür notwendige Flächen.

Ebenso wurde geprüft und nachgewiesen, dass die vorliegend neu geplanten, bisher nicht vorhandenen Verkehrsknoten (z. B. „Planstraße A“/„Berliner Ring“, „Planstraße A“/„Geisfelder Straße“ usw.) bzw. die bisher vorhandenen, aber künftig veränderten Knoten („Armeestraße“/„Moosstraße“ bzw. „Armeestraße“/„Pödeldorfer Straße“) leistungsfähig sind. Insofern entspricht die vorliegende Planung allen im Rahmen der Behörden-/Trägerbeteiligung gemachten Forderungen und Anregungen.

Art und Umfang der zu untersuchenden Verkehrsknoten wurden in einem iterativen Planungsprozess zwischen den zuständigen Stellen der Stadt Bamberg, dem Staatlichen Bauamt Bamberg sowie der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt.

Folgende Knotenpunkte wurden - wie vorbeschrieben - untersucht:

- KP „Pödeldorfer Straße“/„Armeestraße“
- KP „Pödeldorfer Straße“/„Kastanienstraße“
- KP „Pödeldorfer Straße“/ BAB A 73, Autobahnanschlussstelle (AS) „Bamberg-Ost“ (West- und Ostrampe)
- KP „Armeestraße“/„Moosstraße“
- KP „Berliner Ring“/„Moosstraße“
- KP „Berliner Ring“/„Geisfelder Straße“
- KP „Berliner Ring“/„Münchner Ring“
- KP „Berliner Ring“/„Gutenbergstraße“
- KP „Berliner Ring“/„Nürnberger Straße“
- KP „Berliner Ring“/„Forchheimer Straße“
- KP „Berliner Ring“/„Strullendorfer Straße“
- KP „Berliner Ring“/„Planstraße A“
- KP „Geisfelder Straße“/„Planstraße A“
- KP „Geisfelder Straße“/„Hertzstraße“
- KP „Geisfelder Straße“/„Siemensstraße“
- KP „Geisfelder Straße“/„Zufahrt „SO_{GZFM}“
- KP „Gutenbergstraße“/„Planstraße A“
- KP „B 22“/ BAB A 73, AS „Bamberg-Süd“

Auf die detaillierten Ausführungen in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung wird verwiesen.

In der Zusammenfassung ist festzustellen, dass der vorliegende BBP/GOP aus verkehrsinfrastruktureller Sicht alle erkannten und untersuchten Konfliktpunkte bewältigt, Lösungen vorsieht und im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung alle untersuchten und relevanten Knotenpunkten die an sie gestellten Anforderungen an die Verkehrsqualität erfüllen können/werden. Weiterhin ist festzustellen:

Gegenüber dem ersten Plankonzept konnte der Anteil und Umfang neuer Straßenverkehrsflächen reduziert werden (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 17 „Flächenbilanz“, Kap. 17.3 „Verkehrsflächen“).

Darüber hinaus wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.4 („Verkehrsflächen“) verwiesen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gleisanlagen wurden seitens des Eisenbahnbundesamtes (Außenstelle Nürnberg) mit Bescheid vom 30.11.2017 von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt. Die BImA wird die im Geltungsbereich

noch vorhandenen Anlagen zurückbauen. Ein ungelöster Konflikt liegt nicht vor.

12.14 Sonstige Belange

12.14.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

12.14.1.1 Bayernwerk AG

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Anlagen der Bayernwerk AG:

- 110 - kV - Freileitung Bamberg/Süd - Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E10008, Mast Nr. 59 - 63
- 110 - kV - Freileitung Eggolsheim - Bamberg/Süd, Ltg. Nr. E11002, Mast Nr. 54 - 58
- Umspannwerk Bamberg Süd
- Fernmeldekabel EF023003/03
- 20-/04 - kV - Freileitung

Die vorgenannten Anlagen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Wie im Rahmen einer fernmündlichen Unterredung am 17.11.2016 zwischen Höhnen & Partner und der Bayernwerk AG (Hr. Kay Seelmann) abgestimmt wurde, sind in der Planzeichnung nicht die von der Bayerwerk AG für die beiden 110 - kV - Freileitungen jeweils genannten „Baubeschränkungszone“ darzustellen, sondern die jeweiligen „Leitungsschutzzonen“. Die in der Planzeichnung dargestellten „Leitungsschutzzonen“ entsprechen den Vorgaben der Bayernwerk AG.

Die 110 - kV - Leitung (Nr. E10008) kreuzt das Plangebiet südlich der „Geisfelder Straße“ (Bereich „Muna“) in Nord - Süd - Richtung. Die „Leitungsschutzzone“ beträgt 22,50 m bzw. 25,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Die 110 - kV - Leitung (Nr. E11002) verläuft zunächst südwestlich außerhalb des südwestlichen Geltungsbereichsecks bzw. östlich entlang der B 22, kreuzt dann nordöstlich des Betriebsgeländes der Fa. UPS in Richtung Nordosten in den Geltungsbereich hinein und geht dann im weiteren Verlauf in die 110 - kV - Leitung mit der Nummer E10008 über. Die „Leitungsschutzzone“ beträgt 25,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Von den beiden 110 - kV - Freileitungen zweigen zwei untergeordnete Zuleitungen in Richtung Umspannwerk „Bamberg-Süd“ ab. Auch für diese sind jeweils Leitungsschutzzonen mit Breiten von 25,00 m beiderseits der Leitungsachsen berücksichtigt.

Die oben erwähnte 20 - kV - Freileitung verläuft ausgehend vom Umspannwerk weitgehend parallel zur 110 - kV - Leitung mit der Nummer E10008 in Richtung Norden bis südlich der „Geisfelder Straße“, läuft von dort als Erdkabel weiter, unterkreuzt die „Geisfelder Straße“ dann als Erdkabel und verläuft dann an ihrem Nordrand in Richtung Westen („Berliner Ring“) als Erdkabel weiter.



Die 20-kV-Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, jedoch ohne Schutzzonen; zudem ist die Leitung mit kleinen roten Kreuzen gekennzeichnet, dies aus folgendem Grund: Die Leitung entfällt zukünftig und wird ersatzlos zurückgebaut. Daher wurden im Rahmen der Planung die Schutzzonen abstimmungsgemäß nicht mehr berücksichtigt. Gegenüber dem ersten Plankonzept konnte im Planentwurf daher gleichfalls auf die Festsetzung von mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (Bereich „GE(E) 2“) verzichtet werden.

Das Umspannwerk liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Auf Basis der vorliegenden Bauleitplanung ist zukünftig eine Überflutung dieser sensiblen und für die städtische Stromversorgung relevanten technischen Infrastruktureinrichtung ausgeschlossen.

Das oben erwähnte Fernmeldekabel kreuzt den Geltungsbereich im Bereich des Westendes der „Gutenbergstraße“ und verläuft hier in der „Gutenbergstraße“ in Richtung Westen weiter. Auch dieses Fernmeldekabel ist nachrichtlich dargestellt.

Der Freileitungsmast Nr. 56 liegt im Bereich der Verkehrsstraße der „Planstraße A“.

In der Zusammenfassung ist festzustellen:

- Die Belange des in der „Gutenbergstraße“ verlaufenden Fernmeldekabels sind im Rahmen künftig ggf. notwendig werdender Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich diesbezüglich keine Auswirkungen auf das bereits derzeit im Straßenkörper liegende Kabel.
- Die Bereiche unterhalb der Freileitungen und innerhalb der definierten Leitungsschutzzonen sind weitgehend als öffentliche Grünflächen festgesetzt und dürfen künftig nicht bebaut/unterbaut werden. Insofern ist gewährleistet, dass diese Trassenkorridore freigehalten sind/werden. Gleichzeitig können diese Bereiche zukünftig als lineare Vernetzungselemente (Offenland) innerhalb der umgebenden Waldflächen eine besondere Funktion für den Naturschutz übernehmen. Aus diesem Grund sind diese Flächen auch als Ausgleichsflächen (umrandet mit der schwarzen T-Linie) dargestellt und festgesetzt. Insofern löst die vorliegende Planung eine Kollision mit den Belangen der Leitungen nicht aus. Aufschüttungen sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.
- Die Planung berücksichtigt die für die Freileitungsmasten geltenden Schutzzonen. Der Planzeichnung sind hierzu entsprechende Maßangaben zu entnehmen. Die im Umfeld der Masten ggf. verlaufenden Geh-, Rad- und Unterhaltungswege müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,0 m zum jeweiligen Mastfuß einhalten. Die vorliegende Planung berücksichtigt diese Vorgabe.
- Im Hinblick auf den Standort des Mastes Nr. 56 erfolgten intensive Abstimmungen mit der Bayernwerk AG sowie ein gemeinsamer Ortstermin am 11.05.2017. Hierbei wurden folgende, für die Planung relevanten Punkte festgelegt:
 - Die „Planstraße A“ kann mit geteilten Fahrstreifen um den Mast Nr. 56 geführt werden.



- Der Abstand vom Mastmittelpunkt zum Fahrbahnrand muss mindestens 5,0 m bzw. vom Metallfuß des Mastes mindestens 2,50 m betragen. Durch die Einhaltung dieser Abstände wird bei Instandhaltungsarbeiten keine Sperrung der Fahrbahnen notwendig.
- Eine Unterquerung der Leitungen durch Schwerlastverkehr ist problemlos möglich, da die Höhenlage der Leitungen 19,00 m (maximale Durchhängung gegenüber dem derzeitigen Bestandsgelände) beträgt.
- In den Bereichen, in denen die 110-kV-Leitung und ihre Schutzzonen künftige Bauflächen (Bereich „GE(E) 1“ nördlich der „Geisfelder Straße“, Bereich „GE(E) 2“ südlich der „Geisfelder Straße“ bzw. im Bereich „GI 9“ [Fa. UPS]) kreuzt, gilt: Hier ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leitungsseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind.
- Nach telefonischer Auskunft der Bayernwerk AG vom 31.01.2017 können die Flächen unterhalb der 110-kV-Freileitung als Flächen zur Regenwasserrückhaltung genutzt werden, sofern im Rahmen damit verbundener Geländeabtragsarbeiten die für die Freileitungsmasten notwendigen Schutzzonen (Abgrabungen innerhalb dieser Bereiche unzulässig) berücksichtigt werden, was vorliegend der Fall ist.
- Ging man im ersten Plankonzept davon aus, dass die abschnittsweise Führung der „Planstraße A“ in „Dammlage“ notwendig sei, so geht man zwischenzeitlich davon aus, dass zur Erreichung des Schutzzieles (Hochwasserfreilegung Industrie-/Gewerbegebiet „Gutenbergstraße“) bereits eine vergleichsweise geländenahe Trassierung ausreichen wird. Insofern ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Konflikte beim Unterkreuzen der 110-kV-Freileitung durch die „Planstraße A“ im Südwesten des Plangebietes (Bereich Einmündung „Planstraße A“/„Berliner Ring“) durch eine Reduzierung des Abstandes zwischen Fahrbahnoberfläche und Seildurchhängung über das notwendige/zulässige Maß hinaus selbst bei einer Führung in Dammlage nicht zu erwarten sind, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der vorgenannten Leitungshöhe (ca. 19,0 m).
- Alle Bauvorhaben (Gebäude, Straßen, Straßenbeleuchtung, Stellplätze, Fahnenmasten, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.), die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzonen vorgesehen sind oder auf daran angrenzenden Flächen, sind der Bayernwerk AG im Rahmen der Bauvorlage zur Stellungnahme und Prüfung vorzulegen.

12.14.1.2 Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN)

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Anlagen der FGN:

- Ferngasleitung Nr. 1/172, DN 150 mit Betriebskabel

Die vorgenannte Anlage ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.



Die Ferngasleitung verläuft aus Richtung Osten kommend entlang eines Forstweges in Richtung Westen, zweigt auf Höhe der Einmündung des Forstweges mit der „Armeestraße“ und der „Moosstraße“ in Richtung Südwesten ab, unterkreuzt hierbei die „Armeestraße“ und endet in einer auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47/22 (Gmkg. Hauptsmoor) befindlichen Gas-/ Verteilerstation.

Der Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse beträgt jeweils 4,0 m. Auf die zeichnerische Wiedergabe des Schutzstreifen musste aufgrund graphischer/darstellerischer Probleme (gewählter Maßstab M 1 : 2.500, Darstellung mehrere anderer Details an gleicher Stelle bei zu wenig Platz) verzichtet werden.

Da die Leitung bereits existiert und auf öffentlichem Grund verläuft, konnte im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Festsetzung mit einem Leitungsrecht zu belastender Flächen verzichtet werden.

Die Belange der Gasleitung sind insbesondere beim Ausbau der „Armeestraße“ bzw. bei der Ertüchtigung des Knotens „Armeestraße“/„Moosstraße“ außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens gemäß den Vorgaben des Spartenbetreibers zu beachten. Dieser ist im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung einzubeziehen.

12.14.1.3 Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Hauptversorgungsleitungen der Stadtwerke:

- Gasleitung d 225 PE 100
- Gasleitung d 160 PE 100
- Trinkwasserdruckleitung WL 400 GG SR

Die vorgenannten Anlagen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Gasleitung d 225 PE 100 verläuft aus Richtung Osten kommend entlang eines Forstweges in Richtung Westen, zweigt auf Höhe der Einmündung des Forstweges in die „Armeestraße“ und in die „Moosstraße“ in Richtung Südwesten ab, unterkreuzt hierbei die „Armeestraße“ und endet/mündet in einer auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 47/22 (Gmkg. Hauptsmoor) befindlichen Gas-/Verteilerstation.

Da die Leitung bereits existiert und auf öffentlichem Grund verläuft, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Festsetzung mit einem Leitungsrecht zu belastender Flächen verzichtet.

Die Belange der Gasleitung sind insbesondere beim Ausbau der „Armeestraße“ bzw. bei der Ertüchtigung des Knotens „Armeestraße“/„Moosstraße“ außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens gemäß den Vorgaben des Spartenbetreibers zu berücksichtigen.

Die Gasleitung d 160 PE 100 verläuft innerhalb der „Gutenbergstraße“ in West-Ost-Richtung und endet derzeit an deren östlichem Ausbauende.

Da auch diese Leitung bereits existiert und auf öffentlichem Grund verläuft, wurde hier gleichfalls auf die Festsetzung von mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen verzichtet.

Die Belange der Gasleitung sind insbesondere bei der östlich geplanten Verlängerung der „Gutenbergstraße“ außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens gemäß den Vorgaben des Spartenbetreibers zu berücksichtigen.

Eine der zentralen Leitungen zur Versorgung der Stadtbevölkerung mit Trinkwasser (DN 400 GG SR) verläuft entlang der „Armeestraße“, schwenkt dann auf Höhe der früheren Spedition Renner in Richtung Süden ab, kreuzt die Flächen des Schießplatzes, unterkreuzt anschließend die „Geisfelder Straße“, verläuft dann weiter in Richtung Süden (ca. parallel unterhalb der 20 - kV - Freileitung) bis zur „Gutenbergstraße“ und schwenkt in diese in Richtung Westen ein.

Gemäß den ersten Überlegungen der Stadtwerke ist vorgesehen, die Leitung in ihrem Verlauf nördlich der „Geisfelder Straße“ umzulegen, da sie hier eine Bebaubarkeit der mit „GE(E) 1“ gekennzeichneten Bauflächen nicht unerheblich einschränken würde. Der bisherige Leitungsverlauf in diesem Bereich ist in der Planzeichnung daher nachrichtlich mit roten Kreuzen gekennzeichnet, um auf den beabsichtigten Leitungsabbruch hinzuweisen. Der Planentwurf enthält einen alternativen Trassenvorschlag entlang der „Armeestraße“/ „Geisfelder Straße“.

Hingegen verbleibt die Trinkwasserleitung in ihrem Verlauf südlich der „Geisfelder Straße“ gegenüber dem Status quo unverändert.

12.14.1.4 Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)

Die im Plangebiet liegenden, relevanten Hauptversorgungsleitungen bzw. Hauptentsorgungsleitungen (Regen-, Mischwasserkanäle usw.) sind gemäß den Angaben des EBBs in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Leitungen liegen fast vollständig in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. auf sonstigem öffentlichem Grund.

Von städtischen Leitungen tangierte Privatgrundstücke sind im Bereich „Strullendorfer Straße“/„Gutenbergstraße“ vorhanden. Hier wurden auf Privatgrund vorsorglich mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Bamberg festgesetzt (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 13.12 „Sonstige Planzeichen und Festsetzungen“).

Derzeit verläuft ein Regenwasserkanal (RW DN 1000 GfK) aus Richtung Norden kommend entlang der „Armeestraße“ in Richtung Süden und bindet auf einen in der „Geisfelder Straße“ verlaufenden Regenwasserkanal (RW DN 1000 GfK) an. Mit dem abschnittswisen Rückbau der „Armeestraße“ im Bereich der mit „GE(E) 1“ gekennzeichneten Bereiche wird dieser Kanal zukünftig innerhalb von Bauflächen liegen. Laut Auskunft des EBBs ist es vorgesehen, diesen RW-Kanal im Bereich „GE(E) 1“ im Abschnitt nördlich der „Planstraße D“ abzubrechen und in die neu entstehende „Armeestraße“ zu verlegen. Von dort aus wird der Kanal entlang der neu entstehenden „Planstraße D“ in Richtung Westen abschnwenken und südlich der „Planstraße D“ wieder auf den bestehenden RW-Kanal anbinden. Nach derzeitigen Ersterkenntnis-



sen ist eine vollständige Verlegung dieses Kanals in die „Armeestraße“ aus höhentechischen Gründen nicht möglich (daher diese Lösung).

Daher berücksichtigt die vorliegende Planung den Kanal sowohl mittels der Festsetzung notwendiger, mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastender Flächen als auch durch den Zuschnitt der Bauflächen, so dass eine Überbauung von Leitung und Schutzzone mit Gebäuden entlang des unverändert bleibenden Trassenkorridorabschnittes südlich der „Planstraße D“ ausgeschlossen ist.

Der ebenfalls bisher innerhalb der mit „GE(E) 1“ gekennzeichneten Flächen verlaufende Mischwasserkanal (MW DN 300 PVC), der aktuell der Schmutzwasserableitung des Schießplatzes dient, wird zukünftig (mittel-/langfristiges Planungsziel) entfallen. Sofern innerhalb des „GE(E) 1“ eine bauliche Entwicklung erfolgt, bevor der Schießplatzbetrieb eingestellt ist, muss die Schmutzwasserableitung des Schießplatzes auf den neu entstehenden Kanal in der „Armeestraße“ umgebunden werden.

In der Nordwestecke des „GI 7“ kreuzen ein Regen- (RW DN 800 GfK) und ein Mischwasserkanal (MW DN 600 B) Privatgrund (Fl.-Nr. 4594/129, Gmkg. Bamberg, s. auch Ausführungen in Teil A., Kap. 13.12 „Sonstige Planzeichen und Festsetzungen“).

Am Westrand des „SO_{GZFM}“ (Fl.-Nr. 4594/15, Gmkg. Bamberg) kreuzt ein Regenwasserkanal (RW DN 1200 GfK) die Sonderbauflächen.

12.14.2 Telekommunikationsleitung

Durch das Plangebiet führen insgesamt 16 Richtfunkverbindungen der Telefonica o2 Germany & Co. OHG. Diese kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu 60 Meter (inkl. Schutzbereiche) vorstellen.

Folgende Richtfunkverbindungen tangieren den Geltungsbereich des Plangebietes:

- Link 508552069 (max. Bauhöhe 32 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links $\pm 5,0$ m [Trassenbreite])
- Link 508551491 (max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links $\pm 5,0$ m [Trassenbreite])
- Link 508553554/508553555 (max. Bauhöhe 35 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links $\pm 5,0$ m [Trassenbreite])
- Link 508530505/508551716 (max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links $\pm 5,0$ m [Trassenbreite])

Die vorgenannten Links sind in Anlage 5 zur Begründung dargestellt. Die vorliegende Planung berücksichtigt die max. zulässigen Bauhöhen. Entsprechende Festsetzungen zur max. zulässigen Gebäudehöhe wurden so angepasst, dass Höhenkollisionen zukünftig ausgeschlossen sind.

Die Überprüfung der übrigen, peripher kreuzenden Richtfunkverbindungen durch den Betreiber hat ergeben, dass deren Belange (1. Fresnelzone, Frei-



haltebereich) durch die vorliegende Planung nicht tangiert sind. Es sind dies folgende Links (s. Anlage 5):

- Link 508551214
- Link 508552579
- Link 508552798/508552799
- Link 508553361/508553360
- Link 508530503/508530504

Erdverlegte Kabel des Richtfunkbetreibers sind im Plangebiet nicht vorhanden und mussten insofern nicht berücksichtigt werden.

12.14.3 Abfallwirtschaft/Müllbeseitigung

Die in der Planung dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsflächen inkl. der dargestellten Kreisverkehrsflächen, Einmündungsbereiche und Wendeanlagen sind u. a. für das Befahren durch ein dreiaxsiges Abfallsammelfahrzeug gefahrlos möglich. Die in der Planzeichnung dargestellten Straßenverkehrsflächen sind entsprechend vordimensioniert (Fahrbahnbreiten, Schleppkurven, Kurvenradien usw.). Müllfahrzeuge können sich hier ohne Rückwärtsfahren und/oder ohne Wendemanöver bewegen. Die Planung berücksichtigt diesbezügliche Belange.

Auf die städtische Abfallwirtschaftssatzung und die darin formulierten Vorgaben wird hingewiesen. Diese sind zu beachten. Eine erneute Sanktionierung der dort fixierten Inhalte im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens war/ist insofern nicht notwendig.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.2 („Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“) verwiesen.

13. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

13.1 Art der baulichen Nutzung

13.1.1 Gewerbegebiete (GE)

13.1.1.1 Zulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen

Zulässig sind in den in der vorliegenden Planzeichnung mit „GE 1“ bis „GE 3“ gekennzeichneten Bereichen Gewerbegebiete („GE“) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BauNVO.

Ihre Lage/Platzierung innerhalb des planerischen Gesamtgefüges berücksichtigt die Schutzwürdigkeit der außerhalb an den Geltungsbereich angrenzenden, vorhandenen Wohnbebauung bzw. der sonstigen hier vorhandenen schutzwürdigen Einrichtungen. Durch die Wahl und die Platzierung dieser Art der Nutzung wird signalisiert, dass die berechtigten Belange (gesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse) dieser schutzwürdigen Bereiche insbeson-

dere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes besonders gewürdigt und berücksichtigt sind. Aus diesem Grund wurde an diesen Stellen auf die Ausweisung von Industriegebietsflächen auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Trennungsgrundsatzes verzichtet. Auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/Emissionsschutz“) wird hingewiesen.

13.1.1.2 Unzulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen

Einzelhandelsbetriebe:

In einem „GE“ sind jene Einzelhandelsbetriebe, die als nicht großflächig i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO zu bezeichnen sind, planungsrechtlich „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Demzufolge wären dort alle Formen von „normalen“ Einzelhandelsbetrieben allgemein zulässig.

Daraus kann sich ein Problem ergeben, wenn Einzelhändler ihre Betriebe nicht nur vereinzelt in die verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegebietsflächen verlagern. Großflächige Einzelhandelsbetriebe (i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO) hingegen sind auf der Grundlage des § 8 BauNVO in einem „GE“ ohnehin unzulässig.

Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ausgeschlossen (einzige Ausnahme: Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel an einer Stelle, konkret im „SO_{GZFM}“). Mit dieser Festsetzung soll der ungesteuerten Ansiedlung von Discountern und SB-Läden, von Baumärkten, Restposten- und Fachmärkten (z. B. für Elektrogeräte, Spielzeug, Kleidung u. ä.), die regelmäßig eine Vorreiterrolle bei der „Eroberung“ eines Gewerbegebietes für den Einzelhandel übernehmen, ein Riegel vorge-schoben werden.

Auch innenstadtrelevante Auswirkungen (Abwanderung von Einrichtungen aus der Innenstadt) sowie eine Konkurrenz zum bestehenden Gewerbegebiet „Laubanger“ sollen vermieden werden.

Die Planung berücksichtigt diesbezüglich die Empfehlungen und Vorgaben des aktuellen „Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für das Oberzentrum Bamberg“ (Stand: 12/2015).

Beherbergungsbetriebe:

Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung und Definition eines „reinen“ Gewerbe-/Industriegebietes, in dem potenziellen immissionsschutztechnischen Konflikten in seinem Inneren mit geeigneten, bauplanungsrechtlich zulässigen Mitteln von Beginn an begegnet wird. Daher wurde die Möglichkeit zur Ansiedlung potenziell stöempfindlicher Nutzungen im Sinne von Hotels und anderer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Die Stadt verfolgt darüber hinaus das städtebauliche Ziel, entsprechende, in der Innenstadt vorhandene Einrichtungen nicht zu schwächen und den Gäste- und Kundenverkehr nicht in die Peripherie zu verlagern.

Schank- und Speisewirtschaften:

Auch bei Schank- und Speisewirtschaften handelt es sich planungsrechtlich um „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, die in einem „GE“ damit zulässig sind. Auch hier verfolgt die Stadt das Ziel, diesbezügliche



Einrichtungen nicht aus der Stadt heraus in die Peripherie zu verlagern. Häufig sind - wie sich an anderen Stellen in der Stadt zeigt (s. Gewerbegebiet „Laubanger“) - mit derartigen Betrieben auch trading-down-Effekte verbunden, die die Stadt an dieser Stelle planerisch vorbeugend unterbindet.

Räume und Gebäude für freie Berufe:

Räume und Gebäude für freie Berufe (z. B. Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Journalisten, Steuerberater o. ä.) gehören aus stadtplanerischer Sicht nicht in Gewerbe-/Industriegebiete. Diese Nutzungen sind, soweit sie in Praxen oder in Büros ausgeübt werden, subjektiv störanfällig. Daher wurden solche Nutzungen ausgeschlossen. Vielmehr ist es beabsichtigt, derartige Einrichtungen im Bereich der früheren Kasernengelände (sonstigen Konversionsflächen) sowie in der Innenstadt zu etablieren/anzusiedeln.

Ferienwohnungen:

Ferienwohnungen zählen zu Gewerbebetrieben aller Art und sind in einem „GE“ zulässig. Wegen des wohnähnlichen Charakters und der Tatsache, dass derartige Nutzungen nicht in das von der Stadt angestrebte Gewerbeparkkonzept passen (also als nicht gebietsverträglich eingestuft wurden), wird die Zulässigkeit von Ferienwohnung ausgeschlossen.

Anlagen für sportliche Zwecke:

Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind in einem „GE“ normalerweise allgemein zulässig. Dies umfasst Sportanlagen mit Gemeinbedarfscharakter. Derartige Anlagen innerhalb eines „GEs“ sind hier aus stadtstruktureller Sicht nach Einschätzung der Stadt nicht richtig untergebracht und würden der beabsichtigten Baugebietseigenart widersprechen. Darüber hinaus wären sie innerhalb des Plangebietes erheblichen Störungen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind derartige Anlagen in den mit „GE“ gekennzeichneten Bereichen unzulässig.

Wohnungen für Betriebs-, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber usw. (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO):

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind in den GE-Flächen unzulässig.

Mit diesem Ausschluss verfolgt die Stadt konsequent das Ziel, sämtliche störanfälligen bzw. lärmempfindlichen Nutzungen aus dem Plangebiet fernzuhalten, um den angestrebten Charakter eines „reinen“ Gewerbe-/ Industriegebietes konsequent durchsetzen zu können.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr.2 BauNVO):

Ebenso unzulässig sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Deren Ausschluss wird damit begründet, dass derartige Nutzungen aus stadtstruktureller Sicht in einem „GE“ nicht richtig untergebracht sind. Vielmehr ist beabsichtigt, derartige Einrichtungen im Bereich der



früheren Kasernengelände (sonstigen Konversionsflächen) sowie in der Innenstadt zu etablieren/anzusiedeln. Darüber hinaus wären sie innerhalb des Plangebietes erheblichen Störungen ausgesetzt.

Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO):

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind in Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Zu den Vergnügungsstätten zählen üblicherweise

- Nachtlokale jeglicher Art: Nachtbars mit und ohne Darbietungen, Tanzbars, Stripteaselokale u. ä.
- Varietés, dies auch dann, wenn sie zu den gemischten Showprogrammen nicht nur Getränke, sondern auch Speisen anbieten
- Spielhallen, Automatenhallen mit Glücks-, Geschicklichkeits-, Geld- und Waren-Spielautomaten
- Spielkasinos und Spielbanken,
- Diskotheken, also Tanzlokale für überwiegend jugendliches Publikum mit stimulierenden Musik- und Lichtenanlagen
- Alle Betriebe mit überwiegenden Sexdarbietungen wie Sexkinos, Lokale mit Videokabinen, Life- und Video-Peepshows, Sex-Video-Bars etc.

Bei keinem der Baugebietstypen, demnach auch nicht bei einem „GE“, gehören Vergnügungsstätten zum „harten Kern“ der Nutzungen, die die Gebietseigenart definieren. Demzufolge sind für alle Baugebietsarten nicht nur differenzierende Regelungen zur Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten rechtlich zulässig, sondern auch deren völliger Ausschluss. Dies ist auch insofern zulässig, da die Zulässigkeit derartiger Nutzungen nicht per se für das gesamte Stadtgebiet ausgeschlossen ist, sondern nur für die Flächen des vorliegenden Geltungsbereiches.

Diese Nutzungstypen wurden aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, weil sie dazu geeignet sind, u. a. den von ihnen besorgten Trading-Down-Effekt und Verdrängungstendenzen zu Lasten der „klassischen“ Gewerbebetriebe auszulösen.

Bordelle, bordellartige Nutzungen:

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines klassischen Gewerbegebietes zur Stärkung und Sicherung der allgemein zulässigen Nutzungen (nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts-/ Bürogebäude sowie Handwerksbetriebe). Daher empfiehlt sich auch der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Nutzungen, um das Entstehen eines Vergnügungsviertels zu verhindern, ebenso die hiervon besorgten „Trading-Down-Effekte“, und um einer Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzungen bereits im Rahmen der Planaufstellung vorzubeugen. Darüber hinaus ist es das planerische Ziel der Stadt, die angestrebte hochwertige Gebietsstruktur zu erhalten und zu stärken, um das Gebiet den übrigen zulässigen Nutzungen vorzubehalten. Dieser Ausschluss dient auch dem Schutz der an das Plangebiet angrenzenden bzw. benachbarten Wohnbebauung vor den Auswirkungen von Bordellansiedlungen. Dies gilt insbesondere angesichts

der mit dem „Rotlichtmilieu“ immer noch in typischer Weise verbundenen Folgerscheinungen (Gewaltkriminalität, Drogenhandel o. ä.).

13.1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“)

13.1.2.1 Allgemeines

Eingeschränkte Gewerbegebiete sind immer dann die Festsetzung der Wahl, wenn zum einen die vorhandenen oder auch zukünftigen Nutzer eindeutig in Gewerbegebiete gehören, die siedlungsstrukturelle Situation aber andererseits Rücksichtnahme auf ggf. benachbarte Wohnnutzungen oder andere empfindliche Nutzungen verlangt.

Als „GE(E)“ ist ein GE-Gebiet zu verstehen, in dem Gewerbebetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Hierbei wird die Hauptnutzung „Gewerbebetriebe“ nach der Zweckbestimmung des § 8 Abs. 1 BauNVO nicht ausgeschlossen, sondern lediglich einer differenzierten Regelung unterworfen. Dies lässt § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ausdrücklich zu, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Der wesentliche Unterschied zum Mischgebiet bleibt gewahrt, da im Mischgebiet Wohnen und gewerbliche Nutzung, die das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt zulässig sind, während in einem „GE(E)“ eine (allgemeine) Wohnnutzung nicht vorgesehen ist. Was den Störgrad der in einem in dieser Weise eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen Gewerbebetriebe betrifft, besteht dagegen zu einem Mischgebiet kein Unterschied.

13.1.2.2 Zulässige Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen

Zulässig sind in den beiden festgesetzten „GE(E)“ - Flächen“ nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauNVO, die das Wohnen nicht erheblich stören, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

13.1.2.3 Unzulässige Nutzungen, Einrichtungen und baulichen Anlagen

Nicht zulässig sind hingegen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauNVO sowie die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen, Anlagen und Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO.

Unzulässig sind weiterhin Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind, Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Räume und Gebäude für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO, Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Ferienwohnungen.

Hiervon abweichend gilt für das „GE(E) 2“, dass hier Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Räume und Gebäude für freie Berufe ausnahmsweise zulässig sind. Die Stadt möchte hier entlang einer der Haupt-einfallstraßen nach Bamberg das Spektrum zulässiger Nutzungen erhöhen,



insbesondere auch im Hinblick auf die in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzten Bestandsgebäude, bei denen derartige Folge-/Nachnutzungen denkbar wären. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, am Rande des Südteils des Gewerbeparks eine Infrastrukturausstattung zu ermöglichen, die seiner „Versorgung“ dient (z. B. Möglichkeiten zur Nahrungsaufnahme, Übernachtung usw.). Städtebauliches Ziel ist es hierbei jedoch, derartige Nutzung konzentriert an dieser ausgewählten Stelle im Plangebiet zu entwickeln und ansonsten ein Verwässern des primär angestrebten Charakters („reines“ Industrie-/ Gewerbegebiet) in allen übrigen Flächen zu vermeiden.

Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung für diese Ausschlüsse gelten die für die Gewerbegebiete getätigten Begründungen (s. Teil A., Kapitel 13.1.1 „Gewerbegebiete (GE)“) an dieser Stelle analog.

Darüber hinaus gelten die sonstigen vorgenannten Festsetzungen für die Gewerbegebiete auch für die eingeschränkten Gewerbegebiete. Demnach sind Räume und Gebäude für freie Berufe, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe usw. ansonsten ausgeschlossen.

13.1.3 Industriegebiete („GI“)

Zulässig sind in den in der vorliegenden Planzeichnung mit „GI 1“ bis „GI 9“ gekennzeichneten Bereichen Industriegebiete („GI“) gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) und § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) hingegen sind unzulässig.

Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen.

Demnach sind im „GI“ erheblich belästigende Betriebe und Anlagen allgemein zulässig. Mit der „allgemeinen Zweckbestimmung“ hat der Ordnungsgeber sogar das Ziel vorgegeben, dass sich im „GI“ solche gewerblichen Betriebe konzentrieren, die in anderen Baugebieten aufgrund ihrer Störwirkung nicht zugelassen werden können.

Die Forderung der „allgemeinen Zweckbestimmung“, dass im „GI“ die belästigenden Betriebe überwiegen sollen, ist in der Praxis ohne ergänzende Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen nur privatrechtlich umzusetzen. Wenn keine entsprechenden Festsetzungen getroffen sind, sind im „GI“ als „Gewerbebetriebe aller Art“ grundsätzlich auch Beherbergungsbetriebe, Handwerksbetriebe, Ferienwohnungen, Läden und sogar Räume und Gebäude für freie Berufe zulässig.

Daher wurde mittels Festsetzungen geregelt, dass in den mit „GI“ gekennzeichneten Bereichen Beherbergungsbetriebe, Räume/Gebäude für freie Berufe, Schank- und Speisegaststätten sowie Ferienwohnungen ausgeschlossen sind. Nur auf diese Weise ist bauleitplanerisch sauber zu gewährleisten, dass hier ausschließlich gewerbliche Betriebe mit erheblichen, betriebsbedingten Störwirkungen Platz finden.



Wie bereits in Teil A., Kapitel 13.1.1 („Gewerbegebiete“) erläutert wurde, gehören großflächige Einzelhandelsunternehmen sowie alle Arten von Vergnügungsstätten und Unternehmen freiberuflich Tätiger nicht zu den „Gewerbebetrieben aller Art“. Alle anderen mit Gewinnabsicht geführten Betriebe sind im „GI“ „Gewerbebetriebe aller Art“. Vor diesem Hintergrund wurden für die in der Planzeichnung mit „GI“ gekennzeichneten Bereiche folgende Festsetzungen getroffen:

Zulässig sind nur solche Nutzungen, Betriebe, Anlagen etc., die nur in Gewerbe- und in Industriegebieten zugelassen werden können. Demnach gilt ausschließlich § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Die gemäß § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Einrichtungen sind unzulässig. Hinsichtlich der Begründung für deren Ausschluss wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.1.1 („Gewerbegebiete“) verwiesen, die an dieser Stelle analog gelten.

Ebenso unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe, die in Bezug auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind.

Unzulässig sind weiterhin Räume und Gebäude für freie Berufe i. S. v. § 13 BauNV, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften und Ferienwohnungen.

Von dieser Regelung ausgenommen ist das „GI 3“. Im Zentrum des Gewerbeparks gelegen, an der Schnittstelle zum bestehende Gewerbe-/Industriegebiet „Gutenbergstraße“, ist die Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben, von Schank- und Speisewirtschaften sowie von Räumen/Gebäuden für freie Berufe ausnahmsweise zulässig. Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung ihrer diesbezüglichen Planungsüberlegung wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.1.2 („Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“)“ verwiesen.

13.1.4 Sonstige Sondergebiete („SO“)

In der Bauleitplanung können „SO“ i. S. v. § 11 BauNVO nur dann normiert werden, wenn sich das geplante Baugebiet von den in den §§ 2 bis 10 BauNVO normierten Baugebietstypen hinsichtlich der angestrebten Nutzung und/oder Nutzungsmischung wesentlich unterscheidet. Können die mit der Planung verfolgten Zielsetzungen mit der allgemeinen Zweckbestimmung der anderen Baugebiete nicht in Deckung gebracht werden, unterscheiden sie sich von ihnen wesentlich. In diesem Fall ist dann den Anforderungen des § 11 BauNVO entsprochen.

In den drei vorliegenden Fällen ist die jeweilige Festsetzung der im BBP/GOP dargestellten Sonderbauflächen gerechtfertigt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben insofern, als nicht erkennbar ist, auf welcher anderen gesetzlichen Grundlage der BauNVO und der in den §§ 2 bis 10 BauNVO normierten Baugebietstypen die nachfolgend beschriebenen Nutzungen hätten festgesetzt werden können. Dies wird nachfolgend begründet.

13.1.4.1 Sonstiges Sondergebiet „Öffentliche Sicherheit („SO_{ös})“

Östlich der „Armeestraße“, direkt südöstlich der Einmündung der „Moosstraße“ in die „Armeestraße“ ist ein „SO“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Sicherheit („SO_{ös})“ festgesetzt (ca. 2,23 ha).

Der Freistaat Bayern teilte der Stadt Bamberg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 29.02.2016 sowie u. a. im Rahmen weiterer Abstimmungsgespräche (z. B. am 13.12.2016) mit, am vorgenannten Ort (es handelt sich um Flächen/Waldflächen des Freistaates Bayern) sei ab voraussichtlich bereits 2019 die Neuansiedlung der Verkehrspolizeiinspektion mit „Operativem Ergänzungsdienst“ und „Polizeilichem Einsatzzentrum“ geplant.

Hierzu wurden folgende, zu berücksichtigende Rahmenvorgaben formuliert:

- Größe des Baugrundstückes von zunächst mind. 1,0 ha mit Potenzial für künftig notwendige Flächenvergrößerungen
- Anbindung mittels zweier räumlich getrennter Zufahrten an jeweils andere Erschließungsstraßen; Hauptzufahrt mit Einlasskontrolle und ausreichend Rückstauraum zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auf der „Armeestraße“ sowohl für Besucher, Dienstfahrzeuge und Lkws bzw. eine „taktische“ Zufahrt ausschließlich für Dienstfahrzeuge
- 5 Vollgeschosse sollten realisierbar sein
- Keine direkt angrenzende, benachbarte Bebauung
- Flächen zur Errichtung einer Waage für Schwerlastkontrollen (insbesondere Sattelzüge)
- Flächen für die Ansiedlung von mind. ca. 110 Beschäftigten (ca. 75 Beschäftigte bei der Verkehrspolizei und ca. 46 Beschäftigte beim OED)
- Flächen für die Unterbringung von mind. 20 Dienstfahrzeugen sowie Fahrzeugen der Beschäftigten
- Ansiedlung des sog. „Operativen Ergänzungsdienstes“ (OED) mit Einsatzzug, ziviler Einsatzgruppe zur Bekämpfung von Straßenkriminalität und mit einer Diensthundestaffel zur Unterstützung der regionalen Dienststellen
- Ansiedlung des Polizeilichen Einsatzzentrums (PEZ), angegliedert an den OED zur Durchführung der regelmäßigen, jährlichen Einsatztrainingseinheiten der Polizeibeamten mit Raumschießanlage als integraler Bestandteil
- Einzäunung notwendig

Nicht auszuschließen, so der Freistaat Bayern, sind weitere, über die oben genannten Punkte hinausgehende polizeiliche Ansiedlungen.

Vor diesem Hintergrund subsummiert die gewählte Zweckbestimmung „Öffentliche Sicherheit“ alle sich aus dem polizeilichen Tätigkeitsspektrum ergebenden und damit verbundenen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen. Die Zweckbestimmung ist hierbei so formuliert, dass nicht nur die Ansiedlung der Verkehrspolizei zulässig ist, sondern auch anderer polizeilicher Verbände (z. B. Bereitschaftspolizei o. ä.). Demnach wird das gesamte polizeiliche Aufgaben- und Zuständigkeitspektrum erfasst und abgedeckt.



Der vorliegende Standort wurde insbesondere aus verkehrsstrategischen Gründen gewählt. Gegenüber dem bisherigen Standort („Schildstraße“) liegt er zur Autobahn BAB A 73 deutlich näher/günstiger, direkt zwischen den Autobahnanschlussstellen „Bamberg Ost (AS 23)“ im Norden und der AS „Bamberg Süd (AS 24)“ im Süden.

Bei dem vom Planungsvorhaben des Freistaates Bayern betroffenen Waldflächen handelt es sich nicht um Bannwald.

Die von der „Armeestraße“ in Richtung Osten abzweigende „Planstraße C“ fungiert als offizielle Zufahrt (mit Aufstellflächen, öffentlichen Parkplätzen entlang des Straßenrandes) mit Geh- und Radweganbindung in das Sondergebiet, die vom Kreisverkehr „Moosstraße“/„Armeestraße“ in Richtung Osten abzweigende Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung („Planstraße B“) als „taktische“ Betriebszufahrt. Eine Nutzungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit beispielsweise für Erholungssuchende und Reitsportler ist wie bisher auch künftig gewährleistet. Auf die diesbezüglich relevanten weiteren Detailausführungen in Teil A., Kapitel 13.4.2.11 („Plan-Zustand Planstraße B“) bzw. in Teil A., Kapitel 13.4.2.12 („Plan-Zustand Planstraße C und D“) wird verwiesen.

13.1.4.2 Sonstiges Sondergebiet „Bund“ („SO_{BUND}“)

Südlich des „SO_{ÖS}“, südlich der „Planstraße B“, befinden sich die nördlichen Teilflächen des Schießplatzes (nördliche Schießbahnen) inkl. Betriebsgebäuden, Parkplätzen usw. (ca. 2,49 ha). Hier ist ein „Sonstiges Sondergebiet“ („SO“) mit der Zweckbestimmung „BUND“ festgesetzt. Zulässig sind hier alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die für die Durchführung des gesamten bundespolizeilichen Ausbildungsspektrums notwendig sind.

Diese Bereiche werden aktuell von der Bundespolizei im Zuge des Betriebes des Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) zur Ausbildung des polizeilichen Nachwuchses genutzt. 2016 wurde in Bamberg das bislang größte AFZ der Bundespolizei im gesamten Bundesgebiet eröffnet.

Zur Sicherung der aktuellen Nutzungen und der bedarfsweisen baulichen Ergänzung örtlich vorhandener Einrichtungen wurde insofern die gewählte Festsetzung eines Sondergebietes notwendig. Das Ende der Schießplatznutzung ist nicht absehbar. Zuletzt erfolgten umfangreiche Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten, um die Schießanlagen an das bundespolizeiliche Anforderungsprofil anzupassen. Im Zuge der Fortführung des Schießbetriebes wurde hierbei gemäß städtischen Angaben u. a. der nördliche Randwall (Abgrenzung Schießplatz gegenüber öffentlich zugänglichem Wald) erhöht, um über den bestehenden Schutz hinaus potenzielle Risiken und Gefährdung (z. B. durch Querschläger, o. ä.) bereits im Ansatz zu unterbinden. Darüber hinaus ist der Schießbetrieb nur auf zwei bestimmte Waffentypen beschränkt.

Wie der vorliegenden Planung zu entnehmen ist, bleibt dieser Randwall unverändert erhalten. Die nördlich im „SO_{ÖS}“ liegenden Baufenster berücksichtigen diesen Randwall gleichfalls. Insofern ist auch zukünftig bei einer Inbetriebnahme des „SO_{ÖS}“ ein Gefährdung durch die südlich benachbarten Nutzungen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

Für den Betrieb des Schießplatzes liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Datum vom 08.07.2016 vor.



Auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung sind hier künftig alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die für die Realisierung dieser Zweckbestimmung notwendig sind, u. a. insbesondere alle notwendigen baulichen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (Einfriedungen, Mauern, Wälle, Gebäude, Einhausungen, Parkplätze usw.), zulässig. Die gewählten Festsetzungen (s. auch nachfolgende Ausführungen) gewährleisten der Bundesrepublik Deutschland alle hierfür notwendigen, planungsrechtlichen Freiheiten bzw. die notwendige planerische Flexibilität.

13.1.4.3 Sonstiges Sondergebiet „Garten- und Zoofachmarkt“ („SO_{GZFM}“)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 9 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) wird hingewiesen.

Die Umsiedlung des bestehenden Garten- und Zoofachmarktes innerhalb des Stadtgebietes ist den städtischen Entscheidungsträgern von hoher Bedeutung, um die Versorgungssicherheit der Bürger insbesondere des Bamberger Ostens auch unter diesem Aspekt dauerhaft sicherstellen zu können. Gleichzeitig bietet der neue Standort die flächentechnischen Voraussetzungen zu einer baulichen Entwicklung/Erweiterung des Fachmarktes gemäß den aktuellen Anforderungsprofilen und der Kundenansprüche an einen solchen Markt.

Ein solcher Standort mit derartigen Voraussetzungen ist auch Grundlage dafür, dass sich solche Einrichtungen am Markt und im Wettbewerb behaupten können.

Die Stadt regelt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ihres Stadtgebietes in eigener Verantwortung. Es ist grundsätzlich der Einschätzung der Stadt und ihren eigenen städtebaulichen Vorstellungen überlassen, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt und was Inhalt dieses Planes ist. Sie besitzt hier ein sehr weites planerisches Ermessen.

Was in diesem Sinne „erforderlich“ ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele sich die Stadt setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt die Stadt, diejenige „Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Dies schließt auch die Befugnis ein, einer Bedarfslage gerecht zu werden. Daran fehlt es im vorliegenden Fall nicht. Die Aussicht, durch diese Verlagerung dringend benötigtes neues Wohnbauland zu generieren, stellt hierbei zusammen mit der Möglichkeit zum Erhalt des Fachmarktes die maßgebende städtebauliche Begründung dar.

Festgesetzt wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Garten- und Zoofachmarkt“ auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,80 ha.

13.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO im Bereich der festgesetzten Gewerbe- („GE“, „GE(E)“), Industriegebiete („GI“) sowie der „Sonstigen Sondergebiete“ („SO“) wird jeweils mit 0,8 festgesetzt.



Die diesbezüglichen Festsetzungen orientieren sich an dem gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete zulässigen Rahmen und schöpfen diesen aus. Dies ist städtebaulich gewollt und soll künftigen Grundstückseigentümern eine maximale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressource Boden/Fläche ermöglichen. Die künftig zulässigerweise überbaubaren Grundstücksflächen sollen insofern bestmöglich ausgenutzt werden.

Die Festsetzung von Vollgeschossen zur Höhendefinition erscheint im vorliegenden Planungsfall wenig praktikabel, da hier genaue Anforderungsprofile zukünftiger Bauwilliger nicht absehbar sind und diese nicht unverhältnismäßig reglementiert und in ihren Planungs- und Bauentscheidungen eingeeengt werden sollen. Einmal mehr strebt die Stadt aus städtebaulicher Sicht ein Höchstmaß baulicher Flexibilität an.

Hingegen ist die Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 21 BauNVO und nach § 17 Abs. 1 BauNVO geeignet, zielführend und zudem extra nur für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete vorgesehen. Sie ermöglicht i. V. m. mit der unverzichtbaren GRZ die eindeutige Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Gebäude auch unabhängig von der Zahl und Höhe ihrer Vollgeschosse sowie für bauliche Anlagen, die keine Vollgeschosse enthalten, auch unabhängig von deren Höhe.

Daher wurden für die einzelnen Baubereiche individuell folgende Baumassenzahlen festgesetzt:

- „SO_{BUND}“ und „SO_{GZFM}“: BMZ 6,0
- „GE(E) 1“ und „GE(E) 2“: BMZ 6,0
- „GE 1“ - „GE 3“, „SO_{ÖS}“: BMZ 7,0
- „GI 7“ und „GI 8“: BMZ 8,0
- „GI 1“ - „GI 4“, „GI 9“: BMZ 9,0
- „GI 5“ und „GI 6“: BMZ 10,0

Die vorgenannte Abstufung ist kongruent zu der in den einzelnen Baufeldern gleichfalls festgelegten Abstufung der Höhe der baulichen Anlagen. Die Begründung zur Abstufung der Höhe der baulichen Anlage in Teil A., Kapitel 14.11 („Höhe der baulichen Anlagen“) gelten an dieser Stelle analog.

Innerhalb der mit „SO_{GZFM}“ gekennzeichneten Flächen erfolgen sortimentsbezogene Verkaufsflächenfestsetzungen wie folgt:

- Die Gesamtverkaufsfläche darf 5.745 m² nicht überschreiten, davon sind max. 130 m² als nahversorgungs- und max. 425 m² als zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Die Randsortimente dürfen somit insgesamt 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

13.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.



Soweit notwendig, berücksichtigen die Baufenster, die sich in Nachbarschaft zu angrenzenden Waldflächen befinden, bereits notwendige „Baumfallzonen“ mit einer Breite von mind. 25,0 m - 30 m. Die Belange der Forstwirtschaft sind unter diesem Aspekt (vorbeugende Gefahrenabwehr) berücksichtigt.

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Demnach sind Gebäudelängen auch über 50,0 m zulässig. Diese Festsetzung gewährleistet z. B. für Gewerbe-/Industriebetriebe mit größeren Produktionshallen oder den für Logistikunternehmen ausreichenden Spielraum zu Errichtung notwendiger baulicher Anlagen. Jedoch lässt diese Festsetzung auch die Errichtung von Gebäuden mit Längen kleiner 50,0 m zu, so dass das gesamte Anforderungsspektrum abgedeckt ist. Diese Festsetzung gewährleistet somit ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Ausführung künftiger baulicher Anlagen.

Von der verbindlichen Vorgabe von Hauptgebäude- bzw. Firstrichtungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO wurde abgesehen. Begründet wird diese Planungsentscheidung damit, dass auch auf diese Weise künftigen Investoren bzw. Grundstückseigentümern und Bauherren ein Höchstmaß an gestalterischer Freiheit bei der Einpassung ihrer Gebäude in die jeweiligen Baugrundstücke ermöglicht werden soll.

Unabhängig davon empfiehlt sich eine optimierte, möglichst südexponierte Ausrichtung (Gründe: Belichtung, möglichst maximale Energieausbeute beim Einsatz von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, s.in A., Kapitel 14.13).

13.4 Verkehrsflächen

13.4.1 Beschreibung Ist-Zustand

13.4.1.1 Ist-Zustand „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)

Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ bzw. der „Birkenallee“ verfügt die „Pödeldorfer Straße“ stadteinwärts beiderseits über separate Geh-/Radwege. Östlich der ampelgesteuerten Kreuzung war bis vor kurzem ausschließlich südlich der St 2281 ein Geh-/Radweg vorhanden, der zunächst abgesetzt vom Fahrbahnrand entlang des nördlichen Waldrandes und dann im weiteren Verlauf fahrbahnparallel verläuft. Im 1. Quartal 2018 ist die Eröffnung eines neuen Geh-/Radweges nördlich der „Pödeldorfer Straße“ zur Anbindung der AEO und der „Birkenallee“ bzw. der ehem. „NATO-Siedlung“ und der „Offizierssiedlung“ vorgesehen.

Stadteinwärts verfügt die St 2281 („Pödeldorfer Straße - Ost“) östlich der Kreuzung mit der „Armeestraße“/„Birkenallee“ über zwei Fahrstreifen. Stadteinwärts kann man über den ersten Fahrstreifen geradeaus Richtung Westen („Pödeldorfer Straße - West“) in die Stadt bzw. rechts abbiegend in Richtung Norden in die „Birkenallee“ einfahren, über den zweiten Fahrstreifen kann man linksabbiegend in Richtung Süden in die „Armeestraße“ einfahren.

Stadtauswärts verfügt die „Pödeldorfer Straße - Ost“ über einen Fahrstreifen.

Die Pödeldorfer „Straße - West“ (westlich der Kreuzung mit der „Armeestraße“/„Birkenallee“) verfügt über zwei Fahrstreifen. Der erste führt stadteinwärts, der zweite stadtauswärts. An der Kreuzung besteht über den stadtauswärts führenden Fahrstreifen die Möglichkeit, sowohl links in Richtung Norden in die

„Birkenallee“ als auch rechts in Richtung Süden in die „Armeestraße“ abzubiegen.

Nordöstlich der Einmündung der „Birkenallee“ in die St 2281 liegt das Areal der früheren „Flynn-Housing Area“. Dort vorhandene Gebäude und Flächen werden als eine der bundesweit vorhandenen zentralen Anlaufstätten zur Erstaufnahme und Rückführung von Asylsuchenden genutzt. Nordwestlich der Einmündung der „Birkenallee“ bzw. westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die St 2281 befindet sich Wohnbebauung.

An sämtlichen vier Armen der Kreuzung „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“/„Armeestraße“ bestehen ampelgesteuerte Fußgängerquerungen.

Ausgehend vom Südosteck des Kreuzungsbereiches gelangt man höhen-/ niveaugleich auf den am südlichen Straßenrand der „Pödeldorfer Straße - Ost“ in Waldrandlage verlaufenden Geh-/Radweg bzw. entlang des östlichen Straßenrandes der „Armeestraße“, auf einem hier verbreiterten Bankettstreifen zum nächstgelegenen, in den Wald führenden Forstweg.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit entlang der „Pödeldorfer Straße“ innerhalb des Geltungsbereiches ist auf 50 km/h begrenzt.

13.4.1.2 Ist-Zustand „Birkenallee“

Die „Birkenallee“ verfügt derzeit über zwei durch einen Mittelgrünstreifen getrennte Fahrbahnen. Die Richtung Norden führende Fahrbahn besteht aus einem Fahrstreifen, einem anschließenden Längsparkstreifen sowie einem wiederum anschließenden Gehweg.

Die Richtung Süden führende Fahrbahn besteht gleichfalls aus einem Fahrstreifen, der sich im Einmündungsbereich mit der „Pödeldorfer Straße“ auf zwei Streifen verbreitert. Auch hier befinden sich entlang des äußeren Fahrbahnrandes ein Längsparkstreifen sowie ein Gehweg. Bei dem einen Fahrstreifen handelt es sich ausschließlich um eine Linksabbiegespur stadtauswärts in Richtung Osten („Pödeldorfer Straße - Ost“). Über den anderen Fahrstreifen kann man entweder geradeaus in Richtung Süden in die „Armeestraße“ einfahren bzw. rechts stadteinwärts in die „Pödeldorfer Straße West“ abbiegen.

Westlich der „Birkenallee“ grenzen Privatgrundstücke mit Einzel- und Mehrfamilienhausbebauung an, östlich davon Grünflächen der früheren „Flynn-Housing Area“.

13.4.1.3 Ist-Zustand „Armeestraße“

Die „Armeestraße“ weist in ihrem gesamten Verlauf stark unterschiedliche, teils unterdimensionierte, nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Fahrbahnbreiten auf. Die Fahrbahn der „Armeestraße“ verfügt über zwei Fahrstreifen.

Im Kreuzungsbereich mit der „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“ verbreitert sich die Fahrbahn auf drei Streifen. Davon gelangt man auf dem westlichsten Fahrstreifen in Richtung Süden. Der östliche Fahrstreifen fungiert ausschließlich als Rechtsabbiegespur stadtauswärts in Richtung Osten („Pödeldorfer



Straße - Ost“). Über die mittlere Fahrspur besteht die Möglichkeit, entweder nach links stadteinwärts in Richtung Westen („Pödeldorfer Straße - West“) einzubiegen oder geradeaus Richtung Norden in die „Birkenallee“ einzufahren.

Die „Armeestraße“ verfügt derzeit über keine straßenbegleitenden Geh- oder Radwege. Die westlich der „Armeestraße“ gelegenen Sport- und Freizeiteinrichtungen bzw. Vereinsgelände sind für Fußgänger nur entlang des westlichen Fahrbahnrandes (entlang des Banketts) erreichbar. Radfahrer nutzen die Fahrbahn.

Ca. 120 m südlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Pödeldorfer Straße“ zweigen an ihrem Ostrand zwei Forstwege in den „Hauptsmoorwald“ ab, einer führt direkt in Richtung Osten, einer in Richtung Südosten in den Wald hinein. Fußläufig erreichbar sind diese beiden Forstwege über die im vorgenannten Kreuzungsbereich ampelgesteuerte Straßenquerung und dann weiter entlang des östlichen Fahrbahnrandes auf einem verbreiterten Bankettstreifen. Auch hier sind gesonderte Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer nicht vorhanden.

Beide Wege treffen im Einmündungsbereich mit der „Armeestraße“ in spitzem Winkel aufeinander. Die hierbei entstehenden verbreiterten Flächen werden (inoffiziell) zum Parken genutzt (Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Pilzsammler, Naturkundler, Radfahrer, Reiter usw.). Der nach Osten führende Forstweg ist als regionaler Radwanderweg Richtung Geisfeld und Heiligenstadt ausgeschildert. Nach der örtlich vorhandenen, amtlichen Beschilderung ist das Befahren der Waldwege nur forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gestattet.

Beide Forstwege sind für den direkt gegenüber der Einmündung in die „Armeestraße“ liegenden Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V. von Bedeutung. Pferd und Reiter gelangen an dieser Stelle in den Wald hinein. Der Verein verfügt hier auf seinem Areal am westlichen Straßenrand über einen Ein-/Ausgang. Aus diesem Grund ist die „Armeestraße“ nördlich und südlich des Vereinsgeländes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h begrenzt. Ergänzende Beschilderungen (Sinnbild Reiter) weisen auf kreuzende Reiter hin. Querungshilfen bzw. Markierungen (Fußgängerüberweg/ Zebrastrifen) sind nicht vorhanden.

Im weiteren Verlauf Richtung Süden ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt.

Neben der vorgenannten nördlichen Anbindung verfügt das Areal des Reit- und Fahrvereins im Süden seines Geländes über eine weitere Zufahrt, die direkt an den westlichen Straßenrand anbindet (mit Hinweisschildern auf das „Reitstadion und die Gaststätte „Zum Reiterhof“).

Ca. 50 m südlich davon liegt eine weitere, an die „Armeestraße“ angeschlossene Zufahrt. Diese dient als Hauptzugangsmöglichkeit zum „Block D“ (Gästeblock) des „Fuchs-Park-Stadions“ sowie als Hauptzugang zum Sportgelände mit Vereinsheim und Sportgaststätte des FV 1912 Bamberg. Direkt gegenüber dieser Zufahrt führt ein (inoffizieller) Trampelpfad in den „Hauptsmoorwald“ hinein. Der parallel zur „Armeestraße“ verlaufende Graben wird hier mittels „Sprungsteinen“ gequert. Diese Wegeverbindung wird insbesondere durch den Sportverein genutzt, um für seine Trainings- und Waldläufe auf kürzestem Weg in den Wald hinein gelangen zu können. Bauliche bzw. markierte Querungshilfen sind nicht vorhanden.

Wiederum südlich, in einer Entfernung von ca. 215 m, existiert eine Zufahrt, die der Erschließung der Hochschulsportanlage der Universität Bamberg (mit Gebäuden und Stellplatzflächen) sowie der des „Sportparks Eintracht“ (FC Eintracht Bamberg 2010 e. V., mit Sportgaststätte) dient. Auch hier führt am Ostrand der „Armeestraße“ ein (inoffizieller) Trampelpfad in den Wald hinein. Die vorhergehenden Ausführungen gelten hier analog.

Direkte, von der „Armeestraße“ ausgehende Zugangsmöglichkeiten in die südlich des FC Eintracht Bamberg 2010 e. V. gelegene Kleingartenanlage „Amselfang“ (Kolonie 1) existieren nicht. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen. Die Kleingartenanlage ist mit einem ca. 2,0 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedet.

Südlich der „Kolonie 1“ mündet die „Moosstraße“ in die „Armeestraße“. An ihrem Südrand, westlich der „Armeestraße“ liegt eine zur Lebenshilfe Bamberg e. V. gehörende Stellplatzanlage. Die Zufahrt zu dieser Stellplatzanlage sowie gleichzeitig die Hauptzufahrt zum Grundstück der Lebenshilfe erfolgen über die „Moosstraße“.

In östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ mündet am östlichen Straßenrand der „Armeestraße“ ein weiterer Forstweg ein. An seinem Westende ist er geringfügig verbreitet. Die hier am Südrand des Forstweges zur Verfügung stehenden Flächen werden im Sinne eines Waldwanderparkplatzes genutzt und bieten bei geordnetem Parken ca. sechs bis sieben Pkws Platz. Die Flächen sind in Schotterbauweise ausgeführt. An dem dem „Parkplatz“ gegenüberliegenden Forstwegrand stehen eine Infotafel/Waldwanderkarte „Hauptsmoorwald“ sowie eine weitere Infotafel mit Karten zu Wanderwegen für die sog. „Fränkischen Toskana“.

Südlich der Einmündung „Moosstraße“/„Armeestraße“ befindet sich auf der Fl.-Nr. 47/22 (Gmkg. Hauptsmoor) eine Gasstation (Verteilerstation) der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH. Die Zufahrt zur Station bindet an den westlichen Fahrbahnrand an. Hier befindet sich eine größere asphaltierte Fläche, die auch als Stellplatzanlage für städtische Wartungsfahrzeuge dient. Das Grundstück ist eingezäunt.

Die südlich anschließenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 47/21 und 47/3 (beide Gmkg. Hauptsmoor) umfassen den Hauptteil der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg e. V.

Zunächst folgt überwiegend auf Teilflächen der Fl.-Nr. 47/21 (Gmkg. Hauptsmoor) ein erst kürzlich neu errichtetes Werkstattgebäude (eingeschossiges Flachdachgebäude mit auffällig roter Fassadengestaltung) mit dazugehörigen Außenaufenthaltsbereichen (Terrasse mit Sitzgelegenheiten). Südlich davon folgt ein zweigeschossiges Flachdachgebäude (blaue Fassadengestaltung), in dem eine Kindertagesstätte untergebracht ist. Zwischen diesen beiden Gebäuden befindet sich eine Grundstückszufahrt, die über eine ca. 5,0 - 6,0 m breite, zweiflüglige Toranlage gesichert ist. Evtl. dient diese Zufahrt als Rettungsweg bzw. als Feuerwehzufahrt. Entsprechende, von außen sichtbare Kennzeichnungen sind nicht vorhanden. Westlich der Kindertagesstätte liegt ein größerer, hallenartiger Gebäudekomplex (Tonnen-, Flachdächer), der überwiegend als Werkstätten genutzt wird. Zwischen der Kindertagesstätte (südlich davon) und den Werkstätten befindet sich eine offiziell deklarierte Feuerwehzufahrt, die ebenfalls direkt von der „Armeestraße“ ausgeht. Direkt südlich anschließend bestehen Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Gebäudeteil, in dem offenbar die zentralen Energieversorgungsanlagen der Lebenshilfe un-

tergebracht sind. Davor befindliche gepflasterte Flächen werden als Stellplätze (zwei Stück) genutzt.

Direkt südlich schließt eine weitere, offizielle mit einer niedrigen Toranlage gesicherte Zufahrt zum Grundstück der Lebenshilfe an. Südlich davon liegt ein weiteres eingeschossiges Werkstadtgebäude (blaues Pultdach, weiße Fassadengestaltung) sowie drei Garagen mit entsprechenden Garagenzufahrten und davorliegenden asphaltierten Flächen.

Letztlich folgen ganz im Süden des Areals die Gebäude der „Berthold-Scharfenberg-Förderschule“. Dieser Bereich ist über zwei Verbindungen an die „Armeestraße“ angeschlossen. Um als offizielle Feuerwehrezufahrt fungieren zu können, ist der nördliche der beiden Zugänge nicht breit genug. Der südliche hingegen verfügt über eine breitere zweiflügelige Toranlage, die im Bedarfsfall auch durch Fahrzeuge (Pkws) genutzt werden könnte. Sie ist jedoch nicht offiziell, zumindest nicht von außen sichtbar, als Feuerwehrezufahrt deklariert.

Zwischen der Förderschule und den Gebäuden der südlich benachbarten Handwerkskammer für Oberfranken befindet sich eine als „Privatweg“ deklarierte Fußwegeverbindung, die in Richtung Nordwesten über eine Parkplatzfläche an die „Max Planck Straße“ anbindet. Der Fußweg mündet übergangslos in den westlichen Straßenrand der „Armeestraße“. Fußgänger müssen sich von hier aus entlang des Straßenrandes bewegen (Bankettbereich).

Südlich davon folgen zwei offizielle Zufahrten zu den Grundstücksflächen der Handwerkskammer, eine Zufahrt zum früheren Speditionsgelände Renner (aktuell leerstehend), zur Fa. „Ökohaus“ sowie zum Ingenieurbüro Hofmann (Kfz-Sachverständigenbüro). Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“ befindet sich eine geschotterte öffentliche Parkplatzfläche. Die gewerblichen Einrichtungen sowie die Parkplatzfläche verfügen über keine baulich besonders gekennzeichneten bzw. geregelten Zufahrten/Ausfahrten.

Zwischen den beiden Zufahrten zur Handwerkskammer für Oberfranken befindet sich am gegenüberliegenden östlichen Fahrbahnrand der einzige Eingang mit Zufahrt zu den Flächen des Schießplatzes. Die Zufahrt ist über zwei Anschlussstutzen an die „Armeestraße“ angebunden.

Direkt nördlich entlang der Einfriedung der nördlichen Schießplatzgrenze besteht ein weiterer (inoffizieller) Zugang/Trampelpfad in den Wald hinein. Zur erleichterten Querung des neuen Grabens östlich entlang der „Armeestraße“ wurden hier die Grabenböschungen mit Trittstufen und die Grabensohle mit „Springsteinen“ ausgestattet. Der „Trampelpfad“ verläuft zunächst parallel zur Schutzeinzäunung und schwenkt dann in Richtung Nordosten ab. Der Pfad endet dann auf dem Forstweg, der in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ in den Wald hinein verläuft.

Ab dem früheren Firmengelände der Spedition Renner in Richtung Süden bis zur Einmündung in die „Geisfelder Straße“ befinden sich entlang des östlichen Fahrbahnrandes in geschotterter Bauweise ausgeführte (Längs-) Parkplatzflächen.

Verkehrstechnisch und baulich indifferent und dringend verbesserungswürdig ist die Einmündungssituation der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“. Hier trifft die „Hertzstraße“ in spitzen Winkel auf die „Armeestraße“. Beide Straßen münden direkt nebeneinander in die „Geisfelder Straße“, nur getrennt durch die vorgenannte Parkplatzfläche.



13.4.1.4 Ist-Zustand „Moosstraße“

Die „Moosstraße“ mündet derzeit an ihrem Ostende direkt in die „Armeestraße“ (T-Kreuzung).

Die „Moosstraße“ verfügt über beiderseitige Geh-/Radwege, die jedoch in Richtung Osten ca. auf Höhe des Südosteckes der Kleingartensiedlung „Amselfang“ (Kolonie 1) bzw. auf Höhe der Nordostecke der Kleingartensiedlung „Amselfang“ (Kolonie 2) enden. Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung in die „Armeestraße“ sind Geh-/Radwege nicht mehr vorhanden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.

Die Einmündung in die „Armeestraße“ ist nicht lichtsignalgesteuert. Bauliche bzw. markierte Querungshilfen für Fußgänger und/oder Radfahrer sind im Einmündungsbereich nicht vorhanden.

13.4.1.5 Ist-Zustand „Geisfelder Straße“ (St 2276)

Der innerhalb des Plangebietes liegende Abschnitt der „Geisfelder Straße“ verfügt entlang des nördlichen Fahrbahnrandes über einen durchgehenden Geh-/Radweg, hingegen entlang des südlichen Fahrbahnrandes nur über einen Gehweg, der bei der derzeitigen Hauptzufahrt in die „Muna“ (westlich der drei als Flüchtlingsunterkunft genutzten Gebäude am südlichen Straßenrand) endet.

Die „Geisfelder Straße“ verfügt über zwei Fahrstreifen. An ihrem Westende (Einmündung in den „Berliner Ring“) weitet sich die St 2276 auf drei Fahrspuren auf. Ein Fahrstreifen führt in Richtung Osten stadtauswärts, zwei Streifen Richtung stadteinwärts (Westen, Norden, Süden), davon handelt es sich bei dem einen um eine reine Linksabbiegespur in den „Berliner Ring - Süd“, bei dem anderen um eine kombinierte Geradeaus- (Richtung Westen in die „Geisfelder Straße“) und Rechtsabbiegespur (in den „Berliner Ring - Nord“).

Am nördlichen Fahrbahnrand münden (von Westen nach Osten) die „Siemensstraße“, die „Hertzstraße“ und die „Armeestraße“ in die St 2276.

Die beiden östlich der Einmündung der „Armeestraße“ am nördlichen Fahrbahnrand liegenden Privatgrundstücke (Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6, Gmkg. Hauptsmoor) sind über je eine Zufahrt an die „Geisfelder Straße“ angeschlossen.

Entlang des Südrandes der „Geisfelder Straße“ existieren zwei Zufahrtsmöglichkeiten in die „Muna“. Darüber hinaus befinden sich hier keine weiteren Zufahrten, Einmündungen, Abzweigungen o. ä., die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen wären.

Ca. 525 m bzw. 815 m östlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die St 2276 mündet je ein Forstweg an den Südrand der „Geisfelder Straße“. Beide Wege liegen außerhalb des Plangebietes und führen in Richtung Südosten bzw. Süden in den „Hauptsmoorwald“ hinein. Einer der Wege verläuft hier direkt entlang der derzeitigen Schutz einzäunung der „Muna“.

13.4.1.6 Ist-Zustand „Gutenbergstraße“

Die „Gutenbergstraße“ ist zweistreifig ausgebaut.

Über den „Berliner Ring“ gelangt man südlich der „Mediengruppe Oberfranken“ auf die kreuzförmige „Gutenbergstraße“. Der von Westen nach Osten führende „Querast“ endet im Osten als Sackgasse in einem Wendehammer. Ausgehend von dem Wendehammer besteht eine Zufahrtsmöglichkeit in die „Muna“. Dieser Teil der „Gutenbergstraße“ verfügt über beiderseitige Gehwege und beiderseitig angeordnete Längsparkplätze.

Die Einmündung der „Gutenbergstraße“ in den „Berliner Ring“ ist nicht lichtsignalgesteuert. Ausgehend vom „Berliner Ring“ besteht die Möglichkeit, rechts in die „Gutenbergstraße“ abzubiegen (Richtung Osten). Aus der „Gutenbergstraße Straße“ heraus besteht ausschließlich die Möglichkeit, nach rechts (Richtung Norden) in den „Berliner Ring“ abzubiegen.

Der „Längsast“ der „Gutenbergstraße“ erschließt in Richtung Norden ein Privatgrundstück (u. a. mit den Gebäuden/Sendehäusern von Radio Galaxy und Radio Bamberg) sowie die Flächen des Eichamtes Bayreuth-Bamberg-Hof (Dienststelle Bamberg).

In Richtung Süden erschließt der „Längsast“ weitere gewerbliche Einrichtungen (z. B. Reifen Wagner & Co., Fa. Eberth Bau, Johanniter Unfall-Hilfe e. V., Fa. Sponsel Baugeräte Werkzeuge GmbH & Co., Fa. Aquatron Getränkemarkt, Straßenmeisterei Bamberg Ost, Umspannwerk Bamberg Süd, MAN Services GmbH, Fa. Max Carl Haustechnik, Logistikzentrum Möbelhaus Pilipp, Fa. Hagemeyer, Fa. Wohnzimmer Koch, Tierschutzverein Tierisch Grenzenlos e. V., Gebrauchtwagenhandlung, Spielhalle, Imbiss usw.).

Im Süden endet die „Gutenbergstraße“ als Sackgasse in einem Wendehammer, über den das Firmengelände der Fa. UPS erschlossen ist.

Der „Längsast“ verfügt nur entlang seines Westrandes über einen durchgehenden Gehweg.

13.4.1.7 Ist-Zustand „Strullendorfer Straße“

Am Südende der „Gutenbergstraße“ zweigt in Richtung Südwesten die „Strullendorfer Straße“ ab. Diese mündet in den „Berliner Ring“. Hierdurch ergibt sich eine Art Ringschluss in der Binnenerschließung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Gutenbergstraße“ bzw. die zweite Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit in das Gebiet.

Nordwestlich der „Strullendorfer Straße“ liegen die Betriebsflächen der Fa. Wohnzimmer Koch, südöstlich die einer Spielhalle.

Die „Strullendorfer Straße“ verfügt nur entlang ihres Nordwestrandes über einen Gehweg.

Die „Strullendorfer Straße“ ist zweistreifig ausgebaut.

Aus der „Strullendorfer Straße“ kann man sowohl rechts als auch links in den „Berliner Ring“ abbiegen bzw. geradeaus in den Bereich „Tännig“ einfahren. Für alle drei Fahrbeziehungen steht ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung.



13.4.1.8 Ist-Zustand „Berliner Ring“ (B 22)

Östlich des Plangebietes verläuft der „Berliner Ring“, der über zwei Fahrbahnen mit jeweils zwei Fahrstreifen verfügt. Die Fahrbahnen sind durch eine Mittelgrüninsel voneinander getrennt.

Entlang seines Südrandes verläuft durchgehend ein kombinierter Geh-/ Radweg, an seinem Nordrand nur bis ca. auf Höhe der Fa. Wohnzimmer Koch (Einmündung „Strullendorfer Straße“). Abschnittsweise ist er hier nur als Gehweg ausgeschildert.

Innerhalb des Plangebietes liegen am nordwestlichen Straßenrand die Einmündungen der „Geisfelder Straße“, der „Gutenbergstraße“ und der „Strullendorfer Straße“.

Gegenüber der lichtsignalgesteuerten Einmündung der „Strullendorfer Straße“ in die B 22 liegt eine Zufahrt, die zum einen der Erschließung von bahnp parallel liegenden Schrebergartenparzellen dient und über die man zum anderen zu einer östlich der Bahnlinie liegenden, öffentlichen Parkplatzfläche gelangt, die Bestandteil des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes der „Brose-Arena“ ist.

Im Einmündungsbereich der „Geisfelder Straße“ weitet sich die B 22 in der Richtung Norden führenden Fahrbahn auf vier Fahrstreifen auf, davon handelt es sich bei der einen um eine reine Linksabbiegespur (Richtung Westen in die „Geisfelder Straße“), um zwei Geradeausspuren (Richtung Norden, weiter auf der B 22) und um eine Rechtsabbiegespur (Richtung Osten in die „Geisfelder Straße“).

Im Einmündungsbereich der „Gutenbergstraße“ besteht die Richtung Norden führende Fahrbahn aus zwei Fahrstreifen. Beide führen geradeaus in Richtung Norden, der äußere östliche Fahrstreifen fungiert gleichzeitig als Rechtsabbiegespur in die „Gutenbergstraße“. Die Einmündung ist nicht ampelgesteuert.

Im Einmündungsbereich der „Strullendorfer Straße“ weitet sich die stadteinwärts führende Fahrbahn von zwei auf drei Fahrstreifen auf. Die Einmündung ist ampelgesteuert. Es existieren eine reine Linksabbiegespur (Richtung Südwesten in den „Tännig“) sowie zwei Geradeausspuren, von denen die äußere gleichzeitig als Rechtsabbiegespur in die „Strullendorfer Straße“ fungiert. Vor der Ampel an der Einmündung „Strullendorfer Straße“ zweigt nach rechts eine Zufahrt zu einer Art „Parkplatz“ ab. Hier befinden sich eine Informationstafel mit Stadtplan und Informationen zum Gewerbe-/Industriegebiet „Gutenbergstraße“ sowie ein Straßenimbiss.

13.4.2 Beschreibung Plan-Zustand

13.4.2.1 Allgemeines

Die diesbezüglich relevanten Ausführungen der im Zuge der Bauleitplanung erstellten Verkehrsuntersuchungen sind zu berücksichtigen. Insofern verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich als Ergänzungen.

Die bestehende Erschließungssituation bzw. die Anbindung des Plangebietes an das örtliche/überörtliche Straßennetz wurden unter Teil A., Kapitel 4.1 („Lage des Plangebietes“) und Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) beschrieben.



Die vorhandenen Straßen („Geisfelder Straße (St 2276)“, „Armeestraße“, „Pöldorfer Straße (St 2281)“, „Gutenbergstraße“, „Strullendorfer Straße“ und „Berliner Ring (B 22)“) sind in der Planzeichnung nach ihrer tatsächlichen Funktion und Nutzung als öffentliche Straßenverkehrsflächen (gemäß PlanzV in oranger Farbe) bzw. als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (orange-weiße Schrägschraffur) dargestellt. Die Straßenverkehrsflächen und die dazugehörigen Flächen des Straßenbegleitgrüns sind mit der (grünen) Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.

Die Aufteilung der in der Planzeichnung durch die Straßenbegrenzungslinie definierten öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Straßenbegleitgrünflächen ist nur nachrichtlich dargestellt und bleibt den späteren Fachplanungen vorbehalten. Die zur Herstellung der Erschließungsstraßen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.

Es besteht keine Verpflichtung, die in der Planzeichnung durch die Straßenbegrenzungslinien vorgesehenen und vorbeschriebenen Ausbaubreiten in vollem Umfang ausnutzen zu müssen. Es ist vielmehr möglich/zulässig, hinter dieser Planweisung zurückzubleiben, wenn der Minderausbau die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Erschließung wahrt. Dies geht konform mit der gesetzlichen Vorgabe des § 1a Abs. 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung wo immer möglich auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Darüber hinaus gilt § 123 Abs. 2 BauGB, in dem das Ziel vorgegeben ist, Erschließungsstraßen kostengünstig herzustellen.

In der Planzeichnung sind unter den zeichnerischen Hinweisen zur besseren Verdeutlichung Regelquerschnitte für eine mögliche bauliche Ausführungsvariante der „Planstraße A“, der „Planstraßen B - G“ sowie der „Geisfelder Straße“ enthalten.

Beabsichtigt ist eine Eingrünung der Straßenräume. Die in der Planzeichnung dargestellten potenziellen Baumpflanzungen sind weder der Anzahl noch der Lage nach standörtlich verbindlich festgesetzt. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die tatsächliche spätere Straßenraumgestaltung nicht absehbar, auch nicht die Lage und Anzahl künftiger Grundstückszufahrten bzw. der von den untergeordneten Erschließungsstraßen („Planstraßen B - G“) ausgehenden Binnerschließungen der einzelnen Quartiere. Daher handelt es sich zunächst nur um einen ersten, unverbindlichen Gestaltungsvorschlag, gleichwohl eine Bepflanzung der Straßenräume verbindlich festgesetzt und damit abgesichert ist.

Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung darf aus den angrenzenden Privatgrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der der angrenzenden Grundstücke darf durch die neuen Einzelbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Durch Bepflanzungen im Bereich künftiger privater Baugrundstücke entlang der geplanten bzw. bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung darf keine Sichtbeeinträchtigung eintreten. Das notwendige Lichtraumprofil ist durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke dauerhaft zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Aspektes der Auswirkungen künftiger Werbeanlagen im Umfeld von Verkehrsanlagen wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.10 („Werbeanlagen“) verwiesen.

Hinsichtlich des Aspektes der Auswirkungen künftiger Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie im Hinblick auf die Leichtgängigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.13 („Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie“) bzw. in Teil A., Kapitel 14.3 („Fasadengestaltung“) verwiesen.

Hinsichtlich des Aspektes der Auswirkungen künftiger Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf die Leichtgängigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.6 („Beleuchtung“) verwiesen.

In der Planzeichnung sind mittels der Verwendung des Planzeichens Nr. 6.4 gemäß PlanzV diejenigen Bereiche gekennzeichnet, in denen die Errichtung von Ein- und Ausfahrten bzw. die Anbindung neuer Straße an die „Planstraßen A - G“ bzw. an die „Geisfelder Straße“ unzulässig ist. Diese Festsetzung dient der planerisch vorbeugenden Gefahrenabwehr sowie dazu, den Verkehrsfluss entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht zu behindern und nicht zu gefährden. Auf diese Weise werden z. B. Grundstückszufahrten/Einmündungen in nicht einsehbaren Kurvenbereichen o. ä. bereits im Vorfeld unterbunden.

Die Sichtfelder bzw. Haltesichtweiten im Bereich der Einmündung der neu entstehenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ bzw. der neu entstehenden Einmündungen der „Planstraßen C und D“ in die „Armeestraße“ wurden gemäß RAL Nr. 5.5 und 6.6 sowie der RAST 06 - Nr. 6.3.9.3 mit den dort angegebenen Abmessungen in der Planzeichnung nachgewiesen und nachrichtlich dargestellt. Auf eine verbindliche Festsetzung nicht überbaubarer Flächen konnte verzichtet werden. Dies wird wie folgt begründet:

- Wie mit Blick auf die Planzeichnung festzustellen ist, liegen die Sichtdreiecke vollständig auf öffentlichen Straßengrundstücken, nicht jedoch auf privaten Baugrundstücken, privaten Grünflächen o. ä. Auf öffentlichen, dem fließenden Verkehr dienenden Straßengrundstücken ist per se die Errichtung baulicher Anlagen (Gebäude, Zäune, Haufen, Stapel, o. ä.) nicht möglich, so dass eine weitere Absicherung des Verbots zur Errichtung solcher Anlagen und Einrichtungen durch eine entsprechende Festsetzung bzw. durch eine entsprechende Flächensicherung vorliegend nicht notwendig ist.
- Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben können aber Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (dies sind die Flächen des Sichtdreiecks) auch nur dann zeichnerisch festgesetzt und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes aufgenommen werden, sofern hierfür konkretisierende Festsetzungen getroffen werden. Da derartige Festsetzungen, wie oben aufgezeigt, im vorliegenden Fall aber nicht notwendig und auch nicht zielführend sind, kann auch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung nicht erfolgen.

Die derzeit geltenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD) im Bereich der B 22, der St 2276 sowie der St 2281 sind planerisch berücksichtigt und in der Planzeichnung visualisiert.



Gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (Bay-StrWG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20,0 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) nicht errichtet werden (Bauverbotszone).

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone von Staatsstraßen (innerhalb von 40,0 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig.

Die Bauverbots- bzw. die Baubeschränkungszone der „Geisfelder Straße“ bzw. der „Pödeldorfer Straße“ sind in der Planzeichnung nachrichtlich zeichnerisch dargestellt und mit Maßketten versehen.

Die „Geisfelder Straße“ und die „Pödeldorfer Straße“ sind stadtauswärts außerhalb der jeweiligen OD - Grenze als Staatsstraßen in der Unterhaltlast des Staatlichen Bauamtes Bamberg.

Der „Berliner Ring“ ist beiderseits der OD - Grenze als Bundesstraße ebenfalls in der Baulast des Staatlichen Bauamtes Bamberg.

Hinsichtlich der Abstände der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone gelten die vorgenannten Ausführungen und Abstände zu den Staatsstraßen analog. Grundlagen hierfür ist jedoch das Fernstraßengesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG).

Die vorliegende Planung berücksichtigt die Bauverbots- und Baubeschränkungszone. Die Baugrenzen der an die Straßen angrenzenden Flächen wurden entsprechend angepasst. Ebenso berücksichtigt ist, dass die Errichtung von Grundstücksein- und -ausfahrten bzw. neuer Straßeneinmündungen in den Abschnitten außerhalb der OD-Grenzen unzulässig sind und daher entsprechend planerisch ausgeschlossen wurden.

Die Achse „Armeestraße“ - „Planstraße A“ stellt aus erschließungstechnischer Sicht das Rückgrat des Plangebietes dar. Gleichzeitig übernimmt diese Achse eine neue Funktion im gesamtstädtischen Verkehrsnetz (Entlastungsfunktion „Berliner Ring“).

Die planerische Systematik sieht am Nord- und Süden dieser zentralen Achse im Übergangsbereich an die „Pödeldorfer Straße“ bzw. an die B 22 vor, die jeweiligen Verkehrsknoten als lichtsignalgesteuerte Kreuzungsanlagen auszubilden. Hingegen ist es beabsichtigt, den überwiegenden Teil der dazwischenliegenden und neu entstehenden zentralen Verkehrsknoten (z. B. „Planstraße A“/„Moosstraße“, „Planstraße A“/„Geisfelder Straße“, „Planstraße A“/„Planstraßen E - G“) als Kreisverkehrsanlagen auszuführen.

Hiervon abgesehen wurde in den Einmündungsbereichen der „Planstraße C“ und der „Planstraße D“, da sich hier keine Kreuzungssituation mit vier anschließenden Armen ergeben.

Die „Planstraße A“ bzw. die „Planstraßen C - G“ sind als öffentliche Straßenverkehrsflächen normiert. Dies ist die Festsetzung der Wahl, da sie vorrangig der Fortbewegung bzw. der Ortsveränderung dienen und damit die reine Verkehrsfunktion überwiegt.

13.4.2.2 Plan-Zustand „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)

Die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone der „Pödeldorfer Straße“ sind durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Die Errichtung baulicher Anlagen (Gebäude) ist hier nicht vorgesehen.

Es wird angeregt, außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Zuge künftiger Gespräche zwischen der Stadt, dem Staatlichen Bauamt sowie der Regierung von Oberfranken zu klären, in wie weit nicht eine Verschiebung der derzeit direkt in der Kreuzung „Pödeldorfer Straße“/„Armeestraße“/ „Birkenallee“ liegenden OD-Grenze nach Osten sinnvoll und zielführend wäre.

Bis zur Klärung diesbezüglicher Fragen berücksichtigt der vorliegende Planentwurf die geltenden Rechtsstände im Zusammenhang mit der Staatsstraße (Bauverbots-, Baubeschränkungszone usw.).

Von der im ersten Plankonzept angedeuteten Überlegung, die bisher lichtsignalgesteuerte Kreuzung in eine Kreisverkehrsanlage umzubauen, wurde auf Grundlage zwischenzeitlich im Zuge der Entwurfsplanung erstellter Untersuchungen Abstand genommen (s. hierzu Ausführungen in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung).

Der vorliegende Planentwurf sichert nunmehr Flächen für eine Ertüchtigung bzw. für den Ausbau der bestehenden, lichtsignalgesteuerten Kreuzungsanlage. So ist vorgesehen, die „Pödeldorfer Straße - Ost“ künftig in einem Teilabschnitt vierstreifig auszubauen. Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es hierbei nur zu Veränderungen Richtung stadteinwärts. Hier stehen künftig Flächen zur Errichtung von zwei Linksabbiegespuren in Richtung Süden („Armeestraße“) zur Verfügung.

An allen übrigen Fahrbeziehungen im Kreuzungsbereich „Pödeldorfer Straße“/ „Birkenallee“/„Armeestraße“ bzw. am derzeitigen Ausbaquerschnitt der „Pödeldorfer Straße - West“ ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nichts.

Im Rahmen eines gesonderten verbindlichen Bauleitplanverfahrens (BBP/GOP Nr. 420 A) erfolgte die Flächensicherung für einen Geh- und Radweg entlang des nördlichen Straßenrandbereiches der St 2281 stadtauswärts bis zur Nato-Siedlung. Der BBP/GOP Nr. 429 berücksichtigt und integriert dieses Planungsziel.

Der derzeit am südliche Straßenrand in Waldrandlage Richtung Osten führende Geh- und Radweg wurde planerisch berücksichtigt und angebunden.

Gemäß den Vorgaben des Straßenbaulastträgers wurde die Leistungsfähigkeit der Kreuzung überprüft und nachgewiesen. Der Straßenbaulastträger hat im Rahmen der Behördenbeteiligung unter dieser Voraussetzung zur Planung sein grundsätzliches Einverständnis erklärt.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung wird zukünftig eine erschließungstechnisch optimierte Erreichbarkeit des „Hauptsmoorwaldes“ im Bereich der geplanten, lichtsignalgesteuerten Kreuzungsanlage „Armeestraße“/ „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“ vorbereitet (s. nachfolgende Ausführungen in Teil A., Kap. 13.4.2.4 „Plan-Zustand Armeestraße“).

Ein weiterer, weiter östlich gelegener Waldzugang (gegenüber der Einmündung „Kastanienstraße“) bleibt unverändert erhalten. Er liegt außerhalb des Plangebietes und ist nicht weiter abwägungsbeachtlich.



13.4.2.3 Plan-Zustand „Birkenallee“

Gegenüber dem in Teil A., Kapitel 13.4.1.2 beschriebenen Ist-Zustand kommt es in diesem Bereich zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Ausbaubreiten, der Anzahl und Führung der Fahrstreifen, Fahrbeziehungen o. ä. Notwendig werden zukünftig Anpassungs-/ Angleichungsarbeiten in den innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Straßenflächen am Süden der „Birkenallee“.

Eine flächentechnische Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in Folge der geplanten Ertüchtigung des Kreuzungsbereiches könnte ggf. randlich im Bereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 7366/2 (Gmkg. Bamberg, Eckgrundstück „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“) im Umfang von ca. 10 m² eintreten. Im Sinne eines worst-case-Szenarios wurde daher ein entsprechender randlicher Teilbereich in den Geltungsbereich des BBPs aufgenommen. Betroffen sind hier private Gartenflächen, die von einer geschlossenen Thujenhecke eingefasst sind. Im Zuge künftiger Ausführungs-/Detailplanungen kann diese Flächeninanspruchnahme ggf. vermieden werden.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme unvermeidbar sein, gelten hierfür die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10.5.2 („Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor)“) an dieser Stelle analog.

13.4.2.4 Plan-Zustand „Armeestraße“

Gegenüber dem ersten Plankonzept und darin angedachten Planungsüberlegungen verbleibt die „Armeestraße“ nunmehr weitest möglich entlang ihres derzeitigen Trassenkorridors. Erst auf Höhe der jetzigen Zufahrt in den Schießplatz schwenkt sie von ihrer alten Linienführung in Richtung Südosten ab und mündet östlich der beiden bebauten Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6 (beide Gmkg. Hauptsmoor) in die „Geisfelder Straße“.

Auf Basis des vorliegenden Planentwurfes werden künftig Flächen für einen durchgehenden dreistreifigen Ausbau der „Armeestraße“ gesichert. Hinzu kommen Flächen für einen entlang des westlichen Fahrbahnrandes verlaufenden Geh- und Radweg. Auf diese Weise entstehen entlang der „Armeestraße“ erstmalig eigene Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer. Gleichzeitig gelingt dadurch eine optimierte Erschließung und Erreichbarkeit der westlich der „Armeestraße“ angesiedelten Freizeiteinrichtungen, Sport- und Vereinsgelände für Fußgänger und Fahrradfahrer.

Der mittlere Fahrstreifen dient insbesondere zur Ausweisung jeweils gesonderter Linksabbiegespuren, über die die jeweiligen Zufahrtsbedingungen zu den westlich der „Armeestraße“ liegenden Sport- und Vereinsflächen zukünftig erleichtert und verbessert werden sollen. Der vorliegende BBP/GOP schafft damit die Voraussetzungen, derzeit unbefriedigende Verkehrsverhältnisse (Rückstau auf dem rechten Fahrstreifen in Folge von Fahrzeugen, die nach links in die Vereinsgelände abbiegen wollen, jedoch abwarten müssen, bis der Gegenverkehr dies zulässt) aufzulösen, den Verkehrsfluss entlang der „Armeestraße“ zu verstetigen und zu entwirren.

Die Flächen des mittleren Fahrstreifens können auch dazu genutzt werden, die bisher unbefriedigenden Zugänge in den Wald hinein (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.4.1.3 „Ist-Zustand „Armeestraße“) zu verbessern



(z. B. durch die Errichtung von Querungshilfen o. ä.). Dies gilt insbesondere für die Situation im Bereich des Reit- und Fahrvereins. Die Planung sieht hier zur Entschärfung der derzeit unbefriedigenden Situation am westlichen Straßenrand sowie in der Straßenmitte liegende Aufstellflächen für Pferd und Reiter vor, um das Queren der Straße zukünftig für alle Verkehrsteilnehmer zu erleichtern/verbessern. Die direkte Nachbarschaft zum Wald und die direkte Zugangsmöglichkeit in den Wald hinein sind für den Verein, für seine Mitglieder bzw. für sein Werben um Neumitglieder von hohem Stellenwert. Daher sind diesbezügliche Belange im Rahmen künftiger konkreter Ausbauplanungen auch unter enger Einbeziehung des Vereins zu berücksichtigen. Dies gilt auch für alle übrigen, westlich der „Armeestraße“ gelegenen Vereine.

Die planerische, standörtliche und verbindliche Festlegung bzw. Regelung von Straßenquerungen, Querungshilfen o. ä. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist unzulässig und erfolgte daher nicht. Die vorliegende Planung sichert Flächen für künftig verbesserte Verkehrsverhältnisse. Dies schließt auch die mögliche Errichtung von zusätzlichen bedarfsorientierten Lichtsignalanlagen als Querungshilfe mit ein.

Es ist angedacht, die bisherige T-Kreuzung im Einmündungsbereich „Moosstraße“ zu einer einstreifigen, vierarmigen Kreisverkehrsanlage umzugestalten. Hierfür notwendige Flächen sind gesichert. Mit Verweis auf das vorliegende Verkehrsgutachten ist festzustellen, dass auch dieser Verkehrsknoten leistungsfähig ist und die an ihn gestellten Anforderungen erfüllen kann/wird.

Bei der Errichtung der Kreisverkehrsanlage ist neben der Überplanung von Waldflächen auch eine teilflächige Inanspruchnahme der Kleingartensiedlung Amselhang (Kolonie 1) am südöstlichen Grundstückseck der Fl.-Nr. 44/32 (Gmkg. Hauptmoor) im Umfang von voraussichtlich ca. 25 m² unvermeidbar. Hiervon betroffen sind jedoch keine Gartenparzellen (mit Gartenhäusern o. ä.), sondern gemeinschaftliche, randliche Eingrünungsflächen der Anlage. Insofern erscheint dieser voraussichtlich unvermeidbare Eingriff vertretbar und verhältnismäßig. Im Rahmen künftiger Ausführungs- und Detailplanungen ist darauf Wert zu legen, die Flächeninanspruchnahme weitest möglich zu minimieren bzw. im Idealfall sogar vollständig zu vermeiden. Das Grundstück Fl.-Nr. 44/32 (Gmkg. Hauptmoor) befindet sich in städtischem Eigentum. Eine Enteignung wird im Bedarfsfall daher nicht notwendig.

Ebenfalls randlich erfolgt eine Flächeninanspruchnahme im Umfang von voraussichtlich ca. 790 m² im Bereich der im Eigentum der Stadt Bamberg befindlichen Grundstücksfläche mit der Fl.-Nr. 47/15 (Gmkg. Hauptmoor). Das Grundstück wird durch die Lebenshilfe derzeit nahezu vollständig als Stellplatzfläche genutzt. Der von der Planung tangierte Bereich beschränkt sich auf das Ostende des Grundstücks. Hier befinden sich Grünflächen (mit Gehölzbestand) sowie mit Schotter befestigte, der „Moosstraße“ vorgelagerte Randflächen. Insofern erscheinen auch in diesem Fall die voraussichtlich unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen verhältnismäßig und vertretbar, zumal auch in diesem Fall damit kein Verlust bzw. keine Einschränkungen wesentlicher Nutzungen/Funktionen verbunden sind.

Darüber hinaus wird im Bereich der westlich an die „Armeestraße“ angrenzenden sonstigen Privatgrundstücke auf Grundlage der vorliegenden Planung eine Flächeninanspruchnahmen von Privatgrundstücken nicht notwendig.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung ist gewährleistet, dass Flächen zur Aufrechterhaltung sämtlich bisher vorhandener und in Teil A. Kapitel 13.4.1.3



(„Ist-Zustand Armeestraße“) beschriebenen Zufahrten, Eingänge usw. westlich entlang der „Armeestraße“ zur Verfügung stehen (s. Planzeichnung, z. B. Anbindung Gasstation, Lebenshilfe, Handwerkskammer usw.).

Ca. auf Höhe des Betriebsgeländes der früheren Spedition Renner bzw. des derzeitigen Eingangs zum Schießplatz schwenkt die „Armeestraße“ aus ihrem aktuellen Verlauf zukünftig in Richtung Südosten ab. Das übrige „alte“ Südennde der „Armeestraße“ wird aufgelassen und kann zurückgebaut werden. Der vorliegende Planentwurf sieht hier künftig Bauflächen vor. Unabhängig davon wird die Erreichbarkeit/Erschließung der in diesem Bereich angesiedelten gewerblichen Nutzungen/Einrichtungen zu jeder Zeit gewährleistet sein (über die alte „Armeestraße“, die „Geisfelder Straße“, die künftig neue „Armeestraße“ sowie über die „Planstraße C“ und auch über die „Hertzstraße“). Hier ansässige Unternehmen müssen Nachteile nicht befürchten, auch nicht während der infrastrukturellen Neuordnung des Gebietes.

Im Einmündungsbereich mit der „Geisfelder Straße“ ist eine einstreifige Kreisverkehrsanlage angedacht. Ein an dieser Stelle vorhandenes Rückhaltebecken am nördlichen Straßenrandbereich wird überplant (s. vorhergehende Ausführungen in Teil A., Kap. 12.6.1.1 „Stillgewässer“).

In Folge der vorbeschriebenen Verschwenkung der „Armeestraße“ kommt es zu einer Entschärfung der bisherigen Einmündungssituation mit der „Hertzstraße“. Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzungen dafür, die „Hertzstraße“ zukünftig von der „Geisfelder Straße“ zu entkoppeln, in dem die Einmündung zurückgebaut wird und die Hertzstraße an ihrem Südennde eine Wendeanlage erhält. Die bisher indifferente und unübersichtliche Verkehrsgemengelage wird aufgelöst. Gleichzeitig gelingt im Bereich der „Hertzstraße“ eine Verkehrsberuhigung. Zudem schafft diese Planung Raum für die Errichtung bisher nicht vorhandener aktiver Lärmschutzmaßnahmen entlang eines Teilabschnittes am nördlichen Straßenrand der „Geisfelder Straße“. Durch den Entfall der direkten Anbindung der „Hertzstraße“ an die „Geisfelder Straße“ verlängert sich der Fahrweg (über die „Siemensstraße“ und die „Boveristraße“) für den Eigentümer des südlichsten Wohnhauses („Hertzstraße“ Nr. 1) gegenüber dem Status quo um max. ca. 325 m. Dies ist zumutbar, zumal eine fußläufige Anbindung der „Hertzstraße“ an die „Geisfelder Straße“ vorgesehen ist und auch zukünftig erhalten werden soll. Diese dem Lärmschutz geschuldete Maßnahme kommt insbesondere der an der „Hertzstraße“ vorhandenen Wohnnutzung zugute. Das Abhängen der „Hertzstraße“ ist auch insofern gerechtfertigt, als die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen zu dem Ergebnis kamen, dass die Anzahl der Fahrbewegungen zwischen „Geisfelder Straße“ und „Hertzstraße“ im Vergleich z. B. zur Einmündung „Siemensstraße“ deutlich untergeordnet sind.

Der Planentwurf sichert Flächen für folgenden, potenziell denkbaren Straßenquerschnitt:

- 1,00 m (Bankett, ggf. notwendige Lärmschutzwand)
- 2,50 m Geh-/Radweg
- 1,00 m Schutzstreifen
- 10,00 m Fahrbahn (dreistreifig zu je 3,50 m, 3,00 m, 3,50 m)
- 1,50 m Bankett
- 2,00 m Entwässerungsmulde o. ä.

In Folge des Ausbaus bzw. der Ertüchtigung der „Armeestraße“ und der damit zwangsläufig einhergehenden Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen ist eine Verschiebung des entlang des östlichen Straßenrandes verlaufenden „Armeestraßengrabens“ in Richtung Osten, in den Wald hinein, unvermeidbar. Diese Verschiebung ergibt sich auch in Folge der weiteren, zusätzlichen Flächensicherung, die für die bauliche Umsetzung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig werden (s. hierzu Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 13.6 „Grünflächen“).

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde eine durch die Planung ausgelöste, gegenüber dem Status quo erhöhte Barrierewirkung der „Armeestraße“ eingewendet. Hierzu wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.4.2.10 („Plan-Zustand Planstraße A“) verwiesen, die an dieser Stelle analog gelten.

13.4.2.5 Plan-Zustand „Moosstraße“

Der vorliegende Entwurfsplan bereitet eine Neuordnung der bisherigen Einmündungssituation der „Moosstraße“ in „Armeestraße“ vor. Er sichert Flächen für beiderseitige Geh- und Radwege sowie für einen zweistreifigen Ausbau der „Moosstraße“.

In Folge des Ausbaus der Straße wird eine Inanspruchnahme von Flächen der Kleingartensiedlung „Amselgang“ (nördlich der Straße) nicht notwendig, hingegen randlich im Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 47/15 (Gmkg. Hauptmoor), das durch die Lebenshilfe Bamberg e. V. genutzt wird. Der rechtskräftige BBP/GOP Nr. 427 N weist hier Verkehrsflächen im Sinne eines Parkplatzes mit Verkehrsbegleitgrünflächen aus.

Die voraussichtlich unvermeidbare Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 790 m² erscheint verhältnismäßig und vertretbar, zumal damit ein Verlust bzw. Einschränkungen wesentlicher Nutzungen/Funktionen der übrigen Grundstücksflächen nicht verbunden sind. Es handelt sich um ein Grundstück im Eigentum der Stadt Bamberg, so dass eine Enteignung nicht notwendig wird.

13.4.2.6 Plan-Zustand „Geisfelder Straße“ (St 2276)

Die vorliegende Planung und die darin festgelegten Flächenfestsetzungen ermöglichen die Errichtung eines neuen, einstreifigen Kreisverkehrs an der Schnittstelle zwischen der nach Südosten verschwenkten „Armeestraße“, der „Geisfelder Straße“ und der nach Süden anschließenden „Planstraße A“ (s. hierzu Ausführungen im nachfolgenden Teil A., Kap. 13.4.2.10 „Planstraße A“).

Nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers wurde die Leistungsfähigkeit des neuen Knotens (Kreisverkehr „Armeestraße“/St 2276/„Planstraße A“) nachgewiesen. Der Straßenbaulastträger hat im Rahmen der Behördenbeteiligung unter dieser Voraussetzung zur Planung sein grundsätzliches Einverständnis erklärt.

Der im Plangebiet liegende Abschnitt der „Geisfelder Straße“ östlich der geplanten Kreisverkehrsanlage bleibt baulich weitgehend unverändert. Aufgrund



des BBPs/GOPs ergeben sich hier gegenüber dem Status quo keine unmittelbaren baulichen Auswirkungen/Veränderungen, mit Ausnahme der Sicherung von Flächen für einen Geh-/Radweg entlang des südlichen Fahrbahnrandes. Dieser endet ca. am Nordosteck des Quartiers „GE 3“ und schließt an den hier vorhandenen Forstweg an, so dass auch an dieser Stelle zukünftig die Erreichbarkeit der Flächen des „Hauptmoorwaldes“ gegenüber dem Status quo verbessert wird. Eine solche, für Fußgänger und Radfahrer gefahrlos nutzbare Verbindung bestand bis dato nicht.

Es wird angeregt, außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Zuge künftiger Gespräche zwischen der Stadt, dem Staatlichen Bauamt sowie der Regierung von Oberfranken zu klären, in wie weit nicht eine Verschiebung der derzeit direkt westlich der neu geplanten Kreisverkehrsanlage liegenden OD-Grenze nach Osten (z. B. östlich der mit „GE 3“ gekennzeichneten Flächen). sinnvoll und zielführend wäre.

Bis zur Klärung diesbezüglicher Fragen berücksichtigt der vorliegende Planentwurf die geltenden Rechtsstände im Zusammenhang mit der Staatsstraße (Bauverbots-, Baubeschränkungszone usw.). Lage und Zuschnitt der straßenbegleitenden Baufenster wurden angepasst. Zufahrtsmöglichkeiten in die mit „GE(E) 1“, „GE(E) 2“, „GE 1“ und „GE 3“ gekennzeichneten Bauflächen wurden entsprechend reglementiert bzw. - sofern notwendig - abschnittsweise ausgeschlossen.

An der bisherigen, in Teil A., Kapitel 13.4.1.5 („Ist-Zustand „Geisfelder Straße“) beschriebenen, bestehenden Grundkonzeption der „Geisfelder Straße“ im Einmündungsbereich in den „Berliner Ring“ ändert sich nichts (insgesamt drei Fahrstreifen, davon der südliche stadtauswärts Richtung Osten, der mittlere als Linksabbiegespur in den „Berliner Ring“ Richtung Süden, der nördliche als kombinierte Geradeauspur Richtung Westen bzw. als Rechtsabbieger in Richtung Norden in den „Berliner Ring“). Jedoch erfolgt gegenüber dem Status quo eine Verlängerung der Aufstellflächen des mittleren bzw. des nördlichen Fahrstreifens. In Kombination mit dem neu geplanten Geh-/Radweg am Straßensüdrand ergibt sich gegenüber dem Status quo eine Verbreiterung der „Geisfelder Straße“ in Richtung Süden.

13.4.2.7 Plan-Zustand „Gutenbergstraße“

Die vorliegende Planung sieht die Umwandlung der bisher als Sackstraße an ihrem östlichen Ausbauende in einem Wendehammer endenden „Gutenbergstraße“ („Querast“) in eine Durchgangsstraße vor. Flächentechnisch vorbereitet wird ihre Durchbindung bzw. ihr Anschluss an die „Planstraße A“ über die verlängernde „Planstraße E“ (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.4.2.13 „Planstraßen E - G“).

Notwendig wird in diesem Zuge am derzeitigen östlichen Ausbauende der Rückbau/Umbau des dortigen Wendehammers und die Herstellung eines baulich schlüssigen Übergangs von der bestehenden „Gutenbergstraße“ (inkl. der beiderseitig angeordneten Längsparkplätze und Gehwege) in die „Planstraße F“.

Die derzeitige bauliche und verkehrstechnische Situation im Einmündungsbereich der „Gutenbergstraße“ in den „Berliner Ring“ bleibt gegenüber dem Status quo unverändert.



Auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich im Bereich des „Längsastes“ der „Gutenbergstraße“ gegenüber dem Status quo kein Handlungsbedarf bzw. keine baulichen Veränderungsmaßnahmen.

13.4.2.8 Plan-Zustand „Strullendorfer Straße“

Die Leistungsfähigkeit des Knotens „Strullendorfer Straße“/„Berliner Ring“ im verkehrstechnischen Gesamtkontext der Planung wurde gutachterlich untersucht und nachgewiesen.

Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse sowie auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung ist im Ergebnis festzustellen, dass gegenüber dem Status quo keine baulichen Veränderungen an der „Strullendorfer Straße“ bzw. in ihrem Einmündungsbereich in den „Berliner Ring“ notwendig werden.

13.4.2.9 Plan-Zustand „Berliner Ring“ (B 22)

Gegenüber dem ersten Plankonzept kristallisierte sich im Rahmen der Entwurfsplanung heraus, dass die zunächst als Kreisverkehrsanlage konzipierte Einmündung der „Planstraße A“ in die B 22 nicht leistungsfähig ist und zu Gunsten einer lichtsignalgesteuerten Kreuzungsanlage ersetzt werden muss. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Begründungen sowie auf die umfangreichen Vorteile der Kreuzung an dieser Stelle wurde u. a. bereits in Teil A., Kapitel 12.10.5.2 („Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor)“) bzw. in Teil A., Kapitel 13.4.2.10 („Plan-Zustand Planstraße A“) hingewiesen.

In der Konsequenz ergeben sich an dieser Stelle gegenüber dem ersten Plankonzept wenige Veränderungen/Eingriffe in die bauliche Substanz der Bundesstraße. Diese beschränken sich auf eine Verbreiterung der B 22 an ihrem nordöstlichen Fahrbahnrand zu Errichtung einer zusätzlichen Rechtsabbiegespur in die „Planstraße A“ sowie auf eine geringfügige Verbreiterung des südlichen Fahrbahnrandes innerhalb der im Geltungsbereich enthaltenen Flächen.

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes werden notwendigen Ausbau-/Verbreiterungsflächen gesichert.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Einmündungsbereich der „Strullendorfer Straße“ und der gegenüberliegenden Einmündung (Zufahrt Parkplätze „Brose-Arena“) sind nicht notwendig.

Die vorliegende Planung sichert darüber hinaus Flächen für die Verlängerung der bereits bestehenden Rechtsabbiegespur ausgehend vom „Berliner Ring“ in Richtung Osten in die „Geisfelder Straße“. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens im Zusammenwirken mit den in der „Geisfelder Straße“ geplanten Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen im gutachterlich ermittelten Umfang erhöht.

13.4.2.10 Plan-Zustand „Planstraße A“

Rückgrat der künftigen Binnenerschließung des Plangebietes ist die „Planstraße A“. Diese wird im Süden an den „Berliner Ring“ angeschlossen und

endet im Norden an der „Geisfelder Straße“ in einer Kreisverkehrsanlage. Ab hier geht die „Planstraße A“ in die „Armeestraße“ über.

Im Querschnitt sind 10,0 m für drei Fahrstreifen vorgesehen (s. vorliegende Querschnitte). Die mittig liegende Spur dient als wechselseitige Linksabbiegespur in die westlich und östlich liegenden Bauflächen. Zusammen mit den seitlichen Geh- und Radwegen, den straßenbegleitenden Grünflächen ergibt sich im Gesamtquerschnitt eine Breite von 45,0 m.

Beiderseits der Fahrbahnflächen sind jeweils 5,0 m breite Grünstreifen ange-dacht. Diese dienen der Integration straßenbegleitender Baumpflanzungen genauso, wie der Unterbringung ggf. notwendiger Oberflächenwasserableitungsgräben bzw. Versickerungseinrichtungen (Rückhalte- und Stauräume o. ä.), je nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. Über diese Bereiche kann das im Bereich der Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht bzw. - sofern nicht möglich - den dafür vorgesehenen Rückhalte-/Versickerungsbecken (unterhalb entlang der 110-kV-Freileitung) zugeleitet werden. Gleichzeitig werden diese Grünstreifen lebensraumvernetzende Funktionen zwischen den Siedlungs- bzw. Bauflächen und dem Wald übernehmen. Derartige Vernetzungsstrukturen sind bereits derzeit im Bereich des Straßenbegleitgrüns entlang des „Berliner Rings“ bzw. des Münchner Rings“ vorhanden (Biodiversitätsprojekt „Ökologisches Grünflächenmanagement der Straßenränder auf Terrassensand“ der Stadt Bamberg). Die hier seitens der Stadt seit vielen Jahren erfolgreich angewendete Praxis der Nutzung von Verkehrsbegleitgrünflächen im Sinne des Natur- und Artenschutzes wird innerhalb des Geltungsbereiches ihre Fortsetzung finden. Derartige Flächen unterliegen keiner produktionsorientierten Nutzung. Dagegen spielen sie als Rückzugs- und Teillebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Die Bedeutung solcher Flächen für den Natur- und Artenschutz wird aufgrund der immer intensiver werdenden Landnutzung zunehmen.

Wiederum beiderseits dieser Grünstreifen sind Flächen für jeweils 2,50 m breite Geh-/Radwege vorgesehen. An diese schließen sich abermals auf jeder Straßenseite jeweils 10,00 m breite öffentliche Grünstreifen an. Diese können/sollen die gleichen Funktionen übernehmen, wie die straßenbegleitenden Grünstreifen.

Die Breite des Verkehrsflächenkorridors trägt verkehrstechnischen, naturschutzfachlichen, artenschutztechnischen, klimatischen und wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung. Hinzu kommt ihre Bedeutung für Freizeit und Erholung (s. nachfolgende Ausführungen in diesem Kapitel).

Die Leistungsfähig- und Zweckmäßigkeit der Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich „Planstraße A“/„Geisfelder Straße“ ist nachgewiesen. Gleiches gilt für die neue, lichtsignalgesteuerte Kreuzung „Planstraße A“/„Berliner Ring“. Beide Planungsüberlegungen wurden mit dem Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Bamberg) abgestimmt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde mehrfach eine durch die Planung ausgelöste erhebliche Barrierewirkung der „Planstraße A“ eingewendet. In der Folge würde sich die Erreichbarkeit der Waldflächen aus der Stadt heraus massiv erschweren, mit negativen Folgen für die Erholungen. Die Stadt kann eine solche Barrierewirkung jedoch bei objektiver Betrachtung nicht erkennen und begründet dies nachfolgend.

Prüfrelevant ist die Frage, in wie weit sich in Folge der Straße gegenüber dem Status quo die eingewendete Verschlechterung tatsächlich ergibt oder nicht.

Der Status quo stellt sich wie folgt dar:

- Sämtliche vormals militärisch genutzten Flächen („Muna“, Schießplatz“) waren/sind vollständig eingezäunt. Diese massiven, nicht durchgängigen Flächenblöcke entfalteten an der Schnittstelle zwischen Wald und Stadtrand insofern eine erhebliche Barrierewirkung und mussten entsprechend großräumig umgangen werden.
- Hinsichtlich der Durchgängigkeit von Westen nach Osten und umgekehrt standen nur die „Pödeldorfer Straße“, die „Geisfelder Straße“, die „Moosstraße“ sowie die von diesen Straßen und von der „Armeestraße“ nach Osten abgehenden Forstwege zur Verfügung. Sonstige, öffentliche Quermöglichkeiten durch die Militärfächen hindurch bestanden nicht.

Der Plan-Zustand stellt sich wie folgt dar:

- Sämtliche vorhandenen West-Ost-Beziehungen bleiben erhalten. Bisher verkehrstechnisch unbefriedigende, unregelte bzw. ungesicherte Querungen in den Wald hinein können auf Grundlage der vorliegenden Planung optimiert werden.
- Es entstehen neue, bisher nicht vorhandene West-Ost-Verbindungen zwischen Wald und Stadt, hier konkret in Form der „Planstraßen E - G“. Deren straßenbegleitende, beiderseitige Geh-/Radwege sind in Richtung Osten an hier benachbart verlaufende Forstwege angebunden.
- Es entstehen neue zusätzliche Geh- und Radwegeverbindungen, losgelöst von den Straßenverkehrsflächen, so beispielsweise entlang des Ostendes der Bauflächen „Gl 4“ und „Gl 6“ bzw. entlang des Südrandes von „Gl 6“.
- Die bisher als Sackstraße endende „Gutenbergstraße“ wird zur Durchgangsstraße in Richtung Osten (und umgekehrt).
- Die Planung sichert notwendige Flächen auch für die Errichtung eines bisher noch nicht vorhandenen Geh-/Radweges entlang des Südrandes der „Geisfelder Straße“.
- Auf Grundlage der vorliegenden Planung werden Flächen gesichert, die für die Errichtung bisher noch nicht vorhandener Querungshilfen, Fußgängerüberwege o. ä. auch entlang der „Armeestraße“ genutzt werden können.
- Die „Planstraße A“ kann alleine bereits deswegen gegenüber dem Status quo keine Barrierewirkung entfalten, da sie durch Flächen verläuft, die bislang überhaupt nicht zugänglich waren. Insofern ergibt sich alleine hierdurch eine Situationsverbesserung.
- Die Planung sichert Flächen für eine gefahrenfreie, verkehrssichere Querung der „Planstraße A“ im Bereich sämtlicher in ihrem Verlauf vorhandener Verkehrsknoten.

Die Achse „Armeestraße“/„Planstraße A“ setzt gleichzeitig eines der zentralen Planungsziele des SEKs um (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 10 „Städtebau-



liches Entwicklungskonzept Bamberg“). Es entsteht für Fußgänger und Radfahrer eine neue, durchgehende Nord-Süd-Verbindung aus der Stadt heraus in die südlich benachbarte freie Landschaft (Regnitztal, Waldflächen usw.) und umgekehrt.

Ergänzt wird diese Achse durch weitere, nord-/südausgerichtete Geh-/ Radwege, z. B. ausgehend von der „Geisfelder Straße“/„Berliner Ring“ in Richtung Süden parallel entlang der zentralen 110-kV-Freileitung bis zum „Berliner Ring“ bzw. im Südosten des Plangebietes entlang der östlichen und südlichen Baugebietsränder der mit „GI 4“ und „GI 6“ gekennzeichneten Bereiche.

13.4.2.11 Plan-Zustand „Planstraße B“

Es handelt sich hierbei um die am Verkehrsknoten „Moosstraße“/ „Armeestraße“ nach Osten abzweigende Verkehrsfläche, die sich im Bereich eines bestehenden wichtigen Waldzuganges befindet. Die Notwendigkeit dieser Anbindung wurde in Teil A., Kapitel 13.1.4.1 („Sonstiges Sondergebiet „Öffentliche Sicherheit („SO_{ös}““)) beschrieben und begründet.

In Folge der Errichtung der Kreisverkehrsanlage werden der derzeitige Einmündungsbereich des östlichen Forstweges und der hier vorhandene Waldwanderparkplatz überplant. Der Parkplatz wird daher geringfügig nach Osten verschoben und kann analog dem Status quo im Bereich des bestehenden Forstweges flächengleich ersetzt werden. Der Bauleitplanentwurf kennzeichnet mittels Planzeichen (schwarzes „P“ in weißem Quadrat) seinen beabsichtigten neuen Standort. Eine gesonderte Ausweisung dieser „Parkplatzflächen“ im Sinne von Verkehrsflächen erfolgte nicht, da es sich hier zukünftig - wie bisher auch - unverändert um Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes handelt. Daher sind diese Bereiche unverändert in grüner Farbe als Flächen für den Wald dargestellt.

Der östliche Knotenast ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Zufahrt Waldwanderparkplatz, Zufahrt forstwirtschaftlicher Verkehr, Ein-/Ausfahrt SO_{ös}“ normiert. Die Normierung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist das Mittel der Wahl, da es sich um eine Verkehrsfläche handelt, auf der im Wesentlichen nur Ziel- und Quellverkehr einer klar definierbaren Personen-/Nutzergruppe (Walnutzer, Forstwirtschaft, Verkehrspolizei) zu erwarten ist und damit kein sonstiger öffentlicher Verkehr, also Verkehr der sog. Allgemeinheit im Sinne von Durchgangsverkehr o. ä. stattfinden wird.

Angedacht ist eine zweistreifige Fahrbahn mit einer Breite von insgesamt ca. 7,0 m und ein entlang des Südrands führender Geh-/Radweg (2,50 m), der über einen ca. 1,0 m breiten Sicherheitsstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Über die Geh- und Radwege entlang der „Armeestraße“ bzw. der „Moosstraße“ besteht damit die Möglichkeit, sowohl die Flächen des „SO_{ös}“ als auch die Waldflächen zu erreichen. Nördlich und südlich schließen sich je ein 4,50 m bzw. ein 5,50 m breiter Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) an.

Sowohl der Straßenquerschnitt der „Planstraße B“ als auch der Durchmesser der Kreisverkehrsanlage an ihrem Westende ist für das Befahren durch Langholzfahrzeuge, große forstwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. durch Sattelzüge dimensioniert. Diesbezügliche Belange der Forstwirtschaft als auch der zukünftigen polizeilichen Nutzungen sind berücksichtigt.



Flächen für straßenbegleitende Längsparkplätze o. ä. sind entlang der „Planstraße B“ nicht vorgesehen.

13.4.2.12 Plan-Zustand „Planstraßen C und D“

„Planstraße C“ dient der Erschließung der beiden Sondergebiete („SO_{ÖS}“ und „SO_{BUND}“). Auf die Notwendigkeit dieser Straße wurde in Teil A., Kapitel 13.1.4 („Sonstige Sondergebiete (SO)“) hingewiesen.

Die von der Straßenbegrenzungslinien eingerahmten Flächen der „Planstraße C“ umfassen eine Breite von insgesamt ca. 28,50 m, davon ca. 6,50 m für zwei Fahrstreifen, jeweils 3,0 m für zwei beiderseitige Längsparkstreifen, jeweils 5,0 m für zwei beiderseitige Grünstreifen (Aufgaben analog zu den vorhergehenden Ausführungen zur „Planstraße A“), jeweils 2,50 m für zwei beiderseitige Geh-/Radwege sowie beiderseits jeweils 0,50 m für Bankettflächen o. ä.

Sie wird als Stichstraße ausgeführt und endet im Osten in einem auch für Sattelzüge ausreichend dimensionierten Wendehammer (Durchmesser ca. 25,0 m).

Notwendige Sichtdreiecke der „Planstraße C“ im Einmündungsbereich in die „Armeestraße“ für eine Anfahrtsichtgeschwindigkeit von 50 km/h sind nachgewiesen.

Die Ausführungen zur „Planstraße C“ hinsichtlich des Straßenquerschnittes, der Wendeanlage sowie der Sichtdreiecke gelten für die „Planstraße D“ analog.

„Planstraße D“ gewährleistet nicht nur die Erschließung und Erreichbarkeit der neuen Bauflächen des „GE(E) 1“, sondern insbesondere auch die der hier bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen (Ingenieurbüro, Ökohaus usw.).

Durch die Lage und Anbindung der „Planstraßen C und D“ kann die erschließungsbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich minimiert und somit sowohl die Belange des „SO_{ÖS}“ (zwei separate Zufahrten notwendig) mit den Belangen des „SO_{BUND}“ und der Naherholung kombiniert werden.

13.4.2.13 Plan-Zustand „Planstraßen E - F“

Die Ausführungen zur „Planstraße C“ hinsichtlich des Straßenquerschnittes, und der Wendeanlagen gelten für die „Planstraßen E - F“ analog, jedoch werden die straßenbegleitenden, 2,50 m breiten Geh-/Radwege jeweils nochmals durch 10,0 m breite Grünstreifen begrenzt, so dass sich insgesamt eine Breite des öffentlichen Straßenraums im Umfang von 42,50 m ergibt. Ihrer Anbindung an die zentrale „Planstraße A“ erfolgt jeweils mit einer Kreisverkehrsanlage.

Die Planstraßen enden jeweils im Westen (mit Ausnahme der „Planstraße F“) und im Osten in einer Wendeanlage (Durchmesser ca. 25,0 m). Von hier aus führen straßenbegleitende Geh-/Radwege entweder in den Wald hinein und binden an dort bereits vorhandene Forstwege bzw. neu geplante Wege („Planstraße I“) an, oder sie schließen an einen neuen, in Nord-Süd-Richtung



parallel entlang zur zentralen 110-kV-Freileitung verlaufenden Geh-/Radweg („Planstraße J“) an.

„Planstraße F“ geht in westlicher Verlängerung in die „Gutenbergstraße“ über.

13.4.2.14 Plan-Zustand „Planstraße H“

Die im Südosten des Plangebietes innerhalb öffentlicher Grünflächen verlaufende „Planstraße H“ ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentlicher Geh-/Radweg, Pflege-/Unterhaltungsweg, Weg für forstwirtschaftlichen Verkehr“ festgesetzt.

Neben ihrer Funktion für die Erholung (Geh-/Radweg) dient sie als Weg zur Pflege und Unterhaltung der benachbart verlaufenden Hochwasserschutzrichtungen (Graben, Damm/Deich). Gleichzeitig kann dieser Weg zukünftig auch durch den forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden, um in den Wald hinein/heraus zu gelangen bzw. um den Unterhalt der künftig neuen Waldrandbereiche zu erleichtern. Südlich hier vorhandene Forstwege sind an die „Planstraße H“ angebunden (s. Planzeichnung).

Aufgrund dieser Mischfunktion, die nicht ausschließlich der Fortbewegung/Ortsveränderung dient, sondern auch der Erholung, der Waldbewirtschaftung sowie der Pflege und dem Unterhalt wasserwirtschaftlicher Flächen, wurde die Festsetzung einer Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gewählt.

Die Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung ist mit einer Breite von insgesamt 5,0 m dargestellt. Die Ausbreite entspricht damit den Vorgaben der DWA-A 904 (Richtlinie für den ländlichen Wegebau, Stand 10/2005, 3,0 m Fahrbahn, beiderseits Seitenstreifen mit jeweils 0,50 m, 1,0 m breiter Reststreifen z. B. für eine Mulde zur Ableitung von im Wegbereich anfallendem Oberflächenwasser o. ä.).

Da sämtliche vorbeschriebenen Teilflächen aber aus planungsrechtlicher Sicht Wegbestandteile sind, müssen sie als Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von 5,0 m festgesetzt und zeichnerisch dargestellt werden. Diese zeichnerische Darstellung bedeutet damit jedoch keine Vollversiegelung auf einer Breite von 5,0 m.

Dieser Querschnitt trägt sämtlichen, mit der formulierten Zweckbestimmung implizierten Nutzungsanforderungen Rechnung.

13.4.2.15 Plan-Zustand „Planstraße I“

„Planstraße I“ befindet sich nördlich der „Geisfelder Straße“, direkt südöstlich der mit „GE 1“ gekennzeichneten Baufläche, innerhalb hier festgesetzter öffentlicher Grünflächen.

Auch die „Planstraße I“ ist als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh-/Radweg, Pflege-/Unterhaltungsweg, Weg für forstwirtschaftlichen Verkehr“ festgesetzt.

Die Ausführungen zur Begründung des Zwecks sowie zur Ausbaubreite in Teil A., Kapitel 13.4.2.14 („Plan-Zustand Planstraße H“) gelten an dieser Stelle analog.

In Folge der Ausweisung der mit „GE 1“ gekennzeichneten Bauflächen wird eine hier bisher vorhandene Forstwegeverbindung, über die auch das nördlich der „Geisfelder Straße“ bisher vorhandene Regenrückhaltebecken angefahren werden konnte, unterbrochen.

Mittels der „Planstraße I“ wird die Anbindung dieses Forstweges an die „Geisfelder Straße“ erhalten, wenngleich diese Einmündung sich zukünftig um ca. 140 m stadtauswärts verschieben wird. Es ist nicht erkennbar, wie sich in Folge dieser Verschiebung gegenüber dem Status quo negative Veränderungen für die bisherigen Nutzergruppen bzw. für den Straßenbaulastträger ergeben könnten, zumal dieser Weg nicht direkt auf die St 2276 anbindet, sondern nur auf den zurückversetzten Geh-/Radweg.

13.4.2.16 Plan-Zustand „Planstraße J“

Im Westteil der früheren „Muna“ sieht der BBP/GOP die Flächensicherung für eine weitere Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentlicher Geh-/Radweg, Pflege-/Unterhaltungsweg“ vor.

Damit ist diese Planstraße auch für das Befahren städtischer Pflegefahrzeuge zur Pflege und zum Unterhalt östlich benachbarter und geplanter Rückhalte- und Versickerungsflächen geeignet bzw. auch für Fahrzeuge der Bayernwerk AG im Zuge des Unterhaltes und der Revision der Freileitung und der dazugehörigen Masten ausgelegt. Auch die westlich benachbarten öffentlichen Grün- und Waldflächen sowie das NSG können auf diese Weise für Pflege und Unterhaltungsarbeiten erreicht werden.

Die Ausführungen zur Begründung des Zwecks sowie zur Ausbaubreite in Teil A., Kapitel 13.4.2.14 („Plan-Zustand Planstraße H“) gelten an dieser Stelle analog.

Lage und Verlauf der „Planstraße J“ zwischen der „Geisfelder Straße“ bzw. dem „Berliner Ring“ im Norden und ihrer Einmündung am Südende der „Planstraße A“ ist der Planzeichnung zu entnehmen. Ihr Verlauf orientiert sich weitgehend an der in der „Muna“ bereits vorhandenen und asphaltierten, zentralen Nord-Süd-Achse parallel entlang der 110-kV-Freileitung. Insofern werden insbesondere für diese Achse neue Flächenversiegelungen weitgehend unnötig.

Mit der „Planstraße J“ entsteht eine bisher nicht vorhandene Nord-Süd-Vernetzung des Stadtgebietes mit der südlich benachbarten freien Landschaft (Wald, Main-, Regnitztal usw.), die insbesondere für die Naherholung von Bedeutung sein wird (Vernetzung Stadt - Umland).

13.4.2.17 Sonstige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

In der Planzeichnung sind entlang des Westrandes der „Armeestraße“ mehrere Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (gelb-weiße Schrägschraffur) festgesetzt. Zur besseren Unterscheidung mit anderen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wurden sie ergänzend mit einem kleinen schwarzen Dreieck/Pfeilsymbol gekennzeichnet.

Es handelt sich hierbei um private Grundstückszufahrten, rückwärtige Grundstückerschließungen, Feuerwehruzufahrten/Rettungswege sowie Stellplatz-



und Garagenzufahrten. Entsprechend lautet die formulierte Zweckbestimmung. Auf diese Weise ist die Anbindung von Grundstücken Dritter an die „Armeestraße“ gewährleistet.

Östlich der „Armeestraße“ (1x) sowie nördlich und südlich der „Geisfelder Straße“ (3x) sind an insgesamt vier Stellen öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Forst-/Waldwege“ festgesetzt (gelb-weiße Schrägschraffur in Kombination mit dem Buchstaben „F“ in schwarzer Farbe in einem schwarz umrandeten, weiß ausgefüllten Viereck). Diese Festsetzung gewährleistet eine gegenüber dem Status quo auch zukünftig unveränderte Anbindung hier bereits vorhandener Forstwege und ihrer Einmündung an die beiden genannten Straßen.

13.4.3 Barrierefreiheit

Alle zukünftigen Verkehrsanlagen sind unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen und baulich entsprechend auszuführen. Dies betrifft die Wahl des Straßenbelages, die Ausbildung von Straßenquerungen mit Blindenleitsystemen, Bordsteinabsenkungen u. ä.

Entsprechende Belange sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Rahmen späterer konkreter Ausführungsplanungen, der damit ggf. in Verbindung stehenden Sicherheitsaudits sowie im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich einer barrierefreien baulichen Gestaltung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind u. a. die Empfehlungen und Vorgaben des Handbuchs „Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung“ des Sozialverbandes VdK Deutschland bzw. der Leitfaden zur praktischen Anwendung der DIN 32984 im Hinblick auf die Verwendung von Bodenindikatoren im öffentlichen Raum der Stadt Bamberg hilfreich.

13.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Festgesetzt ist eine unterirdische Verlegeweise aller Versorgungs- und Abwasserleitungen, da dies der Verlegeweise im gesamten Umfeld des Plangebietes entspricht.

13.5.1 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen.

Im Umfeld des Plangebietes sind Abwasserleitungen vorhanden, an die das Plangebiet angeschlossen werden kann.

Die Stadt Bamberg verfügt über eine qualifizierte Kläranlage nach dem Stand der Technik.

Der EBB der Stadt Bamberg hat im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen, dass die Flächen des Plangebietes bislang bei der Planung des gesamtstädtischen Entwässerungsnetzes (Hydraulik des Kanalnetzes, Schmutzfrachtberechnung, Kläranlagenbemessung) noch nicht berücksichtigt seien.

Im Plangebiet künftig anfallende Abwassermengen müssten insofern im Rahmen gesonderter Berechnungen und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.

Der EBB hat insofern auf die Frage der Bewältigung potenziell entstehender, durch die Planung potenziell ausgelöster Konflikte im Rahmen der Schmutzwasserentsorgung hingewiesen. Hierzu wird festgestellt:

Der Grundsatz der Konfliktbewältigung ist entwickelt worden, um dem Plangeber zu verdeutlichen, dass er die Probleme, die er durch seine Planung schafft, auch einer Lösung zuführen muss. Letztlich geht es dabei um die Frage der sachgerechten Abwägung der betroffenen Belange. Potenziell ausgelöste Konflikte dürfen nicht ungelöst bleiben. Jedoch gesteht der Gesetzgeber dem Plangeber zu, bei seiner Abwägung darauf vertrauen zu dürfen, dass sich ein von der Planung potenziell hervorgerufener Konflikt auch anderweitig - ohne abschließende Regelung im Plan selbst - lösen lassen wird. Der Plangeber darf daher von einer abschließenden „Konfliktbewältigung“ - sofern im vorliegenden Fall überhaupt bereits ein faktischer Konflikt vorliegt - im BBP/GOP Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Bauleitplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung des Plans sichergestellt ist. Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren überlassen zu können, muss der Plangeber hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für aufgeworfene Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Demnach kann die Konfliktlösung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren oder künftiges Verwaltungshandeln verlagert werden, wenn dort eine Lösung möglich und sichergestellt ist. Für den vom EBB aufgeworfenen Punkt ist hiervon auszugehen. Die Anforderungen an eine Konfliktlösung dürfen nicht bis zum rechtlichen oder faktisch Unmöglichen überspannt werden.

Parallel zum Grundsatz der Konfliktbewältigung hat der Gesetzgeber gleichfalls betont, dass der Plangeber auch planerische Zurückhaltung ausüben darf und muss. In dem von den § 1 Abs. 3 BauGB und § 9 BauGB gezogenen Rahmen bestimmt die Stadt in planerischer Gestaltungsfreiheit, welches Maß an Konkretisierung von Festsetzungen der jeweiligen Situation angemessen ist. Dabei kann eine gewisse planerische Zurückhaltung durchaus der Funktion des Bebauungsplanes entsprechen. Dessen spezifische Aufgabe ist es, gleichsam zwischen dem Flächennutzungsplan und der Genehmigung eines konkreten Vorhabens stehend einen verbindlichen Rahmen zu setzen, der u. a. die konkrete Verwaltungsentscheidung über ein bestimmtes Vorhaben nicht vorwegnimmt.

Insofern kann, darf und wird der vom EBB angemerkte Hinweis außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens weiterverfolgt werden.

Die Richtigkeit der vorbeschriebenen Sichtweise wurde im Rahmen einer Abstimmung zwischen dem WWA Kronach, dem EBB sowie dem Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement am 28.10.2016 durch die für die Beurteilung der angesprochenen Sachverhalte maßgebende Fachbehörde (WWA Kronach) bestätigt.

Bei der Grundstücksentwässerung sind die DIN 1986, die städtische Entwässerungssatzung sowie alle einschlägigen Regeln der Technik zu beachten.

13.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

13.5.2.1 Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Dieses nachhaltige Entwässerungssystem entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG.

Zunächst ist festgesetzt (Schritt 1), dass auf den Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) primär auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen ist. Hierzu sind folgende erste Hinweise zu beachten:

- Der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) muss mindestens 1,0 m betragen.
- Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern sich keine Altlasten im Boden befinden.
- Schichtenwasser ist dem Grundwasser zugeordnet. Daneben ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.
- Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.
- Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen.
- Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen zu beantragen. Es wäre ein qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswassereinleitung nach dem ATV Merkblatt M-153 zu führen. In dieser Nachweisführung wären sämtliche versiegelte Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.

Für die künftige, dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nachfolgende, konkrete Planung der Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende fachliche Grundlagen zu berücksichtigen:

- DWA Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)
- DWA Arbeitsblatt A 117 (Bemessung Regenrückhalteräume)
- DWA Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)

Eine Ausnahme vom primären Gebot der Versickerung (Schritt 1) ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück (aufgrund mangelnder Versickerungs-



fähigkeit des Untergrundes, zu hoher Grundwasserstände, Verunreinigungen im Untergrund o. ä.) nicht möglich ist.

In diesem Fall ist das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser mittels Zisternen, Rückhalte-, Verdunstungsbecken, Stauraumkanäle o. ä. auf Privatgrund zurückzuhalten (Schritt 2) und darf von dort nur gedrosselt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Ergänzend wird empfohlen, dass auf den Dachflächen anfallende Regenwasser als Brauchwasser zu verwenden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen.

Sollten Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TVO) und der DIN 1988 zu beachten. Derartige Anlagen müssen gemäß § 17 TVO den zuständigen Genehmigungsbehörden angezeigt werden.

Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgenden Sachverhalt zu beachten: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom vorhergehenden Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (z. B. genügt die alleinige Nutzung zur Außenanlagenbewässerung hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 dürfen Zisternen nicht angerechnet werden.

Bei seltenen Extremregenereignissen (z. B. Regen bei gleichzeitiger Schneeschmelze auf gefrorenen Böden und damit fehlender Versickerung) kann es innerhalb des Plangebietes zur Vollenfüllung der technischen Entwässerungsanlagen zur Regenentwässerung kommen. Ein Versagen („worst case Szenario“) kann und darf nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl die baulichen Anlagen auf den Grundstücken als auch die Grundstücke selbst sind für solche Fälle durch den zukünftigen Grundstückseigentümer daher zusätzlich so zu gestalten, dass auch dann ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist. Die Sicherheit gegen Überflutung von baulichen Anlagen bzw. einer kontrollierten schadlosen Grundstücksüberflutung muss rechnerisch/planerisch nachgewiesen werden. Nach DIN 1986-100 sind für diesen Zustand die Entwässerungsanlagen für die Ableitung des Regenwassers von großen Grundstücken (> 800 m²) zu prüfen und der schadlose Verbleib der Differenzwassermengen zwischen Extremregen und Bemessungsregen auf dem Grundstück nachzuweisen (Überflutungsnachweis durch den Grundstückseigentümer im Rahmen der Bauvorlage).

Die unschädliche Überflutung kann auf der Fläche des eigenen Grundstückes, z. B. durch Hochborde oder Mulden (wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet sind), oder über andere Rückhalteräume (z. B. Rückhaltebecken) erfolgen, soweit die Regenwasserableitung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Wiederkehrzeit des Extremregenereignisses zum Nachweis ist in Abhängigkeit vom Schutzbedürfnis zu wählen. Der Nachweis ist jedoch mindestens mit dem 30-jährlichen Regenereignis (einmal in 30 Jahren) zu führen.

Zusätzlich zu den Überflutungsprüfungen auf den künftigen Privatgrundstücken wird der Stadt empfohlen, sensitive und verletzte Infrastruktur (z. B. potenziell notwendig werdende Trafostationen, Pumpwerke, Telekommunikations-, Retentionsanlagen o. ä.) zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Überflutungssicherheit zu prüfen und entsprechend dem festgestellten Überflutungsrisiko zielgerichtete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Schutzmaßnahmen können z. B. Ableitungswege im öffentlichen Bereich (Straßen, Gehwege) sein, die bei extremen Sturzfluten eine schadlose Entwässerung ermöglichen.

Alle diese Untersuchungen und Überprüfungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und hiervon unabhängig durchzuführen.

Abschließend wird auf die vorhergehenden Ausführungen zum Schutz künftiger baulicher Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen gegen Grundwasser verwiesen (s. Teil A., Kap. 12.7 „Grundwasser“).

Den in der Planzeichnung dargestellten, innerhalb der Straßenbegrenzungslinie liegenden öffentlichen Flächen sowie den sonstigen öffentlichen Grün-/Waldflächen außerhalb der Straßenbegrenzungslinie darf ansonsten aus den daran angrenzenden privaten Baugrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen.

13.5.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund

Das im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anfallende Niederschlagswasser soll den straßenbegleitenden Grünflächen und den sonstigen öffentlichen Grünflächen zugeleitet und dort versickert werden.

Ergänzend sichert die vorliegende Planung im Bereich unterhalb entlang der 110-kV-Freileitung Flächen für die bedarfsweise Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsanlagen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.7 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“).

Hinsichtlich der Aspekte „Versickerung“ und „Rückhaltung“ gelten die vorhergehenden Ausführungen (s. Teil A., Kap. 13.5.2.1 „Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund“) an dieser Stelle sinngemäß.

13.5.3 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser

Das Gebiet kann an die zentrale städtische Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind durch die zukünftig an der Bauausführung Beteiligten in Abstimmung mit den zuständigen Spartenträgern und den zuständigen städtischen Stellen zu errichten.

Im Rahmen der jeweiligen Bauvorlagen und des damit verbundenen Brandschutzkonzeptes ist für jedes Bauvorhaben nachzuweisen, dass eine ausrei-

chende Löschwasserversorgung vorhanden und die Wasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz gewährleistet ist. Andernfalls sind im Baugenehmigungsverfahren geeignete Zusatzmaßnahmen (z. B. Errichtung von Löschwassertanks o. ä.) nachzuweisen.

13.5.4 Sonstiges

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Ver- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA-Merkblatt M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Diese ist seinem Vorwort nach inhaltsgleich mit dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“. Demnach ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Gleichfalls sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektr. Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen)“ zu beachten.

Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der beabsichtigten Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Der EBB Bamberg weist darauf hin, dass für Pflanzungen in der Nähe von Leitungen in seinem Verantwortungsbereich auf das DWA-M 162 zurückzugreifen ist.

13.6 Grünflächen

In den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen sind öffentliche Grünflächen festgesetzt. Auf ihre teilflächige Funktion als potenziell notwendige Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung wurde hingewiesen (s. Teil A., Kap. 13.5.2.2 „Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund“ sowie in Teil A., Kap. 13.7 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“).

Den festgesetzten öffentlichen Grünflächen kommen aus naturschutzfachlicher Sicht sowie für den Artenschutz besondere Funktionen zu (Vergrößerung/Erweiterung des bestehenden NSGs, Vernetzungs-/Trittsteinfunktion, Erholungsfunktion usw.).

Weiterhin werden diesbezügliche Flächenausweisungen mit stadtklimatischen und städtebaulichen Argumenten begründet. Das Plangebiet liegt an der Schnittstelle zwischen großen, zusammenhängenden Waldflächen im Osten und dem städtischen Siedlungsgebiet im Westen. Vor diesem Hintergrund ist es das planerische Ziel, zwischen beiden Bereichen eine größtmögliche Durchgängigkeit und Durchgrünung zu gewährleisten (z. B. Frischluftaustausch, Kaltlufttransportschneisen, Schaffung bioklimatischer Ausgleichsräume o. ä.).



Bereits mit dem in voller Absicht gewählten Begriff „Gewerbepark“ soll der Anspruch nach einem Gewerbe- und Industriegebiet mit einem hohen Grün- und Freiflächenanteil sowie einem hohen Maß an Durch-/Eingrünung verdeutlicht werden.

In der freien Landschaft wird ein erheblicher Teil der Strahlung zum Verdunsten des im Boden und im Bewuchs gespeicherten Wassers verwandt. Die Vegetation übt zudem eine große Filterfunktion aus. Gemeinsame Eigenschaft sämtlicher Grünflächen ist, dass es sich um Flächen mit nicht versiegeltem Boden handelt, einem Umstand, dem sich konkrete klimatische Auswirkungen zuordnen lassen. Über bebauten, versiegelten Oberflächen verdunsten nur kleinere Wassermengen. Dies ist ein wesentlicher Faktor für den Temperaturüberschuss bebauter Gebiete gegenüber der freien Landschaft. Die Abflussbeiwerte der versiegelten Flächen liegen (teilweise) bei bis zu über 90 % des Niederschlagswassers. Für die Stadtplanung bedeutet dies, dass man den Grünanteil in den Städten verstärken muss. Dies kann geschehen durch öffentliche Grünflächen, Straßenbäume, Straßenbegleitgrün usw., aber auch durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen, beispielsweise mit Dachbegrünungen, wie im vorliegenden Fall ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus ist auf Grundlage der gewählten Festsetzungen gewährleistet, dass innerhalb der Grünflächen gelegene, versiegelte und/oder sonstige überbaute Flächen entsiegelt und rekultiviert werden. Ein hoher Vegetationsanteil wirkt nicht nur dem Wärmeinseleffekt entgegen, sondern bindet auch Niederschlagswasser und ist praktizierter, vorbeugender Hochwasserschutz.

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen liegen teilweise naturschutzfachlich hochwertige und schützenswerte Lebensräume/Habitatstrukturen, die durch die getroffene Festsetzung „Grünflächen“ berücksichtigt werden und somit für bauliche Entwicklungen dauerhaft nicht zur Verfügung stehen werden. Darin ist auch die Festsetzung dieser öffentlichen Grünflächen (mit Ausnahme der Flächen des Straßenbegleitgrüns) als naturschutzfachliche Kompensationsflächen begründet.

Von zentraler Bedeutung bei der Grünflächenplanung im Zuge des vorliegenden Bauleitplanes sind die Schießplatzflächen, die - mit Ausnahme der nördlichen Schießbahnen - als öffentliche Grün- und Waldflächen festgesetzt sind. Die Stadt Bamberg unterstützt Überlegungen, diese Flächen zukünftig als NSG unter besonderen Schutz zu stellen. Im Gegensatz zum bereits bestehenden NSG in der „Muna“ soll dieses potenziell neue NSG für die Öffentlichkeit nutzbar und zugänglich sein und als große Offenlandfläche der Naherholung zur Verfügung stehen. U. a. das Umweltamt bei der Stadt Bamberg schlägt als Folgenutzung eine Art „Landschaftspark“ (z. B. nach dem Vorbild des Naturschutzgebietes „Tennenloher Forst“) vor, das gleichzeitig auch der Umwelterziehung und der Umweltbildung dienen könnte. Derartige Planungsüberlegungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu diskutieren und voranzutreiben. Weitere Festsetzungen über das im vorliegenden BBP/GOP getroffene Maß hinaus sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung sowie der naturschutzfachlichen Ziele und Zwecke dieser Flächen wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.3.1 („Naturschutzfachliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“) verwiesen.

13.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Gemäß den örtlichen Bestandsverhältnissen sind im Plangebiet vorhandene Wasserflächen/Stillgewässer (z. B. innerhalb des NSGs) sowie sämtliche das Plangebiet kreuzenden Fließgewässer („Sendelbach“, „Teufelsgraben“ usw.) als Gewässer zeichnerisch dargestellt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.6.1 („Bestandsgewässer“) wird verwiesen.

Lage und Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes „Hirschaider Büsche“ sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.3 („Trinkwasserschutzgebiete“) wird verwiesen.

In der Planzeichnung sind diejenigen Flächen mit dem schwarzen Buchstaben „R“ (in einem Kreis auf weißem Grund) sowie einer dunkelblauen Wellenlinie gekennzeichnet, denen zukünftig eine besondere Funktion im Rahmen des Hochwasserschutzes, des Wasserabflusses und der Wasserrückhaltung zukommt. Innerhalb der so gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung ggf. notwendig werdender Rückhalte-, Versickerungs-, Schutz- und Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden, Rückhalteflächen/Retentionsräume, Dämme/Deiche, Dammunterhaltungswege, Versickerungsflächen bzw. Versickerungseinrichtungen usw.) zulässig. Folgende Bereiche sind hierfür vorgesehen:

- Öffentliche Grün- und Waldflächen östlich entlang der „Armeestraße“ und nördlich/nordöstlich der „Planstraße B“: Außerhalb der Straßenbegrenzungslinie ist eine ca. 17,0 m breite öffentliche Grünfläche vorgesehen, innerhalb derer zukünftig die Errichtung notwendiger baulicher Anlagen (Deiche/Dämme o. ä.) zur Gewährleistung des notwendigen HQ₁₀₀-Schutzes zulässig ist. Diese Grünfläche setzt sich nördlich entlang der „Planstraße B“ fort und endet dort, wo der im Hauptmoorwald geplante natürliche Retentionsraum ausläuft. Wiederum östlich dieses Grünstreifens ist - analog dem Status quo - in den anschließenden Waldflächen auf einem Streifen von max. 20,0 m die Neuerrichtung des „Armeestraßengraben“ geplant und zeichnerisch festgesetzt (hellblaue Linie).
- Südwestlich der „Planstraße B“ und westlich außerhalb des „SO_{ös}“ bzw. des „SO_{BUND}“ ist eine ca. 25,0 m breite öffentliche Grünfläche vorgesehen, in der gleichfalls die Neuerrichtung des lagemäßig verschobenen „Armeestraßengrabens“ vorgesehen ist.
- Westlich des „SO_{BUND}“ sind Flächen für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, das der Aufnahme des in den beiden Sondergebieten anfallenden Regenwassers und der gedrosselten Ableitung in den „Armeestraßengraben“ dienen soll.
- Östlich außerhalb des „SO_{ös}“ ist eine ca. 30,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der sowohl die Errichtung eines Hochwasserschutzgrabens und damit in Verbindung stehender, westlich vorgelagerter Geländeauffüllungen (Andecken Grabenaushub) vorgesehen sind. Auf diese Weise gelingt der Schutz des „SO_{ös}“ gegenüber dem zufließenden Außengebietswasser (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“). Die geplante Geländeauffüllung schließt bündig an den vorhandenen, umlau-



fenden nördlichen Randwall des Schießplatzes an, so dass hier ein lückenloser, durchgehender Schutz gewährleistet ist.

- Östlich um die südlich an das „SO_{BUND}“ anschließenden vormaligen Schießplatzflächen ist auf dem Grundstück der BlmA die Errichtung eines Hochwasserschutz-, bzw. Hochwasserableitungsgrabens vorgesehen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“).
- Die vorhergehenden Ausführungen zu den Flächen östlich des „SO_{ös}“ gelten für die Flächen östlich des „GE 1“, des „GE 3“, des „GI 2“, des „GI 4“, und des „GI 6“ (hier auch entlang des südlichen Quartierendes) analog.
- Ausgehend vom Südrand des „GI 6“ erfolgt an zwei Stellen eine Anbindung des Hochwasserschutzgrabens an den „Sendelbach“ (s. Planzeichnung).
- Weitere Rückhalte- und Versickerungsflächen finden sich unterhalb entlang der zentralen 110-kV-Freileitung. Diese sollen im Bedarfsfall ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser aus den öffentlichen Grundstücksflächen zur Verfügung stehen.

Diesbezüglich konkrete Planungsüberlegungen, die technische Ausführung und die Dimensionierung sämtlicher Gräben, Becken sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu klären. Die vorliegende Planung kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens insofern ausschließlich hierfür notwendige Flächen sichern.

Sofern die Anlage von Rückhaltebereichen, Versickerungsflächen, Mulden und Gräben innerhalb der Verkehrsflächen (straßenbegleitende Grünstreifen) vorgesehen ist, sind diese Flächen aus darstellerischen Gründen nicht nochmals gesondert als wasserwirtschaftlich relevante Flächen dargestellt. Auf Grundlage der gewählten Maßstabsebene (M 1 : 2.500) war/ist dies zeichnerisch nicht möglich.

13.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

In direktem Zusammenhang mit den „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (s. Teil A., Kap. 13.7 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“) stehen auch die in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen für Aufschüttungen und Abgrabungen. Dargestellt sind diejenigen Bereiche, in denen Aufschüttungen oberhalb der derzeit vorhandenen Geländeoberflächen insbesondere für die Errichtung notwendiger Dämme/Deiche zum Schutz des Plangebietes vor Außeneinzugswasser vorgesehen sind (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“).

Aufschüttungen im Bereich der künftigen Bau- und sonstigen Verkehrsflächen sind grundsätzlich zulässig, sofern diese aus bautechnischer Sicht bei der höhentechischen Einpassung neuer Verkehrsinfrastrukturen und Gebäude in die örtliche Topographie notwendig sind.

Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der künftigen Bauflächen sind allgemein zulässig, sofern sie dazu dienen, künftige bauliche Anlagen im Ver-

hältnis zu den angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraßen in höhen-technisch optimaler Lage einzupassen.

Wie vorbeschrieben (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“, soll der im Zuge des Grabenaushubs entlang des östlichen Plangebietsrandes anfallende Erdaushub seitlich zur Errichtung hier vorgesehener Geländeerhöhungen wiederverwendet werden. Dies ist nur zulässig, sofern nachgewiesen, dass es sich kampfstoff-/kampfmittel-/altlastenfreien Boden handelt. Ansonsten darf zur Ausführung von Aufschüttungen nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft LAGA“ (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>) einhält. Das einzubauende Material darf dann die Z-0-Werte (s. Tabellen II 1.2-2 und 1.2-3 der o. g. Technischen Regeln) nicht überschreiten.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten analog für künftig ggf. auf Privatgrund notwendig werdende Aufschüttungen.

Auf eine gesonderte zeichnerische Festsetzung der im Plangebiet zur Errichtung notwendiger Gräben und Rückhalte-/Versickerungsbecken künftig potenziell notwendig werdender Abgrabungen mit dem Planzeichen Nr. 11.2 gemäß PlanzV wurde verzichtet, da die hierfür gewählten zeichnerischen Darstellungen (blaue Wellenlinie, schwarzes „R“ auf weißem Grund, blaue Linie zur Darstellung neu geplanter Gräben) in dem Sinne selbsterklärend sind, als die Errichtung eines Beckens oder Grabens naturgemäß mit Abgrabungsarbeiten verbunden ist.

Weiterhin wurde an dieser Stelle auf Ausführungen zum Thema „Abgrabungen“ verzichtet, da dieser Aspekt bereits über die Festsetzungen und Vorgaben in Teil A., Kapitel 13.7 („Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“) geregelt ist.

13.9 Flächen für Wald

13.9.1 Allgemeines

Auf die Darstellung in der vorhergehenden Abbildung 4 (s. Teil A., Kapitel 5 „Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) wird verwiesen. In gelber Farbe dargestellt sind die im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Grundstücks-/Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der früheren militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz). Bei diesen Waldflächen handelt es sich um bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen.

Die Waldflächen innerhalb der in Abbildung 4 in roter Farbe dargestellten Bereiche innerhalb der „Muna“ bzw. des Schießplatzes obliegen aktuell dem Zuständigkeitsbereich der BImA, vertreten durch das Bundesforstamt Reußenberg. Die hier befindlichen Waldflächen waren/sind bislang nicht öffentlich zugänglich.

Im Zuge der ökologischen Bestandsbewertung und -erfassung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesforst, den Bayerischen Staatsforsten sowie dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF, Be-



reich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz) innerhalb des gesamten Plangebietes diejenigen Flächen als Waldflächen abgegrenzt und festgelegt, die Wald im Sinne des Waldgesetzes (BayWG) sind. Die diesbezüglich als Wald erfassten Flächen sind der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat beigefügten Planzeichnung zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Plan des Büros HabiTat dargestellte forstrechtliche Bewertung der Geltungsbereichsflächen nach Abgrenzung und Umfang nicht mit der naturschutzfachlichen Bewertung der Geltungsbereichsflächen (s. gesonderte Plandarstellungen des Büros HabiTat) in der vorliegenden ökologischen Bewertung) identisch ist. Vor diesem Hintergrund erfolgte sowohl eine separate forstwirtschaftliche als auch eine davon losgelöste naturschutzfachliche Eingriffsermittlung (s. hierzu Ausführungen in Teil B., Kap. 2.5.1 „Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfangs“ bzw. Teil B., Kap. 2.5.2 „Ermittlung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs“).

Das AELF Bamberg hat zuletzt im Rahmen seiner forstwirtschaftlichen Stellungnahme vom 21.10.2017 mitgeteilt, dass bei der forstwirtschaftlichen Beurteilung der vorliegenden Planung insbesondere die Bestimmungen des Art. 9 BayWaldG unter Würdigung der jeweiligen Waldfunktionen zu beachten wären.

Die im Plangebiet liegenden Waldflächen seien entweder Teil des bestehenden Bannwaldes oder befänden sich unmittelbar angrenzend zum Bannwald. Aufgrund ihrer Lage am Stadtrand würden diese Wälder über ihre forstwirtschaftliche Nutzfunktion hinaus wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen für die städtische Bevölkerung erfüllen. Diese hohe Bedeutung werde durch die erfolgte Ausweisung als Bannwald bzw. für die angrenzenden Flächen durch die Aufnahme der Funktionen in die Waldfunktionskartierung belegt (s. hierzu gleichlautende Ausführungen in Teil A., Kap. 12.1.8 „Bannwald“ bzw. in Teil A., Kapitel 12.9 „Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum“). Unter dieser Funktion - so das AELF weiter - nähme die Wirkung der Waldflächen für den regionalen Klimaschutz nicht nur jetzt, sondern v. a. aufgrund des Klimawandels zukünftig eine zentrale Rolle ein. Die Sicherung dieser Funktion sei daher für das öffentliche Interesse von besonderer Bedeutung. Dies setze voraus, dass die genannten Funktionen trotz der geplanten Rodungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten bzw. möglichst weitgehend wiederherzustellen seien.

Aus planungs- wie auch aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich u. a. bei sämtlichen innerhalb des Waldes befindlichen Erschließungsinfrastrukturen um Waldflächen im Sinne des Gesetzes. Daher sind z. B. bestehende Forstwege in der Planzeichnung des Bauleitplanes nicht gesondert als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung o. ä. dargestellt und festgesetzt. Aus dem gleichen Grund sind im Wald vorhandene Gebäude zu den überwiegenden Teilen planungsrechtlich als Wald darzustellen, obgleich es sich tatsächlich um versiegelte und überbaute, nicht mit Bäumen bestandene Flächen handelt. Auch hier wurde mit den Behörden festgelegt, welche Gebäude als Wald bzw. welche Gebäude nicht als Wald einzustufen sind. Aus den gleichen Gründen sind auch die vorhandenen Gleisanlagen planungsrechtlich dem Wald zuzuordnen, aufgrund ihrer zwischenzeitlich erfolgten Endwidmung und ihres geplanten vollständigen Rückbaus entfällt eine entsprechende planerische Darstellung als Flächen für Bahnanlagen.

Bei den Flächen unterhalb der in der Planzeichnung dargestellten Leitungsschutzzonen (110-kV-, 20-kV-Freileitung) handelt es sich nicht um Waldflächen im Sinne des Gesetzes, da hier die natürliche Waldentwicklung fortlaufend unterbunden werden muss (Rodung nach Erreichen einer bestimmten Höhe zur Gewährleistung notwendiger Schutzabstände).

Sofern notwendig und von Relevanz, sind entlang künftiger Bauflächen gegenüber angrenzenden benachbarten Waldflächen ca. 25,0 m - 30,0 m breite Baumfallzonen vorgesehen. Damit wird bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr alles unternommen, um potenzielle Schäden an künftigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen in Folge von Windbruch oder Sturmeinwirkung zu vermeiden.

Seitens der Bayerischen Staatsforsten wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung eingewendet, in Folge der Planung würden dem Freistaat gegenüber dem Status quo erhöhte Unterhaltslasten und erhöhte Aufwendungen für die Verkehrssicherung entstehen. Mit Blick auf den vorliegenden, gegenüber dem ersten Plankonzept auch unter diesem Aspekt modifizierten Entwurf ist festzustellen, dass diese Befürchtung unbegründet ist. An der Länge der zum Staatsforst gehörenden Waldränder gegenüber benachbarten Nutzungen ändert sich im Zuge der Planung nichts. U. a. die den Staatswald vorgelagerten Grünflächen entlang der „Armeestraße“ senken gegenüber dem Status quo sogar das Risiko von baumfallbedingten Beeinträchtigungen des Fahrverkehrs bzw. der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen.

Die Belange der Forstwirtschaft sind gegenüber dem Status quo auch insofern gewahrt und berücksichtigt, als in den Waldflächen vorhandene Forstwege erhalten bleiben bzw. aus dem Plangebiet heraus angefahren werden können. Ggf. gekappte Forstwegeverbindungen wurden an das neu geplante Erschließungsnetz angebunden.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde mehrfach eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der im Plangebiet vorhandenen bzw. an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen in Folge der vorgelegten Planung eingewendet, konkret ein zukünftig erschwerter Zugang in den Wald hinein, zusätzliche Waldflächenzerschneidungen, Waldflächenverluste, eine Verlärmung sowie optische Beeinträchtigungen.

Die Stadt hat sich mit diesen Einwänden auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen z. B. zum Thema Erreichbarkeit, Erschließung, Barrierewirkung (s. Teil A., Kap. 13.4.1 „Beschreibung „Ist-Zustand“ und Teil A., Kap. 13.4.2 „Beschreibung Plan-Zustand“), zum Thema „Immissionen“ (s. Teil A., Kap. 13.13 „Immissionsschutz“), zum Thema Beleuchtung (s. u. a. Teil A., Kap. 14.6 „Beleuchtung“) sowie zum Thema Flächenverbrauch (s. u. a. Teil A., Kap. 17 „Flächenbilanz“) wird verwiesen, ebenso auf die Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln 13.9.2 („Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) und 13.9.3 („Waldflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland“).

Ergänzend hierzu wird zum Thema „Erholungsfunktion“ von Waldflächen festgestellt: Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür demnach auch keine einzuhaltenden Grenzwerte o. ä. vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung bereits unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus.

An das frühere Militärareal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, Emissionen der „Pödeldorf Straße“, der „Geisfelder Straße“, der „Moosstraße“, der „Armeestraße“, des „Berliner Rings“ und der Autobahn. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatzbetrieb.

Teile der bisherigen Emissionen (z. B. militärischer Lärm durch den Betrieb der „Muna“ und damit verbundener Verkehr) sind zwischenzeitlich entfallen. Gegenüber dem Status quo werden stattdessen künftig neue/andere Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbe-/Industrieflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen werden eher von untergeordneter Bedeutung sein, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der „Planstraße A“ gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten abgeschirmt werden wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden „Armeestraße“) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.

Im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion der stadtnahen Waldflächen wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.12 („Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) verwiesen. Dieses kommt (ohne Berücksichtigung festgesetzter Aufforstungsflächen) zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine negativ erheblichen Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten sind.

Insbesondere unter dem Aspekt der Klimaschutzfunktion hat die Stadt Bamberg bei der Auswahl notwendiger Ersatzaufforstungsflächen daher vereinbarungsgemäß hinsichtlich deren Lage auf einen zwischenzeitlich ins Auge gefassten und in den Prüfhorizont einbezogenen „Fernausgleich“ verzichtet und diese Flächen möglichst nahe zur Stadt gewählt (s. hierzu Ausführungen in Teil B., Kap. 2.5.3.2.1 „Forstwirtschaftliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“).

13.9.2 Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich insgesamt ca. 41,04 ha Fläche im Eigentum des Freistaates Bayern, davon handelt es sich bei ca. 39,85 ha um bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen, bei dem Rest (ca. 1,19 ha) um sonstige Flächen (im Wesentlichen Verkehrsflächen). Von den ca. 39,85 ha Waldflächen sind ca. 13,68 ha per Verordnung als Bannwald festgesetzt (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.8 „Bannwald“). Der Rest (ca. 26,17 ha) ist „normaler“ Staatswald (kein Bannwald).

Gegenüber dem ersten Plankonzept ergeben sich auf Grundlage des Planentwurfes in Bezug auf den Bannwald folgende wesentlichen Änderungen:

- Auf den ursprünglich innerhalb des Bannwaldes verlaufenden, östlich der „Armeestraße“ in Dammlage geplanten Geh-/Radweg wurde zu Gunsten eines straßenbegleitenden Geh-/Radweges (entlang des westlichen Straßenrandes der „Armeestraße“) verzichtet. Eine Zerschneidung von Waldflächen, damit einhergehende Flächeninanspruchnahmen und Rodungen



sowie umfangreiche Anpassungs-/Umbauarbeiten an den vorhandenen Forstwegen konnten dadurch vermieden werden.

- Die „Armeestraße“ verläuft gegenüber dem ersten Plankonzept nunmehr weitest möglich entlang ihres bestehenden Trassenkorridors. Die Isolierung eines ca. 0,83 ha großen Bannwaldflächenstückes direkt nördlich der Einmündung der „Moosstraße“ in die „Armeestraße“ und die damit verbundene Zerschneidung von Waldflächen konnte vermieden werden.

Auf Grundlage der durch das AELF digital zur Verfügung gestellten Bannwaldgrenze sowie der in der Schutzgebietsverordnung definierten Abgrenzung konnten die tatsächlichen Bannwaldflächen flurstückscharf mit der Entwurfsplanung überlagert und so der planungsbedingte Eingriff (Rodungsflächen) ermittelt werden.

Bedingt durch zusätzliche umfangreiche Informationen, einen höheren Detaillierungsgrad in Folge ergänzender Bestandsvermessungen sowie eines geänderten und höheren Anforderungsprofils (Flächensicherung für einen Geh- und Radweg parallel zur „Armeestraße“, für zusätzliche Linksabbiegespuren, Querungshilfen usw. entlang der „Armeestraße“, Flächen für die Wasserwirtschaft zum Zweck des Hochwasserschutzes) ergibt sich im Zuge der vorliegenden Entwurfsplanung eine Inanspruchnahme von Bannwaldflächen im Umfang von ca. 2,31 ha. Diese beschränkt sich auf den bisherigen Waldrandbereich und vermeidet insofern eine Zerschneidung und Fragmentierung der Waldfläche (Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung). Die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen kann durch Entsiegelung und durch Aufforstung bisher befestigter Flächen im bestehenden Bannwald in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

Die verbleibenden randlichen Eingriffe in den Bannwald sind unvermeidbar und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich. Sie dienen der öffentlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Hochwasserschutz. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe in den Bannwald sind nach Einschätzung der Stadt auch deswegen zulässig und verhältnismäßig, da hierdurch eine Schmälerung der Erholungsfunktion des Bannwaldes nicht ausgelöst wird und da sichergestellt ist, dass der beseitigte Bannwald gemäß den Vorgaben des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG angrenzend an den vorhandenen Bannwald flächengleich neu begründet wird.

Einschlägig ist Art. 9 Abs. 7 BayWaldG. Demnach kann die Rodung von Bannwald erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern, selbst wenn die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können (vorliegend aber nicht einschlägig).

Im Zuge der Ausweisung von Bauflächen für das vom Freistaat Bayern auf seinen Grundstücken beabsichtigte „SO_{ös}“ inkl. der dafür notwendigen Verkehrsflächen und Flächen für Baumfallzonen bzw. Flächen zum Schutz des „SO_{ös}“ gegen Außengebietswasser erfolgt eine Inanspruchnahme von Staatswaldflächen im Umfang von ca. 3,56 ha. Diese Flächen unterliegen nicht dem forstwirtschaftlichen Ausgleichsbedarf, müssen demnach nicht flächengleich wiederaufgeforstet werden. Es handelt sich hierbei nicht um Bannwaldflächen. Gleichwohl unterliegen sie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung und wurden entsprechend berücksichtigt (als Eingriff bilanziert).

Um den Status des „Hauptmoorwaldes“ als Bann- und Erholungswald zukünftig zu stärken und langfristig zu sichern, wird ergänzend folgendes vorgeschlagen:

- Sämtliche im Eigentum des Freistaates Bayern und im Geltungsbereich liegende Waldflächen, die noch nicht als Bannwald ausgewiesen sind, sollten offiziell zu Bannwald erklärt werden. Hierunter könnten die Staatswaldflächen östlich des „SO_{ÖS}“ bzw. des „SO_{BUND}“, östlich der Flächen des öffentlichen Schießplatzes und östlich des „GE 1“ fallen, ebenso wie die Staatswaldflächen südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich des „GE 3“ bzw. des „GI 2“. Insgesamt ergäbe dies eine potenzielle Bannwaldvergrößerung im Umfang von ca. 19,52 ha.
- Auch die im Süden des Plangebietes liegenden, bisher noch im Eigentum der BImA befindlichen Waldflächen (ca. 52,17 ha, künftig geplant: Städtisches Eigentum) könnten/sollten zu Bannwald erklärt werden.

In der Summe ergäbe sich damit eine Vergrößerung der unter dem besonderen Schutzstatus „Bannwald“ stehenden Waldflächen im Umfang von ca. 71,69 ha (19,52 ha + 52,17 ha) und gleichzeitig ein schlüssiger Lückenschluss zwischen den derzeit bereits offiziell festgesetzten Bannwaldflächen und den Außengrenzen des Plangebietes.

Diese Planungsüberlegungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu erörtern und zu klären. Gleichlautende Vorschläge wurden seitens der Stadt im Rahmen mehrfach erfolgter Abstimmungsgespräche gegenüber dem AELF Bamberg bereits zum Ausdruck gebracht.

Die im Plangebiet vorhandenen bzw. nach den notwendigen Flächeninanspruchnahmen verbleibenden Bannwaldflächen sind mittels eines gesonderten Planzeichens (Linie mit gefüllten Kreisen in Magenta) gekennzeichnet. Gleiches gilt für die außerhalb an den Geltungsbereich grenzenden Bannwaldflächen.

Die seitens der Stadt vorgeschlagenen, (noch) nicht rechtskräftigen Bannwaldflächen sind mittels einer entsprechenden Signatur (Linie mit nicht gefüllten Kreisen in Magenta) umrandet. Das Planzeichen ist hierbei als zeichnerischer Hinweis geführt und visualisiert damit die oben artikulierte, städtische Planungsabsicht

Der städtische FNPs/LSPs kennzeichnet sämtliche, außerhalb der „Muna“ bzw. außerhalb des Schießplatzes gelegene öffentlich zugängliche Waldflächen als für die Freizeit und Erholung wesentliche Flächen. Diese bereits derzeit öffentlich zugänglichen Flächen spielen für die Naherholung der städtischen Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden die planungsbedingten Eingriffe (Rodungen) in die derzeit bereits öffentlich zugänglichen Flächen des „Hauptmoorwaldes“ von ca. 26,45 ha (s. erstes Plankonzept) auf ca. 8,73 ha (- 17,72 ha, - 66,99 %) reduziert (s. vorliegender Planentwurf).

In dieser Summe von ca. 8,73 ha enthalten sind Rodungsflächen im Umfang von ca. 3,56 ha, die auf Planungsabsichten des Freistaates Bayern beruhen. Es handelt sich hierbei um die Flächen des „SO_{ÖS}“ zur Errichtung eines neu geplanten Stützpunktes u. a. der Verkehrspolizei (inkl. der dafür notwendigen separaten Erschließung nördlich und südlich des „SO_{ÖS}“, inkl. Freistellung notwendiger Baumfallzonen).

Auch dieses Planungsvorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist im öffentlichen Interesse.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes ist festzustellen, dass die vorhandenen, in den öffentlich zugänglichen Wald hinein führenden Forstwegeverbindungen erhalten bleiben und auch zukünftig an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen angebunden sein werden. Ebenso erhalten und erschlossen bleibt der kleine Waldwanderparkplatz in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“. Insbesondere für Fußgänger und Radfahrer sichert die vorliegende Planung hier Flächen zur künftig verkehrssicheren und geregelten Querung der „Armeestraße“ in den Wald hinein. Dies war/ist derzeit nicht der Fall.

Gleiches gilt für die Querung der „Armeestraße“ im Bereich des Reit- und Fahrvereins sowie im Bedarfsfall auch für die aus den südlich benachbarten Vereinsgeländen heraus in den Wald hinein führenden inoffiziellen Fußwegeverbindungen (Trampelpfade). Die in diesen Bereichen vorhandenen Verkehrsflächen bieten die Möglichkeit zur Errichtung von Querungshilfen.

Gegenüber dem Status quo wird nur eine der bestehenden West-Ost-Verbindungen aus dem Siedlungsgebiet heraus in den Wald hinein gekappt und zwar der Fußweg entlang des nördlichen Schießplatzzaunes (Bereich künftige „Planstraße C“). In Folge der Ausweisung des dortigen „SO₀₅“ ist diese Unterbrechung unvermeidbar bzw. alternativlos.

Unverändert bleiben die bestehenden fußläufigen bzw. radwegtechnischen West-Ostbeziehungen entlang der „Pöldorfer Straße“ und der „Geisfelder Straße“. Entlang des Südrandes der „Geisfelder Straße“ sichert die Bauleitplanung Flächen für einen bisher noch nicht vorhandenen Geh-/Radweg bis auf Höhe des Nordosteckes des „GE 3“, der hier auf einen am Südrand der St 2276 anbindenden Forstweg einmündet. Demnach ergibt sich an dieser Stelle gegenüber dem Status quo eine infrastrukturelle Verbesserung auf dem Weg aus der Stadt heraus in den Wald hinein.

Im Plangebiet südlich der „Geisfelder Straße“ bereitet die Planung gegenüber dem Status quo eine verbesserte Erreichbarkeit der Waldflächen vor. Dies gelingt insbesondere durch die Verlängerung der „Planstraßen E - G“ in Richtung Osten mittels Geh- und Radwegen. Die Planung sichert hierfür notwendige Flächen zur Anbindung an die östlich vorhandenen/benachbarten Forstwege (s. Planzeichnung).

Einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Durchgängigkeit des Plangebietes in West-Ostrichtung leistet auch die Anbindung der „Gutenbergstraße“ an die „Planstraße F“ und von dort weiter in Richtung Wald.

In Nord-Südrichtung verbessern die neuen Geh-/Radwege westlich entlang der „Armeestraße“, beiderseits entlang der „Planstraße A“ sowie die Errichtung eines neuen Geh-/Radweges entlang der zentralen 110-kV-Freileitung die Durchgängigkeit des Plangebietes und damit auch die Erreichbarkeit der im Süden der Stadt befindlichen Waldflächen.

Auf die weiteren, relevanten Ausführungen zur Erholungsfunktion des Waldes bzw. auf seinen Wert für die Erholung in Teil B., Kapitel 2.1.1 („Schutzgut Mensch“), in Teil B., Kapitel 2.2.1 (Flächen im Eigentum der BImA“), in Teil B., Kapitel 2.2.2 („Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) sowie in Teil B., Kapitel 2.4.1 („Schutzgut Mensch“) wird verwiesen.



13.9.3 Waldflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland

Die innerhalb der früheren militärischen Liegenschaft befindlichen Waldflächen befinden sich im Eigentum des Bundes und unterliegen der Zuständigkeit des Bundesforstes. Diese Waldflächen waren für die Allgemeinheit in den letzten ca. 100 Jahren nicht öffentlich zugänglich, standen daher als städtische Naherholungsflächen nicht zur Verfügung bzw. wurden durch die Bevölkerung als in diesem Sinne nutzbare Flächen nicht wahrgenommen.

Der vorliegende Planentwurf sieht alleine im Süden des Geltungsbereiches den Erhalt von ca. 52,17 ha dieser bisher nicht öffentlich zugänglichen Waldflächen vor und insofern gegenüber dem Status quo einen Zugewinn an der Naherholung dienenden Waldflächen im Nahbereich der Stadt Bamberg sowie für den gesamten Verdichtungsraum Bamberg, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.

Auch für diese Waldflächen regt die Stadt die Festsetzung als Bannwald außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens an (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.9.2 „Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“).

13.10 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.6.3.1 („Naturschutzfachliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.6.3.2 („Forstwirtschaftliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“) wird verwiesen.

Demnach sind innerhalb des Plangebietes ca. 85,77 ha naturschutzfachliche Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen, ca. 0,94 ha interne Aufforstungsflächen sowie ca. 34,06 ha externe Ersatzaufforstungsflächen festgesetzt.

Verbindlich festgesetzt sind Maßnahmen zur Dachbegrünung (s. Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.2 „Dachgestaltung“).

Zur Gewährleistung der Durchgrünung innerhalb der künftigen Bauflächen ist festgesetzt, dass auf privaten Flächen für oberirdische Stellplätze je 150 m² Stellplatz- und dazugehöriger Zufahrtsflächen/Fahrgassen mindestens ein standortgerechter Laubbaum in der verbindlich vorgegebenen Pflanzqualität zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten/erhalten ist.

Ergänzend gilt, dass pro 1.200 m² privater Grundstücksfläche ein standortgerechter, Laubbaum in der verbindlich vorgegebenen Pflanzqualität (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 16 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten/erhalten ist.

Während der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind sämtliche Baumpflanzungen mittels Drei- oder Vierböcken zu sichern, mit einem Verdunstungsschutz bzw. einer Stammschattierung (z. B. aus Schilfrohmatten, Schutzanstrich o. ä.) zu schützen und mit einer Baumscheibe mit Gießrand auszustatten.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Baumpflanzungen ist solange aufrechtzuerhalten, bis sie alleine überlebensfähig sind, jedoch mindestens insgesamt zwei Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt. Die Einzelbaumpflanzungen sind darüber hinaus dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall innerhalb eines Jahres nach Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen.

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (inkl. der „Planstraße J“) sind standortgerechter Laubbäume (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 16 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten/erhalten ist. Die in der Planzeichnung dargestellte Baumanzahl bzw. die dargestellten Baumstandorte sind nicht verbindlich festgesetzt, da dies zum derzeitigen Zeitpunkt planerisch noch nicht möglich war/ist (z. B. ist es nicht absehbar, wo künftig Grundstückszufahrten errichtet werden, wo genau unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. verlaufen usw.).

Neben der Gewährleistung einer weitest möglichen Durchgrünung des Plangebietes (optisch - ästhetische, siedlungsbildtechnische Belange) dienen die festgesetzten Pflanzgebote auch klimatischen Belangen (Verbesserung des Kleinklimas in Folge von Verschattungseffekten, damit einhergehenden, reduzierten Flächenaufheizungs- und Rückstrahlungseffekten sowie in Folge von Staubbindung, Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Wasserspeicherung, Bodenstabilisierung).

Hinweis: Das Spektrum zulässiger Laubbäume wurde bewusst nicht nur auf heimische Laubbäume eingeeengt. Die vorliegend gewählte Formulierung der Festsetzung („standortgerechte Laubgehölze“) ermöglicht somit die Anpflanzung auch nicht heimischer Laubgehölze (z. B. Ginkgo o. ä.). Mit der Formulierung „standortgerecht“ soll nur deutlich gemacht werden, dass die jeweils individuell gewählten Laubbaumarten in jedem Einzelfall die an sie spezifisch am jeweiligen Standort/Einsatzort gestellten Herausforderungen (Boden, Lichtverhältnisse usw.) bewältigen können. Eine Vielzahl nicht heimischer Laubbaumarten gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels im Allgemeinen und dem des Stadtklimas im Besonderen hinsichtlich der Verwendung bei Pflanzungen im Stadtraum sowie entlang von Verkehrswegen immer mehr an Bedeutung (höhere Trockenheitsresistenz, geringere Krankheitsanfälligkeit, Hitzetoleranz, höhere Robustheit gegen Schadstoffe, Feinstaub usw.).

13.11 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Südlich der „Geisfelder Straße“ befinden sich drei Häuser, die auf die Zeit des Jugendstils datieren (s. Planzeichnung).

Auch wenn diese Gebäude aufgrund ihrer während der Nutzung durch die US-Streitkräfte erfolgten baulichen Überprägung nicht offiziell unter Denkmalschutz stehen, sollen sie gemäß den Vorstellungen der Stadt aufgrund ihres straßenbildprägenden Charakters erhalten werden. Entsprechend ist dieser Bereich mit dem Planzeichen Nr. 14.1 gemäß PlanzV (Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im BBP bezeichnet) gekennzeichnet und planerisch berücksichtigt.

Analog wurden die beiden „Messerschmitt-Hallen“



Ergänzend gelten die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2.2 („Belange der Baudenkmalpflege“).

13.12 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBPs/GOPs zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gem. PlanzV, in schwarzer Farbe).

Nachrichtlich gekennzeichnet sind die an das Plangebiet angrenzenden Geltungsbereiche benachbarter, rechtskräftiger Bebauungspläne. Zur besseren Unterscheidung sind diese zwar gleichfalls mit dem Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanzV, jedoch in grauer Farbe dargestellt (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 3.3 „Im Zuge des Verfahrens überplante, benachbarte/angrenzende Bebauungspläne“ bzw. in Teil A., Kap. 3.4 „Angrenzende/benachbarte nicht überplante Bebauungspläne“).

Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauNVO und des § 16 Abs. 5 BauNVO sind Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen untereinander abgegrenzt (Planzeichen Nr. 15.14 gem. PlanzV, schwarze Perlenkettenschnur).

Die im Plangebiet vorhandenen bzw. das Plangebiet kreuzenden unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Sofern diese Leitungen zukünftig über Privatgrund verlaufen, wurden mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des jeweiligen Spartenbetreibers festgesetzt. Im Einzelnen sind dies folgende Bereiche bzw. folgende Leitungen:

- Bereich „GE(E) 1“: Im Südwesten des „GE(E) 1“ werden südwestlich des Ausbauendes der „Planstraße D“ auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 43/2, 47/2, 47/11 (alle Gmkg. Hauptmoor) mit einem Leitungsrecht (RW DN 1000 GfK) zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastende Flächen von 5,0 m Breite beiderseits der Leitungsachse festgesetzt.
- Bereich „SO_{GZFM}“: Im Nordwesteck des „SO_{GZFM}“ werden auf Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/15 (Gmkg. Bamberg) mit einem Leitungsrecht (Regenwasserkanal, RW DN 1200 GfK) zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastende Flächen von 8,0 m Breite, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie, festgesetzt.
- „GI 7“: Im Nordwesteck des „GI 7“ werden auf Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/129 (Gmkg. Bamberg) mit einem Leitungsrecht (Mischwasserleitung, MW DN 700 B sowie Regenwasserleitung RW DN 800 GfK) zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastende Flächen festgesetzt. Die dreieckige, ca. 310 m² große Fläche ergibt sich durch die um 4,0 m östlich der Leitungsachse des RW-Kanals versetzte Schnittlinie mit der nördlichen und der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 4594/129 (Gmkg. Bamberg).
- „GI 8“: Im Südwesteck des „GI 8“ auf Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/131 (Gmkg. Bamberg) sind mit einem Leitungsrecht (Wasserleitung DN 150 GGG) zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastende Flächen von 3,0 m östlich der Leitungsachse festgesetzt.
- Bereich „GI 9“: Auf Teilflächen der Fl.-Nr. 63/9 (Gmkg. Hauptmoor) verlaufen ein Schmutz- (SW DN 250 Stz) und ein Regenwasserkanal (RW



DN 1000 B). Hier sind demnach mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Bamberg zu belastende Flächen mit einer Breite von 3,0 m ausgehend von der Leitungsachse des SW in Richtung Privatgrundstück vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein die mit Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belasteten Flächen noch kein Recht zur Verlegung von Telekommunikationsinfrastrukturen, Versorgungsleitungen o. ä. und/oder deren Unterhaltung begründen. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Der Aspekt „Altlasten“ wurde in Teil A., Kapitel 12.4 („Altlasten“) thematisiert. In der Planzeichnung sind daher die Flächen dargestellt und mit dem Planzeichen Nr. 15.12 gemäß PlanzV umgrenzt, deren Böden (potenziell) erheblich mit umweltgefährdenden bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind. Die vorliegenden Unterlagen kommen der Kennzeichnungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB nach und erfüllen damit ihre Hinweis- und Warnfunktion.

13.13 Immissions-/Emissionsschutz

13.13.1 Lichtemissionen

Lichtemissionen gehören zu den potenziell schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, die weder bei der Zulassung von Vorhaben noch bei ihrer bauleitplanerischen Absicherung vernachlässigt werden können.

Derartige vom Plangebiet ausgehende Emissionen (Blendung, Aufhellung von Wohnräumen und/oder Außenwohnbereichen) müssen insbesondere gegenüber den an den Geltungsbereich angrenzenden bzw. den im Geltungsbereich vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen unterbunden werden. Unter diesem Aspekt von besonderer Schutzwürdigkeit sind öffentliche Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Wohnräume und Außenwohnbereiche (z. B. im Bereich „Geisfelder Straße“, „Hertzstraße“, „Boveristraße“, „Armeestraße“) sowie auch aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und erholungstechnischer Sicht die im Plangebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Waldflächen und Waldränder.

Beleuchtungsanlagen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, von Gebäudefassaden und von privaten Frei-/Außenanlagen sind baulich so zu errichten, räumlich so zu positionieren und technisch so auszuführen, (z. B. durch optimierte/gezielte und abgeschirmte Ausrichtung des Leuchtmittels, durch eine optimierte Abstimmung von Leuchtmittelstärke, Lichtpunkthöhe, Leuchtenabstand, -anzahl und -standort in Abhängigkeit des jeweiligen Anforderungsprofils o. ä.), dass eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen (z. B. private Wohnräume und Außenwohnbereiche, angrenzende Waldflächen/Waldränder o. ä.) vermieden werden.

Von künftigen, auf Privatgrund liegenden Stellplatzanlagen/Parkplätzen ausgehende, die öffentlichen Straßenverkehrsflächen ggf. beeinträchtigende Blendwirkungen sind durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. davon abgewendete Anordnung/Platzierung, Blendschutzeinrichtungen wie Hecken, Wälle, Wände o. ä.) zu vermeiden.



Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurden unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen der Waldflächen in Folge von Lichtemissionen eingewendet und damit eine Beeinträchtigung ihrer Lebensraumfunktion für Tiere bzw. ihrer Erholungsfunktion für den Menschen.

Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die eingewendeten Beeinträchtigungen bei objektiver Betrachtung nicht erheblicher Natur sind.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere wird durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Hinzu kommt, dass künftige Bauflächen durch die dem Waldrand vorgelagerten Baumfallzonen jeweils immer mind. 25,0 m - 30,0 m vom Waldrand abgerückt sind und potenziell verbleibende Aufhellungswirkungen über die Distanz hinweg abnehmen. Ausleuchtungs- und Aufhellungseffekt können zudem - wenn überhaupt - nur von den direkt westlich an den Waldrand angrenzenden baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen, jedoch in Folge ihrer abschirmenden Wirkung nicht von den wiederum westlich davon vorgelagerten Gebäuden, Nutzungen usw.

Gegenüber dem Status quo kommen potenzielle Ausleuchtungseffekte jeweils an den Ostenden der „Planstraßen E - G“ in Folge dort verkehrender Fahrzeuge hinzu. Damit verbundene Auswirkungen sind temporärer und nicht dauerhafter Natur (nicht wie bei festinstallierten Beleuchtungsanlagen auf den Privatgrundstücken). Darüber hinaus gelten hierfür die vorhergehenden Ausführungen zum Abstand der Verkehrs- gegenüber den Waldflächen analog.

Es ist anzunehmen, dass die als Geh-/Radwege konzipierten „Planstraßen H und I“ beleuchtet werden. Da die Leuchtkörper dann gezielt der Ausleuchtung der Wege dienen werden, ergibt sich eine weitgehend minimierte Ausleuchtung der benachbarten Randbereiche. Eingriffe können darüber hinaus auch dadurch reduziert werden, dass die Beleuchtung während der Nachtstunden ausgeschaltet wird (wie an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet auch praktiziert).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in Folge von „Lichtverschmutzung“ ist festzustellen:

Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von sich im Wald aufhaltenden Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen wahrnehmbar sein wird. Jedoch ist nicht erkennbar, wie dieser Effekt die Erholungsfunktion bzw. den Lebensraum Wald auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.

13.13.2 Geruchsemissionen

Bezüglich potenzieller Geruchsemissionen aus dem Plangebiet heraus in die bestehenden Siedlungsflächen der Stadt hinein gelten u. a. die Vorgaben der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen). Deren Einhaltung ist im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Genehmigungen (Bauvorlage usw.) nachzuweisen. Aus diesem Grund sind weitere Ausführungen zu diesem Thema bzw. entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des vorliegenden BBPs/GOPs nicht angezeigt.

An das Plangebiet grenzen keine Betriebe, baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen (z. B. Viehzuchtbetriebe, Geflügelhaltung, Mastbetriebe, Schlachthöfe, größere landwirtschaftliche Betriebe bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche o. ä.) an, mit denen besondere, auf das Plangebiet einwirkende Geruchsemissionen verbunden wären. Die Stadt wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens auch nicht auf solche, im näheren Umfeld vorhandene Betriebe aufmerksam gemacht. Diesbezügliche Wechselwirkungen waren/sind insofern nicht erkennbar.

Selbst wenn solche Betriebe vorhanden sein sollten, so gilt für diese, dass sie bei ihrem Betrieb auf die ihnen bereits derzeit direkt benachbarten schutzwürdigen Nutzungen Rücksicht nehmen müssen, die gegenüber den Schutzansprüchen des Plangebietes (Gewerbe-/Industriegebiet) ggf. sogar einen deutlich höheren Schutzstatus (Mischgebietsflächen, Wohnbauflächen) genießen. Der diesen Nutzungen entgegen zu bringende Schutzanspruch wirkt sich somit indirekt positiv auch auf die Flächen des Plangebietes aus.

13.13.3 Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt im Bereich von Verkehrslärmemittenten (B 22, St 2276 St 2281, „Armeestraße“, BAB A 73).

Der Straßenbaulastträger der Bundes- und Staatsstraßen hat im Rahmen der Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht von ihm übernommen werden.

Alle ggf. notwendig werdenden baulichen Lärmschutzmaßnahmen entlang der Staats- und Bundesstraßen sind mit dem Straßenbaulastträger zu gegebener Zeit außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens (im Rahmen künftiger Ausführungsplanungen) abzustimmen.

Für die Beurteilung des Verkehrslärms fanden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Emissionen infolge neugebauter bzw. im Sinne der 16. BImSchV wesentlich geänderter Straßen innerhalb des Plangebiets
- Änderung der Emissionen im nachgelagerten Straßennetz aufgrund des durch das Plangebiet veränderten Verkehrsaufkommens

Berücksichtigung fanden bei letztgenanntem Punkt folgende Querspangen zwischen „Armeestraße“/„Planstraße A“ und „Berliner Ring (B 22)“:

- „Pödeldorfer Straße“/„Starkenfeldstraße“

- „Moosstraße“
- „Geisfelder Straße“

In Anlehnung an die Festlegungen der 16. BImSchV endet die Betrachtung jeweils am Verknüpfungspunkt mit dem übergeordneten Straßennetz („Berliner Ring“).

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurden ermittelt, bewertet und durch die Festsetzung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen planerisch berücksichtigt (s. vorliegende schalltechnische Untersuchung).

In der Gesamtzusammenschau ist Folgendes festzustellen:

- Entlang der „Armeestraße“ sowie in den Querspangen (s. oben) in Richtung „Berliner Ring“ liegen bereits im Bestand Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 sowie der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV sowohl im Tag- (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) vor.
- In der „Pödeldorfer Straße“ und in der „Geisfelder Straße“ liegen teilweise bereits heute Beurteilungspegel vor, die über der Schwelle von 70 dB(A) tags bzw. von 60 dB(A) nachts liegen. Diese Werte werden in der Rechtsprechung wiederholt als Grenze zur Gesundheitsgefährdung genannt. Durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets werden diese Pegel teilweise weiter erhöht.

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden zum Schutz gegen Verkehrslärm daher folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

- a) Errichtung einer Lärmschutzwand an der Straßenbegrenzungslinie entlang der östlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 7366/2 (Gmkg. Bamberg, Haus Nr. 227 „Pödeldorfer Straße“): Durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets kommt es hier gegenüber dem Status quo zu Steigerungen des Beurteilungspegels von bis zu 0,5 dB(A) in der Tag- bzw. von bis zu 1,5 dB(A) in der Nachtzeit. Die Lärmschutzwand ist auf Grundlage der Ausführungsplanung der Verkehrsanlage sowie einer darauf basierenden schalltechnischen Berechnung so zu dimensionieren, dass die vorgenannten Pegelsteigerungen für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 kompensiert werden. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.
- b) Errichtung einer Lärmschutzwand an der Straßenbegrenzungslinie entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 7399 (Gmkg. Bamberg, Haus Nr. 194 „Pödeldorfer Straße“): Durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets kommt es hier gegenüber dem Status quo zu Steigerungen des Beurteilungspegels von bis zu 2,0 dB(A) in der Tag- bzw. von bis zu 4,1 dB(A) in der Nachtzeit. Die Lärmschutzwand ist auf Grundlage der Ausführungsplanung der Verkehrsanlage sowie einer darauf basierenden schalltechnischen Berechnung so zu dimensionieren, dass die vorgenannten Pegelsteigerungen für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 an der Ost- und Südseite kompensiert werden. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.



- c) Errichtung einer durchgehenden, 322,50 m langen Lärmschutzwand an der Straßenbegrenzungslinie entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 44/32 (Gmkg. Hauptsmoor, Kleingartenanlage „Amselfang“): Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt auf gesamter Länge 2,50 m (unterer Höhenbezugspunkt: Fertige Höhe der angrenzenden Gehweghinterkante, oberer Höhenbezugspunkt: Wandoberkante). Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.
- d) Errichtung von Lärmschutzwänden an der Straßenbegrenzungslinie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 47/14 (Gmkg. Hauptsmoor, Kleingartenanlage „Amselfang“) unter Aufrechterhaltung einer hier vorhandenen Grundstückszufahrt (Hauptzufahrt): Die Länge des Abschnittes westlich der Zufahrt beträgt 34,50 m, die Länge des Abschnittes östlich der Zufahrt beträgt 35,0 m. Die Höhe der Lärmschutzwände in beiden Abschnitten auf jeweils gesamter Länge beträgt 2,50 m (unterer Höhenbezugspunkt: Fertige Höhe der angrenzenden Gehweghinterkante, oberer Höhenbezugspunkt: Wandoberkante). Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.
- e) Errichtung von Lärmschutzwänden an der Straßenbegrenzungslinie entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 47/3 (Gmkg. Hauptsmoor, „Lebenshilfe Bamberg“) unter Aufrechterhaltung zweier hier vorhandener Grundstückszufahrten (Hauptzufahrten): Durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets kommt es hier gegenüber dem Status quo zu Steigerungen des Beurteilungspegels von bis zu 5,1 dB(A) in der Tag- bzw. von bis zu 5,5 dB(A) in der Nachtzeit. Die Lärmschutzwände sind auf Grundlage der Ausführungsplanung der Verkehrsanlage sowie einer darauf basierenden schalltechnischen Berechnung so zu dimensionieren, dass folgende Richtwerte eingehalten werden:
- Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ tags von 59 dB(A) für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 der Schul- und Kindergartengebäude
 - Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV für ein „Mischgebiet“ tags von 64 dB(A) bzw. nachts von 54 dB(A) für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 der Hausmeisterwohnung
 - Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV für ein „Mischgebiet“ tags von 64 dB(A) für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 der übrigen Gebäude (Werkstatt, Kantine usw., jeweils ohne Nachtnutzung)

Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.

- f) Errichtung einer Lärmschutzwand an der Straßenbegrenzungslinie entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 4680/19 und 4683 (beide Gmkg. Bamberg) sowie der Fl.-Nrn. 47/10, 43/2 und 47/2 (alle Gmkg. Hauptsmoor): Durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets kommt es hier gegenüber dem Status quo zu Steigerungen des Beurteilungspegels von bis zu 3,0 dB(A) in der Tag- bzw. von bis zu 4,7 dB(A) in der Nachtzeit. Die Lärmschutzwand ist auf Grundlage der Ausführungsplanung der Verkehrsanlage sowie einer darauf basierenden, erneuten schalltechnische Berechnung so zu dimensionieren, dass der Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“



tags von 59 dB(A) bzw. nachts von 49 dB(A) für alle schützenswerten Räume nach DIN 4109 der Gebäude „Hertzstraße“ Nr. 1 (Fl.-Nr. 4680/12, Gmkg. Bamberg), Nr. 3 (Fl.-Nr. 4680/11, Gmkg. Bamberg) und Nr. 5 (Fl.-Nr. 4680/12, Gmkg. Bamberg) eingehalten wird. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung D_{LR} von mindestens 25 dB(A) aufweisen.

Hinweise zu den Festsetzungen a), b), e) und f): Ein Bauleitplan stellt keine Ausführungsplanung dar. Daher ist die genaue Höhenlage der Verkehrsanlagen im betreffenden Bereich derzeit noch nicht bekannt. Aus diesem Grund kann im Rahmen des vorliegenden Bauleitplans auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung nur eine erste Vorbemessung notwendiger aktiver Schallschutzeinrichtungen erfolgen. Die genaue Länge und Höhe dieser Einrichtungen kann dann erst auf Basis der anschließenden Ausführungsplanung und einer erneuten, dann genauen schalltechnischen Untersuchung bestimmt und ermittelt werden. Die Lage hingegen ist auf Grundlage des vorliegenden BBPs bereits vorgegeben (s. Festsetzung).

Darüber hinaus kommt es auf der gesamten Länge der „Moosstraße“ und der „Geisfelder Straße“ (im Abschnitt östlich des „Berliner Rings“) zu einer teils deutlich erhöhten Pegelzunahme durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets. Gleiches gilt für die Nordseite des Gebäudes „Pödeldorfer Straße“ Nr. 194. All diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

An den Fassadenseiten mit einer deutlich erhöhten Pegelzunahme entsteht in diesen Bereichen dem Grundsatz nach Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Hierbei scheidet in den vorgenannten Fällen aktiver Lärmschutz in Form von lärmarmen Straßenbelägen bzw. Lärmschutzwänden/-wällen aus städtebaulichen und bautechnischen Gesichtspunkten weitgehend aus. Begründung: Durchgehende Lärmschutzwände sind hier weder platztechnisch noch funktional möglich, da sie aufgrund der Vielzahl aufrechtzuerhaltender Grundstückszufahrten, Hauszugänge usw. gleichsam „durchlöchert“ und damit funktionslos würden.

In der „Geisfelder Straße“ soll im Abschnitt zwischen „Armeestraße“/ „Planstraße A“ und „Berliner Ring (B 22)“ eine lärmoptimierte Fahrbahnoberfläche (dünne, feinkörnige und geschlossene Asphaltdeckschicht) eingebaut werden (s. hierzu nachfolgende Ausführungen). Aufgrund der hier ermittelten Pegelsteigerungen von bis zu 5,3 dB(A) reicht eine solche aktive, bauliche Maßnahme allein jedoch nicht aus, um die Pegelsteigerungen auszugleichen. Somit sind auch hier, ebenso wie in der „Moosstraße“ und an der Nordseite des Gebäudes „Pödeldorfer Straße“ Nr. 194, passive Schallschutzmaßnahmen zur Kompensation der durch das veränderte Verkehrsaufkommen infolge des Plangebiets zu erwartenden Pegelsteigerungen notwendig.

Der genaue Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen geht aus der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung hervor.

Hierzu wird die Stadt Bamberg vor Satzungsbeschluss einen Selbstbindungsbeschluss fassen, in dem sie sich zur Übernahme von 75 v. H. der Kosten für alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohn- und Bürogebäuden verpflichtet sowie zum Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen (im Bereich der „Geisfelder Straße“ im Abschnitt zwischen der



Einmündung in den „Berliner Ring“ und der Einmündung „Armeestraße“/ „Planstraße A“).

Die betroffenen Eigentümer werden mit Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes über die Möglichkeit einer Erstattung von passiven Schallschutzmaßnahmen benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird die Hinweise enthalten, dass

- eine Erstattung der für den Lärmschutz notwendigen Aufwendungen in Betracht kommen kann,
- die Erstattung beantragt werden soll, bevor die Lärmschutzmaßnahme durchgeführt wird,
- der Antrag Angaben über Nutzung und Lage der betroffenen Räume enthalten soll,
- Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen vor deren Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind.

Der Benachrichtigung wird ein Antragsformular beigelegt.

13.13.4

Gewerbelärm

Um die Schutzwürdigkeit der umliegenden Bebauung ausreichend zu berücksichtigen, wurden für die gewerblich genutzten (in der Planzeichnung grau dargestellten und mit „GE,GI“, „GE(E)“ und „SO_{GZFM}“ bezeichneten Grundstücksflächen) und für die polizeilich genutzten Grundstücksflächen (in der Planzeichnung orange dargestellt und mit „SO_{ÖS}“ bezeichneten Grundstücksflächen) des BBPs/GOPs Emissionskontingente (L_{EK}) gemäß DIN 45691 bestimmt.

Die nachfolgend genannten Emissionskontingente und Zusatzkontingente ergeben sich auf Grundlage einer Kontingentierungsberechnung nach DIN 45691.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung infolge bestehender Gewerbebetriebe sowie des Schießplatzes der Bundespolizei auf der Teilfläche „SO_{BUND}“ (Sondergebiet Bund zu polizeilichen Ausbildungszwecken), ergibt sich die textliche Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt:

- In den in den nachfolgend genannten Teilflächen („GE 1“ bis „GE 3“, „GE(E) 1 bis GE(E) 2“, „GI 1“ bis „GI 9“, „SO_{ÖS}“ und „SO_{GZFM}“) liegenden, zukünftig privaten Grundstücksflächen sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) noch nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) überschreiten.

Teilfläche	LEK,tags in dB(A)	LEK,nachts in dB(A)
GE 1	55	38
GE 2	55	38
GE 3	55	38
GEe 1	49	25
GEe 2	49	25
GI 1	59	46
GI 2	59	46
GI 3	59	46
GI 4	59	46
GI 5	59	46
GI 6	59	46
GI 7	59	46
GI 8	59	46
GI 9	59	46
SO ös	49	42
SO GZFM	49	32

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

13.13.5 Sport- und Freizeitlärm

Die von den bestehenden Sport-, Freizeit und Erholungseinrichtungen (Kleingartensiedlung, Volksparkstadion, Reit- und Fahrverein, Sportanlagen der Universität Bamberg) auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind nicht prüfungsrelevant, da sie sich nördlich der künftig geplanten Bauflächen in ausreichendem Abstand befinden und die im Plangebiet zukünftig zulässigen Nutzungen gegenüber Sport- und Freizeitlärm unempfindlich sind.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass diese Sport- und Freizeitnutzung bereits heute auf direkt in ihrem Umfeld bzw. ihrer Nachbarschaft befindliche, schutzwürdige Nutzungen (z. B. Wohnbebauung an der Pödeldorfer Straße o. ä.) Rücksicht nehmen müssen, was die zulässigen Lärmemissionen der Nutzungen beschränkt.

13.13.6 Störfallschutz

§ 50 BImSchG kommt gegenüber dem Schutz durch die Störfallverordnung (StörfallVO) insofern besondere Bedeutung zu, als es darum geht, im Rahmen von Planungsentscheidungen, die - wie die vorliegende Bauleitplanung - vom Abwägungsgebot gesteuert sind, bereits durch angemessene Abstände zwi-



schen potenziell gefährlichen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten schwere Unfälle möglichst zu vermeiden.

Der Schutz der Seveso-II-Richtlinie erfasst nach deren Art 12. Abs. 1 Satz 3 dabei neben Wohngebieten auch öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Zur Umsetzung der störfallbezogenen Anforderungen des § 50 BImSchG ist ein Leitfaden der Störfall-Kommission und des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit - kurz „KAS 18“ - erarbeitet worden. Dieser Leitfaden ist mit seinen an der Seveso-II-Richtlinie orientierten vorsorgebezogenen Erwägungen nur auf Planungsentscheidungen zugeschnitten und nicht auf die konkrete Vorhabenzulassung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Angebotsplanung mit der Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten, deren konkrete Nutzung noch nicht bekannt ist. Für solche sieht der „KAS 18“ in Kapitel 3 Abstandsempfehlungen vor, bei deren Einhaltung im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass die durch einen schweren Unfall im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen unter den getroffenen Annahmen für den Menschen nicht zu einer ernsten Gefahr i. S. v. § 2 Nr. 4 StörfallVO führen können.

In der Planungspraxis lassen sich diese Abstandsempfehlungen etwa dadurch sicherstellen, dass Störfallbetriebe im Bereich der empfohlenen Abstände von vorneherein ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass bereits ein Störfallbetrieb der Abstandsklasse I (Handhabung von Stoffen wie Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol (DN 50, Brand), Propan (DN 50, Explosion), Benzol (DN 50, Brand)) von Bebauung freizuhalten, allseitige Achtungsabstände von mind. 200 m erfordert, ist mit Blick auf den vorliegenden Planentwurf festzustellen, dass selbst die Ansiedlung eines Störfallbetriebes der Abstandsklasse I innerhalb des Geltungsbereiches nur dann möglich ist, wenn in seinem Umfeld zwingend von Bebauung freizuhalten Flächen in einem Radius von umlaufend mindestens 200 m ausgewiesen werden. Eine derartige Einschränkung würde den Umfang nutz- und verkaufbarer Bauflächen unverhältnismäßig beschneiden und unwirtschaftlich machen.

Insofern ist die Ansiedlung von Störfallbetrieben i. S. v. § 1 Abs. 1 StörfallVO (12. BImSchV) im Plangebiet im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgeschlossen.

14. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

14.1 Abstandsflächen

Es gilt Art. 6 BayBO.

14.2 Dachgestaltung

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien. Ansonsten sind Metalldacheindeckungen zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehende und die Nachbarschaft bzw. die öffentlichen Straßenverkehrsflächen beeinträchtigende Reflektionen und/oder Spiegelungen und Blendwirkungen sind unzulässig und durch geeignete technische Hilfsmittel (Beschichtungen, entspiegelnde Folien o. ä.) oder durch eine diesbezüglich optimierte Ausrichtung, Neigung o. ä. zu vermeiden.

Von der verbindlichen Festsetzung von Dachformen wurde bewusst abgesehen, um künftigen Bauwilligen ein Höchstmaß gestalterischer und funktionaler Freiheit bieten zu können.

Unabhängig davon gilt, dass als Pult-, Flach-, Sattel- (diese drei mit Neigungen von 0° - 25°) und als Sheddach ausgeführte Dachflächen sämtlicher Gebäude (Haupt-, Nebengebäude, inkl. untergeordnete Nebenanlagen) flächig mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen sind.

Von dieser Festsetzung ausgenommen sind ausschließlich Dachflächen aus Glas im Bereich des „SO_{GZFM}“ (z. B. im Bereich ggf. vorgesehener, notwendiger Glas-/Gewächshäuser bzw. Häuser mit Glasdach).

Die Substratdicke hat mindestens 10,0 cm zu betragen. Zulässig sind nur die Substrate, die für die festgesetzte (extensive) Dachbegrünungsart und für die vom künftigen Bauherrn jeweils gewählte Dachneigung geeignet sind.

Die Dachflächen sind mit einer hierfür geeigneten Saatgutmischung einzusäen. Zu entwickeln ist mindestens eine extensive, niedrigwüchsige und pflegearme Begrünung mit artenreichen, buntblühenden und rasenbildenden Arten, die diese „Extremstandorte“ auch optisch sehenswert begrünen sollen. Einjährige Arten dienen hierbei dem raschen Schluss der Vegetationsdecke. Zur schnelleren Begrünung wird zusätzlich die Verwendung von mind. 25 g/m² Sedumsprossen festgesetzt. Die Ansaatstärke hat mind. 2,0 g/m² zu betragen. Zum bedarfsweisen Hochmischen zur Gewährleistung einer optimalen Verarbeitbarkeit (insbesondere Ausbringen) des Saatgutes ist ein geeigneter Füllstoff (z. B. Sojaschrot o. ä.) zu verwenden. Die Saatgutmischung muss jeweils 50 % Kräuter und 50 % Gräser enthalten. Hierbei muss es sich um zertifiziertes, gebietseigenes Wildpflanzensaatgut mit gesicherter deutscher Herkunft aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)“, Herkunftsregion „12 Fränkisches Hügelland“ handeln. Zur Sicherung der regionalen, gebietseigenen Herkunft muss das Saatgut einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen. Dies ist z. B. der WWW-Standard „WWW-Regiosaat“ (oder gleichwertig). Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an das Saatgut gilt: Kräuter, Leguminosen und Gräser dieser Mischung dürfen ausschließlich Wildformen von gesicherten, gebietseigenen Herkünften sein.

Die begrünten Dachflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Je Jahr ist mindestens ein Kontroll-/Pflegegang durchzuführen, bei dem unerwünschter Pflanzenanflug zu entfernen ist.

Die festgesetzte Dachbegrünung trägt dem Aspekt einer möglichst optimalen Einbindung in das Landschaftsbild, den Belangen des Kleinklimas (Verringerung der Aufheizung des Plangebietes durch Hitzerückstrahlung großer zu-

sammenhängender Dachflächen) sowie des Bodenschutzes (Minimierung bau- und anlagebedingter Auswirkungen durch die künftig zulässige Versiegelung) inkl. einer optimierten Rückhaltung von Niederschlagswasser Rechnung, insbesondere vor dem Hintergrund, da die künftigen Grundstückseigentümer auch zu einer vollständigen Versickerung bzw. Rückhaltung der auf Privatgrund anfallenden Niederschlagswässer verpflichtet sind.

Daneben berücksichtigt diese Festsetzung die Belange des Artenschutzes, der im Plangebiet vorhandenen Artenvielfalt und der Strukturausstattung (Extrem-, Magerstandorte, Offenlandflächen usw.).

Aus den vorgenannten städtebaulichen, naturschutzfachlichen, artenschutztechnischen, klimatischen, hydraulischen, landschafts- und siedlungsbildtechnischen Gründen sind die erhöhten Anforderungen an die bauliche Gestaltung künftiger Gebäude gerechtfertigt.

Folgende Planungsüberlegung ist der Stadt im Hinblick auf die festgesetzten flächigen Dachbegrünungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung:

- Auf den begrünter Dachflächen werden neue, vor allem weitgehend ungestörte, große und zusammenhängende Flächen für überwiegend an trocken-magere Standorte angepasste Tier- (Insekten, Schmetterlinge, Vögel usw.) und Pflanzenarten entstehen. Die Erheblichkeit des Verlustes entsprechender, auf dem derzeit natürlichen Geländeniveau vorhandener Offenlandstrukturen, Magerstandorte und Trockenlebensräume soll hierdurch minimiert werden.
- Die festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen stehen in direktem, naturschutzfachlichen Kontext mit der getroffenen Festsetzung, im Rahmen der Baufeldvorbereitung sowohl die auf Privatgrund als auch die auf öffentlichem Grund ggf. an der Geländeoberfläche anstehende Sandauflage profilgerecht abzuschleifen, seitlich geordnet zu lagern und anschließend bei der Herstellung der privaten bzw. der öffentlichen Grünflächen wiederzuverwenden. Ziel ist es, innerhalb des Plangebietes den Anteil wertvoller, da seltener sandig magerer Trockenstandorte weitest möglich zu maximieren und auch auf diese Weise zur Biotopvernetzungsfunction des Plangebietes beizutragen.

14.3 Fassadengestaltung

Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL-Leucht- und/oder RAL-Perlfarben sowie stark kontrastierende Farbkombinationen ist unzulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie an den hierfür geeigneten Fassadenseiten (insbesondere Süden, Südwesten, Südosten) ist zulässig. Davon ausgehende und die Nachbarschaft bzw. die öffentlichen Straßenverkehrsflächen beeinträchtigende Reflektionen und/oder Spiegelungen sind hingegen unzulässig und durch geeignete technische Hilfsmittel (Beschichtungen, entspiegelnde Folien o. ä.) oder durch eine angepasste Ausrichtung/Neigung o. ä. zu vermeiden.



Diese Festsetzungen dienen als Grundlage einer für den gesamten Geltungsbereich städtebaulich identitätsstiftenden, gestalterischen Zurückhaltung sowie insbesondere der Minimierung der Fernwirksamkeit im Plangebiet künftig zulässiger baulicher Anlagen und Gebäude. Darüber hinaus tragen diese Festsetzungen dem Gebot der Rücksichtnahme (z. B. keine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmer in Folge Blendwirkungen o. ä.) sowie artenschutztechnischen Belangen Rechnung.

Zur Vermeidung/Minimierung von „Vogelschlag“ sind Glasfassaden wie folgt auszuführen:

- Reflektierende, spiegelnde und verspiegelte Fassadenmaterialien sind unzulässig.
- Aufbringen für das menschliche Auge (nahezu) unsichtbarer Produkte/Lösungen (z. B. nachträglich auf die Scheibe aufzubringende, UV-Licht absorbierende, selbstklebende Folien bzw. Applikationen mit Vogelsilhouetten/Birdsticker) auf die Scheiben, die gleichzeitig dem Schutz vor Sonneneinstrahlung dienen oder das Splintern beschädigten Glases verhindern
- Verwendung von Scheiben mit Streifen-, Punkt-, Rasterstrukturen o. ä., die bei der Herstellung in die Scheibe eingeätzt, gefräst oder nachträglich als Folientexturen aufgeklebt werden.
- Verwendung mattierter, halbtransparenter Scheiben
- Verwendung farbig (ab-) getönter Scheiben
- Verwendung von Außenjalousien und/oder strukturierter Fassadenvorverkleidungen

Hinweis: Schadensminimierend wirkt auch, Fenster seltener zu reinigen, so dass sich über das Jahr ein von Vögel wahrnehmbarer, den Menschen jedoch nicht störender Staubfilm auf der Scheibe entwickeln kann. Die Umstellung auf einen längeren Reinigungsrythmus (Reinigung möglichst früh im Jahr, d. h. im Februar/März bzw. spät im Jahr November/Dezember) spart zudem auf die Dauer gesehen Unterhaltungskosten in nicht unerheblichem Umfang.

Unter diesem Aspekt sei ergänzend auf die baulichen Empfehlungen des LfUs (Titel: „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden, Stand 12/2013) verwiesen, die bei der praktischen Umsetzung hilfreich sein kann.

Die Unzulässigkeit spiegelnder, verspiegelter bzw. reflektierende Fassaden hat städtebauliche (Minimierung der Fernwirkung und Wahrnehmbarkeit auch von den die Stadt Bamberg umgebenden Bergrücken, optimierte Einbindung in das Siedlungs- und Stadtbild), jedoch auch artenschutzrechtliche Gründe. Die Planung trägt hierbei insbesondere der direkten Waldrandlage des Plangebietes und den im Plangebiet liegenden, Offenlandflächen Rechnung, die als Lebensräume für die Avifauna von Relevanz sind. Da im Plangebiet und um das Plangebiet herum auch zukünftig mit einem hohen Vogelaufkommen zu rechnen ist, wurde dieser Aspekt in die Planung mit einem besonders hohen Gewicht eingestellt.

14.4 Einfriedungen

Einfriedungen im Sinne von Mauern sind unzulässig. Die diesbezügliche Planungsentscheidung ist sowohl aus gestalterischen, kleinklimatischen, naturschutzfachlichen bzw. artenschutztechnischen Gründen gerechtfertigt und wird wie folgt begründet:

- Vermeidung einer zusätzlichen Behinderungen des Luftaustausches in den bodennahen Schichten
- Gewährleistung einer weitest möglichen optischen und gestalterischen Durchlässigkeit, Transparenz und Offenheit innerhalb des Plangebietes
- Vermeidung unnötiger Erschwernisse im Hinblick auf die Durchlässigkeit des Plangebietes für Tiere (Wanderungsbewegungen, Austauschbeziehungen)

Die Errichtung von Einfriedungssockeln ist unzulässig (Grund: Behinderung von Austausch- bzw. Wanderungsbeziehungen von Klein- und Mittelsäußern zwischen dem Plangebiet sowie den westlich benachbarten Siedlungs- bzw. den östlich benachbarten Waldflächen, Minimierung der Barrierewirkung). Zaunanlagen müssen an allen Grundstücksgrenzen einen Bodenabstand von mind. 0,15 m (unterer [unt.] Höhenbezugspunkt [HBP]: Fertige Oberkante [FOK] Baugrundstück; oberer [ob.] HBP: Unterkante [UK] Einfriedung) aufweisen.

Einfriedungen (einschließlich Bodenabstand) dürfen an allen Grundstücksgrenzen eine Gesamthöhe von 2,00 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK entlang Straßenbegrenzungslinie; ob. HBP: OK Einfriedung) nicht überschreiten.

Von den vorgenannten Festsetzungen ausgenommen sind die im Plan festgesetzten Sondergebietsflächen „SO_{ÖS}“ und „SO_{BUND}“, da hier ggf. höhere Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gelten, als in den zivil genutzten Bereichen.

Einfriedungen sind mit standortgerechten Sträuchern/Heckengehölzen (Höhe bis max. 2,0 m; unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK entlang Straßenbegrenzungslinie; ob. HBP: OK Hecke) zu hinterpflanzen. Diese Festsetzung dient als einer von mehreren Bausteinen zur Stärkung und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Schaffung von Lebensräumen, Schaffung linearer Vernetzungsstrukturen, Schaffung von Leitstrukturen).

Aus städtebaulicher Sicht dient diese Festsetzung der Unterstützung und Entwicklung des angestrebten Gebietscharakters („Gewerbepark“) und der abschließenden Durchgrünung und Einrahmung des öffentlichen Straßenraums in Ergänzung zu den hier vorgesehenen Flächen des Straßenbegleitgrüns.

Tore und Türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen.

Nach den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg sind Tür-/ Toröffnungen in Einfriedungen entlang gemeinsamer Grundstücksgrenzen mit den Staats- (St 2276, St 2281) und mit der Bundesstraße (B 22) außerhalb der OD-Grenzen unzulässig. Die Abstände von Einfriedungen zu den genannten Straßen sind mit dem Straßenbaulasträger abzustimmen.

Im Bereich der früheren militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz) vorhandene Einfriedungen (z. B. entlang der Plangebietsaußengrenzen, entlang der „Geisfelder Straße“ oder innerhalb der Waldflächen der „Muna“) sind rückstandsfrei zurückzubauen, sofern sichergestellt ist, dass dadurch zugänglich gemachte Flächen durch Dritte ohne Gefahr für Leib und Leben genutzt und betreten werden können oder der Rückbau nicht den mit künftigen Folge- nutzungen verbundenen, anderweitigen Zielen und Zwecken entgegenläuft.

Von dieser Rückbauverpflichtung ausgenommen sind die Einfriedungen des rechtskräftig festgesetzten, bestehenden NSGs „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“.

Hinweis: Im Rahmen der Bauvorlage ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Einfriedungen so vorzusehen ist, dass hierdurch die Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit von Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehraufstellflächen usw. nicht behindert oder eingeschränkt werden (s. hierzu auch ergänzende Ausführungen in Teil A., Kap. 14.5 „Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen“).

14.5 Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen

Auf die vorhergehenden, diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.4 („Einfriedungen“) wird verwiesen. Diese sind zu beachten.

Es gelten die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gemäß Art. 5 BayBO. Weiterhin sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie die der DIN 14 090 einzuhalten.

Entsprechende Nachweise sind durch die künftigen Bauherren im Rahmen der jeweiligen Bauvorlage zu führen.

14.6 Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. sind eine künftige Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die Außenbeleuchtung von Gebäudefassaden und privater Frei-/Außenanlagen ausschließlich mit kalt- oder warmweiß leuchtenden LED-Lampen auszuführen.

Auf Grundlage aktueller Forschungen ist festzustellen, dass LED-Licht aufgrund nicht vorhandener UV-Strahlung bereits von Haus deutlich insektenfreundlicher ist, als beispielsweise Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, Halogen-Metall dampflampen und/oder Natriumdampf-Hochdrucklampen.

Es ist bekannt, dass insbesondere kalt- bzw. warmweiß leuchtende LED-Lampen innerhalb dieser Kategorie hinsichtlich des Insektenschutzes zwar die besten Ergebnisse erzielen.

Auf die weiteren, diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13.1 („Lichtemissionen“) wird hingewiesen.

14.7 Nicht überbaute Flächen

Ausschließlich hoch beanspruchte Grundstücksteilflächen (z. B. Betriebseinfahrten, Betriebsausfahrten, Betriebsstraßen, Lkw-Aufstellflächen, Be-, Entlade- und Anlieferzonen, Lager-, Abstellflächen, Fahrgassen zwischen Stellplatzreihen o. ä.) dürfen in gebundenen Bauweisen (z. B. Asphalt, Beton o. ä.) ausgeführt werden.

Alle sonstigen zu befestigenden Nebenflächen (z. B. Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradabstellplätze, Pkw-Stellplätze, Gebäudevorflächen o. ä.) sind in teilversickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen, wassergebundene Bauweisen o. ä.).

Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen zu begrünen, zu bepflanzen bzw. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

14.8 Untergeordnete Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nur innerhalb der mit Baugrenzen eingefassten, bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hierunter zählen Flächen, Einrichtungen und/oder bauliche Anlagen z. B. für die Mülllagerung, Lager- und Abstellflächen, Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Fahrradstellplätze o. ä.

Auf diese Weise sollen insbesondere die in der Planzeichnung vorgesehenen, mind. 3,0 m breiten Grundstücksstreifen entlang der vorderen Grundstücksgrenzen mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Sinne eines vereinheitlichenden Gestaltungsbildes des „Gewerbeparks“ und seiner Straßenzüge auch von einer Bebauung mit Nebenanlagen freigehalten werden.

14.9 Stellplätze, Carports und Garagen

Es gilt die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung).

In Gewerbe- und Industriegebieten sind Stellplätze und Garagen uneingeschränkt zulässig. Probleme, die öffentlich - rechtlich zu lösen wären, ergeben sich in diesen Gebieten so gut wie nie. Insoweit wurden modifizierende Festsetzungen über das bereits getroffene Maß hinaus (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.10 „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) nur insofern für erforderlich gehalten, als festgesetzt wurde, dass die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und/oder Carports nur innerhalb der Baugrenzen (innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) zulässig ist.

Auf diese Weise sollen insbesondere auch die in der Planzeichnung vorgesehenen, mind. 3,0 m breiten Grundstücksstreifen entlang der vorderen Grund-



stücksgrenzen mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Sinne eines vereinheitlichenden Gestaltungsbildes des „Gewerbeparks“ und seiner Straßenzüge auch von der Nutzung mit Stellplätzen und Garagen freigehalten werden.

14.10 Werbeanlagen

Um den Belangen des Landschafts- und Siedlungsbildes gerecht zu werden bzw. diesbezüglich optische Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes, „Wildwuchs“ sowie ungeordnete bzw. uneinheitliche Zustände zu vermeiden, wurden im Hinblick auf die Zulässigkeit von Werbeanlagen (z. B. Fahnenmasten, Plakatwände, Werbepylone, Werbetürme, Fassadenwerbung o. ä.) regulierende Festsetzungen getroffen.

Darüber hinaus sollen potenzielle Beeinträchtigungen des Fahrverkehrs entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in Folge von Werbeeinrichtungen ausgeschlossen werden.

Werbeanlagen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO handelt und sie folgenden Vorgaben entsprechen:

- Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Isoliert zu Werbezwecken errichtete/aufgestellte Werbeanlagen (auch mobiler/beweglicher Art wie z. B. Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig. Die Errichtung privater Werbeanlagen ist ausschließlich auf Privatgrund zulässig.
- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 9,0 m (unterer Höhenbezugspunkt: Fertig Oberkante zukünftige Geländeoberfläche; oberer Höhenbezugspunkt: Oberkante Werbeanlage). Die Erhöhung der FOK der zukünftigen Geländeoberfläche (z. B. durch die Platzierung der Werbeanlage auf einem Podest/Sockel, auf einer Aufschüttung o. ä.) zur Steigerung der Fernwirksamkeit und zur ergänzenden Aufhöhung der Werbeanlage ist unzulässig.
- Fassadenwerbung ist zulässig, sofern sie nicht über die Attika bzw. nicht über die Traufe hinausreicht.
- Werbeanlagen müssen blendfrei sein.
- Werbeanlagen mit bewegten Bildern (z. B. über Video Walls, Outdoor LED-Großflächenbildschirme o. ä.) sind unzulässig.
- Die Sichtbar-/Ablesbar-/Erkennbarkeit amtlicher Beschilderungen sowie Sichtdreiecke dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

14.11 Höhe der baulichen Anlagen

Es gelten die nachfolgend beschriebenen, an der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Straßenverkehrsflächen liegenden Bezugspunkte als untere Höhenbezugspunkte. Von diesen ausgehend dürfen die nachfolgend genannten, maximal zulässigen Gebäudehöhen nicht überschritten werden:

- Für Baugrundstücke, die nur an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen: Höhe fertige Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (vorderen Grundstücksgrenze), senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 32)

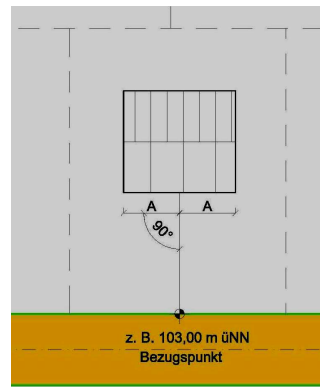


Abb. 32: Darstellung des Höhenbezugspunktes für Baugrundstücke, die an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

- Für Baugrundstücke, die an zwei öffentlichen Straßenverkehrsflächen grenzen (Eckgrundstücke): Höhe fertige Oberkante der jeweiligen öffentlichen Straßenverkehrsflächen an den Straßenbegrenzungslinien (vordere Grundstücksgrenzen), senkrecht gemessen auf die Mitte der jeweils nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand; der höchste sich ergebende Wert ist der untere Höhenbezugspunkt (s. Abb. 33)

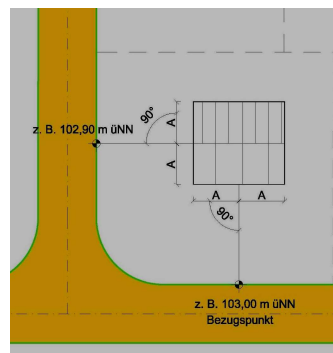


Abb. 33: Darstellung des Höhenbezugspunktes für Baugrundstücke, die an zwei öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Eckgrundstücke) grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

- Für Hammergrundstücke: Höhe des höchstens Punktes der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (vordere Grundstücksgrenze), gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Gebäudeaußenwand (s. Abb. 33)

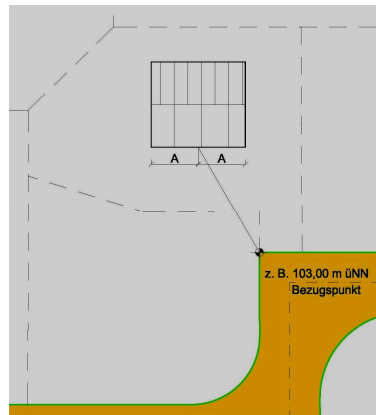


Abb. 34: Darstellung des Höhenbezugspunktes für Hammergrundstücke, die an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Die genaue Höhenlage der Straßen wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.

Mit diesen Festsetzungen soll ein ausreichendes Maß an Flexibilität im Rahmen der höhentechnischen Einpassung künftiger Hauptgebäude in die Grundstücke in Abhängigkeit der örtlich vorhandenen Topographie und der Höhenlage der Planstraßen gewährleistet werden.

Die Einhaltung der vorgenannten Höhenvorgaben ist im Rahmen der Bauvorlage durch ein Geländeaufmaß sowie darauf basierende Schnittdarstellungen (Geländeschnitte) mit Darstellung des Urgeländes, des künftig geplanten Geländes sowie der Höhenlage der OK RFB EG nachzuweisen, da andernfalls eine Prüfung der Bauunterlagen auf Kongruenz mit den höhentechnischen Festsetzungen des BBPs nicht möglich ist.

Es gelten folgende Höhenfestsetzungen:

- „SO_{ÖS}“ und „SO_{BUND}“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 20,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).
- „SO_{GZFM}“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 17,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).
- „GE(E) 1 und „GE(E) 2“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 15,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).
- „GE 1“ - „GE 3“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 20,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).
- „GI 1“ - „GI 4“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 30,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).
- „GI 5“, „GI 6“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 40,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).



- „Gl 7“, „Gl 8“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 25,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt: wie vorbeschrieben).
- „Gl 9“: Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Höhe Oberkante Attika wird mit 15,0 m (inkl. Dachaufbauten) festgesetzt (unterer Höhenbezugspunkt wie vorbeschrieben).

14.12 Müllabfuhr, Müllentsorgung

Es gilt die städtische Abfallwirtschaftssatzung.

Die in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsflächen sind für das gefahrlose Befahren durch ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug (Bemessungsfahrzeug) dimensioniert (Fahrbahnbreiten, Schleppkurven in den Kurvenbereichen usw.).

14.13 Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.2 („Dachgestaltung“) wird hingewiesen, ebenso auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.8 („Geothermie“).

Die Bauleitplanung ist kein Instrument, um kommunale Energiepolitik durchzusetzen. Die Festsetzung einer Verpflichtung zur Errichtung z. B. von Solaranlagen ist aus planungsrechtlicher Sicht unzulässig.

Jedoch schaffen die vorhergehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise und Empfehlungen - auch ohne explizite Aussagen zum Thema regenerative Energie zu treffen - insbesondere im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung dafür notwendige Voraussetzungen und gewährleisten eine effiziente Nutzung damit in Verbindung stehender Anlagen.

Besonders wichtig sind hierbei die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern bzw. von Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und -neigung.

Für eine effiziente Sonnenenergienutzung durch künftige Bauwillige werden folgende zusätzliche Informationen an die Hand gegeben.

- Hauptfensterflächen sollten möglichst verschattungsarm sein.
- Laubbäume sollten gegenüber den südwest- oder südostorientierten Fassaden einen Mindestabstand im Umfang der 1,5 fachen erreichbaren Baumhöhe einhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sollten Baumpflanzungen in die nördlichen und östlichen Grundstücksbereiche verlagert werden.
- Der vorliegende Bebauungsplan sieht bewusst von der Festsetzung bestimmter minimaler und maximaler Dachneigungen ab, um hier für jede der zulässigen Dachformen ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Nutzung von Dachflächen für die Gewinnung regenerativer Energie zu gewährleisten. Demnach sind auch für Solaranlagen und Kollektoren optimale geeignete Dachneigungen (zwischen 30° und 48°) zulässig.



- Photovoltaikanlagen bieten gegenüber der Solarthermie einen erweiterten Spielraum hinsichtlich der Ausrichtung, erfordern aber eine weitestgehende Verschattungsfreiheit. Selbst eine leichte Teilverschattung kann technisch bedingt die Stromausbeute erheblich vermindern.

14.14 Klimaschutz

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.12 (Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) wird verwiesen.

Im Übrigen verweist die Stadt auf ihr Engagement und ihre Aktivitäten im Zuge ihrer Mitgliedschaft in der „Klima Allianz“ (Klima- und Energieagentur) Bamberg, die Stadt und Landkreis Bamberg gemeinsam gegründet haben. Verwiesen sei auf den damit in Verbindung stehenden Klimaschutzfahrplan bis 2020 und u. a. auf die hier fixierten Ziele zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie.

Die Stadt fühlt sich auch im Zuge des vorliegenden Bauleitplanes den Rahmenvorgaben der Allianz verpflichtet und wird diese im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des zukünftigen Gewerbeparks verfolgen. Als Grundstückseigentümerin und Verkäuferin hat sie hierbei im Rahmen entsprechender Vertragsgestaltungen die Möglichkeit, klimaschützende Maßnahmen und Vorgaben verpflichtend vorzugeben.

Auf die detaillierten Angaben der Internetseite der Klimaallianz wird verwiesen (www.klimaallianz-bamberg.de).

15. ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

15.1 Allgemeine, einführende Hinweise

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung relevanten Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG aktuell nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Durch das Vorhaben sind streng geschützte Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer und Tagfalter sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL (potenziell) betroffen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

Wenn überhaupt kann nicht der vorliegende Bebauungsplan, sondern nur das konkrete Vorhaben Verbote verwirklichen. Artenschutzrechtliche Belange sind daher im Rahmen der diesem Bauleitplanverfahren anschließenden, nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.



Fazit: Die Stadt kann auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen und Grundlagen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBPs in Frage stellen. Auch sind der Stadt keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbote erkennbar.

15.2 Beschreibung der Bestandssituation

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der saP und in der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat wird verwiesen.

15.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Grundsätzlich gilt für alle nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen („V 1“ - „V 13“), dass diese je nach Bedarf rechtzeitig mit dem Umweltamt der Stadt Bamberg, mit der örtlichen Koordinationsstelle für Fledermaus-schutz, mit den einzelnen beauftragen qualifizierten, auf die jeweiligen Tier- und Pflanzenarten spezialisierten Gutachtern sowie mit der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung abzustimmen sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu treffen, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- „V 1“: Steuerung der Bauzeiten:
 - a) Rodungs- und Gebäudeabbrucharbeiten sind im September und Oktober außerhalb der Brut- und Winterschlafzeit der saP-relevanten Tierarten (z. B. Fledermaus, Haselmaus) zulässig.
 - b) Baufeldräumung und der Baubeginn in den Offenlandbereichen sind zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Winterzeit der saP-relevanten Tierarten zulässig.
 - c) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Arbeiten sind auch außerhalb der dort genannten Zeiträume zulässig, sofern durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten nachgewiesen ist, dass in den jeweiligen Baubereichen das Vorkommen zu schützender Tierarten ausgeschlossen ist.
- „V 2“: Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Bestände:
 - a) Die Errichtung von Baustraßen und von Flächen für die Baustelleneinrichtung (Materiallager usw.) ist nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen zulässig. Die in der Planzeichnung als Kompensations- und als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereiche dürfen hierfür nicht genutzt werden. Während der Bauzeit ist mittels geeigneter, ortsfester Absperrmaßnahmen (z. B. Bauzäune o. ä.) der Schutz dieser Flächen zu gewährleisten. Diese Schutzvorkehrungen gelten auch für die in der Planzeichnung darge-



stellten Waldflächen, entlang des Kronentraufbereiches von Waldrändern/-säumen sowie im Kronentraufbereich der in der Planzeichnung dargestellten Alt-/Biotopbäume.

- b) Bauliche Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grün-, Kompensations- und Waldflächen, entlang von Waldsäumen sowie im Bereich von Alt-/Biotopbäumen sind nur im Zuge hier vorgesehener Gebäudeabbrucharbeiten, Entsiegelungs-, Rekultivierungs- und Bodensanierungsmaßnahmen sowie im Zuge der Errichtung hier ggf. geplanter Verkehrsflächen (Geh-, Rad-, Pflege-, Unterhaltungswege) zulässig.
- „V 3“: Erhalt kartierter Alt-/Biotopbäume (vornehmlich Eichen) zum Schutz dieser Lebensräume für unterschiedliche Tierarten:
 - a) Allgemein zulässig ist die Rodung kartierter Alt-/Biotopbäume innerhalb der mit der Straßenbegrenzungslinie eingefassten Bereiche. Es gilt die städtische Verordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Bamberg.
 - b) Die Rodung der innerhalb der geplanten Kompensations-, öffentlichen Grün- und der Waldflächen liegenden, kartierten Alt-/Biotopbäume ist unzulässig.
 - c) Die innerhalb der künftigen Bauflächen/Privatgrundstücke liegenden, kartierten Alt-/Biotopbäume sind grundsätzlich zu erhalten. Ihre Beseitigung ist nur zulässig, sofern planerisch plausibel nachgewiesen ist, dass sie in das bauliche Konzept zur Ausführung von Gebäuden, der internen Erschließung, befestigter Flächen o. ä. nicht integriert werden können. Es gilt die städtische Verordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Bamberg.
 - „V 4“: Vermeidung der Schädigung von Fledermausarten durch Rodungs- und Abbrucharbeiten:
 - a) Die Fällung von Alt-/Biotopbäumen, die Höhlungen, Spalten, Mulme o. ä. aufweisen (potenzielle Fledermausquartiere), darf nur im September/Oktober durchgeführt werden, damit Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und des Winterschlafes ausgeschlossen sind. Es gilt die unter „V 1“ Buchstabe c) formulierte Ausnahme.
 - b) Vor der Fällung müssen diese potenziellen Quartierbäume von einem hierfür qualifizierten Spezialisten durch geeignete Mittel (z. B. Lautaufzeichnung, Ausflugsbeobachtungen, optische Begutachtung des Quartierinneren o. ä.) auf eine mögliche Frequentierung untersucht werden. Wird diese nachgewiesen, ist die Fällung zeitlich zu verschieben. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, muss der entsprechende Baumabschnitt geborgen, an geeigneter Stelle in der Nachbarschaft zum Eingriffsort verbracht und hier fixiert werden, damit er zumindest mittelfristig weiterhin als Quartier genutzt werden kann. Zuvor muss die Höhlenöffnung mit einer Folie nach dem sog. „Reusenprinzip“ verschlossen werden (s. Abb. 35), um eine direkte Tötung zu vermeiden und um eine Wiederbesiedlung zu verhindern.

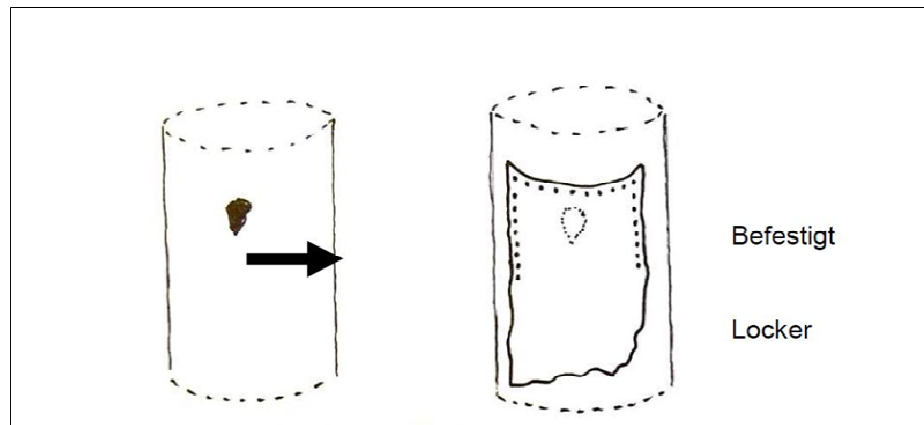


Abb. 35: Folie über dem Einflugloch, d. h. evtl. vorkommende Fledermäuse können den Quartierbaum verlassen, jedoch beim Anflug nicht mehr am Höhleneingang landen (Quelle: Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung, HAMMER & ZAHN 2011).

- c) Gebäude sind unmittelbar vor dem Abriss von einem hierfür qualifizierten Spezialisten auf die Anwesenheit von Fledermäusen bzw. auf Nutzungsspuren (Kot, Skelettreste o. ä.) zu untersuchen. Bei Nachweisen dürfen diese Gebäude ausschließlich erst im September/Oktobre abgerissen werden. Es gilt die unter „V 1“ Buchstabe c) formulierte Ausnahme. Eine Wiederbesiedlung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verschluss von Gebäudeöffnungen, Entfernen von Fassadenverkleidungen o. ä.) zu verhindern.
 - d) Fassaden und/oder Dächer im Gebiet neu entstehender Gebäude sind so zu gestalten, dass sie von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können (z. B. durch die Installation von Fledermausbrettern, Flachkästen o. ä. geeigneter, in die Fassade und/oder Dächer integrierbarer Elemente). Pro Privatgrundstück sind mind. 2 solcher Strukturen so anzubringen, dass sie unterschiedlich besonnt (überwiegend besonnt bis überwiegend beschattet) sind. Der Einflug darf nicht durch Äste o. ä. behindert werden. Je Privatgrundstück sind je ein Flach- und ein Rundkasten bzw. ein Fledermausbrett zu verwenden. Deren Wartung (Reinigung, Kontrolle, ggf. Ersatz) muss durch eine fachkompetente Person erfolgen und für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahre gewährleistet sein.
 - e) Privatgrundstücke sind durch naturnahe, lineare Strukturen (Hinterpflanzen von Grundstückseinfriedungen (s. auch entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzung sowie „V 12“) einzurahmen, an denen sich strukturgebundene Fledermausarten während ihrer Flugbewegungen orientieren können.
- „V 5“: Vermeidung von Individuenverlusten der Haselmaus:
 - a) Direkte Individuenverluste werden durch die Steuerung der Rodungsmaßnahmen (s. „V 1“) vermieden.
 - b) Gerodete Gehölze sind für 1 - 2 Tage am Ort der Rodung zu belassen, um eine Flucht potenziell in den Gehölzen befindlicher Individuen in angrenzende Bestände zu ermöglichen.

- „V 6“: Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse

Hinweis: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass spätestens gleichzeitig mit der Durchführung der nachfolgend beschriebenen „V 6“ ausreichende Ersatz-/Ausweichlebensräume (z. B. südlich des „Sendelbaches“, allgemein unbebaute Bereiche der „Muna“ oder im Bereich der offenen Waldbereiche östlich des Schießplatzes) zur Verfügung stehen (s. hierzu „CEF 4“, vgl. Karte 4 im Anhang zur saP des Büros HabiTat).

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- a) Innerhalb der Offenlandbiotope/Nachweisstandorte sind Maßnahmen zur Umsetzung der Zauneidechse durchzuführen. Betroffene Individuen sind durch fachkundige Personen per Hand am Eingriffsort in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff in geeignete Ersatzlebensräume zu bringen. Es sind so viele Tiere wie möglich (ca. 80% des Bestandes, alle Altersklassen und beide Geschlechter) zu fangen. Dazu sind mehrere Fangtermine (spätes Frühjahr kurz vor der Paarungszeit bis zum Schlupf der Jungtiere im Herbst) notwendig.
- b) Um eine Neubesiedelung der Eingriffsstandorte zu verhindern, sind Zauneidechsen zu vergrämen. Die betroffenen Flächen sind zu mähen, zu entbuschen und anschließend - sofern notwendig - flächendeckend mit Hackschnitzeln (z. B. aus in der Fläche anfallendem Rodungsgut bzw. aus externem Material) bzw. mit Folie abzudecken, um den Lebensraum für die Art möglichst unattraktiv zu machen und so das Entstehen von Winterquartieren auszuschließen. In diesem Fall sind die Flächen abschnittsweise und sukzessiv sowie unter fachlicher Kontrolle zu behandeln, damit ein Ausweichen auf Nachbarflächen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe mind. drei Wochen vor Baubeginn in der Zeit zwischen Ende März bis Ende April sowie zwischen Mitte August bis Ende September durchzuführen.
- c) Sofern sich geplante Ausweich-/Ersatzquartiere (s. hierzu „CEF 4“, vgl. Karte 4 im Anhang zur saP des Büros HabiTat) in direkter räumlicher Nähe zu Eingriffsflächen befinden, sind ergänzend zum Absammeln und zum Vergrämen Maßnahmen zur räumlichen Lenkung der Art (Abzäunung der Eingriffsflächen durch Barrieren aus Teichfolien o. ä., Errichtung von Lenkungskorridoren zur gezielten Führung der Art in die Ausweich-/Ersatzflächen) zu ergreifen, damit die Zauneidechse diese auch barrierefrei und selbständig erreichen können (Wirksamkeit jedoch nur bei Abständen zwischen möglichst < 50 m bis max. 200 m zwischen beeinträchtigter Lebensstätte und aufgewertetem Ersatzhabitat gegeben).
- d) Die Kombination der Maßnahmen („V 6“ Buchstaben a) bis c)) erhöht oft den Erfolg der Maßnahmen zum Schutz der Art.

- „V 7“: Vermeidung der Schädigung des Kleinen Wasserfrosches:

- a) Bauliche Eingriffe in bzw. die Beseitigung geeigneter Fortpflanzungsgewässer sind nur außerhalb der Reproduktionszeit (Mai - Juni) zulässig.
- b) Eingriffe in bzw. die Beseitigung geeigneter Fortpflanzungsgewässer sind außerhalb des vorgenannten Zeitraumes zulässig, sofern durch

einen hierfür qualifizierten Spezialisten nachgewiesen und belegt ist, dass hier das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches oder anderer, wertgebender Amphibien ausgeschlossen ist.

- c) Wird Laich vorgefunden und durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten identifiziert, ist er innerhalb hierfür geeigneter Zeiträume (Ende April - Mitte Juli) durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten an geeignete Stellen (u. U. neu geschaffen) innerhalb des Plangebietes, aber außerhalb der Eingriffsbereiche umzusetzen.
 - d) Durch den Einsatz von Amphibienschutzzäunen bzw. durch die Beseitigung der Kleingewässer (Auffüllen) sind erneute Laichvorgänge in den von Eingriffen betroffenen Gewässern zu verhindern (Hinweis: Hierdurch wird auch das Auffinden adulter Tiere vor der Umsiedlung erleichtert).
- „V 8“: Vermeidung der Schädigung des Eremiten und anderer xylobionter Käfer:

Hinweis: Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde der Eremit auch in den untersuchten Kronenbereichen lebensraumrelevanter Bäume nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen zu Baubeginn in der Zukunft kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur sicheren Seite hin sind demnach folgende Maßnahmen vorgesehen:

 - a) Bäume mit entsprechender Lebensraumeignung, die in Folge unvermeidbarer Eingriffe beseitigt werden müssen, sind vor ihrer Fällung/Rodung durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten zu identifizieren und auf einen Besatz zu kontrollieren.
 - b) Erfolgt ein Artnachweis, sind geeignete, artspezifische Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Verschieben des Rodungszeitpunktes, Erhalt des Baumes, sofern zielführend, sinnvoll und machbar, Umsiedlung des Lebensraumbaumes in ein geeignetes Habitat zur Erhaltung der Larven o. ä.).
 - „V 9“: Vermeidung der Schädigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:

Hinweis: Bis Ende 2016 konnte die Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im gesamten Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Zur sicheren Seite hin sind dennoch folgende Maßnahmen vorgesehen:

 - a) Im Vorfeld der geplanter Eingriffe hat durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten eine Kontrolle betroffener Flächen auf Bodenständigkeit (Nest *Myrmica rubra*) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu erfolgen.
 - b) Bei einem Nachweis sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Verhinderung der Eiablage des Schmetterlings durch Mahd unter Beachtung spezieller Mahdzeitpunkte, großzügige Umsiedlung der Raupenfutterpflanze im Zusammenhang mit dem Ameisennest an einen geeigneten Ausweichstandort).

- „V 10“: Beleuchtung:
Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.6 („Beleuchtung“) bzw. in Teil A., Kapitel 13.13.1 („Lichtemissionen“) wird verwiesen. Diese gelten hier analog.
- „V 11“: Erhaltung Gewässerqualität:
Die Qualität des Grundwassers sowie der im Plangebiet vorhandenen bzw. neu entstehenden Fließgewässer darf nicht beeinträchtigt werden. Baubedingte Gewässerableitungen sowie Maßnahmen zur Wasserhaltung sind ordnungsgemäß zu fassen und schadfrei abzuleiten.
- „V 12“: Förderung der linearen und flächigen Binnenvernetzungen innerhalb und zwischen den Baufeldern
 - a) Die Freiflächen künftiger Privatgrundstücke sind weitest möglich naturnah und extensiv zu gestalten, damit sie Funktionen als Trittsteinbiotope erfüllen können.
 - b) In den Bauflächen ggf. anstehende, mager-sandige Böden sind im Rahmen der Baufeldräumung profilgerecht abzuschleppen, seitlich zu lagern und auf dem Grundstück weitest möglich zur Eingrünung bzw. zur Restitution von Sandlebensräumen wiederzuverwenden.
 - c) Die Errichtung von Einfriedungsmauern sowie von Zaunsockeln ist unzulässig. Einfriedungen/Zäune müssen zur Erhöhung der Durchlässigkeit einen Bodenabstand von mind. 0,15 m aufweisen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind das „SO_{BUND}“ bzw. das „SO_{ÖS}“.
 - d) Es gilt „V 4“ Buchstabe e) analog.
 - e) Zur Verbindung von Sandbiotopen sind flächige, extensive Dachbegrünungsmaßnahmen festgesetzt unter Verwendung einer hierfür geeigneten Saatgutmischung (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 14.2 „Dachgestaltung“).
- „V 13“: Förderung der linearen und flächigen Binnenvernetzung außerhalb der Baufelder, im Bereich der öffentlichen Straßenbegleitgrün-, Grün- und Kompensationsflächen
 - a) Die straßenbegleitenden Grünflächen sind weitest möglich naturnah und extensiv zu gestalten, damit sie Funktionen als Trittsteinbiotope und als lineare Vernetzungsstrukturen erfüllen können.
 - b) In den innerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegenden Flächen ggf. anstehende, mager-sandige Böden sind im Rahmen der Baufeldräumung profilgerecht abzuschleppen, seitlich zu lagern und in den Flächen des Straßenbegleitgrüns weitest möglich zur Eingrünung wiederzuverwenden.
 - c) Die Vernetzung innerhalb des Plangebietes befindlicher Zauneidechsen- und Haselmausvorkommen o. ä. ist durch die Anlage/Erhaltung naturnaher, linearer Strukturen (z. B. Offenlandflächen unter Freileitungstrassen, Hecken, Waldränder, Gehölz-/Heckenpflanzungen) zu fördern.
 - d) Bereits vorhandene und zu erhaltende Vernetzungskorridore (z. B. unterhalb von Freileitungstrassen) sowie im Zuge der Planung neu ent-

stehende Korridore (z. B. entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen oder im Bereich der öffentlichen Grünflächen entlang des Plangebietostrandes) sind durch Mauerreste, Steinschüttungen, Totholz oder durch ähnlich geeignete Maßnahmen als Sonnplatz, Eiablagemöglichkeit oder Winterquartier hinsichtlich ihrer Strukturausstattung zu optimieren bzw. entsprechend auszustatten und aufzuwerten.

- e) Nicht mehr benötigte Einfriedungen (Mauern, Zaunanlagen usw.) der inner- und außerhalb entlang der vormaligen militärischen Liegenschaften sind zu entfernen, sofern sichergestellt ist, dass die dann öffentlich zugänglichen Flächen durch Mensch und Tier gefahrlos betreten/genutzt werden können oder dieser Rückbau nicht mit ggf. künftigen Folgenutzungen verbundenen, anderweitigen Zielen/Zwecken entgegenläuft. Von dieser Rückbauverpflichtung ausgenommen sind die Einfriedungen des rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebietes („Muna-Gelände in Bamberg, NSG-00584.01“).

15.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

15.4.1 Allgemeines

Auf Grundlage der Bestandserhebungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert. Berücksichtigt wurden dabei die

- Lebensraumsansprüche einer Art (z. B. Zauneidechse),
- vorgegebenen Flächenmaße (laut saP 2015/2016),
- die ökologische Funktionalität einer Fläche im Raum (Biotopverbund),
- die standörtlichen Gegebenheiten der potenziellen Ausgleichsflächen sowie
- die daraus resultierende Eignung als Ausgleichsfläche.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die Lebensraumsansprüche von Heidelerche, Baumpieper („CEF 3, s. saP) und Zauneidechse („CEF 4“, s. saP) überschneiden. Unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche dieser Zielarten lässt sich deren Ausgleichsbedarf folglich gemeinsam umsetzen. In diesem Zusammenhang werden auch Räuber-Beute-Beziehungen berücksichtigt.

Somit bietet ein multifunktionaler Ausgleich (z. B. Zauneidechse, Heidelerche, Baumpieper) für mehrere Zielarten mit komplementären Ansprüchen die Möglichkeit, reich strukturierte Landschaftsausschnitte zu entwickeln. Solche Landschaften bieten meist auch anderen Arten (z. B. Schlingnatter oder Ziegenmelker) geeignete hochwertige Lebensräume. Langfristiges Ziel ist es somit, durch die Etablierung strukturierter Habitats (inkl. deren standortgerechte, langfristige Pflege) die spontane Einwanderung der Zielarten und anderer Lebensraumbewohner zu fördern und so die biologische Vielfalt des Standortes (der Ausgleichsfläche) zu erhöhen.

Gefahr eines multifunktionalen Ausgleiches für mehrere Zielarten (Heidelerche, Baumpieper und Zauneidechse) stellt im vorliegenden Fall die Flächengröße des Habitats dar. Generell dient die Anzahl der Brutpaare zur Ermittlung des notwendigen Ausgleichumfangs als Grundlage. Aufgrund des Abstandes zur nächsten Straße bzw. Baufeldes nimmt man demnach für die Heidelerche eine Beeinträchtigung von zwei und für den Baumpieper von einem Brutpaar an. Dabei wird zu dem direkten Flächenverlust durch bauliche Eingriffe auch die artspezifische Effektdistanz berücksichtigt, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung einer Art führt. So geht man bei der Heidelerche, die aufwändige Singflüge ausführt, von einer Effektdistanz von ca. 300 m und beim Baumpieper aufgrund seiner exponierten Singwarten von ca. 200 m aus. Neben Singwarten benötigen Vögel jedoch außerdem Balzplätze, Brutstätten, Jagdansitze, Nahrungsflächen oder Schlafplätze in ihrem jeweiligen Aktionsraum, d. h. innerhalb vertretbarer Entfernungen. Fehlt einer dieser entscheidenden Bestandteile, so kann die Besiedlung ausbleiben. Auf Grundlage dessen wurde somit ein Flächenbedarf von ca. 3,0 ha für die Heidelerche und von ca. 1,0 ha für die Brutstätte des Baumpiepers berechnet, wobei der Ausgleich von Zauneidechse und den Vogelarten z. T. kombiniert wird.

Nicht zuletzt aufgrund der komplexen Ansprüche an das Habitat empfiehlt es sich, den Erfolg dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch kontinuierliche, fachkundige Kontrollen unmittelbar nach Schaffung der neu angelegten Ausgleichshabitate („CEF 3“, „CEF 4“) sicherzustellen. Zudem können Kontrollen am Ausgleichsort eine wertvolle Hilfe zur Interpretation der lokalen Ergebnisse sein und Hinweise für andere Projekte im Ausgleichsgebiet liefern, da Vogelarten sich z. B. in Abhängigkeit von der Häufigkeit einer Art regional erheblich unterschiedlich verhalten. Durch den Vergleich der Vogelbestände vor (Bestandserhebung „Muna“/Schießplatz 2014/2016) und nach Errichtung der Ausgleichsflächen kann der lokal relevante Wissenstand signifikant verbessert werden. Des Weiteren sind auf der Grundlage von Erfolgskontrollen nicht nur konkrete Aussagen möglich, sondern in Absprache mit dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg können bei Bedarf auch geringfügige Korrekturen der ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Des Weiteren wird durch die Schaffung bzw. Optimierung einzelner Ausgleichsflächen ein Verbund unterschiedlicher Lebensraumtypen angestrebt. Hintergrund ist, dass bei der Auswahl der Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Wahrung der räumlichen Funktionalität des UGs als Naturraum im Vordergrund stand. Auf der Grundlage der ökologischen Bestandserhebungen („Muna“/Schießplatz 2014/2016) werden Habitate mit vergleichbaren abiotischen Standorteigenschaften, z. B. Sand oder Wald, gemeinsam als Netz betrachtet, wobei eine Verbindung zwischen ähnlichen Teil Lebensräumen angestrebt und deren Isolation minimiert wird. Mit Hilfe der Errichtung von Ausgleichsflächen ist die Möglichkeit gegeben, einen Biotopverbund herzustellen. Entsprechend § 21 BNatSchG dient ein Biotopverbund der dauerhaften Sicherung wild lebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und besteht aus Kernflächen und Verbindungselementen, wozu gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) oder Naturschutzgebiete gehören und folglich auch Ausgleichsflächen, die entsprechend eines natürlichen Lebensraumes hergerichtet werden (§ 30 BNatSchG). In einem funktionsfähigen Biotopverbund werden außerdem lineare (Hecken, Grünstreifen) oder punktförmige Elemente (Dachbegrünungen, naturnahe Grünflächen jeglicher Größe) als wichtige Trittsteinbiotope herangezogen.

Konkret bedeutet dies, dass durch die Ausgleichmaßnahmen eine Verbindung der im Nordwesten gelegenen Sandareale im NSG sowie dessen Umfeld zu den im Wasserschutzgebiet gelegenen sandigen Gebieten im Süden der „Muna“ hergestellt wird. Fortgeführt wird dieser Biotopverbund durch eine Verbindung der Ausgleichsflächen für Baumpieper, Heidelerche („CEF 3“) und Zauneidechse („CEF 4“) zu den bereits als Biotop erfassten Sandhabitaten südlich und östlich (z. B. amtlich kartiertes Biotop Nr. BA-0175-005) der „Muna“.

Neben offenen Sandhabitaten ist eine Vernetzung von Waldelementen (vornehmlich Eichen) anzustreben. Im Nordwesten der „Muna“ befinden sich im Umfeld des NSGs wertvolle alte Eichen, die einem Hutewald entsprechen. Ebenso wird das Gebiet östlich und südlich des Telekomgeländes von einem Bestand mit Alteichen gekennzeichnet. Vereinzelt sind derartige Alteichen in den gesamten Waldbestand der „Muna“ eingebettet. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Laubholzbestand entlang des „Sendelbaches“ innerhalb der „Muna“ zu betrachten, der zu einem naturschutzfachlich hochwertigen, parkartigen und ästhetisch ansprechenden Komplexbiotop mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Kiefernwald und auch ehemaligen Bunkeranlagen entwickelt werden kann.

Für eine Vielzahl von Lebewesen (u. a. Spechte, xylobionte Käfer) stellen vor allem die Altbäume einen potenziellen Lebensraum dar. Einzelfunde des Hirschkäfers bzw. Brutstätten von Schwarz- oder Mittelspecht belegen dieses Potenzial. Prinzipiell ist eine Vernetzung der Waldbestände und auf diese Weise eine Wandermöglichkeit bzw. Lebensraumvergrößerung für deren charakteristische Bewohner herzustellen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Vernetzung von Sandhabitaten wie auch die von Gehölzstrukturen wird durch die Berücksichtigung auch kleiner Elemente innerhalb der geplanten Baufelder (Grünstreifen, Dachbegrünung, naturnahe Grünflächen, Hecken, Gehölzgruppen) erhöht.

Sowohl bei der Auswahl zielartgerechter Ausgleichsflächen als auch der Aspekte des Biotopverbundes wurden standörtliche Gegebenheiten einzelner Areale berücksichtigt bzw. für deren Eignung als Ausgleichsfläche zugrunde gelegt. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Schaffung von Ausgleichsflächen (neuer Lebensräume) ein Angebot darstellt, wobei sich nicht mit absoluter Sicherheit vorhersagen lässt, in welcher Form dieses von wildlebenden Bewohnern, insbesondere Tieren angenommen wird. Generell wird davon ausgegangen, dass Vogelarten (Heidelerche und Baumpieper, „CEF 3“) vergleichsweise mobil sind. Der Erfolg ihres Ausgleiches ist somit in erster Linie von Qualität und Größe der Ausgleichflächen abhängig. Fraglich ist, inwieweit sich das seltene Vorkommen der Heidelerche auf den Ausgleichserfolg auswirken wird.

Allgemein kann jedoch konstatiert werden, dass eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes südlich des „Sendelbaches“ auch der Avifauna zugutekommen wird, da dieses Flächenareal bis dato nicht als Fortpflanzungshabitat von wertgebenden Vogelarten dient.

Abschließend wird auf den Ausgleich der betroffenen Amphibienart, d. h. des Kleinen Wasserfrosches, eingegangen. Dessen Umsiedlung wird als vergleichsweise unproblematisch gesehen, insofern die abiotischen Faktoren ordnungsgemäß geschaffen wurden. Laichballen der Art werden fachkundig transferiert und so eine Besiedlung des neu geschaffenen Lebensraumes initiiert.

15.4.2 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen, mit "CEF 1" bis "CEF 6" benannten, innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs liegenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen übernehmen artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, zugeordnet.

Grundsätzlich gilt für alle nachfolgend beschriebenen CEF-Maßnahmen („CEF 1“ - „CEF 6“), dass diese rechtzeitig mit dem Umweltamt der Stadt Bamberg, mit der örtlichen Koordinationsstelle für Fledermausschutz, mit den einzelnen beauftragten qualifizierten, auf die jeweiligen Tier- und Pflanzenarten spezialisierten Gutachtern, mit der ökologischen Bauüberwachung, den Bayerischen Staatsforsten sowie mit dem zuständigen AELF Bamberg, Bereich Forsten (Zweigstelle Scheßlitz) abzustimmen sind.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen:

- „CEF 1“: Schaffung von Fledermausersatzquartieren:

Allgemeine wichtige Hinweise:

Allgemein werden CEF-Maßnahmen durch die geringe Reproduktionsrate und die Quartiertreue der Fledermäuse erschwert. Eine Beeinträchtigung lokaler Populationen lässt sich i. d. R. nur dann kompensieren, wenn die CEF-Maßnahme mehrere Jahre vor Beginn des baulichen Eingriffes stattfindet.

Die Vernichtung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse durch Rodung der Baufelder (GI) kann durch die Förderung bzw. Erhaltung alter, höhlenfähiger Bäume in der Umgebung des Eingriffes kompensiert werden (z. B. südlich des „Sendelbaches“). Diese Bäume und die umgebenden Waldabschnitte sind daher dauerhaft zu erhalten.

Da im Gefolge der Umstrukturierung des Geländes mit einer Desorientierung bestimmter Fledermausarten beim Anflug auf die Jagdgebiete zu rechnen ist, müssen passende lineare Strukturen (Hecken) gepflanzt werden, die zu den Kern-Jagdgebieten (Weiher im NSG, „Sendelbach“) führen. Ebenso sind die Waldränder im Umgriff der geplanten Gewerbeflächen durch eine Abstufung mit einem vorgelagerten Heckengürtel zu strukturieren.

Kontrolluntersuchungen sichern den Erfolg dieser CEF-Maßnahmen. In Absprache mit dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg und der ökologischen/naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung sind ggf. Alternativen möglich.

- a) Mindestens fünf der innerhalb der „KF/KM 9“ im Süden des Plangebietes liegenden, vorhandenen Bunker sind durch eine fachgerechte „Erstüchtigung“ (z. B. Installation von Hohlblocksteinen an den Bunkerdecken) als potenzielle Ersatzquartiere auszubauen/zu gestalten.
- b) An den im Plangebiet bestehenden und neu entstehenden Waldrändern sowie in den im Plangebiet befindlichen Waldflächen sind 70 künstliche Fledermausquartiere an Bäumen und/oder Bestandsgebäu-



den anzubringen. Diese sind so zu fixieren, dass sie unterschiedlich besonnt (überwiegend besonnt bis überwiegend beschattet) werden. Die Einflugöffnungen/-bereiche dürfen durch Äste o. ä. nicht behindert werden. Zu verwenden sind 25 Flach-, 25 Rundkästen und 20 Fledermausbretter.

- „CEF 2“: Sicherung von Alt-/Biotopbäumen:

Zur Gewährleistung einer langfristigen Bereitstellung natürlicher Quartiere für Fledermäuse, Vögel und andere Waldarten sind diesbezüglich relevante Alt-/Biotopbäume zum Erhalt festgesetzt (s. hierzu auch „V 3“).

- „CEF 3“: Schaffung von Ersatzlebensräumen für Heidelerche und Baum-
pieper:

- a) Im Bereich der in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Grün-/Kompensationsflächen sowie der verbleibenden, bestehenden Offenlandstandorte ist das Angebot an Ansitzwarten zu erhöhen.
- b) Auf ca. 4,0 ha (ca. 3,0 ha für die Heidelerche und ca. 1,0 ha für den Baum-
pieper) ist eine kurzrasige, lückige Vegetation zu schaffen bzw. sofern bereits vorhanden zu erhalten. Besonders wertvolle Vegetationseinheiten, die an anderer Stelle überplant werden, sind hierher umzusiedeln (Sodenverpflanzung).
- c) Zur Wahrung des pflanzlichen Artenspektrums ist bauvorgreifend innerhalb des Plangebietes aus geeigneten Flächen (Lieferbiotopen) unter Aufsicht/Anleitung eines hierfür qualifizierten Spezialisten Heudrusch (autochthones Saatgut) zu gewinnen und auf geeigneten Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes wieder auszubringen (mehrere Mahdtermine pro Jahr zur Erfassung eines großen Artenspektrums).
- d) Erhaltung/Optimierung bestehender bzw. Neuschaffung halboffener/offener komplexer Biotopbereiche i. S. kurzrasiger, offener Vegetation (Sandmagerrasen) auf überwiegend sandigem Untergrund
- e) Durchführung von Auflichtungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem AELF Bamberg und dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg gemäß den Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde am Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 16.07.2013 mit Hinweisen für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald (s. Pkt. 5 Schaffung lichter Waldbestände)
- f) Entwicklung eines speziellen Pflegemanagementkonzeptes (z. B. Festlegung des Mahdregimes, Beweidung usw.)

- „CEF 4“: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse und für die Schlingnatter:

Hinweise: Wichtig ist grundsätzlich, zugewachsene Sonn- und Eiablageplätze zu fördern und langfristig durch geeignete Pflegemaßnahmen (Entbuschung, Mahd, Beweidung) zu erhalten bzw. entwickeln, so dass ein kleinräumiges Mosaik mit Zugang zu den großflächigen Offenlandbiotopen (NSG, Schießplatz) aus vegetationsfreien, grasig-krautigen Wiesenstrukturen und verbuschten Gehölzbeständen vorliegt.

Das vorliegende Planungskonzept (s. auch „V 12“ und „V 13“) sieht die Entwicklung neuer bzw. den Erhalt bestehender linearer Vernetzungskorridore (z. B. Flächen unterhalb entlang der 110-kV-Freileitung, Grünflächen östlich und südlich entlang des Geltungsbereiches, östlich entlang der „Armeestraße“ sowie im Bereich der Straßenkorridore) vor, die den im Plangebiet vorkommenden, räumlich voneinander entfernten Zauneidechsenvorkommen zugutekommen. Wichtig ist, dass die Vernetzungskorridore eine Strukturvielfalt aus naturnahen Elementen aufweisen.

Daher sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- a) An den in der Planung vorgesehenen Stellen (s. Plandarstellung in der saP) sind südexponierte Steinhaufen (Abb. 36) anzulegen (Abstand untereinander ca. 150 m). Durch die Steinhaufen werden Sonn- und Eiablageplätze sowie Winterquartiere gefördert.

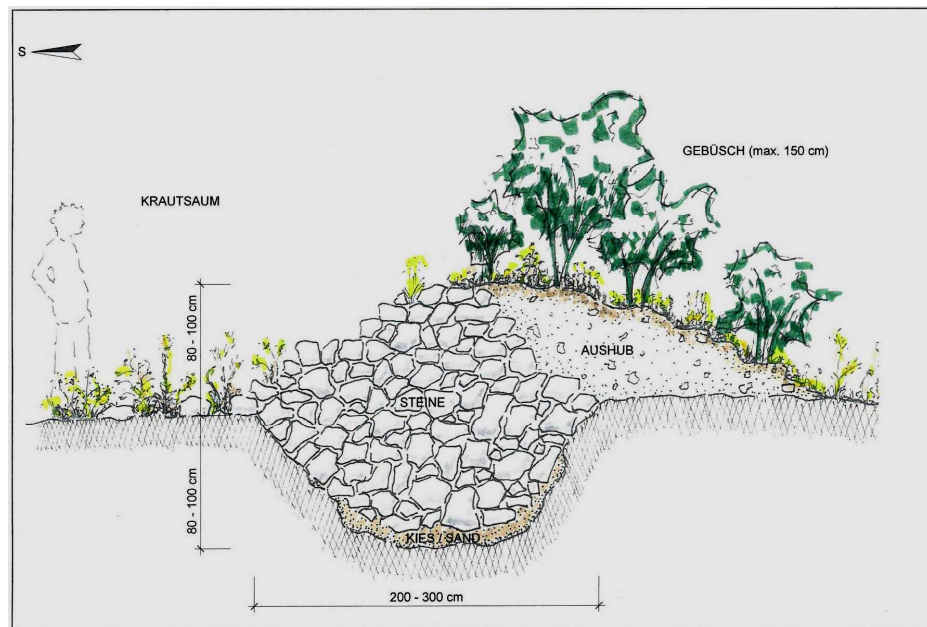


Abb. 36: Anlagen von Eidechsensteinhaufen (Quelle: Karch Koordinierungsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Zeichnung: Barbara Kirsch, 12/20011)

Die Ausführung ist wie folgt vorzusehen:

- Grundfläche ca. 9,0 m²
- Boden lösen, Tiefe ca. 80 - 100 cm und gelösten Boden gem. Abbildung nördlich des Steinhaufens einbauen/ablagern
- Grubenboden mit Sand-/Kiesgemisch im Verhältnis 60/40 aus Flusssand (oder örtlich natürlich anstehendem Sand) und gewaschenem Rollkies 16/32 in einer Stärke von ca. 15,0 cm andecken (bei natürlich anstehendem sandigen Untergrund kann hierauf verzichtet werden)
- Auffüllen der Grube mit Naturbruchstein (z. B. Muschelkalk/Schaumkalkbank o. ä.) oder unbelasteten Gebäudeabbruchmaterialien (Ziegel-, Betonbruch o. ä.), Steinkantenlänge 100 - 300 mm,



- bis ca. 1,0 m über GOK; Steinhäufen in unregelmäßiger Umrissform, organisch geschwungen mit ausfransenden Rändern herstellen
- Herstellen eines umlaufenden Randbereiches aus Flusssand (oder örtlich natürlich anstehendem Sand), Breite mind. ca. 40 cm, Tiefe mind. ca. 20 cm
 - b) Zur Bereicherung des Lebensraums und zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind zwischen den Steinhäufen Haufwerke (Höhe mind. 1,50 m, Grundfläche mind. 4,0 m²) aus Astschnittholz/Schnittgut (Durchmesser bis 10 cm) und/oder aus Wurzelstöcken (Durchmesser 30 - 50 cm) anzulegen.
 - c) An den in der Planung vorgesehenen Standorten sind mind. ca. 5,0 ha Fläche als Ersatzfläche für die Zauneidechse vorzusehen.
 - d) Zur bestmöglichen Vernetzung der „CEF-Flächen 4“ nördlich und südlich der „Geisfelder Straße“ sowie zur Minimierung ihrer Barrierewirkung ist die „Geisfelder Straße“ mit einer separaten, hierfür geeigneten und ausreichend dimensionierten, unterirdischen Querungshilfe (Röhre) auszustatten.
- „CEF 5“: Schaffung von Ersatzgewässerlebensräumen für Amphibien (Kleiner Wasserfrosch):
 - a) An den dafür vorgesehenen Stellen (s. Plandarstellung in der saP des Büros HabiTat) sind für die Art geeignete Gewässerlebensräume (z. B. mit Kolken o. ä. ausgestattet, vegetationsreich) neu zu schaffen und dauerhaft zu erhalten, indem einer Gehölzentwicklung/Verlandung der innerhalb des Plangebietes bestehenden Gewässer sowie der neu entstehenden Feuchtstrukturen (z. B. Rückhalte-/Versickerbereiche, Gräben usw.) entgegen gewirkt wird.
 - b) Aus im Plangebiet vorhandenen Lieferbiotopen ist Laich der Art durch einen hierfür qualifizierten Spezialisten zu identifiziert, zu entnehmen und innerhalb hierfür geeigneter Zeiträume (Ende April - Mitte Juli) in die neuen Ersatzflächen außerhalb der Eingriffsflächen umzusetzen. (Hinweis: Der Einsatz von Amphibienschutzzäunen im Bereich der Lieferbiotope erleichtert das Auffinden adulter Tiere im Rahmen der Umsiedlung/Neuansiedlung).
 - „CEF 6“: Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Gartenrotschwanz:

Hinweis: Die Wirksamkeit des Einsatzes von Nisthilfen wird vor dem Hintergrund der Artökologie als CEF-Maßnahme als hoch eingestuft. Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

 - a) Aufgrund der Reviertreue sind Nisthilfen maximal 1,0 km entfernt von der aktuell nachgewiesenen Brutstätte/Eingriffsort anzubringen (s. Kartierung und Verortung Büro HabiTat).
 - b) Anbringen von drei Nistkästen (mit Einflugloch aus einer ovalen Öffnung, 3,0 cm breit, 6,0 cm hoch) im Bereich des erfassten Lebensraumbaumes in kurzer Entfernung (max. 15,0 m) voneinander, unter einem waagrechten Ast; ein Zugang wird erst ab Mitte April gewährt, damit anderen Arten der Einzug verwehrt ist.



- c) Der Maßnahmenstandort ist zu optimieren, d. h. im Umfeld der potenziellen Lebensraumbäume werden auf einer Fläche von ca. 1,0 ha lichte Strukturen geschaffen. Diese umfassen sowohl einen lichten Stammraum der Lebensraumbäume, offene Bodenstellen, Flächen mit niedrigwüchsiger Vegetation und strukturierte, gestufte Waldränder mit Saum (Breite mind. 10,0 m). Kleinflächig sind Sukzessionsstadien zuzulassen (z. B. Baumsturzlücken). Sträucher gestalten die Fläche und können vom Gartenrotschwanz als Ansitzwarte während des Nahrungserwerbs genutzt werden. Zur Erhaltung dieser Habitatqualität ist eine jährlich, einschürige Mahd im September notwendig.
- d) Die Vegetationsentwicklung am Maßnahmenstandort ist durch das Ausbringen autochthones Saatgutes zu lenken (z. B. zu gewinnen aus den Plangebietsflächen, z. B. dem Bereich des früheren Sendemastgeländes).

16. **GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN**

Auf die diesbezüglich relevanten Festsetzungen und Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.4 („Verkehrsflächen“), in Teil A., Kapitel 13.5.2 („Niederschlagswasserbeseitigung“), in Teil A., Kapitel 13.6 („Grünflächen“), in Teil A., Kapitel 13.7 („Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“), in Teil A., Kapitel 13.9 („Flächen für Wald“), in Teil A., Kapitel 13.10 (Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) in Teil A., Kapitel 14.2 („Dachgestaltung“), in Teil A., Kapitel 14.4 („Einfriedungen“) sowie in Teil A., Kapitel 14.7 („Nicht überbaute Flächen“) wird hingewiesen. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein gestalterisches Gesamtkonzept hinsichtlich der städtebaulichen Ziele der Grünordnung sowie der damit verfolgten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.4 („Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“) verwiesen.

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung ist sowohl die auf privatem als auch die auf öffentlichem Grund ggf. an der Geländeoberfläche anstehende Sandauflage profilgerecht abzuschleifen und seitlich geordnet zu lagern. Dieses Material ist anschließend bei der Herstellung der privaten bzw. der öffentlichen Grünflächen wiederzuverwenden. Ziel ist es, innerhalb des Plangebietes den Anteil wertvoller, da seltener sandig-magerer Trockenstandorte weitest möglich zu maximieren und auch auf diese Weise zur Biotopvernetzung innerhalb des Plangebietes bzw. des Plangebietes mit der Umgebung beizutragen.

Auf den besonderen Schutz des Oberbodens und auf die sonstigen Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden nach DIN 19 731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen. Zum Schutz der Ressource Boden ist daher festgelegt, dass anfallender Oberboden vor Baubeginn profilgerecht abzutragen und in Mieten zu lagern ist. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölz- und Ansaatflächen wieder eingebracht werden oder ist extern als Oberboden wiederzuverwenden.



Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d. h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen (z. B. im Rahmen von Geländeauffüllungen o. ä.) vermieden werden.

Auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen (z. B. DIN 19 731), ist zu achten.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, gemäß den Vorgaben der nachfolgenden Artenlisten 1 bis 3 zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Die Verwendung nicht heimischer Nadelgehölze (z. B. Zypressen, Thujen o. ä.) z. B. zur grenzständigen Grundstückseingrünung o. ä. ist unzulässig.

Durch künftige Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen soll die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden. Maßnahmen zur Dachbegrünung sind festgesetzt. Der Einsatz von Gründächern verbessert die Wasserrückhaltung in der Fläche, kompensiert teilweise notwendige Flächenversiegelungen und reduziert die Flächenabflusswerte. Damit einher geht gleichfalls eine Steigerung der Verdunstungsrate und eine, wenn auch geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen (durch Verdunstungskälte) im direkten Umfeld dieser Einrichtungen.

Die in den nachfolgenden Pflanzenlisten empfohlenen, standortgerechten, heimischen Gehölzarten zur Eingrünung der Privatgrundstücke wurden insbesondere auch unter dem Aspekt der Nutzungsfähigkeit als Bienenweiden/ Bienennährgehölze ausgewählt.

Für die Ausführung von Pflanzungen werden folgende Gehölze (auch in Sorten) empfohlen:

Artenliste 1 (für Gehölzpflanzungen auf Privatgrund)

Bäume (Hochstämme) :	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Gemeine Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Sträucher (Heister, Solitärgehölze, vStr.):	
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weiß-Dorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weiß-Dorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Artenliste 2 (für Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen)

Bäume (Solitärbäume):	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Gemeine Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia europaea	Holländische-Linde

Artenliste 3 (für Fassadenbegrünungen)

Klettergehölze	
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus quinquefolia `Engelmannii`	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata `Veitchii`	Wilder Wein

Die Verwendung folgender Pflanzqualitäten ist verbindlich festgesetzt:

- Bäume im Straßenbereich: Solitär, mind. viermal verpflanzt (4 xv.), mit Drahtballierung (mDb.), Stammumfang (StU) mind. 20 - 25 cm, aus extra weitem Stand
- Bäume auf Privatgrund: Hochstamm (H.), mind. dreimal verpflanzt (3xv.), mit Drahtballierung oder mit Tuchballen (mDb.) je nach Art, Stammumfang (StU) mind. 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand
- Heister (Hei.)/Solitärgehölz (Sol.), mit Drahtballierung oder mit Tuchballen (mDb.) oder im Container (i. Cont.) je nach Art, Höhe mindestens 125 - 150 cm
- Verpflanzte Sträucher (vStr.), drei- bis viermal verpflanzt (3 - 4xv.) je nach Art, Höhe mindestens 60 - 100 cm
- Klettergehölze: Solitär (Sol.), dreimal verpflanzt (3xv.), im Container 7,5 Liter (i. Cont), Höhe mindestens 100 - 150 cm

Die zwingende Vorgabe obiger Mindestpflanzqualitäten wird städtebaulich wie folgt begründet: Die Stadt möchte hierdurch eine möglichst rasche Eingrünung der neuen Bauflächen und ihre möglichst rasche Integration in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild erreichen.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des AGBGBs (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) für den Freistaat Bayern.

Hilfreich sind im Bedarfsfall ggf. auch die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Informationen des Bayerischen Justizministeriums in der Broschüre mit dem Titel „Rund um die Gartengrenze“, die unter dem nachfolgend genannten Link im Internet als pdf-file zum Herunterladen zur Verfügung steht:

https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/.../gartengrenze_2005.pdf

Das Staatliche Bauamt Bamberg weist darauf hin, dass künftige Bepflanzungen entlang der Staats- bzw. der Bundesstraße vorab mit dem Straßenbau- lastträger abzustimmen sind.

Die Stadt Bamberg folgt bei ihrem flächenbezogenen Handeln bzw. der flächenbezogenen Weiterentwicklung des Stadtgebietes und den hierfür geltenden grünordnerischen Maßnahmen den Leitbildern ihrer kommunalen Biodiversitätsstrategie, denen sie sich verpflichtet hat.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorliegende Planung den Vorgaben dieser Strategie folgt und gerecht wird. Sie setzt folgende, in der Biodiversitätsstrategie festgelegte Kriterien verbindlich um:

- Berücksichtigung von diesbezüglich relevanten Vorgaben des SEKs
- Integration von Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen,
- Pflanzung standortheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft
- Begrünung von Flachdächern
- Fassadenbegrünung
- Naturnahe Regenwasserrückhaltung
- Entsiegelungsmaßnahmen
- Erhalt, Sicherung und Weiterentwicklung von Schutzgebieten
- Förderung von Magerstandorten
- Vorrangige Verwendung regionalen Saatgutes
- Reduktion der Mahdhäufigkeit auf das unbedingt notwendige Maß, um Wildpflanzen sich entwickeln und vermehren zu lassen und Insekten und Vögeln Nahrung zu bieten
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden
- Ökologisches Grünflächenmanagement der Straßenränder bzw. des Straßenbegleitgrüns
- Renaturierung, Optimierung bestehender Fließgewässer
- Hersteller neuer naturnaher Fließgewässer
- Anlage und Renaturierung stehender Gewässer
- Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
- Verbesserung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung
- Flächenerwerb zum Schutz der Biodiversität durch die Kommune
- Mehr Wildnis im Wald (mind. 10 % der öffentlichen Waldflächen bis 2020)
- Mehr Artenschutz an Gebäuden
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf insektenfreundliche Licht (LED)

17. FLÄCHENBILANZ

17.1 Allgemeine Übersicht

Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs umfasst eine Fläche von ca. 217,84 ha, die sich gemäß den zeichnerischen Darstellungen des BBPs/GOPs wie folgt aufteilt:



Gewerbegebiete („GE“):	9,29 ha	4,27 %
Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“):	6,57 ha	3,02 %
Industriegebiete („GI“):	40,85 ha	18,75 %
Sondergebiete („SO“):	6,52 ha	2,99 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen:	12,05 ha	5,53 %
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	1,50 ha	0,69 %
Öffentliche Grünflächen (inkl. Flächen des Straßenbegleitgrüns, ohne Grünflächen im NSG):	36,85 ha	16,92 %
Naturschutzgebiet (mit darin befindlichen Grün-, Wasser-, Waldflächen usw.):	10,81 ha	4,96 %
Waldflächen Bestand (ohne Waldflächen im NSG, inkl. Aufforstungsflächen):	92,08 ha	42,27 %
Aufforstungsflächen:	0,94 ha	0,43 %
Wasserflächen (ohne Wasserflächen im NSG):	0,38 ha	0,17 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	217,84 ha	100,00 %

Die vorgenannten Flächenangaben spiegeln zunächst global die im BBP/GOP nach ihrer Art der Nutzung differenzierten und entsprechend farblich dargestellten Flächen wieder. Diese Angaben werden nachfolgend ausdifferenziert.

17.2 Bauflächen

Nach der Flächenbilanz sind innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs insgesamt ca. 63,23 ha Nettobauflächen („GE“, „GE(E)“, „GI“, „SO“) ausgewiesen. Hiervon gelten jedoch bereits derzeit/aktuell ca. 9,20 ha als bebaute Flächen (Teilflächen des „GE(E) 1“ im Umfang von ca. 1,23 ha, Teilflächen des „GE(E) 2“ [drei zum Erhalt festgesetzte Gebäude] im Umfang von ca. 0,12 ha, Teilflächen des „GI 7“ im Umfang von ca. 1,51 ha, Teilflächen des „GI 8“ im Umfang von 3,69 ha sowie Teilflächen des „GI 9“ mit ca. 2,65 ha).

Die tatsächliche Größe der Nettoneubaufflächen beträgt demnach ca. 54,03 ha (63,23 ha - 9,20 ha). Gemäß den getroffenen Festsetzungen dürfen diese ca. 54,03 ha jedoch nicht vollständig (100 %), sondern maximal nur zu 80 % versiegelt/überbaut werden (demnach ca. 43,22 ha).

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde der Umfang der Nettoneubaufflächen ausweisung von vormals ca. 85,66 ha um ca. 22,43 ha (- 26,18 %) auf nunmehr ca. 63,23 ha bzw. der Umfang der tatsächlichen Nettoneubaufflächen von vormals ca. 75,30 ha um ca. 21,27 ha (- 28,25 %) auf nunmehr ca. 54,03 ha gesenkt. Diese Zahlen veranschaulichen den Umfang der Planungsreduktion gegenüber dem ersten Plankonzept.

Der vorliegende BBP/GOP bleibt mit dieser Nettoneubaufflächen ausweisung (ca. 54,03 ha) deutlich (ca. 16,97 ha, - 23,90 %) hinter dem im Gewerbeflächenkonzept ermittelten Nettoneubaufflächenbedarf (ca. 71 ha) zurück. Diese

Zahl belegt, dass die Stadt die formulierte Zielmenge (ca. 71 ha) im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht dogmatisch und rücksichtslos im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt hat, sondern die von ihr beabsichtigten Flächenausweisungen im Kontext mit anderen Belangen (Naturschutz, Artenschutz Forstwirtschaft, Mensch/Erholung) in ausgewogener Form vorgenommen hat, ohne hierbei die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs o. ä. zu vernachlässigen, die durch die Stadt gleichfalls zu berücksichtigen sind.

In eine ganzheitliche Betrachtung des Aspektes der Flächeninanspruchnahme ist einzustellen, dass auch innerhalb der vorgenannten Nettoneubaufflächen (ca. 54,03 ha) bereits derzeit bebaute, versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wegen, Fläche) vorhanden sind (Umfang ca. 6,41 ha), wodurch sich die tatsächlich erstmalige Inanspruchnahme von Grund und Boden im Zuge der Bauflächenausweisungen auf ca. 47,62 ha reduziert.

In der Nettoneubaufächenausweisung (ca. 54,03 ha) sind zwei Sonderbauflächen („SO_{ÖS}“ und „SO_{BUND}“) im Umfang von zusammen ca. 4,72 ha enthalten (Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bzw. Nutzungen der Bundesrepublik Deutschland). Demnach reduziert sich der Umfang gewerblich/industriell nutzbarer Nettoneubaufflächen auf ca. 49,39 ha.

Zu einer ganzheitlichen Betrachtung gehört weiterhin, dass im wirksamen FNP an anderen Stellen im Stadtgebiet Bauflächen zur Disposition stehen bzw. im Hinblick auf ihre zukünftige Entwicklung und Größe neu zu bewerten und zu diskutieren sind (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 11 „Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“). Auch unter diesem Aspekt ist die vorgenannte Nettoneubaufächenausweisung von ca. 54,03 ha zu bewerten.

17.3 Verkehrsflächen

Insgesamt enthält der vorliegende Planentwurf öffentliche Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Umfang von ca. 13,55 ha (12,05 ha + 1,50 ha).

In dieser Summe enthalten sind bereits bestehende (damit versiegelte und beanspruchte) Verkehrsflächen („Birkenallee“, „Pödeldorfer Straße“, „Armeestraße“, „Moosstraße“, „Hertzstraße“, „Geisfelder Straße“, „Gutenbergstraße“, „Strullendorfer Straße“, „Berliner Ring“) im Umfang von ca. 5,40 ha.

Gegenüber dem Status quo beträgt damit auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes die tatsächliche, erstmalige Inanspruchnahme von Grund und Boden im Zuge der Errichtung neuer Verkehrsflächen ca. 8,15 ha. (13,55 ha – 5,40 ha).

Gegenüber dem ersten Plankonzept ergibt sich insofern eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Folge der Errichtung von Verkehrsflächen von bisher ca. 30,02 ha um ca. 16,47 ha (- 54,86 %) auf nunmehr ca. 13,55 ha.

Diese Minimierung des Eingriffsumfanges wurde durch folgende wesentliche, flächensparende Änderungen möglich:

- Entfall der Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich „Planstraße A“/ „Berliner Ring“

- Entfall der bisher entlang der zentralen 110-kV-Hochspannungsleitung verlaufenden Verkehrsfläche mit der vormaligen Bezeichnung „Planstraße B“
- Entfall der Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich „Armeestraße“/ „Pödeldorfer Straße“
- Getrennte Bilanzierung von versiegelten Verkehrsflächen und nicht versiegelten Flächen des Straßenbegleitgrüns (öffentliche Grünflächen)

17.4 Öffentliche Grünflächen (inkl. Flächen des Straßenbegleitgrüns)

Der Umfang öffentlicher Grünflächen auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes beträgt ca. 36,85 ha. Gegenüber ca. 24,58 ha im ersten Plankonzept bedeutet dies ein Plus von ca. 12,24 ha (+ 49,80 %).

Dieser Zugewinn ist im Wesentlichen der Reduzierung der Bau- und der Verkehrsflächen geschuldet. Positiv auf die Bilanzierung wirkt sich auch die nunmehr vorliegende Unterscheidung von Verkehrsflächen und von Flächen des Straßenbegleitgrüns aus.

17.5 Naturschutzgebiet

Wie erwähnt (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 12.1.3 „Naturschutzgebiete“), bleibt das im Geltungsbereich liegende rechtskräftige NSG flächentechnisch (nahezu) vollständig unangetastet. Voraussichtlich erfolgen randliche Flächeninanspruchnahmen im Umfang von ca. 140 m². Im Hinblick auf eine potenzielle Vergrößerung des NSGs wird auf die diesbezüglich relevanten Hinweise in Teil A., Kapitel 12.1.3.2 („Beschreibung zukünftiger Zustand“) verwiesen.

Gegenüber dem ersten Plankonzept ergaben sich mit Ausnahme der vorgenannten voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme keine Änderungen.

Im Zuge der vorliegenden Planung wird die ergänzende Neuausweisung von ca. 14,13 ha Flächen als Naturschutzgebiet als städtische Planungsabsicht zum Ausdruck gebracht.

17.6 Waldflächen/Aufforstungsflächen

Der Umfang an Waldflächen (Erhaltung Bestand) konnte auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 66,51 ha um ca. 25,57 ha (+ 38,45 %) auf ca. 92,08 ha erhöht werden.

Hinzu kommen ca. 0,94 ha im Aufforstungsflächen am Westrand des Plangebietes, südlich der „Geisfelder Straße“, im Bereich des Trassenkorridors der künftig nicht mehr vorhandenen 20-kV-Freileitung, in dem die natürliche Waldentwicklung bislang unterbunden werden musste (Grund: Freihaltung Leitungsschutzzonen).

Insofern wird sich der Waldflächenanteil im Plangebiet unter Berücksichtigung der Aufforstungsfläche auf insgesamt ca. 93,02 ha erhöhen (+ 39,86 %).

17.7 Wasserflächen

Die diesbezügliche bisherige Flächenbilanz (ca. 0,45 ha) im ersten Plankonzept) wurde im Zuge der Entwurfsplanung aufgrund eines verbesserten Wissenstandes sowie aufgrund ergänzender Bestandsvermessungen auf ca. 0,38 ha reduziert. Grund: Die bisher am südöstlichen Plangebietsrand mit ca. 0,45 ha dargestellte Wasserfläche (Betonbecken) weist tatsächlich nur eine Größe von ca. 0,38 ha auf.

Die tatsächliche Wasserflächengröße im Plangebiet beträgt ca. 1,25 ha, bestehend aus der ca. 0,87 ha großen, im NSG gelegenen Wasserfläche sowie den Wasserflächen des „Sendelbaches“ und des Betonbeckens im Umfang von ca. 0,38 ha.

Da das NSG jedoch in der obigen Flächenbilanz global als eine Fläche bilanziert wurde, musste die darin befindliche Wasserfläche bei der bilanzierten Wasserflächensumme (ca. 0,38 ha) außen vor gelassen werden, da andernfalls eine Doppelbilanzierung vorgelegen hätte.

In die Wasserflächenbilanzierung des Planentwurfes nicht eingeflossen sind die künftig im Plangebiet neu entstehende Wasserflächen für die geplanten neu geplanten Grabenstrukturen, da deren tatsächlicher Flächenumfang von ihrer Ausführungsplanung abhängt, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung naturgemäß noch nicht vorlag/vorliegen konnte. In der Summe ist jedoch davon auszugehen, dass sich die im Plangebiet befindlichen Wasserflächen zukünftig insgesamt erhöhen werden.

18. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Die in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung sowie in den vorliegenden Gutachten ggf. in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden durch die Stadt Bamberg (Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, Bauberatung, Erdgeschoss) zur Einsicht bereitgehalten und können dort zu den allgemein bekannten Dienstzeiten oder nach Voranmeldung (kostenfrei) eingesehen werden.

Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 3.1 („Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken“) sowie in Teil B., Kapitel 3.4 („Referenzliste der herangezogenen Quellen“) verwiesen.

19. VERFAHREN

19.1 Gewählte Verfahrensart

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Aufstellung eines qualifizierten BBPs mit integriertem GOP, der gemäß § 30 Abs. 1 BauGB alleine die Kriterien für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben festlegt.

Durchgeführt wurde das durch das BauGB vorgegebene Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

19.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt, und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft.

Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
5. Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg, Nürnberg
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Bamberg, Bamberg
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B, Koordination Bauleitplanung, München bzw. Referat Z I, Bayer. Denkmalliste und Denkmaltopographie, Bamberg (Seehof)
8. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
9. Autobahndirektion Nordbayern, Bayreuth
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Scheßlitz
12. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
13. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim, Bamberg



14. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg
15. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München
16. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
17. Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis, Bamberg
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
20. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, Nürnberg
21. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management, Amberg
22. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken, Bamberg
23. Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim, Forchheim
24. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
25. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bamberg
26. Gewerbeaufsichtsamt Coburg, Coburg
27. Immobilienmanagement der Stadt Bamberg, Bamberg
28. Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
29. Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
30. Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
31. Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Sachgebiet Verkehrsplanung, Bamberg
32. Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB) der Stadt Bamberg, Abteilung Straßen-/Brückenbau, Bamberg
33. EBB der Stadt Bamberg, Abteilung Entsorgung, Bamberg
34. EBB der Stadt Bamberg, Abteilung Entwässerung, Bamberg
35. Fachbereich 6 A Baurecht und Erschließungsangelegenheiten der Stadt Bamberg, Bamberg
36. Bauordnungsamt mit Abteilung Denkmalpflege/Stadtarchäologie der Stadt Bamberg, Bamberg
37. Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Bamberg, Sachgebiete Wasserrecht, Immissionsschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Agenda 21 und Bodenschutz/Altlasten, Bamberg
38. Naturschutzbeirat der Stadt Bamberg, Bamberg
39. Beirat der Stadt Bamberg für Menschen mit Behinderung, Bamberg
40. Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg, Bamberg
41. Zentrum Welterbe Bamberg der Stadt Bamberg, Bamberg



42. Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Bamberg
43. Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Bamberg
44. Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg, Bamberg
45. Bürgerverein Süd Gereuth, Bamberg
46. Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr, Bamberg
47. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Bonn
48. Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung München, Büro Nürnberg
49. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
50. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Bamberg
51. TenneT TSO GmbH, Bamberg
52. Vodafone Kabel Deutschland, München
53. PLEdoc GmbH, Essen
54. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Hamburg
55. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg, Bamberg
56. Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Bamberg, Bamberg
57. Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei, Bayreuth
58. Landesjagdverband, München
59. Stadtheimatpfleger, Prof. Dr. Dornheim, Bamberg
60. Stadtheimatpflegerin Fr. Eißing, Bamberg
61. Stadtjugendamt Bamberg, Bamberg
62. Erzbischöfliches Ordinariat, Bamberg
63. Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung, Bamberg
64. Regionale Vertretung freier Berufe, Bamberg
65. Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände, Bamberg
66. Verkehrsclub Deutschland Bamberg Stadt & Land, Bamberg
67. Gartenstadtinitiative, Bamberg
68. Kleingartenverein Amselfang e. V. Bamberg, Bamberg
69. Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V., Bamberg
70. FV 1912 Bamberg e. V., Bamberg
71. FC Eintracht Bamberg 2010 e. V., Bamberg
72. Universität Bamberg, Bamberg
73. Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V., Bamberg
74. Lebenshilfe Bamberg e. V., Bamberg
75. Markt Hirschaid
76. Gemeinde Bischberg

- 77. Gemeinde Gundelsheim
- 78. Stadt Hallstadt
- 79. Gemeinde Litzendorf
- 80. Gemeinde Memmelsdorf
- 81. Gemeinde Oberhaid
- 82. Gemeinde Pettstadt
- 83. Gemeinde Stegaurach
- 84. Gemeinde Strullendorf
- 85. Gemeinde Viereth - Trunstadt

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt waren/werden.

19.3 **Verfahrensverlauf**

Die Aufstellung des BBPs/GOP wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren durchgeführt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	18.03.2014
Änderungs-/Ergänzungsbeschluss:	15.12.2015
Beratung im Konversionssenat:	15.12.2015
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	15.12.2015
Bekanntmachung:	15.01.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	18.01.2016 - 19.02.2016
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	30.12.2015 - 19.02.2016
Beratung im Konversionssenat:	07.02.2018
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	07.02.2018
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	-
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	-
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	-
Beratung im Konversionssenat:	-
Satzungsbeschluss:	-
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	-



B. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Als wesentliche Elemente der Umweltprüfung (UP) geben Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der UP-RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vor:

- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt sind im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- Der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt daher fest, dass in der UP die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die UP letztlich nur eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB muss der Umweltbericht entsprechend den Regelungen von Art. 5 Abs. 2 der UP-RL nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und die den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethode sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese Vorgaben sollen überzogene Anforderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des BVerwG (Bundesverwaltungsgerichtes) verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) weitgehend geklärt hat. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein.

Aufbau und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt.

Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB wurde abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.



1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen.

1.1.2 Angaben zu Lage und Standort des Planungsvorhabens

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 4 („Lage und Abgrenzung des Plangebietes“) sowie in Teil A., Kapitel 12 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird verwiesen.

Das Planungsgebiet liegt in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental), in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“.

Nach der naturräumlichen Gliederung für die Region „Oberfranken - West (4)“ liegt das Plangebiet in der Naturraumhaupteinheit „Fränkisches Keuper - Lias - Land“ und hier in der naturräumlichen Untereinheit „Main - Regnitz - Aue (117c)“.

Der Geltungsbereich gehört zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“.

Die derzeitige landschaftliche Situation sowie die bestehenden Nutzungen wurden bereits in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) beschrieben.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Beschreibungen in der vorliegenden ökologischen Bewertung des Büros HabiTat (s. Teil A., Kap. 3.2 „Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“) verwiesen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes nicht näher betrachtet wurden die bereits bebauten, gewerblich genutzten bzw. bereits innerhalb rechtskräftiger BBPs/GOPs liegenden Flächen entlang der „Strullendorfer Straße“ und der „Gutenbergstraße“ (Teilflächen des „GI 7“, des „GI 8“, des „GE(E) 1“, das gesamte „GI 9“ sowie die Teilflächen des „GE(E) 1“ östlich der „Armeestraße“).

1.1.3 Art und Maß des Vorhabens, Festsetzungen

Auf die diesbezüglich relevanten Angaben in Teil A., Kapitel 13 („Planungsrechtliche Festsetzungen“), Teil A., Kapitel 14 („Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“), in Teil A., Kapitel 15 („Artenschutzrechtliche Festsetzungen“) bzw. in Teil A., Kapitel 16 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) wird verwiesen.

1.1.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Auf die diesbezüglich relevanten Angaben in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“) wird verwiesen.

1.2 Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB, Stand 05/2017)

Mit der Aufstellung dieses BBPs/GOPs und der beabsichtigten Ausweisung gewerblich-industriell nutzbarer Bau- bzw. Sonderbauflächen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben folgende Belange nach dem § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, Straßen und Plätze sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- Belange der Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)
- Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (...) unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Belange der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)
- Ergebnisse eines beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) sowie die
- Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau), im Langtitel „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien“, vom 20. Juli 2004 wurde die Umweltprüfung als verbindlicher Verfahrensbestandteil in die Bauleitplanung eingeführt. Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Aufstellungs-

verfahren der Begründung des Bauleitplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und bildet diesen gesonderten Teil der Begründung zur Bauleitplanung.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht wurde den diesbezüglichen Forderungen des BauGBs nachgekommen.

1.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 6.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern“) wird verwiesen.

1.2.3 Regionalplan (RP, Stand 09/2014)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 6.2 („Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“) wird verwiesen.

1.2.4 Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand 2005)

Das LEK als informelle Fachplanung fungiert als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage in Sachen Naturschutz, Ökologie und landschaftliche Entwicklung auf regionaler Ebene. Es ist eine von mehreren Grundlage zur Erarbeitung u. a. des vorliegenden Umweltberichtes.

Das LEK ist als Fachkonzept nicht rechtsverbindlich. Es verschafft einen Überblick über die ökologischen Rahmenbedingungen.

Im LEK werden zu den Flächen des Geltungsbereiches folgende Aussagen getroffen:

1.2.4.1 Zielkarte „Boden“

Nach der Zielkarte „Boden“ (Karte Nr. 4.1) befindet sich der Geltungsbereich überwiegend innerhalb von Gebieten mit Böden von „hervorragender Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden“. Kleinere Teilflächen sind als Siedlungsgebiet mit „allgemeiner“ Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen und als Grünflächen dargestellt. Für andere Teilflächen (z. B. Schießplatz, Umfeld früherer Sendemast) des Geltungsbereiches macht das LEK keine Angaben. Nach der Zielkarte „Boden“ liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Gebietes mit „besonderer Bedeutung“ für den Schutz des Bodens durch Erhalt erosionsschützender Vegetations- und Nutzungskulturen. Das Plangebiet liegt laut Aussage des LEKs (Karte 4.1) innerhalb von Bereichen mit Flugsandgebieten (wahrscheinlich spät- bis nacheiszeitlich). Hier sollen Flugsandstandorte und -dünen erhalten und gesichert werden. Diese stellen aus bodenkundlicher und vegetationstechnischer Sicht sowie als Archiv der Naturgeschichte schützenswerte Sonderstandorte dar, die erhalten und gesichert werden sollten.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden vormals angedachte Flächeninanspruchnahmen reduziert. Damit wurde den Belangen des Schutzgutes „Boden“ auf die naheliegendste Art und Weise Rechnung getragen.

Die Planung berücksichtigt weiterhin weitest möglich die Belange der Bereiche, die das LEK als Flächen mit hervorragender Bedeutung einstuft. Dies sind insbesondere die trocken mageren, sandigen Flächen des Plangebietes (NSG, Flächen nördlich des NSGs, Flächen des Schießplatzes usw.)

Insbesondere bei der Dimensionierung und dem Zuschnitt der mit „GE 1“ gekennzeichneten Flächen wurde den Belangen einer großen, nördlich der „Geisfelder Straße“ liegenden Flugsanddüne Rechnung getragen, in dem diese zukünftig nahezu vollständig erhalten wird (entgegen ersten Planungsüberlegungen).

1.2.4.2 Zielkarte „Wasser“

Die Zielkarte „Wasser“ (Karte Nr. 4.2) weist den Geltungsbereich als Gebiet mit „besonderer Bedeutung“ für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe aus. Gleichzeitig sind die Flächen des Geltungsbereiches als Gebiet mit „besonderer Bedeutung für den Schutz von Grund-/Oberflächengewässern vor Säureeintrag“ ausgewiesen. Kleinere Teilflächen sind als Siedlungsgebiet, als Gewässer und als Grünflächen dargestellt. Für andere Teilflächen (z. B. Schießplatz, Umfeld früherer Sendemast) des Geltungsbereiches macht das LEK keine Angaben. Die Flächen direkt südlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Pöldorfer Straße“ sind als Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe ausgewiesen. Nach Aussage des LEKs befindet sich das Plangebiet in versauerungsgefährdeten Waldgebieten. Um dieser Versauerung entgegenzuwirken, soll aus Gründen des Grundwasserschutzes sukzessiv ein Umbau nadelholzreicher Bestände in Laubwaldbestände erfolgen.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Wie den vorhergehenden Ausführungen (s. Teil A., Kap. 12.5.3 „Trinkwasserschutzgebiete“) zu entnehmen ist, sind Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet nicht erkennbar.

Umfangreiche Maßnahmen zur weitest möglichen Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet sind festgesetzt (Dachbegrünungsmaßnahmen, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, Reduzierung der versiegelten Flächen, Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung usw.).

In Folge der Errichtung künftiger Gebäude und Straßen werden derzeit belastete und das Grundwasser potenziell gefährdende Altlasten beseitigt, mit allen damit einhergehenden positiven Konsequenzen für das Schutzgut.

Auswirkungen auf das Grundwasser im Rahmen des Betriebes des künftigen Gewerbeparks sind nach menschlichem Ermessen auszuschließen, sofern geltende Gesetze, Richtlinien, Bestimmungen, Verordnungen und DIN-Normen, Betriebsvorschriften insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw. eingehalten und berücksichtigt werden. Diesbezügliche



Detailfragen müssen jedoch im Rahmen der Bauvorlagen - und damit außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens - geklärt und definiert werden.

Im Zuge der künftigen nachhaltigen Bewirtschaftung der im Plangebiet befindlichen Waldflächen ist gegenüber dem Status quo von einer sukzessiven Erhöhung des Laubholzanteils gegenüber den derzeit mehrheitlich aus Nadelgehölzen zusammengesetzten Waldflächen auszugehen, so dass künftig das Versauerungsrisiko abnimmt, was ebenfalls dem Grundwasserschutz zugutekommt.

1.2.4.3 Zielkarte „Luft und Klima“

Nach der Zielkarte „Luft und Klima“ (Karte Nr. 4.3) handelt es sich bei den Waldflächen innerhalb des Plangebietes sowie bei den östlich benachbarten Waldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ um Waldgebiete mit einer „besonderen Bedeutung“ für den Klimaschutz. Das gesamte Stadtgebiet ist in der gleichen Karte als Siedlungsgebiet dargestellt, in dem der bioklimatischen Situation eine „besondere Bedeutung“ zukommt. Bamberg weist eine erhöhte klimatisch - lufthygienische Belastung auf. Hier soll die bioklimatische Situation durch eine ausreichende Durchgrünung der Siedlungsbereiche ggf. erhalten und mit besonderer Priorität verbessert werden. Nachteilige Schadstoffbelastungen der Luft sollen durch geeignete Maßnahmen an den Emissionsquellen verringert werden.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Die Bedeutung der Waldflächen inner- und außerhalb des Plangebietes u. a. für den Klimaschutz und für die Lufthygiene wurde erkannt und ist bestmöglich berücksichtigt.

Der vorliegende Planentwurf sieht gegenüber dem ersten Plankonzept den Erhalt von nunmehr ca. 92,08 ha Wald (gegenüber bisher ca. 66,51 ha) vor.

Ein im Auftrag der Stadt Bamberg erstelltes Klimagutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung des Planentwurfes gegenüber dem Status quo keine erheblich nachteiligen klimatischen Veränderungen zu befürchten sind.

Mit Blick auf den Planentwurf ist weiterhin zu erkennen, dass die laut LEK geforderte ausreichende Durchlüftung umgesetzt ist. Die im Plan dargestellten Planstraßen fungieren als Frischluftschneisen zum Austausch von Luftmassen zwischen Wald und Stadtgebiet, wie auch das vorliegende Gutachten feststellt.

Eine Minimierung bzw. Vermeidung von Schadstoffbelastungen der Luft durch geeignete Maßnahmen an der Emissionsquelle kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfolgen. Dies obliegt den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

1.2.4.4 Zielkarte „Arten und Lebensräume“

In Anlehnung an die Zielkarte „Arten und Lebensräume“ (Karte Nr. 4.4) kommt dem Plangebiet (mit Ausnahme der bereits vorhandenen Gewerbeflächen entlang der „Gutenbergstraße“) eine „hervorragende Bedeutung“ für die Siche-

rung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten (Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbunds) zu. Gebiete mit anstehenden Sandböden sollen in ihrer Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundachsen mit Anbindung an die landesweit bedeutsamen Sandstandorte innerhalb der Verbundkorridore „Main- und Regnitztal“ gestärkt werden. Innerhalb dieser Hauptachsen sollen die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen vor allem für Arten der Sandstandorte gefördert werden.

Insbesondere für die Flächen südlich des „Sendelbaches“ gilt, dass vor allem die Bereiche mit hervorragender Bedeutung bezüglich ihrer Lebensraumqualität optimiert und weiter entwickelt werden sollen, in denen noch von günstigen Ausgangsbedingungen für die Entwicklung seltener und gefährdeter Lebensräume auszugehen ist. In diesen Gebieten sollen dazu auentypische, naturbentonnte Biotope und extensive Nutzungsformen gefördert werden, wobei insbesondere die Ausweitung von Auwäldern und Wiesenkomplexen angestrebt werden soll.

Die überregional und landesweit bedeutsamen Lebensräume auf den Sandstandorten im Zentralbereich des Plangebietes südlich der „Geisfelder Straße“ sollen erhalten, optimiert und entwickelt werden. Dabei sollen bestehende Beeinträchtigungen beseitigt, die Sukzession offener Sandlebensräume vermieden und die Biotopverbundsituation insgesamt verbessert werden. Außerdem sollen die Kiefer-Trockenwälder auf Sandstandorten gefördert und ihr lichter Charakter bewahrt werden.

Die Waldflächen östlich der „Armeestraße“ zwischen der „Geisfelder Straße“ und der „Pöldorfer Straße“, die innerhalb einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse liegen, die jedoch infolge erheblicher Nutzungsüberprägungen nur eine geringe Lebensraumqualität aufweisen, sollen bezüglich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz optimiert und weiter entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen dabei insbesondere die Neubegründung von Auwäldern, sowie die Entwicklung weiterer naturnaher, auentypischer Lebensräume vorangetrieben werden.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung

Die Bedeutung der Flächen hinsichtlich des Vorkommens von Arten und Lebensräumen ist bekannt und wurde im Rahmen der von der Stadt beauftragten gutachterlichen Beurteilung bestätigt.

Der Vergleich mit dem ersten Plankonzept zeigt, in welchem Umfang die Stadt mit dem Entwurf insbesondere diesem Belang ein noch größeres Gewicht eingeräumt hat. In der Konsequenz konnten bisher vorgesehene Eingriffe in wertvolle Flächen (Schießplatz, amtlich kartierte Biotope, Offenlandflächen, Flächen westlich der B 22 usw.) reduziert bzw. vermieden werden.

Die getroffenen naturschutzfachlichen wie artenschutztechnischen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen tragen insbesondere den im Plangebiet vorhandenen Offenlandlebensräumen und den hier vorhandenen Sandstandorten Rechnung.

1.2.4.5 Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“

Nach der Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben (Karte Nr. 4.5)“ ist das Plangebiet als Gebiet mit „hervorragender Bedeutung“ für die Sicherung

einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung ausgewiesen. Dabei handelt es sich jedoch um Flächen, in denen eine naturbezogene Erholung durch Verkehrslärm beeinträchtigt wird. Die Waldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ sind als Erholungswald gekennzeichnet. Das LEK definiert die Flächen des Plangebietes als Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes. Die Flächen des Schießplatzes sowie die bestehenden Siedlungsflächen an der „Gutenbergstraße“ sind als Siedlungsgebiete gekennzeichnet, denen für die Erhaltung und Entwicklung städtischer Erholungsflächen eine „besondere Bedeutung“ zukommt.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Den Belang der stadtnahen und naturbezogenen Erholungsflächen des „Hauptsmoorwaldes“ hat die Stadt erkannt und sich damit auseinandergesetzt, wie die vorhergehenden Ausführungen in Teil A. (Begründung) belegen. Dies betrifft insbesondere die Frage, in wie fern in Folge der Planung die bisherige Erreichbarkeit der Waldflächen erschwert wird, in wie weit in Folge der Planung für die Erholung relevante Waldflächen verloren gehen bzw. hinzugewonnen werden können bzw. in wie weit sich die Verbindung zwischen Stadt und Wald in Folge der Planung sogar verbessern könnte.

Die Stadt trägt sich mit dem Gedanken, die Ausweisung der nunmehr zum Erhalt festgesetzten Flächen des Schießplatzes als für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugängliches/nutzbares Naturschutzgebiet zu unterstützen. Auch damit könnte der Empfehlung des LEKs nach der Schaffung und Sicherung stadtnaher Erholungsflächen nachgekommen werden.

1.2.4.6 Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“

Im Falle des Plangebietes handelt es sich laut Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“ (Karte Nr. 4.6) überwiegend um ein Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft. Der Teil des Plangebietes ca. zwischen dem Bereich „Moosstraße“ und der „Pödeldorfer Straße“ hingegen ist als Gebiet mit „besonderer Bedeutung“ für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft eingestuft. Dieser Teil gehört zum Kulturlandschaftsraum „Gartenstadt Bamberg, Siedlung Lichteneiche (H 73.1)“. Hier soll die Ablesbarkeit der Geschichte insbesondere in Form der unterschiedlichen und anschaulichen Beispiele für die städtebaulichen Ideen des 20. Jahrhunderts nicht beeinträchtigt werden. Einer denkmalgerechten Erhaltung des „Volksparkstadions“ als eines der ältesten, noch weitgehend unverändert erhaltenen Sport- und Fußballstadien Deutschlands soll besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Ein Zielkonflikt zwischen der vorliegenden Planung und den Empfehlungen des LEKs insbesondere bezüglich des als historischen Kulturlandschaftsraum besonderer Bedeutung eingestuften Bereiches zwischen „Pödeldorfer Straße“ und „Moosstraße“ ist nicht erkennbar. Der Planentwurf sieht hier keine Maßnahmen vor. Eine Beeinträchtigung dieses Raumes in Folge des Ausbaus und der Ertüchtigung der „Armeestraße“ ist nicht erkennbar.

1.2.4.7 Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“

Die Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“ (Karte Nr. 5) sieht für die Flächen des Geltungsbereiches zunächst hauptsächlich eine vordringliche Umsetzung der Zielkonzepte aus der Zielkarte „Arten und Lebensräume“ sowie als Nebenziele eine Umsetzung der Zielkonzepte aus der Zielkarte Boden“ vor.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Aus diesen geht hervor, wie und in welchem Umfang die vorliegende Planung die Empfehlungen des LEKs berücksichtigt hat.

1.2.4.8 Zielkarte „Leitbild der Landschaftsentwicklung“

In Anlehnung an die Zielkarte Nr. 6 „Leitbild der Landschaftsentwicklung“ wird der Geltungsbereich überwiegend als Funktionsraum „Landnutzung mit vorherrschenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ eingestuft. Das Naturschutzgebiet „Muna - Gelände in Bamberg“ wird als „Gebiet mit langfristig natürlicher/naturnaher Entwicklung“ eingestuft. Kleinere Teilflächen des Geltungsbereiches sind als „übrige Flächennutzungen mit begleitenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ ausgewiesen.

Hinsichtlich spezieller Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen vorgesehen. Für spezielle Lenkungsmaßnahmen von Nutzungen steht in Teilbereichen die Forstwirtschaft. Das LEK empfiehlt, den bestehenden Ortsrand entlang der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ nicht zu überschreiten.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Mit Blick auf die Flächenbilanz (s. Teil A., Kap. 17) ist festzustellen, dass die vorliegende Planung dem formulierten Entwicklungsziel, die Flächen des Plangebietes sollten vorrangig Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild übernehmen, nicht vollumfänglich folgen kann. Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, unter diesem Aspekt zumindest ein ausgewogenes Maß zwischen beiden Aspekten erreicht zu haben.

Die Flächen des NSGs werden nur marginal (voraussichtlich ca. 140 m², im Zuge der Ertüchtigung der B 22) angetastet. Das im LEK formulierte Ziel einer langfristig/natürlichen/naturnahen Entwicklung ist berücksichtigt. Auf Grundlage der Planung besteht die Möglichkeit, das NSG künftig flächentechnisch zu vergrößern (z. B. in Richtung Norden oder Süden bzw. Südwesten).

Die Planung sieht die empfohlenen Artenschutzmaßnahmen vor.

Die Stadt folgt nicht dem Ziel, auf eine bauliche Entwicklung östlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ vollständig zu verzichten, hat aber den Bauflächenumfang in diesem Bereich gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Bauliche Maßnahmen nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ sind im Übrigen nicht nur aufgrund städtischer Planungsabsichten veranlasst, sondern insbesondere durch Planungsabsichten der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern. Bauflächenausweisungen in diesem Bereich sind auch insofern zielführend, als sich hier-

durch zumindest abschnittsweise eine beiderseitige Bebauung entlang des Südteils der „Armeestraße“ ergibt, was unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Verteilung der Erschließungskosten auf möglichst viele Grundstückseigentümer) notwendig und sinnvoll ist.

1.2.4.9 Sonstiges, Zusammenfassung

Die vorliegende Entwurfsplanung verdeutlicht den Standpunkt, an der empfohlenen Begrenzung des Siedlungsrandes entlang der „Armeestraße“ nicht festhalten zu können, da diese Flächen für eine zukünftig langfristige bauliche Entwicklung der Stadt benötigt werden. Mit Blick auf die vorliegende Planung und die hier vorliegenden schriftlichen Erläuterungen wird auch festgestellt, weitest möglich alles Machbare unternommen zu haben, um insbesondere den Belangen des Arten- und des Bodenschutzes gerecht zu werden. Insofern wird auf die Freihaltung weiter Plangebietsteile, insbesondere der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche, verwiesen.

Die Zielvorgaben des LEKs sind in den vorliegenden BBP/GOP weitest möglich eingeflossen. Eine vollumfängliche Berücksichtigung war/ist nicht möglich.

Weitere Aussagen des LEKs aus den Schutzgut- und Konfliktkarten sind im nachfolgenden Teil B., Kapitel 2.1 („Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale“) berücksichtigt.

1.2.5 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand 08/2006)

Das ABSP macht für die Flächen der kreisfreien Stadt Bamberg und damit für die Flächen des Geltungsbereiches keine Aussagen.

Nur bezüglich des „Sendelbaches“ trifft das ABSP Aussagen, die sich teilweise auch auf im Plangebiet befindliche Streckenabschnitte des Fließgewässers beziehen.

Da der „Sendelbach“ die Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg überquert, sei an dieser Stelle auf die Karte 2.1 „Ziele und Maßnahmen Gewässer“ des ABSPs verwiesen. Der „Sendelbach“ wird hier als überregional bedeutsamer Lebensraum eingestuft, der zu erhalten und zu optimieren ist. Der hierfür vorgesehene Entwicklungsschwerpunkt sieht die Erhaltung naturnaher bzw. die vorrangige Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Verminderung von Einleitungen und die Ausweisung von Pufferstreifen entlang des „Sendelbaches“ vor.

Nach der Karte 2.2 „Ziele und Maßnahmen Feuchtgebiete“ sind dem „Sendelbachtal“ wichtige Funktionen für den regionalen Feuchtgebietsverbund mit teilweise noch hochwertigen Feuchtwiesenkomplexen bzw. Vorkommen von Arten feuchter Lebensräume zugeschrieben.

Diesbezügliche Zielempfehlungen wurden bei den Festsetzungen zur naturschutzfachlichen Kompensationsfläche „KF 9“ (s. Ausführungen in Teil B., Kap. 2.6.3.1.9 „Kompensationsfläche 9 (KF 9)“) berücksichtigt und integriert.



- 1.2.6 Flächennutzungs-/Landschaftsplan (Stand: 58. Änderung vom 21.04.2017)
Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 7 („Entwicklungsgebot“) wird verwiesen.
- 1.2.7 Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg
Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10 („Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg“) wird verwiesen.
- 1.2.8 Bamberger Strategie für biologische Vielfalt
Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 16 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) wird verwiesen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind beachtlich.

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurden mehrfache Bestandsbegehungen und Kartierungen durchgeführt.

Die hierbei erhobenen Ergebnisse wurden mit abschnittsweise durchgeführten Gelände Vermessungen, einer Luftbildauswertung, der Auswertung von Infrarotfehlfarbenaufnahmen sowie der Analyse vorhandener Fachplanungen kombiniert, um zu einem möglichst ganzheitlichen Gesamtbild bzw. einer möglichst umfassenden Beurteilungsgrundlage zu kommen. Dabei wurden die aktuellen Nutzungsmuster und die Vegetationsbestände erfasst. Anhand der naturschutzfachlichen, vegetations- bzw. landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird im Folgenden die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Unterschieden werden bei der Ergebnisbewertung bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Hierunter sind zu verstehen:

Baubedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden diejenigen Aspekte verstanden, die ausschließlich im Rahmen der Baudurchführung bzw. der damit verbundenen Maßnahmen und Arbeiten ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- im Zuge der Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer o. ä.)
- im Zuge der Baufeldräumung/Baufeldvorbereitung (Rodungen, Abschieben von Oberboden, Gebäudeabbrucharbeiten, Altlastenbeseitigungen)
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (Bauzaunabsperungen o. ä.)
- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Baustellenfahrzeugen
- durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume in Folge baubedingter Emissionen (Abgase, Staub)
- durch (temporäre) akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Baustellenlärm, Baustellenverkehr, Verlärmung, Erschütterungen/Vibrationen)
- durch (temporäre) optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Fahrverkehr, Lichtreize, Baustellenbeleuchtung o. ä.)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter „anlagebedingt“ werden diejenigen Wirkfaktoren subsummiert, die durch die bauliche Anlage als solche, d. h. durch künftige Bauwerke, Straßen, Einfriedungen usw. verursacht bzw. ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Flächenverluste/-versiegelung in Folge von Überbauung (durch Straßen, Gebäude, Bauwerke usw.) inkl. aller damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser/Grundwasser“
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (Grundstückseinfriedungen, Baukörper o. ä.)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der künftigen baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastrukturen erzeugt werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Kunden-/ Mitarbeiter-/ Ver- und Entsorgungsverkehr
- durch temporäre Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume in Folge von Emissionen, (Abgase, Stäube, Hausbrand)
- durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Verkehrs-, Betriebslärm)
- durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Fahrverkehr, Lichtreize usw.)

2.1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung: Im vorliegenden Fall ist die Eignungsfähig- bzw. Nutzbarkeit des Geltungsbereiches als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum von prüfrelevanter Bedeutung.

Bei den bislang militärisch genutzten Flächen des Plangebietes („Muna“, Schießplatz) handelt es sich um nicht öffentlich zugängliches, militärisches Sperrgebiet mit einer über 100-jährigen Geschichte, das der Öffentlichkeit/Allgemeinheit in dieser Zeit zum Zwecke der Erholung nicht zur Verfügung stand, deswegen als aneignungsfähige und nutzbare Fläche im Bewusstsein der Menschen nicht verankert war und daher auch nicht bewusst wahrgenommen wurde, trotz unmittelbarer Stadtnähe.

Die gesamte militärische Liegenschaft ist noch immer eingezäunt und öffentlich nicht zugänglich. Dies dient auch dem Schutz der Bevölkerung (Verdacht auf Altlasten und Kampfstoffe, einsturzgefährdete Gebäude usw.). Die Flächen der „Muna“ und des Schießplatzes liegen isoliert am Rande des „Hauptsmoorwaldes“, entfalten eine nicht unerhebliche Barrierewirkung bzw. zwingen dazu, sie auf dem Weg aus der Stadt heraus in den Wald hinein zu umgehen bzw. zu umfahren.

Erwartungsgemäß fehlen aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung typische, der Erholung dienende Strukturen (z. B. Sitz-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportinfrastruktureinrichtungen, Aussichtspunkte, gastronomische Einrichtungen, o. ä.). Das im Plangebiet vorhandene Wegenetz (inkl. des vorhandenen Schienennetzes) wurde zum Zweck einer funktionalen und strategisch relevanten Binnenerschließung errichtet und entspricht folglich nicht den für Erholungszwecke notwendigen Standards (Art des Ausbaus, Ausbaubreiten, fehlende Zielführung, mit Ausnahme der Haupteingänge keine Verknüpfungspunkte nach außen).

Für das Gesamtgebiet besteht flächendeckend der Verdacht auf Belastungen des Untergrundes (Kontaminationen mit Schadstoffen, Kampfstoffen, Kampfmitteln usw.).

Der im Gebiet vorhandene oberirdische Gebäudebestand ist teilweise einsturzgefährdet. Eine Sonderstellung nehmen die oberirdischen, erdüberdeckten und mit Wald überstellten Bunker ein.

Vorhanden sind oberirdische Betonbecken und Lagerbehälter, in die früher zum Zwecke des Leckageschutzes Tanks für die Lagerung von Treibstoffen, Heizöl, Gas usw.) integriert waren, die zwischenzeitlich jedoch voller Wasser stehen. Die oberirdischen Tanks wurden mittlerweile zurückgebaut. Einige oberirdische Becken sind nach wie vor vorhanden.

Verstreut über das Gelände finden sich unterirdische Bauwerke (z. B. Tanklager), deren Abdeckungen und Zugänge fehlen bzw. schadhaft sind (z. B. Lösch tanks aus Zeiten der Wehrmacht).

Von den militärisch genutzten Flächen zu unterscheiden sind die ebenfalls im Plangebiet liegenden „zivilen“, bereits derzeit öffentlich zugänglichen Flächen des „Hauptsmoorwaldes“ östlich der „Armeestraße“, südlich der „Pödeldorfer Straße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ bzw. südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich außerhalb der „Muna“. Diese Flächen sind Teil des für die städtische Naherholung wichtigen „Hauptsmoorwaldes“. Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Beschreibungen (s. u. a. in Teil A., Kap. 13.4.1



„Beschreibung Ist-Zustand“, Teil A., Kap. 13.4.2 „Beschreibung „Plan-Zustand“, Teil A., Kapitel 13.9 „Flächen für Wald“) wird verwiesen.

Westlich der „Armeestraße“, außerhalb des Geltungsbereiches, sind mehrere, im Hinblick auf Freizeit und Erholung relevante Vereine angesiedelt (Kleingartenanlagen, Sportvereine, Vereinsgaststätten, Reitverein usw.). Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen insbesondere in Teil A., Kapitel 12.11 („Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“), in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.9 (Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum“) wird hingewiesen.

Die Flächen des Plangebietes spielen für passive Erholungszwecke aufgrund ihrer derzeitigen Lage zwischen mehreren Hauptverkehrswegen wenn überhaupt nur eine untergeordnete Rolle. Hierfür geeignete, störungsfreie Räume und Rückzugsorte, Sichtachse/Sichtbezüge und Fernausblicke und/oder besonders erlebniswirksame Landschaftsbildkulissen fehlen bzw. sind bislang nicht öffentlich zugänglich, folglich nicht wahrnehmbar und nicht erlebbar (NSG, Schießplatz).

Laut der Schutzgutkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“ (LEK) werden die im Plangebiet liegenden Flächen des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“ bzw. die Flächen der gewerblichen Nutzungen am Südwestende der „Armeestraße“ im Hinblick auf ihre Eigenart bzw. auf ihre Reliefdynamik als Siedlungsfläche deklariert und nicht bewertet. Gleiches gilt für die Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz“), die als „städtischer Raum“ nicht bewertet werden.

Besondere, für das Landschaftserleben und in diesem Sinne für die optisch-ästhetische Erholung relevante visuelle Leitlinien, herausragende Landschaftsbereiche (z. B. ausgewählte naturkundliche Anziehungspunkte, Geotope, herausragende Landschaftsausschnitte, kultur- oder naturhistorische Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Aussichtspunkte o. ä.) weist das LEK für den gesamten Geltungsbereich nicht aus.

Die Eigenart der im Plangebiet befindlichen, öffentlich zugänglichen Waldflächen bzw. der Waldflächen östlich außerhalb des Geltungsbereiches wird im Hinblick auf ihre Eigenart als „mittel“ eingestuft.

Die Schutzgutkarte spricht den Flächen südlich des Schießplatzes sowie den gesamten Flächen der „Muna“ einen „potenziell vorhandenen Erlebniswert der Landschaft mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten“ zu.

Laut der Konfliktkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“ (LEK) unterliegen die gesamten Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaft sowie der gesamte „Hauptmoorwald“ einer hohen, die Erlebniswirksamkeit einschränkenden Lärmbelastung.

Weiterhin bestehen Beeinträchtigungen der Erlebniswirksamkeit durch visuelle Vorbelastungen, konkret insbesondere durch die das Plangebiet kreuzende 110-kV-Freileitung. Weitere bestehende, visuelle Vorbelastungen (z. B. Industriebauten, Abbaustellen, Windenergieanlagen o. ä.) sind nicht ausgewiesen. Laut Karte sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld Quellen für geruchliche Belastungen (z. B. Reststoffdeponien o. ä.) vorhanden.

Auswirkungen: Auf Grundlage der vorliegenden Planung wird der Verlust von insgesamt ca. 8,73 ha bis dato öffentlich zugänglicher/nutzbarer Waldfläche vorbereitet. Diese Flächenreduzierung erfolgt zum einen östlich entlang der „Armeestraße“ im Umfang von ca. 2,02 ha. Diese Flächen sind wegen ihrer Waldrandlage für die Erholung von nachrangiger Bedeutung. Weitere Waldflächenverluste (ca. 3,56 ha) ergeben sich auf Grundlage der Ausweisung des „SO_{ös}“ (inkl. der dafür notwendigen Erschließungsstraßen, Baumfallzonen usw.). Die verbleibenden Waldflächenverluste im Umfang von ca. 3,15 ha verteilen sich auf mehrere kleinere, randliche Einzelbereiche (z. B. Freistellung von Baumfallzonen östlich des „GE 1“).

In Folge der Planung ergeben sich in diesen öffentlich zugänglichen Waldbereichen jedoch keine Einschränkungen bzw. kein Verlust für die Erholung relevanter Infrastruktureinrichtungen (Waldwege, Waldwanderparkplatz, Trampelpfadbeziehungen o. ä.). Die vorliegende Planung sichert Flächen für eine verbesserte und insbesondere für eine sichere Erreichbarkeit des Waldes aus dem Stadtgebiet heraus und stellt neue, bisher nicht vorhandene Verbindungen erstmalig her. Insofern ergeben sich in Folge des Flächenverlustes bisher bereits öffentlich zugänglicher Staatswaldflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen unter dem Aspekt der Erholungswirksamkeit.

Demgegenüber stehen die Auswirkungen in Folge der weitest möglichen Öffnung bisher nicht zugänglicher Militärfächen, die damit erstmalig erleb- bzw. räumlich und optisch erfahrbar werden. Ihre bisherige Barrierewirkung kann aufgelöst werden. Neue Querverbindungen sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Richtung werden geschaffen. Insofern verbessert sich die Erreichbarkeit der umgebenden, unmittelbar angrenzenden, offenen Landschaft als Freizeit- und Erholungsflächen gegenüber dem Status quo.

Der vorbeschriebene, erholungswirksame Waldflächenverlust kann durch die Öffnung und Einbeziehung u. a. der im Süden des Plangebietes liegenden Waldflächen vergrößert werden. Insofern kommt es gegenüber dem Status quo zu einem Zugewinn erholungswirksamer Flächen/Waldflächen. Dies entspricht den Forderungen der Regionalplanung, wonach die Erholungswaldflächen im Bereich Bamberg zu erhalten bzw. zu vergrößern sind. Hinzu kommen die übrigen im Plangebiet liegenden Waldflächen.

Eine Nutzung, die Aneignung bzw. der freie Gebrauch der vormals militärisch genutzten Flächen ist möglich, sobald hier vorhandene Altlasten beseitigt/saniert wurden bzw. gewährleistet ist, dass eine Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Die teils marode und ungesicherte Bausubstanz birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben. Ober- und unterirdische Bauwerke (Tanklager), frühere Einstiegsöffnungen usw. sind ungesichert (Sturzgefahr, Gefahr des Ertrinken, Erstickens usw.). Insofern bedarf es hier der Entwicklung entsprechender Konzepte, wie mit diesem Teil der militärischen Hinterlassenschaften insbesondere im Bereich der künftig öffentlich zugänglichen Flächen umzugehen ist. Die Regelung diesbezüglicher Fragen obliegt jedoch nicht dem Aufgabenumfang der vorliegenden Bauleitplanung. Diesbezügliches Konfliktpotenzial kann außerhalb dieses Verfahrens gelöst werden.

Aufgrund der Flächencharakteristik und der Vegetationszusammensetzung unterscheiden sich die Waldflächen des Plangebietes nicht wesentlich von denen des übrigen „Hauptsmoorwaldes“ und vermitteln somit keinen anderen bzw. neuen Erholungswert, der an anderer Stelle nicht auch bereits derzeit in



vergleichbarer Weise zu erzielen (gewesen) wäre. Insofern ergibt sich hieraus kein Alleinstellungsmerkmal der künftig zusätzlichen, potenziell nutzbaren Waldflächen. Jedoch eröffnet die vorliegende Planung die Möglichkeit, die unter dem Aspekt der Erholungswirksamkeit besonders geeigneten Fläche des Schießplatzes einer naturangepassten, extensiven Erholungsnutzung zuzuführen. Auch dies geht mit einem erheblichen Zugewinn an Erholungsflächen einher. Noch nicht eingerechnet sind hierbei alle übrigen, festgesetzten öffentlichen Grünflächen.

Aufgrund der sehr hohen Altlastenkonzentration im NSG ist davon auszugehen, dass die hier vorhandenen, besonders attraktiven, hutewaldartigen Landschaftsflächen auch zukünftig der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können. Eine Gefährdung der Öffentlichkeit besteht dann auch weiterhin nicht. Die Sanierung ist unwirtschaftlich und aufgrund fehlender Mobilität der Stoffe auch nicht zwingend notwendig.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde eingewendet, dass sich die derzeit vorhandenen Naherholungsflächen durch die Planung nach Osten verschieben würden. Mit Blick auf die gesamten vorhergehenden Ausführungen kann dies ausgeschlossen werden. Niemand muss in Zukunft weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle von militärischem Sperrgebiet ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher gewerblicher Bauflächen geplant, insofern ändert sich an den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und bisherigem Waldgebiet nichts.

Zukünftig werden mit der früheren militärischen Nutzung verbundene Emissionen (z. B. Lärm, durch den Betrieb des Schießplatzes), die bei ungünstiger Windrichtung in weiten Teilen der Gesamtstadt zu hören waren, entfallen, ebenso die Emissionen in Folge bisheriger Transport- und Güterbewegungen. An ihre Stelle tritt Verkehrs- und Gewerbelärm, der durch die im Plangebiet zulässigen Nutzungen entstehen wird. Auf die diesbezüglich auch für die Erholung und den Freizeitwert der Flächen relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/ Emissionsschutz“) wird verwiesen, ebenso auf die Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung.

Auf Grundlage der bereits vorhandenen und künftig zusätzlich zu erwartenden Immissionen wird das Ergreifen lärmtechnischer Maßnahmen notwendig, die dem Schutz der im Plangebiet arbeitenden sowie der in der Nachbarschaft zum Plangebiet sich aufhaltenden, wohnenden und arbeitenden Menschen und damit der Gewährleistung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse dienen. Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen werden unzulässige erhebliche Belastungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschossen.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung“ sind gegenüber dem Status quo bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils mittlere Auswirkungen zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Lärm“ sind unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung der getroffenen lärmtechnischen Festsetzungen gegenüber dem Status quo bau-, anlage- und betriebsbedingt jeweils mittlere Auswirkungen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Boden

Beschreibung: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A., Kapitel 12.2.1 („Belange der Bodendenkmalpflege“), in Teil A., Kapitel 12.3 („Geologie/Baugrund“), in Teil A., Kapitel 12.4 („Altlasten“), in Teil A., Kap. 12.7 („Grundwasser“), in Teil A., Kapitel 12.8 („Geothermie“), in der geologischen Baugrund-Voruntersuchung sowie in den Gutachten zur Altlastensituation (s. Teil A., Kap. 3.2 „Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen) wird hingewiesen.

Landwirtschaftliche und/oder gärtnerische Bodennutzungen (z. B. Anbau von Sonderkulturen, Erwerbsgartenbau o. ä.) waren und sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Auch an das Plangebiet grenzen keine solchen Nutzungen an. Das Stadtgebiet und damit auch die Flächen des Plangebietes sind keinem landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiet zugeordnet.

Nach der Schutzgutkarte „Boden“ (LEK) wird das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe (bei Waldböden der Versauerungswiderstand) für den überwiegenden Teil des Plangebietes als „überwiegend sehr gering“ eingestuft. Für den Bereich des Schießplatzes sowie den Umgriff um den vormaligen Sendemast südlich der „Geisfelder Straße“ macht die Schutzgutkarte keine Angaben. Kleinen Teilflächen in der Nordspitze des Geltungsbereiches, direkt südlich der „Pödeldorfer Straße“ und östlich der „Armeestraße“, wird ein „überwiegend sehr hohes“ Rückhaltevermögen zugesprochen.

Eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind wird für das gesamte Plangebiet nicht gesehen.

Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Geotope o. ä.) weist das LEK innerhalb des Geltungsbereiches nicht aus. Nach Auskunft des bayerischen Geotopkatasters (LfU) befindet sich das nächstgelegene Geotop außerhalb des Plangebietes, östlich der Autobahn und südlich der Kunigundenruh („Dünenzug im Hauptsmoorwald von Bamberg“, Geotop-Nr. 471R003).

Nach der Konfliktkarte „Boden, Luft und Klima“ (LEK) werden mögliche Beeinträchtigungen bzw. ein Verlust der Bodenfunktion in Folge von Stoffeinträgen für den gesamten Geltungsbereich flächendeckend als „überwiegend hoch“ eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Versauerungsgefährdung im Bereich der Waldflächen, bedingt durch den hohen Nadelholzanteil. Für Teilflächen des Geltungsbereiches (Schießplatz, Sendemast) macht das LEK keine Angaben.

Die Konfliktkarte sieht innerhalb des Plangebietes keine Gefahr von Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Erosion und/oder durch Bodenverlust.

Insbesondere die im Plangebiet natürlicher Weise vorkommenden Sandböden sind grundsätzlich als Böden mit Biotopentwicklungspotenzial einzustufen.

Nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der mit „GE 1“ gekennzeichneten Bereiche befinden sich die Relikte einer in Richtung Osten ansteigenden Flugsanddüne, die bereits im Zuge der Errichtung und des Ausbaus der bestehenden „Geisfelder Straße“ durchschnitten wurde. Der Flugsanddüne kommt eine besondere Archivfunktion zu, da es sich um ein vergleichsweise seltenes und besonderes erdgeschichtliches und geologisches Landschaftselement handelt.

Eine erste geologische Vorerkundung liegt vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Untergrund des Plangebietes als Baugrund grundsätzlich geeignet ist.

Bereits derzeit sind innerhalb des Plangebietes mindestens ca. 27,52 ha bebaut und versiegelt.

Auswirkungen: Die vorliegende Planung trägt den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB Rechnung, wonach gemäß den Vorgaben des Bundesgesetzgebers die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben ist. Sie dient dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Sie folgt weiterhin der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Diesem Vorrang kommt der vorliegende Plan nach, indem er weitest möglich bisher unbelastete natürliche Böden und Flächen auf der „grünen Wiese“ nicht in Anspruch nimmt, sondern in Folge früherer militärischer Nutzung anthropogen überprägte, beeinflusste und belastete Böden.

Mit der Konversion, Um-, Neu- und Nachnutzung geht eine Sanierung belasteter, ggf. risikobehafteter und ggf. gesundheitsgefährdender Bereiche einher. Insofern ergeben sich positive Effekte auf das Schutzgut.

Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Diese Umwidmungssperre dient den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, aber auch dem Wohnbedarf der Bevölkerung in Konkurrenz etwa zu einer gewerblichen Nutzung.

Hierzu stellt die Stadt fest:

- Innerhalb des Plangebietes sind weder landwirtschaftlich noch gartenbaulich genutzte Flächen vorhanden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.
- Im Plangebiet sind keine für Wohnzwecke genutzten Flächen vorhanden, deren Umwidmung vorgesehen ist. Eine Wohnnutzung im Gebiet ist nicht geplant. Diese sieht die Stadt u. a. in Teilen der übrigen städtischen Konversionsflächen vor.
- Die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme im Bereich der außerhalb des militärischen Sperrgebietes gelegenen Waldflächen wurde in der Begründung (Teil A.) dargestellt. In Folge des überwiegenden Gewichtes der mit der Planung in diesen Bereichen verfolgten Ziele ist deren vollständige Schonung nicht möglich. Die Planung sieht für unvermeidbare Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vor.
- Die im Bereich der militärischen Liegenschaft vorhandenen Waldflächen stellen einen Sonderfall dar. Es handelt sich um militärisch genutzte Flächen und damit flächendeckend um Konversionsflächen im Sinne der Definition und im Sinne des BauGBs, die aus militärstrategischen Gründen und Erwägungen heraus zu Tarnzwecken mit Wald überstellt bzw. unter und zwischen Wald „versteckt“ wurden. Der Wald diene damit vorrangig militärischen und nicht forstwirtschaftlichen Zwecken. Zweifellos handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, jedoch um Wald im Bereich von Konversionsflächen, die im Sinne des Gesetzes vorrangig für Folgenutzungen zu entwickeln sind. Insofern sieht die Stadt hier einen Unterschied



bei der Inanspruchnahme der auf einer Konversionsfläche befindlichen Waldfläche gegenüber der erstmaligen Inanspruchnahme einer Waldfläche in der „freien Landschaft“. Unabhängig davon hat die Stadt die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Waldflächen insbesondere in Teil A. (Begründung) begründet. Gegenüber ersten Planungskonzeptionen wurden Eingriffe in den Wald reduziert und damit dem primär zu verfolgenden Ziel der Eingriffsvermeidung Folge geleistet. Unvermeidbare verbleibende Eingriffe werden kompensiert. Insofern liegt ein Widerspruch zur Umwidmungssperrklausel nicht vor.

Auch das im Planentwurf erarbeitete Ausgleichsflächenkonzept trägt § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung, indem der gesamte naturschutzfachliche Ausgleich im Plangebiet erfolgt und damit nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereiches geht. Die vorliegende Planung und das ihr zugrunde liegende naturschutzfachliche Ausgleichskonzept trägt damit den Belangen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung, wonach bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

In diese Abwägung und Betrachtung einzustellen ist die Tatsache, dass für den notwendigen forstwirtschaftlichen Ausgleich zwar teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen werden müssen und sich hierdurch ein Flächenentzug für die Landwirtschaft zu Gunsten der Forstwirtschaft ergibt. Ein Widerspruch zu § 15 Abs. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, da dieser ausschließlich auf das Berührtsein agrarstruktureller Belange in Folge der Flächeninanspruchnahme durch naturschutzfachliche/naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abstellt, nicht jedoch auf forstwirtschaftliche Ersatzaufforstungen, die sich auf Grundlage des BayWG ergeben.

Es handelt sich um ein Konversionsprojekt, bei dem sich ein unmittelbarer Bundesbedarf hinsichtlich des naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Ausgleichs ergibt. Die BImA hat den sich daraus ergebenden, notwendigen Ausgleich als Bundesbedarf anerkannt (s. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [BImAG]) und leistet ihren Beitrag dazu, den notwendigen Ausgleich auf in ihrem Eigentum befindlichen Flächen bereitzustellen und zu realisieren. Die BImA stellt für Ersatzaufforstungen Flächen zur Verfügung die sich sowohl im Plangebiet, in angrenzenden Konversionsflächen sowie im Landkreis befinden.

Auch die Stadt Bamberg, die von ihr verwalteten Stiftungen sowie die Stadtwerke Bamberg stellen aus ihrem Portfolio Grundstücksflächen für Aufforstungszwecke zur Verfügung, die verteilt sind sowohl auf das Stadtgebiet als auch auf den Landkreis Bamberg.

Die Streuung/Verteilung der Flächen sowohl auf die Konversionsflächen, auf das Stadtgebiet sowie auf den Landkreis gewährleistet, dass eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe in Folge des Entzuges von Flächen, die bisher von der Stadt oder von der BImA verpachtet wurden, ausgeschlossen ist. Diesbezügliche Belange wurden bei der Flächenauswahl geprüft.

Baubedingt werden Flächenanteile (insbesondere im Bereich der Gebäude und der Erschließungsstraßen) verändert. Im Vorfeld wird Oberboden abgeschoben und zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden, Grundstückszufahrten, Verkehrsflächen, Parkplätzen und sonstiger baulicher Nebenanlagen werden Flächen überbaut. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit



des Schutzgutes in den überbauten Bereichen in seinen wesentlichen Funktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) beeinträchtigt und gestört.

Baubedingte Eingriffe in den Boden können erst erfolgen, sofern im Vorfeld die jeweiligen Baufelder mit geeigneten geophysikalischen Maßnahmen erkundet und anschließend beräumt/saniert wurden. Erst wenn eine Altlastenfreiheit nachgewiesen ist, können die jeweiligen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Zu bewerten sind im Einzelfall immer die Expositions- und Wirkungspfade „Boden - Mensch (direkter Kontakt)“ und „Boden - Grundwasser“. Hingegen wird der Wirkungspfad „Boden - Nutzpflanze“ aufgrund des Fehlens entsprechender Nutzungsformen keine Rolle spielen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Rückbaus der umfangreichen, insgesamt ca. 6 -7 km langen, noch im Planänderungsgebiet vorhandenen Gleisanlagen sowie bei der Altlastensanierung Bodenaushub- und/oder Bodenaustauschmaßnahmen notwendig werden können. Eine fach- und sachgerechte Entsorgung belasteten Materials – konform mit den hierfür geltenden Bestimmungen - ist sicherzustellen.

Im Hinblick auf das Verhalten im Falle des Antreffens von Bodenfunden bzw. von Altlasten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2.1 („Belange der Bodendenkmalpflege“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.4 („Altlasten“) verwiesen.

Aufgrund der Bestandsgebäude im direkten Umfeld ist davon auszugehen, dass der im Plangebiet vorhandene Untergrund als Baugrund geeignet ist.

Vermeidungsmaßnahmen (s. Teil B., Kap. 2.4.2 „Schutzgut Boden“ bzw. Teil A., Kapitel 16 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Der Ausgleich beanspruchter Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

Offizielle kartierte Geotope werden nicht überplant und damit nicht beseitigt. Eingriffe in die vorbeschriebene Flugsanddüne wurden durch eine Bauflächenreduzierung weitest möglich reduziert.

Potenziell können Auswirkungen auf das Schutzgut im Zuge des Hantierens mit bodenbelastenden Stoffen im für Gewerbe- und Industriegebiete betriebsüblichen Umfang angenommen werden. Hierzu sind jedoch im Rahmen der jeweiligen künftigen Bauvorlage sowie der anschließenden Baugenehmigung auf Grundlage geltender Gesetze und Regelwerke sowie den in den Bescheiden zu formulierenden Auflagen entsprechende Schutzvorkehrung zu ergreifen. Dies obliegt nicht dem Regelungsumfang des vorliegenden Bauleitplanes. Daher wird an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber auf derart potenzielle Auswirkungen hingewiesen.

Es wird notwendig, vor der Errichtung künftiger baulicher Anlagen jeweils individuelle Baugrundgutachten erstellen zu lassen, um damit nicht nur die tatsächlich spezifischen örtlichen Baugrundverhältnisse erfassen zu können, sondern auf diesem Wege auch die geforderten notwendigen Nachweise hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit im Bereich des einzelnen Privatgrundstückes führen zu können.

Abschließend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“) verwiesen. Insbesondere aus den dort genannten Zahlen wird deutlich, in welchem Umfang die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert und damit dem Schutzgut „Boden“ Rechnung getragen wurde.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen baubedingt mittlere, anlagebedingt hohe und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung Niederschlagsverhältnisse: Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme im Plangebiet beträgt 651 mm (= 651 l/m²). Bezüglich weiterer detaillierter Angaben und Informationen zu den örtlichen Niederschlagsverhältnissen wird auf die Ausführungen im vorliegenden Klimagutachten verwiesen.

Beschreibung Grundwasser: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A. Kapitel 12.5.1 („Heilquellenschutzgebiete“), in Teil A., Kapitel 12.5.3 („Trinkwasserschutzgebiete“), in Teil A., Kapitel 12.5.4 („Wassersensible Bereiche“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.7 („Grundwasser“) wird hingewiesen.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe wird nach der Schutzgutkarte „Wasser“ (LEK) für den weit überwiegenden, von Wald geprägten Teil des Geltungsbereiches als „standörtlich indifferent“ bewertet. Zu den Flächen des Schießplatzes bzw. zu den Flächen nördlich des NSGs bis zur „Geisfelder Straße“ werden keine Angaben gemacht.

Die relative Grundwasserneubildungsrate wird nach der gleichen Karte im gesamten Geltungsbereich als „überwiegend gering“ eingestuft und im Bereich des Gewerbegebietes „Gutenbergstraße“ als „überwiegend sehr gering“, was aufgrund des hier bereits vorhandenen sehr hohen Versiegelungsgrades nicht verwundert.

Die Konfliktkarte „Wasser“ (LEK) bewertet mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge (nicht sorbierbare Stoffe wie Nitrat; unter Wald: Nitratkonzentration im Sickerwasser) für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als „überwiegend hoch“ (Stoffverlagerung ins Grundwasser wahrscheinlich). Zu den Flächen des Schießplatzes bzw. zu den Flächen nördlich des NSGs bis zur „Geisfelder Straße“ werden keine Angaben gemacht.

Beschreibung Oberflächenwasser (-gewässer): Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.6 („Gewässer (Fließ-, Stillgewässer)“) wird hingewiesen.

Das Plangebiet liegt nach Angabe des Kartendienstes „Gewässerbewirtschaftung Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der „Flussgebietseinheit Rhein“.

Laut Konfliktkarte „Wasser“ (LEK) besteht im Bereich der im Plangebiet befindlichen Waldflächen (mit bekanntermaßen besonderem Versauerungsrisiko) die Gefahr möglicher Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Versauerung.

Auswirkungen auf das Grundwasser: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann im für Gewerbe- und Industriegebiete üblichen Rahmen angenommen werden. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zum Schutzgut Boden (s. Teil B., Kap. 2.1.2) analog.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.7 („Grundwasser“) verwiesen.

Im Zuge von Erdarbeiten (z. B. Baugrubenaushub, Leitungsgrabenaushub o. ä.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können.

Ggf. notwendig werdende Maßnahmen zum Schutz baulicher Anlagen gegen hohe Grundwasserstände, gegen drückendes Wasser oder gegen innerhalb des Plangebietes ungeordnet/wild abfließenden Oberflächenwassers liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.5.2 („Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren“) wird hingewiesen.

Insbesondere im Bereich der überbauten Flächen wird durch die neue, zusätzliche Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher ist die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Status quo in diesen Bereichen reduziert. Jedoch sollen diesbezügliche Auswirkungen durch Maßnahmen der Rückhaltung, Versickerung, Entsiegelung und der Schaffung teilversickerungsfähiger Beläge weitest möglich minimiert werden. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.5.2.1 („Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund“), in Teil A., Kapitel 13.5.2.2 („Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund“), in Teil A, Kapitel 14.2 („Dachgestaltung“) bzw. in Teil A., Kapitel 14.7 („Nicht überbaute Flächen“) wird hingewiesen.

Trotz Vermeidungsmaßnahmen wird eine vollständige, dem Status quo entsprechende Versickerung bzw. Beibehaltung der Grundwasserversickerungsrate des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet nicht möglich sein. Eine Kompensation kann daher nur über Ausgleichsflächen sowie über das gesamte Maßnahmenbündel der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen.

Flächentechnische Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet und damit auf die Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser konnten gegenüber dem ersten Plankonzept auf Grundlage der vorliegenden Planung fast zu 100 % vermieden werden. Ein Interessenkonflikt zwischen Planung und Schutzgebiet ist nicht zu erkennen.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (Fließ-, Stillgewässer): Das bisher nördlich der „Geisfelder Straße“ gelegene Becken zur Rückhaltung von Straßenwässern wird im Zuge der Errichtung eines neuen Kreisverkehrs im

Einmündungsbereich der „Planstraße A“ überbaut. Die Entwässerung der „Geisfelder Straße“ im innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Abschnitt muss im Rahmen künftiger Ausführungsplanungen und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren neu konzipiert werden. Insofern ergeben sich hier aus planungsrechtlicher Sicht keine unzulässigen, erheblichen bzw. unlösbaren Auswirkungen.

Gegenüber den sonstigen im Plangebiet vorhandenen, relevanten Stillgewässern (Wasserfläche im NSG, Becken am „Sendelbach“ im Südosten des Plangebietes) ergeben sich auf Grundlage der Planung keine Auswirkungen.

Der bestehende Graben östlich entlang der „Armeestraße“ wird aus den vorbeschriebenen Gründen überbaut und muss lagemäßig verschoben werden. Dieser Graben wurde in den Jahren 2011/2012 errichtet. Innerhalb von ca. nur fünf Jahren hat sich dieser naturnah gestaltete Graben aus naturschutzfachlicher, vegetationsökologischer, floristisch und faunistischer Sicht sehr gut entwickelt. Der ursprünglich stark mit nicht heimischen Gehölzen (vornehmlich Amerikanische Rot-Eiche) durchzogene, vergleichsweise schwach ausgeprägte Waldrand/Waldsaum erfuhr hierbei eine deutliche Aufwertung (u. a. Auflichtung in Folge der überwiegenden Beseitigung der nicht heimischen Baumart). Damals unvermeidbare baubedingte Eingriffe wurden innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert. Diese Maßnahme verdeutlicht, wie schnell sich die Natur bei günstigen Voraussetzungen, auf Grundlage einer qualifizierten Planung sowie einer behutsamen, ressourcenschonenden Bauausführung von solchen Eingriffen erholen kann. Insofern ist eine lagemäßige Verschiebung sowohl verhältnismäßig als auch naturschutzfachlich vertretbar/verträglich.

Der in Richtung Osten verlagerte Graben wird hier in qualitativ gleichwertiger Art und Weise neu hergestellt.

Die bisher an den „Armeestraßengraben“ anschließenden Gewässer („Teufelsgraben“, „Bischofsgraben“, Graben von der Bischofswiese) bleiben weiterhin an diesen angebunden.

In Folge der künftig zulässigen Bebauung und Erschließung ergeben sich keine flächentechnischen Berührungspunkte mit dem „Sendelbach“. Auf Basis der getroffenen Festsetzung ist eine qualitative Aufwertung nicht nur des „Sendelbaches“, sondern seiner im Plangebiet befindlichen Aue gewährleistet.

Entlang der östlichen Plangebietsränder entstehen zum Schutz des Plangebietes vor Hochwasser aus den Außeneinzugsgebieten neue, mit dem „Armeestraßengraben“ vergleichbare Strukturen, die neben ihrer hydraulischen Schutzfunktion insbesondere als hochwertige und strukturreiche Lebensräume für Flora und Fauna naturschutzfachliche und artenschutztechnische Aufgaben übernehmen sollen und werden.

Gleiches gilt für die im Bereich der öffentlichen Grünflächen vorgesehenen Rückhalte-, Versickerungsflächen, Grabenstrukturen usw.

Die Empfehlungen des „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzeptes Bamberg Ost“ sind berücksichtigt. Auf Grundlage der im Bauleitplan gesicherten Flächen und Planungskonzeptionen wird ein zukünftig dauerhafter Hochwasserschutz gegenüber ungeordnet wild abfließendem Oberflächenwasser aus dem „Hauptmoorwald“ nicht nur für die Flächen des Plangebietes, sondern für den gesamten Bamberger Osten inkl. des Gewerbe-/ Industriegebietes „Gutenbergstraße“ vorbereitet.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut „Grundwasser“ sind bau- und betriebsbedingt jeweils geringe und anlagebedingt mittlere Auswirkungen zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ sind baubedingt (Verlegung „Armeestraßengraben“) mittlere, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Flora/Fauna

Beschreibung: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in der vorliegenden saP sowie in der vorliegenden ökologischen Bewertung des Büros HabiTat wird verwiesen, ebenso auf die Angaben und Informationen in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“).

Nach der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns (Stand 07/2012, M 1 : 500.000) des LfUs liegen die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb des „Flattergras-Buchenwaldes im Komplex mit dem Waldmeister-Buchenwald (M2b)“.

Typische Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation sind hier *Fagus sylvatica*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Acer pseudoplatanus*, *Prunus avium*, *Ulmus glabra*, *Fraxinus excelsior*, *Carpinus betulus*, *Tilia cordata*, *Acer campestre*, *Sorbus torminalis*, *Sorbus aucuparia*, *Betula pendula*, *Ribes uva-crispa*, *Sambucus nigra*, *Sambucus racemosa*, *Crataegus spec.*, *Euonymus europaea*, *Corylus avellana*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum opulus* (evtl. *Ilex aquifolium*) und *Rosa spec.*

Das LEK stuft in der Schutzgutkarte „Arten/Lebensräume“ die aktuelle Lebensraumqualität im weit überwiegenden Teil des Plangebietes als „überwiegend mittel“ und das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume als „bayernweit potenziell äußerst selten oder einzigartig“ ein (dies gilt auch für die Flächen des NSGs). Die aktuelle Lebensraumqualität des NSGs wird als „überwiegend sehr hoch“ bewertet. Die Flächen des Schießplatzes werden im Hinblick auf die aktuelle Lebensraumqualität als „überwiegend hoch“, das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume als „bayernweit potenziell selten und/oder regional bis überregional einzigartig eingestuft.“

Mögliche Beeinträchtigungen der aktuellen Lebensraumqualität durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nach der Konfliktkarte „Arten und Lebensräume“ (LEK) für den gesamten Geltungsbereich flächendeckend als „überwiegend gering“ beurteilt. Die „Geisfelder Straße“, der „Berliner Ring“ sowie die das Plangebiet kreuzende 110-kV-Freileitung werden nach der Konfliktkarte als Beeinträchtigung der aktuellen Lebensraumqualität und des Entwicklungspotenzials für seltene und gefährdete Lebensräume in Folge ihrer Barrierewirkung im Umfeld von Gebieten mit „sehr hoher Bedeutung“ eingestuft.

Bei den kartierten Flächen mit sehr hoher und hoher Wertigkeit, insbesondere bei den kartierten Offenlandflächen und Standorten auf trocken mageren, sandigen Böden im Bereich des NSGs und des Schießplatzes, handelt es sich um Flächen bzw. Flächencharakteristika, die aus vegetationsökologischer Sicht temporäre Zwischenentwicklungsstadien im Rahmen der Sukzession darstellen/bilden. Diese sind gekennzeichnet durch das Vorkommen von an

Extremstandorte angepassten, überwiegend sehr konkurrenzschwachen Arten, die auf dem Weg zur vegetationsökologischen Endstufe (Wald) in den allermeisten Fällen von konkurrenzstärkeren Arten und Entwicklungsstufen verdrängt werden.

Diese im Plangebiet vorhandenen Flächen und der damit verbundene Artenreichtum konnten sich an ihren Standorten bislang dauerhaft in Folge fortlaufender menschlicher Nutzung und menschlichen Zutuns (regelmäßig Mahd, kein zusätzlicher künstlicher Nährstoffeintrag in Folge Düngung o. ä., wie bei landwirtschaftlichen Flächen, offenhalten von Flächen durch Umbruch der oberen Bodenschichten im Zuge regelmäßigen Befahrens o. ä.) oder durch gezielte Pflege- und Managementpläne und -maßnahmen (z. B. Bereich NSG) halten, da hierdurch die ansonsten natürlich ablaufenden Entwicklungsprozesse kontinuierlich unterdrückt wurden.

Die örtlichen Verhältnisse insbesondere im Bereich der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Offenlandflächen stellen insofern einen „künstlich“ erhaltenen (Zwischenentwicklungs-) Zustand dar, der in diesem Sinne nicht natürlich ist, da er auf einem menschengewollten und dem bisherigen Nutzungszweck geschuldeten Status gleichsam „eingefroren“ und konserviert wurde.

Typischer Weise wären auch an den Standorten der im Plangebiet vorhandenen Offenlandflächen ohne jeden menschlichen Einfluss deutlich artenärmere Waldflächen vorherrschend.

Die Richtigkeit dieser Aussage belegen die in der Realität leicht überprüfbaren Entwicklungen sowohl im NSG als auch auf dem Schießplatz. Die bisherige Nutzung, die ein künstliches Offenhalten der Schießplatzflächen entgegen der natürlichen standortgemäßen Entwicklung gewährleistete und notwendig machte, ist im Bereich der mittleren und der südlichen Schießbahn entfallen. Die besonders hochwertigen, jedoch instabilen Flächen unterliegen seit über zwei Jahren der Sukzession. Bereits eine einfache vergleichende Auswertung von Luftbildern zeigt, dass sich der Waldflächenanteil in der südlichen Schießbahn erhöht und entlang der Waldränder flächendeckende Gehölzsukzession eingesetzt hat. Die im Jahr 2016 vom Büro HabiTat auf dem Schießplatz durchgeführten Nachkartierungen belegen diese Entwicklung gutachterlich konkret.

Sorgte in der Vergangenheit u. a. die Beweidung des NSGs mit Mufflons für ein weitgehendes Offenhalten der Flächen, so hat seit Ende der Beweidung flächendeckender Gehölzaufwuchs (Kiefernflug) eingesetzt.

Würden die Flächen des Schießplatzes und des NSG im Jahr 2017 neu kartiert, ergäben sich gegenüber den Bestandsbewertungen aus dem Jahr 2014 bereits deutliche Wertminderungen.

Bereits während des laufenden Planungsprozesses sind demnach naturschutzfachlich hochwertige Flächen auf natürlichem Wege verschwunden, ohne jedes anthropogene Zutun sowie ohne jeden baulichen Eingriff.

Ohne Pflege bzw. ohne Folgenutzungen werden die auf diesen Flächen bislang künstlich konservierten Zwischenentwicklungsstadien innerhalb der nächsten maximal fünf Jahre von Gehölzaufwuchs überlagert und verdrängt sein. Am Ende dieser vegetationsökologischen Entwicklung steht dann standortgerechter Wald der potenziellen, natürlichen Vegetation.

Sowohl die im militärischen Sperrgebiet vorhandenen, als auch die das Sperrgebiet vollständig umgebenden Einfriedungen entfalten insbesondere für Säugetiere eine nicht unerhebliche Barrierewirkung. Austauschbeziehungen von außen nach innen und umgekehrt sind gehemmt. Barrierewirkungen existieren naturgemäß nicht für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten usw.

Auswirkungen: Die vorliegende Planung berücksichtigt die Erkenntnisse der ökologischen Bewertungen des Büros HabiTat sowie die darauf basierenden Flächenbewertungen weitest möglich.

Dem Gebot der vorrangig zu verfolgenden Vermeidung wurde der Umfang der Eingriffsflächen im vorliegenden Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher 87,20 ha um insgesamt ca. 13,38 ha (- 15,34 %) auf nunmehr ca. 73,82 ha reduziert. Auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“) wird verwiesen. Die damit einhergehende Reduzierung des Eingriffsumfanges kam insbesondere den Offenlandflächen im Bereich des Schießplatzes sowie den Waldflächen zugute.

Eingriffe in amtlich kartierte Biotope der Bayerischen Biotopkartierung konnten gegenüber dem ersten Plankonzept gleichfalls reduziert werden (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.1 „Amtliche Biotopkartierung“).

Im Vordergrund steht das Bemühen, den größten Teil der als naturschutzfachlich „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Flächen zu erhalten und zu sichern. Daher bleibt das NSG unangetastet. Seine Bedeutung, Funktion und Lage im planerischen Gesamtgefüge wird gestärkt, in dem auch die nördlich und südlich davon gelegenen Offenland- und Waldflächen erhalten bleiben und optimiert werden. Die Flächen nördlich des NSGs (Bereich vormaliger Funksendemast) mit gleichfalls überwiegend sehr hohem bzw. hohem naturschutzfachlichem Wert werden nicht überbaut.

Die Planung trägt der Wertigkeit des Schießplatzes Rechnung, in dem dort insbesondere der sehr hochwertige Zentralbereich (mittlere Schießbahn) sowie die gesamte südliche Schießbahn erhalten werden. Auch die bisher beabsichtigte mittige Zerschneidung wurde vermieden. Die sehr hochwertige Fläche nordwestlich außerhalb des Schießplatzes, östlich der „Armeestraße“ (Zwergstrauchheide, offene Sandfluren, lichter Kiefernwald) wird in das Grünflächenkonzept integriert.

Erhalten bleiben die sehr hochwertigen Flächen (offenen Sandfluren) südlich der „Geisfelder Straße“ im Nordwesteck des Geltungsbereiches“, die gleichzeitig auch als amtlich kartiertes Biotop erfasst sind (s. Teil A., Kap. 12.1.1 „Amtliche Biotopkartierung, Ziffer 3 in Abb. 14), ebenso die als Feucht- und Nassgrünland erfassten Flächen am Süden unterhalb der Freileitung.

Demnach reduzieren sich unvermeidbare Eingriffe in Flächen sehr hoher Wertigkeit auf die vollflächige Überplanung einer bzw. auf die teilflächige Überplanung gleichfalls einer Fläche sehr hoher Wertigkeit (südlich der „Geisfelder Straße“ im Bereich Gleisanlagen im Nordwesteck des Geltungsbereiches) einer amtlich kartierten Biotopfläche (Bereich UPS, Einmündung „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“).

Auch mit Blick auf die mit einem „hohen“ naturschutzfachlichen Wert klassifizierten Flächen ist festzustellen, dass diese weitest möglich erhalten bleiben. Zu nennen ist hier zu allererst der „Sendelbach“ und alle südlich davon gelegenen hochwertigen Flächen, Flächen im Umfeld des vormaligen Funksendemastes (nördlich des NSGs) und südöstlich davon.

Der bei weitem überwiegende Teil unvermeidbarer Eingriffe erfolgt in Flächen, die einem „mittleren“ naturschutzfachlichen Wert zugeordnet wurden. Hierbei handelt es sich um die im Gebiet vorhandenen Waldflächen. Eingriffe in diese Flächen wurden sowohl naturschutzfachlich als auch zusätzlich forstwirtschaftlich nach den Maßgaben BNatSchG bzw. des BayWG kompensiert.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zum Unterhalt und damit zur Konservierung von Biotopflächen in ihrem Status quo dauerhaft aufrechterhalten zu müssen. Indem weite Teile des Plangebietes als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen baubedingten Eingriffen zugeordnet werden, gelingen hier die Erhaltung bereits hochwertiger Entwicklungsstadien bzw. die Weiterentwicklung geringwertiger Flächen in hochwertigere. Nur auf diese Art und Weise kann eine dauerhafte Flächensicherung im Interesse des Natur- und Artenschutzes erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange sind berücksichtigt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der vorliegenden saP sowie in Teil A., Kapitel 15 („Artenschutzrechtliche Festsetzungen“) wird verwiesen.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt hohe und betriebs- bzw. anlagebedingt mittlere Auswirkungen zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.12 („Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) sowie auf das vorliegende Klimagutachten wird verwiesen.

Die Kaltluftproduktionsfunktion im Plangebiet wird laut der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ (LEK) insbesondere im Bereich der größten, im Planungsgebiet vorhandenen Offenlandfläche (Schießplatz) sowie nördlich des vormals vorhandenen Sendemastes mit „hoch“ bewertet, in allen übrigen Flächenteilen als „durchschnittlich/indifferent“. Die Konfliktkarte spricht dem gesamten Plangebiet eine „hohe“ Inversionsgefährdung zu. Nach der gleichen Karte leisten die Geltungsbereichsflächen keinen Beitrag zum Kalt- und Frischlufttransport. Kaltlufttransportwege und/oder Kaltluftammelwege bzw. Frischlufttransportwege sind nach Aussage des LEKs nicht vorhanden. Eine Kaltluftgefährdung (Kaltluftstaugebiete und Kaltluftammelgebiete) besteht nicht, ganz im Gegensatz zum gesamten westlich gelegenen Stadtgebiet.

Nach der Konfliktkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt der gesamte Geltungsbereich in einem Gebiet mit zeitweilig höherer Schadstoffbelastung in stark inversionsgefährdeten Gebieten. Barrieren (Siedlungsflächen, Verkehrswege) im Bereich von Kaltlufttransportwegen sind nicht vorhanden, so das LEK.

Auswirkungen: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.12 („Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) sowie auf das vorliegende Klimagutachten wird verwiesen.

Die nach Aussage des LEKs für die Kaltluftproduktionsfunktion besonders relevanten Offenlandflächen (Schießplatz, Flächen nördlich des vormaligen Sendemastes) bleiben weitgehend erhalten.

Die zulässige, zu erwartende Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der künftigen Bau- und Verkehrsflächen führt zu Temperaturerhöhungen inner-



halb der betrachteten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung.

Die Planung zielt darauf ab, durch die Freihaltung von Grünzügen, durch die Ausweisung von Grünflächen, durch den Erhalt von Waldflächen sowie durch die Dimensionierung der Erschließungsachsen die Luftaustauschbeziehungen innerhalb des Gebietes sowie zwischen dem Plangebiet, der Stadt und dem Wald auch zukünftig bestmöglich zu gewährleisten. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei alle im Gebiet liegenden Planstraßen, die in den wesentlichen Hauptwindrichtungen (von Süden nach Norden bzw. von Osten nach Westen) liegen (s. Aussagen Klimagutachten zu den Hauptwindrichtungen).

Insbesondere die festgesetzten, großflächig zu erwartenden Dachbegrünungsmaßnahmen tragen dem Klimaschutz Rechnung. Der Einsatz von Gründächern verbessert die Wasserrückhaltung in der Fläche und geht insbesondere mit einer Steigerung der Verdunstungsrate und dem Effekt der Kühlung durch Verdunstungskälte einher, wenngleich sich diese geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen auf das direkte Umfeld der jeweils begrünten baulichen Anlagen auswirkt. In der Summenwirkung über den gesamten Geltungsbereich hinweg ergeben sich spürbare Effekte.

Durch die festgesetzten Gehölz- und Baumpflanzungen sowie durch die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen werden die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert. Künftige Bauherren können ihr Übriges tun, in dem sie großflächige ungegliederte Fassadenbereiche begrünen.

Die künftig innerhalb des Plangebietes zulässigen Vorhaben werden das Kraftfahrzeugaufkommen und die damit verbundene Abgas-/ Feinstaubbelastung gegenüber dem Status quo erhöhen.

Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes zur Errichtung baulicher Anlagen wird insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen und aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse (überwiegend sandig, mager) baubedingt mit Staubbelastungen zu rechnen sein, sofern nicht geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (Befeuchtung der Baufelder, Transportwege o. ä., Abdecken des zu transportierenden Erdreiches bzw. Befeuchtung gegen Windverblasung, Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeiten in den Baufeldern, Einsatz von Baufahrzeugen und Maschinen nach dem Stand der Technik bzw. gemäß den Vorgaben der Immissionsschutzgesetzgebung usw.).

Im Hinblick auf seine klimatologisch-lufthygienische Charakteristik gilt für die im Plangebiet liegenden Waldflächen folgendes:

- Durchlüftung: Hohe Rauigkeit, geringe Durchlässigkeit, kaum Strömungshindernisse, jedoch als Strömungswiderstand wirksam
- Lufthygiene: Hohe biogene Emissionen, kaum anthropogene Emissionen, hohe Frischluftproduktion
- Thermische Situation: Ausgeglichene Tagesgänge, hohe Kaltluftproduktion, große Volumina, mittlere Abkühlung

Dort, wo künftig anstelle von Wald Verkehrsflächen, Gebäude und sonstige befestigte Flächen bzw. bauliche Anlagen mit einer hohen Variabilität des Bauungs- und Versiegelungsgrades entstehen, gilt zukünftig folgende, klimatologisch-lufthygienische Charakteristik:



- Durchlüftung: Große Variabilität der Rauigkeiten und der Strömungshindernisse
- Lufthygiene: Kaum biogene Emissionen, hohe Variabilität der anthropogenen Emissionen (Verkehr, Gewerbe)
- Thermische Situation: Variable, meist geringe nächtliche Abkühlung, variable, teilweise hohe Abwärme, teilweise Wärmeinseln

Die künftige Art der Nutzung (Gewerbe, Industrie, Produktion o. ä) wird neue, bisher nicht vorhandene Luftemissionen mit sich bringen. Unter lufthygienischen Aspekten gilt, dass sämtliche emittierende Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen müssen. Dies dient dem Schutz der benachbarten Siedlungsflächen wie auch den zukünftig im Gewerbepark arbeitenden Menschen. Diesbezügliche Nachweisführungen bzw. Festlegungen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu treffen.

Ziel kann und muss es sein, eine klimagerechte Planung zu erstellen, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Anforderungen des Klimawandels Rechnung trägt. Aus planungsrechtlicher Sicht wurde im vorliegenden Fall alles unternommen, was zulässig und möglich ist.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt mittlere, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen zu erwarten (s. Klimagutachten).

2.1.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Beschreibung: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 4.2 („Abgrenzung des BBPs/GOPs (Geltungsbereich)“), in Teil A., Kapitel 5 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“), in Teil A., Kapitel 12 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Verhältnisse“) in Teil B., Kapitel 1.1.2 („Angaben zu Lage und Standort des Planungsvorhabens“) sowie in Teil B., Kapitel 2.1.1 („Schutzgut Mensch“) wird verwiesen.

Den überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes nehmen Waldflächen ein. Das Landschaftsbild ist hier als weitgehend einheitlich und damit wenig abwechslungsreich zu bezeichnen. Die unter diesem Gesichtspunkt attraktiven, hutewaldartigen Teile der „Muna“ befinden sich im und um das NSG. Eindrucksvolle Offenlandflächen mit größeren, ungehinderten Ausblicken befinden sich im Bereich des Schießplatzes.

Das gesamte Plangebiet ist nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild, Erleben“ (LEK) mit Ausnahme der Flächen des Schießplatzes und der Flächen nördlich des früheren Sendemastes als Wald gekennzeichnet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes (mit Ausnahme der Flächen östlich der „Armeestraße“) gehört zur Landschaftsbildeinheit „Städtischer Raum Bamberg (88)“. Unter dieser Einheit subsummiert ist die Altstadt (Weltkulturerbe) mit ihrer markanten, weithin sichtbaren Silhouette. Im Zuge der Stadtentwicklung wurden große Bereiche der Talebene, aber auch der Höhenlagen westlich der Altstadt, städtisch überprägt. Zu den mehreren, fernwirksamen Bauwerken mit Blickfangwirkung und mit bereichernder und prägender Wir-

kung für die Altstadtsilhouette zählen insbesondere die Türme des Bamberger Doms und des Michelsberges.

Der Teil östlich der „Armeestraße“ und nördlich des Schießplatzes gehört zur Landschaftsbildeinheit „Hauptsmoorwald (57)“, bestehend aus einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet in nahezu ebener Lage. Abgesehen von einigen Bereichen im Nordosten des Waldgebietes besteht die Einheit aus überwiegend nadelholzdominierenden Beständen. Der Wald wird im Westen und im Süden von großen Verkehrswegen durchschnitten.

Fernwirksame Gebäude (Blickfangwirkung), historische Sichtachsen und/oder Blickbeziehungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Es fehlen weiterhin besondere visuelle Leitlinien (Hangkanten o. ä.). Gemäß gesamtstädtischer Sichtachsenstudie stellt eine Blickbeziehung zum Dom von der „Geisfelder Straße“ westlich des „Berliner Rings“ aus die nächstgelegene Blickbeziehung dar und liegt somit außerhalb des Plangebietes.

Fernausblicke sind aufgrund der umgebenden Waldflächen bzw. der westlich benachbarten und vorgelagerten, bestehenden Siedlungsflächen in Kombination mit der relativen Ebenflächigkeit des Plangebietes nicht gegeben. Wenn überhaupt, besteht punktuell die Möglichkeit von Durchblicken in Richtung Altenburg.

Innerhalb des Plangebietes sind als optische Vorbelastungen und deutlich erkennbare anthropogene Überprägungen die 110-kV-Freileitung (inkl. Masten), die vorhandenen 20-kV-Freileitungen, die massiven Einfriedungsanlagen (Mauern, Zäune usw.) sowie der im Gebiet vorhandene Gebäudebestand zu nennen, weiterhin die umfangreichen Gleisanlagen (inkl. Lokschuppen, „Bahnhofsgebäude“), großflächigen Lagerplätze und das umfangreich vorhandene Wegenetz.

Die überwiegend bewaldeten Flächen des Geltungsbereiches haben aufgrund ihrer Homogenität trotz der vereinzelt eingestreuten Offenlandflächen einen geringen Wert für den individuellen, optisch-ästhetischen Landschaftsbildgenuss. Auch der vorhandene Gebäudebestand (Bunker, Baracken, Hallen, Verwaltungsgebäude usw.) mit seiner erkennbaren militärischen Prägung sowie seiner funktionalen Architektursprache kann zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes nicht beitragen. Die aufgelassenen, leer stehenden Bestandsgebäude in Kombination mit der schrittweise erfolgenden Zurückerobung bebauter Flächen durch die Natur erzeugen den subjektiven und morbiden Charme des Verfalls, dem eine gewisse, weil selten erlebbare Ästhetik nicht abzusprechen ist.

Unter dem Aspekt des Landschaftsbildes und des Landschaftserleben von besonderer Wertigkeit sind die vielgliedrig gestalteten Flächen innerhalb des NSGs sowie die aufgrund ihrer Dimension beeindruckenden Weiten des Schießplatzes. Zu den unter diesem Schutzgut besonderen Flächen zählen auch der „Sendelbach“ und die daran beiderseits anschließenden Uferstreifen. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) ist in diesen Bereichen als „hoch“ einzustufen.

Auswirkungen: Aufgrund seiner topographisch begünstigten Lage sowie der besonderen Lage im Stadtgefüge (Randlage) ist der Untersuchungsraum als vergleichsweise unempfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen zu bezeichnen. Gleiches gilt im Umkehrschluss für seine Wirkung gegenüber dem übrigen Stadtgebiet.



Aus Richtung Osten wird das Plangebiet durch die vorgelagerten Waldflächen zukünftig nicht direkt einsehbar bzw. zu erkennen sein, ebenso nicht aus Richtung Süden von der Autobahn kommend. Insofern liegen hier keine Erheblichkeiten im Sinne von Fernwirkungen vor.

Aus Richtung Westen („Berliner Ring“) wirken die Bestandsgebäude des Gewerbe-/Industriegebietes an der „Gutenbergstraße“ sowie der östlich angrenzende Gehölzbestand als Sichtbarriere. So reduzieren sich potenzielle Sichtbeziehungen und Durchblickmöglichkeiten in Richtung Osten auf die Einmündung der neuen „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ sowie auf die Einmündung der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“. Hier befinden sich bekanntermaßen die weitgehend einsehbaren Offenlandflächen im Umfeld des früheren, zwischenzeitlich zurückgebauten Sendemastes.

Auf der „Armeestraße“ von Süden nach Norden bzw. umgekehrt fahrend und den Blick in Richtung Osten gerichtet, werden die östlich und westlich davon liegenden Bauflächen ungehindert einsehbar sein.

Aus Richtung Norden von der „Pödeldorfer Straße“ kommend und entlang der „Armeestraße“ in Richtung Süden fahrend, werden künftige Bauflächen erst ca. ab der Einmündung der „Moosstraße“ in die „Planstraße A“ erkennbar sein. Das Plangebiet ist hier in Richtung Norden durch Waldflächen „abgeschirmt“.

Insofern reduziert sich die optische Wahrnehmbarkeit des Plangebietes ausgehend von der „Armeestraße“ auf die Blickrichtungen nach Westen und nach Osten“ und ausgehend von der „Geisfelder Straße“ in Richtung Norden und Süden.

Veränderungen des Landschaftsbildes werden sich für die direkt westlich der „Armeestraße“ bestehenden Einrichtungen, Nutzungen und Gebäude ergeben. Der Blick in Richtung Osten war jedoch auch dort bisher nicht ungehindert möglich. Das Areal des Schießplatzes war und ist massiv eingezäunt, die Zaunanlagen waren blickdicht verhängt. Dahinter schlossen sich zusätzlich sichtabschirmende Erdwälle an.

Prüfungsrelevant ist weiterhin der Westabschnitt der „Geisfelder Straße“ zwischen der Einmündung in den „Berliner Ring“ und der Einmündung der „Armeestraße“. Entlang des nördlichen Straßenrandes befindet sich u. a. Wohnnutzung. Gleiches gilt für den Westrand der „Hertzstraße“. Von dort aus richtete sich der Blick bis dato nach Südosten auf die Flächen der „Muna“ und auf einen weitgehend als geschlossenen Wald wahrgenommenen Landschaftsraum. Dieser Eindruck wird sich ändern.

Die Erhaltung eines bisher existierenden Blickes auf eine weitgehend unbebaute Militärfläche, in diesem Sinne Landschaft, gehört grundsätzlich nicht zum notwendigen Abwägungsmaterial. Demnach wäre das ggf. bestehende Interesse am Fortbestehen einer „freien Aussicht“ aus Sicht der Anwohner entlang der „Geisfelder Straße“, der „Hertzstraße“ und der „Armeestraße“ im Einzelfall nachvollziehbar, jedoch im vorliegenden Fall nicht abwägungserheblich. Die dort befindlichen Grundstücke befinden sich im innerstädtischen Kontext und innerhalb des bebauten Zusammenhangs der Stadtfläche. Grundstücke und Gebäude im Bereich der genannten Straßen genießen insofern keine bestimmten Lagevorteile, wie z. B. einen „außergewöhnlichen Fernblick“, der sie bisher in besonders herausgehobener Art und Weise geprägt und ausgezeichnet hätte.

In der Gesamtzusammenschau ist zu diagnostizieren, dass künftige optische Auswirkungen des Plangebietes im Verhältnis zu seiner Dimension als gering zu bezeichnen sind, da sich die Flächen landschaftsbildtechnisch in einer vergleichsweise günstigen Lage befinden.

Aufgrund seiner Lage entfaltet das Plangebiet keine direkte Fernwirkung dahingehend, dass es aus dem Stadtgebiet heraus (z. B. Inselstadt, Gärtnerstadt) zu erkennen sein wird. Hingegen wird das Plangebiet bei guter Sicht und klarer Luft von den Höhenzügen der Bergstadt aus (z. B. von den Freianlagen des Michaelsberges, dem Rosengarten, den Freischankflächen des „Bergschlösschens“ und der „Villa Remeis“, den Freianlagen des „Spezial - Bierkellers“ am Stephansberg, von der Altenburg aus sowie von den Höhenlagen am Klinikum, z. B. Teile des Paradiesweges) o. ä. erkennbar sein.

Unnötigen, da vermeidbaren Steigerungen unvermeidbarer Fernwirksamkeiten begegnet die vorliegende Planung neben den getroffenen maximalen Gebäudehöhen auch durch Festsetzungen zur Fassadengestaltung. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen reduziert.

Die künftigen Gebäudelagen orientieren sich weitest möglich an der örtlichen Topographie. Durch entsprechende Festsetzungen (maximale Gebäudehöhen inkl. Dachaufbauten, in Abhängigkeit der Höhenlage der Erschließungsstraßen) ist eine geländenahe Einpassung auch der künftigen baulichen Anlagen in die Topographie gewährleistet (Geländeeinschnitte bzw. Abgrabungen werden notwendig), so dass dadurch die Höhenwirkung und damit verbunden die Fernwirkung künftiger Gebäude in den Landschaftsraum hinein gemindert werden können.

Darüber hinaus sorgt auch die festgesetzte Dachbegrünung dafür, die Einbindung künftiger zulässiger Baukörper in die Landschaft zu optimieren.

Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Auch unter diesem Aspekt trägt die vorliegende Planung den gesetzlichen Forderung nach einer weitest möglichen Freiraumerhaltung bzw. dem Schutz bisher unbelasteter Flächen auf der „grünen Wiese“ Rechnung.

Die vorliegende Planung trägt dem Anspruch der Freiraumerhaltung auch insoweit Rechnung, als große Flächenanteile des Geltungsbereiches als Grün- und Waldflächen festgesetzt sind.

Die Auswirkungen auf das bisherige Siedlungs- und Landschaftsbild halten sich - wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist - in vertretbaren Grenzen, insbesondere vor dem Hintergrund der Dimension des Plangebietes.

Abschließend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2.4 („Belange der Stadt als Stadtdenkmal“) bzw. in Teil A., Kapitel 12.2.5 („Belange des Weltkulturerbes“) verwiesen. Eine Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut sind betriebsbedingt geringe, bau- und anlagebedingt jeweils mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) wird hingewiesen.

Auch der Aspekt der sog. „Kulturlandschaft“ gehört zu den prüfungsrelevanten Kulturgütern. Der Begriff „Kulturlandschaft“ kann auf diverse Weise definiert werden. Allen Definitionen gemeinsam ist, dass der Mensch die entscheidende Rolle bei der Entstehung und Erhaltung der Kulturlandschaft gespielt hat und spielt.

Eine Kulturlandschaft ist eine vom Menschen geprägte und überformte Landschaft, die im Laufe der Zeit entstanden ist und einem ständigen Wandel unterliegt. Das Ausmaß und die Auswirkungen der menschlichen Eingriffe auf die Natur werden von den kulturellen Rahmenbedingungen sowie dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund der Bevölkerung beeinflusst. Je nach Intensität des menschlichen Einflusses unterscheidet man zwischen naturnahen, land- und forstwirtschaftlich geprägten und naturfernen Kulturlandschaften. Stadtlandschaften und Industriezonen gehören demnach genauso zur Kulturlandschaft, wie beispielsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden.

Auch bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich somit um „Kulturlandschaft“ im Sinne der Definition.

Nach der Schutzkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) liegt der weit überwiegende Teil des Geltungsbereiches in einem historischen Kulturlandschaftsraum mit „geringer bis mittlerer“ kulturhistorischer Bedeutung. Die Flächen des Geltungsbereiches nördlich der „Moosstraße“ und östlich der „Armeestraße“ hingegen sind hinsichtlich ihrer kulturhistorischen Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Plangebiet sind keine historischen Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Bedeutung ausgewiesen (z. B. historische Waldnutzungsformen, historisch bedeutsame Wege, Weideflächen, Baumfelder, historische Flurformen, Altstraßen, Kapellen, Kirchen, Schlossanlagen o. ä.).

Im überwiegenden Teil ist das Vorhaben dem Kulturlandschaftsraum „Bamberg, Hallstadt (71)“ zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen stark von Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur geprägten Raum. Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Aussagekraft sind - abgesehen von den vorbeschriebenen Baudenkmälern („Krätziger Ruhstein“, „Kreuzstein“, Messerschmitt-Hallen) - nicht vorhanden. Deren Belange sind planerisch berücksichtigt.

Der Plangebietsteil nördlich der „Moosstraße“ und östlich der „Armeestraße“ gehört zum Kulturlandschaftsraum „Gartenstadt Bamberg, Siedlung Lichteneiche (73)“, der durch seine städtischen Siedlungsformen der 1930er und 1950er bis 1970er Jahre geprägt ist. Es handelt sich um einen Stadtbezirk mit anschaulichen Beispielen für städtebauliche Ideen des 20. Jahrhunderts sowie mit dem Volksparkstadion um einen Bereich mit einem der ältesten noch weitgehend unverändert erhaltenen Sport- und Fußballstadien Deutschlands.

Im Hinblick auf die sonstigen, im Plangebiet vorhandenen Sachgüter wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.10 („Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“), in Teil A., Kapitel 12.11 („Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“)

in Teil A., Kapitel 12.14 („Sonstige Belange“) sowie in Teil A., Kapitel 13.13 („Immissions-/Emissionsschutz“) hingewiesen.

Auswirkungen: Eine Schädigung und/oder erhebliche Beeinträchtigung von Kultur-, Boden- oder Baudenkmälern sowie anderer Sachgüter ist auf Grundlage der vorliegenden Planung nicht festzustellen.

Die Belange der im Plangebiet liegenden Baudenkmäler wurden planerisch berücksichtigt. Ggf. müssen die beiden im Plangebiet befindlichen Gedenksteine („Kreuzstein“, „Krätziger Ruhstein“) vor Baubeginn gesichert bzw. abgebaut, an eine andere Stelle versetzt oder museal eingelagert/gesichert werden.

Auswirkungen negativer Art auf die Wertigkeit der beiden vorgenannten Kulturlandschaftsräume sind aufgrund der bisherigen Sonderstellung des Plangebietes im Stadtgefüge auch zukünftig nicht zu erkennen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die Konfliktkarte „Historische Kulturlandschaft“ des LEKs, die für die Flächen des Geltungsbereiches keine Aussagen trifft.

Eine in den letzten knapp hundert Jahren ausschließlich militärisch genutzte, anthropogen überprägte Kulturlandschaft, die sich aus strategischen Gründen (Tarnung) weitest möglich im Schutz des Waldes verbarg, wird künftig durch eine neue Art „Kulturlandschaft“ im Sinne einer Stadtlandschaft bzw. einer Gewerbe- und Industriezone ersetzt.

Es ist beabsichtigt, weite Teile des bisherigen militärischen Sperrgebietes südlich des „Sendelbaches“ zu erhalten. In wie weit diese Flächen inkl. der dazugehörigen Ausstattung dazu genutzt werden können, auch zukünftig auf den bisherigen „genius loci“ Bezug zu nehmen und die militärhistorische Vergangenheit erkennbar in Erinnerung zu halten, muss an anderer Stelle diskutiert werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2.3 („Belange der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege“) verwiesen. Demnach kommt der Erhaltung von Munitionsanstalten keine derartige geschichtliche Bedeutung zu, die die Erhaltung einer solchen Anlage im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen könnte.

Ergebnis: Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt, geringe, betriebs- und anlagebedingt jeweils keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben der Planung. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt.

2.2.1 Flächen im Eigentum der BlmA

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sowie aufgrund derzeit gegebenen Nutzungen und Verhältnisse ist hinsichtlich der Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaften, die sich im Eigentum der BlmA befinden, festzustellen:

Es handelt sich um nicht öffentlich zugängliches, militärisches Sperrgebiet, das seit dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte in die eigenständige Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, wodurch die kommunale Planungshoheit für dieses Areal wieder begründet wurde. Aktuell unterliegt es keinem Nutzungszweck. Eine vergleichbare militärische Nutzung kann zukünftig ausgeschlossen werden.

Ohne (bauliche) Folgenutzung wäre davon auszugehen, dass die Flächen der „Muna“ und des Schießplatzes dauerhaft eingezäunt blieben und damit für die Öffentlichkeit weder nutzbar noch zugänglich wären.

Die gesamten, vormals militärisch genutzten Liegenschaften unterliegen der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, konkret ihren Sparten „Bundesforst“ und „Facility Management“.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die im Plangebiet vorhandenen, naturschutzfachlich wertvollen Strukturen, Flächen, Lebensräume o. ä. dauerhaft in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten. Zwar ist die BlmA auftragsgemäß auch zum Naturschutz verpflichtet, jedoch ist angesichts einer Fläche von ca. 160 ha davon auszugehen, dass die bisher offenen Bereich deutlich abnehmen und der Waldflächenanteil im Plangebiet zunehmen werden.

Die aus vegetationsökologischer Sicht instabilen, da überwiegend nur durch den menschlichen Einfluss entstandenen und dadurch aufrecht erhaltenen Zwischenstadien im Bereich der kartierten Offenlandflächen würden ihren naturschutzfachlichen Wert, der sich insbesondere durch ihren Artenreichtum auszeichnet, verlieren. Die auf diese Standorte (Standorte mit wenig Nährstoffen, flachgründigen Böden, geringem Wassergehalt, starken Temperaturschwankungen unterliegend) spezialisierten, sehr konkurrenzschwachen Arten würden innerhalb kurzer Zeiträume durch deutlich konkurrenzstärkere Arten (insbesondere durch Gehölzanflug) verdrängt und damit nahezu rückstandsfrei ohne jedes menschliche Zutun verschwinden.

Es ist davon auszugehen, dass ausschließlich eine forstwirtschaftliche und jagdliche Unterhaltung/Pflege und Hege der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen erfolgen würde sowie notwendige Arbeiten zur Sicherung und Aufrechterhaltung vorhandener Absperreinrichtungen zum Schutz gegenüber dem Zutritt unbefugter Dritter. Darüber hinaus würden notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Gebietsränder gegenüber den angrenzenden öffentlich zugänglichen Landschaftsräumen erfolgen.

Der örtliche Gebäudebestand, der als faunistischer Lebensraum keine relevante Rolle spielt (wie im Rahmen der ökologischen Bewertung nachgewiesen wurde), würde - so zeichnet es sich bereits derzeit ab - Schritt für Schritt verfallen bzw. - sofern nicht ohnehin bereits erfolgt - von Wald überwuchert.

In Folge der Einwirkung fortwährenden Frost- und Tauwechsels in Kombination mit dem Einfluss des Regenwassers würden sämtliche befestigte Flächen aufbrechen, somit sukzessive destabilisiert und auf diese Weise in immer kleinere Teile zerfallen. Parallel dazu würden sie unter einer geschlossenen,

sich neu bildenden Humusaufgabe verschwinden. Diese würde sich auf natürlichem Wege aus sukzessive anhäufenden organischem Material (Laub, Holz, Gras-, Krautschicht, anliegende Substratablagerung unter der Mitwirkung der Nährstoffanreicherung aus dem Luftstickstoff) bilden und neue Substrate für die Vegetationsentwicklung begründen.

Sämtliche Flächen sind als „Altlastenflächen“ einzustufen. Es bestände zunächst kein zwingender Grund zur Sanierung bzw. Beräumung aller Flächen (s. Bericht Phase II a), sondern nur zur Sanierung der festgestellten akut sanierungsbedürftigen Flächen. Notwendig wäre in jedem Fall ein fortlaufendes qualitatives und quantitatives Grundwassermonitoring, um nachweisen zu können, dass keine Schadstoffverlagerung ins Grundwasser erfolgt bzw. um im Falle potenzieller Verlagerungsnachweise rechtzeitig mit Gegenmaßnahmen reagieren zu können.

Potenzielle Risiken auf das Schutzgut Grundwasser durch unkontrolliert zerfallende Kampfstoffe, Kampfmittel bzw. durch sonstige Altlasten bzw. Schadstoffe wären nicht auszuschließen. Ein entsprechendes Monitoring wäre auch bei Verzicht auf das Vorhaben insbesondere innerhalb der Flächen des Wasserschutzgebietes notwendig.

Ohne eine Beräumung, Sicherung und Sanierung belasteter Flächen müsste das gesamte Planungsareal als „Sperrgebiet“ deklariert werden und eingezäunt bleiben. Für die Öffentlichkeit würde demnach auch zukünftig ein Zutrittsverbot gelten und die Flächen in der öffentlichen Wahrnehmung sowie für die Aneignung - beispielsweise zu Erholungszwecken - unverändert ohne Relevanz sein.

Für die Tierwelt würden im bisherigen Umfang vorhandene Barrierewirkungen (Einzäunungen) unverändert erhalten und ungehinderte, uneingeschränkte Austauschbeziehungen behindert bleiben.

Die Flächen des NSGs würden in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umfang gepflegt und unterhalten, um auf diese Weise den derzeit vorhandenen Status zu sichern und zu konservieren. Bereits mit Blick auf diese ca. „nur“ 10,81 ha große Schutzgebietsfläche ist festzustellen, dass fortlaufende Kosten und dauerhaft fortlaufender Aufwand notwendig sind, um eine „widernatürliche“ Konservierung eines ansonsten nur temporären, da instabilen Zwischenstadiums zu gewährleisten. Wohlgemeinter, mit hohem Aufwand (ehrenamtlich, finanziell, organisatorisch, administrativ usw.) betriebener Naturschutz dient hier dem Kulturlandschaftsschutz und der Erhaltung eines Zustandes, dem man nach menschlicher Beurteilung einen höheren Wert einräumt und zugesteht, als den Flächencharakteristiken, die natürlicher Weise vorhanden wären.

Vorhandene Schutzzonen der das Gebiet kreuzenden Freileitungen müssten auch zukünftig regelmäßig freigehalten und die Flächen unterhalb der Leitungszonen gerodet werden. Damit verbundene Vorbelastungen des Landschaftsbildes blieben unverändert erhalten. Die natürliche Waldentwicklung in diesen Bereichen bliebe dauerhaft unterdrückt.

Es würde nicht zu einer Veränderung des Stadt- und Siedlungsbildes kommen. Insofern würden die Flächen des Plangebietes - insbesondere von den Höhenlagen der Bergstadt aus - sich auch künftig am Horizont unverändert als Waldflächen abzeichnen.



Künftige, über den Bestand hinausgehende Bodenversiegelungen würden unterbleiben. Es würden jedoch auch keine Entsiegelungen und Gebäudeabbrucharbeiten zu Gunsten von Natur und Landschaft erfolgen.

An der bisherigen, grundsätzlichen und allgemeinen Verkehrssituation (Verkehrsführungen, innerstädtische Erschließung) würde sich nichts ändern.

Die im SEK für die Flächen des Plangebietes formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen würden nicht umgesetzt.

Dem im Gewerbeflächenkonzept ermittelten Flächenbedarf würde kein Raum gegeben, mit allen damit verbundenen Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Bamberg. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde es zu Flächenbeanspruchungen in nicht vorbeeinträchtigten Bereichen („grüne Wiese“) kommen, um den notwendigen Flächenbedarf für die Ansiedlung großflächigen Gewerbes an anderer Stelle zu decken.

Es würde zu keinem Zugewinn an für die Öffentlichkeit zusätzlich nutzbaren Grün- und Waldflächen über das bisherige Maß hinaus kommen.

Die militärhistorische Bedeutung des Areals und die denkmalgeschützten Bestandteile würden nicht erlebbar.

Die Nutzung der nördlichen Schießbahn durch die Bundespolizei würde unverändert und auf nicht absehbare Zeit erfolgen.

Die bestehende Hochwasserproblematik im Bereich des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“, des Umspannwerkes sowie der Bereiche bis zur „Forchheimer Straße“ müsste auf andere Art und Weise gelöst werden.

2.2.2 Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern

Hierbei handelt es sich um Staatswaldflächen („Hauptsmoorwald“). Die randlichen Eingriffe in den Bannwald (in Folge der Verbreiterung der „Armeestraße“, der Sicherung von Fläche für die Wasserwirtschaft und der damit einhergehenden Verschiebung des „Armeestraßengrabens“ weiter Richtung Osten, Errichtung des „SO₀₅“) sowie die flächigen Eingriffe in Folge der Ausweisung des „SO₀₅“ könnten unter Umständen unterbleiben, wobei auch ohne Bauleitplanänderungsverfahren davon auszugehen ist, dass der Freistaat Bayern sein Vorhaben aufgrund der Lagegunst des betreffenden Grundstücks aufgrund von § 35 BauGB oder von § 37 BauGB umzusetzen versuchen dürfte. Anpassungsarbeiten im Bereich der bestehenden Forstwege im Übergang an die vorhandenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen würden nicht erforderlich, ebenso nicht die lagemäßige Verschiebung des Waldwanderparkplatzes östlich der „Moosstraße“.

Der Freistaat Bayern müsste sich ggf. vergleichbar geeignete Flächen für die Verwirklichung seines Planungsvorhabens (Verkehrspolizei) suchen.

Aufgrund des Verzichts, Teilen der Waldfläche als natürlicher Retentionsraum zu nutzen, bliebe der städtische HQ₁₀₀ Hochwasserschutz für den Bamberger Osten ungelöst.

Die im Plangebiet befindlichen Staatswaldflächen würden in der vorliegenden Art und Weise forstwirtschaftlich voraussichtlich unverändert unterhalten und in der gegebenen Form der städtischen Naherholung weiterhin zur Verfügung



stehen. Vorhandene Defizite hinsichtlich der Erreichbarkeit der Waldflächen aus der Stadt heraus würden unverändert fort dauern.

2.2.3 Sonstige Flächen

Derzeit unbefriedigende Verkehrssituationen (z. B. „Armeestraße“/ „Hertzstraße“, entlang „Armeestraße“) blieben in der vorliegenden Form unverändert erhalten. Ein Schutz der Anlieger vor Lärmimmissionen würde nicht erfolgen.

Eine weitere, gewerbliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches wäre nur noch in sehr begrenzten Umfang auf den bereits bestehenden Restflächen am Südwestende der „Armeestraße“ sowie im Bereich des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“ möglich.

Bauliche Erweiterung im Bereich der Flächen östlich der Mediengruppe Oberfranken bzw. südlich der Telekom müssten über gesonderte Bauleitplanverfahren sichergestellt werden.

Die Inanspruchnahme von Teilflächen privater Grundstücke (z. B. Fl.-Nr. 63/10 Gmkg. Hauptmoor, Bereich „Pödeldorfer Straße“) bzw. städtischer Flächen (z. B. Kleingartensiedlung „Amselgang“, Lebenshilfe o. ä.) könnte unterbleiben.

2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Folgen bei Durchführung der Planung wurden u. a. in Teil B., Kapitel 2.1 („Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes [Basisszenario] und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale“) unter der jeweils schutzgutbezogenen Rubrik „Auswirkungen“ prognostisch beschrieben und im Hinblick auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen hin bewertet.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in den diversen Kapiteln der Begründung (Teil A.) verwiesen.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB bzw. zu den §§ 2 a und 4c BauGB sind ergänzende prognostische Aussagen hinsichtlich der durch die Planung ausgelösten Auswirkungen zu tätigen. Dies geschieht nachfolgend.

2.3.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die planungsrechtliche Zulässigkeit eines einzelnen, konkreten und damit bekannten Vorhabens beschreibt und vorbereitet, sondern um einen qualifizierten Bebauungsplan, der innerhalb seines Geltungsbereiches die Zulässigkeit baulicher Entwicklungen vorbereitet, die zum Zeitpunkt der Planerstellung aber noch nicht konkret absehbar sind.

Insofern ist es an dieser Stelle nicht möglich, ohne Kenntnis künftig vor Ort vorhandener baulicher Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen nä-

her zu quantifizierende bzw. zu qualifizierende Aussagen zu künftigen, davon ausgehenden Schadstoffexpositionen o. ä. zu machen.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass im Plangebiet zukünftig mit Schadstoffemissionen im für Gewerbe- und Industriegebiete üblichen, erwartbaren und zulässigen Umfang zu rechnen ist. Je nach Betriebsart ist mit unterschiedlichen Schadstoffemissionen zu rechnen. Jeder Betrieb hat im Rahmen der Bauvorlage nachzuweisen, dass geltende gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien sowie technische Anforderung z. B. an Filter- und Abgasanlagen o. ä. eingehalten werden. Darüber hinaus können hierzu im Rahmen der an das Bauleitplanverfahren anschließenden Baugenehmigungen weitere Auflagen und Betriebsbedingungen formuliert werden.

Hinsichtlich des Aspektes „Lärm“ wird auf die Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung verwiesen sowie auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13.3 („Verkehrslärm“), Teil A., Kapitel 13.13.4 („Gewerbelärm“). Hier werden zukünftig prognostizierte Auswirkungen beschrieben.

Erschütterung sind ggf. während der Bauzeit zur Entwicklung künftig im Baugebiet befindlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen (Verkehrswege, Gebäude, Ver-/Entsorgungsinfrastruktur) zu erwarten. Von den künftig zulässigen Gewerbe- und Industriegebieten ausgehende Erschütterungen, Vibrationen o. ä. sind durch geeignete technische Mittel auf das zulässige Maß zu minimieren bzw. ganz auszuschließen.

Hinsichtlich des Aspektes „Lichtemissionen“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.13.1 („Lichtemissionen“) sowie in Teil A., Kapitel 14.6 („Beleuchtung“) verwiesen.

Hinsichtlich der Aspekte „Wärme“ und „Strahlung“ wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 13.6 („Grünflächen“), in Teil A., Kapitel 13.13.6 („Störfallschutz“), in Teil A., Kapitel 14.2 („Dachgestaltung“), in Teil A., Kapitel 14.7 („Nicht überbaute Flächen“), in Teil A., Kapitel 14.14 („Klimaschutz“), in Teil A., Kapitel 16 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) sowie insbesondere auf die Ausführungen im vorliegenden Klimagutachten verwiesen.

2.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog. Art und Menge der künftig im Plangebiet erzeugten Abfälle lassen sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung weder hinreichend konkret quantifizieren noch qualitativ abschätzen.

Anfallende Abfallmengen hängen von der Art des Gewerbes, vom individuellen Verhalten, von der Möglichkeit der stofflichen Wiederverwertung anfallender Abfälle (Recycling), ggf. vorhandenen Umweltmanagement- und Qualitätssicherungssystemen usw. ab.

Hingewiesen wird auf das im Stadtgebiet praktizierte Mülltrennungssystem (Rest-, Biomüll, Glas- und Papierrecycling, gelber Sack).

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 14.12 („Müllabfuhr, Müllentsorgung“) verwiesen.



Stadt und Landkreis Bamberg sind in einem „Zweckverband Müllheizkraftwerk“ zusammengeschlossen und betreiben gemeinsam das im Bamberger Gewerbegebiet „Hafen“ befindliche Müllheizkraftwerke (MHKW). Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Eine qualifizierte Entsorgung künftig im Plangebiet anfallender Abfälle ist gewährleistet.

Die regelmäßige und geordnete Abfallentsorgung/-abholung im Stadtgebiet und insofern aller Voraussicht nach auch im Geltungsbereich des BBPs/GOP erfolgt durch den städtischen EBB, Abteilung Entsorgung.

2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, ist auf der Ebene des Bauleitplanes weitest möglich alles planungsrechtlich Mögliche unternommen, um Risiken für die menschliche Gesundheit in Folge der auf Grundlage des BBPs/GOPs zukünftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen auszuschließen. Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die einmal mehr auf die menschliche Gesundheit abzielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen/Risiken für das „kulturelle Erbe“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege“) verwiesen.

2.3.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Eine Kumulation mit Auswirkungen anderer, überörtlicher, benachbarter Vorhaben bzw. Plangebiete ist nicht erkennbar. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 8 („Bindung an überörtliche Fachplanungen“) sowie in Teil A., Kapitel 9 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) wird verwiesen.

Hingegen berücksichtigt die vorliegende Planung insbesondere unter den Aspekten „Verkehr“ und „Immissionen/Lärmschutz“ mögliche Summationswirkungen, die sich durch die absehbare Entwicklung weiterer, im Stadtgebiet befindlicher Konversionsflächen ergeben werden.

Konkret wurden diesbezügliche Entwicklungen bei der vorliegenden Verkehrsuntersuchung und daraus resultierend bei der Dimensionierung (Sicherung von Flächen) der im Plangebiet befindlichen Verkehrsknoten und Verkehrsflächen berücksichtigt, so dass gewährleistet ist, dass die im Plangebiet befindlichen öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch für zukünftig zu erwartende, zusätzliche Verkehrsströme ausreichend bemessen sind.

Gleiches gilt für die vorliegende schalltechnische Untersuchung. Hier wurden bei den diversen Berechnungen zugrunde gelegten Nachweisführungen nicht nur die durch das vorliegende Plangebiet veranlassten, neuen Verkehrsmengen berücksichtigt, sondern zur sicheren Seite auch der zusätzliche Verkehrslärm bzw. die Verkehrsmengen entlang der Straßen des Plangebie-



tes, die durch Konversionsflächen an anderer Stelle (z. B. „Pines Area“, „Flynn Housing Area“) zu erwarten sind.

Eine erhebliche nachhaltige Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht festzustellen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1 („Schutzgebiete“) bzw. in Teil A. Kapitel 12.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“) wird verwiesen.

2.3.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die letztlich auch auf den Aspekt „Klima“ abzielen.

An dieser Stelle wird insbesondere auf das vorliegende Klimagutachten verwiesen. Dieses bewertet die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Stadtklima als gering (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.12 „Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“).

Vor diesem Hintergrund wird die Anfälligkeit der vorliegenden Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels als gering eingestuft.

Das im Rahmen der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geschnürte Maßnahmenbündel hat alles, auf der Ebene der Bauleitplanung mögliche und zulässige unternommen, um sowohl die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen als auch die Folgen der Planung auf das Stadtklima zu minimieren.

2.3.6 Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog.

Auswirkungen in Folge zukünftig im Plangebiet eingesetzter Techniken und Stoffe lassen sich im Zuge dieses Verfahrens sowie zu diesem Planungszeitpunkt nicht näher definieren.

2.4 **Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 16 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) wird hingewiesen.

Bezogen auf die wesentlichen Schutzgüter wurden darüber hinaus folgende Maßnahmen ergriffen:

2.4.1 Schutzgut Mensch

Soweit dies auf der Ebene der Bauleitplanung (die keine Ausführungsplanung ist) überhaupt möglich war, wurde diese bereits so vorgedacht, dass gute Möglichkeiten bestehen, flächentechnische Eingriffe in Privatgrundstücke im Zuge des Ausbaus des Knotens „Armeestraße“/„Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“ ggf. vollständig vermeiden zu können. Punktuell können derzeit geringe randliche Eingriffe (ca. 10 m²) in das Eckgrundstück („Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“) mit der Fl.-Nr. 7366/2 (Gmkg. Bamberg) auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden, jedoch im Zuge künftiger Ausführungsplanung ggf. vermieden werden (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.4.2.2 „Plan-Zustand Pödeldorfer Straße (St 2281)“, in Teil A. Kap. 13.4.2.3 „Plan-Zustand Birkenallee“ und in Teil A., Kap. 13.4.2.4 „Plan-Zustand „Armeestraße““).

Im Sinne der Vermeidung wurde die vorliegende Planung so erstellt, dass auch eine Flächeninanspruchnahmen und damit verbundene Eingriffe in die Grundstücke der westlich der „Armeestraße“ angesiedelten Vereine und Einrichtungen (Reit-/Fahrverein, Fußballvereine usw.) mit Ausnahme einer voraussichtlich unvermeidbaren randlichen Überbauung im Bereich der Kleinkartensiedlung „Amselfang“ (Kolonie 1) im Umfang von ca. 25 m² ausgeschlossen sind (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.4.2.4 „Plan-Zustand Armeestraße“ bzw. in Teil A., Kap. 13.4.2.5 „Plan-Zustand Moosstraße“), wobei hier keine privaten Gartenparzellen betroffen sind, sondern nur Randeingrünungsflächen der Gesamtanlage (Gemeinschaftseigentum). Das betroffene Grundstück befindet sich im Übrigen im Eigentum der Stadt Bamberg.

Gleiches gilt für die voraussichtliche Inanspruchnahme (Umfang ca. 790 m²) von Grundstücksflächen, die durch die „Bamberger Lebenshilfe e. V.“ genutzt werden. Hiervon betroffen sind keine funktional essentiell wichtigen Betriebsflächen (Zufahrten, Parkplätze o. ä.), sondern überwiegend Randeingrünungsflächen bzw. nicht besonders gestaltete und genutzte Straßenrandflächen. Auch hier wurde bei den im Rahmen der Bauleitplanung erfolgten konzeptionellen straßenplanerischen Vorüberlegungen alles Machbare unternommen, um noch größere Eingriffe in das Grundstück zu vermeiden und insofern die Flächenverluste zu minimieren. Auch dieses betroffenen Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt.

In Folge der Planung wird der Verkehr entlang der „Armeestraße“ gegenüber dem Status quo zunehmen. Daher muss die „Armeestraße“ ausgebaut und ertüchtigt werden. Um gegenüber dem Status quo eine Verschlechterung zu vermeiden bzw. um ggf. sogar eine Verbesserung zu erzielen, sichert die vorliegende Planung auf öffentlichem Grund Flächen, die zukünftig eine verbesserte Erreichbarkeit dieser Freizeit- und Erholungseinrichtungen ermöglichen (Errichtung eines Geh-, Radweges, eigener Linksabbiegespuren usw.). Die Planung sichert Flächen für die Errichtung von Querungshilfen (Verkehrsinselfen, Fußgängerüberwege“ usw.), die das zukünftige Kreuzen der „Armeestraße“ erleichtern und gegenüber dem Status quo verbessern sollen.

Sämtliche private Grundstückszugänge sind planerisch berücksichtigt. Flächen für eine gegenüber dem Status quo optimierte Anbindung an die „Armeestraße“ sind planungsrechtlich gesichert (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.11 „Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, in Teil A., Kap. 13.4.2.4 „Plan-Zustand Armeestraße“ bzw. in

Teil A., Kap. 13.4.2.17 „Sonstige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“).

Alle wesentlichen, derzeit vorhandenen Anbindungen der bereits derzeit öffentlich zugänglichen Waldflächen an die Siedlungs- und öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind berücksichtigt und werden aufrechterhalten. Die Planung sieht zusätzliche, neue Verbindungen zwischen Wald und Stadt vor und verbessert die Erreichbarkeit dieser wichtigen Naherholungsflächen. Die Planung sichert weiterhin notwendige Flächen für die Errichtung straßenbegleitender Geh- und Radwege sowie für die Errichtung erholungswirksamer, im Bereich der öffentlichen Grünflächen gelegener Geh- und Radwege (s. hierzu Ausführungen in Teil A. Kap. 13.4.2.2 „Plan-Zustand-Pödeldorfer Straße“, Kap. 13.4.2.4 „Plan-Zustand Armeestraße“, Kap. 13.4.2.6 „Plan-Zustand Geisfelder Straße“, Kap. 13.4.2.10 - 13.4.2.16 „Plan-Zustand Planstraßen A - J“ sowie in Kap. 13.4.2.17 „Sonstige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“).

Die im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünflächen können und werden der Freizeit und Naherholung dienen, sofern potenziell notwendige Altlastenbeseitigungen erfolgt sind bzw. eine gefahrlose Nutzung möglich ist. Gleiches gilt für die bisher nicht öffentlich zugänglichen Waldflächen bzw. die Flächen des Schießplatzes. Insofern kommt es dann zu einem Zugewinn stadtnaher Erholungsflächen.

Bisherige Barrierewirkungen durch Einfriedungen werden weitest möglich aufgelöst, was die Durchgängigkeit für den Menschen erhöht und die künftige Aneignung erleichtert.

Immissionsschutztechnische Festsetzungen wurden getroffen, um gesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowohl in den an das Plangebiet angrenzenden Flächen gegenüber dem Status quo nicht zu verschlechtern als auch innerhalb des Geltungsbereiches zu wahren (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.13 „Immissions-/Emissionsschutz“).

Dem gleichen Zweck dienen die getroffenen grünordnerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die auch den Belangen des Klimaschutzes und der Lufthygiene (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ bzw. in Teil A., Kap. 14 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“) dienen.

2.4.2 Schutzgut Boden

Es sind Festsetzungen getroffen, auf deren Grundlage sich der in den künftigen Privatgrundstücken maximal zulässige Versiegelungsgrad sowie die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt (s. Teil A., Kap. 13.2 „Maß der baulichen Nutzung“ bzw. in Teil A., Kap. 13.3 „Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“). Ergänzend gelten Vorgaben, wonach bestimmte Flächen zwingend teilversickerungsfähig auszubilden sind.

Bau-, Lager-, Fahr- und Erschließungsflächen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

Entsprechend dem Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen, die bekannt oder verursacht werden, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Al-

le im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.

Auf den besonderen Schutz des Oberbodens und auf die sonstigen Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden nach DIN 19 731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen. Zum Schutz der Ressource Boden ist festgelegt, dass anfallender Oberboden profilgerecht abzutragen und in Mieten zu lagern ist. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölz- und Ansaatflächen wieder eingebracht werden oder ist extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung ist die örtlich ggf. an der Geländeoberfläche anstehende Sandauflage profilgerecht abzuschleppen und seitlich geordnet zu lagern. Dieses Material ist innerhalb der jeweiligen Bau- und Verkehrsflächen bei der Herstellung der privaten und öffentlichen Grünflächen zwingend wiederzuverwenden. Ziel ist es, innerhalb des Plangebietes den Lebensraumtyp sandig-magerer Trockenstandorte auch über die öffentlichen Flächen hinaus zu sichern bzw. auch auf den Privatflächen zu erhalten (sofern vorhanden) bzw. wieder zu etablieren.

Bei den nicht versiegelten Flächen muss der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können, d. h. die Bodenschichten sind so aufzubauen, wie sie natürlicher Weise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Dachbegrünungsmaßnahmen als Ausgleich baubedingter Versiegelungen sind festgesetzt (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 14.2 „Dachgestaltung“).

Grundsätzlich ist festzustellen: Die Versiegelung ist quantitativ nicht voll ausgleichbar. Es ist nur eine qualitative/funktionale Kompensation über das gesamte Maßnahmenbündel möglich.

Sogenannte Störfallbetriebe sind im Plangebiet ausgeschlossen. Damit verbundene Risiken auf das Schutzgut sind a priori ausgeschlossen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.13.6 „Störfallschutz“).

Auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“) wird verwiesen. Aus den dortigen Ausführungen geht hervor, in welchem Umfang die Inanspruchnahme von Grund und Boden gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert, Eingriffe vermieden bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut minimiert wurden.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Die in Teil B., Kapitel 2.4.2 („Schutzgut Boden“) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommen in analoger Form dem Schutzgut „Wasser“ zugute.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“).

Die Planung wurde so angepasst, dass Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet in Form von Flächeninanspruchnahmen nahezu auf Null reduziert werden konnten (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.3 „Trinkwasserschutzgebiete“).

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet festgesetzt (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 14.7 „Nicht überbaute Flächen“ bzw. in Teil A. Kap. 13.5.2 „Niederschlagswasserbeseitigung“).

Maßnahmen zur Dachbegrünung sind festgesetzt. Diese verbessern die Wasserrückhaltung in der Fläche, kompensieren zumindest teilweise notwendige Flächenversiegelungen und reduzieren die Flächenabflusswerte (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 14.2 „Dachgestaltung“).

Maßnahmen zur Regenwassernutzung (z. B. Brauchwasserzisternen) sind zulässig und werden empfohlen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.5.2 „Niederschlagswasserbeseitigung“).

Die Planung sichert Flächen zur späteren Realisierung von Maßnahmen zum Schutz der Flächen des Geltungsbereiches gegen Hochwasser von außen und auch Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen, die dem gesamten Bamberger Osten dienen werden (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.1 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“ bzw. in Teil A., Kap. 13.7 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“).

Die Planung sieht Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren des Geltungsbereiches vor (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.5.5.2 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren“ bzw. in Teil A., Kapitel 12.6.2 „Neu entstehende Fließgewässer“).

2.4.4 Schutzgut Flora/Fauna

Insbesondere die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegenüber dem ersten Plankonzept kommt dem Schutzgut besonders zugute. Eingriffe in besonders schützenswerte Flächen und Strukturen konnten hierbei teilweise vollständig vermieden bzw. an anderen Stellen gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert werden.

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen insbesondere in Teil A., Kapitel 15.3 („Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) bzw. in Teil A., Kapitel 15.4 („Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität [vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen] i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG“) wird hingewiesen.

Darüber hinaus dienen sämtliche getroffenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen den Belangen des Schutzgutes (z. B. Festsetzungen zum Thema Beleuchtung, zur Dachbegrünung der damit verbundenen Schaffung von Trocken-/Magerstandorten, Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen usw.).

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Reduzierung versiegelter Flächen minimieren die Aufheizung der Flächen, die Rückstrahlung und die damit verbundene Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes. Sie dienen der Sauerstoffproduktion im Gebiet sowie dem Binden von Staub und Kohlendioxid.

Maßnahmen zur Dachbegrünung sind festgesetzt. Maßnahmen zur Fassadenbegrünung sind empfohlen. Beides dient einer Minderung der Rückstrahlung im Zuge der Fassaden- und Dachflächenaufheizung sowie dem Binden von Staub. Mit Hilfe dieser Maßnahmen und der damit einhergehenden Steigerung der Verdunstungsrate kann - wenn auch nur in geringem Umfang und klar lokal begrenzt - eine Abschwächung von Temperaturspitzen (durch Verdunstungskälte) im direkten Umfeld der jeweiligen Einrichtung/baulichen Anlage erreicht werden.

Auch die festgesetzten Maßnahmen zur Versickerung bzw. zur Regenwasserrückhaltung wirken sich unter diesem Aspekt positiv aus (z. B. in Folge von Verdunstungskälte usw.).

Die Planung enthält Hinweise zum Thema „Geothermie“ (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 12.8) sowie zum Thema „Regenerative Energie“ (s. Ausführungen in Teil A. Kap. 14.13). Auch die damit in Verbindung stehenden Aspekte wirken sich positiv auf das Schutzgut aus.

Allgemein stellt die planerische Gesamtkonzeption mit ihren nach den Hauptwindrichtungen ausgerichteten Straßenachsen (Planstraßen) sowie dem festgesetzten Grün-, Frei- und Waldflächenanteil auf eine möglichst optimierte Durchlüftung des Gesamtgebietes ab.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind zu beachtende Bauhöhen vorgegeben. Darüber hinaus wurden Vorgaben zur Fassadengestaltung gemacht. Pflanzgebote und Maßnahmen zur Dachbegrünung dienen der Ausbildung einer optisch günstigen Einbindung der Bauflächen in den örtlichen Landschaftsteil und in das Siedlungsbild. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im Sinne der Eingriffsvermeidung der Anteil an Bau- und Verkehrsflächen reduziert. Auch die bisher zulässigen maximalen Gebäudehöhen wurden über das Gesamtgebiet hinweg reduziert.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler) wird hingewiesen. Aus den dortigen Ausführungen geht hervor, warum die Planung in der vorliegenden Form gewählt wurde und warum eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes nicht möglich war/ist bzw. in der Abwägung mit anderen, gewichtigeren Belangen auch nicht angezeigt war/ist.

Die vorliegende Planung ermöglicht den Erhalt weiter Teile der früheren militärischen Liegenschaft inkl. der dort vorhandenen baulichen Substanz.

2.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Eingriffe in die vorbeschriebenen Umweltbelange und Schutzgüter. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die nachfolgend dargestellt werden.

2.5.1 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffumfangs

Die Eingriffsermittlung sowie die Festlegung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs basiert auf den diesbezüglichen Empfehlungen des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Die Stadt hat bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs eigenverantwortlich zu entscheiden, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie im Übrigen bereits auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgt. Dieser Abwägungsspielraum bezieht sich nicht nur darauf, in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. Es besteht auch keine Rechtspflicht, einen z. B. auf Grundlage des Leitfadens ermittelten Ausgleichsbedarf stets exakt zu 100 % zu decken. In die Abwägung über Art und Umfang des Ausgleichs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die von der Ausgleichsregelung nachteilig berührten Belange einzustellen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen keine unverhältnismäßigen Opfer fordern. Damit sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht um jeden Preis festzulegen. Vor diesem Hintergrund vertritt die Stadt die Auffassung, die nachfolgende Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfangs sowie des Ausgleichsbedarfs in zutreffender Art und Weise ermittelt zu haben.

Der vorliegende Bauleitplan erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens (entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“). Ein Ausgleich ist erforderlich.

Die Schwere des Eingriffs und in Abhängigkeit davon die Dimension des Ausgleiches wurde gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft. Wegen der hohen zulässigen Versiegelung ist den mit Bauflächen und Erschließungsanlagen überplanten Bereichen ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zugeordnet. Gemäß Leitfaden fällt der Geltungsbereich damit flächendeckend unter den „Typ A“.

Die derzeitige Bestandssituation ist der Karte in Anlage 1 zur Begründung zu entnehmen.

Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung - auch nicht mittelbar - im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, müssen gemäß den Vorgaben des Leitfadens in die Betrachtung nicht einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, dass die im Zuge der vorliegenden Planung zulässige Bebauung/Versiegelung bereits versiegelter Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Gebäude) keinen Eingriff darstellen. Daher wurde die Überplanung dieser Teilflächen in den vorliegenden Unterlagen nicht als Eingriff bewertet (s. Anlagen 2 und 3, in weißer Farbe dargestellt). Dieses Vorgehen ba-

siert auf § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Aus diesem Grund wurden folgende, im Plangebiet liegende Bereiche/Flächen als „Nicht-Eingriffsflächen“ bei der Eingriffsbilanzierung zulässiger Weise nicht berücksichtigt:

- Alle innerhalb bereits rechtskräftiger BBP/GOP liegende Flächen, sofern die vorliegende Planung gegenüber den bisherigen Rechtsständen keine höhere Eingriffserheblichkeit zulässt
- Alle bereits derzeit überbauten oder versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, sonstige befestigte Flächen usw.)
- Flächen, für die bereits außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ein Ausgleich ermittelt, festgesetzt und hergestellt wurde

Laut Leitfaden gilt grundsätzlich, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu Liste 2 des Bayerischen Leitfadens zur Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung) die Verwendung eines niedrigeren Kompensationsfaktors rechtfertigen. Ein niedrigerer Faktor ist dann gerechtfertigt, wenn die im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten planerisch gut genutzt werden.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteten Wasserrückhaltungen bzw. Versickerungsmulden, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, die Reduzierung des Versiegelungsgrades, Dachbegrünungsmaßnahmen, das Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (z. B. Sockelmauern bei Zäunen usw.) o. ä., demnach Maßnahmen, die der vorliegende BBP/GOP verbindlich festgesetzt hat.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 16 („Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.4 („Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“) wird hingewiesen. Unabhängig von dieser Möglichkeit sowie den umfangreich festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat sich die Stadt Bamberg zur sicheren Seite hin dazu entschlossen, von der Möglichkeit zur Reduzierung der Kompensationsfaktoren keinen Gebrauch zu machen. Damit möchte die Stadt einmal mehr der teilflächig besonders hohen Wertigkeit der überplanten Flächen Rechnung tragen.

Überlagert man die Bedeutung des Plangebietes vor dem Eingriff mit der Eingriffsschwere, so ergibt sich die Beeinträchtigungsintensität (s. Kartendarstellung in Anlage 3). Den Beeinträchtigungsintensitäten lassen sich Kompensationsfaktoren zuordnen, die die Höhe des nötigen Ausgleichsbedarfs bestimmen. Hierzu wird festgestellt:

- Eingriffe in teilversiegelte, teilversickerungsfähige Flächen (Schotterwege, Schotterflächen, intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün o. ä.) wurden gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (früher Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) in die Kategorie I (unterer Wert) eingestuft und mit dem Faktor 0,3 kompensiert.
- Artenarmen, intensiv gepflegten Grünflächen (private Gartenflächen, z. B. nördlich „Geisfelder Straße“) sowie Brach-/Ruderalflächen junger Ausprä-



gung (< 5 Jahre) im Umfeld bestehender (vormals militärisch genutzter) Gebäude (z. B. südlich entlang der „Geisfelder Straße“) wurden der Kategorie I (oberer Wert) zugeordnet und mit dem Faktor 0,5 veranschlagt.

- Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen wurden in Kategorie II (oberer Wert) mit dem Faktor 1,0 eingestuft. Laut Leitfaden gilt dieser Faktor für standortgemäße Erstaufforstungen, standortmäßige Wälder, Niederwälder als historische Waldnutzungsformen, Bauminseln usw. (Hinweis: Ergänzend werden Eingriffe in diese Flächen ebenfalls mit dem Faktor 1,0 ein zweites Mal flächengleich durch Ersatzaufforstungsflächen kompensiert.).
- Eingriffe in laut dem Bestandsplan als „Besondere Standorte“ kartierte Bereiche (z. B. hochwertige Brach-/Ruderalflächen, Grünlandbrachen, Nassgrünland, artenreiches Extensivgrünland usw.) wurden in Kategorie III (mittlerer Wert) eingestuft und mit dem Faktor 1,5 kompensiert.
- Eingriffe in die durch das Büro HabiTat als besonders hochwertig eingestuften Flächen (Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Borstgraswiesen o. ä.) wurden in Kategorie III (oberer Wert) eingestuft und mit dem Faktor 3,0 kompensiert.

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde die Flächenbewertung weiter aufgefächert und insgesamt die Wahl der Kompensationsfaktoren modifiziert. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von gerundet ca. 217,84 ha, davon sind ca. 73,83 ha (33,92 %) als Eingriffsfläche anzusetzen (s. Darstellung in Anlage 3). Die Eingriffsflächen setzen sich aus den mit Gewerbe-, Industrie-, Sondergebiets- sowie Erschließungsflächen neu überplanten Bereichen zusammen (Hinweis: Diese Fläche ist nicht gleichzusetzen mit den versiegelten oder überbauten Flächen!). In diese Fläche sind beispielsweise auch Waldflächen inkludiert, die gerodet werden müssen, um notwendige Baumfallzonen zu schaffen und freizuhalten, die jedoch nicht überbaut und versiegelt, sondern als öffentliche Grün-/Kompensationsflächen genutzt werden. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kap. 17 „Flächenbilanz“ wird hingewiesen.). Gegenüber dem ersten Plankonzept hat sich die Eingriffsfläche von bisher ca. 87,20 ha um insgesamt ca. 13,37 ha (- 15,33 ha) reduziert. Diese Zahl belegt, dass und in welchem Umfang die vorliegende Planung dem vorrangig zu verfolgenden Ziel der Eingriffsvermeidung gefolgt ist. Die nachfolgende Tabelle 1 fasst die für die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wesentlichen Daten und Fakten zusammen und macht die Berechnung des Ausgleichsbedarfs nachvollziehbar.

Kategorie	Faktor	Eingriffsfläche	Ausgleichsbedarf
A I	0,3	2,8488 ha	0,8546 ha
A I	0,5	0,8903 ha	0,4452 ha
A II	1,0	60,0154 ha	60,0154 ha
A III	1,5	8,2471 ha	12,3707 ha
A III	3,0	1,8279 ha	5,4837 ha
Gesamt		73,8295 ha	79,1695 ha

Tab. 1: Gegenüberstellung der Eingriffsflächen und des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs

Hinzu kommt ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für im Plangebiet liegende und überplante Ökokatasterflächen (Aufforstungsfläche) im Umfang von ca. 1,37 ha (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 12.1.6 „Bayerisches Ökoflächenkataster“) östlich der „Armeestraße“ (Waldsukzessionsflächen für Wasserhochbehälter an der Kunigundenruh).

Demnach beläuft sich der tatsächliche **Gesamtkompensationsbedarf** auf ca. **80,54 ha** (79,17 ha + 1,37 ha).

Zu Tabelle 1 sind folgende ergänzende Hinweise sind zu berücksichtigen:

- Wie der Vergleich mit der Bilanzierung zum ersten Plankonzept belegt, konnte der Eingriffsumfang in die besonders hochwertig eingestufteten Flächen von bisher ca. 3,35 ha auf ca. 1,83 ha (- 1,52 ha, - 43,43 %) nochmals reduziert werden, war doch bereits auch das erste Plankonzept darum bemüht, Eingriffe in diese besonders hochwertigen Flächen weitest möglich zu vermeiden.
- Um Irritationen zu vermeiden, wird nochmals auf folgenden besonderen Sachverhalt hingewiesen: Die unter der Rubrik „A II“ (Faktor 1) bilanzierte Fläche betrifft Eingriffe in die Waldflächen (ca. 60,00 ha). Die hier ermittelte Fläche ist jedoch nicht identisch mit der nach dem Bayerischen Waldgesetz zu ermittelten Eingriffsfläche (Rodungsfläche), die höher ist. Grund: Nach dem Waldgesetz gelten im Wald befindliche Wege, Flächen und Gebäude usw. als Waldflächen, auch wenn hier tatsächlich keine Bäume wachsen/stehen. Gleiches gilt für im Wald gelegene Offenlandflächen, die nach Waldgesetz jedoch als Wald zu bilanzieren sind, auch wenn hier tatsächlich keine Bäume wachsen (s. hierzu auch die gesonderten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.2 „Ermittlung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs“).

Die naturschutzfachliche Kompensation ist nachfolgend in Teil B., Kapitel 2.5.3.1 („Naturschutzfachliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“) beschrieben.

2.5.2 Ermittlung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs

Die innerhalb des Plangebietes nach dem BayWG als Wald einzustufenden Flächen wurden durch die Stadt Bamberg und durch das Büro HabiTat gemeinsam mit dem AELF Bamberg (Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz) definiert. Auf den hierzu vom Büro HabiTat erstellten Plan wird hingewiesen. Dieser wurde mit dem vorliegenden BBP/GOP überlagert (s. Anlage 4 zur Begründung). Aus der sich daraus ergebenden Schnittmenge wurde unabhängig von der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffsumfangs der zusätzliche forstwirtschaftliche Eingriffsumfang ermittelt.

Wie aus Anlage 4 hervorgeht, ergibt sich ein Rodungsumfang von insgesamt ca. 61,84 ha.

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs am 09.08.2017 wurde durch das AELF Bamberg und durch den Bundesforst unter Verweis auf das Ministerialschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren) vom 16.07.2017 (Az. IIZ7-4021-002/13, Hinweise für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsflächen) einvernehmlich geklärt, dass es sich bei der



Aufforstungs-/Sukzessionsfläche (ca. 1,37 ha) im Zwickel-/ Einmündungsbe-
reich östlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ nicht um
eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes handelt. Ein forstwirtschaftlicher
Ausgleich wird hierfür demnach nicht notwendig, sehr wohl jedoch ein natur-
schutzfachlicher Ausgleich.

Hinweis: Die tatsächlich mit Wald bewachsenen Flächen, die gerodet werden
müssen, sind tatsächlich geringer. In der vorgenannten Summe (ca. 63,21 ha)
sind befestigte, versiegelte und überbaute, jedoch im Wald gelegene Flächen
enthalten, die nicht mit Bäumen bewachsen sind, bei denen es sich tatsäch-
lich jedoch nach BayWG auch um Waldflächen handelt.

2.5.3 Beschreibung der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch interne, der not-
wendige forstwirtschaftliche Ausgleich durch interne und externe Ersatzauf-
forstungsflächen.

2.5.3.1 Naturschutzfachliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen (KF/KM)

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der notwendige Aus-
gleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnah-
men der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs-
oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden,
dass landwirtschaftlich genutzte Fläche oder Flächen außerhalb des Plange-
bietes aus der Nutzung genommen werden müssen.

Dieser Prüfungsauftrag geht einher mit den Vorgaben des § 1 a Abs. 2
BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Das vorliegende Plankonzept trägt diesen gesetzlichen Vorgaben dadurch
Rechnung, dass der gesamte naturschutzfachliche Ausgleich im Plangebiet
vorgesehen ist.

Die für die naturschutzfachliche Kompensation vorgesehenen Flächen müs-
sen dafür geeignet, insbesondere aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig
sein. Die Grundstücke müssen durch die Kompensationsmaßnahmen in einen
aus Sicht des Naturschutzes höherwertigen Zustand versetzt werden können.
Dies trifft, wie den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, für die
ausgewählten Kompensationsflächen zu.

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen ca. 85,77 ha interne Kompensations-
flächen zur Verfügung.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf beläuft sich auf ca. 80,54 ha, demnach sind
ca. 5,23 ha mehr Ausgleichsflächen vorhanden, als rechnerisch ermit-
telt/benötigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt von der zulässigen Möglichkeit einer Re-
duzierung der Kompensationsfaktoren trotz umfangreicher Vermeidungs- und
Minimierungsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht hat und gleichzeitig
auch noch mehr Kompensationsflächen vorgesehen und festgesetzt sind, als
notwendig, vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Abwägung die Auffassung, den



naturschutzfachlichen Belangen zur sicheren Seite hin ausreichend Rechnung getragen zu haben.

Wichtiger Hinweis: Bei der Ausführung und Entwicklung naturschutzfachlicher Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen im Kontext mit Waldflächen bzw. innerhalb von Waldflächen sind die Vorgaben/Empfehlungen des Schreibens der Obersten Baubehörde am Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 16.07.2013 mit Hinweisen für naturschutz-/waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald (s. Anlage 6 zu dieser Begründung) zu beachten.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB als Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung mit der schwarzen-T-Linie zeichnerisch umgrenzten, mit "KF 1" bis "KF 9" benannten und innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs liegenden Flächen übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, zugeordnet.

2.5.3.1.1 Kompensationsfläche 1 („KF 1“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nrn. 44 und 47/2 (beide Gmkg. Hauptmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 0,96 ha festgesetzt.

In dieser Summe enthalten sind bereits sehr hochwertigen Sandfluren, Reste einer Zwergstrauchheide sowie ein kleines lichtetes Kieferhainfragment (Größe gesamt ca. 0,26 ha) im Süden. Diese wurde im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung in das für die „KF 1“ geltende Gesamtkonzept integriert. Auf diese Weise sind ihr dauerhafter Erhalt und eine adäquate Pflege auf Grundlage des festgesetzten und zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes sichergestellt. Gleichzeitig wird so die notwendige inhaltliche Kongruenz zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen (Größe der mit der T-Linie als Ausgleichsflächen abgegrenzten Bereiche ist identisch mit der entsprechenden textlichen Flächenangabe) gewährleistet. Der rechnerische Gewinn an Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 0,26 ha kann den Plangebern nicht entgegeng gehalten werden bzw. geht nicht zu Lasten von Natur und Landschaft, als der vorliegenden BBP/GOP ohnehin mehr naturschutzfachliche Ausgleichsflächen ausweist, als benötigt (Überkompensation im Umfang von ca. 5,23 ha).

Es handelt sich ursprünglich überwiegend um Waldflächen, die im Zuge der Ertüchtigung und Verbreiterung der „Armeestraße“ sowie im Zuge der Ausweisung der beiden Sondergebiete „SO_{ÖS}“ bzw. „SO_{BUND}“ beseitigt werden müssen. Diese Rodung wurde sowohl naturschutzfachlich wie auch forstwirtschaftlich als Eingriff bilanziert. Ausgangspunkt der naturschutzfachlichen Bewertung ist insofern nicht mehr Wald, sondern eine Rodungsfläche, die in Anlehnung an den Leitfaden als Fläche ohne Funktion/Nutzung, demnach als Brachfläche (< 5 Jahre), in die Kategorie I eingestuft wurde (Ausgangswert).

Folgende Maßnahmen sind in den als öffentliche Grünflächen dargestellten und mit „KF 1“ bezeichneten Flächen in enger Abstimmung zwischen den zu-



ständigen Stellen der Stadt Bamberg und dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg durchzuführen:

- a) Anlage eines strukturreich gestalteten Oberflächenwasserableitungsgrabens sowie eines in Erdbauweise gestalteten Regenwasserrückhaltebeckens, Ausführung jeweils gemäß den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (mit wechselnden Böschungsneigungen, Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geformter Modellierung, Ausbildung der Sohle mit Vertiefungen, Tiefwasserzonen, Niedrigwassergerinnen, Gumpen usw.) sowie gemäß künftig zu erstellenden, hydraulischen Vorgaben/ Berechnungen
- b) Entwicklung arten-/strukturreicher, nährstoffarmer, extensiver Offenlandlebensräume auf örtlich natürlich anstehenden, trocken-mageren, sandigen Böden im Rahmen der Sukzession
- c) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- d) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- e) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.
- f) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä.; Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichtreste in einer Dicke von mind. 0,20 m, inkl. Lockerung ggf. darunter verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; Rekultivierung mittels Sanddeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammendem, sandig magerem Boden; Beseitigung des Abbruchmaterials aus der Fläche
- g) Erhalt des bestehenden, lichten, thermophilen Kiefernwaldfragmentes im Status quo
- h) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- i) Erstellen eines integrierten Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes (P-/E-/M-/N-Konzeptes) unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangswert eine Aufwertung um mindestens eine Stufe in die Kategorie II. Beispiel für den angestrebten Entwicklungsendzustand ist der erst vor knapp fünf Jahren östlich entlang der „Armeestraße“ angelegte Graben, der bereits nur wenige Jahre nach seiner Anlage bei vergleichbaren Ausgangsbedingungen einen naturschutzfachlich hochwertigen Zustand aufweist.

2.5.3.1.2 Kompensationsfläche 2 („KF 2“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 44 (Gmkg. Hauptsmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 0,44 ha festgesetzt.

Es handelt sich um Waldflächen, die im Zuge der Ausweisung des „SO_{ös}“ beseitigt werden müssen, um sowohl die notwendigen Baumfallzonen zu gewährleisten als auch notwendige Flächen zur künftigen Hochwasserfreilegung zu sichern. Diese Rodungsflächen wurden bei der Ermittlung des naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Eingriffes entsprechend bilanziert.

Ausgangspunkt der naturschutzfachlichen Bewertung ist insofern nicht mehr Wald, sondern eine Rodungsfläche, die in Anlehnung an den Leitfaden als Fläche ohne Funktion/Nutzung, demnach als Brachfläche (< 5 Jahre), in die Kategorie I, eingestuft wurde (Ausgangswert).

Folgende Maßnahmen sind in den als öffentliche Grünflächen dargestellten und mit „KF 2“ bezeichneten Flächen in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Stadt Bamberg und dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg durchzuführen:

- a) Anlage eines strukturreich gestalteten Oberflächenwasserableitungsgrabens; Ausführung gemäß den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (mit wechselnden Böschungsneigungen, Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geformter Modellierung, Ausbildung der Sohle mit Vertiefungen, Tiefwasserzonen, Niedrigwassergerinnen, Gumpen usw.) sowie gemäß künftig zu erstellenden, hydraulischen Vorgaben/ Berechnungen
- b) Entwicklung arten-/strukturreicher, nährstoffarmer, extensiver Offenlandlebensräume auf örtlich natürlich anstehenden, trocken-mageren, sandigen Böden im Rahmen der Sukzession
- c) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- d) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- e) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.
- f) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton)/ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä.; Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichtreste in einer Dicke von mind. 0,20 m, inkl. Lockerung ggf. darunter verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; Rekultivierung mittels Sandandeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammendem, sandig magerem Boden; Beseitigung des Abbruchmaterials aus der Fläche
- g) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen

- h) Erstellen eines integrierten Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes (P-/E-/M-/N-Konzeptes) unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben
- i) Entlang des Flächenwestrandes sind abschnittsweise, lineare Feldgehölzhecken zu entwickeln. Zu verwenden sind autochthone (Wuchsgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel-/Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkischen Becken, aut-07.00 EAB), standortgerechte, heimische Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation. Die Hecken sind mind. zweireihig auszuführen. Mind. 25 % der Gesamtpflanzenanzahl sind als Heister und Solitärgehölze (Sol., mDb. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150/ Hei., mB. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150), 75 % als verpflanzte Sträucher (vStr., i. Cont., 3 Liter, 60 - 100) auszuführen. Heister sind mit einem Schrägpflock zu sichern. Der Pflanzabstand in der Gehölzgruppe hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen. Die Pflanzungen sind mit Strohmulch, Kokosscheiben o. ä. abzudecken und während der Dauer der Pflege mit geeigneten Mitteln (z. B. Drahtosen, Schutzanstrich o. ä.) gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall innerhalb eines Jahres nach Ausfall zu ersetzen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungs- und Pflege ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Gehölzpflanzungen alleine überlebensfähig sind, jedoch mind. 2 Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt.
- j) Entlang des Flächenostrandes sind gemäß den Vorgaben des AELFs Bamberg Maßnahmen zur Entwicklung eines neuen Waldsaumes (z. B. Vorpflanzungen entlang o. ä.) durchzuführen. Der primär angestrebte Offenlandcharakter darf durch hierfür notwendige Flächeninanspruchnahmen nicht verloren gehen.

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangszustand eine Aufwertung um eine Wertstufe in die Kategorie II (oberer Wert).

2.5.3.1.3 Kompensationsfläche 3 („KF 3“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 47/2 (Gmkg. Hauptmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 13,35 ha festgesetzt. Es handelt sich um Flächen des früheren Schießplatzes.

Die Stadt Bamberg kommt in Übereinstimmung mit gleichlautenden Einschätzungen des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg (s. hierzu Besprechung am 30.11.2016) zu dem Ergebnis, dass eine Anerkennung dieser Flächen als Kompensationsflächen zulässig und auch gerechtfertigt ist. Flächen sind dann als Ausgleichsflächen geeignet, wenn sie aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertbar sind. Dies ist der Fall. Die Stadt begründet dies wie folgt:

Die Flächen des Schießplatzes weisen „nur“ im Hinblick auf das Schutzgut („Flora/Fauna“) bereits sehr hohe Wertigkeiten auf (Kategorie III), nicht jedoch im Hinblick auf weitere relevante Schutzgüter.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvollen Offenlandflächen sind flächendeckend und in Teilbereichen extrem stark mit Blei und Antimon belastet (Altlasten). Darüber hinaus sind an mehreren Stellen versiegelte/überbaute Flächen vorhanden. Die Ausgangswertigkeit des Schutzgutes

Boden wurde insofern in Kategorie I (oberer Wert eingestuft). Bei dieser Bewertung wurde der Seltenheit der lokalen Böden sowie ihrem hohem Biotopotenzial Rechnung getragen. Andernfalls wäre eine geringere Einstufung gerechtfertigt gewesen. Die nunmehr vorliegende Planung (s. nachfolgende Festsetzungen) sieht die flächendeckende und abschnittsweise Sanierung des Schießplatzes vor. Insofern ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

In der Folge wirkt sich diese Sanierung auf das Schutzgut „Wasser“ (insbesondere Grundwasser) aus.

Erst die Sanierung ermöglicht einen uneingeschränkten Zutritt und eine ebensolche Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit als stadtnaher Erholungsraum. Insofern profitiert auch das Schutzgut „Mensch“ von der Sanierung. Andernfalls müssten die Flächen eingezäunt und unzugänglich bleiben.

Die Flächen sind unter dem Aspekt des „Landschaftsbildes“ aktuell ohne Bedeutung. Ein Landschaftsbild ist nur dort erleb- und erfahrbar und damit von Relevanz, wo diese Flächen zugänglich und einsehbar sind. Dies war/ist bislang nicht gewährleistet. Durch die Öffnung der Flächen gewinnt auch dieser Aspekt an Bedeutung. Darüber hinaus erfährt das Schutzgut „Landschaftsbild“ auch insofern eine Optimierung, als bisher das Landschaftsbild ggf. störende Gebäude, Einbauten und Flächenbefestigungen zurückgebaut werden, sofern diese für künftige Folgenutzungen/Nachnutzungen nicht benötigt werden.

Weitere Folge der Sanierung ist, dass zukünftig u. a. eine Beweidung der Flächen möglich sein wird, was bisher nicht der Fall war. Eine Sanierung wird sich insofern nicht nur auf Weidetiere positiv auswirken, sondern auch auf alle anderen Tiere, Insekten usw., die sich auf dieser Fläche bewegen. Da zukünftig eine Verlagerung von Schadstoffen in die Pflanzen (Wirkpfad Boden-Pflanze) ausgeschlossen ist, profitieren indirekt wiederum auch die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Tiere“.

Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen werden alle nicht benötigten Versiegelungen und Gebäude zurückgebaut und renaturiert. Auch dies stellt eine Optimierung dar. Weiterhin können bisher vorhandene Einzäunungen und damit verbundene Barrierewirkungen entfallen, was ebenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo im Hinblick auf die Vernetzung und Durchlässigkeit darstellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Klima/Luft“ ergeben sich zukünftig weder Verbesserungen noch Verschlechterungen.

Die Festsetzung der „KF 3“ als Ausgleichsfläche entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach vorrangig zu prüfen ist, ob der notwendige Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen.

Folgende Maßnahmen sind in den als öffentliche Grünflächen dargestellten, Teilflächen der mit „KF 3“ bezeichneten Flächen vorgesehen:

- a) Entwicklungs-/Erhaltungsziel: Offenlandflächen auf trocken-sandigen, mageren Böden mit Beweidung



- b) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession im Bereich der Offenlandflächen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- c) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- d) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.

Folgende Maßnahmen sind in den als Waldflächen dargestellten Teilflächen der „KF 3“ vorzusehen:

- e) Maßnahmen des Waldumbaus, die zu einer dauerhaften Steigerung des Laubholzanteils über die forstlichen Anforderungen hinaus führen im Einvernehmen mit dem AELF sowie unter Beteiligung der Stadt Bamberg, dem Umweltamt bei der Stadt sowie der naturschutzfachlichen/ ökologischen Umweltbaubegleitung im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes

Für beide Teilbereiche (Grünflächen, Wald) gemeinsam gilt:

- f) Altlastensanierung auf Basis eines zu erstellenden, bodengutachterlichen Konzeptes sowie unter Berücksichtigung der angestrebten Folgenutzungen und der floristischen/faunistischen Wertigkeit und Sensibilität insbesondere der Grünflächen
- g) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä., sofern diese für künftige Folge-/Nachnutzungen nicht genutzt werden sollen/können; in diesem Fall dann Abbruch inkl. Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichten (Dicke mind. 0,20 m), inkl. Lockerung darunter ggf. verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; anschließende Rekultivierung mittels Sandanddeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammenden, trockenmageren, sandigen Böden; Beseitigung des anfallenden Abbruchmaterials aus der Fläche
- h) Rückstandsfreier Abbruch aller bestehender Einfriedungen, sofern diese für den zweckgemäßen Betrieb künftiger Folge-/Nachnutzungen nicht benötigt werden
- i) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- j) Dauerhafter Erhalt/Unterhalt bestehender Erd-/Rand-/Fangwälle als Schutz gegen Außeneinzugswasser sowie als Schutz bzw. zur Abschirmung gegenüber den benachbarten/angrenzenden Nutzungen ("SO_{BUND}", "SO_{ös}", "GE 1", „GE(E) 1“, Armeestraße)
- k) Erstellen eines integrierten P-/E-/M-/N-Konzeptes unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; Ziel: Verträgliches Neben-/Miteinander von Natur-/Artenschutz und extensiver Freizeit/Erholung); dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangszustand eine Aufwertung über alle Schutzgüter hinweg in die Kategorie III.

Hinweis: Die Stadt Bamberg strebt für diese Flächen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Sinne des § 23 BNatSchG an.

2.5.3.1.4 Kompensationsfläche 4 („KF 4“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nrn. 44 und 47/2 (beide Gmkg. Hauptmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 0,46 ha festgesetzt. Es gelten folgende Maßgaben:

- a) Anlage eines strukturreich gestalteten Oberflächenwasserableitungsgrabens; Ausführung gemäß den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (mit wechselnden Böschungsneigungen, Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geformter Modellierung, Ausbildung der Sohle mit Vertiefungen, Tiefwasserzonen, Niedrigwassergerinnen, Gumpen usw.) sowie gemäß künftig zu erstellenden, hydraulischen Vorgaben/ Berechnungen
- b) Entwicklung arten-/strukturreicher, nährstoffarmer, extensiver Offenlandlebensräume auf örtlich natürlich anstehenden, trocken-mageren, sandigen Böden im Rahmen der Sukzession
- c) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- d) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- e) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.
- f) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton)/ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä.; Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichtreste in einer Dicke von mind. 0,20 m, inkl. Lockerung ggf. darunter verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; Rekultivierung mittels Sandandeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammendem, sandig magerem Boden; Beseitigung des Abbruchmaterials aus der Fläche
- g) Entlang des Flächenwestrandes sind abschnittsweise, lineare Feldgehölzhecken zu entwickeln. Zu verwenden sind autochthone (Wuchsgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel-/Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkischen Becken, aut-07.00 EAB), standortgerechte, heimische Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation. Die Hecken sind mind. zweireihig auszuführen. Mind. 25 % der Gesamtpflanzenanzahl sind als Heister und Solitärgehölze (Sol., mDb. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150/ Hei., mB. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150), 75 % als verpflanzte Sträucher (vStr., i. Cont., 3 Liter, 60 - 100) auszuführen. Heister sind mit einem Schrägpflöck zu sichern. Der Pflanzabstand in der Gehölzgruppe hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen. Die Pflanzungen sind mit Strohmulch, Kokosscheiben o. ä. abzudecken und währ-



rend der Dauer der Pflege mit geeigneten Mitteln (z. B. Drahtosen, Schutzanstrich o. ä.) gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall innerhalb eines Jahres nach Ausfall zu ersetzen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungs- und Pflege ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Gehölzpflanzungen alleine überlebensfähig sind, jedoch mind. 2 Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt.

- h) Entlang des Flächenostrandes sind gemäß den Vorgaben des AELFs Bamberg zur Entwicklung eines neuen Waldsaumes (z. B. Vorpflanzungen entlang o. ä.) durchzuführen. Der primär erwünschte Offenlandcharakter darf durch hierfür notwendige Flächeninanspruchnahmen nicht verloren gehen.
- i) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- j) Erstellen eines integrierten Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes (P-/E-/M-/N-Konzeptes) unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangszustand eine Aufwertung um eine Wertstufe in die Kategorie II (oberer Wert).

2.5.3.1.5 Kompensationsfläche 5 („KF 5“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 66/2 (Gmkg. Hauptsmoor) und der Fl.-Nr. 4594/15 (Gmkg. Bamberg) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 2,03 ha festgesetzt. Es gelten folgende Maßgaben:

- a) Entwicklungs-/Erhaltungsziel: Arten-/strukturreiche, nährstoffarme, extensive Offenlandflächen auf trocken-sandigen, mageren Böden mit Beweidung; Alternativ zur Beweidung ist eine an das Entwicklungsziel angepasste Mahd zulässig. Anfallendes Material ist nach jedem Pflegegang aus der Fläche zu entfernen.
- b) Rückstandsfreier Abbruch aller bestehender Einfriedungen
- c) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- d) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.
- e) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä., sofern diese für künftige Folge-/Nachnutzungen nicht genutzt werden sollen/können; in diesem Fall dann Abbruch inkl. Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichten (Dicke mind. 0,20 m), inkl. Lockerung darunter ggf. verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; anschließende Rekultivierung mittels Sandandeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammenden, trocken-



mageren, sandigen Böden; Beseitigung des anfallenden Abbruchmaterials aus der Fläche

- f) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- g) Erstellen eines integrierten P-/E-/M-/N-Konzeptes unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

2.5.3.1.6 Kompensationsfläche 6 („KF 6“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/15 (Gmkg. Bamberg) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 0,78 ha festgesetzt.

Es handelt sich gemäß den naturschutzfachlichen Bewertungen des Büros HabiTat um Flächen, die nach Leitfaden in die Kategorie II (standortmäßige Wälder) einzustufen sind.

Folgende Maßnahmen sind in den als Waldflächen dargestellten, mit „KF 6“ bezeichneten Flächen durchzuführen:

- a) Maßnahmen des Waldumbaus zur Entwicklung eines lichten, thermophilen Kiefernwaldes, die zu einer dauerhaften Steigerung der Kiefer über die forstlichen Anforderungen hinaus führen
- b) Schaffung und dauerhafter Erhalt lichter Waldbestände mit vorhandenem (Rest-) Potenzial an lichtbedürftigen Arten und einem Mindestbeschrimmungsgrad (Kronenprojektion) von 40 %
- c) Dauerhafte Pflege/Entwicklung der Fläche auf Basis des für das benachbarte, rechtskräftige NSG „Muna-Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“ geltenden Pflege-/Entwicklungsplans
- d) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- e) Durchführung der unter den Buchstaben a) bis d) vorgenannten Maßnahmen im Einvernehmen mit dem AELF Bamberg sowie unter Beteiligung der Stadt Bamberg, des Umweltamtes bei der Stadt und der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes

Auf diese Weise gelingt eine Aufwertung in Kategorie III. Das vorbeschriebene Entwicklungsziel basiert auf Empfehlungen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken, die unter diesen Voraussetzungen im Rahmen der Beteiligung eine Anerkennung dieser Fläche als Kompensationsfläche signalisiert hat.

Es wird vorgeschlagen, das bestehende rechtskräftige NSG „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“ durch eine Einbeziehung der KF 6 und damit um ca. 0,78 ha zu vergrößern.

2.5.3.1.7 Kompensationsfläche 7 („KF 7“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nrn. 63/2, 64/2, 66/2 (alle drei Gmkg. Hauptmoor) und in den Teilflächen der Fl.-Nrn. 4594/15 und 4594/140 (alle Gmkg. Bamberg) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 11,09 ha festgesetzt.

Die bereits sehr hochwertigen Flächen im Süden der „KF 7“ (unter der Freileitung, binsen-, seggenreiche Nasswiese) mit einer Teilfläche von ca. 0,39 ha liegen innerhalb der mit der „T-Linie“ abgegrenzten Kompensationsfläche.

An dieser Stelle gelten die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.3.1.1 („Kompensationsfläche 1 („KF 1““)) analog. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wurden diese bereits sehr hochwertigen Teilbereiche in das für die „KF 7“ geltende Gesamtkonzept integriert. Auf diese Weise sind ihr dauerhafter Erhalt und eine adäquate Pflege auf Grundlage des festgesetzten und zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes sichergestellt. Gleichzeitig wird so die notwendige inhaltliche Kongruenz zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen (Größe der mit der T-Linie als Ausgleichsflächen abgegrenzten Bereiche ist identisch mit der entsprechenden textlichen Flächenangabe) gewährleistet. Der rechnerische Gewinn an Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 0,39 ha kann den Plangebern nicht entgegeng gehalten werden bzw. geht insofern nicht zu Lasten von Natur und Landschaft, als der vorliegenden BBP/GOP ohnehin mehr naturschutzfachliche Ausgleichsflächen ausweist, als benötigt (Überkompensation im Umfang von ca. 5,23 ha).

Bei den verbleibenden, bilanzierten Flächen im Umfang von ca. 10,70 ha handelt es sich gemäß den naturschutzfachlichen Bewertungen des Büros Habitat um Flächen, die laut Leitfaden in die Kategorie II einzustufen sind.

In den als Waldflächen festgesetzten Bereichen der „KF 7“ gelten folgende Vorgaben:

- a) Maßnahmen des Waldumbaus zur Entwicklung eines lichten, thermophilen Kiefernwaldes, die zu einer dauerhaften Steigerung der Kiefer über die forstlichen Anforderungen hinaus führen im Einvernehmen mit dem AELF Bamberg sowie unter Beteiligung der Stadt Bamberg, des Umweltamtes bei der Stadt und der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes
- b) Schaffung und dauerhafter Erhalt lichter Waldbestände mit vorhandenem (Rest-) Potenzial an lichtbedürftigen Arten und einem Mindestbeschränkungsgrad (Kronenprojektion) von 40 %

In den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Teilbereichen der „KF 7“ gelten folgende Vorgaben:

- c) An den nach der Planzeichnung dafür vorgesehenen Stellen: Errichtung von Becken/Mulden o. ä. zur Rückhaltung, Versickerung und/oder Verdunstung innerhalb der öffentlichen Flächen anfallenden Oberflächenwassers in Erdbauweise, gemäß den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (mit wechselnden Böschungsneigungen, Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geformter Modellierung, Ausbildung der Sohle mit Vertiefungen, Tiefwasserzonen, Niedrigwassergerinnen, Gumpen

usw.) sowie gemäß künftig zu erstellenden, hydraulischen Vorgaben/ Berechnungen

- d) Entwicklung arten-/struktureicher, nährstoffarmer, extensiver Offenlandlebensräume auf örtlich natürlich anstehenden, trocken-mageren, sandigen bzw. auf staunassen, wechselfeuchten, bindigen Böden im Rahmen der Sukzession
- e) Dauerhaft regelmäßige Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession; anfallendes Material ist nach jedem Pflegegang aus der Fläche zu entfernen
- f) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- g) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.

Für beide Teilbereiche (Offenland, Wald) gemeinsam gilt:

- h) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä., sofern diese für künftige Folge-/Nachnutzungen nicht genutzt werden sollen/können; in diesem Fall dann Abbruch inkl. Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichten (Abtragstärke mind. 0,20 m) inkl. Lockerung darunter ggf. verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; anschließende Rekultivierung mittels Sandanddeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammenden, trocken-mageren, sandigen Böden; Beseitigung des anfallenden Abbruchmaterials aus der Fläche
- i) Rückstandsfreier Abbruch aller bestehender Einfriedungen, sofern diese für den zweckgemäßen Betrieb künftiger Folge-/Nachnutzungen nicht benötigt werden
- j) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- k) Erstellen eines integrierten P-/E-/M-/N-Konzeptes unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangswert eine Aufwertung um eine Wertstufe in die Kategorie III.

2.5.3.1.8 Kompensationsfläche 8 („KF 8“)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nrn. 66, 66/2 und 66/3 (alle Gmkg. Hauptmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 4,49 ha festgesetzt.

Es handelt sich um bisherige Waldflächen, die im Zuge der Ausweisung gewerblicher und industrieller Bauflächen sowie von Straßenverkehrsflächen beseitigt werden müssen, um sowohl die notwendige Baumfallzone zu gewähr-



leisten als auch notwendige Flächen zur künftigen Hochwasserfreilegung zu sichern.

Ausgangspunkt der naturschutzfachlichen Bewertung ist insofern nicht mehr Wald, sondern eine Rodungsfläche, die in Anlehnung an den Leitfaden als Fläche ohne Funktion/Nutzung, demnach als Brachfläche (< 5 Jahre), in die Kategorie I eingestuft wurde (Ausgangswert).

Folgende Maßnahmen sind in den als öffentliche Grünflächen dargestellten, mit „KF 2“ bezeichneten Flächen in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Stadt Bamberg und dem Umweltamt bei der Stadt Bamberg durchzuführen:

- a) Anlage eines strukturreich gestalteten Oberflächenwasserableitungsgrabens; Ausführung gemäß den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (mit wechselnden Böschungsneigungen, Vor- und Rücksprüngen, Zwischenbermen, organisch geformter Modellierung, Ausbildung der Sohle mit Vertiefungen, Tiefwasserzonen, Niedrigwassergerinnen, Gumpen usw.) sowie gemäß künftig zu erstellenden, hydraulischen Vorgaben/ Berechnungen
- b) Entwicklung arten-/strukturreicher, nährstoffarmer, extensiver Offenlandlebensräume auf örtlich natürlich anstehenden, trocken-mageren, sandigen Böden im Rahmen der Sukzession
- c) Dauerhafte Beseitigung aufkommender Gehölzsukzession nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Materials aus der Fläche)
- d) Dauerhafte Durchführung von Mahdgängen nach Bedarf (inkl. Beseitigung anfallenden Mahdgutes nach jedem Pflegegang aus der Fläche)
- e) Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Mist o. ä. sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden und dgl. ist dauerhaft unzulässig.
- f) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche ggf. befindlicher Gebäude sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä.; Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichtreste in einer Dicke von mind. 0,20 m, inkl. Lockerung ggf. darunter verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; Rekultivierung mittels Sanddeckung (Dicke mind. 0,20 m) mit aus dem Geltungsbereich stammendem, sandig magerem Boden; Beseitigung des Abbruchmaterials aus der Fläche
- g) Entlang des Flächenwestrandes sind abschnittsweise, lineare Feldgehölzhecken zu entwickeln. Zu verwenden sind autochthone (Wuchsgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel-/Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkischen Becken, aut-07.00 EAB), standortgerechte, heimische Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation. Die Hecken sind mind. zweireihig auszuführen. Mind. 25 % der Gesamtpflanzenanzahl sind als Heister und Solitärgehölze (Sol., mDb. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150/ Hei., mB. od. i. Cont., 3xv, 125 - 150), 75 % als verpflanzte Sträucher (vStr., i. Cont., 3 Liter, 60 - 100) auszuführen. Heister sind mit einem Schrägpflöck zu sichern. Der Pflanzabstand in der Gehölzgruppe hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen. Die Pflanzungen sind mit Strohmulch, Kokosscheiben o. ä. abzudecken und während der Dauer der Pflege mit geeigneten Mitteln (z. B. Drahtosen, Schutzanstrich o. ä.) gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen

sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall innerhalb eines Jahres nach Ausfall zu ersetzen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Gehölzpflanzungen alleine überlebensfähig sind, jedoch mind. 2 Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt.

- h) Entlang des Flächenostrandes sind gemäß den Vorgaben des AELFs Bamberg Maßnahmen zur Entwicklung eines neuen Waldsaumes (z. B. Vorpflanzungen entlang o. ä.) durchzuführen. Der primär erwünschte Offenlandcharakter darf durch hierfür notwendige Flächeninanspruchnahmen nicht verloren gehen.
- i) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- j) Erstellen eines integrierten Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes (P-/E-/M-/N-Konzeptes) unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen; dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben

Auf Grundlage der vorbeschriebenen Maßnahmen gelingt gegenüber dem Ausgangszustand eine Aufwertung um eine Wertstufe in die Kategorie II (oberer Wert).

2.5.3.1.9 Kompensationsfläche 9 („KF 9“)

In den in der Planzeichnung mit „KF 9“ gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nrn. 64/2, 66/2, 66/3, 69/3, 85/2, 86/2, 89/2, 91/2 (alle Gmkg. Hauptmoor) werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 52,17 ha wie folgt festgesetzt:

- a) Rückstandsfreier Abbruch aller in der KF-Fläche befindlicher baulicher Anlagen (mit Ausnahme der Bunker) sowie aller in gebundener (Asphalt, Pflaster, Beton) und ungebundener Bauweise (Schotter, wassergebunden o. ä.) ausgeführten Fahrstraßen, Wege, Flächen o. ä., sofern diese für künftige Folge-/Nachnutzungen (inkl. Ausführung festgesetzter CEF-Maßnahmen) nicht genutzt werden sollen/können; in diesem Fall dann Abbruch inkl. Fundamente, inkl. Abtrag unterlagernder, ungebundener Tragschichten (Abtragstärke mind. 0,20 m) inkl. Lockerung darunter ggf. verbleibender, ungebundener Tragschichtreste durch Fräsen o. ä.; anschließende Rekultivierung mittels Andeckung (Dicke mind. 0,20 m) von aus dem Geltungsbereich stammenden Oberboden oder mit trockenmageren, sandigen Böden, je nach Standortverhältnissen; Beseitigung des anfallenden Abbruchmaterials aus der Fläche
- b) Maßnahmen des Waldumbaus nördlich des „Sendelbaches“, die zu einer dauerhaften Steigerung des Laubholzanteils über die forstlichen Anforderungen hinaus führen (Entwicklungsziel: naturnaher, stabiler Mischwald)
- c) Aufwertung vorhandener Waldsonderstandorte (z. B. Wiedervernässung, Wiedervernetzung, Aufwertung trockenwarmer Standorte sowie von Bereichen mit historischen Waldnutzungsformen)
- d) Optimierung des Auecharakters des „Sendelbaches“ inkl. einer Optimierung der Vernetzung mit den südlich angrenzenden Sandhabitaten (Rück-

bau von Ufer-, Sohlbefestigungen, Vorlandabtrag zur Schaffung von Überschwemmungsbereichen, Anlage von Kolken, Fließumkehrbereichen, kleinen Alt-/Totarmen, Gewässeraufweitungen, Uferabflachungen o. ä.)

- e) Entwicklung der Waldflächen südlich des „Sendelbaches“ zu einem naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich hochwertigen Komplexbiotop im Sinne eines thermophilen Kieferwaldes mit unterlagernden Sandmagerrasen und mit Zwergstrauchheiden
- f) Dauerhafter Erhalt/Pflege im Umfeld des „Sendelbaches“ gelegener, bestehender, naturschutzfachlich hochwertiger Flächen (natürliches, naturnahes Fließgewässer, Gewässerbegleitgehölze, wärmeliebende Ruderalfluren, magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen, Flugsanddünen usw.)
- g) Innerhalb der KF-Fläche vorhandene Einfriedungen sind rückstandsfrei abzurechen. Der Abbruch vorhandener Einfriedungen entlang der Außengrenzen ist zulässig und vorzusehen, sofern beim Betreten der KF-Fläche durch Dritte eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.
- h) Erhalt von Alt-/Biotopbäumen und Habitatstrukturen wie z. B. Tot- oder Altholzinseln (mit bereits deutlichen Strukturen von Totholz bzw. mit Biotopcharakter), verbunden mit einem jeweiligen Nutzungsverzicht und der Markierung der Alt-/Biotopbäume/Habitatstrukturen
- i) Erstellen eines integrierten Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes (P-/E-/M-/N-Konzeptes) unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen (Ziel: Verträgliches Neben-/Miteinander von Natur-/Artenschutz und extensiver Freizeit/Erholung); dauerhafte Umsetzung darin fixierter Vorgaben
- j) Die vorgenannten, unter Buchstabe a) bis Buchstabe i) formulierten Vorgaben sind im Wald im Einvernehmen mit dem AELF Bamberg sowie unter Beteiligung der Stadt Bamberg, des Umweltamtes bei der Stadt und der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes durchzuführen.

Bei diesen ca. 52,17 ha interner naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen handelt es sich um Waldflächen im Sinne des BayWG. Die Integration naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und damit verbundener Maßnahmen setzt voraus, dass diese dem BayWG, hier insbesondere dem Art. 14 BayWG, nicht zuwiderlaufen.

Die vorliegende ökologische Bewertung des Büros HabiTat kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Waldflächen im Süden des Plangebietes aus naturschutzfachlicher Sicht für Aufwertungsmaßnahmen besonders geeignet sind bzw. hierfür besonders günstige Aufwertungsvoraussetzungen aufweisen.

Hinweis: Die Stadt Bamberg strebt für diese Flächen die Ausweisung als Bannwald an.

2.5.3.2 Forstwirtschaftliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen

Für die notwendigen Ersatzaufforstungen formulierte das AELF im Rahmen der Behördenbeteiligung folgende Vorgaben:



- 1) Das Ausmaß von Rodungen von Waldflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um die Ersatzaufforstungsflächen möglichst gering zu halten.
- 2) Primär ist das Ersatzaufforstungspotenzial im engeren Umfeld der Rodungsmaßnahme auszuschöpfen, bevor weiter entfernte Flächen einbezogen werden.
- 3) Bei der Umsetzung der Ersatzaufforstungsmaßnahme ist ein zeitlicher Zusammenhang zu Rodung herzustellen.
- 4) Die Baumartenwahl, die Pflanzenanzahl, die Art des Pflanzverfahrens usw. auf den Ersatzaufforstungsflächen ist mit dem AELF Bamberg abzustimmen.
- 5) Zuletzt im Rahmen seiner abschließenden Stellungnahme vom 27.10.2017 legte das AELF Bamberg nach erfolgter behördeninterner Prüfung und Ermittlung den notwendigen Ersatzaufforstungsbedarf mit ca. 35 ha fest, die möglichst nahe zur Stadt liegen müssen. Nur so könnte die vorrangige Klimaschutzfunktion verlorengender Waldflächen kompensiert werden.
- 6) Ein großer Teil der betroffenen Wälder im Gebiet der „Muna“ ist durch die militärische Nutzung und durch die bestehende Baumartenzusammensetzung in seiner Funktionstauglichkeit eingeschränkt, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Durch forstliche Aufwertungsmaßnahmen können die Funktionen deutlich verbessert und die Flächenverluste ausgeglichen werden. Auf den im Plangebiet verbleibenden Waldflächen innerhalb der „Muna“, insbesondere im Süden des Plangebietes, sind daher in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde geeignete Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen. Das wesentliche Ziel besteht darin, die vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe und stabile Mischwälder mit Dauerwaldcharakter und hoher Funktionstauglichkeit für die Zukunft umzubauen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelnen im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bamberg als neuer Waldeigentümer nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde festzuschreiben.
- 7) Eine Rodung bestehender Bannwaldflächen ist nur möglich, wenn der Flächenverlust im gleichen Umfang durch Ersatzaufforstungen, die in direktem Kontext mit dem Bannwald erfolgen, ausgeglichen wird. Aufgrund des besonderen Schutzes des Bannwaldes muss die Rodung auf die zwingend notwendige Fläche beschränkt werden. Die in der Planung vorgesehenen Rodungsstreifen östlich entlang der „Armeestraße“ (vorgesehen aus Gründen des Hochwasserschutzes) sind zu reduzieren.
- 8) Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, zur Sicherung der Funktionen auf den bestehenden Waldflächen dies als Bannwald ausweisen zu lassen.

Hierzu wird festgestellt:

Zu Ziffer 1): Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden die planungsbedingten Eingriffe in Wald um reduziert, wie bereits aus dem deutlichen Zuwachs an Waldflächen im Planentwurf ersichtlich wird (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kapitel 17.6 „Waldflächen“). Die diesbezügliche Vorgabe wurde berücksichtigt.

Zu Ziffer 2): Wie aus den nachfolgenden Ausführungen deutlich wird, wurden zunächst das im Plangebiet zur Verfügung stehende, dann dass im Stadtge-



biet und im engeren Umfeld der Rodungsmaßnahme vorhandene Ersatzaufforstungspotenzial und dann das im Landkreis Bamberg vorhandene Ersatzaufforstungspotenzial ausgeschöpft.

Zu Ziffer 3): Der Sachverhalt ist bekannt und wird im Zuge der abschnittsweise notwendig werdenden Rodungen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Zu Ziffer 4): Der Sachverhalt ist bekannt und wurde bei der Formulierung der Festsetzungen berücksichtigt.

Zu Ziffer 5): Der vorliegende Planentwurf sichert vorgabegemäß Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfang von ca. 35 ha.

Zu Ziffer 6): Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Auf die entsprechenden Festsetzungen zu den Kompensationsflächen (s. insbesondere Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.5.3.1.9 „Kompensationsfläche 9 („KF 9““)) wird verwiesen.

Zu Ziffer 7): Die vorliegende Planung der Grünflächen östlich entlang der „Armeestraße“ basiert auf den Empfehlungen des WWAs Kronach im Rahmen eines Abstimmungstermines am 27.04.2017 im Rathaus der Stadt Bamberg unter Anwesenheit von Vertretern des WWAs Kronach, des Büros ItwH, des EBBs, des Stadtplanungsamtes sowie des Amtes für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement und des Büros Höhen & Partner. Hierbei wurde folgendes festgelegt:

Um einen HQ₁₀₀ Schutz bauleitplanerisch nicht auszuschließen (Verhinderung von Verbesserungsmaßnahmen) müssen für den Fall der Errichtung potenziell notwendig werdender, flächenbeanspruchender Dammbauwerke (worst case Betrachtung) östlich der „Armeestraße“ entsprechende Flächen für die Wasserwirtschaft gesichert werden. Die dadurch voraussichtlich deutlich größere Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme von Bannwald in Folge von Rodung) des Bannwaldes ist aus den genannten Umständen im Hinblick auf die Belange des Allgemeinwohls und des öffentlichen Interesses unvermeidbar und somit verhältnismäßig. Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.5.5.1 („Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“), die zu beachten sind.

Zu Ziffer 8): Die Stadt verweist auf die vorhergehenden Ausführungen (s. Teil A., Kap. 13.9.2 „Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“ bzw. in Teil A., Kap. 13.9.3 „Waldflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland“) verwiesen. Die Stadt Bamberg strebt danach die Ausweisung des überwiegenden Teils der im Plangebiet liegenden Waldflächen als Bannwald an.

Die vorliegende Planung sichert sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch in seiner Nachbarschaft, im Stadtgebiet von Bamberg, im Landkreis Bamberg als auch im Landkreis Hassberge Flächen für Ersatzaufforstungen in Umfang von insgesamt ca. 54,22 ha. Der zu leistende Ersatzaufforstungsumfang gemäß den behördlichen Vorgaben beläuft sich auf ca. 35,0 ha. Die vorliegende Planung sicher somit ca. 19,22 ha mehr Flächen, als für Ersatzaufforstungen benötigt werden. Dies wird wie folgt begründet:

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das in Bamberg befindliche, bundespolizeiliche Ausbildungszentrum zusätzlichen Flächenbedarf östlich der BAB A 73 im Bereich der ehemaligen Warner Barracks IV (WB IV) angemeldet. Der Bundesbedarf bezieht sich auch auf bundeseigene Flächen, die für

Aufforstungen geeignet sind, auf eine diesbezügliche Eignung hin untersucht und behördlich abgestimmt wurden. Es sind dies insgesamt vier Flächen, drei davon östlich der Autobahn BAB A 73 im Bereich der Fl.-Nrn. 1/4 (TF) und 17/2 (TF, beide Gmkg. Hauptsmoor, Bereich vormalige „Quick reaction side“, Panzerwaschanlage, WB 4) und eine im Bereich westlich der BAB A 73 auf den Flächen des bisherigen Golfclubs Hauptsmoorwald Bamberg e. V. (Teilflächen der Fl.-Nr. 1/84, Gmkg. Hauptsmoor) im Umfang von insgesamt ca. 27,29 ha. Umfang und Verortung des bundespolizeilichen Flächenbedarfs innerhalb der vorgenannten vier Bereiche waren/sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung jedoch noch nicht abschließend geklärt. Insofern konnten Lage und Zuschnitt hier vorgesehener Aufforstungsflächen nicht abschließend fixiert werden. In dem die Stadt in Abstimmung mit der BlmA jedoch einen solchen Flächenpool vorsieht, der weit größer ist, als der eigentliche Bedarf, wird sichergestellt, dass der notwendige Ersatzaufforstungsbedarf in jedem Fall im notwendigen Umfang abgeleistet und zur Verfügung gestellt werden kann.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung gekennzeichneten (schwarze-T-Linie), innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegenden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Flächen für Wald dargestellten Ersatzaufforstungsflächen übernehmen forstwirtschaftliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches, auf denen rodungsbedingte Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind (Gmkg. Hauptsmoor, voll- oder teilflächig (TF): 16/3 (TF), 43 (TF), 43/2 (TF), 44 (TF), 46/3 (TF), 46/4, 47/2 (TF), 58/3 (TF), 63/2 (TF), 63/10 (TF), 63/14 (TF), 64/2 (TF), 66 (TF), 66/2 (TF) und 66/3 (TF); Gmkg. Bamberg voll- oder teilflächig: 4594/15 (TF), 4594/131 (TF) und 4594/132 (TF)) zugeordnet:

2.5.3.2.1 Ersatzaufforstungsflächen im Plangebiet

Laut den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden auf Teilflächen der Fl.-Nr. 4594/14 (Gmkg. Bamberg) bzw. auf Teilflächen der Fl.-Nr. 66/2 (Gmkg. Hauptsmoor) interne Aufforstungsflächen im Umfang von ca. 0,94 ha festgesetzt. Dies die Flächen der Schutzzonen der bisher das Plangebiet kreuzenden 20-kV-Freileitung, die jedoch zukünftig ersatzlos entfällt und rückstandsfrei abgebrochen wird. In diesen Bereichen war eine Waldentwicklung bis dato nicht möglich und musste im Rahmen der Freihaltung der Schutzzonen regelmäßig unterbunden werden.

Folgende Maßnahmen sind festgesetzt:

- a) Entwicklung eines lichten Kiefern-/Eichenwaldes mit einem Mindestbeschirmungsgrad (Kronenprojektion) von 40 % im Rahmen der Sukzession im Einvernehmen mit dem AELF Bamberg unter Beteiligung der Stadt Bamberg, des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg und naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung

Die Aufforstungsmaßnahme fügt sich in die für die „KF 7“ formulierten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen ein.

Die Fläche befindet sich derzeit noch im Eigentum der BlmA, soll jedoch ins Eigentum der Stadt Bamberg übergehen.



2.5.3.2.2 Flächenpool für Ersatzaufforstungen im Umfeld des Bebauungsplangeltungsbereiches

Die Planung sichert im Umfeld des Plangebietes Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfang von insgesamt ca. 27,29 ha (s. Tab. 2). Es handelt sich um im Bannwald („Hauptsmoorwald“) liegende, vormals militärisch genutzte Flächen westlich und östlich der BAB A 73 (z. B. Bereich WB IV, Panzerwaschanlage, „Quick reaction side“, Golfclub Hauptsmoorwald Bamberg e. V).

Gemäß den für den Bannwaldausgleich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 13.9.2 „Waldflächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) müssen im Bannwald erfolgte Rodungen flächengleich in diesem Bannwald bzw. in direktem Kontext mit dem beeinträchtigten Bannwald ersetzt werden. In Folge der Planung werden Eingriffe in Bannwald im Umfang von ca. 2,31 ha vorbereitet. Dieser Ausgleichsbedarf ist in der vorgenannten Summe von 27,29 ha enthalten.

Gemarkung	Fl.-Nr.	Aufforstungsfläche in ha
Hauptsmoor	1/4 (TF)	2,3000
Hauptsmoor	1/4 (TF) und 17/2 (TF)	10,8727
Hauptsmoor	1/4 (TF) und 17/2 (TF)	3,8073
Hauptsmoor	1/84 (TF)	10,3108
Gesamt:		27,2908

Tab. 2: Übersicht Aufforstungsflächen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches (Bereich Hauptsmoorwald; Abkürzungen/Symbole: TF = (Teilflächen))

Aus diesem zur Verfügung stehenden Flächenpool im Umfang von ca. 27,29 ha sind in Abstimmung mit den staatlichen Stellen (Bundespolizei, BlmA, Stadt Bamberg, AELF) sind im Rahmen der förmlichen Beteiligung ca. 8,07 ha als Aufforstungsflächen dem vorliegenden BBP/GOP verbindlich zuzuordnen. Auf die diesbezüglich relevanten Informationen in Teil B., Kapitel 2.5.3.2 („Forstwirtschaftliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen“) wird verwiesen.

Sämtliche der in Tabelle 2 genannten Flächen befinden sich im Eigentum der BlmA, vertreten durch den Bundesforst. Die Eignungsfähigkeit der vorgenannten Flächen wurde zum Teil (WB 4 Panzer, Quick reaction side) im Vorfeld mit allen relevanten Fachstellen geprüft und bestätigt. Die vorgenannten Flurstücke sind auf Grundlage der Aufforstungsbescheide sowie der sonstigen Vorgaben (Wahl der Baumarten, der Pflanzenanzahl, des Pflanzverfahrens usw.) des AELF Bamberg unter Beteiligung der Stadt, des Bundesforstes sowie des Umweltamtes bei der Stadt aufzuforsten. Je nach Art und Umfang wird der notwendige Ersatzaufforstungsumfang aus diesem zur Verfügung stehenden Flächenpool abgeleistet.



2.5.3.2.3 Ersatzaufforstungsflächen im Stadtgebiet Bamberg

Folgende im Stadtgebiet liegende, im städtischen Eigentum befindliche Grundstücke werden dem vorliegenden BBP/GOP für notwendige Ersatzaufforstungsmaßnahmen zugeordnet:

Gemarkung	Fl.-Nr.	Aufforstungsfläche in ha
Bamberg	7235 (TF)	6,0000
Gesamt:		6,0000

Tab. 3: Übersicht Aufforstungsflächen im Stadtgebiet Bamberg (Abkürzungen/Symbole: TF = (Teilflächen))

Die Teilflächen der vorgenannten Flurstücke sind auf Grundlage der Aufforstungsbescheide sowie der sonstigen Vorgaben (Wahl der Baumarten, der Pflanzenanzahl, des Pflanzverfahrens usw.) des AELF Bamberg unter Beteiligung der Stadt und des Umweltamtes bei der Stadt aufzuforsten. Die Eignungsfähigkeit der vorgenannten Flächen wurde im Vorfeld mit allen relevanten Fachstellen geprüft und bestätigt. Die Verfüg- und Nutzbarkeit dieser Fläche zum Zwecke des forstwirtschaftlichen Ausgleichs ist sichergestellt.

2.5.3.2.4 Ersatzaufforstungsflächen im Landkreis Bamberg

Folgende, im Eigentum der Stadt, ihrer Beteiligungsgesellschaften (Stadtwerke Bamberg) und/oder der Bürgerspitalstiftung Bamberg im Landkreis Bamberg befindliche Grundstücke werden dem vorliegenden BBP/GOP Nr. 429 als Ersatzaufforstungsflächen verbindlich zugeordnet:

Gemarkung	Fl.-Nr.	Aufforstungsfläche in ha
Erlau*	388*	1,9469
Erlau*	456*	1,5413
Amlingstadt	341	0,1383
Amlingstadt	352	1,3985
Bischberg	828 (TF)	0,2000
Merkendorf	478	1,1026
Stegaurach	694	0,4104
Strullendorf	2510	0,2410
Strullendorf	2511	0,3420
Strullendorf	2534	4,1247
Strullendorf	2536	1,0881
Strullendorf	2556	0,6330
Strullendorf	2557	0,2350
Strullendorf	2558	0,3180
Strullendorf	2559	0,3222



Strullendorf	2560	1,2319
Tütschengreuth	564	0,2678
Walsdorf*	1032 (TF)*	0,9152
Wernsdorf	470	0,7872
Wernsdorf	502	0,2170
Wernsdorf	503	0,5864
Wernsdorf	535	0,5320
Wernsdorf	536	1,4070
Gesamt:		19,9865

Tab. 4: Übersicht Aufforstungsflächen im Landkreis Bamberg

Abkürzungen/Symbole:

TF: (Teilflächen)

*: Bei dem mit dem hochgestellten Stern gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Grundstücke im Bereich eines Gebietes mit laufender Flurbereinigung; bei den in der Tabelle genannten Flurnummern handelt es sich bereits um die neuen Nummern nach dem laufenden Flurbereinigungsverfahren. In der Planzeichnung sind zur Sicherheit sowohl die alten (in schwarzer Farbe), als auch die neuen Flurnummern (in oranger Farbe) dargestellt.

Die vorgenannten Flurstücke sind auf Grundlage der ggf. bereits vorliegenden Aufforstungsbescheide sowie der sonstigen Vorgaben (Wahl der Baumarten, der Pflanzenanzahl, des Pflanzverfahrens usw.) des AELF Bamberg unter Beteiligung der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg aufzuforsten bzw. zu entwickeln.

Die Eignungsfähigkeit der vorgenannten Flächen wurde im Vorfeld mit allen relevanten Fachstellen geprüft und bestätigt.

Diese Flächen werden entweder noch vor dem Satzungsbeschluss in das Eigentum der Stadt Bamberg übergehen, so dass sichergestellt ist, dass die Stadt über diese Flächen gemäß den Festsetzungen dieses BBPs/GOPs verfügen kann, oder es erfolgt alternativ vor dem Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung mit den bisherigen Grundstückseigentümern, über die dann die dauerhafte Umsetzung der Festsetzung gewährleistet ist.

Die Verfüg- und Nutzbarkeit dieser Flächen zum Zwecke des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist sichergestellt. Darüber hinaus ist die Stadt auch dazu in der Lage, diese Maßnahmen durchzuführen und dauerhaft vorzuhalten.

2.5.3.2.5 Ersatzaufforstungsflächen im Landkreis Hassberge

Folgendes im Landkreis Hassberge liegende, im Eigentum der Bürgerspitalstiftung Bamberg befindliche Grundstück wird dem vorliegenden BBP/GOP für notwendige Ersatzaufforstungsmaßnahmen zugeordnet:

Gemarkung	Fl.-Nr.	Aufforstungsfläche in ha
Tretzendorf*	788* (TF)	0,2300
Gesamt:		0,2300

Tab. 5: Übersicht Aufforstungsflächen im Landkreis Hassberge



Abkürzungen/Symbole:

TF: (Teilflächen)

*: Bei dem mit dem hochgestellten Stern gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Grundstücke im Bereich eines Gebietes mit laufender Flurbereinigung; bei den in der Tabelle genannten Flurnummern handelt es sich bereits um die neuen Nummern nach dem laufenden Flurbereinigungsverfahren. In der Planzeichnung sind zur Sicherheit sowohl die alten (in schwarzer Farbe), als auch die neuen Flurnummern (in roter Farbe) dargestellt

Das vorgenannte Flurstück ist auf Grundlage des ggf. bereits vorliegenden Aufforstungsbescheides sowie der sonstigen Vorgaben (Wahl der Baumarten, der Pflanzenanzahl, des Pflanzverfahrens usw.) des AELF Bamberg unter Beteiligung der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg aufzuforsten bzw. zu entwickeln.

Diese Flächen werden entweder noch vor dem Satzungsbeschluss in das Eigentum der Stadt Bamberg übergehen, so dass sichergestellt ist, dass die Stadt über diese Flächen gemäß den Festsetzungen dieses BBPs/GOPs verfügen kann, oder es erfolgt alternativ vor dem Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung mit den bisherigen Grundstückseigentümern, über die dann die dauerhafte Umsetzung der Festsetzung gewährleistet ist.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

An dieser Stelle der Umweltprüfung sind anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Sinne einer an einer anderen Stelle gelegenen Standortalternative für die Ausweisung gewerblich/industrieller Bauflächen nicht zu untersuchen.

Vielmehr beschränkt sich die Alternativenprüfung im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplans berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein die sog. plankonformen Alternativen. Hierfür sind insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

- Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung naturnaher Flächen anstelle von Gewerbe-, Industrie-, Sondergebiets- und Verkehrsflächen.
- Zu den anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d) der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen des Plans. Insoweit hat der Umweltbericht sich etwa auch damit zu befassen, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann.

Die Plangeber haben sich aufdrängende oder nahe liegende Alternativen in die Abwägung einzustellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Der Vergleich zwischen dem ersten Plankonzept und der vorliegenden Entwurfsplanung belegt, dass die Plangeber grundsatzgemäß gehandelt haben.

Dies wird aus den vorhergehenden Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes deutlich. Exemplarisch hierfür stehen die Ausführungen in Teil A., Kapitel 17 („Flächenbilanz“). Hinzu kommen die umfangreich ergänzten und weiter ausdifferenzierten Festsetzungen, die insbesondere den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes zugutekommen.

Die vorliegende Planung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der vorliegenden Begründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der Zielkonzeption der BlmA und der Stadt Bamberg eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt.

Die Plangeber haben insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

Vorrangig wurden zunächst Eingriffe vermieden (Reduzierung des Eingriffsumfangs). Die Plangeber haben sich unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes während des Planungsprozesses gegenüber dem ersten Plankonzept dazu entschieden, u. a. den ursprünglichen Umfang an Nettoneubaufächenausweisungen zu reduzieren und auch die Planung der Verkehrsflächen anzupassen. Insbesondere mit Blick auf die Verkehrsflächen wird deutlich, wie und in welchem Umfang sich die Plangeber mit Planungsalternativen auseinandergesetzt haben (z. B. Prüfung der Sinnhaftigkeit von Kreisverkehrsanlagen zu Gunsten von Kreuzungsanlagen, Entfall ganzer Straßenzüge wie z. B. die frühere „Planstraße B“ aus dem ersten Plankonzept, weitgehender Verbleib der „Armeestraße“ entlang ihrer bisherigen Trasse gegenüber dem ersten Plankonzept usw.).

Demnach wurden hier alternative Planungsmöglichkeiten geprüft und zu Gunsten von Natur und Landschaft umgesetzt.

Zur Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschafts- und Siedlungsbild“ wurden gegenüber dem ersten Plankonzept die Bauhöhen reduziert und insbesondere die Vorgaben zur Fassadengestaltung verschärft.

Da gegenüber den im ersten Plankonzept gewählten Festsetzungen alternative Vorgaben zu anderen Gebäudegrößen, Bautypen und/oder eine unterschiedliche Platzierung der baulichen Anlagen bzw. der Erschließungsanlagen innerhalb des Vorhabengebietes weder wesentlich positivere noch negativere Veränderungen auf die Schutzgüter bewirkt hätten, wurden diese Festsetzungen nicht weiter modifiziert.

Die mit den vorliegenden Unterlagen formulierten städtebaulichen Entwicklungsinteressen spielen hinsichtlich der Alternativenprüfung eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Alternativenabwägung mit Blick auf naturschutzrechtliche oder umweltschützende Belange aber nicht absolut. So sind die Plangeber bei der fachplanungsrechtlichen Entscheidung auch durch § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf andere umweltschützende Belange. Jedoch vertreten Stadt und BlmA die Auffassung, auch vor diesem Hintergrund eine ausgewogene Planung vorgelegt zu haben, die einen tragfähigen Kompromiss zwischen allen wesentlichen Belangen und Interessen (Interessen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, Belange des Stadt- und Siedlungsbildes, Belange der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Verkehrswesen, Belange von Freizeit und Erholung, Belange der Forstwirtschaft und des Klima-



schutzes, wirtschaftliche Interessen, polizeiliche Interessen [Sicherheit und Ordnung]) darstellt.

Aus den vorhergehenden Ausführungen geht hervor, wie der vorliegende Planentwurf darauf abzielt, gegenüber dem ersten Plankonzept bessere Lösungsansätze und Ausführungsalternativen umzusetzen. Insofern berücksichtigt die vorliegende Planung auch das Optimierungsgebot.

Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.2 („Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“) wird verwiesen. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Stadt keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die Eingriffe/ Nachteile rechtfertigen.

Ein noch geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Bauflächen- ausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes ermittelten Flächenbedarf nicht begründet und nicht zielführend, da andernfalls der städtische Bedarf im Hinblick auf Angebot und Nachfrage ignoriert würde. Daher sah die Stadt von weiteren Bau- und Verkehrsflächenreduzierungen ab.

Mittels der vorliegenden Entwurfsplanung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Erweiterung innerhalb der Geltungsbereichsflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

Die Stadt vertritt die Auffassung, ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt zu haben.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Bestandserfassung der örtlichen Verhältnisse erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Digitale Flurkarte (DFK) des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (über LVG Geodaten Online, Landesamt für Vermessung und Geoinformation) zu Grunde (Stand 04/2017)
- Ergänzende digitale Bestandsvermessung der Vermessungsabteilung am Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg (Stand: 10/2014)
- Digitales Geländemodell, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München (Stand 03/2005),
- Georeferenzierte Luftbilder (Stand 04/2016)
- Mehrfache Bestandsbegehungen/Bestandserfassungen

Die anschließende prognostische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise vier Stufen unterschieden: Keine, geringe, mittlere und hohe Erheblich-

keit. Die Auswirkungen wurden unter bau-, betriebs- und anlagebedingten Aspekten beleuchtet und bewertet.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden, die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Vorgaben des BauGBs (u. a. insbesondere § 1a Abs. 3 BauGB) verwendet und berücksichtigt.

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (FNP/LSP, RP, amtliche Biotopkartierung, LEK, LEP), Luftbildauswertungen sowie örtliche Bestandserfassungen (z. B. saP, ökologische Bewertungen des Büros HabiTat) herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte, des LEKs, des FNPs/LSPs, des „Umwelt Atlas Bayern“, mit Hilfe des Informationsdienstes „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) sowie auf Grundlage örtlicher Erhebungen und der in Teil A., Kapitel 3.2 („Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“) genannten Gutachten der Büros HabiTat, Gartiser/Germann/ Piewak, ItwH, Amec/Forster/Wheeler).

Darüber hinausgehende Einschätzungen zum Schutzgut „Boden“ und dessen Versickerungsfähigkeit bzw. Tragfähigkeit basieren auf allgemein gültigen Annahmen und Erfahrungswerten sowie dem diesbezüglichen Gutachten des Büros Gartiser/Germann/Piewak.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter „Klima/Luft“ wurden das LEK, örtliche Einschätzungen sowie insbesondere das vorliegende Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes herangezogen. Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem RP wurden abgeschöpft. Im Hinblick auf die Thematik „Luft/Mensch“ wurden das LEK, der FNP/LSP, die einschlägigen Regelwerke sowie gutachterliche Abschätzung zugrunde gelegt.

Der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch/Lärm“ bzw. „Mensch/Erholung“ liegen die einschlägigen Regelwerke, die Angaben des LEKs, des SEKs, des FNPs/LSPs sowie gutachterliche Abschätzungen (eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung auch vorliegender Verkehrsgutachten und Verkehrsprognosen) in Kombination mit örtlichen Bestandsaufnahmen zugrunde.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurde mit Hilfe des FNPs/LSPs und des RPs in Kombination mit der örtlichen Bestandsaufnahme, einer Luftbildauswertung sowie dem LEK eingeschätzt, bewertet und beurteilt.

Die Ausführungen zum Schutzgut „Flora/Fauna“ basieren auf der vorliegenden saP, der Auswertung des LEKs, des SEKs und des FNPs/LSPs, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1:500.000, SEIBERT sowie LfU), dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur-Online), der amtlichen Biotopkartierung sowie insbesondere auf der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat in Kombination mit einer Luftbildauswertung.

Mit Hilfe des Bayerischen „Fachinformationssystem Naturschutz“, der amtlichen Biotopkartierung, des RPs, des FNPs/LSPs sowie von Ortsbegehungen

wurde das Vorliegen von Schutzgebieten und amtlich kartierten Biotopen usw. abgefragt und geprüft.

Das Schutzgut „Kultur“ wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerische Denkmal Atlas) sowie des LEKs beurteilt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlten flächendeckende Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen niedrigsten, mittleren und höchsten Grundwasserständen über einen längeren Vergleichszeitraum hinweg. Mit Hilfe des im Plangebiet zwischenzeitlich flächendeckend hergestellten, neuen Messpegelnetzes wird es möglich, zukünftig diesbezügliche Kenntnislücken zu schließen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß Punkt 3 b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2a und 4c BauGB besteht eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. Gegenstand des Monitoring sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Planes ergeben.

Primärer Anwendungsbereich des durch die UP-RL vorgegebenen Monitorings ist es, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgeabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Dabei geht es nicht um ein umfassendes Überwachungssystem für die Umweltfolgen aller Planungen. Vielmehr hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst dafür entschieden, die Ausgestaltung des Monitoring nach Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren den Kommunen, in diesem Fall der Stadt Bamberg, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Umweltberichtes und des jeweiligen kommunalen Planungskonzeptes zu überlassen.

3.2.1 Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

In der Praxis soll für die im Umweltbericht dargelegten und als erheblich erkannten Umweltauswirkungen geklärt werden, ob - und wenn ja, wie - diese überwacht werden sollen. Dies geschieht nachfolgend.

Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, was im Einzelfall zu überwachen ist, wer überwacht sowie wann und wie überwacht werden soll. Hierzu wird auf die tabellarische Übersicht in Anlage 7 zur Begründung verwiesen. Bei der Stadt Bamberg handelt es sich um eine kreisfreie Stadt. Insofern handelt es sich bei der Überwachung in weiten Teilen um eine innerstädtische Organisationsaufgabe. Hier empfiehlt es sich gegebenenfalls, dass zukünftig die Überwachung bei einer Stelle in der Stadtverwaltung zentral koordiniert wird. Die eigentliche Durchführung der Überwachung erfolgt dann unter Ausnutzung bestehender Überwachungsstrukturen in Arbeitsteilung bei den jeweils fachlich kompetenten bzw. zuständigen städtischen Dienststellen sowie unter Einbeziehung übergeordneter Fachstellen

(z. B. WWA, AELF, Regierung o. ä.). Ergänzend kann die Stadt die Kooperation mit Umweltverbänden, mit ehrenamtlich Interessierten o. ä. suchen.

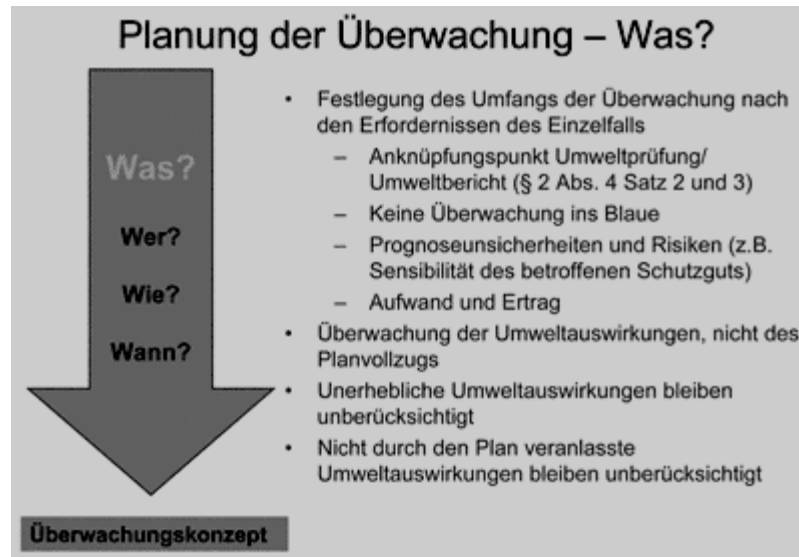


Abb. 37: Schematischer Überblick über schrittweisen Ablauf auf dem Weg zum Überwachungskonzept für das Monitoring (Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik)

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf einen Vorhabenträger zu übertragen oder deren Kosten in Folgekostenvereinbarungen einzubeziehen (z. B. im Rahmen städtebaulicher Verträge o. ä.).

Im Rahmen des Monitorings geht es nicht um die Befriedigung eines fachlich motivierten naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses, sondern darum, Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen von den im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen zu erfassen, d. h. die Stadt soll auch ohne aufwändige eigene Ermittlungen von Umweltdaten ihrer Überwachungspflicht nachkommen können.

3.2.2 Beschreibung der Überwachung

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Anlage 7 zu dieser Begründung wird verwiesen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wie dem vorliegenden Planentwurf zu entnehmen ist, ist die Schaffung eines „Gewerbeparks“ zur Ansiedlung gewerblicher und industrieller Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen sowie zur Realisierung dreier Sondergebiete inkl. der damit in Verbindung stehenden verkehrlichen Anlagen und Infrastrukturen beabsichtigt.

Der BBP/GOP umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 217,84 ha und beinhaltet ca. 54,03 ha Nettoneubaufflächen, wovon bereits derzeit ca. 6,41 ha versiegelt sind (mit Straßen, Wegen, Gebäuden usw.) und demnach ca. 47,62 ha bisher nicht versiegelter Grund und Boden erstmalig als Bauflächen



beansprucht werden. Gemäß den getroffenen Festsetzungen dürfen diese ca. 54,03 ha jedoch nicht vollständig (100 %), sondern maximal nur zu 80 % versiegelt/überbaut werden (demnach ca. 43,22 ha).

Er umfasst weiterhin Verkehrsflächen im Umfang von ca. 13,55 ha, wovon derzeit bereits ca. 5,40 ha versiegelt/überbaut sind. Demnach ist davon auszugehen, dass im Zuge der Errichtung der Verkehrsflächen tatsächlich voraussichtlich ca. 8,15 ha Grund und Boden erstmalig in Anspruch genommen und versiegelt werden.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind ca. 141,06 ha und damit ca. 64,75 % der gesamten Geltungsbereichsfläche (ca. 217,84 ha) als Grün-, Wald- und Wasserflächen vorgesehen.

Von der Planung sind mit Ausnahme der im Flächenverhältnis untergeordneten, innerhalb des Plangebiets vorhandenen, naturschutzfachlich hochwertigen und sehr hochwertigen Flächen zum deutlich überwiegenden Teil Waldflächen mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen.

Unvermeidbare Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige und sehr hochwertige Bereiche (insbesondere Offenlandbereiche) wurden weitest möglich vermieden und sofern nicht vermeidbar entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert.

Der naturschutzfachliche Eingriffsumfang wurde mit einer Fläche von insgesamt ca. 73,83 ha ermittelt und hierfür notwendige, interne, im Geltungsbereich liegende naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 85,77 ha (Überkompensation im Umfang von ca. 5,23 ha) festgesetzt.

Zur Kompensation der auf Grundlage der Planung unvermeidbaren Eingriffe in Wald (Rodungen) wurden gemäß den behördlichen Vorgaben sowohl im Plangebiet, in seiner unmittelbaren Nähe, im Stadtgebiet sowie im Landkreis Bamberg forstwirtschaftliche Kompensationsflächen im Umfang von ca. 35,00 ha festgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen in Folge der Planung bezogen auf die Schutzgüter in Form einer Kurzübersicht wie folgt zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/ Lärm	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Mensch/ Erholung	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Boden	mittlere Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	mittel
Grundwasser	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Oberflächenwasser	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Flora/Fauna	hohe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Klima/Luft	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschafts-/ Siedlungsbild	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Kultur-/Sachgüter	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine

Tab. 6: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“), in Teil A., Kapitel 3.2 („Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“), in Teil A., Kapitel 3.3 („Im Zuge des Verfahrens überplante, benachbarte/angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne“), in Teil A., Kapitel 3.4 („Angrenzende/benachbarte, nicht überplante Bebauungspläne“), in Teil A., Kapitel 10 („Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg“), in Teil A., Kapitel 11 („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“), in Teil A., Kapitel 18 (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen“), in Teil B., Kapitel 1.2.8 („Bamberger Strategie für Biologische Vielfalt“) sowie in Teil B., Kapitel 3.1 („Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken“) wird hingewiesen.

Darüber hinaus basieren die Ausführungen in der Begründung sowie im Umweltbericht auf Informationen und Quellen, die den Plangebern im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt wurden (Stellungnahmen).

Weiterhin wurden für die Bearbeitung der vorliegenden Bauleitplanung folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Bayerischer Denkmal-Atlas
www.blfd.bayern.de/denkmalfassung/denkmalliste/bayernviewer/
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Bamberg. 08/2006. München
https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer)
<http://fisnat.bayern.de/finweb>
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Umwelt Atlas Bayern
www.umweltatlas.bayern.de/startseite/
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)
https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. 12/2013. Augsburg
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106-vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf
- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). 2. Auflage 01/2003, STMLU München
- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). 01.09.2013
<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>

- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Bayern Atlas Plus
<https://www.stmflh.bayern.de/service/bayernatlas/>
- FICKERT, FIESELER: Baunutzungsverordnung. Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes. 12. Grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage, 04/2014, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
- FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- KUSCHNERUS: Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichung für die kommunale Planung. 4. Auflage, 12/2010, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN: Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West. 2005
www.oberfranken-west.de/custom/lek4/index.htm
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST: Regionalplan Region Oberfranken-West (4) in der Fassung der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014.
www.oberfranken-west.de/regplan/regplan.htm
- RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
- STADT BAMBERG, AMT FÜR STRATEGISCHE ENTWICKLUNG UND KONVERSION: Fortschreibung gesamtstädtisches städtebauliches Entwicklungskonzept. Perspektive Ost/Bamberger Konversionen. Städtebauliches Gesamtkonzept 2015. 12/2015. Bamberg
- STADT BAMBERG, REFERAT 5 AMT FÜR UMWELT, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ: Biodiversitätsstrategie. Bamberger Strategie für biologische Vielfalt. 11/2014. Bamberg
- STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 02/2017. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- STUER: Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis. 5. Auflage, 08/2015, C.H. Beck oHG, München

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 07.02.2018
G:\BA14006\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2018-02-07_EW



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

ANLAGEN

Anlage 1: Bestandsplan

Anlage 2: Bewertungsplan

Anlage 3: Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff

Anlage 4: Ermittlung forstwirtschaftlicher Eingriff

Anlage 5: Übersichtsplan Richtfunktrassen

Anlage 6: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise für naturschutz- und walddrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald (Schreiben vom 16.07.2013, Az. IIZ7-4021-002/13)

Anlage 7: Übersichtstabelle Monitoring

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.1	Landratsamt (LRA) Bamberg, FB Wasserrecht	25.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Das LRA Bamberg ist die zuständige Behörde für die Festsetzung bzw. die Änderung des Wasserschutzgebietes (WSG). 2) Die Stadt Bamberg ist für den Vollzug der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) zuständig. 3) Zu beachten sind die § 3 Abs. 2 Ziffer 6.2 und § 3 Abs. 2 Ziffer 5.1 WSG-VO. 4) Die Stadt Bamberg ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von der WSG-VO. 5) Anmerkungen zum Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept: Dem Gutachten sind konkrete Schutzmaßnahmen im Bereich der Sendelbachaue außerhalb des Plangebietes nicht eindeutig zu entnehmen. 6) Die Sendelbachaue liegt im WSG. Bei evtl. Konflikten wäre das LRA für eine Befreiung von der WSG-VO zuständig. 7) Frühzeitige Abstimmungen mit dem WWA und den Stadtwerken werden empfohlen. 8) Ggf. notwendige wasserrechtliche Planfeststellungen/-genehmigungen sollten im Vorfeld zwischen dem LRA und der Stadt abgestimmt werden (Klärung von Zuständigkeiten usw.). 	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.2	LRA Bamberg, FB Wasserrecht	02.02.2016	Die WSG-VO ist Streitgegenstand einer anhängigen Normenkontrollklage. Vorsorglich wird daher gegen die Planung Widerspruch eingelegt (Widerspruch nach § 7 BauGB).	<p>Der erwähnte Sachverhalt ist der Stadt bekannt.</p> <p>§ 7 BauGB bezieht sich auf das Anpassungsgebot an den Flächennutzungsplan. Demnach müssen Darstellungen z. B. eines Planfeststellungsverfahrens (hier Trinkwasserschutzgebiet) der Darstellung des FNPs entsprechen, andernfalls liegt ein Widerspruch vor. Ein solcher Widerspruch ist nicht erkennbar. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Bauleitplanverfahrens Nr. 429 galt und gilt noch immer die rechtskräftige WSG-VO inkl. der darin festgelegten Schutzzonen. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt diese Vorgaben. Die Darstellung des WSGs bzw. der Schutzzonen in der Planzeichnung des BBPs/GOPs ist mit der entsprechenden Darstellung im FNP/LSP kongruent und entspricht darüber hinaus den rechtskräftigen Schutzzonen. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot bzw. gegen die Anpassungspflicht des § 7 BauGB zum jetzigen Zeitpunkt ist insofern nicht erkennbar.</p> <p>Sollte sich bzgl. des WSGs bzw. der WSG-VO während des Bauleitplanverfahrens eine Änderung des Sach-/Rechtsstandes ergeben, wird dieser im FNP/LSP bzw. im BBP/GOP berücksichtigt.</p>
1.3	LRA Bamberg, FB Naturschutz/Immissionsschutz	04.02.2016	1) Ein forstwirtschaftlicher Ausgleich bzw. eine forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich der als „Nationales Naturerbe“ ausgewiesenen Flächen widerspricht dessen Zielen.	1) Im Bereich des WB4/Local Training Areal liegen gemäß Angabe Bundesforst Flächen im Umfang von ca. 9 - 12 ha, die nicht Teil des „NNEs“ sind und - sofern hier kein Bundesbedarf geltend gemacht wird - einer Aufforstung zugeführt werden können. Gleiches gilt für im östlichen Teil des Hauptsmoorwaldes befindliche ehemalige Bunkeranlagen im Umfang von ca. 4,0 ha, von denen gemäß Angabe Bundesforst ca. 2,0 ha entweder durch Rückbau/Entsiegelung und Aufforstung oder durch Überdeckung mit unbelastetem Material und anschließender Aufforstung für Ausgleichszwecke zur Verfügung stehen. Diese Flächen wurden zwischenzeitlich durch den Bundesforst auf ihre Eignungsfähigkeit geprüft und u. a. mit der UNB am LRA abgestimmt. Im Bedarfsfall wird insofern auf

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2) Mögliche Flächen zum forstwirtschaftlichen Ausgleich im Gebiet des Landkreises Bamberg sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen.	Teile dieser Flächen zwecks Ableistung des Ersatzaufforstungsbedarfes zurückgegriffen. 2) Die geforderten Abstimmungen erfolgten (u. a. im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 06.12.2016).
1.4	LRA Bamberg, FB Wasserrecht	04.02.2016	1) Inhalte wie in Ziffer 1.1 und 1.2 (s. oben)	1) Die im Schreiben des LRAs vom 04.02.2016 genannten Inhalte sind mit den Inhalten der beiden Mailschreiben des LRAs vom 25.01.2016 bzw. vom 02.02.2016 identisch. Auf die diesbezüglich gefassten separaten Beschlüsse wird verwiesen. Diese gelten hier analog.
2.1	Regierung v. Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt	11.01.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
2.2	Regierung v. Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde	22.02.2016	<p>1) Grundsätzlich wird die angestrebte Neuausrichtung der städtischen Gewerbeflächenpotenziale aus landesplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet.</p> <p>2) Die Planung sollte überarbeitet werden, da sie in der vorgelegten Form die planerische Folgenbewältigung, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten, nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3) Es besteht ein erhebliches Wald-Ausgleichs-Defizit. Es ist nicht erkennbar, wo ca. 85 ha externer Waldausgleich im Ballungsraum Bamberg stattfinden kann. Es wird empfohlen, den Waldrodungsumfang zu reduzieren und den noch verbleibenden Waldausgleich durch Waldumbau an geeigneter Stelle im Plangebiet zu bewältigen. Ziel könnte ein Erholungswald sein, in dem die Erhaltungsfläche Schießplatz und der noch fehlende Naturschutzausgleich integriert werden kann.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Auf Grundlage der im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen und der darin enthaltenen Informationen, Hinweisen, Anregungen und Empfehlungen wurde das erste Plankonzept u. a. unter naturschutzfachlichen und ökologischen Gesichtspunkten empfehlungsgemäß überarbeitet.</p> <p>3) Der Waldrodungsumfang wurde reduziert. Notwendige Ersatzaufforstungsflächen sind vorhanden und gesichert. Diesbezügliche Abstimmungen mit den zuständigen Stellen (z. B. Stadt Bamberg, Bundesforst, AELF usw.) wurden getroffen. Ein Ausgleichsdefizit ist ausgeschlossen. Die zwischenzeitlich erstellte Entwurfsplanung sieht ergänzend zu den inner- und außerhalb des Plangebietes befindlichen Aufforstungsflächen im Geltungsbereich empfehlungsgemäß auch Umbaumaßnahmen hier vorhandener Waldflächen vor. Darüber beabsichtigt die Stadt die Ausweisung weiter Teile der im Plangebiet liegenden Waldflächen als Bannwald, der insbesondere der Erholung dienen soll. Gleiches</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Flächen nördlich der Geisfelder Straße sollten für die Belange „Erholung“ und „Naturschutz“ sowie „Waldausgleich“ verwendet werden. Die Flächen südlich der Geisfelder Straße könnten für die vorgesehene Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen herangezogen werden.</p> <p>5) Das Naturschutzgebiet sollte besser an den Hauptmoorwald angebunden werden, um einer Isolierung entgegenzuwirken. Die Südanbindung Richtung Sendelbach wird als unzureichend eingestuft und sollte besser durch eine kurze Anbindung mittels „grüner“ Flächen nördlich der Geisfelder Straße erfolgen.</p>	<p>gilt für den größten Teil des früheren Schießplatzes, der der Öffentlichkeit zukünftig als Naherholungsfläche zugänglich gemacht werden soll. Gleichzeitig integriert der Planentwurf in diesen Bereichen naturschutzfachliche Ausgleichsflächen gemäß den Anregungen der Regierung.</p> <p>4) Der zwischenzeitlich erarbeitete Planentwurf berücksichtigt diese Anregung. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde der Umfang hierfür geeigneter und vorgesehener Flächen deutlich vergrößert. Der Umfang an Bauflächen südlich der Geisfelder Straße wurde gegenüber dem ersten Plankonzept verkleinert.</p> <p>5) Das Umweltamt der Stadt Bamberg kommt unter dem Gesichtspunkt der geplanten Südanbindung des NSGs in Richtung Hauptmoorwald zu einer abweichenden Einschätzung. Demnach falle das vorliegende Konzept aus Naturschutzsicht v. a. durch den Biotopverbund zwischen dem nach Norden erweiterten NSG und den im Süden liegenden Waldflächen. Die Stadt kommt diesbezüglich zu dem gleichen Ergebnis und begründet dies wie folgt:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und insofern im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden und benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt ausschließlich über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Wie bekannt, wird das NSG auch zukünftig eingezäunt bleiben. Demnach ist unter diesem Aspekt eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angren-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>zenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind im Westen derzeit durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden derzeit im Norden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit den Offenlandflächen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt künftig unverändert erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes zumindest über den Luftweg bleiben zukünftig gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist daher nicht festzustellen. Darüber hinaus sieht der vorliegende Planentwurf tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Insbesondere der Aspekt der Flächengröße wird noch in den nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt derzeit im Süden/Südwesten an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bauflächen sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden). Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße mit umfangreichen Stellplatzanlagen). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Frei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>leitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden unverändert erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Gutenbergstraße ggf. auf die künftige Planstraße B anschließt. Im Übrigen sieht die vorliegende eine Vergrößerung des NSGs im Bereich seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten (aktuell): Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen im Osten überwiegend an Waldflächen, die jedoch durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenlandflächen beschränken sich üblicherweise auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von einem solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderung östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten steht eine künftige Isolation des NSGs entgegen anderslautenden Einwänden fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Wie bereits vorher festgestellt wurde, ist das NSG bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher nur die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs auch zukünftig ausgeschlossen ist.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen daher von den dort entstehenden Lebensraumtypen usw. und damit von ihrer Charakteristik her tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen (ohne diesen hierbei ihren eigenen Wert absprechen zu wollen).</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Die Querung der Armeestraße für Erholungssuchende und Sportler sollte verbessert werden (Überquerungen, Unterquerungen), da es durch den Ausbau dieser Straße zu einer Verkehrszunahme und mehr Schwerlastverkehr kommen wird.</p>	<p>Offenlandbiotope, d. h. Sandmagerrasen werden sowohl hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung im Bereich der Muna ökologisch aufgewertet. So werden Flächen im Norden der Muna entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Insgesamt entsteht im Umfeld des NSGs ein zusammenhängendes Netz offener Sandstandorte auf mehreren Hektar Größe.</p> <p>Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen gleichzeitig bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>6) Die Stadt hat diesen Aspekt erkannt. Im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wurde dieser Aspekt noch deutlicher herausgearbeitet. Sämtliche Einmündungen von offiziellen (Waldwegen) und inoffiziellen (Trampelpfade) Infrastruktureinrichtungen aus dem Wald heraus in Richtung Westen bzw. aus dem Siedlungsgebiet heraus in Richtung Osten in den Wald hinein wurden erfasst und nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet/dargestellt. Darüber hinaus ist auf Grundlage der im Bereich der Armeestraße dargestellten Verkehrsflächen sichergestellt (insbesondere durch einen mind. 3,0 m breiten Streifen zwischen den beiden Fahrbahnen), dass künftig sowohl die verkehrstechnische Anbindung/Erschließung der westlich der Armeestraße gelegenen Freizeiteinrichtungen verbessert und erleichtert werden, als auch der Verkehrsfluss entlang der Armeestraße nicht behindert wird und zudem ausreichende Flächen zur Errichtung von mittig im Straßenkörper liegenden Querungshilfen o. ä. vorhanden sind, wo auch immer diese im Zuge der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführ-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Vermeidung: Die Vermeidungsmaßnahmen werden in der Legend erwähnt und in der Begründung gelistet, sind jedoch im Bebauungsplan nicht sichtbar. Sie sind als wesentliche Voraussetzung und Restriktion im Plan darzustellen.</p>	<p>rungsplanung notwendig werden sollten. Mehr ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht geboten. Gleichzeitig sichert die Entwurfsplanung Flächen für einen westlich entlang der Armeestraße verlaufenden, bisher nicht vorhandenen Geh-/Radweg. Auch dieser dient der optimierten und sicheren Erschließung dort vorhandener Freizeiteinrichtungen gegenüber dem Status quo. Die vorliegende Planung stellt damit eine Verbesserung der West-Ost-Beziehungen zwischen Stadt und Wald sowie auch der Nord-Süd-Verbindung dar und damit eine Verbesserung der Durchgängigkeit insgesamt.</p> <p>7) Von einer Darstellung wurde bewusst abgesehen, da sämtliche der im Plankonzept festgelegten Vermeidungsmaßnahmen über das gesamte Plangebiet hinweg gelten und anzuwenden sind und nicht an einzelnen spezifischen Orten zu verorten sind. Insofern wäre es auch darstellerisch irreführend gewesen, in Teilen des Plangebietes entsprechende Planzeichen einzuführen. Folgende Ausführungen verdeutlichen dies exemplarisch: „V 1“ Bauzeitbeschränkungen: Sie gelten über das gesamte Plangebiet hinweg für alle Bereiche, in denen Gehölze gerodet und Gebäude abgebrochen werden. Dies ist bereits zeichnerisch nicht darstellbar, zumal nicht bei der vorliegend gewählten Maßstabsebene. Gleiches gilt für die „V 2“ (Schutz angrenzender wertvoller Bestände) usw.</p> <p>Indem also auf eine solche gezielt verortete Darstellung und Fixierung der V-Maßnahmen verzichtet wurde, gelten diese global für jeden einzelnen Baubereich und sind jeweils in ihrer Gesamtheit für jeden Einzelfall anzuwenden bzw. zu berücksichtigen, sofern zutreffend.</p> <p>Hinweis: Zur zukünftigen Verortung der CEF-Maßnahmen hat das Büro HabiTat zwischenzeitlich eine gesonderte Plangrundlage erstellt, aus der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Die Vermeidungsmaßnahme „V 1“ (Steuerung der Bauzeiten) ist zu pauschal formuliert. Rodungs-, Abbruch- und Baufeldräumungsarbeiten sind so zu terminieren, dass die jeweils betroffenen streng geschützten Arten nicht getötet bzw. nicht erheblich gestört werden.</p> <p>9) Die saP ist unzureichend, da sie für den Nordteil (nördlich der Moosstraße) nicht vorliegt. Die ökologische Bewertung und die saP beziehen sich nur auf den alten Geltungsbereich. Eine Nacharbeitung ist erforderlich.</p> <p>10) Hinsichtlich der „CEF-Maßnahme 1“ (künstliche Fledermausquartiere) sind 10 Kästen je „GI“ oder „GE-Fläche“ eher angemessen.</p> <p>11) Die „CEF-Maßnahme 3“ (Heidelerche) ist nicht hinreichend. Für diese Art sind besondere Anstrengungen notwendig, um die Art zu halten. Insbesondere Störungen durch Hunde sind mittels Zaun auszuschließen. Ein Pflege- und Entwicklungskonzept und dessen Umsetzung durch die Grundeigentümer sind erforderlich. Eine bauplanerische und naturschutzrechtliche Sicherung des Schießplatzbereiches ist angezeigt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sollte beantragt werden, weil Zweifel bestehen, ob mit dem derzeitigen Bauleitplan die Verbotstatbestände wirklich vermieden</p>	<p>entsprechende Angaben zu entnehmen sind. Dieser gesonderte Plan ist Teil der verbindlichen Festsetzungen.</p> <p>8) Die Maßnahme ist so formuliert und die Befristung so definiert, dass tatsächlich keine der betroffenen saP-relevanten Arten getötet bzw. gestört werden. Insofern ergibt sich hier aus Sicht der Stadt keine Veranlassung zu einer Änderung.</p> <p>9) Das Untersuchungsgebiet der saP sowie der ökologischen Bewertung wurde an den Umgriff des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs angepasst. Die fortgeschriebenen Unterlagen werden den Behörden/Trägern im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben.</p> <p>10) Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich überarbeiteten/fortgeschriebenen Vermeidungs- und CEF-Konzeptes und der darin der Art zu Gute kommenden Maßnahme (z. B. Erhalt von Biotopbäumen, fachgerechte Ertüchtigung von Teilen bestehender Bunker als Fledermausquartier usw.) hat sich die Stadt dazu entschieden, dass 4 Fledermausquartiere je GI-, GE- und SO-Fläche ausreichend sind. Die Festsetzung wurde entsprechend angepasst. Insgesamt ist damit das Anbringen von 70 Kästen/Brettern festgesetzt.</p> <p>11) Im Plangebiet wurden an vier verschiedenen Standorten (je zwei im Bereich Schießplatz bzw. in der Muna) revieranzeigende Singflüge festgestellt. Von den vier Brutplätzen wird in Folge der Planung keiner zerstört. Aufgrund der Effektdistanz von 300m, d. h. der Distanz zu potentiellen Störquellen, die einen Brutvorgang beeinträchtigen (bis zum Totalverlust), ist eine Brut im Bereich des Schießplatzes nicht zu prognostizieren. Momentan wird diese Effektdistanz jedoch durch die Armeestraße, vorhandene Gebäude sowie den Schießbe-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werden können (unzureichende Sicherung, Gebäude-Silhouetten in nächster Nähe, Beunruhigung und Zerschneidung des Lebensraumes).</p> <p>12) Ein Ausweichen (vgl. saP) der durch Eingriffe verdrängten Arten in den Hauptmoorwald wird fachlich bezweifelt, weil die entsprechenden Lebensräume und Nischen dort bereits besetzt sind. Eine Eingriffsreduzierung wird empfohlen. Nur dann sind die Annahmen fachlich noch vertretbar.</p> <p>13) Mit der naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf-Ermittlung besteht im Grundsatz Einverständnis.</p> <p>14) „AE 1“ (Waldumbau Armeestraße): Als Entwicklungsziel wird anstelle „Laubmischwald“ „lichter Kiefernwald“ empfohlen.</p>	<p>trieb bereits deutlich unterschritten, ohne dass sich die Art gestört zeigt. Unabhängig davon sieht die Planung zur sicheren Seite hin südlich des Sendelbaches vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen („CEF 3“) vor, so dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich wird.</p> <p>12) Gegenüber dem ersten Plankonzept erfolgte im Zuge der Bearbeitung des Planentwurfes gemäß den Empfehlungen der Regierung eine umfangreiche Eingriffsreduzierung. Hinsichtlich des Aspektes „Ausweichen“ ist festzustellen: Tatsächlich muss nur eine Art, der Schwarzspecht, ausweichen. Aufgrund der Großflächigkeit des Hauptmoorwaldes kann prognostiziert werden, dass das betroffene Brutpaar auf angrenzende Waldbestände gleicher Qualität ausweichen kann. Weiterhin ist von der Art, deren Reviere relativ großflächig sind (ca. 400 ha), bekannt, dass sich Reviere vergleichsweise erheblich überlappen, ohne dass es zu Auseinandersetzungen zwischen den Revierinhabern kommt. Trotz direkter Eingriffe in ein Kernrevier der Art bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hinzu kommt, dass der Schwarzspecht sowohl einen vergleichsweise sehr großen Aktionsraum (1 - 2, sogar bis 4 km; GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994) und eine hohe Flexibilität besitzt, so dass ein Ausweichen in geeignete Bruthabitate als möglich und auch als wahrscheinlich angesehen wird.</p> <p>13) Kenntnisnahme</p> <p>14) Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sieht an der bisher mit „AE 1“ gekennzeichneten Stelle keine Ausgleichsfläche mehr vor. Hier vorhandener Bannwald ist unverändert nur als Bannwald dargestellt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>15) „AE 3“ (Schießplatz): Die Flächen sind als Erhaltungsflächen zu sichern und fast nicht mehr aufwertbar. Die Sicherung schließt eine sachgerechte Pflege ein. Sie kann nicht als Ausgleichsfläche dargestellt werden. Das hierdurch bedingte Kompensationsdefizit ist durch Ausweisung anderer geeigneter Flächen auszugleichen.</p>	<p>15) Die Stadt hält an der Ausweisung des Schießplatzes als Ausgleichsfläche fest. Diese Festsetzung ist zulässig und auch berechtigt. Die Stadt begründet dies wie folgt:</p> <p>Wie zwischenzeitlich bekannt ist, sind insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvollen Offenlandflächen des Schießplatzes hochgradig belastet (Altlasten). Die nunmehr vorliegende Planung sieht die flächendeckende und sukzessive Sanierung des Schießplatzes vor. Insofern ergeben sich umfangreiche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> <p>In der Folge wirkt sich diese Sanierung auch auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser aus.</p> <p>Erst die Sanierung ermöglicht einen Zutritt und eine Nutzbarkeit auch für die Öffentlichkeit. Insofern profitiert das Schutzgut Mensch. Andernfalls müssten die Flächen eingezäunt und unzugänglich bleiben.</p> <p>Weitere Folge der Sanierung ist, dass zukünftig u. a. eine Beweidung der sanierten Flächen möglich sein wird, was bisher nicht der Fall war. Eine Sanierung wird sich insofern nicht nur auf Weidetiere positiv auswirken, sondern auch auf alle anderen Tiere, Insekten usw., die sich auf dieser Fläche bewegen. Da zukünftig eine Verlagerung von Schadstoffen in die Pflanzen (Wirkpfad Boden-Pflanze) ebenfalls ausgeschlossen ist, profitieren insgesamt auch die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.</p> <p>In die Bewertung ist einzustellen, dass auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen auch alle nicht benötigten Versiegelungen und Gebäude rückgebaut und renaturiert werden, sofern nicht für künftige Nachnutzungen benötigt bzw. nutzbar. Auch dies stellt eine Optimierung dar. Weiterhin können</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>bisher vorhandene Einzäunungen und damit verbundene Barrierewirkungen entfallen, was für das Schutzgut „Tiere“ ebenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo bedeutet (Vernetzung, Durchlässigkeit).</p> <p>Sämtliche Maßnahmen tragen der Vorgabe Rechnung, dass die Flächen des Schießplatzes in Folge der Ausgleichsmaßnahmen in einen aus Sicht des Naturschutzes höherwertigen Zustand versetzt und damit aufgewertet werden.</p> <p>Festgesetzt ist die Erstellung eines Pflege- und Nutzungskonzeptes (Managementkonzeptes), auf dessen Grundlage der dauerhafte Erhalt dieser Offenlandflächen gewährleistet werden soll. Ein solches Konzept fehlt bisher. Die Folgen sind bereits derzeit ablesbar, konkret insbesondere im Bereich der südlichsten Schießbahn. Aufgrund der seit zwei Jahren unterbliebenen Pflege (keine Mahd durch den Bundesforst) sind bisherige Offenlandflächen raumgreifen unter Kieferaufwuchs verschwunden. Daher kommt dieses Konzept auch dem Schutzgut Flora/Fauna zu Gute. Insofern ist ganzheitlich über alle Schutzgüter hinweg eine Verbesserung gegenüber dem Status quo zu diagnostizieren.</p> <p>Der Einwand lässt im Übrigen die gesetzliche Vorgabe außer Acht, wonach nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig zu prüfen ist, ob der notwendige Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen oder sonstige Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen werden müssen. Dieser Prüfantrag geht einher mit den</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>16) „AE 4“ (Wassergraben mit Tümpel am Ostrand): Eine Verbreiterung wird empfohlen, damit die Fläche ihre Ausgleichsfunktion erfüllen kann.</p>	<p>Vorgaben des § 1 a Abs. 2 BauGB wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist (Bodenschutzklausel). Die vorliegende Planung kommt diesem vorrangigen Prüfantrag nach und sieht auch für naturschutzfachlich bereits hochwertige Flächen die Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Entsiegelung, Pflege- und Entwicklung fest. Sofern demnach innerhalb der jeweiligen Ausgleichsflächen Aufwertungsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung, geeignete Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Entbuschung o. ä.) erfolgen, ist dem gesetzlichen Anspruch an Ausgleichsflächen Genüge getan.</p> <p>16) Die im ersten Plankonzept mit „A/E 4“ bezeichneten und auch im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf enthaltenen Ausgleichsflächenstreifen entlang des östlichen Plangebietsrandes sind im Hinblick auf ihre Breite so dimensioniert, dass sie u. a. auch ihrer Funktion als Baumfallzone (Schutzzone zwischen Hochwaldrand und künftigen Bauflächen) gerecht werden. Eine darüber hinausgehende Verbreiterung erfolgt nicht, da dies entweder mit einer weiteren Verkleinerung der Bauflächen oder mit zusätzlichen Eingriffen in den Wald verbunden wäre. Beides ist zu vermeiden. Der Einwand bleibt auch insofern unkonkret, als nicht klar wird, welche Breite dann nach Einschätzung der Naturschutzbehörde fachlich für das festgelegte Ausgleichsziel die richtig wäre. Die Stadt verweist insbesondere auf den vor wenigen Jahren östlich entlang der Armeestraße verlaufenden, am Waldrand gelegenen Entwässerungsgraben, der sich innerhalb eines 20 m breiten Streifens liegend innerhalb kürzester Zeit naturnah und hochwertig entwickelt hat, wie die zwischenzeitlich vorliegenden ergänzenden Bestandserhebungen des Büros Habitat für diese Bereiche bestätigen. Es besteht demnach kein Grund zur Annahme, dass dies für die analog zu entwickelnden Strukturen entlang des</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>17) „AE 6“ (Waldumbau südlich Muna): Als Entwicklungsziel wird lichter Kiefernwald empfohlen (statt Laubwald). Ergänzend ist ein forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht festzusetzen, da die Fläche für den Naturschutzausgleich (nicht Wald-Ausgleich) verwendet werden soll.</p> <p>18) Die überplanten Ökokatasterflächen sind an geeigneter anderer Stelle zu ersetzen</p> <p>19) Waldausgleich: Dieser soll auf bundeseigenen Flächen extern, u. a. auf waldfreien Arealen der LTA erbracht</p>	<p>östlichen Plangebietes nicht analog geschehen wird.</p> <p>17) Das Entwicklungsziel für diesen Bereich wurde empfehlungsgemäß angepasst. Ein forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht wurde nicht festgesetzt. Begründung: Wie Recherchen der Stadt ergaben, ist auch für das NGS in seiner derzeitigen Form ein forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht nicht fixiert. Insofern sind forstwirtschaftliche Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen rechtlich möglich, wenn gleich gemäß Auskunft des Umweltamtes der Stadt Bamberg eine forstwirtschaftliche Nutzung seit der Ausweisung als NSG nicht stattfand und auch aktuell nicht geplant ist. Für das NGS liegt ein von der Regierung in Auftrag gegebener Pflege- und Entwicklungsplan vor, der aus Mitteln der Stadt und des Freistaates bezahlt wurde. Auf dieser Grundlage könnte auch diese Ergänzungsfläche gepflegt werden. Insofern erscheint die verbindliche Festsetzung eines solchen Nutzungsverzichtes nicht notwendig, wie die mehrjährige Praxis im Umgang mit dem bisherigen NSG zeigt. Zudem sind Festsetzungen getroffen, die eine forstwirtschaftliche Nutzung insbesondere von Biotopbäumen und sonstiger wichtiger Habitatstrukturen (Totholz-, Altholzbereiche usw.) ausschließt.</p> <p>18) Beide Flächen sind einem Bebauungsplan zugeordnet, der jedoch keine Rechtskraft erlangte. Insofern wird die Stadt die Streichung dieser beiden Flächen aus dem Kataster veranlassen. Der Nachweis an anderer Stelle wird nicht notwendig. Darüber hinaus sind diese Flächen auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes zwischenzeitlich nicht mehr betroffen bzw. nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.</p> <p>19) Im Bereich des WB4/Local Training Areal liegen gemäß Angabe Bundesforst Flächen im Umfang</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werden. Diese könnten dort schätzungsweise 10 ha umfassen. Eine Erstaufforstung dort widerspräche jedoch den Entwicklungszielen und ist dort nicht möglich. Dazu kommt, dass Teile des Hauptmoorwaldes zum Nationalen Naturerbe erklärt wurden. Im Rahmen der Bauleitplanung können hierfür keine Fakten geschaffen bzw. vorgegeben werden. Mögliche Flächen zum Waldausgleich im Landkreis Bamberg sind mit der UNB abzustimmen. Es wird empfohlen, den Waldausgleich im Plangebiet durch Waldumbaumaßnahmen zu erbringen.</p> <p>20) Auf den Beschluss des Naturschutzbeirates der Regierung von Oberfranken (Sitzung am 03.02.2016) wird zudem hingewiesen: „Der Naturschutzbeirat bittet die Regierung (...), sich für den Erhalt und die rechtliche Sicherung der ökologisch wertvollsten Flächen sowie für die Sicherung der Waldflächen im Bereich Gewerbepark Geisfelder Straße/ehemaliger Schießplatz/Muna (...) einzusetzen“.</p>	<p>von ca. 9 - 12 ha, die nicht Teil des „NNEs“ sind und - sofern hier kein Bundesbedarf geltend gemacht wird - einer Aufforstung zugeführt werden können. Gleiches gilt für im östlichen Teil des Hauptmoorwaldes befindliche ehemalige Bunkeranlagen im Umfang von ca. 4,0 ha, von denen gemäß Angabe Bundesforst ca. 2,0 ha entweder durch Rückbau/Entsiegelung und Aufforstung oder durch Überdeckung mit unbelastetem Material und anschließender Aufforstung für Ausgleichszwecke zur Verfügung stehen. Diese Flächen wurden zwischenzeitlich durch den Bundesforst auf ihre Eignungsfähigkeit geprüft und u. a. mit der UNB am LRA abgestimmt. Im Bedarfsfall wird insofern auf Teile dieser Flächen zwecks Ableistung des Ersatzaufforstungsbedarfes zurückgegriffen.</p> <p>20) Die Stadt als Herrin des Verfahrens verweist auf ihre kommunale Planungshoheit. Sie behält sich auf dieser Grundlage die Umsetzung von Art und Weise bzw. Umfang ihrer Planungsabsichten nach ihrer Sichtweise, Beurteilung, Abwägung auf Grundlage der geltenden Gesetze vor. Die Stadt hat im Rahmen der Entwurfsplanung Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche gegenüber dem ersten Plankonzept deutlich minimiert. Art und Umfang dieser zusätzlichen Eingriffsvermeidung können dem Entwurf entnommen werden, der der Regierung und dem Naturschutzbeirat im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben wird.</p>
2.3	Regierung von Oberfranken Sachgebiet Straßenbau 95444 Bayreuth	29.01.2016	<p>1) Der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird sich angeschlossen.</p> <p>2) Über die Art der Anbindung der Planstraße A an die B 22 kann erst entschieden werden, wenn für die in Frage kommenden Varianten (Kreisverkehr/ Turbokreisverkehr, lichtsignalgesteuerte Anlage) notwendige Leistungsfähigkeitsnachweise und Kostengegenüberstellungen</p>	<p>1) Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wurde behandelt. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.</p> <p>2) Auf Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter Berechnungen und Leistungsfähigkeitsnachweise ist festzustellen, dass die Ausbildung des Knotens Planstraße A/Berliner Ring als lichtsignalgesteuerte Kreuzungsanlage möglich und für das prognosti-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gen vorliegen.</p> <p>3) Turbokreisverkehre sind in Deutschland noch nicht im Regelwerk verankert. Eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt muss stattfinden. Falls die Ausbildung eines Turbokreisverkehrs in einem Pilotversuch in Bayern weiterverfolgt werden soll, wäre die Abstimmung mit der Obersten Baubehörde zu suchen.</p> <p>4) Die Auswertung der Straßenverkehrszählung 2015 liegt noch nicht vor. Es wurden daher Verkehrsmengenangaben der Zählung aus dem Jahr 2010 übermittelt. Die im Rahmen der Bauleitplanung anzusetzenden Verkehrsmengen sind über eine eigene Verkehrsprognose abzusichern. Diese ist dem Staatlichen Bauamt zur Überprüfung und einvernehmlichen Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>zierte Verkehrsaufkommen ausreichend leistungsfähig ist. Gleichzeitig stellt die Kreuzung die günstigere und die mit den geringsten Eingriffen in Natur, Landschaft und in das WSG verbundene Lösung dar. Daher wurde diese Lösung zwischenzeitlich in den Planentwurf eingearbeitet.</p> <p>3) Auf den Beschluss unter Ziffer 2) wird verwiesen. Ein Turbokreisel kommt nicht mehr zur Ausführung. Nichts desto trotz werden auch für die nunmehr weiterzuverfolgende Kreuzungsanlage enge Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt und der Obersten Baubehörde erfolgen.</p> <p>4) Die geforderte Verkehrsprognose lag bereits dem ersten Plankonzept bei. Das Staatliche Bauamt hat sich im Rahmen seiner frühzeitigen Stellungnahme zum ersten Plankonzept hierzu nicht geäußert. Die Verkehrsprognose wurde auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes umfangreich fortgeschrieben und wird den Behörden, darunter auch dem Staatlichen Bauamt im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p>
3	Regionaler Planungsverband Oberfranken West 96045 Bamberg	02.02.2016	1) Gegen die Planung werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände erhoben. Die Ziele und Vorgaben des Regionalplans sind umfassend gewürdigt und stehen der Planung nicht entgegen.	1) Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände bestehen und sieht sich diesbezüglich in ihrer in der Begründung formulierten Einschätzung bestätigt.
4.1	Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach	10.03.2016	<p>1) Teile des Plangebietes liegen in den Wasserschutzgebieten II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes der Stadt Bamberg. Die Schutzgebietsverordnung nennt beschränkte Handlungen bzw. Verbote.</p> <p>2) Wesentlich sind das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in den Schutzzonen W II und WIIIA und Verbote bzw. Beschränkungen insbesondere bei Straßenneubau- und Wegebauarbeiten.</p> <p>3) Flächen für evtl. notwendig werdende zentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (wg. Trennsystem-Regenwasserkanal) sollten frühzeitig eingeplant werden.</p>	<p>1) Kenntnisnahme; der Sachverhalt ist bekannt und wurde in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt/dargestellt.</p> <p>2) Der vorhergehende Beschluss unter Ziffer 1) gilt an dieser Stelle analog.</p> <p>3) Die Planung sieht derartige Flächen vor.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Auswirkungen auf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Mischwasserkanäle, der ausreichenden Bemessung der Mischwasserentlastungsanlagen (Beckenvolumen und Mischungsverhältnis) und die dauerhaft ausreichende Bemessungsgröße der Kläranlage (abwassertechnischer Nachweis, der derzeit für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom EBB erstellt wird) müssen im Zuge der weiteren Planungen geprüft werden.</p> <p>5) Bedeutung wird auch die Berücksichtigung des Gewässerpflegeplans für den Sendelbach sowie das Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg Ost haben.</p>	<p>4) Kenntnisnahme; die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus planungsrechtlicher Sicht nicht abwägungsbeachtlich. Dies hat das WWA im Rahmen der Besprechung am 28.10.2016 (s. nachfolgende Abwägung unter Abschnitt 4.2) bestätigt. Auf die nachfolgenden Beschlüsse wird verwiesen, die an dieser Stelle analog gelten.</p> <p>5) Kenntnisnahme</p>
4.2	Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach	28.10.2016	<p>1) Am 28.10.2016 erfolgte eine Besprechung im Rathaus der Stadt Bamberg in Anwesenheit von Vertretern des Amtes für strategische Entwicklung der Büros ItwH und Höhnen & Partner, des WWAs sowie des Entsorgungs- und Baubetriebes Bamberg (Bereich Entwässerung). Diese Besprechung ist als frühzeitige Behördenbeteiligung zulässig und zu werten. Inhalt der Besprechung war die Erörterung der Randbedingungen und Fragen des WWAs zum vorliegenden Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg Ost mit dem Ziel, diese Fragen und Anregungen bzw. Bedenken in den weiteren Entscheidungen und Planungen der Stadt zu erkennen und zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Sendelbaches wurde analysiert. Die Berechnungen zeigen, dass es bei einem Abfluss von 5,0 m³/s zu partiellen Ausuferungen im Sendelbach-Abschnitt parallel zum MDK kommen kann. Die berechneten Ausuferungen im Bereich der dortigen Kleingartenanlage wurden durch Beobachtung bestätigt.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Sendelbaches im Abschnitt entlang des Main-Donau-Kanals wurde mit 6,0 m³/s planfestgestellt. Diese planfestgestellte hydrau-</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme; die vorliegende Planung berücksichtigt diese Rahmenbedingungen. Gegenüber der bisher in den Gutachten und Planungen angenommenen Leistungsfähigkeit des Sendelbaches von nur 4,0 m³/s führt seine tatsächlich höhere Leistungsfähigkeit von 6,0 m³/s daher insgesamt zu einer Verbesserung.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>lische Leistungsfähigkeit kann gegenüber der bisher angenommenen Leistungsfähigkeit von nur 4,0 m³/s als Dimensionierungsgrundlage für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Grunde gelegt werden. Ggf. sind die partiellen hydraulischen Defizite des Sendelbaches zu ertüchtigen.</p> <p>Als weitere Dimensionierungsgrundlage ist die Definition von Schutzzielen notwendig, die neben der besonderen Schutzbedürftigkeit bebauter Gebiete (HQ₁₀₀) und unter Einbeziehung des Verschlechterungsgebotes auch die Definition von Schutzzielen von primär nicht schutzbedürftigen Arealen notwendig macht. Dies dient zusätzlich auch der Sicherung der Belange der Trinkwassergewinnung.</p> <p>ItwH aktualisiert die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz Bamberg Ost bei einer Leistungsfähigkeit des Sendelbaches bis zur Mündung von 6,0 m³/s.</p> <p>3) Die konstruktive Ausbildung des bestehenden Einleitbauwerkes (Treppenabsturzbauwerk) ist für 6,0 m³/s planfestgestellt. Solange keine maßgebliche Verschärfung der hydrologischen Situation im Einzugsgebiet stattfindet, werden keine Anpassungen am Bauwerk erforderlich.</p> <p>4) Hingewiesen wird auf die besondere hydrogeologische Situation im Hauptmoorwald durch austretendes Schichtenwasser. Diese Situation ist dem WWA seit ca. 20 Jahre aus den Betrachtungen zum Trinkwasserschutzgebiet bekannt. In der Bauleitplanung ist auf diese Situation hinzuweisen sowie eine überflutungssichere Bauweise vorzugeben.</p> <p>5) Hydrogeologische Berechnungen zur Bewertung der Überflutungsgefährdung durch austretendes Schichtenwasser im Bereich der Muna sind lt. WWA nicht in das Hochwasserschutzkonzept aufzunehmen.</p>	<p>3) Kenntnisnahme; auf Grundlage der vorliegenden Planung werden Umbaumaßnahmen am Einlaufbauwerk nicht notwendig.</p> <p>4) Bereits das erste vorliegende Plankonzept setzt sich mit diesbezüglichen Fakten auseinander. Bisher im ersten Plankonzept bereits enthaltene Aussagen hinsichtlich Maßnahmen zur überflutungssicheren Bauweise wurden im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf nochmals verdeutlicht und deren Bedeutung besonders hervorgehoben.</p> <p>5) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Aufgrund der vorliegenden Baugrunduntersuchung im Geltungsbereich des BBPs/GOPs kann von einer hinreichenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ausgegangen werden. Allerdings ergibt die Auswertung der 26 Rammkernsondierungen, dass der Untergrund nicht homogen ist. Die Stadt wird dem WWA die Baugrunduntersuchung zur Verfügung stellen.</p> <p>7) Das WWA hält den Betrachtungshorizont des vorliegenden Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzeptes Bamberg Ost und die darin erarbeiteten Maßnahmen grundsätzlich für sinnvoll.</p> <p>8) Unabhängig vom Hochwasserschutzkonzept ist derzeit ein pflegebedingtes Verlanden im Unterlauf des Sendelbaches und damit einhergehend eine steigende Hochwassergefahr festzustellen. Ein rechtlicher Anspruch auf Hochwasserschutz für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen besteht nicht.</p> <p>9) Die plantechnische Darstellung der Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Siedlungsgebiete (Schutz bestehendes Gewerbegebiet Gutenbergstraße, Verhinderung gewässerferner Ausuferungen entlang der Bahn) für ein HQ₁₀₀ sind auf Wunsch des WWA zu ergänzen und die Notwendigkeit der Maßnahmen im Unterlauf des Sendelbaches vor dem Sachverhalt „Verschlechterungsgebot“ zu erläutern. Weitere Hinweise und Forderungen werden durch das WWA nicht formuliert. Es hält die im vorliegenden Überflutungs-/Hochwasserkonzept erarbeiteten Maßnahmen für sinnvoll und richtig.</p> <p>10) Gemäß den Ausführungen des WWA ist eine Förderung möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass bestehende Gewerbeflächen einem HQ₁₀₀-Schutz zugeführt werden. Neue Bauflächen oder Schutzziele unter HQ₁₀₀ sind nicht förderfähig. Für eine mögliche staatliche Förderung der Hochwasserschutz-</p>	<p>6) Kenntnisnahme</p> <p>7) Kenntnisnahme</p> <p>8) Kenntnisnahme</p> <p>9) Die gewünschten Ergänzungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen und werden den Behörden/Trägern im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>10) Kenntnisnahme; die Ausführungen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens nicht weiter abwägungsbeachtlich.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>maßnahme Bamberg Ost sind die hydraulischen Berechnungen des Sendelbaches in einer gesonderten Unterlage darzustellen. Kontext der Unterlage müssen dabei die bereits festgestellten Defizite und die für einen HQ₁₀₀ Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Bamberg Ost erforderlichen Maßnahmen mit den Rahmenbedingungen des Verschlechterungsgebotes sowie den Anforderungen der Schifffahrt im Main-Donau-Kanal sein. Der mit den erforderlichen Maßnahmen verhinderte Schaden ist aufzuzeigen.</p> <p>11) Die Flächen des Plangebietes soll im Trennsystem entwässert werden. Für das künftig anfallende Schmutzwasser wird die Möglichkeit der Ableitung über das bestehende Mischsystem und die Zuführung in die Bamberger Kläranlage angenommen. In den Planungen der Stadt ist die Erweiterung des Stadtgebietes im derzeit beabsichtigten Umfang noch nicht vollständig berücksichtigt. Die Auswirkungen des zu erwartenden Schmutzwasserabflusses auf das Kanalnetz der Stadt sowie auf die Kläranlage können gemäß Aussage des WWAs erst dann verifiziert werden, wenn genauere Erkenntnisse über die Art der sich zukünftig ansiedelnden Gewerbebetriebe vorliegen. Diesbezügliche Überprüfungen sind demnach derzeit nicht erforderlich.</p>	<p>11) Kenntnisnahme; diesbezügliche Aussagen decken sich mit den Einschätzungen und Kenntnissen der Stadt. Entsprechende Untersuchungen sind außerhalb des vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanverfahrens durchzuführen.</p>
6.1	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Abteilung B Koordination Bauleitplanung, 80076 München	25.01.2016	<p>1) Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2) Bei der Anlage des Schießplatzes im Jahr 1861 wurde ein urnenfeldzeitlicher Bronzemeißel aufgefunden. Dieses Objekt dürfte im Zusammenhang mit unbeobachtet zerstörten Gräbern in Zusammenhang stehen, so dass in der Nähe des damaligen Fundortes Bodendenkmäler zu vermuten sind.</p> <p>3) Der Bereich der Schießanlage selbst ist bereits im 19.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Der Hinweis zum Fund eines Bronzemeißels im Bereich des Schießplatzes wurde der Vollständigkeit halber in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen. Auch der Bamberger Stadtarchäologe hat in seiner Stellungnahme auf den vom Landesamt erwähnten Fund hingewiesen. Der Stadtarchäologe teilt auf Nachfrage der Stadt am 14.11.2016 mit, dass darüber hinausgehende Details (z. B. Lagepläne zum Fundort o. ä.) nicht bekannt seien, auch nicht dem BLfD.</p> <p>3) Gleichlautende Aussagen wurden in die Begrün-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Jahrhundert tiefgreifend zerstört worden. Hier können keine Befunde und Funde mehr erwartet werden.</p> <p>4) Anders verhält es sich mit dem unmittelbaren Umfeld. In dieser Fläche, die ebenfalls zum Planungsbereich gehört, geht die Fachbehörde davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Das Landesamt berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.</p>	<p>dung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>4) Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen. Unabhängig davon vertritt die Stadt die Auffassung, dass ansonsten die bis dato bereit getätigten Aussagen und Verweise auf das Umgehen mit potenziellen Bodendenkmälern und auf das Denkmalschutzgesetz genügen.</p>
6.2	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat Z I, Bayer. Denkmaliste und Denkmaltopographie, Dienststelle Bamberg, Seehof	21.03.2017	<p>1) Bei folgenden Objekten handelt es sich um Baudenkmäler nach Art. 1 DSchG: D-4-61-000-2558; Geisfelder Straße, Fehserschlag Nr. 8632 (MAH 04) und Nr. 8633 (MAH 05). Ehemalige Munitionsarbeitshäuser zur Produktion und Entsorgung von Kampfstoffen, eingeschossige, zweischiffige Hallen mit flachen Satteldächern, Stahlbetonbindern und Ziegelmauerwerk von 1917; von 1925 – 1927 Produktionsstätte der ersten Motorflugzeuge in Leichtbauweise M 17 und M 18 der Fa. Flugzeugbau Messerschmitt Bamberg, Fl.-Nr. 66/2 (Gmkg. Hauptsmoor).</p> <p>2) Eine Munitionsanstalt als üblicher Bestandteil einer Garnisonsstadt bedeutet regelmäßig einen großen Flächenverbrauch im stadtrandnahen Gebiet. Es handelt sich bei diesen militärischen Anlagen häufig um erhaltenswerte Elemente der Kulturlandschaft, nicht zwangsläufig aber um ein schützenswertes Denkmal, weil die Konzeption, wenn auch unter Beachtung der örtlichen topographischen Gegebenheiten, im Wesentlichen standardisiert war und die Funktionsbauten als Typenbauten ausgeführt wurden.</p> <p>Eine geschichtliche Bedeutung, die Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen könnte, kommt einer Munitionsanstalt aus sich selbst heraus nicht zu.</p> <p>3) Die mit der Gründung der Muna entstandenen Gebäude des Areals 1 und 2, die keinen standardisierten Entwurfskonzepten folgen, sind überformt und durch Ent-</p>	<p>1) Kenntnisnahme; die genannten Baudenkmäler wurden berücksichtigt und sind in der Planzeichnung entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet bzw. zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>2) Kenntnisnahme; gleichlautende Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>3) Kenntnisnahme; gleichlautende Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>kernung in ihrer materiellen Substanz stark reduziert, weshalb sie denkmalpflegerisch ohne Relevanz sind.</p> <p>Bei der übrigen Bebauung handelt es sich ausschließlich um Typenbaute ohne besondere architektonische Merkmale.</p> <p>4) Jedoch ist mit der Muna demgegenüber eine bis heute in der öffentlichen Wahrnehmung wenig bekannte, für die Luftfahrt- und Technikgeschichte bedeutende Ära verbunden. Willy Messerschmitt gründete 1923 die Fa. „Flugzeugbau Messerschmitt Bamberg“. Zu Beginn wurde in der Remise des Elternhauses in der Langen Straße und anschließend in der stillgelegten Brauerei Murrmann Motorsegler entwickelt und gebaut. Im November 1925 und im März 1926 mietete er die zwei vorgenannten, ehemaligen Munitionshäuser an. Hier entstanden in der Weiterentwicklung des zweiseitigen Motorseglers S 16 b im Jahre 1925/1926 mit der M 17 das erste zweiseitige freitragende Motorflugzeug in Leichtbauweise. In der Muna entstand ab 1926 als Weiterentwicklung in reiner Metallbauweise der viersitzige M 18 als Zubringer- bzw. Kleinverkehrsflugzeug. Ab September 1927 wurde der Betrieb nach Augsburg verlegt.</p> <p>5) Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 DSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.</p> <p>Die ehemaligen beiden Munitionsarbeiterhäuser, in denen die Fa. Messerschmitt 1925 – 1927 die Motorflugzeuge M 17 und M 18 baute, gehören zum ältesten Baubestand der Muna Bamberg. Zugleich sind sie aufgrund der herausragenden Stellung des Flugzeugkonstruktors und Pioniers der Luftfahrt Willy Messerschmitt und als Stätte einer entscheidenden Phase des Flugzeugbaus von herausragender technikgeschichtlicher</p>	<p>4) Kenntnisnahme; gleichlautende Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>5) Kenntnisnahme; die Planung trägt diesen besonderen Belangen Rechnung.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bedeutung von nationalem Rang.</p> <p>Aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung erfüllen die beiden genannten ehemaligen Munitionsarbeiterhäuser die Kriterien nach Art. 1 DSchG. Ihre Erhaltung ist aus den das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.</p>	
7	Staatliches Bauamt Bamberg	28.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Es bestehen keine Einwände, wenn die nachfolgenden Hinweise in die Festsetzungen übernommen werden. 2) Noch fehlende straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in der Planzeichnung zu ergänzen. 3) Die gemachten Vorgaben für Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen sind zu übernehmen. 4) Die textlichen Festsetzungen sind um folgenden Punkt zu ergänzen: Weitere unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B 22, St 2276 und zur St 2281 sind unzulässig. Bestehende Zufahrten sind aufzulassen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Die Planzeichnung wurde unter diesem Aspekt nochmals geprüft. Bereits im ersten Plankonzept sind alle relevanten OD-Grenzen (Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße, Berliner Ring) dargestellt gewesen. Insofern ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf. 3) Die Vorgaben zur Ausführung von Werbeanlagen wurden in den Planentwurf übernommen, sofern sie nicht ohnehin bereits in den Festsetzungen des Plankonzeptes enthalten waren. 4) Die gewünschte Festsetzung wurde in den Planentwurf nicht übernommen. Dies wird wie folgt begründet: B 22: Mit Ausnahme der neu geplanten Einmündung der Planstraße A sind weitere offizielle Straßeneinmündungen weder vorgesehen noch planerisch möglich/zulässig. Gleiches gilt für Grundstückszufahrten bzw. -zugänge. Hierzu besteht platztechnisch kein Spielraum, zumal es sich bei den im Geltungsbereich befindlichen Flächen nördlich der B 22 nicht um Bau-, sondern um Grünflächen handelt, die als Trennung zwischen den Verkehrs- und den Bauflächen dienen. Ergänzend wird auf die bereits vorhandenen Festsetzungen zum Thema „Einfriedungen“ verwiesen, wonach u. a. im Bereich der B 22 die Errichtung von Toren und Tü-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Mit der Neuanbindung der „Planstraße A“ an die St 2276 mittels Kreisverkehr besteht grundsätzlich Ein-</p>	<p>ren unzulässig ist. Demnach ist auch hierdurch bereits die Errichtung neuer Grundstückszufahrten o. ä. festsetzungstechnisch/planerisch unterbunden. Die vorliegende Planung sieht hinsichtlich der aktuellen Einmündungssituation sowohl der Strullendorfer Straße als auch der Gutenbergstraße gegenüber dem Status quo keine Veränderung vor.</p> <p>Letztlich existieren an den Schnittstellen des Geltungsbereiches mit der B 22 auch keine sonstigen Zufahrten o. ä. Daher besteht auch kein Grund, Zufahrten zurückzubauen.</p> <p>St 2276: Außerhalb der OD-Grenze sind derzeit keine Grundstückszufahrten vorhanden. Insofern können keine Zufahrten zurückgebaut werden. Auch der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf schließt die Errichtung von Zufahrten außerhalb der OD-Grenze aus. Die Betroffenheit diesbezügliche Belange ist nicht erkennbar. Außerhalb der OD-Grenze münden ausschließlich mehrere bestehende Forstwege an die St 2276. Die Planung sieht hier gegenüber dem Status quo keine Veränderungen vor.</p> <p>St 2281: Auch hier ist nicht erkennbar, welchen Sinn die gewünschte Festsetzung machen sollte. Hier sind keine neuen Bauflächen geplant. Es erfolgt ausschließlich eine verkehrstechnische Ertüchtigung des Knotens Armeestraße/Pödeldorfer Straße/Birkenallee. Auch ein Anschluss des nördlich benachbarten Erlenweges an die St 2281 ist definitiv auszuschließen, da eine solche Verbindung weder verkehrsinfrastrukturell und verkehrsstrategisch noch verkehrssicherheitstechnisch möglich wäre (Einmündung im Bereich direkt von der Kreuzung/Ampel).</p> <p>5) Auf den gemeinsamen Abstimmungstermin der Stadt Bamberg und des Staatlichen Bauamtes am</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>verständnis. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis ist zu führen.</p> <p>6) Die Eignungsfähigkeit der Neuanbindung der „Planstraße A“ an die B 22 mittels Kreisverkehr ist noch detailliert zu untersuchen und mit dem Bauamt sowie der vorgesetzten Dienststelle abzustimmen. Insbesondere die Anbindung nachgeordneter Straßen (z. B. Strullendorfer Straße) ist im Detail zu untersuchen.</p> <p>7) Anbindung „Planstraße A“ an die St 2281: Mit dem Kreuzungsumbau zum Kreisverkehr besteht grundsätzlich Einverständnis. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis ist zu führen.</p>	<p>04.05.2017 wird verwiesen. Bei diesem Gespräch wurde dem Bauamt der Planungssachstand zu allen wesentlich Knotenpunkten erläutert. Auf Grundlage zwischenzeitlicher Nachweise und Berechnungen ist nachgewiesen, dass eine Kreisverkehrsanlage an der Schnittstelle Planstraße A/Geisfelder Straße/Armeestraße leistungsfähig, verkehrstechnisch zielführend ist.</p> <p>6) Auf Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter Berechnungen und Leistungsfähigkeitsnachweise ist festzustellen, dass die Ausbildung des Knotens Planstraße A/Berliner Ring als lichtsignalgesteuerte Kreuzungsanlage möglich und für das prognostizierte Verkehrsaufkommen ausreichend leistungsfähig ist. Gleichzeitig stellt die Kreuzung die günstigere und die mit den geringsten Eingriffen in Natur, Landschaft und in das WSG verbundene Lösung dar und wurde im Planentwurf entsprechend eingearbeitet.</p> <p>7) Zwischenzeitlich durchgeführte Leistungsfähigkeitsnachweise ergaben, dass der im ersten Plankonzept geplante einspurige Kreisverkehr nicht ausreichend leistungsfähig ist. Auch andere Kreisverkehrsvarianten (zweispurig, einspurig mit Bypass) wurden untersucht, mussten jedoch auf Grund fehlender Flächen bzw. mangelnder Leistungsfähigkeit verworfen werden. Hingegen nachgewiesen und im Planentwurf vorgesehen ist eine lichtsignalgesteuerte Ampelanlage mit zwei Linksabbiegespuren aus der Pödeldorfer Straße Ost in die Armeestraße. Gleichzeitig hat diese Lösung gegenüber einem Kreisverkehr mehr Vor-, als Nachteile (Vorteile: Geringerer Flächenbedarf, geringerer bauliche Eingriffe in den Bestand, geringerer Umbau- und Anpassungsbedarf, geringere Kosten). Auf den gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen der Stadt und dem Staatlichen Bauamt am 04.05.2017 wird verwiesen. Hier wurden dem Bauamt die aktuellen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Sichtflächen bzw. Haltesichtweiten sind gemäß den geltenden Richtlinien in den Geltungsbereich des Baulleitplans zu übernehmen und darzustellen. Der vom Bauamt vorgegebene Textbaustein zur Ausgestaltung der Sichtflächen ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>9) Tür-/Toröffnungen in Einfriedungen entlang der Staats- und Bundesstraßen sind unzulässig. Die Abstände von Einfriedungen zu den genannten Straßen sind mit dem Baulastträger abzustimmen.</p> <p>10) Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen gegen von den Staats-/Bundesstraßen ausgehenden Verkehrslärm werden nicht vom Baulastträger übernommen.</p> <p>11) Geplante Bepflanzungen und Lärmschutzmaßnahmen entlang der Staats-/Bundesstraßen sind vorab mit dem Baulastträger abzustimmen.</p>	<p>Planungsüberlegungen erläutert.</p> <p>8) Die Darstellungen der Sichtflächen wurden in die Planzeichnung aufgenommen, ebenso der vom Bauamt vorgegebene Textbaustein zur Ausgestaltung der Sichtflächen.</p> <p>9) Entsprechende Vorgaben wurden in die Begründung und in die Festsetzungen übernommen.</p> <p>10) Der Sachverhalt ist bekannt. Ein gleichlautender Hinweis befand und befindet sich in der Begründung.</p> <p>11) Kenntnisnahme; notwendige Abstimmungen werden zu gegebener Zeit rechtzeitig durchgeführt.</p>
8	Autobahndirektion Nord-Bayern 95444 Bayreuth	15.02.2016	<p>1) Gegen die vorgesehenen Ausweisungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>2) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt eine abstrakte Gefährdung.</p> <p>3) Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 73 nicht geblendet wird.</p> <p>4) Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm und sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>5) Hinsichtlich des Ergebnisses der Verkehrsuntersuchung werden Auflagen und Forderung vorbehalten, da die</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Entsprechende Hinweise finden sich bereits in der Begründung (Teil A.) Kapitel 13.10 („Werbeanlagen“).</p> <p>3) Entsprechende Hinweise finden sich bereits in der Begründung (Teil A.) Kapitel 13.6 („Beleuchtung“).</p> <p>4) Entsprechende Hinweise finden sich bereits in der Begründung (Teil A.) Kapitel 12.5 („Verkehrsflächen“).</p> <p>5) Notwendige Untersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Hierbei gewonnene Erkennt-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>vorgelegte Untersuchung noch keine Aussagen über die künftige Verkehrsentwicklung bzw. Verkehrsbelastung im angegebenen Bereich enthält.</p> <p>6) Zu den beiden Anschlussstellen Bamberg Ost und Bamberg Süd sind Untersuchungen erforderlich, ob bzw. wie sie das künftige Verkehrsaufkommen bewältigen können.</p>	<p>nisse und Ergebnisse werden der ABDNB im Zuge des weiteren Planungsprozesses zur Kenntnis gegeben.</p> <p>6) Die beiden genannten Anschlussstellen wurden in die zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrsuntersuchung einbezogen. Entsprechende Erkenntnisse werden der ABDNB im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p>
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg	22.01.2016	1) Landwirtschaftliche und gartenbauliche Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
10.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz	08.02.2016	1) Eingriffe und Rodungen in den bestehenden Bannwald müssen abgelehnt werden. Für die Erschließung des geplanten Gewerbeparks stehen Alternativflächen auf den ehemaligen militärischen Gebieten außerhalb des Bannwaldes im ausreichenden Umfang zur Verfügung.	<p>1) Auf die zwischenzeitlich erfolgten mehrfachen Abstimmungen zwischen der Stadt und dem AELF und wird verwiesen. Gegenüber dem ersten Plankonzept verzichtet der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf auf den bislang östlich der Armeestraße im Bannwald in Dammlage verlaufenden Geh-/Radweg. Stattdessen wird dieser an den westlichen Armeestraßenrand verlegt. Eine Zerschneidung des Bannwaldes, Flächeninanspruchnahmen (Rodungen) sowie umfangreiche Anpassungs- und Umbauarbeiten an den im Wald vorhandenen Forstwegen werden in diesen Bereichen vermieden.</p> <p>Auch eine weitere Fragmentierung und Zersplitterung der Bannwaldflächen im Zuge der Armeestraßenrassierung nördlich der Einmündung der Moosstraße wurde vermieden. Die Armeestraße verläuft zukünftig weitest möglich entlang ihres bisherigen Korridors.</p> <p>Der zwischenzeitlich erarbeitete und dem AELF bereits im Vorfeld erläuterte Planentwurf vermeidet neue Zerschneidungen, sieht jedoch randliche Eingriffe östlich entlang der Armeestraße in den Bannwald vor. Diese sind unvermeidbar, da notwendige Flächen zur Errichtung des Geh-/Radweges, zum richtlinienkonformen Ausbau der Armeestraße (Verbreiterung inkl. Flächenbedarf für eine</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>durchgehende, bisher noch nicht vorhandene Linksabbiegespur) sowie für künftig notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Errichtung eines straßenbegleitenden Dammes/Deiches) gesichert werden müssen. In der Folge muss auch der östlich entlang der Armeestraße verlaufende Graben in Richtung Osten verschoben werden.</p> <p>Auf Grundlage der zwischenzeitlich vom AELF digital zur Verfügung gestellten Bannwaldabgrenzung sowie der in der Schutzgebietsverordnung definierten Abgrenzung sind folgende Fakten festzustellen:</p> <p>Im Plangebiet liegen ca. 13,68 ha Bannwald. In Folge der Entwurfsplanung erfolgt eine Inanspruchnahme von Bannwald im Umfang von voraussichtlich maximal ca. 2,31 ha. Ggf. kann künftig dieser Umfang minimiert werden, je nachdem, welche Schutzwasserziele die Stadt Bamberg zukünftig verfolgt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung sichert der vorliegende Plan Flächen, auf denen das Schutzziel HQ₁₀₀ mittels der Errichtung eines flächenbeanspruchenden Dammbauwerkes erreicht werden kann. Zur sicheren Seite hin bilanziert der Planentwurf notwendige naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Eingriffe auf dieser Basis. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass zukünftige tatsächliche Maßnahmen hinter dieser „Maximallösung“ zurückbleiben. Im Rahmen der Planaufstellung muss die Stadt jedoch ebenfalls zur sicheren Seite hin gewährleisten, dass diese „Maximallösung“ flächentechnisch machbar und sichergestellt ist.</p> <p>Fazit: Die randlichen Eingriffe in den Bannwald sind unvermeidbar und aus Gründen des öffentlichen Wohls zwingend erforderlich. Sie dienen der öffentlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Hochwasserschutz. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe in den Bannwald sind nach Einschätzung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>der Stadt auch deswegen zulässig und verhältnismäßig, da hierdurch eine Schmälerung der Erholungsfunktion des Bannwaldes nicht ausgelöst wird und da sichergestellt ist, dass der beseitigte Bannwald gemäß den Vorgaben des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG angrenzend an den vorhandenen Bannwald flächengleich neu begründet wird.</p> <p>Einschlägig ist ergänzend Art. 9 Abs. 7 BayWaldG. Demnach kann die Rodung von Bannwald erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern, selbst wenn die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können, was vorliegend aber nicht zutrifft.</p> <p>Auf Grundlage des Planentwurfes ist ein Rodungsumfang von Staatswaldflächen im Umfang von max. ca. 8,73 ha anzunehmen. Es ist der Freistaat selber, der in Folge seiner aktuellen Planungsabsicht zur Errichtung eines neuen Stützpunktes der Verkehrspolizei in nicht unerheblichem Umfang zu diesen planungsbedingten Eingriffen im Umfang von ca. 3,56 ha in die Staatsforstflächen (kein Bannwald) beiträgt. Diesbezüglich verursachte Eingriffe können der Stadt nicht entgegeng gehalten werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geführten Abstimmungen geht die Stadt daher nunmehr davon aus, dass das AELF seine Zustimmungen zu den unvermeidbaren Eingriffen in den Bannwald erteilen wird.</p> <p>Darüber hinaus schlägt die Stadt vor, sämtliche im Geltungsbereich liegende, im Eigentum des Freistaates befindlichen Waldflächen, die derzeit noch nicht Bannwald sind (ca. 19,52 ha) sowie die derzeit noch im Eigentum der BImA befindlichen Waldflächen im Umfang von ca. 52,17 ha unter den besonderen Schutz des § Art. 11 BayWaldG</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Realisierung des Gewerbeparks würde eine riesige Waldfläche vernichten mit entsprechend negativer ökologischer Auswirkung. Ein solcher Eingriff ist durch die vorliegenden Informationen insbesondere hinsichtlich eines dringenden Bedarfs für das Allgemeinwohl nicht nachvollziehbar.</p> <p>3) Es wird vorgeschlagen, den Umfang auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände soweit zu reduzieren, wie tatsächlich konkrete und dringende Nachfrage besteht und für die keine alternativen Standorte möglich sind.</p> <p>4) Für den dann festgestellten Waldflächenverlust muss ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen in der Planung flurnummernscharf benannt werden. Die Voraussetzungen für eine Erstaufforstung müssen vorliegen.</p> <p>5) Rodungen zum Ausgleich für Naturschutzmaßnahmen werden abgelehnt. Die Waldflächen in dem dortigen Gebiet stellen die naturnäheste Form der Landschaft dar. Es wäre im Sinne des Naturschutzes kontraproduktiv.</p>	<p>(Bannwald) zu stellen und so insgesamt die Bannwaldflächen zu vergrößern.</p> <p>2) Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass fundierte gesamtstädtische Gründe und Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die die vorgesehenen Flächenausweisungen rechtfertigen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum ersten Plankonzept (Teil A.) Kapitel 2.2 („Planungsanlass und Planungsziele“), Kapitel 6 („Entwicklungsgebot“), Kapitel 8 („Städtebauliches Entwicklungskonzept“) und Kapitel 9 („Gewerbeflächenkonzept“) wird verwiesen. Das AELF lässt bei seinem Einwand außer Acht, dass unvermeidbare Eingriffe gemäß den Vorgaben des AELF kompensiert werden. Für diesen Fall betrachtet der Gesetzgeber ökologische Auswirkungen als kompensiert.</p> <p>Im Übrigen hat die Stadt die planungsbedingten Eingriffe in Wald gegenüber dem ersten Plankonzept insgesamt um ca. 25,57 ha reduziert, was zeigt, dass die Stadt die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft in besonderem Maße gewürdigt hat.</p> <p>3) Kenntnisnahme; die Stadt verweist auf ihren Beschluss unter Ziffer 2).</p> <p>4) Der Sachverhalt ist bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt. Hinsichtlich des Ersatzaufforstungsumfangs verweist die Stadt auf die forstfachliche Stellungnahme des AELF zuletzt vom 27.10.2017.</p> <p>5) Weder das erste Plankonzept noch der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sehen Rodungen vor, die das primäre Ziel haben, naturschutzfachliche Ausgleichsflächen zu schaffen. Der diesbezügliche</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>tiv, derartige Flächen für Naturschutzzwecke zu vernichten.</p> <p>6) Nach dem derzeitigen Stand der Planung kann bis zu einer weiteren Klärung das Einvernehmen nicht erteilt werden.</p>	<p>Hinweis des AELF ist berücksichtigt. Sofern jedoch aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie zur Gewährleistung von Baumfallzonen (vorbeugende Gefahrenabwehr) notwendig werdende Rodungsflächen (z. B. zukünftige öffentliche Grünflächen entlang des östlichen Plangebietsrandes) gleichzeitig auch dem Naturschutz bzw. als Ausgleichsfläche dienen können, wurde von dieser Doppelfunktion Gebrauch gemacht.</p> <p>6) Die Stadt verweist auf die zwischenzeitlich mehrfach geführten Abstimmungsgespräche und die dort getroffene Vereinbarungen, die umgesetzt und berücksichtigt wurden. Insofern kann die Stadt keinen Grund erkennen, der nunmehr gegen eine Zustimmung des AELF sprechen könnte.</p>
10.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz	31.10.2016	<p>1) Für den sich aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes ergebenden Umfang von Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1 : 1 gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Das Ausmaß von Rodungen von Waldflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um die Ersatzaufforstungsflächen möglichst gering zu halten.</p> <p>b. Primär ist das Ersatzaufforstungspotenzial im engeren Umfeld der Rodungsmaßnahme auszuschöpfen, dabei sind alle im Protokoll vom 29.08.2016 angeführten Möglichkeiten zu berücksichtigen, bevor die weiter entfernten Flächen im Raum Stadtlauringen einbezogen werden.</p> <p>c. Bei der Umsetzung der Ersatzaufforstungsmaßnahme ist ein zeitlicher Zusammenhang zu Rodung herzustellen.</p>	<p>1) Hinsichtlich des Ausgleichsumfangs verweist die Stadt auf die forstfachliche Stellungnahme des AELF vom 27.10.2017 und die darin neuen Vorgaben zum Aufforstungsumfang.</p> <p>Die genannten Grundsätze wurden wie folgt berücksichtigt/umgesetzt:</p> <p>a. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden die planungsbedingten Eingriffe in Wald um ca. 25,57 ha reduziert. Die diesbezügliche Vorgabe wurde berücksichtigt.</p> <p>b. Die diesbezügliche Vorgabe wurde berücksichtigt. Auf damit in Verbindung stehende Abstimmungen (u.a. in den Räumen des AELF in Scheßlitz am 03.04.2017) sowie auf die forstfachliche Stellungnahme vom 27.10.2017 wird verwiesen.</p> <p>c. Der Sachverhalt ist bekannt; ein entsprechender Hinweis wurde vorsorglich nochmals in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>d. Die endgültig im Bereich Stadtlauringen zu realisierenden Ersatzaufforstungsflächen werden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg festgelegt.</p> <p>e. Die Baumartenwahl auf den Ersatzaufforstungsflächen ist nach den Vorgaben des jeweils zuständigen AELF (Bamberg bzw. Schweinfurt) umzusetzen.</p>	<p>d. Gemäß den Vorgaben des AELF (s. forstfachliche Stellungnahme vom 27.10.2017) sind im Bereich Stadtlauringen keine Aufforstungen vorgesehen.</p> <p>e. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
10.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz	27.10.2017	<p>1) Bei der forstwirtschaftlichen Beurteilung der vorliegenden Planung sind insbesondere die Bestimmungen des Art. 9 BayWaldG unter Würdigung der jeweiligen Waldfunktionen zu beachten. Die betroffenen Waldflächen sind entweder Teil des bestehenden Bannwaldes oder befinden sich unmittelbar angrenzend zum Bannwald. Aufgrund ihrer Lage am Stadtrand erfüllen diese Wälder über ihre forstwirtschaftliche Nutzfunktion hinaus wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen für die Bevölkerung der Stadt Bamberg. Diese hohe Bedeutung wird durch die erfolgte Ausweisung als Bannwald bzw. für die angrenzenden Flächen durch die Aufnahme der Funktionen in die Waldfunktionskartierung belegt. Unter dieser Funktion nimmt die Wirkung der Waldflächen für den regionalen Klimaschutz nicht nur jetzt, sondern v. a. aufgrund des Klimawandels für die Zukunft eine zentrale Rolle ein. Die Sicherung dieser Funktion ist von besonderer Bedeutung für das öffentliche Interesse. Dies setzt voraus, dass die genannten Funktionen trotz der geplanten Rodungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten bzw. möglichst weitgehend wiederhergestellt werden. Um die wichtigen Funktionen der zu rodenden Wälder auszugleichen und für die Zukunft zu sichern, sind folgende Maßnahmen notwendig.</p> <p>2) Ersatzaufforstungen: Die Stadt forstet 35 ha Wald neu auf. Die Erstaufforstungsflächen müssen möglichst nah zur Stadt liegen, um die verlorenen Klimaschutzfunktionen ersetzen zu können. Ein „Fernausgleich“ durch Aufforstungen in weiter entfernten Gebieten (wie z. B. Stadtlauringen) kann daher als Ersatz nicht anerkannt werden. Die Art der Ersatzaufforstungen (Wahl der</p>	<p>1) Kenntnisnahme; gleichlautende Ausführungen wurden der Vollständigkeit halber in die Begründung integriert.</p> <p>2) Diese Vorgaben wurden im Planentwurf vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baumarten, der Pflanzenanzahl, des Pflanzverfahrens etc.) ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>3) Aufwertung verbliebener Waldflächen: Ein großer Teil der betroffenen Wälder in der Muna ist durch die militärische Nutzung und die bestehende Baumartenzusammensetzung in seiner Funktionentauglichkeit eingeschränkt, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Durch forstliche Aufwertungsmaßnahmen können diese Funktionen deutlich verbessert und damit Flächenverluste ausgeglichen werden. Auf den verbleibenden Waldflächen sind daher in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde geeignete Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen. Das wesentliche Ziel besteht darin, die vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe und stabile Mischwälder mit Dauerwaldcharakter und hoher Funktionentauglichkeit für die Zukunft umzubauen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelnen im Forsteinrichtungswerk der Stadt als neuer Waldeigentümer nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde festzuschreiben.</p> <p>4) Rodung im bestehenden Bannwald ist nur möglich, wenn der Flächenverlust im gleichen Umfang durch Ersatzaufforstungen, die direkt an dem bestehenden Bannwald erfolgen, ausgeglichen wird. Aufgrund des besonderen Schutzes des Bannwaldes muss die Rodung auf die für das Gewerbegebiet zwingend notwendige Fläche beschränkt werden. Die in der Planung vorgesehenen Rodungsstreifen entlang der Armeestraße aus Gründen des Hochwasserschutzes sind nach Auskunft des WWAs in diesem Umfang nicht erforderlich, da auch andere Maßnahmen zum Hochwasserschutz möglich sind. Die Planung ist daher in diesem Bereich zur Reduzierung der Rodungsfläche anzupassen.</p> <p>5)</p>	<p>3) Diese Vorgaben wurden im Planentwurf vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt.</p> <p>4) Die Stadt verweist auf ihre diesbezügliche relevanten, vorhergehenden Ausführungen, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Eingriffe in Staatswaldflächen, insbesondere in die Bannwaldflächen, gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert wurden.</p> <p>Dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf ist zu entnehmen, dass Rodungen im Bannwald flächengleich im Kontext mit dem Bannwald aufgeforstet werden. Die diesbezügliche Vorgabe ist umgesetzt.</p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit der Sicherung von Flächen für den Hochwasserschutz wird ebenfalls auf die vorhergehenden Beschlüsse verwiesen. Die vorliegende Planung der Grünflächen östlich entlang der „Armeestraße“ basiert auf den Empfehlungen des WWAs Kronach im Rahmen eines Ab-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>stimmungstermines am 27.04.2017 im Rathaus der Stadt Bamberg unter Anwesenheit von Vertretern des WWAs Kronach, des Büros ItwH, des EBBs, des Stadtplanungsamtes sowie des Amtes für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement und des Büros Höhen & Partner. Auf den diesbezüglich vorliegenden Aktenvermerk des Amtes für Konversion wird verwiesen. Hierbei wurde folgendes festgelegt:</p> <p>Um einen HQ100 Schutz bauleitplanerisch nicht auszuschließen (Verhinderung von Verbesserungsmaßnahmen) müssen für den Fall der Errichtung potenziell notwendig werdender, flächenbeanspruchender Dammbauwerke (worst case Betrachtung) östlich der „Armeestraße“ entsprechende Flächen für die Wasserwirtschaft gesichert werden. Die dadurch voraussichtlich deutlich größere Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme von Bannwald in Folge von Rodung) des Bannwaldes ist aus den genannten Umständen im Hinblick auf die Belange des Allgemeinwohls und des öffentlichen Interesses unvermeidbar und somit verhältnismäßig.</p> <p>Die Stadt beruft sich auf diesen offiziellen Termin und die hierbei geäußerten Vorgaben des WWAs und hält daher an diesen unverändert fest. Unklar ist, wie das WWA vor diesem Hintergrund gegenüber dem AELF im Nachgang zu anderen Aussagen hat kommen können.</p>
11	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	13.01.2016	1) Belange der Dorf- und Flurentwicklung sind nicht berührt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	1) Kenntnisnahme; von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird abgesehen.
12	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim	18.01.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
13	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg	03.02.2016	1) Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, da der geplante Abstand zwischen dem Bauungsplangebiet (an dessen südwestlichen Ende) und der nächstgelegenen Bahnlinie Nürnberg - Bamberg ca.	1) Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>150 m beträgt.</p> <p>2) Bei der Planung ist jedoch auch die ABS Planung für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg - Ebensfeld zu berücksichtigen. Seit 1994 läuft das Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 22 „Bamberg“ der Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld. Seitdem gilt hier die Veränderungssperre nach § 19 AEG. Dieser PFA beinhaltet auch eine Variantenuntersuchung, von der auch der gegenständliche Bebauungsplanbereich betroffen ist. Darüber ist bisher noch nicht endgültig entschieden, weshalb dies bei weiteren Planungen auch entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>3) Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren sowohl die DB Netz AG als auch die DB Energie GmbH zu beteiligen.</p>	<p>2) Der Sachverhalt ist bekannt. In der Begründung (Teil A) Kapitel 7 („Bindung an überörtliche Fachplanungen“) zum ersten Plankonzept wurde sich mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt. Eine Betroffenheit der von der Veränderungssperre umfassten und innerhalb des Plangebietes liegenden Flächen ist nicht festzustellen. Auch der Begründung zum zwischenzeitlich erstellten Planentwurf sind entsprechende Ausführungen und Nachweise zu entnehmen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.</p> <p>3) Die beteiligte Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht (Nürnberg) hat im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes keine Stellungnahme abgegeben. Durch diese werden unternehmensintern und automatisch sowohl die DB Netz AG als auch die DB Energie GmbH um Stellungnahme gebeten, so dass deren gesonderte Beteiligung durch die Stadt im Rahmen der förmlichen Beteiligung nicht angezeigt ist.</p>
15	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim	11.01.2016	<p>1) Die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gem. BayBO, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 sind zu beachten.</p> <p>2) Zufahrten für Rettungsdienste und für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu beschildern.</p>	<p>1) Gleichlautende Hinweise finden sich bereits in Teil A. (Begründung), Kapitel 12.6.3 („Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser) und in Teil A., Kap. 13.5 („Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen“). Die Regelung dieser Belange bzw. entsprechende Nachweisführungen obliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich der verbindlichen Bauleitplanung, sondern dem der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren o.ä.</p> <p>2) Die Klärung und Festlegung derartiger Details ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (Bauvorlage mit Brandschutzkonzept, -nachweis usw.).</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten. 4) Besondere Objekte (z. B. mit erhöhtem Brandrisiko o. ä.) können einen erhöhten Löschwasserbedarf notwendig machen.	3) Die Nachweisführung hat im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. 4) Kenntnisnahme; es gelten die vorhergehenden Beschlüsse an dieser Stelle analog.
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.01.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
22	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken 95444 Bayreuth	04.02.2016	1) Die vorliegende Bauleitplanung wird begrüßt. Es werden keine Einwände erhoben. 2) Das städtische Entwicklungspotenzial - insbesondere für großflächiges Gewerbe - ist eingeschränkt und limitiert die wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der Stadt. 3) Angesichts der Größe des Plangebietes ist von einem signifikanten Verkehrsaufkommen auszugehen. Die Sicherung des Verkehrsflusses spielt daher eine wichtige Rolle, vor allem an den Kreuzungspunkten in Richtung der Autobahnanbindungen. An den geplanten Kreisverkehren sollten daher, zur Verbesserung des Verkehrsflusses, Bypässe für den abfließenden Verkehr in Richtung Autobahnanschlüsse geprüft werden. 4) Die Interessen der ansässigen Gewerbebetriebe im bestehenden Gewerbegebiet Gutenbergstraße sind angemessen zu berücksichtigen, auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Erweiterungsbedarfes dieser Firmen. 5) Die Planung wird positiv bewertet. Eine zielgerichtete Planung von Gewerbeflächen ist unabdingbar. 6) Mit den geplanten Festsetzungen von Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten besteht Einverständnis, zumal innenstadtrelevante Auswirkungen u. a. auf den Einzelhandel und das Beherbergungswesen vermieden werden. Dies ist positiv für die Weiterentwicklung der In-	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24	Immobilienmanagement Stadt Bamberg	17.02.2016	<p>nenstadt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die geplante Ausweisung großflächig zusammenhängender Gewerbe- und insbesondere Industrieflächen wird begrüßt. 2) Es wird angeregt, die HAUPTerschließungsstraßen nicht als „anbaufrei“ festzusetzen, um zumindest die Möglichkeit einer kleinteiligen inneren Erschließung offen zu halten. 3) Eine tiefergehende Stellungnahme ist derzeit im Hinblick auf laufende Wertermittlungsverfahren der bundes- bzw. landeseigenen Flächen, auf das streitige Verfahren zum Wasserschutzgebiet und auf die noch nicht abschließend geklärte Problematik erforderlicher Aufforstungsflächen noch nicht möglich. Dies kann erst nach der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen. 4) Der Bebauungsplan sieht auf dem Gelände der Mediengruppe Oberfranken entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 4594/108 ein kurzes Stück öffentliche Straße ohne jede Verbindung zu bestehenden bzw. geplanten Straßenflächen vor. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Die Planung schließt ausschließlich beiderseits Geisfelder Straße (St 2276) die Errichtung künftig neuer Ein-/Ausfahrten aus. In allen anderen Bereichen besteht die Möglichkeit zur Errichtung kleinteiliger Binnenerschließungen o. ä. 3) Kenntnisnahme 4) Die in dem angesprochenen Bereich dargestellten Verkehrsflächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Gründe für die bisher bewusst vorgenommene Integration dieses Teilstücks sind zwischenzeitlich entfallen.
28	Stadtplanungsamt Stadt Bamberg Sachgebiet Verkehrsplanung	19.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bezeichnung „Gewerbepark Geisfelder Straße“: Ein „Gewerbegebiet Geisfelder Straße“ existiert bereits. Diese Gewerbegebietsflächen sind in die amtliche Beschilderung integriert. Sollte das in Planung befindliche Gewerbegebiet künftig unverändert mit dem Namen „Gewerbepark Geisfelder Straße“ bezeichnet werden sollen, müsste die vorhandene Beschilderung angepasst werden. Auch wären die Informationspunkte an den Stadteinfahrtbereichen mit der „Übersicht Gewerbegebiete“ betroffen und müssten aktualisiert werden. Dadurch entstehen dem Straßenbaulastträger hohe Kosten. 2) Radwege- und Fußgängerführung: Derzeit sind entlang der Armeestraße keine Radverkehrsanlagen vorhanden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die künftige tatsächliche Bezeichnung des neu zu entwickelnden Gewerbe-/Industriegebietes muss nicht zwangsläufig mit der Bezeichnung der vorliegenden Bauleitplanung identisch sein. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Neubeschilderung bereits vorhandener Gewerbeflächen vermieden werden kann. Unabhängig davon müssen die Informationspunkte ohnehin aktualisiert werden, sofern die im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbeflächen um einen neuen Teil erweitert werden. 2) Die Planung wurde unter diesem Aspekt zwischenzeitlich angepasst. Der bisher im Wald vorgesehene

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Radverkehr wird hier im Mischverkehr geführt. Der im Wald östlich der Armeestraße neu geplante Geh- und Radweg ist für die Naherholung zwar attraktiv, jedoch für den Alltagsradverkehr nur mit Einschränkungen geeignet (Beleuchtung, Unterhalt schwierig). Auch die entlang der Armeestraße befindlichen Freizeiteinrichtungen werden dadurch nicht erschlossen. Der Radverkehr aber auch der Fußgänger hat keine Möglichkeit der Querung und muss, um ein Ziel in der Armeestraße zu erreichen, die Fahrbahn mitbenutzen. Die zukünftige Verkehrsbelastung wird höher sein. Ab einer Belastung von über 10.000 Kfz/Tag wird als Führungsform für den Radverkehr ein (straßenbegleitender) Radweg, kombinierter Geh-, Radweg oder Radfahrstreifen vorgesehen.</p> <p>3) Im weiteren Verlauf endet der im Wald geführte Geh-/Radweg auf Höhe des neu geplanten Straßenstücks der Armeestraße. Hier ist keine Verknüpfung zwischen Ende Geh-/Radweg und dem auf der alten Trasse der Armeestraße von Süden ankommenden Geh- und Radweg vorgesehen (räumlich versetzt, keine Fläche für eine sichere Querung).</p> <p>4) Bei den neuen vorgesehenen Straßen sind bei allen Straßenprofilen sehr weit (5,0 m) von der Fahrbahn abgerückte gemeinsame Geh-/Radwege vorgesehen. Dadurch ist die Erkennbarkeit eines vorfahrtberechtigten Radfahrers beim Abbiegen stark eingeschränkt. Vor den Einmündungen sollte der Geh-/Radweg zur Verdeutlichung der Vorfahrtsverhältnisse zur Fahrbahn hin geführt werden. Der im BBP festgesetzte Grünstreifen ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Geh- und Radweg wurde an den Westrand der Armeestraße verlegt. Das im Plan angedeutete Radwegenetz wurde zuletzt in der KW 49. 2017 durch das Sachgebiet „Verkehrsplanung“ am Stadtplanungsamt geprüft. Hierbei empfohlene Ergänzungsmaßnahmen/Änderungen usw. wurden in den Planentwurf eingearbeitet.</p> <p>3) Auf den vorhergehenden Beschluss wird verwiesen. Die angesprochene Problemstellung existiert nicht mehr.</p> <p>4) In der Bauleitplanung erfolgt keine exakte zeichnerische und technische Festsetzung von Straßenausbau- und -Straßengestaltungsdetails. Diesbezüglich vorhandene Darstellungen in der Planzeichnung des ersten Plankonzeptes sind insofern nur als unverbindliche zeichnerische Hinweise zu verstehen. Die Auseinandersetzung mit solchen Fragen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Aus diesem Grund befand und befindet sich vorsorglich ein entsprechender Hinweis in der Begründung. Unabhängig davon sind zukünftig derartige Fragestellungen dahingehend gelöst, dass der überwiegende Teil der im Plangebiet gelegenen Kreuzungen zukünftig als Kreisverkehrsanlagen ausgeführt werden sollen. In allen weiteren Fällen wurde der gegebene Hinweis zeichnerisch berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
29	EBB Stadt Bamberg Abteilung Straßen-/Brückenbau	19.02.2016	<p>1) Die Herausforderungen beim vorliegenden B-Plan-Entwurf liegen weniger in der konzeptionellen Ausgestaltung. Die gewählten Straßenquerschnitte finden Zustimmung.</p> <p>2) Kampfmittelverdachtsflächen und Altlasten: Von einer vollflächigen Beräumung mit technischem Gerät (Tiefe 0,50 - 0,80 m) ist auszugehen. Einzelne Kampfmittelverdachtsflächen sind bis in größere Tiefen zu untersuchen und ggf. zu beräumen. Als Wesentlich ist die Gefahrenlage durch C-Kampfstoffe anzusehen. Diese Situation stellt eine noch nie dagewesene Herausforderung für die technischen Fachdienststellen dar.</p> <p>3) Anbindung an die B 22: In Bezug auf die Eingriffe in Biotop und das Wasserschutzgebiet wird die Form der Anbindung als kritisch und kostenintensiv (Ausbau nach RistWAG) betrachtet. Auch die Unterquerung der 110-kV-Freileitung in Dammlage ist im Detail zu analysieren und mit den Beteiligten zu erörtern.</p> <p>4) Der vorliegende Entwurf beinhaltet einen enormen Investitionsbedarf in die Infrastruktur. Aktuell sind ausschließlich die Hauptachsen dargestellt, die Quartierer-</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p> <p>3) Bisherige Planungsabsichten zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage sind zwischenzeitlich obsolet. Auf Grundlage neuester Untersuchungsergebnisse kam die Stadt zu der Erkenntnis, dass eine lichtsignalgesteuerte Ampelanlage ausreichend leistungsfähig ist. Gleichzeitig stellt diese Ausführung die kostengünstigere Lösung dar. In der Folge konnte die Inanspruchnahme/Überbauung von innerhalb des WSGs gelegenen Flächen nahezu vollständig vermieden werden, ebenso Eingriffe in die hier vorhandenen amtlich kartierten Biotop sowie in Ökokatasterflächen. Der bisherige „Eingriffsumfang“ wurde im Sinne der vorrangigen Eingriffsvermeidung maximal minimiert. Auf Grundlage aktuellster Überlegungen ist im Übrigen davon auszugehen, dass auf eine Führung der „Planstraße A“ in Dammlage zu Gunsten einer geländenahen Trassierung verzichtet werden kann, ohne das angestrebte Schutzziel (Hochwasserfreilegung Umspannwerke und Industriegebiet Gutenbergstraße) zu verfehlen. Insofern ist ein potenzieller Konflikt auch unter diesem Aspekt nicht erkennbar.</p> <p>4) Die Aufstellung eines solchen Planes macht erst dann Sinn, wenn das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist und der Bebauungsplan Rechtskraft</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>schließung fehlt. Es wird angeregt, einen Erschließungszeitplan mit hinterlegtem Investitionsbedarf und Prioritätenumsetzung entwickeln zu lassen.</p> <p>5) Der Berliner Ring im Bereich „G 11“ ist beiderseits der OD - Grenze in der Baulast des Staatlichen Bauamtes.</p> <p>6) Die Geisfelder Straße ist ab der OD-Grenze bei „GE 2“ bis „GI 4“ in der Baulast des Staatlichen Bauamtes. Mit einer Verschiebung der Baulastgrenze bis zum Kreisverkehr muss gerechnet werden. In wie weit dann noch die Anbauverbotszone/Baubeschränkungszone in diesem Abschnitt Anwendung findet, ist zu hinterfragen.</p> <p>7) Die Pödeldorfer Straße ist ab der OD-Grenze stadtauswärts als Staatsstraße in der Baulast des Staatlichen Bauamtes.</p>	<p>erlangt hat. Erst dann liegt für derartige Arbeiten eine gesicherte Grundlage vor.</p> <p>5) Kenntnisnahme; der Sachverhalt ist bekannt; gleichlautende Hinweise befinden sich in der Begründung zum Planentwurf.</p> <p>6) Diesbezügliche Fragen wurden seitens der Stadt Bamberg (Amt für Konversion, Stadtplanungsamt) am 27.04.2017 mit dem Staatlichen Bauamt diskutiert. Im Ergebnis war festzustellen: Im Plan sind die aktuellen Rechtsverhältnisse (OD-Grenzen, Bauverbots-, Baubeschränkungszone usw.) darzustellen und planerisch zu berücksichtigen (z. B. hinsichtlich Lage und Zuschnitt der Baufenster, bei der Festsetzung der Zulässigkeit von Grundstücksein-/ausfahrten usw.). Geltende straßenrechtliche Vorgaben dürfen nicht ignoriert werden. In wie weit die OD-Grenzen zukünftig verschoben werden, obliegt den Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen der Stadt, der Regierung und dem Staatlichen Bauamt außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>7) Kenntnisnahme; der Sachverhalt ist bekannt und in der Begründung zum Planentwurf entsprechend dargestellt.</p>
30.1	EBB Stadt Bamberg Abteilung Entsorgung	01.02.2016	<p>1) Ein Befahren der Erschließungsstraßen mit einem dreiachsigen Abfallsammelfahrzeug muss gefahrlos möglich sein. Durchfahrtsbreiten-, -höhen und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend dimensioniert sein.</p> <p>2) Müllbehälterstellplätze müssen den Vorgaben der städtischen Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. Die max. Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße darf nicht mehr als 15,0 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen selbstständig bereitgestellt werden. Stellplätze müssen ausreichend dimensioniert sein, um für die geplante Nutzung ausreichende Behälteranzahl</p>	<p>1) Die in der Planung dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind entsprechend vordimensioniert.</p> <p>2) Der Hinweis auf die städtische Abfallwirtschaftssatzung wurde in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauleitplanung zu diesem Thema keine weiteren Festsetzungen notwendig.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>aufstellen zu können.</p> <p>3) Inwieweit ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge zukünftig noch zulässig sein wird, steht aktuell in der Diskussion. Entsorgungswege sind somit so zu gestalten, dass ein Rückwärtsfahren ausscheidet. Erforderliche Wendemanöver sind aus Gründen der Arbeitssicherheit bei der Planung ebenfalls auszuschließen.</p>	<p>3) Die in der vorliegenden Planung dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind so vordimensioniert und geplant, dass sich hier Müllfahrzeuge gemäß geltender bzw. zukünftiger Richtlinien ohne Rückwärtsfahren und ohne Wendemanöver bewegen können. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.</p>
30.2	EBB Stadt Bamberg Abteilung Entwässerung	18.02.2016	<p>1) In der Gliederung fehlt ein eigener Hauptpunkt „Gewässer“. Hier sollten auch die vorhandenen Ausführungen zu den Aspekten Hochwasser, Überflutung, Einwirkungen von außen eingefügt werden. Innerhalb des BBPs befindet sich das Gewässer III. Ordnung Sendelbach sowie das neue angelegte Gewässer entlang der Armeestraße.</p> <p>2) Von den Auswirkungen des BBPs ist auch der Main-Donau-Kanal betroffen.</p> <p>3) Ob der Teufelsgraben, Bischofsgraben und andere in den Graben an der Armeestraße einmündende Gewässer als Gewässer III. Ordnung einzustufen sind, müsste das WWA Kronach klären.</p> <p>4) Teil A., Kapitel 4, Seite 12, 8. Absatz: Die Bezeichnung Pöeldorfer Straße ist in Geisfelder Straße zu ändern.</p>	<p>1) In die Gliederung wurde ein gesonderte Hauptpunkt „Gewässer“ aufgenommen. Die in der Begründung zu diesen Themen bereits vorhandenen Informationen wurden umgeordnet.</p> <p>2) Der Sachverhalt ist bekannt und berücksichtigt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Überflutungs- und Hochwasserkonzept Bamberg Ost wird hingewiesen. In die Begründung zum zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wurde hierzu vorsorglich ein eigenes Kapitel aufgenommen.</p> <p>3) Dieses Detail wurde im Rahmen einer Besprechung mit dem WWA im Rathaus der Stadt Bamberg in Anwesenheit des EBBs am 28.10.2016 geklärt. Demnach handelt es sich bei den mit einem Namen bezeichneten und in den Graben an der Armeestraße einmündenden Gräben um Gewässer III. Ordnung, da diese auch über eine hierfür maßgebende Einzugsgebietsgröße verfügen. Bei dem Graben an der Armeestraße handelt es sich gleichfalls um ein Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>4) Die Bezeichnung wurde korrigiert.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) In der Auslegung befand sich das Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept als Leseexemplar in der Fassung vom 26.06.2015. Letztgültig ist die Fassung vom 04.08.2015.</p> <p>6) Bereich „GE(E)“: Die erst vor kurzem verlegten Kanäle liegen in künftig in privaten Gewerbeflächen. Eine Überbauung der Kanäle ist sehr wahrscheinlich. Der Gewerbebetrieb sollte die Verlegung der Kanäle in die verlegte Armeestraße übernehmen.</p> <p>7) Sofern der Trassenabschnitt der Armeestraße nördlich der Einmündung der Moosstraße bis zum Schnittpunkt mit der neuen Planstraße A zurückgebaut werden sollte, sollte hier jedoch zumindest ein befahrbarer Weg zur Unterhaltung des Gewässers erhalten bleiben.</p> <p>8) Die in den öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehenen, ca. 10,0 m breiten öffentlichen Grünstreifen, die laut Planung je nach hydraulischer Erforderlichkeit der Ableitung, Rückhaltung und/oder Versickerung von Oberflächenwasser aus den angrenzenden Bauflächen dienen sollen, müssen – sofern sie Wasser aus den Privatgrundstücken aufnehmen sollen – entweder selber Privatflächen werden, oder das private Wasser muss auf den privaten Flächen verbleiben.</p> <p>9) Der Begründung ist zu entnehmen, dass eine gesicherte Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes gewährleistet sei. Hierzu ist festzustellen: Das Gebiet war in keinen Plänen vorhanden und konnte daher auch bei Planun-</p>	<p>5) Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wird die letztgültige Fassung (Stand 04.08.2015) ausgelegt.</p> <p>6) Eine Überbauung ist auf Grundlage der getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Nach Rücksprache des EBBs geht dieser nicht mehr davon aus, dass diese Kanäle in den neutrassierten Südteil der Armeestraße umverlegt werden, sondern in ihrer derzeitigen Lage und Verlauf verbleiben.</p> <p>7) Der Hinweis wurde zwischenzeitlich obsolet. Der nunmehr vorliegende Planentwurf sieht in diesem Bereich den Erhalt bzw. den Ausbau und die Erhaltung der Armeestraße auf der bestehenden Trasse vor. Der Gewässerunterhalt wird hier somit gegenüber dem Status quo zukünftig unverändert ausgehend von der Armeestraße möglich sein.</p> <p>8) Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf setzt eine vollständige Versickerung der auf den künftigen Privatgrundstücken anfallenden Oberflächenwassermengen fest. Sofern nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf Privatgrund geologisch/hydrogeologisch nicht möglich ist, gilt, dass sämtliches Oberflächenwasser auf Privatgrund zurückzuhalten ist und erst anschließend gedrosselt in die städtische Kanalisation abgeleitet werden darf. Die in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorgesehenen, Grünstreifen dienen zukünftig ausschließlich der Versickerung, Ableitung und Rückhaltung des auf öffentlichem Grund anfallenden Oberflächenwassers.</p> <p>9) Hingewiesen wird auf die Bewältigung potenziell entstehender, durch die Planung potenziell ausgelöster Konflikte im Rahmen der Schmutzwasserentsorgung. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gen der Entwässerung bisher nicht berücksichtigt werden. Weder die Hydraulik des Kanalnetzes noch eine Schmutzfrachtberechnung oder die Kläranlagenbemessung konnten die neu entstehenden Wassermengen und Verschmutzungen bis dato berücksichtigen.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung kann nur bei entsprechendem Gewerbe als voraussichtlich gesichert angesehen werden. Hochregallager oder eine JVA sind z. B. voraussichtlich relativ unproblematisch. Große Schlachthöfe, Brauereien oder sonstige wasserintensive Betriebe könnten dagegen Probleme in der Kläranlage verursachen.</p> <p>Die Schmutzfracht entsteht darüber hinaus weit weg von der Kläranlage und muss durch das gesamte Kanalnetz Bamberg Ost transportiert werden. Auf der Fließstrecke finden bei Regen mehrere Mischwasser-Entlastungen in den Main-Donau-Kanal statt. Auch die hier zu Grunde liegenden wasserrechtlichen Genehmigungen berücksichtigen die neu einzuleitenden Schmutzfrachten bisher nicht. Neue Genehmigungen sind erforderlich und können nicht als automatisch gesichert angesehen werden.</p>	<p>ist entwickelt worden, um dem Plangeber zu verdeutlichen, dass er die Probleme, die er durch seine Planung schafft, auch einer Lösung zuführen muss. Letztlich geht es dabei um die Frage der sachgerechten Abwägung der betroffenen Belange. Potenziell ausgelöste Konflikte dürfen letztlich nicht zu Lasten Betroffener ungelöst bleiben. Jedoch gesteht der Gesetzgeber dem Plangeber zu, bei seiner Abwägung darauf vertrauen zu dürfen, dass sich ein von der Planung potenziell hervorgerufener Konflikt auch anderweitig - ohne abschließende Regelung im Plan selbst - lösen lässt. Der Plangeber darf daher von einer abschließenden „Konfliktbewältigung“ - sofern im vorliegenden Fall überhaupt bereits ein faktischer Konflikt vorliegt - im Bebauungsplan Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannte Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Bauleitplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung des Plans sichergestellt ist. Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren überlassen zu können, muss der Plangeber hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für die vom Einwendungsführer aufgeworfenen und offenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Demnach kann die Konfliktlösung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren oder künftiges Verwaltungshandeln verlagert werden, wenn dort eine Lösung möglich und sichergestellt ist. Für die vom Einwendungsführer genannten Punkte ist hiervon auszugehen. Die Anforderungen an eine Konfliktlösung dürfen nicht bis zum rechtlichen oder faktisch Unmöglichen überspannt werden.</p> <p>Parallel zum Grundsatz der Konfliktbewältigung hat der Gesetzgeber gleichfalls betont, dass der Plangeber auch planerische Zurückhaltung ausüben darf und muss. In dem von den § 1 Abs. 3 BauGB</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Da die Einleitung des Regenwassers in den Main-Donau-Kanal erfolgt, ist auch über das Einzugsgebiet und die Wassermenge die strompolizeiliche Genehmigung betroffen. Hier ist dann auch eine Anpassung erforderlich. Das WSA Nürnberg ist zu hören.</p>	<p>und § 9 BauGB gezogenen Rahmen bestimmt die Stadt in planerischer Gestaltungsfreiheit, welches Maß an Konkretisierung von Festsetzungen der jeweiligen Situation angemessen ist. Dabei kann eine gewisse planerische Zurückhaltung durchaus der Funktion des Bebauungsplanes entsprechen. Dessen spezifische Aufgabe ist es, gleichsam zwischen dem Flächennutzungsplan und der Genehmigung eines konkreten Vorhabens stehend einen verbindlichen Rahmen zu setzen, der u. a. die konkrete Verwaltungsentscheidung über ein bestimmtes Vorhaben nicht vorwegnimmt.</p> <p>Insofern können und dürfen die vom Einwendungsführer angemerkt Hinweisse außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens weiter verfolgt werden und sind dort weiter zu verfolgen.</p> <p>Die Richtigkeit der vorbeschriebenen Sichtweise wurde im Rahmen einer Abstimmung zwischen dem WWA, dem EBB sowie dem Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement am 28.10.2016 durch die für die Beurteilung der angesprochenen Sachverhalte maßgebende Fachbehörde, das WWA, bestätigt. Relevant sind hierbei letztlich zwei Fragen: 1. Ist eine qualifizierte Kläranlage vorhanden? 2. Ist ein qualifiziertes Entwässerungssystem vorhanden? Beide Fragen sind mit „Ja“ zu beantworten. Demnach ergibt sich auf der Ebene der Bauleitplanung zu diesem Thema kein weiterer Handlungsbedarf. Schmutzfrachtberechnungen o. ä. sind demnach auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorzulegen.</p> <p>10) Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Auf die Ausführungen im Überflutungs- und Hochwasserkonzept Bamberg Ost wird verwiesen. Die max. zulässige Einleitungsmenge wurde seitens des WSAs mit max. 6,0 m³/Sek. festgelegt. Die vorliegende Planung basiert auf dieser max. zulässigen Menge.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11) Bei der Grundstücksentwässerung sind die gültige Entwässerungssatzung der Stadt sowie alle einschlägigen Regeln der Technik zu beachten, nicht nur die DIN 1986.</p> <p>12) Sofern öffentliche Grünflächen tatsächlich für die Rückhaltung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser genutzt werden sollten, sollten sie als Abwasseranlagen und nicht als Grünflächen behandelt werden.</p> <p>13) Die Flächen werden voraussichtlich nicht ausreichen, das auf den versiegelten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser im erforderlichen Umfang zurückzuhalten. Daher kann zwar nicht verschmutztes Regenwasser in künftige öffentliche Grünflächen eingeleitet werden, aber die notwendige Rückhaltung wird wohl in privaten und öffentlichen Stauraumkanälen stattfinden müssen. Wegen des hohen Grundwassers (Moor) und der Altlasten im Untergrund ist davon auszugehen, dass eine Versickerung eher ausgeschlossen ist.</p>	<p>Das WSA wurde am Verfahren beteiligt. Diesbezüglich erfolgte u. a. am 29.04.2016 Abstimmungstermin (Teilnehmer ItwH, Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement, WSA). Die Belange des WSA sind berücksichtigt.</p> <p>11) Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>12) Die gewählte Darstellung entspricht den Vorgaben der PlanzV, ist weder planungsrechtlich noch fachlich zu beanstanden und wurde auch im Planentwurf unverändert beibehalten. Bei dem gewählten Planzeichen Nr. 10.2 gemäß PlanzV (blaue Wellenlinien mit schwarzen „R“) handelt es sich um ein sog. überlagerndes Planzeichen, dem eine entsprechende Flächennutzung (hier öffentliche Grünfläche) hinterlegt sein muss.</p> <p>13) Für die privaten Bauflächen ist zunächst eine flächendeckende Dachbegrünung festgesetzt. Diese wirkt wasserspeichernd (Dämpfung und temporärer Rückhaltung von Niederschlagswasserspitzen, gedrosselte Ableitung). Die vorliegenden Unterlagen weisen unter dem Aspekt „Versickerung“ auf sämtliche, für eine geordnete Versickerung geltende Vorgaben und Richtlinien hin. Festgesetzt ist, dass auf Privatgrund anfallendes Regenwasser primär auf Privatgrund zur Versickerung zu bringen ist, sofern der örtliche Baugrund hierfür geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein (was nachzuweisen ist), ist das Niederschlagswasser auf Privatgrund zurückzuhalten (Rückhaltebecken, Zisternen, Stauraumkanäle o. ä.) und darf nur dann gedrosselt in die städtische Kanalisation abgeleitet werden. Wie und auf welche Weise die Rückhaltung tatsächlich erfolgen werden, muss auf der Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Dies ob-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>14) Teil A. (Begründung), Kapitel 12.9 („Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen): An dieser Stelle sollten auch die Abgrabungen östlich des Dammes erwähnt werden, die zur Herstellung des dort ebenfalls erforderlichen Grabens/Gewässers notwendig sind. Möglicherweise handelt es sich dabei auch um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau.</p> <p>15) Die Anfahrbarkeit/Befahrbarkeit der Dämme und auch der waldseitigen Ableitungsgräben muss sichergestellt sein. Die Zuständigkeit der Unterhaltslast ist zu regeln.</p>	<p>liegt den anschließenden Planungen und Wasserrechtsverfahren. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sämtliche Flächen, die bebaut oder für Versickerungseinrichtungen genutzt werden sollen, vorher beräumt und saniert werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Kollision zwischen Versickerung und Altlasten lösbar.</p> <p>14) Ein Verweis auf die im Zuge der Herstellung des Grabens notwendigen Abgrabungsarbeiten wurde in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen. Die Klärung der Frage, in wie weit es sich bei dem Bau des Grabens entlang des östlichen Plangebietsrandes um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau handelt oder nicht, ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht abwägungsbeachtlich.</p> <p>15) Mit Blick auf den zwischenzeitlich erstellten Planentwurf ist zu erkennen, dass sämtliche Gräben, die dem Schutz des Plangebietes vor Außeneinzugswasser dienen, angefahren werden können (entweder über vorhandene Forstwege bzw. über neu geplante Geh-/Rad-/Pflege-/ Unterhaltungswegen). Sofern der Plan für Teilbereiche Verkehrsflächen nicht explizit festlegt, sichert er dennoch im Umfeld der Gräben notwendige, befahrbare Flächen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Eine Befahrbarkeit der Dämme ist nicht notwendig. Hierzu ist festzustellen: Die im Zuge des Grabenaushubs anfallenden Erdmassen werden seitlich, stadtseitig entlang des Grabens im Sinne eines zusätzlichen Überflutungsschutzes als landschaftsbildgerecht, leicht pflegbare Geländemodellierung mit flach auszugezogenen Böschungen im Sinne eines Massenausgleichs vor Ort eingebaut. Demnach handelt es sich nicht um technische Bauwerke im klassischen Sinne eines „Dammes“, die auf der Dammkrone über Fahrwege o. ä. verfügen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>16) Das Gutachten von ItwH (Fassung vom 04.08.2015) gibt eine Dammhöhe für den östlich der Armeestraße im Wald gelegenen Geh- und Radweg von 2,80 m vor. Das technisch notwendige Freibord ist hierin noch nicht enthalten. Die eingestaute Retentionsraumfläche im Wald beträgt hierbei nicht 9,40 ha, sondern 10,2 ha. Der Geh- und Radweg muss auch für Fahrzeuge des Kanalunterhaltes befahrbar sein (ausreichende Breite, Belastbarkeit).</p> <p>17) Nachdem der BBP mitten im Grundstück des Möbelhauses Koch endet, würde auch das Leitungsrecht nur in einem Teil des Grundstücks verwirklicht werden können. Hier wird vorgeschlagen, zum Schutz der Kanäle das gesamte Grundstück in den Geltungsbereich einzubeziehen.</p> <p>18) Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Entwässerungskanälen gilt das DWA-Merkblatt 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Dieses ist seinem Vorwort nach inhaltsgleich mit dem in der Planung zitierten DVGW 125. In wie weit das auch für das Merkblatt der Forschungsanstalt für Straßenbau gilt, kann nicht geklärt werden. In der Planung sollten daher</p>	<p>16) Diese Ausführungen sind insofern nicht mehr einschlägig, als im Rahmen der Entwurfsplanung der bisher im Wald geplante und in Dammlage geführte Geh-/Radweg aus dem Wald heraus an den Westrand der Armeestraße verlegt wurde. Der Entwurfsplanung liegt die von ItwH empfohlene Ausführungsvariante 3 mit der Bezeichnung „Gemeinsames Becken für alle Gebiete“ (s. Gutachten „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg - Ost, Seiten 51 und 53 sowie Anlage 4-3) zugrunde. Die damit verbundene Retentionsfläche wurde seitens ItwH auf Grundlage des Planentwurfes neu überrechnet und in der Planzeichnung in der aktualisierten Form dargestellt.</p> <p>17) Die bisher in den Geltungsbereich einbezogenen Teilflächen des Grundstücks „Möbelhaus Koch“ wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Grund: Die dort bisher bereits vorhandenen und künftig ggf. geplanten Nutzungen (Einzelhandel) im Zuge des vorliegenden Bauleitplanes sollen nicht eingeschränkt bzw. aus planungsrechtlicher Sicht nicht erschwert werden. Hingewiesen sei darauf, dass alleine durch die Darstellung im BBP eine grundbuchrechtliche „Sicherung“ von Leitungsrechten“ ohnehin nicht erfolgt. Hierzu ist ergänzend ein entsprechender Grundbucheintrag notwendig. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass eine solche rechtliche Sicherung bereits erfolgt ist. Andernfalls wäre nicht erklärbar, wie die Leitung auf Privatgrund überhaupt hätte realisiert werden können.</p> <p>18) In der Begründung zum Planentwurf wurden alle drei genannten Unterlagen nebeneinander erwähnt, versehen mit dem Hinweis, dass der EBB/Entwässerung auf das DWA-M 162 zurückgreift.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>alle drei Schriften nebeneinander erwähnt werden. In Bezug auf evtl. betroffene Kanäle würde der EBB/Entwässerung auf das DWA-M 162 zurückgreifen.</p> <p>19) Da für sämtliche Flächen des Plangebietes ein Generalverdacht auf unsystematisch vergrabene bzw. im Untergrund vorhandene Kampfmittel besteht, müssten hier zunächst sämtliche Flächen untersucht und beräumt werden.</p> <p>20) Baubedingte Eingriffe in den Boden können erst erfolgen, sofern im Vorfeld die jeweiligen Baufelder mit geeigneten geophysikalischen Maßnahmen erkundet und beräumt wurden. Erst wenn eine Altlastenfreiheit nachgewiesen ist, können die jeweiligen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Altlastensanierung umfangreiche Bodenaushub- und Bodensanierungsmaßnahmen notwendig werden und belastetes Material sach- und fachgerecht entsorgt und endgelagert werden muss.</p> <p>21) Punktuelle Untersuchungen können niemals vollständig Altlastenfreiheit feststellen. Unter den gesamten geplanten öffentlichen Straßen- und Wegeflächen muss der Boden untersucht und ggf. ausgetauscht werden. Bodenaustauscharbeiten müssen im Vorfeld der Kanalverlegung erfolgen. Verdichtungsfähiges unbelastetes Material muss lagenweise eingebaut und verdichtet werden. Da die belasteten Flächen danach in das Eigentum der Stadt übergehen, muss die komplette Straßenbreite ausgetauscht werden. Möglicherweise ist in Absprache mit dem Bereich Liegenschaften oder dem Straßenbaulastträger noch größere Austausch-tiefen-/breiten erforderlich. Andernfalls würde das Altlastenrisiko auf künftige Generationen Bamberger Bürger bzw. Entwässerungsgebührenzahler verlagert. Da auch vergrabene alte Munition im gesamten Gebiet lagern könnte, wäre auch nicht auszuschließen, dass nach einigen Jahren gasförmige oder flüssige Kampfstoffe z. B. durch Muffen in die Kanäle eindringen und dann das Personal in der</p>	<p>19) Die Ausführungen sind richtig. Dies ist das obligatorische Vorgehen bei der Nachnutzung vormals militärisch genutzter Flächen.</p> <p>20) Die gegebenen Hinweise sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht abwägungsbeachtlich. Die Klärung bau-/ausführungstechnischer Detailfragen obliegt nicht dem Zuständigkeits- und Regelungsumfang der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon finden sich bereits entsprechende Ausführungen und Hinweise in der Begründung.</p> <p>21) Die gegebenen Hinweise sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht abwägungsbeachtlich. Die Klärung bau-/ausführungstechnischer Detailfragen obliegt nicht dem Zuständigkeits- und Regelungsumfang der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kläranlage oder im Kanalnetz gefährden.</p> <p>22) Die Aussage „Bodeneingriffe jeder Art sind genehmigungspflichtig“ ist um die entsprechende gesetzliche Grundlage zu ergänzen.</p> <p>23) Bei der im Bereich der „A/E 4“ Fläche geplanten Anlage eines Oberflächenwasserableitungsgrabens handelt es sich ggf. um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau.</p> <p>24) Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Vergangenheit mit dem Wasser auch belastete Sedimente in die anschließenden Gewässer, also wohl hauptsächlich den Sendelbach transportiert wurden. Das Untersuchungsprogramm im Rahmen der Altlastenerkundung sollte auf den Sendelbach ausgedehnt werden. Bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen und besonders Baggerarbeiten müssten sonst entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Untersuchungskosten und ggf. erhöhte Beseitigungskosten sollten dann zu Lasten der Bundesrepublik als Besitz der Flächen gehen.</p> <p>25) Die Erschließung des Baugebietes kann nur in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Auch die Zwischenzustände bedürfen intensiver Untersuchungen. Die Festlegung der Baureihenfolge sollte in enger Absprache mit der Entwässerung erfolgen.</p> <p>26) Der notwendige Regenwasserrückhalt sowie die Hochwasserfreiheit müssen so durchgeplant sein, dass sie jeweils pro Bauabschnitt entsprechend funktions- und leistungsfähig sind. Da jedoch eine Teilrealisierung notwendiger Dämme voraussichtlich nicht sinnvoll ist, müssen diese Maßnahmen wahrscheinlich komplett vorgezogen werden.</p> <p>27) Neben der Generalplanung sind jeweils Detailplanungen notwendig. Abhängig vom anzusiedelnden Gewerbe könnte auch eine Erweiterung der Kläranlage oder der</p>	<p>22) Die Ergänzung wurde vorgenommen.</p> <p>23) Kenntnisnahme; es handelt sich um einen nicht abwägungsbeachtlichen Hinweis;</p> <p>24) Kenntnisnahme</p> <p>25) Kenntnisnahme</p> <p>26) Kenntnisnahme; derartige Planungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung (noch) nicht angezeigt/notwendig.</p> <p>27) Kenntnisnahme; derartige Planungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung (noch) nicht angezeigt/notwendig.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mischwasserentlastung mit den jeweils vorgesehenen Wasserrechten vorausgehend notwendig werden.</p> <p>28) Die Haushaltsmittelbereitstellung muss voraussichtlich über mehrere/viele Jahre erfolgen.</p> <p>29) Planstraße B endet als Sackgasse. Vorsorglich sollte eine Trasse zwischen dem Ende der Planstraße und der Geisfelder Straße gesichert werden, um je nach Erschließungsfortschritt auch eine Anbindung des Gebietes an die Kanalisation in der Geisfelder Straße zu ermöglichen.</p> <p>30) Parallel zum im Naturschutzgebiet vorhandenen Mischwasserkanal (östlich Eichamt) muss ein zusätzlicher RW-Kanal verlegt werden. Diese Arbeiten sollen in Kürze ausgeführt werden. Auch für diesen Kanal ist ein entsprechendes Leitungsrecht zusätzlich einzutragen.</p> <p>31) Derzeit wird aus dem zukünftig im Bereich „GI 10“ liegenden Gebiet Oberflächenwasser/Regenwasser in den Kanal in der Gutenbergstraße eingeleitet. Die Einleitung erfolgt etwas auf Höhe der Straßenmeisterei. Ob hier zukünftig eine Trasse für einen Kanal oder evtl. Graben gesichert werden muss, kann erst im Rahmen detaillierter Planung festgelegt werden. Auch hier wäre ein vorsorgliches Leitungsrecht sinnvoll.</p> <p>32) Ob zwischen Planstraße A und dem Süden der Gutenbergstraße ein Anschluss des zu bauenden Kanalsystems an den Bestandskanal erforderlich wird, kann erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt werden. Es sollte daher im Bereich „GI 11“ eine Leitungstrasse, möglichst in Randlage, gesichert werden.</p>	<p>28) Kenntnisnahme</p> <p>29) Die Sicherung einer solchen Trasse ist planungsrechtlich nicht notwendig, da es sich zwischen dem Nordende der Planstraße B und der Geisfelder Straße um öffentliche Flächen (Grünflächen) handelt. Darüber hinaus ist im Zuge der Planfortschreibung die bisherige Planstraße B entfallen, so dass sich diese Frage zwischenzeitlich nicht mehr stellt.</p> <p>30) Die Aussage ist unzutreffend. Es gilt die Begründung unter Ziffer 29) hier analog. Der neue RW-Kanal wurde zwischenzeitlich nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen.</p> <p>31) Kenntnisnahme, nach telefonischer Rückfrage zu diesem Punkt am 19.12.2016 wurde dem beauftragten Planungsbüro seitens des EBBs (Hr. Beck) mitgeteilt, die Festsetzung eines Leitungsrechtes sei an dieser Stelle nicht notwendig.</p> <p>32) Zur fachlichen/inhaltlichen Abklärung auch dieses Sachverhaltes erfolgte gleichfalls am 19.12.2016 eine fernmündliche Abstimmung zwischen dem EBB (Hr. Beck) und dem Planungsbüro. Dabei wurde vereinbart, dass auf die Festlegung einer Leitungstrasse in Randlage innerhalb des bisherigen „GI 11“ (zukünftig „GI 9“) zu verzichten ist. Eine solche Festsetzung wäre unverhältnismäßig, da für potenzielle Leitungsverlegearbeiten außerhalb der Privatgrundstücke auf öffentlichem Grund notwendig werdende Flächen vorhanden sind.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
31	Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Baurecht und Erschließungsangelegenheiten	10.02.2016	1) Die Planstraßen A - G sind Erschließungsanlagen, für deren erstmalige endgültige Herstellung Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben werden können.	Kenntnisnahme
32.1	Bauordnungsamt/Denkmalpflege	20.01.2016	1) Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen des Stadt- denkmals. 2) Im Plangebiet ist nur ein Einzelbaudenkmal (Marter) vorhanden. Der weitere Umgang damit bleibt dem wei- teren Verfahren in Abstimmung mit Bayerischen Lan- desamt für Denkmalpflege (BLfD) vorbehalten. 3) Ob im Plangebiet weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist obliegt der Feststellung des BLfDs. 4) Denkmalpflegerische Belange stehen der Planung nicht entgegen. 5) Archäologische Belange sind in der Planung ausreichend berücksichtigt.	1) Kenntnisnahme 2) In der Begründung zum ersten Plankonzept wird auf die Marter hingewiesen (s. Teil A., Kap. 10.2). Das BLfD hat sich hierzu im Rahmen der frühzeiti- gen Behördenbeteiligung nicht geäußert. 3) Kenntnisnahme 4) Kenntnisnahme 5) Kenntnisnahme
32.2	Bauordnungsamt/Denkmalpflege/Stadtarchäologie	26.02.2016	1) Im Planbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Die Hinweise auf das DSchG sind in den textlichen Festset- zungen berücksichtigt. 2) Das Areal des Schießplatzes ist als archäologische Ver- dachtsfläche zu werten. Eingriffe sind hier erlaubnis- pflichtig und ggf. mit weiteren Auflagen verbunden. 3) Für das gesamte Plangebiet wird empfohlen, bei erfor- derlichen orientierenden Bodenuntersuchungen die Bo- denenkmalpflege/Stadtarchäologie zu beteiligen.	1) Kenntnisnahme 2) Entsprechende Hinweise wurden zwischenzeitlich in Teil A. (Begründung) in das Kap. 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprä- gende Denkmäler“) aufgenommen. 3) Wie im Rahmen einer fernmündlichen Unterredung am 14.11.2016 zwischen dem Stadtarchäologen und dem Amt für strategische Entwicklung geklärt wurde, ist eine Beteiligung der Bodendenkmalpfe- ge im Rahmen der Bodenuntersuchungen auf- grund hier nur punktuell erfolgreicher Eingriffe in den Untergrund im Zuge der hierbei durchgeführ- ten Rammkernsondierungen bzw. bei der Errich- tung von Grundwassermessstellen nicht notwen- dig.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Hingegen ist die Bodendenkmalpflege bei bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. bei künftigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung einzubeziehen. Ein entsprechender Hinweis wurde zwischenzeitlich in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.
33.1	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Wasserrecht	25.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Von Bedeutung ist die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet. 2) Derzeit läuft zwar noch ein Normenkontrollverfahren, solange jedoch die Nichtigkeit der Verordnung nicht festgestellt wurde, ist diese rechtsverbindlich und daher auch im Rahmen der geplanten Maßnahmen zu beachten. 3) Das LRA Bamberg ist die zuständige Behörde für die Festsetzung bzw. die Änderung des Wasserschutzgebietes (WG). 4) Die Stadt Bamberg ist für den Vollzug der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) zuständig. 5) Das Planungsgebiet selbst liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Bamberg. 6) Zu beachten sind die § 3 Abs. 2 Ziffer 6.2 und § 3 Abs. 2 Ziffer 5.1 WSG-VO. 7) Die Stadt Bamberg ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von der WSG-VO. 8) Das WWA Kronach als allgemein amtlicher Sachverständiger die Gesundheitsverwaltung und die Stadtwerke Bamberg sind zu beteiligen. 9) Anmerkungen zum Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept: Dem Gutachten sind konkrete Schutzmaßnahmen im Bereich der Sendelbachaue außerhalb des Plangebietes nicht eindeutig zu entnehmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Sachverhalt ist bekannt und in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt. 2) Es gilt der diesbezügliche Beschluss unter Nr. 1) analog. 3) Kenntnisnahme 4) Kenntnisnahme 5) Kenntnisnahme 6) Kenntnisnahme 7) Kenntnisnahme 8) Die genannten Stellen wurden beteiligt. 9) Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Die Sendelbachau liegt im WSG. Bei evtl. Konflikten wäre das LRA für eine Befreiung von der WSG-VO zuständig.</p> <p>11) Frühzeitige Abstimmungen mit dem WWA und den Stadtwerken werden empfohlen.</p> <p>12) Ggf. notwendige wasserrechtliche Planfeststellung/-genehmigung sollte im Vorfeld zwischen dem LRA und der Stadt abgestimmt werden (Klärung von Zuständigkeiten usw.)</p> <p>13) Die Stellungnahme des LRAs Bamberg, Fachbereich Wasserrecht ist zu berücksichtigen.</p>	<p>10) Kenntnisnahme</p> <p>11) Kenntnisnahme; entsprechende Abstimmungen erfolgten.</p> <p>12) Kenntnisnahme</p> <p>13) Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
33.2	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Immissionschutz	25.02.2016	<p>1) Ziel ist die Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen. Um Konflikte mit der bestehenden Wohnbebauung zu vermeiden, ist es notwendig, entsprechende Emissionskontingente gemäß DIN 45691 für die jeweiligen Teilflächen festzusetzen. Ziel einer Kontingentierung ist es sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Plangebietes die anzustrebenden Orientierungswerte/ Immissionsanteile von allen Anlagen bzw. Betrieben zusammen eingehalten werden (Summenwirkung).</p> <p>2) Eine umfassende schalltechnische Untersuchung ist zu erstellen. Emissionskontingente für tags und nachts sind in die weitere Planung einzuarbeiten und zu berücksichtigen.</p>	<p>1) Eine schalltechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich erstellt. Auf dieser Grundlage wurde empfehlungsgemäß eine Lärmkontingentierung vorgenommen und entsprechende Festsetzungen getroffen. Die schalltechnische Untersuchung wird den Behörden im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>2) Auf den vorhergehenden Beschluss zu Nr. 1) wird verwiesen.</p>
33.3	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Naturschutz	25.02.2016	<p>1) Mit der vorliegenden Planung zum Gewerbepark südlich der Geisfelder Straße besteht grundsätzlich Einverständnis. Das Plankonzept für den Teil nördlich der Geisfelder Straße wird abgelehnt, da es großflächig in naturschutzfachlich landesweit bedeutsame ökologisch hochwertige Biotope eingreift, streng geschützte Arten beeinträchtigt, stadtnahen Bannwald beansprucht und die Naherholung erheblich stört. Dort sollten Wald und öffentliche Grünflächen/Landschaftspark festgesetzt werden.</p> <p>2) Trotz aller Sorgfalt und Genauigkeit der Planung und</p>	<p>1) Kenntnisnahme; die Stadt verweist auf ihre nachfolgenden Beschlüsse, die zu den hier angesprochenen Punkten analog gelten.</p> <p>2) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>dem anzuerkennenden Bemühen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen, bleibt die Tatsache bestehen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Plangebietes um Wald handelt. Eine erhebliche Fläche muss gerodet werden, darunter nicht nur militärisch genutzter Wald, sondern auch Staatswald außerhalb der militärischen Liegenschaften.</p> <p>3) Es finden Eingriffe in Bannwald und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet statt (Verbreiterung Armeestraße, Neubau Geh-/Radweg, Hochwasserschutzmaßnahmen).</p>	<p>3) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Es handelt sich aber nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch die Plangeber besonders gewichtet werden. Eingriffe in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sind im Interesse der Allgemeinheit sowie zu ihrem Schutz und Wohl (Hochwasserschutz, verkehrliche Erschließung) unvermeidbar, wurden aber gemäß den gesetzlichen Bestimmung auf das notwendige Minimum reduziert. Insofern sind diesbezügliche Belange bereits aus diesem Grund höher zu gewichten, als die des Vorbehaltsgebietes, denen daher kein Vorrang eingeräumt werden kann.</p> <p>Die bisher im ersten Plankonzept vorgesehene zusätzliche Zerschneidung des Bannwaldes durch den in Dammlage geführten Geh-/Radweg östlich der Armeestraße sowie durch die Armeestraße selber ist zwischenzeitlich entfallen. Unvermeidbare Eingriffe in den Bannwald (Gründe s. Ausführungen zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet) beschränken sich auf Grundlage des Planentwurfes auf den Waldrandbereich. Im Plangebiet liegen ca. 13,68 ha Bannwald. In Folge der Entwurfsplanung erfolgt eine Inanspruchnahme von Bannwald im Umfang von ca. 2,31 ha.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Gemäß Landesentwicklungsplan Bayern sollen große zusammenhängende Waldgebiete und Bannwälder vor Zerschneidung bewahrt werden.</p> <p>5) Laut Regionalplan sollen stadtnahe Wälder im Nahbereich Bamberg durch Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insofern läuft die vorliegende Planung</p>	<p>Fazit: Die randlichen Eingriffe in den Bannwald sind unvermeidbar und aus Gründen des öffentlichen Wohls zwingend erforderlich. Sie dienen der öffentlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Hochwasserschutz. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe in den Bannwald sind nach Einschätzung der Stadt auch deswegen zulässig und verhältnismäßig, da hierdurch eine Schmälerung der Erholungsfunktion des Bannwaldes nicht ausgelöst wird und da sichergestellt ist, dass der beseitigte Bannwald gemäß den Vorgaben des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG angrenzend an den vorhandenen Bannwald flächengleich neu begründet wird. Einschlägig ist ergänzend Art. 9 Abs. 7 BayWaldG. Demnach kann die Rodung von Bannwald erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern, selbst wenn die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können, was vorliegend aber nicht zutrifft.</p> <p>4) Bei der zitierten Textpassage handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und nicht um eine zwingend zu beachtende Zielvorgabe (Norm). Die Grundsätze der Raumordnung dienen „nur“ als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen, sind jedoch im Wege der Abwägung durch öffentliche Belange von höherem Gewicht überwindbar. Dies trifft für den vorliegenden Fall (öffentlicher Geh-/Radweg, Hochwasserschutz für Bamberg Ost) zu. Unabhängig davon gilt der vorhergehende Beschluss unter Nr. 3). Eine Zerschneidung des Bannwaldes durch den bisher östlich der Armeestraße geplanten Geh-/Radweg bzw. durch die Armeestraße entfällt (Vermeidungs-/ Minimierungsgebot).</p> <p>5) Die hierfür zuständige und entscheidende Stelle (Regionale Planungsverband) kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, die vorgelegte Pla-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- anders als behauptet - den Vorgaben der übergeordneten Planung durchaus zuwider.</p> <p>6) Das Plankonzept widmet sich nur unzureichend dem im Geltungsbereich wichtigen Thema Naherholung.</p>	<p>nung laufe den Zielen der Regionalplanung nicht zuwider. Der Verband bestätigt die diesbezügliche Einschätzungen und Aussagen der Stadt.</p> <p>Als stadtnahe Wälder im Nahbereich Bamberg im Sinne des Regionalplans gelten die derzeit bereits öffentlich zugänglichen Flächen des Hauptmoorwaldes (Staatsswald) im Umfang von ca. 39,85 ha. Von diesen Flächen gehen im Zuge des Ausbaus der Armeestraße, der Sicherung von Flächen für den Hochwasserschutz sowie für die Errichtung der neuen Verkehrspolizei tatsächlich Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 8,73 ha verloren, die bisher als öffentlich zugängliche Waldflächen galten/gelten. Demgegenüber steht im Idealfall ein Zugewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher Waldflächen im Bereich der vormals militärisch genutzten Liegenschaften im Umfang von mind. ca. 52,17 ha, die künftig als stadtnahe Erholungswälder im Sinne des Regionalplans zu verstehen sind bzw. gelten. Insofern kann in der Gesamtsumme tatsächlich nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden.</p> <p>6) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung Teil A. Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme“, S. 11, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5), Teil A. Kap. 8 („Städtebauliches Entwicklungskonzept“, S. 31, Ziffer 3), Teil A. Kap. 12.7 („Grünflächen“), Teil A., Kap. 12.13.5 (Sport- und Freizeitlärm), Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept, S. 111, Abs. 3), Teil B. Kap. 2.1.1 („Schutzgut Mensch“, S. 114 ff), Teil B. Kap. 2.1.6 („Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung, S. 132 ff), Teil B. Kap. 3.1 („Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen“, S. 139 ff) wird verwiesen. Der Einwand wurde jedoch zum Anlass genommen, die Ausführungen zum Thema „Naherholung“ - hier insbesondere die Beschreibung des Status quo - in</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Die erhebliche Trennwirkung der Straße, die das Plangebiet erschließen soll, ist nicht thematisiert. Die breite Planstraße A (45,0 m) endet auf einer schmalen Armeestraße, die zweispurig ausgebaut werden soll. Auf ihr soll der Hauptschwerlastverkehr von und zum Autobahnanschluss Bamberg - Ost abgewickelt werden.</p>	<p>der Begründung zum Planentwurf dahingehend zu schärfen, eine stärkere Differenzierung der Erholungswirksamkeit und -bedeutung der bisher militärisch genutzten Flächen und der außerhalb davon gelegenen Waldflächen vorzunehmen. Auf diese Weise wird der ggf. entstandene, nicht beabsichtigte Eindruck einer Aussagenverallgemeinerung vermieden bzw. aufgelöst.</p> <p>7) Der Einwendungsführer geht offenkundig irritiert durch die plangrafische Darstellung der 45 m breiten, in oranger Farbe dargestellten Verkehrsflächen davon aus, es handle es sich um eine 45 m breite Asphaltfläche. Tatsächlich sieht die Planstraße A jedoch nur zwei Fahrspuren und eine mittig gelegene, wechselseitige Abbiegespur vor. Der Rest sind Grünflächen (mit einem Gesamtbreitenanteil von 20,0 m) sowie beiderseitig angeordnete Geh- und Radwege). Auf die dem Plankonzept bereits beigefügten Perspektiven mit der Darstellung der jeweiligen Straßenquerschnitt wird verwiesen. Die Planstraße A soll auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Entwurfes an der Geisfelder Straße in einer Kreisverkehrsanlage enden. Dort schließt die aus Richtung Norden kommende Armeestraße an. Die vorliegende Planung sieht analog der Planstraße A einen richtlinienkonformen Ausbau (Verbreiterung) der Armeestraße vor und sichert Flächen für zwei Fahrspuren, eine mittig liegende Linksabbiegespur sowie für einen westlich entlang der Armeestraße führenden, bisher nicht vorhandenen Geh-/ Radweg. Gegenüber dem Status quo ist eine Erhöhung der Barrierewirkung in Nord-Südrichtung in keinem Fall gegeben, sondern eine Verbesserung. Der Planentwurf berücksichtigt sämtliche an die Armeestraße anbindende Gehwege, Grundstückszufahrten, Forstwege, Trampelpfade usw. Der mittig liegende Streifen entlang der Armeestraße kann weiterhin für die Etablierung künftig notwendiger Querungshilfen, Zebrastreifen, Ampelanlagen o. ä.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>genutzt werden. Auf diese Weise können die derzeit ungeregelt erfolgten Querung entlang der Armeestraße gegenüber dem Status quo in verkehrssicherer Art und Weise ausgebildet werden. Insofern basiert die Planung im Bereich der Achse Planstraße A/Armeestraße auf einem schlüssigen Verkehrswegekonzept.</p> <p>Die verkehrsmengentechnische Leistungsfähigkeit u. a. dieser zentralen Achse ist auf Grundlage vorliegender Gutachten und des prognostizierten zukünftigen Verkehrsaufkommens hochgerechnet und bestätigt.</p> <p>Der Einwendungsführer übersieht bei seiner Argumentation, dass der Streckenabschnitt der Planstraße A, der bisher militärisch genutzte Flächen durchkreuzt, gegenüber dem Status quo im Hinblick auf eine Barriere-/ Trennwirkung für den Menschen alleine bereits deswegen keine Verschlechterung bzw. einen Eingriff darstellen kann, weil die früheren Militärflächen zu keiner Zeit passierbar waren und bereits selber eine bei weitem größere Trenn- und Barrierewirkung entfalteten, als dies durch die vorliegende Planung überhaupt ausgelöst werden kann. Die Durchgängigkeit in West-Ost-Richtung wird in diesen Bereichen auch durch die untergeordneten, nach Westen und Osten abzweigenden Planstraßen verbessert.</p> <p>Eine Straße wirkt dann faktisch trennend und als Barriere, wenn sie über keine Querungsmöglichkeiten verfügt. Die Detailplanung von Querungsmöglichkeiten entlang der Planstraße A bzw. der Armeestraße obliegt nicht der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung, sondern dem Aufgabenumfang der anschließenden Ausführungsplanung, jedoch sichert die vorliegende Planung insbesondere entlang der Armeestraße Flächen zur Integration von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen o.ä.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Für eine sachgerechte Landschafts- und Grünordnungsplanung bedarf es eines Naherholungskonzeptes, das für Mensch und Tier einen breiten und barrierefreien Zugang zum Hauptsmoorwald schafft, vor allem zu dem Bereich der als Bannwald und Erholungswald ausgewiesen ist. Die vielfältigen Bedürfnisse der anliegenden Sport-/Gartenbauvereine sind zu berücksichtigen, die teilweise den Wald für ihre Vereinstätigkeit mitnutzen.</p>	<p>und erfüllt damit alle an die verbindliche Bauleitplanung zu stellenden Anforderungen einer vorausschauenden, konfliktlösenden bzw. konfliktvermeidenden Planung. Erst auf dieser Grundlage und damit zu einem späteren Zeitpunkt wird eine tatsächlich objektive Beurteilung möglich sein, welche „Barrierewirkung“ die Planstraße A bzw. die Armeestraße auf dem Weg zwischen der Stadt im Westen und dem Wald im Osten entfalten kann. Die Erreichbarkeit der Waldflächen wird sich durch die Öffnung der vormals militärisch genutzten, abgesperrten und isolierten Konversionsflächen und durch die Umwandlung in Bauflächen, Grün- und Verkehrsflächen gegenüber dem Status quo insgesamt verbessern. Tatsächlich wird in Folge des Planentwurfes zukünftig nur eine bestehende (inoffizielle) Fußwegeverbindung in West-Ostrichtung unterbunden. Es handelt sich um einen nicht niveaugleichen, den Graben östlich der Armeestraße kreuzenden Fußweg entlang der nördlichen Schießplatzeinzäunung. Diese Verbindung entfällt zukünftig in Folge der seitens des Freistaates Bayerns verfolgten Planungsabsicht. Diesen Verlust kompensiert die Planung jedoch mehrfach u. a. durch bisher noch nicht vorhandene West-Ost-Verbindungen aus dem Stadtgebiet heraus in den Wald hinein. Insofern ergibt sich zukünftig eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Waldflächen.</p> <p>8) Die erwähnten Rahmenbedingungen sind bekannt. Auf den vorhergehenden Beschluss unter Nr. 7) wird verwiesen. Es obliegt nicht dem Aufgaben- und Regelungsumfang der Bauleitplanung, ein Naherholungskonzept zu erstellen. U. a. die Belange der westlich der Armeestraße befindlichen Vereine wurden unter dem Aspekt der Naherholung in der zwischenzeitlich erstellen Entwurfsplanung berücksichtigt. Einschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Waldflächen im Zuge der Vereinsaktivitäten auf Grundlage der vorliegenden Pla-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9) Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs für das Konversionsgelände sieht eine Landschaftsbrücke über den Berliner Ring vor. Dieses Erfordernis besteht im Bereich der Armeestraße nicht weniger, umso mehr als die Armeestraße künftig eine Entlastung des Berliner Rings übernehmen soll.</p> <p>10) Auch wenn das neue Industrie- und Gewerbegebiet gut durchgrünt werden soll, was vom Naturschutz anerkannt und befürwortet wird, wird diese Begründung hinsichtlich der Naherholung kaum relevant sein, weil das Gebiet für die meisten Bamberger nicht auf dem Weg in den Wald liegt. Ob ein Gewerbegebiet eine Erholungsfunktion entfalten kann bleibt fragwürdig, zumindest ungewiss.</p>	<p>nung können ausgeschlossen werden, ebenso Einschränkungen der sonstigen Erholungsfunktionen des Hauptsmoorwaldes.</p> <p>9) Die erwähnte Planungssituation am Berliner Ring ist mit der Situation an der Armeestraße nicht vergleichbar. Im ersten Fall geht es um die Überwindung der Trennwirkung einer zwischen zwei innerstädtisch gelegenen Siedlungsflächen verlaufenden, vier-, teilweise sechsspurigen Straße überörtlicher Bedeutung (Bundesstraße, Berliner Ring). Im vorliegenden hingegen handelt es sich um den Siedlungsrand im direkten Übergang zur freien Landschaft, an dessen Schnittstelle - wie im Übrigen in vielen anderen vergleichbaren Fällen auch - eine Straße verläuft. Für diese Situation eine „Landschaftsbrücke“ von der Stadt in den Wald und damit in die freie Landschaft hinein zu fordern, zumal zur Querung einer zweispurigen Straße ist unverhältnismäßig. Eine Landschaftsbrücke würde die Eingriffe in den Bannwald östlich der Armeestraße zudem erhöhen.</p> <p>10) Diesbezügliche Aussagen aus der Begründung werden aus dem Kontext gerissen und in der in der Stellungnahme formulierten Art und Weise missverständlich. Den Ausführungen in der Begründung ist tatsächlich zu entnehmen, dass die festgesetzte großzügige Straßenraumdurchgrünung in Verbindung mit den dazugehörigen Flächen auf dem Weg aus der Stadt in den Wald hinein eine „gewisse“ Erholungsfunktion entfalten soll. Nicht das Gewerbegebiet dient somit der Erholung, sondern die durchgrünt, weitgehend naturnah gestalteten, großzügigen Straßenachsen und die ihnen zugedachte Funktion als Geh-/Radwege auf dem Weg in die freie Landschaft (Geh- und Radwege fungieren als Infrastruktureinrichtung der Erholung). Im Übrigen wird die seitens des Naturschutzes vorgenommene Reduzierung dieser</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11) Einen kurzen barrierefreien Zugang in den Hauptmoorwald (der noch verbessert werden müsste), wie er derzeit zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße existiert, wird das Gewerbegebiet nicht schaffen können.</p>	<p>durchgrünt Verkehrsachsen ausschließlich auf den Aspekt der Erholung den tatsächlichen Planungsüberlegungen nicht gerecht, dienen sie doch gleichzeitig auch den Belangen des Luftaustausches sowie naturschutzfachlichen, artenschutztechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen (Vernetzungsstrukturen, Versickerung, Verdunstung usw.). Hierfür notwendiger Platzbedarf kann dann aber der Planung nicht negativ im Sinne einer Trennwirkung entgegengehalten werden.</p> <p>11) Zunächst ist grundsätzlich festzustellen: Es gibt keine barrierefreien Zugänge in den Wald hinein. Tatsächlich gibt es nur höhengleiche/niveaugleiche Zugänge. Die Stadt geht davon aus, dass der Einwendungsführer seine diesbezügliche Aussage in diesem Sinne verstanden wissen will. Im Abschnitt zwischen der Pödeldorfer Straße und der Moosstraße existieren innerhalb des Geltungsbereiches drei höhengleiche Zugänge in den Wald, wovon jedoch nur der Zugang im Bereich der Kreuzung Pödeldorfer Straße/Armeestraße insbesondere für Fußgänger als verkehrstechnisch tatsächlich sicherer Zugang in den Wald hinein gelten kann (Ampelsteuerung mit Fußgängerüberweg vorhanden). Der Einwendungsführer übersieht bei seiner Argumentation auch die für die Erschließung/ Erreichbarkeit des Hauptmoorwaldes zentral bedeutsame Geisfelder Straße (mit dem dazugehörenden Geh-/Radweg). Auch hier gelangt man bereits derzeit niveaugleich in den Hauptmoorwald. Der Planentwurf sieht entlang des südlichen Straßenrandes zukünftig einen weiteren durchgehenden Geh-/Radweg vor, auf dem man gleichfalls verkehrssicher und höhengleich in den Wald gelangt. Diese Anbindung bestand bis dato nicht. Auch über den südlich entlang der Pödeldorfer Straße verlaufenden Geh- und Radweg gelangt man ca. auf Höhe der Zufahrt in die „Nato-Siedlung“ in den Wald.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>12) Die Planstraße A schafft eine erhebliche neue Barriere und eine akustische Störung für die Naherholung im Hauptsmoorwald, die gerade hier ihren Schwerpunkt hat.</p>	<p>Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf schafft darüber hinaus einen für Fußgänger und Radfahrer verkehrstechnisch sicheren und niveaugleichen Zugang im Bereich östlich der Moosstraße. Der Einwendungsführer übersieht insbesondere, dass, über die von der Planstraße A ausgehenden künftigen Querstraßen höhengleiche Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein hergestellt werden, die bis dato nicht existierten. Insofern verbessert die vorliegende Planung entgegen der Aussage des Einwendungsführers sehr wohl die zukünftige Erreichbarkeit der Waldflächen aus der Stadt heraus in den Wald hinein sowohl in Nord-Süd-Richtung, als auch in West-Ost-Richtung. Der Einwand greift insofern insgesamt nicht durch.</p> <p>12) Hinsichtlich des Aspektes der Barrierewirkung wird auf die vorhergehenden Beschlüsse verwiesen. Hinsichtlich akustischer Störungen ist bei objektiver Betrachtung festzustellen:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür demnach auch keine einzuhaltenden Grenzwerte o. ä. vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung bereits unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. An das frühere Militärareal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, der Pödel-dorf Straße, der Geisfelder Straße, der Moosstraße, der Armeestraße, der B 22 und der Autobahn. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatzbetrieb, dessen Emissionen insbesondere bei ungünstigen Windverhältnissen im gesamten Stadtgebiet zu hören waren/sind. Teile der bisherigen Emissionen (z. B. militärischer Lärm durch den Betrieb der Muna und damit verbundener Verkehr) werden entfallen. Gegenüber</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>13) Es sollte die planerische Gelegenheit genutzt werden, die wichtigste Ost-West-Achse für die Naherholung im stadtnahen Wald zu verbessern, was auch im SEK gefordert wird.</p> <p>14) Eine Norderschließung für den Schwerlastverkehr zum</p>	<p>dem Status quo werden stattdessen künftig neue/andere Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen werden eher von untergeordneter Bedeutung sein, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten abgeschirmt werden wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden Armeestraße) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen. Von dort aus kann man zukünftig problemlos über neu herzustellende Wege in den Wald gelangen.</p> <p>13) Das SEK fordert neben der Ost-West-Verbindung gleichrangig auch die Verbesserung der Nord-Süd-Verbindung. Die vorliegende Planung trägt beiden Leitbildern Rechnung. Die Planstraße A mit den straßenbegleitenden Geh- und Radwegen sowie ein neuer Geh-/Radweg entlang der zentralen 110-kV-Freileitung dienen zukünftig der Nord-Süd-Verbindung. Die Pödeldorfer Straße, die Geisfelder Straße sowie die Anbindung der Querstraßen dienen der Optimierung der West-Ost-Verbindung. Hinzu kommen die Moosstraße und ihre östliche Verlängerung in den Wald hinein, ebenso die von der Planstraße A abgehenden, neu geplanten Stichstraße, die in alle Richtung sowohl in die Stadt als auch in den Wald hinein an dort vorhandene Wege angebunden werden (inkl. der Durchbindung der Gutenbergstraße, Sackstraße wird zur Durchgangsstraße).</p> <p>14) Der Umfang der Gewerbeflächen im Planentwurf</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Autobahnanschluss Bamberg Ost steht dem diametral entgegen. Es wird daher dafür plädiert, die Nordgrenze des Gewerbegebiets entlang der Geisfelder Straße festzusetzen und sich auf die Süderschließung zu beschränken. Das würde die konkret vorliegenden Gewerbeflächenanfragen ausreichen.</p> <p>15) Da die JVA nicht mehr auf dem Gelände des Schießplatzes gebaut wird, entfallen bei einer Beschränkung auf die Flächen südlich der Geisfelder Straße nur die „GE-Flächen 1- 3“. Damit unterbliebe auch der Eingriff in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und in den Bannwald. Nebenher würde die Erschließung flächensparender und kostengünstiger. Der kalkulierte Verkehrsflächenbedarf von 30 ha könnte deutlich reduziert werden.</p>	<p>wurde gegenüber dem ersten Plankonzept deutlich reduziert. Eine leistungsstarke Anbindung an die AS Bamberg - Ost auch im Hinblick auf das gesamtstädtische Verkehrssystem sowie auf die Attraktivität des Plangebietes ist zwingend notwendig. Die im Rahmen der Entwurfsplanung zur Kenntnis gegebenen verkehrstechnischen Untersuchungen belegen die Notwendigkeit der Norderschließung. Der eingewendete diametrale Widerspruch gegenüber dem SEK ist nicht zu erkennen. An der Überplanung von Teilen der Fläche nördlich der Geisfelder Straße wurde auch im Rahmen des Planentwurfes festgehalten. Auf die besondere Funktion der Planstraße im zukünftigen gesamtstädtischen Verkehrswegenetz (u. a. Entlastungsfunktion Berliner Ring) wird hingewiesen. Die Notwendigkeit dieser neuen Verbindung wurde umfangreich untersucht und ist nachgewiesen.</p> <p>15) Die Stadt geht davon aus, dass der Einwendungsführer nicht die „GE Flächen 1 - 3“, sondern richtiger Weise die Flächen „GE 1“ und „Gl 1 - 3“ meint. Die Stadt hält grundsätzlich an der Ausweisung von Bauflächen nördlich der Geisfelder Straße fest, hat diese hier jedoch zwischenzeitlich deutlich reduziert. Anstelle des SO JVA setzt der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf den nördlichen Teil des Schießplatzes als „Sondergebiet Bund“ und nördlich davon gelegene Waldbereiche als „Sondergebiet Öffentliche Sicherheit“ fest.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bannwald und auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird auf die vorhergehenden Beschlüsse verwiesen.</p> <p>Sofern der Einwendungsführer von einem zukünftig maßgebenden Verkehrsflächenbedarf von 30 ha ausgeht, ist diese Zahl falsch bzw. aus der Begründung heraus falsch interpretiert. Auf die Ausführungen in Teil A., Kap. 16 („Flächenbilanz“), hier</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>16) Der Geltungsbereich sollte daher nördlich der Geisfelder Straße aus Naturschutzsicht als Wald und öffentliche Grünfläche/Landschaftspark festgesetzt werden, unter Einplanung sicherer Querungsmöglichkeiten der Armeestraße für die Naherholung in den Hauptmoorwald. Damit entfielen auch die ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies entspricht den Vorgaben des LEK, das empfiehlt, den bestehenden Ortsrand entlang der Armeestraße und nördlich der Geisfelder Straße nicht zu überschreiten. Das LEK bescheinigt dem Plangebiet weiterhin hervorragende Bedeutung für die Sicherung der stadtnahen, naturbezogenen Erholung. Darüber hinaus unterbleiben auf diese Weise Eingriffe in naturschutzfachlich besonders relevante Offenlandstandorte weitgehend. Das gilt insbesondere für den Schießplatz mit seinen flächenmäßig großen Magerrasen. Er sollte zum Landschaftspark für die wachsende Bevölkerung entwickelt werden, der die Naherholung im Wald ergänzt. In Tennenlohe hat sich ein solcher, teilweise von Pferden beweideter Park als beliebtes Ziel der Naherholung etabliert.</p> <p>17) Gewerbeflächenkonzept: Dies ist eine Prognose, die in der Begründung dogmatisch interpretiert wird. Der Bedarf von 72 ha muss nicht ausschließlich im Geltungsbe-</p>	<p>insbesondere auf den dazugehörigen Textteil wird verwiesen. Daraus geht hervor, dass auf Grundlage des ersten Plankonzeptes tatsächlich nicht 30,0 ha, sondern nur 24,85 ha neue Verkehrsflächen entstehen. Jedoch sind in dieser Summe auch sämtliche Flächen des Straßenbegleitgrüns (Grünstreifen) innerhalb der Straßenachsen enthalten. Die Argumentation mit Zahlen sollte immer sehr sorgfältig und differenziert erfolgen. Im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wurde der Umfang der Verkehrsflächenausweisungen gegenüber dem ersten Plankonzept im Übrigen reduziert.</p> <p>16) Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, hält die Stadt an Bauflächenausweisungen nördlich der Geisfelder Straße fest. Jedoch wurde der Bauflächenumfang nördlich und südlich der Geisfelder Straße zu Gunsten von Waldflächen sowie zu Gunsten des Erhalts weiterer, großer Teile des Schießplatzes reduziert.</p> <p>Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Der Verweis auf das LEK greift insofern nicht durch, als es sich hierbei um ein informelles Fachkonzept handelt, dessen Zielformulierungen als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage dienen, jedoch nicht rechtsverbindlich sind. Sofern die vorliegende Planung unter diesem Aspekt nicht sämtliche Zielvorstellungen des LEKs umsetzen kann, ergibt sich hieraus aus planungsrechtlicher Sicht kein Formfehler.</p> <p>Die Flächen des Schießplatzes wurden zwischenzeitlich weitgehend vollständig erhalten. Wie bekannt, beabsichtigt die Stadt, die Flächen des Schießplatzes im Sinne eines NSGs unter Schutz stellen zu lassen.</p> <p>17) Zwischenzeitlich liegt die vom Konversionssenat am 16.11.2016 beschlossene Endversion des Gewerbeflächenkonzeptes vor. Dieses wird den Behörden,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>reich des vorliegenden Bebauungsplankonzeptes verwirklicht werden. Es gibt im Stadtgebiet durchaus noch Möglichkeiten, Flächen für Gewerbe bereitzustellen. Andernfalls müsste man parallel zum BBP problematisierte Gewerbegebiete in Wald, landwirtschaftliche Nutzflächen oder Grünflächen umwidmen, was aus verschiedenen Gründen unrealistisch ist. Der prognostizierte Bedarf ist keine zwingende Begründung, dies Vorgabe in nur einem einzigen Bebauungsplan, eben dem vorliegenden zu realisieren.</p> <p>18) Widersprüchlich erscheint, dass mit einem fixen Gewerbeflächenbedarf von 76 ha bis 2025 argumentiert wird, zugleich aber von einer Angebotsplanung gesprochen wird, mit der eine Nachfrage erzeugt werden soll.</p>	<p>Trägern und der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Obgleich es sich bei dem dem ersten Plankonzept beigelegten Gewerbeflächenkonzept nur um einen ersten Zwischenstandsbericht handelte, geht doch bereits daraus deutlich hervor, dass es im Bamberger Stadtgebiet noch andere Gewerbegebietsflächen gibt, die aus verschiedenen Gründen und Restriktionen (Flächengrößen, Immissionschutz usw.) nicht für eine kurzfristige, einfache Entwicklung und auch nicht für die angestrebte Etablierung großflächigen Gewerbes bzw. entsprechender Industrie geeignet sind. Die in der Planbegründung zusammengefassten Aussagen geben die Inhalte des Gewerbeflächenkonzeptes neutral und in keinem Fall dogmatisch wieder.</p> <p>Die Nettoneubaufächenausweisung im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wurde im Übrigen gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 75,30 ha um ca. 21,27 ha (-28,25 ha) auf nunmehr ca. 54,03 ha reduziert. Auch dies zeigt, dass die Stadt die im Gewerbeflächenkonzept formulierte Zielmenge von ca. 71 ha im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht dogmatisch im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt hat, sondern die Nettoneubaufächenausweisung insbesondere an anderen Belangen ausgerichtet hat (Naturschutz, Forstwirtschaft).</p> <p>18) Ein Widerspruch liegt nicht vor. Den Ausführungen des Gewerbeflächenkonzeptes ist zu entnehmen, dass in Bamberg ein nachgewiesenes hohes Maß an Nachfragen nach kurz- bis mittelfristig entwickelbaren, in diesem Sinne nutz- und bebaubaren, hochwertigen, insbesondere großflächigen Gewerbeflächen vorhanden ist. Die Stadt reagiert auf diese Nachfrage mit einem entsprechenden Angebot, dem vorliegenden BBP/GOP, dass hinsichtlich des tatsächlichen bzw. des prognostizierten Nachfragemumfangs kongruent ist. Nur so ist die notwendi-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ge Investitionssicherheit für die Nachfrager zu gewährleisten. Nur auf diese Weise kann der ermittelte Bedarf bzw. die Nachfrage gedeckt werden. Erst wenn ein adäquates und passendes Angebot auf dem Tisch liegt, können die Nachfrager auf dieses zurückgreifen. Nur in einem solchen Fall liegt die notwendige planungsrechtliche Sicherheit für anschließende konkrete Bauplanungsvorhaben vor.</p> <p>Der BBP/GOP dient jedoch nicht nur der Befriedigung eines bereits bekannten Nachfragebedarfs, sondern zulässiger Weise auch der Generierung des darüber hinausgehenden, eben des gutachterlich ermittelten und prognostizierten Bedarfs. Auch unter diesem Aspekt ist die gewählte Bezeichnung „Angebotsplanung“ weder missverständlich noch unzutreffend falsch.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Stadt einen Bauleitplan dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig. Erforderlich ist eine Bauleitplanung nur, aber auch schon dann, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Kommune als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Hierbei ist auch eine Bevorratung von Flächen zulässig, da eine Planung nicht nur dann erforderlich ist, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gang sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, eine Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet. Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauende Festsetzungen zu treffen. Hierbei ist eine Erforder-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>19) Der Eingriffsausgleich soll vollständig innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass als Ausgleichsflächen nur ökologisch aufwertbare Flächen geeignet sind, also keine kartierten Biotop- und keine bereits gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Flächen, auch nicht Flächen, die laut ökologischem Gutachten von hoher und sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sind. Das Argument diese Flächen würden durch Sukzession verschwinden, wenn sie nicht als Ausgleichsflächen festgesetzt werden, ist nicht stichhaltig. Dies kann ebenso durch die Landschaftspflege (Mahd, Beweidung o. ä.) geschehen.</p>	<p>lichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn die Realisierbarkeit nicht in ferner, unbestimmter Zukunft erfolgen soll. Die Kommune besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen. Einer Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht. Unabhängig davon hat die Stadt vorsorglich eine solche Bedarfsanalyse erstellen lassen, um die Maßstäblichkeit und Verhältnismäßigkeit ihres Planungsvorhabens zusätzlich zu untermauern und zu begründen. Die Stadt ist damit über das gesetzlich geforderte Anforderungsprofil hinausgegangen.</p> <p>19) Der Einwand lässt die gesetzliche Vorgabe außer Acht, wonach nach § 15 Abs. 3 BNatSchG <u>vorrangig</u> zu prüfen ist, ob der notwendige Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen oder sonstige Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen werden müssen. Dieser Prüfantrag geht einher mit den Vorgaben des § 1 a Abs. 2 BauGB wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist (Bodenschutzklausel).</p> <p>Die vorliegende Planung kommt diesem vorrangigen Prüfantrag nach und sieht auch für naturschutzfachlich bereits hochwertige Flächen die Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Entsiegelung, Pflege- und Entwicklung fest. Sofern demnach innerhalb der jeweiligen Ausgleichsflächen Aufwertungsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung, geeignete Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Entbuschung o. ä.) erfolgen, ist dem gesetzlichen Anspruch an Ausgleichsflächen Genüge getan.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>20) Die Seiten 128 und 129 der Begründung sollten überarbeitet werden, da darin einige nicht relevante bzw. nicht haltbare Aussagen getroffen werden.</p> <p>21) Da die BImA als Bundesbehörde dem Naturschutz in besonderer Weise verpflichtet ist und dafür eine eigene Organisationseinheit (Bundesforst) besitzt, sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch völlig unabhängig von einer Bebauung möglich.</p> <p>22) Die Vermeidungsmaßnahme „V 1“ sollte wie folgt an-</p>	<p>Die Höhere Naturschutzbehörde hat zu der im Erstkonzept vorgelegten Eingriffsausgleichs vom Grundsatz her ihr Einverständnis erklärt, zu Teilen der Einzelflächen Verbesserungsvorschläge gemacht und unter dem Einwendungsführer angesprochenen Aspekt nur angemerkt, dass die Flächen des Schießplatzes in keinem Fall als Ausgleichsflächen anerkannt werden können. Demnach sieht sich die Stadt darin bestätigt, die Eingriffs- und Ausgleichsregelung grundsätzlich richtig angewendet und umgesetzt zu haben. Wie mit dem Umweltamt in erfolgten Vorgesprächen zwischenzeitlich abgestimmt, hält sie auch an der Festsetzung der Schießplatzflächen als Ausgleichsflächen fest.</p> <p>20) Kenntnisnahme</p> <p>21) Die BImA als flächengrößter Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Naturschutz auf bundeseigenen Flächen erkennbar nach. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausweisung von mehr als 300 ha vormals militärisch genutzter Liegenschaften als Nationales Naturerbe östlich der Autobahn. Diese Verpflichtung schließt nicht das Interesse der BImA nach einer wirtschaftlichen Verwertung anderer in ihrem Eigentum befindlicher Liegenschaft aus. Auch hierzu ist die BImA verpflichtet. Innerhalb dieses Rahmens wird die BImA dauerhaft notwendige, mit Kosten verbundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an anderer Stelle nicht durchführen, ohne Teile dieser Flächen auch wirtschaftlich verwerten zu können.</p> <p>22) Die Maßnahme ist so formuliert und die Befristung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gepasst werden: Rodungs- und Gebäudeabbrucharbeiten sind zeitlich so durchzuführen, dass geschützte Arten nicht verletzt oder getötet und streng geschützte Arten nicht gestört, verletzt und/oder getötet werden können.</p> <p>23) Die Vermeidungsmaßnahmen „V 1“ - „V 9“ und die CEF-Maßnahmen „CEF 1“ - „CEF 5“ sollten jeweils in 2 Gruppen eingeteilt werden: Solche, die mit den Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden und solche, die im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen.</p> <p>24) Die Maßnahme „CEF 3“ wird als nicht hinreichend für die Vermeidung des Störverbotes der Heidelerche erachtet. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde wird angeraten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Schaffung vertikaler Strukturen (Gebäude) in den Verbotstatbestand hineingeplant wird (sofern der Schießplatz bebaut und nicht zur öffentlichen Grünfläche/Landschaftspark umgewidmet wird).</p> <p>25) Die ökologische Bewertung als Grundlage der Grünordnungsplanung und die saP beziehen sich auf den alten Geltungsbereich. Deren Untersuchungsgebiet und das vorliegende Bebauungsplankonzept stimmen nicht überein. Sie sind auf den aktuellen Geltungsbereich zu erweitern.</p>	<p>so definiert, dass tatsächlich keine der betroffenen saP-relevanten Tierarten getötet bzw. gestört werden. Insofern ergibt sich hier aus Sicht der Stadt keine Veranlassung zu einer Änderung.</p> <p>23) Nach fachlicher Einschätzung der Stadt und der von ihr beauftragten Gutachterin genügt die bisherige Unterscheidung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Eine weitere Unterkategorisierung erfolgt daher nicht. Die getroffene Differenzierung entspricht guter fachlicher und vielfach angewandter Praxis. Ein Mehrwert in Folge einer weiteren Auffächerung ist nicht erkennbar.</p> <p>24) Im Plangebiet wurden an vier verschiedenen Standorten (je zwei im Bereich Schießplatz bzw. in der Muna) revieranzeigende Singflüge festgestellt. Von den vier Brutplätzen wird in Folge der Planung keiner zerstört. Aufgrund der Effektdistanz von 300m, d. h. der Distanz zu potentiellen Störquellen, die einen Brutvorgang beeinträchtigen (bis zum Totalverlust), ist eine Brut im Bereich des Schießplatzes nicht zu prognostizieren. Momentan wird diese Effektdistanz jedoch durch die Armeestraße, vorhandene Gebäude sowie den Schießbetrieb bereits deutlich unterschritten, ohne dass sich die Art gestört zeigt. Unabhängig davon sieht die Planung zur sicheren Seite hin südlich des Sendelbaches vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen („CEF 3“) vor, so dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich wird.</p> <p>25) Die Untersuchungen wurden zwischenzeitlich angepasst. Die untersuchten Flächen sind damit mit den im Bebauungsplan liegenden Flächen deckungsgleich. Die fortgeschriebene saP wird den Behörden im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>26) Das Plankonzept südlich der Geisfelder Straße gefällt aus Naturschutzsicht v. a. durch den Biotopverbund zwischen dem (erweiterten!) NSG und dem im Süden liegenden Wasserschutzgebiet Hirschaidler Büsche (Wald).</p> <p>27) In der Begründung (s. S. 11 oben) ist zu ergänzen, dass die Muna nicht nur über die zwei Zufahrten an der Geisfelder Straße, sondern auch über die Gutenbergstraße angebunden und erreichbar ist.</p> <p>28) Die Aufnahme der Leitziele der kommunalen Biodiversitätsstrategie der Stadt Bamberg wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>29) Beide A/E Flächen „Am Tännig“ sind unseres Wissens nach dem Bebauungsplan Nr. 344 B zugeordnet. Sofern dieser nicht rechtskräftig wurde, wie in der Begründung angegeben, ist ihr Eintrag im Ökoflächenkataster nicht relevant und durch das Planungsamt als verfahrenslleitende Behörde beim LfU deren Herausnahme zu beantragen.</p> <p>30) Auf S. 78 der Begründung (unten) ist das Wort „biographische“ in „biogeographische“ zu ändern.</p>	<p>26) Kenntnisnahme</p> <p>27) Die Ergänzung wurde vorgenommen.</p> <p>28) Kenntnisnahme</p> <p>29) Das Stadtplanungsamt wird beim LfU die Herausnahme der beiden A/E-Flächen beantragen. Eine Betroffenheit dieser Flächen auf Grundlage der zwischenzeitlich erstellten Entwurfsplanung liegt nicht mehr vor.</p> <p>30) Die Korrektur wurde vorgenommen.</p>
33.4	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Bodenschutz/Altlasten	25.02.2016	1) Das gesamte Bebauungsplangebiet ist zurzeit als Altlastenverdachts- und Kampfmittelfläche anzusehen. Die vorliegenden Gutachten sind zu beachten. Änderungen zu Teilflächeneinschätzungen sind mit Abschluss der in Vorbereitung befindlichen Gutachten zu erwarten.	Kenntnisnahme
33.5	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Klimaschutz	25.02.2016	<p>1) Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsziele und zu berücksichtigende Belange in der kommunalen Bauleitplanung verankert.</p> <p>2) Mit Sitzung des Stadtentwicklungssenates vom 14.07.2010 hat sich die Stadt Bamberg Leitlinien zur Umsetzung ihrer Klimaschutzziele gegeben. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind gesteigerte Anforderungen an den Bebauungsplan hinsichtlich der klimatischen und energetischen Ausgestaltung zu stellen.</p>	<p>1) Der Sachverhalt ist bekannt. Gleichlautende Ausführungen befinden sich in der Begründung.</p> <p>2) Die erwähnte Leitlinie ist - wie aus den Kapiteln „2. Gültigkeitsbereich“ und „3. Allgemeine Planungsgrundsätze“ zweifelsfrei hervorgeht - ausschließlich um Leitlinien zum energieeffizienten Bauen und Sanierung stadteigener Gebäude (Bestand, Neubauten). Eine allgemeine Anwendbarkeit/Übertragbarkeit für die vorliegend geplanten</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Im Gegensatz zum Klima in der freien Landschaft, das weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, bildet sich in der Stadt ein durch Bauwerke und Infrastrukturmaßnahmen beeinflusstes Klima aus.</p> <p>4) Jede Bebauung beeinflusst die einzelnen Klimaelemente. Baugebiete setzen sich in klimatischer Hinsicht deutlich von der sie umgebenden Landschaft ab. Die wesentlichen Ursachen, die zur Ausbildung eines eigenen Stadtklimas führen, liegen in der weitreichenden Veränderung des Wärmehaushaltes und der örtlichen Luftströmungen.</p> <p>5) Die Bedeutung des zu überplanenden Gebietes für das Stadtklima wird in der Begründung hervorgehoben, daher kann das Ziel im Bebauungsplangebiet nur eine klimagerechte Planung sein, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Anforderungen des Klimawandels Rechnung trägt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Errichtung von Grünstreifen, Dach-, Fassadenbegrünung zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas • Verbesserung/Erhalt der Frischluftzufuhr durch entsprechende Gestaltung und Ausrichtung der Baukörper • Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen bei Gewerbe, Industrie, Verkehr 	<p>gewerblichen Bauflächen (künftige Privatflächen) im Rahmen des vorliegenden öffentlich rechtlichen Bauleitplanverfahrens ist daher nicht angezeigt.</p> <p>3) Kenntnisnahme</p> <p>4) Zwischenzeitlich wurde ein Klimagutachten beauftragt. Dieses wird den Behörden im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>5) Wie das Amt bestätigt, zielen das Plangebiet bzw. die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen auf eine solche klimagerechte Planung ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Festsetzungen sind getroffen. • Entsprechende Festsetzungen sowie Gestaltungsgrundzüge (z. B. breite Straßenachsen mit Grünstreifen) sind getroffen. • Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen. Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung. Der Einwendungsführer stellt auf die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer emissionsfreien Wärmeversorgung (Aufbau Fernnahwärmenetzes mit erneuerbaren Energien, Geothermie) • Verbot von Einzelfeuerungsanlagen mit fossilen Energien 	<p>Nr. 23 a BauGB ab, wonach Gebiete festgesetzt werden können, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Eine solche Festsetzung muss dann aber städtebaulich erforderlich sein. Eine solche städtebauliche Anforderlichkeit kann in der topographischen Situation der Kommune oder in ihrem besonderen Charakter (z. B. Kurort) begründet sein. Die Stadt kann solche besonderen städtebaulichen Gründe jedoch nicht erkennen. Auch das zwischenzeitlich vorliegende Klimagutachten belegt die Notwendigkeit solcher Festsetzungen nicht, so dass auch hier keine fundierte Begründung vorliegt, die eine solche Festsetzung bauplanungsrechtlich rechtfertigen könnte. Daher sieht die Stadt auch aus Gründen der Rechtssicherheit von einer solchen Festsetzung ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die verpflichtende Festsetzung einer Fernwärmeversorgung auf Grundlage des abschließenden Numerus clausus (Festsetzungskatalog) des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert und insofern unzulässig. Ausführungen zur Geothermie sind in der Begründung bereits enthalten. Der Rückgriff auf derartige Nutzungen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer • Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB können Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe (z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle-, Ölverfeuerung) nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Eine solche Festsetzung muss dann aber städtebaulich erforderlich sein. Eine solche städtebauliche Anforder-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
33.6	Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Agenda 21	25.02.2016	1) Auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes lässt sich trotz der gutachterlichen Erklärungen eine gewisse Unsicherheit über den tatsächlichen Gewerbeflächenbedarf nicht ausräumen.	<p>1) Zwischenzeitlich liegt die vom Konversionssenat am 16.11.2016 beschlossene Endversion des Gewerbeflächenkonzeptes vor. Dieses wird den Behörden, Trägern und der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Obgleich es sich bei dem dem ersten Plankonzept beigelegten Gewerbeflächenkonzept nur um einen ersten Zwischenstandsbericht handelte, geht doch bereits daraus deutlich hervor, dass es im Bamberger Stadtgebiet noch andere Gewerbegebietsflächen gibt, die aus verschiedenen Gründen und Restriktionen (Flächengrößen, Immissionschutz usw.) nicht für eine kurzfristige, einfache Entwicklung und auch nicht für die angestrebte Etablierung großflächigen Gewerbes bzw. entsprechender Industrie geeignet sind. Die in der Planbegründung zusammengefassten Aussagen geben die Inhalte des Gewerbeflächenkonzeptes neutral und in keinem Fall dogmatisch wieder.</p> <p>Die Nettoneubaufflächenausweisung im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wurde im Übrigen gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 75,30 ha um ca. 21,27 ha (- 28,25%) auf nunmehr ca. 54,03 ha reduziert. Auch dies zeigt, dass die Stadt die im Gewerbeflächenkonzept formulierte Zielmenge von ca. 71 ha im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht dogmatisch im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt hat, sondern die Nettoneubaufflächenausweisung insbesondere an anderen Belangen ausgerichtet hat (Naturschutz, Forstwirtschaft).</p> <p>Den Ausführungen des Gewerbeflächenkonzeptes ist zu entnehmen, dass in Bamberg ein nachgewiesenes hohes Maß an Nachfragen nach kurz- bis mittelfristig entwickelbaren, in diesem Sinne nutz- und bebaubaren, hochwertigen, insbesondere großflächigen Gewerbeflächen vorhanden ist.</p> <p>Die Stadt reagiert auf diese Nachfrage mit einem</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>entsprechenden Angebot, dem vorliegenden BBP/GOP, dass hinsichtlich des tatsächlichen bzw. des prognostizierten Nachfrageumfangs kongruent ist. Nur so ist die notwendige Investitionssicherheit für die Nachfrager zu gewährleisten. Nur auf diese Weise kann der ermittelte Bedarf bzw. die Nachfrage gedeckt werden. Erst wenn ein adäquates und passendes Angebot auf dem Tisch liegt, können die Nachfrager auf dieses zurückgreifen. Nur in einem solchen Fall liegt die notwendige planungsrechtliche Sicherheit für anschließende konkrete Bauplanungsvorhaben vor.</p> <p>Der BBP/GOP dient jedoch nicht nur der Befriedigung eines bereits bekannten Nachfragebedarfs, sondern zulässiger Weise auch der Generierung des darüber hinausgehenden, eben des gutachterlich ermittelten und prognostizierten Bedarfs. Auch unter diesem Aspekt ist die gewählte Bezeichnung „Angebotsplanung“ weder missverständlich noch unzutreffend falsch.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Stadt einen Bauleitplan dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig. Erforderlich ist eine Bauleitplanung nur, aber auch schon dann, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Kommune als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Hierbei ist auch eine Bevorratung von Flächen zulässig, da eine Planung nicht nur dann erforderlich ist, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gang sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, eine Bedarfslage gerecht zu werden, die sich</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Im Rahmen einer 2015 durchgeführten Befragung in Bamberg ansässiger Betriebe zum Gewerbeflächenbedarf haben 57 Betriebe angegeben, zumindest auch in Bamberg nach zusätzlichen Flächen zu suchen. Mehr als die Hälfte dieser Betriebe (33) wollen in jedem Fall in Bamberg erweitern bzw. einen neuen Standort gründen. Die beabsichtigten Standorterweiterungen/ Standortverlagerungen und/oder -ausweitungen in ein Gewerbegebiet am östlichen Stadtrand werfen die Frage der Nachnutzung der gewerblichen Standorte in zentraler, eventuell sogar innerstädtischer Lage auf. Konzeptionelle Überlegungen an dieser Stelle sind für eine zukunftsfähige, nachhaltige Stadtentwicklung von hoher Bedeutung und sollten im Rahmen der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ebenfalls Gegenstand der Betrachtung sein.</p> <p>3) Die Möglichkeit neuer Gewerbeflächenausweisungen ist für die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die weitere städtische Entwicklung sehr positiv zu bewerten. Jedoch ist besonders bei der quantitativen Flächenausweisung mit Augenmaß vorzugehen. In qualitativer Hinsicht ist bei den auszuweisenden Flächen auch auf einen nachhaltigen, möglichst umweltschonenden Gewerbebesatz</p>	<p>erst für die Zukunft abzeichnet. Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauende Festsetzungen zu treffen. Hierbei ist eine Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn die Realisierbarkeit nicht in ferner, unbestimmter Zukunft erfolgen soll. Die Kommune besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen. Einer Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht. Unabhängig davon hat die Stadt vorsorglich eine solche Bedarfsanalyse erstellen lassen, um die Maßstäblichkeit und Verhältnismäßigkeit ihres Planungsvorhabens zusätzlich zu untermauern und zu begründen. Die Stadt ist damit über das gesetzlich geforderte Anforderungsprofil hinausgegangen.</p> <p>2) Die Stadt Bamberg betreibt im Hinblick auf die Nachnutzung/Umnutzung im Stadtgebiet frei werdender, vormaliger Gewerbeflächen eine nachhaltige und zukunftsorientierte Stadtentwicklungspolitik. Hierfür gibt es umfangreiche, bereits realisierte, in Umsetzung befindliche bzw. geplante Vorhaben (Schäffler Gelände, Erba, Glaskontor usw.). Die Stadt wird diese Politik weiter vorantreiben. In diesem Kontext steht auch die Auseinandersetzung mit der Frage, in wie weit nicht auch eine Streichung bisher im wirksamen FNP/LSP dargestellte gewerbliche Bauflächen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Restriktionen bzw. neuer Erkenntnis zielführend sein könnte.</p> <p>3) Der Umfang bisher geplanter Bauflächenausweisungen wurde im Entwurf gegenüber dem ersten Konzept reduziert. Der vorliegende Bauleitplan gibt einen klar definierten Rahmen vor, welcher Gewerbebesatz im Plangebiet zulässig ist oder nicht. Das Bauplanungsrecht sieht darüber hinaus keine Möglichkeiten vor, Gewerbeansiedlungen unter dem</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wert zu legen.	Aspekt der Umweltfreundlichkeit zu selektieren.
33.7	Naturschutzbeirat Stadt Bamberg	25.02.2016	<p>1) Eine Überplanung des Bereiches nördlich der Geisfelder Straße wird konsequent abgelehnt (Grund: Vernichtung hochwertiger und geschützter Sandmagerrasen, Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion, Zunahme des Verkehrs und der Emissionsbelastung).</p> <p>2) Es bestehen erhebliche Bedenken auch gegen eine gewerbliche Nutzung südlich der Geisfelder Straße (Grund: massive verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen, hoher Verkehrsbelastung, Bodenversiegelung).</p> <p>3) Die Ausweisung des Gewerbegebietes hat die Isolierung des vorhandenen Naturschutzgebietes zur Folge, d. h. der Austausch von Flora und Fauna mit dem angrenzenden Hauptsmoorwald würde stark beeinträchtigt. Es ist auch zu erwarten, dass die ostseitig geplante Straßenbaumaßnahme den Wasserhaushalt des NSG nachhaltig verändern würde.</p>	<p>1) Der im ersten Plankonzept vorgesehene Bauflächenumfang wurde zu Gunsten des Erhalts von Waldflächen und von Flächen des Schießplatzes sowie auch südlich der Geisfelder Straße reduziert. An der Ausweisung von Bauflächen nördlich und südlich der Geisfelder Straße hält die Stadt hingegen grundsätzlich fest.</p> <p>2) Auf den Beschluss unter Ziffer 1) wird verwiesen.</p> <p>3) Auf die bisher geplante, östlich des NSGs verlaufende Planstraße B wurde zwischenzeitlich verzichtet. Diesbezüglich sind keine Erheblichkeiten mehr zu erwarten.</p> <p>Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSG, greift dieser Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. derzeit bereits vorhandene Verhältnisse außer Acht.</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und insofern im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden und benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt ausschließlich über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Wie bekannt, wird das NSG auch zukünftig eingezäunt bleiben. Demnach ist unter diesem Aspekt eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenland-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>flächen (Bereich Sendemast) sind im Westen derzeit durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden derzeit im Norden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit den Offenlandflächen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt künftig unverändert erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes zumindest über den Luftweg bleiben zukünftig gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist daher nicht festzustellen. Darüber hinaus sieht der vorliegende Planentwurf tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Insbesondere der Aspekt der Flächengröße wird noch in den nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt derzeit im Süden/Südwesten an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bauflächen sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden). Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße mit umfangreichen Stellplatzanlagen). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden unverändert erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Gutenbergstraße ggf. auf die künftige Planstraße B anschließt. Im Übrigen sieht die vorliegende eine Vergrößerung des NSGs im Bereich seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten (aktuell): Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen im Osten überwiegend an Waldflächen, die jedoch durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenlandflächen beschränken sich üblicherweise auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von einem solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderung östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten steht eine künftige Isolation des NSGs entgegen anderslautenden Einwänden fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Wie bereits vorher festgestellt wurde, ist das NSG bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher nur die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs auch zukünftig ausgeschlossen ist.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen daher von den dort entstehenden Lebensraumtypen usw. und damit von ihrer Charakteristik her tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen (ohne diesen hierbei ihren eigenen Wert absprechen zu wollen).</p> <p>Offenlandbiotope, d. h. Sandmagerrasen werden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Weitere Waldflächen würden gerodet und zumindest Teile versiegelt. Die ausgleichende Funktion für das Klima im südöstlichen Stadtbereich würde damit weiter beeinträchtigt.</p>	<p>sowohl hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung im Bereich der Muna ökologisch aufgewertet. So werden Flächen im Norden der Muna entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Insgesamt entsteht im Umfeld des NSGs ein zusammenhängendes Netz offener Sandstandorte auf mehreren Hektar Größe.</p> <p>Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen gleichzeitig bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>4) Dem Einwand im Hinblick auf die ausgleichende Funktion der örtlichen Waldflächen für den südöstlichen Stadtbereich fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung. Die Einwendungsführer tragen keine substantiierten Fakten vor, sondern behaupten potenzielle klimatische Beeinträchtigungen. Dem stellt die Stadt Fakten gegenüber. Ein zwischenzeitlich von ihr beauftragtes, vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten kommt zu einem anderen Ergebnis. Das Gutachten wird den Trägern und Behörden im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p>
34	Wirtschaftsförderung Stadt Bamberg	11.02.2016	<p>1) Gewerbeflächenkonzept: Der ermittelte Flächenbedarf von ca. 70 ha erscheint realistisch.</p> <p>2) „GE 1“ und „GE 2“: Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird befürwortet. Die dafür vorgelegte Begründung kann uneingeschränkt nachvollzogen werden und ist im Sinne des im Dezember 2015 vom Stadtrat gebilligten Einzelhandelsentwicklungskonzeptes. Befürwortet wird auch der Ausschluss aller anderen genannten Nutzungen, da diese in Gewerbegebieten fehl am Platz sind.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme; ein Hinweis auf das Einzelhandelsentwicklungskonzept wurde zwischenzeitlich nachrichtlich in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen, um die dort bereits vorhandenen Ausführungen argumentativ weiter zu untermauern.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) „GE(E)“: Die gewählte Störobergrenze erscheint zielführend. Die festgelegten zulässigen Nutzungen werden befürwortet.</p> <p>4) „GI 1“ bis „GI 11“: Der Ausschluss der hierfür definierten Nutzungen kann mitgetragen werden, mit einer Ausnahme. Im GI 11 befindet sich u. a. der Einzelhandelsbetrieb „Wohnzimmer Koch“. Das Möbelhaus „Pilipp“ und auch der künftige „Sconto-Mitnahmemarkt“ prägen gemeinsam mit „Wohnzimmer Koch“ den Möbelstandort Bamberg im Dreieck Nürnberger Straße/Gutenbergstraße/Forchheimer Straße. Die fragmentarische Einbeziehung des Einzelhandelsbetriebes Koch in das GI 11 kann nicht nachvollzogen werden. Es wird empfohlen diese Flächen nicht in den Bebauungsplan zu integrieren.</p> <p>5) Die Flexibilität hinsichtlich der Gebäudelängen wird positiv bewertet. Anforderungen verschiedenster Branchen an künftige Gebäude können damit mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.</p>	<p>3) Kenntnisnahme</p> <p>4) Kenntnisnahme; die einbezogenen Teilflächen im Bereich „Wohnzimmer Koch“ wurden zwischenzeitlich aus dem Geltungsbereich des Planentwurfes herausgenommen.</p> <p>5) Kenntnisnahme</p>
35	Zentrum Welterbe Bamberg	14.01.2016	<p>1) Das Plangebiet liegt nicht im Welterbebereich „Altstadt von Bamberg“, auch nicht in der Pufferzone. Mögliche Beeinträchtigungen der visuellen Integrität des Welterbes sind nicht zu erwarten, da u. a. die Sichtachse von der Staatsstraße St 2276 („Geisfelder Straße“) auf das Welterbe nicht überbaut werden soll.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p>
36	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH	09.02.2016	<p>1) Stromversorgung: Für Gewerbe-/Industriegebiete müssen je nach Anforderung Umspannstellen errichtet werden. Einzelmaßnahmen müssen im weiteren Verlauf der Planungen mit Trassenverläufen und evtl. Sanierungsmaßnahmen im Versorgungsnetz abgestimmt werden.</p> <p>2) Gas-/Wasserversorgung: Es bestehen keine Einwände. Der Bereich Gutenbergstraße ist bereits erschlossen und versorgt. Eine Hauptleitung für die Versorgung des Stadtgebietes verläuft durch das Muna-Gelände und teilweise durch den Schießplatz. Diese Leitung muss gesichert werden und in Betrieb bleiben.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Die im Bereich Muna/Schießplatz verlaufende Hauptleitung (Wasserversorgung DN 400) war bereits im ersten Plankonzept enthalten/ berücksichtigt/dargestellt. Die Leitung und ihre Schutzzone bleiben von der Planung unberührt. Die Festsetzung von mit Leitungsrechten zu belastenden Flä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Wassergewinnung: Der südliche Bereich des Geländes befindet sich innerhalb der Zonen „W II“, „W III A“ und „W III B“ des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Bamberg - Süd. Die Auflagen, Gebote und Verbote der SGVO für diese Zonen sind zwingend umzusetzen und einzuhalten. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist in der „W II“ und „W III A“ verboten und nur in der „W III B“ zulässig.</p> <p>4) Straßenbeleuchtung: Es bestehen keine Bedenken. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p> <p>5) Glasfaserverbindung FTTX: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>chen wurde im Bereich künftiger Bauflächen vorgenommen, jedoch nicht im Bereich von öffentlichen Flächen.</p> <p>3) Der Sachverhalt ist bekannt, ebenso die Inhalte und Vorgaben der Schutzgebietsverordnung. Gegenüber dem ersten Plankonzept konnte im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf die bauliche Flächeninanspruchnahme (nahezu) auf Null reduziert werden. Von künftigen Straßenbaumaßnahmen sind nur noch Mehrflächen im Umfang von ca. 0,01 ha betroffen.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p> <p>5) Kenntnisnahme</p>
37	Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH	09.02.2016	<p>1) Das Plangebiet ist durch den ÖPNV derzeit nicht erschlossen. Eine Anbindung wäre nur durch eine Erweiterung des Liniennetzes mit entsprechend hohen Kosten möglich. Sollte seitens der Stadt eine solche Anbindung gewünscht werden, ist dies nur möglich, sofern die Stadt dafür die Kosten übernimmt. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadtwerke enthält hierfür keine Reserven, aus denen eine Anbindung finanzierbar wäre. Auch die zu erwartende Nachfrage in diesem Gebiet ist zu gering, als dass zu erwartende Einnahmen einen signifikanten Beitrag zu einer Erschließung des Gebietes mittels Bus- oder Anruf-Linien-Taxi leisten könnten.</p> <p>2) Die Planungen sehen vor, dass bestehende Kreuzungen (z. B. Knoten Pödeldorfer Straße/Armeestraße) durch Kreisverkehre ersetzt werden. Ein Umbau kann nur dann erfolgen, wenn entsprechende Leistungsfähigkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden und entsprechende Nachweise geführt sind.</p>	<p>1) Kenntnisnahme; die Hinweise sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht abwägungsbeachtlich. Wie das Beispiel einer in der Gutenbergstraße vorhandenen Bushaltestelle zeigt, ist auch im Falle des deutlich größeren Plangebietes sowie künftig hier neu entstehender Arbeitsplätze davon auszugehen, dass eine Ausweitung des Linien und Haltestellen-netzes rentabel sein könnte.</p> <p>2) Entsprechende Untersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung zur Kenntnis gegeben.</p>
39	wie Ziffer 35	14.01.2016	s. Ausführungen unter Ziffer 35	s. Ausführungen unter Ziffer 35

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag		
41	Fernwärme Bamberg	09.02.2016	Keine Einwände	Keine Einwände	Kenntnisnahme
43	Bundesnetzagentur (BNetzA)	18.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Namen und Anschriften der im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreiber werden übermittelt. 2) Die BNetzA (Referat 511) wird prüfen, ob im Plangebiet die notwendigen Schutzabstände zu vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden; hierzu erfolgt eine gesonderte Information. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die von der BNetzA genannten, im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreiber wurden am Planungsverfahren beteiligt. 2) Kenntnisnahme 	
45	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg	02.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Um Mitteilung wird gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Plangebiet stattfinden werden. 2) Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen ist es notwendig, Beginn und Ablauf der Arbeiten frühzeitig mit der Telekom abzustimmen und mind. 5 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Kenntnisnahme 	
46	Bayernwerk AG Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	04.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Im Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Freileitung Bamberg Süd - Bamberg Nord Ltg. Nr. E10008 (Mast - Nr.: 59 - 63) • 110-kV-Freileitung Eggolsheim - Bamberg Süd, Ltg. Nr. E10002 (Mast - Nr.: 58 – 54) • Umspannwerk Bamberg Süd • Fernmeldekabel EF023003/03 • 20-/0,4-kV-Freileitung 2) Die angegebenen Baubeschränkungszonen entlang der Masten der beiden Freileitungen sind zu beachten, ebenso die Hinweise und Auflagen hinsichtlich der Bebaubarkeit der Flächen unter den Hochspannungsleitungen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sämtliche genannten Leitungen inkl. der dazugehörigen Leitungsschutzzonen sind im ersten Plankonzept bereits enthalten. Das bis dato noch fehlende Fernmeldekabel EF023003/03 wurde zwischenzeitlich in den Planentwurf integriert. Die Belange der Bayernwerke sind insofern ausreichend berücksichtigt. 2) Diesbezüglich erfolgte am 17.11.2016 eine fernmündliche Abstimmung zwischen Höhnen & Partner sowie der Bayernwerk AG (Hr. Kay Seelmann). Hierbei wurde vereinbart, dass in der Planzeichnung entgegen der Stellungnahme der Bayernwerke nicht die Baubeschränkungszonen dargestellt werden sollen, sondern – wie bereits bisher im ersten Plankonzept geschehen – die Leitungsschutzzonen. 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
47	TenneT TSO GmbH, Bamberg	20.01.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
48	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 81373 München	08.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Es bestehen keine Einwände. 2) Im Planbereich befinden sich TK-Anlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den dortigen Planbestand abgegeben. 3) Eine Gebietserschließung erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wenn Interesse an einem Ausbau besteht, besteht Bereitschaft zur Unterbreitung eines Angebotes. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Kenntnisnahme 3) Kenntnisnahme
49	PLEdoc GmbH 45312 Essen	22.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die im Plangebiet Teilplan 1 vorhandene Ferngasleitung Nr. 1/172 ist mit dem zugehörigen Schutzstreifen (Breite 8,0 m, jeweils 4,0 m beiderseits Leitungsachse) gemäß den Angaben der PLEDOC sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung darzustellen und zu erläutern. 2) Für die innerhalb des Plangebietes verlaufende Leitung sollten in den davon berührten Flächen, Geh-, Fahr-, Leitungsrechte eingeräumt werden. 3) Im Plangebiet Teilplan 2 sind keine von der PLEDOC betriebenen bzw. betreuten Leitungen vorhanden. 4) Gegen die Planaufstellung bestehen keine Bedenken, wenn die (übrigen) gegebenen Hinweise berücksichtigt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Ferngasleitung war/ist in der Planzeichnung des ersten Plankonzeptes bereits dargestellt. Die erwähnten Schutzzonen sind berücksichtigt bzw. werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. In die Begründung zum Planentwurf wurde zwischenzeitlich ein Verweis auf die Ferngasleitung und ihre Schutzzonen aufgenommen. Die Schutzzonen konnten im vorliegenden Sonderfall aufgrund graphischer, darstellerischer Probleme (gewählter Maßstab, Darstellungsfülle weiterer Details) in der Planzeichnung nicht dargestellt werden. 2) Die zeichnerische Festsetzung von mit Geh-/Fahr-/Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist nicht notwendig, da die Leitung innerhalb des Plangebietes vollständig innerhalb öffentlicher Flächen verläuft und es sich um eine bereits existierende Leitung handelt. 3) Kenntnisnahme 4) Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
51	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg	03.02.2016	1) Die Größe des Plangebietes sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. War in den Fachforen der Jahre 2013 und 2014 von einem konkreten Gewerbeflächenbedarf von 25 ha die Rede, soll nun eine Fläche von 75,30 ha ausgewiesen werden.	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich der Verein bezieht bzw. was für ihn die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Gewerbeflächenbedarf hervor. Das vorgelegte erste Plankonzept war/ist hierzu kongruent. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde die Nettoneubaufächenausweisung im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf reduziert. Der Umfang der Planung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Versagensgrund heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung nicht möglich ist. In der Geschichte der Stadt standen vergleichbar große Flächen noch nie zur Verfügung. Der Verein lässt zudem außer Acht, dass sich die Stadt auch gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen, was den Umfang der vorliegend geplanten Flächenausweisung relativiert.</p> <p>Grundsätzlich empfiehlt sich insbesondere im Rahmen der öffentlichen Diskussion und Kommunikation des Vereines ein sorgfältiger/behutsamer Umgang mit den tatsächlichen Flächenangaben, was eine differenzierte Betrachtung der in der Begründung genannten Flächenangaben erfordert.</p> <p>Das zwischenzeitlich in der vom Konversionssenat am 16.11.2016 in der Endversion beschlossene Gewerbeflächenkonzept und die darin ausgeführten und gewonnenen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Fachforen im Jahr 2013 und 2014 noch gar nicht vor. Daher kann die Stadt auch keinen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Warum eine Fläche mit dauerhaften Altlasten und Munitionsresten sowie nicht unerheblichem Bunkersatz für eine gewerbliche Nutzung geradezu ideal sein soll, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Viel wahrscheinlicher sind hier massive Probleme und hohe Kosten bei der Beseitigung dieser Hemmnisse.</p>	<p>Widerspruch zu den damaligen Fachforen erkennen. Der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen war bereits im SEK erkennbar. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren praktiziert. Hierzu existiert ein umfangreicher Erfahrungsschatz. Darüber hinaus entspricht die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. Dass dies mit Kosten verbunden ist, liegt auf der Hand und kann weder der Sanierung noch der vorliegenden Planung entgegengehalten werden. Im Übrigen fließen potenzielle Sanierungskosten in die Wertermittlung und damit in den Kaufpreis ein und mindern diesen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und dem der nachfolgenden Generationen. Die Konsequenz des vom Verein implizierten Nichtstuns wäre, dass ohne Beräumung, Sanierung und Umnutzung Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verblieben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es so, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen zu sichern und die damit ver-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Die Planung übersieht, dass sich gerade ehemals militärisch genutzte Flächen für den Arten- und Biotopschutz oft als äußerst wertvoll erweisen.</p>	<p>bundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu finanzieren.</p> <p>Die Aussage des Vereins überrascht auch insoweit als sie impliziert, der Verein bevorzuge stattdessen die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä. Die Stadt kann sich dieser Sichtweise dann nicht anschließen. Die Stadt verweist insofern auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings Folge leistet.</p> <p>3) Die Planung übersieht diesen Wert nicht. Auf die diesbezüglichen Aussagen in der saP, der ökologischen Bewertung, dem Umweltbericht, auf die Bestands- sowie die Bewertungspläne wird hingewiesen. Darüber hinaus attestieren gerade die für die Umweltschutzbelange zuständigen Fachbehörden der vorliegenden Planung Sorgfalt, Genauigkeit und das anerkennenswerte Bemühen, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen, wenngleich im Rahmen des weiteren Planungsprozesses auch die Notwendigkeit für eine abschließendes und detailliertes Nachsteuern und eine Planweiterentwicklung gesehen wird. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, erfolgte gegenüber dem ersten Plankonzept u. a. ein Reduzierung der Nettoneubaufächenausweisung insbesondere zu Gunsten einer Reduzierung der Eingriffe in Wald-, wertvolle Offenlandflächen sowie insbesondere in den Schießplatz.</p> <p>Die BImA als flächengrößter Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes ist sich ihrer be-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Mit dem Hinweis auf die besondere Eignung des Plangebietes für die Gewerbeflächenentwicklung aufgrund der militärischen Vorbelastung wird übergangen, dass Teile des Plangebietes außerhalb der Muna und des Schießplatzes liegen und Teile des Hauptmoorwaldes sind, die aktuell forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>5) Folgende Textpassage kann nicht nachvollzogen werden: <i>Die Planänderung verfolgt das Ziel, ehemals militärisch genutzte, im Bewusstsein der Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht verankerte, da nicht zugängliche Flächen einer neuen gewerblichen/industriellen Nutzung zuzuführen und darüber hinaus große Teile des vormaligen militärischen Areals für den Natur- und Landschaftsschutz, für den Tier- und Artenschutz sowie als stadtnahen Freizeit- und Erholungsraum zu sichern.</i> Diese Sicherung muss als Ablenkungsmanöver bezeichnet werden. Außer den ohnehin als NSG, LSG, WSG oder Bannwald geschützten Bereichen werden lediglich Bereiche um den Sendemast, ein schmaler Streifen südlich des NSG sowie ein Teil des Schießplatzes erhalten. Tatsächlich werden Natur und Landschaft großflächig zerstört. Beide brauchen zu ihrer Sicherung keine Ge-</p>	<p>sonderen Verantwortung bewusst und kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Naturschutz auf bundeseigenen Flächen erkennbar nach. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausweisung von mehr als 300 ha vormalig militärisch genutzter Liegenschaften als Nationales Naturerbe östlich der Autobahn. Diese Verpflichtung schließt das Interesse der BlmA nach einer wirtschaftlichen Verwertung anderer in ihrem Eigentum befindlicher Liegenschaft nicht aus. Auch hierzu ist die BlmA verpflichtet. Innerhalb dieses Rahmens wird die BlmA dauerhaft notwendige, mit Kosten verbundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an anderer Stelle nicht durchführen, ohne diese Flächen wirtschaftlich verwerten zu können.</p> <p>4) Der Hinweis wurde bei der Planfortschreibung berücksichtigt.</p> <p>5) Die Stadt sieht keine Veranlassung, die zitierte Textpassage zu ändern.</p> <p>Der Verein stellt einen Kausalzusammenhang her, der in dieser Form aus dieser Textpassage so tatsächlich nicht abzuleiten ist. In der Aussage stehen die beiden Ziele gewerbliche/industrielle Folgenutzung sowie Sicherung von Flächen für den Natur-, Tier- und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander.</p> <p>Im Plangebiet sind gemäß den Aussagen des ersten Plankonzeptes ca. 24,58 ha öffentliche Grünflächen sowie ca. 66,51 ha als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Hierbei ist es aus rechtlicher Sicht unerheblich, ob diese Flächen in-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werbe- und Verkehrsflächen. Um diese Flächen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, braucht man sie nicht verbauen.</p>	<p>nerhalb eines WSGs oder eines LSGs liegen. Bei realistischer Betrachtung kann dieser Flächenumfang nur durch die Festsetzung als Ausgleichsfläche dauerhaft in seinem Bestand gesichert bzw. weiter aufgewertet und entwickelt werden. Begründung: Der Verein übersieht bei seiner Argumentation, dass der Grundstückseigentümer (Bund) dauerhaft nicht für die Pflege und Sicherung dieser Flächen aufkommen wird, insbesondere nicht, wenn er die übrigen Flächen nicht wirtschaftlich verwerten und hieraus einen entsprechenden finanziellen Gewinn ziehen kann. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Ohne wirklichen Grund/Anlass für eine dauerhafte und qualifizierte Flächenpflege würde diese unterbleiben. Sämtliche Flächen unterliegen dann den Auswirkungen der Sukzession mit dem Ergebnis, dass die konkurrenzschwachen Offenlebensräume unter einem flächendeckenden Gehölzaufwuchs verschwinden würden. Dies lässt sich bereits derzeit im Bereich der südlichen Schießbahnflächen erkennen, die zwischenzeitlich seit mehr als 2 Jahren nicht mehr gemäht wurden und bereits in erheblichem Umfang ihren früheren Offenlandcharakter eingebüßt haben. Die Flächen würden schlichtweg eingezäunt und unzugänglich bleiben und - wenn überhaupt - nur forstwirtschaftlich genutzt werden. Die diesbezügliche Argumentation in der vorliegenden Begründung und dem Umweltbericht ist insofern stichhaltig, richtig und realitätsbezogen. Indem Teilflächen wirtschaftlich verwertet werden, stehen tatsächlich auch die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung, um die verbleibenden Flächen zu sichern, zu unterhalten, weiterzuentwickeln und aufzuwerten. Unbestritten ist, dass die vorgelegte Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorsieht. Der Einwand des Vereins impliziert hingegen, diese Eingriffe würden in den vorliegenden Unterlagen als Realität nicht entsprechend dargestellt. Dieser Einwand greift mit Blick auf die Unterlagen nicht durch. Haltlos ist die Behauptung, aus den vorlie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Auch der Hinweis auf die Sicherung des Freizeit- und Erholungsraumes kann nicht nachvollzogen werden. Bisher naturnahe Waldflächen werden zerstört; angrenzende Waldflächen werden in ihrer Erholungsfunktion (Lärm, Licht, Sicht) beeinträchtigt. Die ohnehin sehr eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden eingeschränkt und noch weiter nach Osten verschoben.</p>	<p>genden Unterlagen würde ein Kausalzusammenhang hergestellt dahingehend, nur durch eine Bebauung o. ä. könnten die Flächen des Plangebietes im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden. Eine derartige Interpretation bzw. die Umkehrung der Aussage des zitierten Satzes lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu.</p> <p>6) Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärealis liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bis dato noch nie zur Verfügung. Tatsächlich sieht die vorliegende Planung nunmehr jedoch vor, im Idealfall mind. ca. 52,17 ha dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zukünftig zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. In diesem Fall kommt es zu einem faktischen Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo durch diese zusätzlichen Waldflächen.</p> <p>Die Naherholung wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als bereits vorhandene Zugänge in den Wald hinein im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, weitere Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh- und Radwegen entstehen und fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch dies dient der Naherholung.</p> <p>Der Verein deutet weiterhin eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen an. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Naherholungsflächen nichts. Bereits derzeit sind die Flächen des Hauptmoorwaldes über die Pödeldorfer Straße und die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.).</p> <p>Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle von militärischem Sperrgebiet ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher gewerblicher Bauflächen geplant, insofern ändert sich an den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet nichts.</p> <p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen auf kürzestem Weg in den Hauptmoorwald in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. entlang des Main-Donau-Kanals. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) In den vorgelegten Unterlagen werden Umweltschutzziele übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern) wiedergeben. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die vorgelegte Planung den Zielen des LEPs nicht zuwiderlaufe, sondern diese seien integriert und berücksichtigt. Dieser Meinung kann sich nicht angeschlossen werden.</p> <p>„Die Waldfunktion soll gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“ Die meisten Flächen innerhalb des Plangebietes sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes. Es werden große Waldflächen zerstört.</p>	<p>Pöfeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Daher von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>7) Wie in den von der Stadt vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, liegt ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung - hier des LEPs - nicht vor.</p> <p>Der Verein behauptet bereits den Fehler zu behaupten, die Stadt würde den Zielen der Landesentwicklung zuwiderlaufen, zitiert dann aber mit Verweis auf Nr. 5.4.1 des LEPs tatsächlich einen Grundsatz der Landesentwicklung. Die im LEP als Ziele definierten Vorgaben sind von jedem zwingend einzuhalten und umzusetzen (Normenvorgabe). Hingegen handelt es sich bei dem zitierten Grundsatz Nr. 5.4.1 um eine Direktive für Abwägungsentscheidungen, die jedoch im Wege der Abwägung durch Belange höheren Gewichts überwunden werden kann und darf. Dies trifft für den vorliegenden Fall zu.</p> <p>Der vom BUND zitierte Grundsatz Nr. 5.4.1 wird zudem inhaltlich nicht vollständig zitiert und aus dem Kontext gerissen, so dass hier bei Unkundigen Dritten ggf. ein falscher Eindruck entstehen könnte. Der Grundsatz bezieht sich tatsächlich auf große zusammenhängende Waldflächen, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Wäldern innerhalb des früheren Militärareals</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“</p> <p>„Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.“</p>	<p>weder um Bannwälder noch um landeskulturell bedeutsame Wälder, sondern um sog. Tarnwälder, die vorrangig einen militärischen Zweck zu erfüllen hatten. Bezüglich der ökologischen Wertigkeit der von den Rodungen betroffenen Waldflächen sei auf die Beurteilung der vorliegenden saP bzw. der vegetationsökologischen Untersuchung verwiesen, die diesen Bereichen einen mittleren Wert zuweisen. Eine Störung der Waldfunktion des gesamten Hauptsmoorwaldes - und darauf stellen die Einwendungsführer ab - kann nicht festgestellt werden. Im Rahmen ihrer Abwägung kommt die Stadt daher zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung mit diesem Grundsatz konform geht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Belange des Waldes hinter den übrigen gewichtigen Belange (Gewerbeflächenausweisungen, Erschließung usw.) zurückstehen müssen und daher unvermeidbare Eingriffe in den Wald forstwirtschaftlich zu kompensieren sind. Insofern hat die Stadt alles unternommen, um den forstwirtschaftlichen Belangen und den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.</p> <p>Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen ist, wurden die Eingriffe in den Wald reduziert. Demnach ist die Stadt auch ihrer Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung/-minimierung nachgekommen.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz (!), nicht um eine Zielvorgabe (Norm)! Die Stadt verweist auf ihre vorhergehenden Beschluss zu diesem Aspekt und kann einen Widerspruch der von ihr vorgelegten Planung zu diesem Grundsatz nicht erkennen.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz (!), nicht um eine Zielvorgabe (Norm)! Infolge einer lückenlosen Einfriedung wirkten und wirken alle militärisch genutzten Flächen als Sperrriegel innerhalb des Hauptsmoorwaldes und damit auch als Hindernis</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (s. Kap. 7.1.6 (Z), LEP).“</p> <p>8) Im Regionalplan wird sehr konkret der Erhalt der Waldflächen im Nahbereich von Bamberg gefordert. Stadtnahe Wälder, insbesondere im Nahbereich Bamberg sol-</p>	<p>für Wanderungsbewegungen sowohl im Hauptmoorwald als auch zwischen dem Wald und den militärischen Flächen. Insofern ist nicht erkennbar, wie die vorliegende Planung unter diesem Aspekt zu einer Verschlechterung führen kann. Stattdessen sieht die vorliegende Planung Maßnahmen zur Vernetzung vor (innerhalb der Straßenräume, Grünnetzungen zwischen dem NSG und dem Wald im Süden, flächendeckende, besiedelbare, da begrünte Dachflächenlandschaften, Festsetzung zur Bodenfreiheit von Zaunanlagen sowie Verbot von Sockel- und Einfriedungsmauern). Einen Widerspruch auch zu diesem Grundsatz kann die Stadt daher nicht erkennen.</p> <p>Dieses Ziel gibt vor, in ganz Bayern und damit landesweit ein Biotopnetz zu schaffen. Die vorliegende Planung erfüllt im Rahmen ihres Maßstabs (Einfügen in das landesweite Biotopnetz) diese Zielvorgabe, wie mit Blick auf die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen festzustellen ist. Vorhandene Biotopflächen bzw. schützenswerte Bereiche werden weitest möglich erhalten und optimiert. Auch dies trägt zur Entwicklung und Stärkung des geforderten Netzes bei. In Teilbereichen entstehen Biotopflächen neu (z. B. im Bereich vormals entsiegelter und künftig innerhalb von Ausgleichsflächen gelegener Flächen). Ein Widerspruch zwischen der Planung und dem zitierten Ziel des LEPs ist nicht erkennbar.</p> <p>Seitens der für die Landesplanung und der für die Beurteilung dieser Fragen zuständigen Fachstellen wurde der vom Verein angemerkte Widerspruch nicht angezeigt. Auch hierdurch fühlt sich die Stadt in der Richtigkeit ihrer Einschätzung bestätigt.</p> <p>8) Der Verweis auf einen Widerspruch mit den übergeordneten Vorgaben des Regionalplans greift nicht durch. Die hierfür zuständigen und entschei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>len erhalten werden.</p> <p>9) Das Stadtentwicklungskonzept (SEK) fordert stadt- und landschaftsräumliche Verknüpfungen sowohl in Ost-West-, als auch in Nord-Süd-Richtung. Der Nord-Süd-Zusammenhang des Hauptsmoorwaldes dürfe nicht beeinträchtigt werden. Die vorgelegte Planung widerspricht diesen Zielen eindeutig. Das geplante Gewerbegebiet zeigt sich als kompakte Fläche aus Gewerbefeldern und Erschließungsstraßen mit absolut trennender Wirkung in alle Richtungen. Lediglich im Norden auf dem Gelände des Schießplatzes ist ein unbebauter Streifen vorgesehen, der allerdings von einer Erschließungsstraße durchschnitten wird.</p>	<p>denden Stellen (Regionaler Planungsverband, Regierung) haben einen solchen Widerspruch nicht eingewendet und bestätigen entsprechende Aussagen und Einschätzungen der Stadt. Der Verein übersieht zudem, dass zum Erhalt stadtnaher Waldflächen Ersatzaufforstungen im Plangebiet, in seinem direkten Umfeld, im Stadtgebiet und im Landkreis Bamberg für unvermeidbare Rodungen vorgesehen sind.</p> <p>9) Bereits mit Blick auf die im SEK vorhandene, weitgehend mit dem ersten Plankonzept identische Darstellung zeigt, dass der eingewendete Widerspruch nicht vorhanden ist. Das SEK formuliert im Übrigen Grundsätze für die großräumige Entwicklung von Stadtbereichen und nicht konkrete Leitsätze und Gestaltungsvorgaben für die Detailausführung einer Planung. Das SEK fordert zunächst neben der Ost-West-Verbindung gleichrangig auch die Verbesserung der Nord-Süd-Verbindung. Die Planstraße A sowie darüber hinausgehend der geplante Geh- und Radweg westlich der Armeestraße dienen der Realisierung dieser Nord-Süd-Verbindung. Die Pödeldorfer Straße, die Geisfelder Straße sowie die Anbindung der neu geplanten Planstraßen (Querstraßen) dienen der Optimierung der West-Ost-Verbindung. Hinzu kommen die Moosstraße und ihre östliche Verlängerung in den Wald hinein.</p> <p>Der Verein wendet weiterhin auch eine absolut trennende Wirkung in Folge der Realisierung der Planstraße A/Verlängerung Armeestraße ein. Hierzu ist festzustellen: Der Verein geht offenkundig irritiert durch die plangrafische Darstellung der 45 m breiten, in oranger Farbe dargestellten Verkehrsflächen davon aus, es handle sich um eine 45 m breite Asphaltfläche. Tatsächlich sieht die Planstraße A jedoch nur zwei Fahrspuren und eine mittig gelegene, wechselseitige Abbiegespur vor. Der Rest</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>sind Grünflächen (mit einem Gesamtbreitenanteil von 20,0 m) sowie beiderseitig angeordnete Geh- und Radwege. Die Planstraße A geht dann im Norden in die gleichfalls zweispurige Armeestraße (mit einer weiteren durchgehenden mittleren Fahrspur) über. Dies stellt ein schlüssiges Verkehrswegekonzzept dar. Auf die dem Plankonzzept bereits beige-fügten Perspektiven mit der Darstellung der jewei-ligen Straßenquerschnitt wird verwiesen.</p> <p>Der Verein übersieht bei seiner Argumentation auch, dass der Streckenabschnitt der Planstraße A, der bisher militärisch genutzte Flächen durch-kreuzt, gegenüber dem Status quo im Hinblick auf eine Barriere-/Trennwirkung für den Menschen al-leine bereits deswegen keine Verschlechterung bzw. einen Eingriff darstellen kann, weil die frühe-ren Militärfächen zu keiner Zeit passierbar waren und bereits selber eine bei weitem größere Trenn- und Barrierewirkung entfalteteten, als dies durch die vorliegende Planung ausgelöst werden kann. Die Durchgängigkeit in West-Ost-Richtung wird in die-sen Bereichen auch durch die untergeordneten, nach Westen und Osten abzweigenden Planstra-ßen verbessert. Unberücksichtigt sind hierbei die in der Planzeichnung nicht dargestellten (da natur-gemäß derzeit nicht absehbar/planbar) Binnener-schließungen innerhalb der grau dargestellten Bauquartiere, die gleichfalls der Durchgängigkeit des Plangebietes dienen werden/können.</p> <p>Eine Straße wirkt dann trennend und als Barriere, wenn sie über keine bzw. über nicht genügend Querungsmöglichkeiten verfügt. Die Detailplanung von Querungsmöglichkeiten entlang der Planstra-ße A obliegt nicht der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung, sondern dem Aufgabenumfang der anschließenden Ausführungsplanung. Erst auf dieser Grundlage und damit zu einem späteren Zeitpunkt wird eine tatsächlich objektive Beurtei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>lung möglich sein, welche „Barrierewirkung“ die Planstraße A auf dem Weg zwischen der Stadt im Westen und dem Wald im Osten entfalten kann. Die Erreichbarkeit der Waldflächen wird sich durch die Öffnung der vormals militärisch genutzten, abgesperrten und isolierten Konversionsflächen und durch die Umwandlung in Bauflächen, Grün- und Verkehrsflächen gegenüber dem Status quo verbessern.</p> <p>Bleibt die Beurteilung der Trennwirkung der Armeestraße. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zur Planstraße A analog. Bereits derzeit erschwert die Armeestraße aufgrund fehlender, geordneter Querungsmöglichkeit sowie eines fehlenden straßenbegleitenden Geh-/Radweges die Erreichbarkeit des Waldes. Im Rahmen der Planfortschreibung wurde - wie vorher bereits erwähnt - ein straßenbegleitender Geh-/Radweg vorgesehen. Die Armeestraße wird - davon ist auszugehen - im Rahmen der Ertüchtigung insgesamt verbreitert. Der Verkehr entlang der Armeestraße wird zunehmen. Dies ist jedoch im Hinblick auf ihre Wirkung als „Barriere“ alleine nicht maßgebend. Entscheidend wird sein, welche Querungsmöglichkeiten zukünftig entlang der Armeestraße in den Wald hinein vorgesehen werden. Wie erwähnt obliegt die Klärung derartiger technischer Detailfragen jedoch nicht der Bauleitplanung, sondern den anschließenden Ausführungsplanungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Polizei, Straßenbaulastträger, Verkehrssicherheitsbehörden usw.). Jedoch sichert der Planentwurf notwendige Flächen u. a. für die Errichtung in der Straßenmitte liegender Inseln, Querungshilfen o. ä.</p> <p>Die Stadt kann letztlich auch nicht erkennen, dass die vorliegende Planung die Nord-Süd-Richtung beeinträchtigt bzw. den diesbezüglichen Grundsätzen des SEKs zuwiderläuft, zumal der Verein diesen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das SEK gibt die Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Entwicklung von Ausgleichsflächen vor. Vorhandene ökologische Rückzugsräume werden jedoch großflächig zerstört.</p> <p>10) Landschaftsentwicklungskonzept (LEK): Die vorliegende Planung trägt den Vorgaben des LEKs nicht genug Rechnung. Es kommt zu einer massiven Zerstörung von Schutzgütern und Schutzfunktionen. Die Aussage, die Zielvorgaben des LEKs seien in die Planung weitest möglich eingeflossen, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>11) Fazit: Die vorliegende Planung entspricht nicht den Vor-</p>	<p>Einwand auch nicht substantiiert begründet.</p> <p>Zunächst zitiert der Verein dieses Leitbild nicht vollständig und verzichtet auf die Wiedergabe des Satzteil „Erhalt und ggf. Erweiterung des Naturschutzgebietes“. Erkennbar ist, dass das NSG erhalten wird und um nördlich und südlich davon liegende Flächen (Ausgleichsflächen) ergänzt werden kann. Diese Vorgabe ist somit erfüllt. Ebenso erfüllt ist die Vorgabe zur Entwicklung von Ausgleichsflächen. Beide Maßnahmen zusammen dienen der Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna. Die Stadt kann daher keinen Widerspruch zu den Leitbildern ihres SEKs erkennen. Darüber hinaus handelt es sich bei der diesbezüglichen Formulierung des SEKs nur um eines von mehreren dort aufgeführten Zielen, das insofern gegenüber den anderen Zielen keinen Vorrang genießt.</p> <p>10) Beim LEK handelt es sich im Gegensatz zum Landesentwicklungsprogramm und zum Regionalplan um eine informelle Fachplanung, die als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage genutzt werden kann (nicht muss!). Darüber hinaus wurde in den vorgelegten Unterlagen eindeutig und objektiv richtig formuliert, die Zielvorgaben des LEKs seien weitest möglich in die Planung eingeflossen. An keiner Stelle wird behauptet, es wäre möglich gewesen, sämtliche Zielvorgaben zu berücksichtigen. Ganz im Gegenteil wurde offen und transparent ausgeführt, welche Ziele nicht eingehalten werden konnten (z. B. Verzicht auf eine Bebauung nördlich Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße). Im Rahmen ihrer Abwägung begründete die Stadt jedoch die Notwendigkeit, warum dieses Ziel nicht hatte berücksichtigt werden können. Die vorgelegten Unterlagen sind daher auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden.</p> <p>11) Die Aussage ist unzutreffend. Auf die vorherge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gaben der übergeordneten Planungsebenen. Um diesen Rechnung zu tragen, wären folgende Änderungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verkleinerung des Plangebietes, Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße b. Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen. <p>12) Die amtliche bayerische Biotopkartierung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die gesetzlich geschützten Biotopflächen im Bereich der militärischen Flächen wurden jedoch nicht dargestellt, da sie von der bayerischen Biotopkartierung nicht bearbeitet wurden. Die dortigen Biotopflächen wurden vom Büro Habitat kartiert, diese sind aber</p>	<p>henden Beschlüsse wird verwiesen.</p> <p>Die Nettoneubaufächenausweisung wurden im zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 75,30 ha um 21,27 ha (-28,25 %) auf nunmehr nur noch ca. 54,03 ha reduziert. Auch der Umfang an Verkehrsflächenneuausweisung wurde von bisher ca. 30,02 ha auf nunmehr ca. 13,42 ha reduziert (-16,60 ha, - 55,30 %).</p> <p>Bei all seinen Aussagen sollte der Verein berücksichtigen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege keineswegs abstrakt ein höherer Rang im Verhältnis zu anderen Belangen zukommt. Folglich ist die Stadt/BlmA dazu angehalten, in ihre Gesamtabwägung auch andere Belange in einzustellen.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Bebauungsdichte verweist die Stadt auf die diesbezüglichen Festsetzungen und Ausführungen insbesondere in der Begründung zum Thema Grundflächenzahl. Entgegen den Wunschvorstellungen des Vereins ist auch im Rahmen der Entwurfsplanung eine Reduzierung des Planungsumfanges ausschließlich auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen nicht möglich. Bei realistischer Betrachtung muss man zu dem Ergebnis kommen, dass eine Umsetzung dieser Forderung zu keinem städtebaulich befriedigenden Gesamtkonzept führen kann.</p> <p>12) Die vom Büro Habitat ergänzend kartierten Biotopflächen und schutzwürdigen Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG sind sowohl textlich wie auch plangrafisch in den der Bauleitplanung gesondert beigefügten Plänen und Gutachten dargestellt, bewertet und erläutert. Bereits</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nicht im Landschaftsplan und Bebauungsplan eingezeichnet. Ihre Vernachlässigung bzw. Herabwürdigung in der Planung ist ein grober Verfahrensfehler.</p> <p>13) Der Schießplatz wurde im Jahr 2014 vom Bund Naturschutz und der Naturforschenden Gesellschaft kartiert. Die Ergebnisse wurden der Regierung von Oberfranken mit Antrag auf Unterschutzstellung übermittelt. Der dabei ermittelte Sandmagerrasen von 6,0 ha widerspricht dem vom Büro Habitat ermittelten Umfang von 1,55 ha. Auch fällt auf, dass die Borstgrasrasen an unterschiedlichen Stellen kartiert wurden. Die Genauigkeit der Kartierung des Schießplatzes, insbesondere die Flächengröße der Sandmagerrasen, wird in Frage gestellt. Eine neutrale Überprüfung der Ergebnisse wird notwendig.</p>	<p>aufgrund des Maßstabes der Bauleitplanung, der Größe des Plangebietes sowie des Detailreichtums der Planzeichnungen ergibt sich die praktische Notwendigkeit, die vom Büro HabiTat kartierten Biotop/Flächen in gesonderten Plänen darzustellen. Andernfalls wäre bei Integration aller Informationen in die Planzeichnungen des Bebauungsplanes deren Ablesbarkeit und damit Anwendbarkeit nicht gewährleistet. Die Aufteilung von Planinformationen auf Detail- bzw. in Teilpläne ist zulässig. Hinzu kommt, dass die Darstellungsweise bzw. der Darstellungsumfang der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-Änderung derjenigen des gesamten wirksamen FNPs entspricht. Hier sind gleichfalls nur die amtlich kartierten Biotop dargestellt. Demnach kann auch von einer Vernachlässigung keine Rede sein. Keine der weiteren naturschutzfachlich beteiligten Fachbehörden (u. a. LRA, Regierung, Umweltamt) haben einen solchen angeblichen Verfahrensfehler angemerkt. Der behauptete grobe Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p> <p>13) Das Büro HabiTat hat auf dem Schießplatz ca. 8,8 ha nach § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop ermittelt. Dabei handelt es sich um ein Mosaik von offenen und geschlossenen Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden. Das Büro HabiTat hat hierbei Flächen im Umfang von exakt 6,135 ha erfasst und damit mehr, als die Naturforschende Gesellschaft. Die Genauigkeit des von der Stadt/BlmA beauftragten Gutachtens geht damit erkennbar über die der Gesellschaft und des Vereins hinaus. Lediglich in FFH-Gebieten gesetzlich geschützt, aber dennoch wertvoll, wurde im Bereich des Schießplatzes zudem auch das artenreiche Extensivgrünland erfasst. Die unterschiedlichen Vegetationseinheiten gehen ineinander über und da alle Biotoptypen dem gleichen gesetzlichen Schutz unterliegen, wurde im Gelände keine</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>14) Schutzgut Mensch: Falsch ist die Aussage, die Flächen des Plangebietes würden keine Bedeutung als Naherholungsgebiet aufweisen. Dies ist falsch bzw. trifft nur für die bis dato eingezäunten Bereiche zu. Vergessen wird auch, dass der Schießplatz vom Landschaftserleben sehr attraktiv ist (große offene Fläche, weitgehend von Wald und Baumgruppen umgeben, einzelne freistehende Bäume, Blick auf die höher gelegenen Bereiche der Bamberger Altstadt, Dom, Michelsberg).</p>	<p>Feinabgrenzung vorgenommen. Gerechtfertigt ist dieses Vorgehen auch dadurch, dass alle Lebensraumtypen (Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen) laut Bayerischer Kompensationsverordnung (Stand 01.09.2014) den übereinstimmenden Grundwert von 13 besitzen. Da die BayKompV im Rahmen der Bauleitplanung derzeit noch keine Anwendung findet, wurden die jeweiligen Flächen aufgrund gleichen Wertes auch entsprechend gleich und in diesem Sinne vereinheitlicht dargestellt. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, da es den Wert der Fläche nicht verschleiert bzw. nicht schmälert. Der Verein interpretiert hier einzelne Flächenangaben insofern nachweislich falsch.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch das Büro HabiTat eine genaue GPS Verortung aller schützenswerten Flächen getrennt nach Lebensraumtypen vorgenommen. Entsprechende Unterlagen werden den Behörden/Trägern bzw. der Öffentlichkeit im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>14) Diesbezügliche Ausführungen in der Begründung wurden zwischenzeitlich differenziert bzw. richtig gestellt, sofern durch bisher gewählte Formulierungen ein missverständlicher Eindruck entstanden sein sollte. Hinsichtlich der Erholungsfunktion verweist die Stadt auf ihre vorhergehenden Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten.</p> <p>Das Landschaftserleben im Bereich des Schießplatzes war bis dato nur für die Personengruppen erlebbar - sofern überhaupt in diesen Fällen von Relevanz -, die auf dem Schießplatz tätig waren (Soldaten, Bundespolizei, Armeeangehörige), nicht jedoch für die Öffentlichkeit. Insofern gingen auch im Falle einer potenziellen Überplanung keine Flächen verloren, die bis dato für die Öffentlichkeit unter diesem</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>15) Die Sandmagerrasenflächen des NSGs und dessen Umfeld werden weitgehend isoliert und damit entwertet. Der Kontakt zu der halboffenen Landschaft der Muna wird vollständig zerstört.</p>	<p>Aspekt eine entsprechende Rolle gespielt hätten. Gleichwohl wurden in die Begründung bzw. in den Umweltbericht Hinweise auf den landschaftsbild-technischen Wert des Schießplatzes aufgenommen.</p> <p>15) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSG, greift dieser Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. derzeit bereits vorhandene Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und insofern im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden und benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt ausschließlich über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Wie bekannt, wird das NSG auch zukünftig eingezäunt bleiben. Demnach ist unter diesem Aspekt eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind im Westen derzeit durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden derzeit im Norden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwi-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>schen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit den Offenlandflächen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt künftig unverändert erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes zumindest über den Luftweg bleiben zukünftig gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist daher nicht festzustellen. Darüber hinaus sieht der vorliegende Planentwurf tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Insbesondere der Aspekt der Flächengröße wird noch in den nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt derzeit im Süden/Südwesten an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bauflächen sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden). Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße mit umfangreichen Stellplatzanlagen). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden unverändert erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Gutenbergstraße ggf. auf die künftige Planstraße B anschließt. Im Übrigen sieht die vorliegende eine Vergrößerung des NSGs im Bereich seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>nördlich davon gelegenen Offenlandflächen im Osten überwiegend an Waldflächen, die jedoch durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenlandflächen beschränken sich üblicherweise auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von einem solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderung östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten steht eine künftige Isolation des NSGs entgegen anderslautenden Einwänden fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Wie bereits vorher festgestellt wurde, ist das NSG bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher nur die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs auch zukünftig ausgeschlossen ist.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen daher von den dort entstehenden Lebensraumtypen usw. und damit von ihrer Charakteristik her tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen (ohne diesen hierbei ihren eigenen Wert absprechen zu wollen).</p> <p>Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen werden sowohl hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung im Bereich der Muna ökologisch aufgewertet. So werden Flächen im Norden der Muna entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Insgesamt entsteht im Umfeld des NSGs ein zusammenhängendes Netz offener Sandstandorte auf mehreren Hektar Größe.</p> <p>Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten blei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>16) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der Sandachse Franken (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.); die vorgelegte Planung wird der Bedeutung dieser Flächen bei weitem nicht gerecht.</p> <p>17) Im Rahmen einer von der Regierung von Oberfranken beauftragten Kartierung im Jahr 2015 wurden auf dem Schießplatz 130 Nachfalterarten nachgewiesen. Die Kartierungsergebnisse können bei der Regierung angefragt werden.</p>	<p>ben, weshalb auch diese Flächen gleichzeitig bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>16) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden im Rahmen der Bauleitplanung erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz zwischenzeitlich reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn erhalten. Auch dies zeigt das Bemühen der Stadt, die Flächen des Schießplatzes weitest möglich zu erhalten.</p> <p>17) Die Regierung hat der Stadt/BlmA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine entsprechende Unterlage nicht zur Verfügung gestellt. In der Stellungnahme der Regierung wird die Existenz dieser Kartierung nicht erwähnt. Sofern der Verein über diese Kartierung verfügt, bleibt ungeklärt, warum er sie nicht der Stadt/BlmA zur Verfügung gestellt hat. Hierzu wäre er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB aber verpflichtet gewesen.</p> <p>Unabhängig davon ist dem von der Stadt/BlmA beauftragten Gutachterbüro (HabiTat) die Existenz dieses Gutachtens bekannt. Ebenso bekannt ist, wer dieses Gutachten im Auftrag der Regierung erstellt hat. Hierbei handelt es sich um ein Vereinsmitglied und um einen Mitverfasser der hier zu behandelnden Stellungnahme. Diese Person war gleichzeitig als Subunternehmer des von der Stadt beauftragten Büros HabiTat mit Nachfalterkartie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>18) In der vorliegenden Planung wird der Wert der Flächen am Schießplatz herabgewürdigt durch die Argumentation, dass diese Offenlandbiotope ohne den Menschen nicht entstanden wären und ein künstliches, weil menschlich gemachtes Zwischenstadium darstellen. Liese man der Sukzession freien Lauf, wären sie bald verschwunden. Diese Argumentation ist fachlich nicht haltbar und lässt jedes Naturschutzrecht außer Acht. Naturschutzrechtlich bzw. naturschutzfachlich ist es nicht von Bedeutung, wie das Biotop entstanden ist und wie sich das Biotop unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln würde. Die Entstehungsgeschichte spielt keine Rolle.</p>	<p>rungen im Bereich Schießplatz beauftragt!</p> <p>Zwischenzeitlich liegt die erwähnte Nachtfalterkartierung dem Landesamt für Umwelt vor. Ergebnisse daraus sind in die ASK-Daten eingeflossen. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf Ameisenbläuling wurde auch bei der vom Vereinsmitglied im Auftrag der Regierung durchgeführten Nachtfalterkartierung nicht nachgewiesen. Auch für alle anderen saP-relevanten Arten der Richtlinie liegen keine Nachweise auf dem Schießplatz vor (Wald - Wiesenvögelchen, Moor - Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Quendel Ameisenbläuling, Schwarzblauer Wiesenknopfbäuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärme).</p> <p>Insofern ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Bauleitplanung aus dem Gutachten keine zu berücksichtigenden Belange hinsichtlich der Art der Nachtfalter.</p> <p>18) Der Verein reißt Aussagen aus der Begründung und aus dem Umweltbericht aus dem Kontext und möchte sie auf diese Weise in Frage stellen. Die Aussageintention jedoch, die der Verein in seinem Einwand implizieren will, lässt sich so tatsächlich aus der Begründung nicht ableiten. Auf den vollständigen Text in Teil B. (Umweltbericht), Kap. 2.1.4 wird verwiesen. An keiner Stelle lassen sich dort bei objektiver Betrachtung die eingewendete „Herabwürdigung“ schutzwürdiger Flächen und damit eine Relativierung ihres Schutzwertes herauslesen. Die getätigten Aussagen sind fachlich nicht anzuzweifeln. Nirgendwo geht aus den Ausführungen des Umweltberichtes hervor, dass die Flä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>19) Die gesetzlich geschützten Biotoppe dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, gerade die Biotoppe, die in Besitz der öffentlichen Hand sind, zu erhalten.</p>	<p>chen des Schießplatzes nicht schutzwürdig sind, weil sie in Folge menschlicher Nutzung entstanden sind. Gleichlautende Aussagen finden sich im Übrigen auch in der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat.</p> <p>19) Die Aussage ist aus Sicht des Vereins zwar nachvollziehbar, jedoch bleibt der Verein Aussagen schuldig, wie sämtliche im Plangebiet schützenswerten Flächen finanziell und auch praktisch auf Dauer in ihrem derzeitigen Zustand unverändert erhalten bzw. sogar weiterentwickelt werden sollen. Jedoch müssen sich die Stadt und die BImA mit diesem Aspekt auseinandersetzen und verfolgen daher das Ziel, die den baubedingten Eingriffen zugeordneten Ausgleichsflächen (die weitest möglich auch die besonders schutzwürdigen Offenlandflächen einbezieht) mittels festgesetzter und zu entwickelnder Pflege- und Managementkonzepte dauerhaft - wie vom Verein gefordert - zu unterhalten. Im Übrigen wird auf die vorhergehenden Beschlüsse verwiesen. Richtig ist, dass gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotoppe nicht zerstört oder beeinträchtigt werden dürfen. Aus diesem Paragraph kann jedoch keine gesetzliche Verpflichtung abgeleitet werden, gesetzlich geschützte Biotoppe dauerhaft in ihrem Zustand zu erhalten bzw. hierfür Pflegemaßnahmen vorzusehen. Insofern ist es zulässig, die Pflege und den Unterhalt solcher Flächen einzustellen, ohne gegen das BNatSchG zu verstoßen. Sofern der öffentlichen Hand also Mittel, Wege und Personal fehlen, um solche Flächen zu unterhalten und zu pflegen, besteht hierfür auch keine gesetzliche Verpflichtung.</p> <p>Den Verweis auf die besondere Verantwortung der öffentliche Hand hinsichtlich des Naturschutzes betreffend stellt die Stadt fest:</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>20) Die Aussagen zur Barrierewirkung und zur Durchgängigkeit bzw. zu den Austauschbeziehungen in den vorgelegten Planunterlagen sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>21) Schutzgut Boden: Überwiegend im Gebiet vorhandenen Sandböden haben nur eine geringe Rückhaltewirkung für Schadstoffe; zusammen mit dem hochanstehendem Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch; notwendige Erdbewegungen sind mit der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus verbunden.</p>	<p>Die BlmA als flächengrößter Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Naturschutz auf bundeseigenen Flächen erkennbar nach. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausweisung von mehr als 300 ha vormalig militärisch genutzter Liegenschaften als Nationales Naturerbe östlich der Autobahn. Diese Verpflichtung schließt jedoch nicht das Interesse der BlmA nach einer wirtschaftlichen Verwertung anderer in ihrem Eigentum befindlicher Liegenschaft aus. Auch hierzu ist die BlmA verpflichtet. Innerhalb dieses Rahmens wird die BlmA dauerhaft notwendige, mit Kosten verbundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an anderer Stelle nicht durchführen, ohne diese Flächen wirtschaftlich verwerten zu können.</p> <p>20) Diesbezügliche Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht wurden geprüft. Sofern hier Teilpassagen Anlass zu Missverständnissen boten bzw. Fehlinterpretationen zuließen, wurden diese kritisch hinterfragt und im Bedarfsfall fortgeschrieben. Im Übrigen verweist die Stadt auf ihre vorhergehenden Beschlüsse zum Aspekt der „Barrierewirkung“ und zum Thema „Austauschbeziehungen“.</p> <p>21) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung potenzieller gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mittels Festsetzungen nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen zeigt sowie weiterhin auch die im Plangebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt bereits die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird auch durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Insofern ist die Planung unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglichen Ausführungen und Vorgaben in den vorliegenden Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten im Übrigen die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare sonstige Eingriffe in das Schutzgut gelten darüber hinaus im Zuge der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>22) Es ist zu vermuten, dass sich die natürlichen Grundwasserstände sowie der natürliche Grundwasserfluss stark verändern werden. Dieser Aspekt ist im Umweltbericht nicht ausreichend behandelt. Die Datenlage ist auch nicht ausreichend.</p>	<p>22) Die vorliegende Bauleitplanung genügt im Hinblick auf den Schutz des Schutzgutes Grundwasser den an sie gestellten gesetzlichen Anforderungen. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht sind alle notwendigen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung machbaren Maßnahmen getroffen (Dachbegrünung, Vorrang der Versickerung vor der Ableitung, Festsetzung/Ausweisung von Rückhalte- und Versickerungsbereichen, Maßgaben zur versickerungsfähigen Ausgestaltung befestigter Oberflächen usw.). Die in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu diesem Aspekt genannten bzw. zusammengefassten Angaben basieren auf Erkenntnissen vorliegender Gutachten (s. Amec, Forster, Wheeler, Gartiser Piewak u. a.). Insofern wurden alle hierzu bekannten Informationen zusammengetragen und dargestellt, so wie es auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig ist. Auf die dem Bauleitplan beigefügten Gutachten wird verwiesen. Diese sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Der Umweltbericht muss rechtlich weiterhin nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuelle Prüfmethode sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe soll gerade eben überzogenen Forderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Aufwand ergibt.</p> <p>In Folge der künftigen Bebauung (Gebäude, Straßen) ist eine Veränderung der grundsätzlichen, allgemeinen, im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserfließrichtung aus geologischer bzw. aus hydrogeologischer Sicht auszuschließen. Diesbezügliche Befürchtungen sind nicht begründbar. Um</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>23) Dem Plangebiet wird für die klimatische und lufthygienische Situation praktisch keine Rolle zugesprochen. Aufgrund der Rodung von 86 ha Wald, der großflächigen Versiegelung und der westlich benachbarten Siedlungs-</p>	<p>diesbezügliche Veränderungen herbeizuführen, müssten sämtliche im Plangebiet vorgesehene Bauflächen flächig und bis viele Meter tief unter die aktuelle Geländeoberfläche unterkellert werden. Nur auf diese Weise könnte eine massive, den Grundwasserfluss behindernde Sperrwirkung eintreten, was aufgrund der geplanten Nutzungen und der damit in Verbindung stehenden Bauformen und Bauweisen jedoch auszuschließen sind. Unterkellerungen gewerblich/industriell genutzter Hallen und Gebäude sind untypisch und zukünftig insofern punktuell nur für die Gebäude z. B. kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie bei Verwaltungsgebäuden o. ä. anzunehmen. Damit in Verbindung stehende Unterkellerungen führen, sofern sie überhaupt die grundwasserleitenden Schichten tangieren, im Grundwasserzustrom dann maximal zu einem geringen Aufstau vor dem Gebäude, hinter dem Gebäude zu einer geringen Grundwasserabsenkung in Folge einer zeitverzögernd wirkenden Umströmung des „Abflusshindernisses“ und im weiteren Verlauf hinter dem Gebäude dann zu einer anschließenden Nivellierung der Grundwasserhältnisse auf dem ursprünglichen Niveau.</p> <p>Auch in Folge der geplanten Erschließungsstraßen usw. können grundwassererändernde Auswirkungen ausgeschlossen werden, da deren Grünung nicht bis in die grundwasserführenden Schichten reicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, beständen diese Gründungen nicht aus Sperren im Sinne von Wänden/Mauern, sondern aus natürlichen, wasserdurchlässigen Mineralgemischen (aufgrund ihrer Verdichtung wäre dann die Durchlässigkeit verlangsamt, aber möglich).</p> <p>23) Der Einwand ist unzutreffend und wurde im Übrigen von keiner der für diesen Aspekt maßgebenden Fachstellen angemerkt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>flächen ist dies nicht nachvollziehbar.</p> <p>24) Schutzgut Landschaftsbild: Die Bauhöhen von 40 m in den Bauflächen südlich der Geisfelder Straße übertreffen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen - die höchsten Gebäude im Bamberger Osten. Dieses Erscheinungsbild wird von den Höhen um den Bamberger Talkessel und auch von Freiflächen im Bamberger Talkessel deutlich zu sehen sein. Damit wird das gesamte Stadtbild erheblich verändert.</p> <p>25) Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung</p>	<p>Die Stadt hat sich bereits im ersten Plankonzept mit dem Aspekt Klima (hierzu gehört auch der Teilaspekt Lufthygiene) auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) Kap. 13.7 („Nicht überbaute Flächen“), Kap. 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) bzw. in Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept“), Kap. 2.1.2 („Schutzgut Boden“), Kap. 2.1.3 („Schutzgut Wasser“), Kap. 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft) und in Kapitel 3.1 („Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter“) wird verwiesen. Die Stadt und die BImA haben zwischenzeitlich ein Klimagutachten beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnisse, dass im Rahmen der Planung keine erheblichen unzulässigen klimatischen Veränderungen eintreten werden. Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenem Maß gerecht geworden zu sein.</p> <p>24) Bei dieser Höhenfestsetzung handelt es sich um eine maximal zulässige Festsetzung, die je nach Bedarf unterschritten werden kann/darf und nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Weiterhin verweist die Stadt auf ihre im Umweltbericht diesbezüglich niedergelegten Abwägungsüberlegungen und Argumentationen. Diesen ist nichts hinzuzufügen. Die bisher festgesetzten maximalen Bauhöhen wurden im Übrigen gegenüber dem ersten Plankonzept nochmals geprüft und nahezu in sämtlichen Teilbereichen reduziert. Weiterhin wurden die Festsetzungen zur Fassadengestaltungen erweitert, um auch unter diesem Aspekt Fernwirkungen zu minimieren.</p> <p>25) Dieses gutachterliche Fazit beruht auf der Tatsache,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechtes der Verwirklichung des Vorhabens nichts entgegensteht. Dieses Fazit ist nicht nachvollziehbar. Die saP enthält z. T. erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen. Das gutachterliche Fazit erkennt zwar, dass streng geschützte Tierarten betroffen sind, sieht aber aufgrund der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine natur-schutzfachlichen Verbotstatbestände; wir sehen die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bei verschiedenen Arten als nicht ausreichend bzw. nachweislich nicht wirksam an. Daher sind die Verbotstatbestände des BNatSchG erfüllt.</p>	<p>dass es auf Grundlage von Angaben in der Literatur und eigenen gutachterlichen Erfahrungen die Möglichkeit gibt, einzelne Arten und Lebensräume durch gezielte Maßnahmen vor Auswirkungen durch geplante bauliche Eingriff zu schützen. In den Maßnahmenkatalog der saP flossen deshalb u. a. folgende, z. T. umfangreiche und mehrjährige Recherchen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ - Umweltforschungsplan 2007 • Landesamt für Umwelt Bayern, Artinformationen saP relevanter Arten • Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ • Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Leitfaden für die Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ <p>Konkret auf den vorliegenden Fall bezogen, bedeutet das, dass der Artenschutz häufig an den Schutz und die Entwicklung des Lebensraumes gebunden ist. Bereits zahlreiche eigene Projekte des beauftragten Büros Habitat belegen, dass es bei sensibler Durchführung von Eingriffsmaßnahmen nicht zur Schädigung einzelner Arten kommen muss. Da die besonders wertvollen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet am Beginn der Sukzessionsreihe stehen, ist deren räumliche Umsiedlung möglich und im Einzelfall für Offenlandarten (z. B. Abundanz <i>Aira praecox</i> oder <i>Teesdalia nudicaulis</i> auf Ausgleichsflächen des Flugplatz Bamberg - Breitenau) sogar förderlich. Entscheidend ist, wie man einzelne Maßnahmen durchführt, was nicht zuletzt der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eremit: Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sind entsprechend geeignete bzw. tatsächliche Biotopbäume zu identifizieren und zu untersuchen. Ein Vorkommen des Eremiten ist durch die Nähe zum nächsten bekannten Vorkommensgebiet im Hain durchaus möglich.</p> <p>Schlingnatter: Die Art der zukünftigen Gewerbe- und Industriefirmen ist nicht bekannt. Es ist nicht nachvoll-</p>	<p>Umfang des Katalogs von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der saP zum Ausdruck bringt.</p> <p>Im Rahmen der vom Büro HabiTat durchgeführten Untersuchungen wurden 221 Bäume erfasst (166 St. mit Brusthöhendurchmesser < 80 cm, 31 St. mit Brusthöhendurchmesser > 80 cm, 24 St. potenzielle Quartierbäume Fledermäuse) erfasst und mit GPS verortet, die als Lebensraum für xylobionte Käfer (wie den Eremiten) geeigneten sind. Ein Nachweis konnte an keiner Stelle erbracht werden. Der Planentwurf sieht unabhängig davon zu sicheren Seite hin umfangreiche und differenzierte Festsetzungen zum Erhalt und zur Sicherung dieser Alt-/Biotopbäume vor sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für den Eremiten.</p> <p>Im gesamten. Im Zuge des Abgleiches mit dem Bebauungsplan wurde festgestellt, dass auf dem Schießplatz keine Alt-/Biotopbäume entfernt werden müssen, im Südwesten des Schießplatzes 4 Alt-/Biotopbäume, die im Zuge des Straßenbaus zwingend beseitigt werden müssen, und ebenfalls im Südwesten des Schießplatzes im Bereich künftiger gewerblicher Bauflächen, 15 Bäume, für die gilt, dass sie nur beseitigt werden dürfen, sofern planerisch nachgewiesen, dass sie in die künftigen Baugrundstücke nicht integriert werden können (weil hier ein Gebäude oder eine Straße o. ä. geplant sind). In der Muna müssen im Zuge des Straßenbaus voraussichtlich 9 Biotop-/Altbäume gerodet werden. 43 liegen innerhalb künftiger Bauflächen und dürfen nur beseitigt werden, sofern planerisch nachgewiesen ist, dass ihre Rodung alternativlos ist und die Baumstandorte im Bereich künftiger Gebäude, Wege, Straßen usw. stehen.</p> <p>In der saP steht unter „V 7“, dass der Eremit aktuell nicht nachgewiesen wurde. Dennoch wurde fest-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ziehbar, warum von einer geringen Verkehrsdichte ausgegangen wird.</p>	<p>gesetzt, dass alle potenziell von Eingriffen betroffenen Bäume im Vorfeld von Baumaßnahmen zeitnah und in Abstimmung der Naturschutzbehörde auch im Kronenbereich zu untersuchen und dann im Bedarfsfall (Fund) geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind. Weiterhin ist unter „CEF 2“ der saP vorgegeben, dass Alt- und Biotopbäume soweit als möglich zu sichern sind. D. h. auch Bäume, die laut Bebauungsplan derzeit innerhalb der Gewerbeflächen liegen, werden soweit als möglich erhalten und gehen nicht zwangsläufig verloren. Im Übrigen gilt für diese Flächen die städtische Baumschutzsatzung. Die Belange des Eremiten sind somit im gebotenen Umfang berücksichtigt. Die saP ist nicht zu beanstanden. Weder die Höhere noch die unteren Naturschutzbehörden stellten einen Mangel fest.</p> <p>Fakt ist: Aktuell konnte auch von den eingeschalteten Reptilienspezialisten kein Nachweis der Schlingnatter erbracht werden. Da aber die Schlingnatter trotz hoher Fachkenntnis nur schwer zu erfassen ist, wurden in der saP dennoch mehrere Maßnahmen speziell zu ihrem Schutz vorgesehen, um im Bedarfsfall zur sicheren Seite hin auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein. Allgemein wird auf verschiedene Punkte in der saP verwiesen: „V 1“, „V 2“, „V 5“ und „CEF 4“ zur Schaffung von Ersatzlebensräumen. Am Beispiel der Schlingnatter wird deutlich, wie Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten ineinander greifen. So dient die Schaffung von offenen, strukturreichen Sandlebensräumen sowohl dem Lebensraum und dessen Komplexität, der Zauneidechse und somit auch der Schlingnatter, in deren Nahrungsspektrum auch die Zauneidechse fällt. Unter „V 5“ werden zudem Möglichkeiten zur Vernetzung der einzelnen Lebensräume aufgezeigt. Vom Bundesamt für Naturschutz wird die Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der guten Kenntnis</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Zur Vermeidung wird die Umsiedlung der Ameisennester, auf die die Falterraupen angewiesen sind, vorgeschlagen. Die Machbarkeit dieser Maßnahme ist weder belegt, noch werden geeignete Flächen ausgewiesen. Die Art wurde gerade im Bereich Schießplatz ausgewiesen.</p>	<p>der Ansprüche der Art im Zusammenhang mit der kurzen Entwicklungsdauer der Habitateigenschaften und vor allem durch Förderung des Beutetierangebotes „Zauneidechse“ als mittel-hoch eingestuft (Runge et al. 2010). Einschränkend wirkt dabei, dass die Schlingnattern ortstreu sind und evtl. auf die zu räumende Fläche zurückkehren. Juvenile Schlingnattern wandern dagegen ungerichtet auf der Suche nach geeigneten Lebensräumen umher. Prinzipiell sollten die Schaffung des Lebensraumes und die Besiedlung durch die Schlingnattern auf einen Zeitraum zwischen drei bis fünf Jahren geplant werden.</p> <p>Der Hauptlebensraum der Art (Schießplatz, südlich des Sendelbaches, NSG, Muna) bleibt auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes erhalten. Trotzdem sind zur sicheren Seite hin CEF- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollision auch in Folge des zukünftig zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens, das jedoch ausschließlich für den Bereich Schießplatz von Relevanz ist) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter das Verbot.</p> <p>Im Rahmen der Kartierarbeiten durch das Büro Habitat im Jahr 2014 konnte auf dem Schießplatz ein Falter erfasst werden. Dabei wurde kein Nachweis eines Ameisennestes und damit einer Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings erbracht.</p> <p>Der Verein lässt unerwähnt, dass bei der durch sein Vereinsmitglied und Mitverfasser dieser Stellungnahme im Auftrag der Regierung erstellten Nachtfalterkartierung im Jahr 2015 hingegen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht nachgewiesen wurde.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baumpieper, Gartenrotschwanz: Ein Verschwinden der Arten ist zu befürchten. Wohin sollen sie ausweichen? Welche geeigneten Ersatzlebensräume stehen zur Verfügung.</p>	<p>Bei der im Jahr 2016 durch das Büro HabiTat erneut durchgeführten Überprüfung der Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings erfolgten keine Nachweise.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Nutzungsgeschichte des Schießplatzes mit Mehrfachmahden pro Jahr ist es derzeit fraglich, ob der Schießplatz vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Fortpflanzungshabitat tatsächlich genutzt wird. Die Bodenständigkeit des Falters muss demnach im Vorfeld möglicher Maßnahmen nachgewiesen werden. Gemäß Aussagen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Umwelt ist ein Umsiedeln des Ameisennestes möglich. Durch eine zusätzliche Entnahme der Wirtspflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und deren Ausbringung an einem feuchten Standort z. B. südlich des Sendelbaches und/oder unter der Hochspannungsleitung wird eine Umsiedlung des Schmetterlings unter Berücksichtigung der Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz derzeit als möglich betrachtet. Auch in diesem Fall erwiese sich eine zeitnahe Umsetzung als günstig, da das Bundesamt für Naturschutz für eine spontane Besiedlung durch die Falter eine Entwicklungsdauer von fünf bis 10 Jahren ansetzt und die Wirksamkeit dieser Maßnahme deshalb mit mittlerem Erfolg bewertet. In der vorliegenden saP sind unter „V 8“ entsprechende Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgeführt.</p> <p>Der Baumpieper wurde mit 3 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Laut BBP ist kein Brutstandort direkt von dem Eingriff betroffen. Aufgrund der Effektdistanz von 200m, d. h. der Distanz zu potentiellen Störquellen, die einen Brutvorgang beeinträchtigen (bis zum Totalverlust), ist eine Brut direkt westlich des Schießplatzes fraglich. Momentan wird diese Effektdistanz durch die Ar-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>meestraße, vorhandene Gebäude sowie den Schießbetrieb bereits deutlich unterschritten. Für den Bau eines weiteren zwischenzeitlich geplanten Verkehrsweges direkt nördlich des Brutplatzes kann jedoch keine sichere Prognose erstellt werden, weshalb vorsorglich ein Ersatzbruthabitat südlich des Sendelbaches (vgl. CEF 3) angeboten wird.</p> <p>Durch die Steuerung der Bauzeiten („V 1“), d. h. nicht während der für den Baumieper sensiblen Fortpflanzungsphase, ist der Vogel in der Lage, auszuweichen. In Nordrhein-Westfalen wird die Auflichtung von Wäldern und Entwicklung einer kurzrasigen Krautschicht - wie sie z. B. für den Bereich südlich des Sendelbaches angedacht ist - als Maßnahme mit hohen Erfolgsaussichten bewertet. Die geplante Schaffung hochwertiger Lebensräume auf Ausgleichs- und Ersatzflächen vergleichbarer Qualität ermöglichen ein Ausweichen des Baumiepers ermögli-che. Entsprechend unterschiedlicher Ergebnisse und Erkenntnisse (vgl. MKULNV NRW 2013) werden die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme als hoch bewertet.</p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In einen der aktuell nachgewiesenen Brutplätze des Gartenrotschwanzes wird eingegriffen. Direkte Individuenverluste werden durch Einhaltung der Bauzeitbeschränkung und zeitliche Begrenzung der Rodungsmaßnahmen („V 1“) vermieden. Aufgrund der Beschaffenheit und Größe der Waldgebiete in der Umgebung wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar in angrenzende Gehölzbestände ausweichen kann. Der Eingriff für das Brutpaar, dessen Habitat innerhalb des Baufeldes unmittelbar südlich der Geisfelder Straße und westlich einer geplanten Zufahrtsstraße liegt, wird durch die Schaffung eines Ersatzlebensraumes kompensiert („CEF 6“). Es wird deshalb davon ausgegangen,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Heidelerche: Die Aussagen sind widersprüchlich und basieren auf falschen Grundlagen.</p> <p>Mittelspecht: Die Habitatansprüche werden korrekt beschrieben und der Verlust mindestens einer Brutstätte prognostiziert; damit verbunden wäre eine Schwächung/Störung der lokalen Population. Eine CEF-Maßnahme ist nicht nötig, da es hier nur um die Sicherung der Brutstätte geht.</p>	<p>dass die ökologische Funktionalität im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Die Heidelerche wurde mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Beim Abgleich des Bebauungsplanes mit den Standorten der die Brut anzeigenden Männchen der Heidelerche zeigt sich, dass die Heidelerche nicht direkt von dem Eingriff betroffen ist. Allerdings gibt es eine Vorgabe in der Literatur (vgl. MKULNV NRW 2013), dass zur Brut die nächste Straße 300 m entfernt sein sollte. Die Schaffung eines Ersatzlebensraumes erscheint demnach sinnvoll, zumal die Erfolgsaussichten für die Schaffung von Brutstätten mit Hilfe einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als hoch bewertet werden (vgl. MKULNV NRW 2013). Zur Schaffung verschiedener Habitateigenschaften (offene Habitate mit Ansitzwarten) wird die Notwendigkeit eines gezielten Monitorings betont (vgl. MKULNV NRW 2013). Durch die Steuerung der Bauzeiten („V 1“), d.h. nicht während der sensiblen Fortpflanzungsphase, und durch die Schaffung offener Lebensräume mit Ansitzwarten ist der Vogel in der Lage auszuweichen („CEF 3“). Auch hier erweist sich eine zeitnahe Umsetzung der „CEF 3“ als günstig.</p> <p>Laut Bundesamt für Naturschutz ist die Anlage von Brutstätten für den Mittelspecht z. B. in Alteichen aufgrund des langen Zeitraumes bis zur Wirksamkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme trotz generell hoher Erfolgswahrscheinlichkeit nicht geeignet (vgl. MKULNV NRW 2013; Runge et al. 2010). Eine CEF-Maßnahme wurde somit auch nicht in der saP beschrieben. Allerdings wurde in der saP unter „CEF 2“ generell eine Sicherung von Biotop-/Altbäumen festgelegt. Die Sicherung besonders von stehendem Altholz kommt damit auch der Ansiedlung des Mittelspechtes entgegen. Durch „V 1“, d. h. außerhalb der Fortpflanzungs-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Neuntöter: Das nachgewiesene Brutrevier geht durch die Bebauung verloren. Auch hier fehlt der Nachweis einer Eignung der Ausweichquartiere.</p> <p>Schwarzspecht: Der dargestellte Eingriff in ein Kernrevier (Fortpflanzungsstätte) erscheint uns gravierender zu sein, da angezweifelt wird, dass die Art noch aktuell zahlreich nachgewiesen ist;</p>	<p>zeiten, wird der Schädigung des Mittelspechtes entgegen gewirkt. Einmal mehr ist die saP auch unter diesem Aspekt nicht - wie eingewendet - defizitär, sondern vielmehr zur sicheren Seite hin über vorsichtig.</p> <p>Auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes ist festzustellen, dass das eine festgestellte Brutrevier des Neuntöters bestehen bleibt. Der Neuntöter benötigt laut Bundesamt für Naturschutz (Runge et al. 2010) nur ein Revier in der Größe von 0,08 -1,52 ha. Als Zugvogel verlässt der Neuntöter außerhalb der Brutzeit Mitteleuropa. Sowohl in den vom Bundesamt für Naturschutz als auch dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Unterlagen werden die Erfolgsaussichten einer Ansiedlung des Neuntöters bei guten Brutbedingungen als hoch bewertet ((vgl. MKULNV NRW 2013, Runge et al 2010). Es wird somit davon ausgegangen, dass der nachgewiesene Neuntöter auch nach den Baumaßnahmen vor Ort verbleiben wird. In der saP werden im Übrigen keine Artangaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.</p> <p>Die nachgewiesene Brutstätte des Schwarzspechtes geht durch den Eingriff verloren. Aufgrund der Großflächigkeit des Hauptsmoorwaldes kann prognostiziert werden, dass das betroffene Brutpaar auf angrenzende Waldbestände gleicher Qualität ausweichen kann. Weiterhin ist von der Art, deren Reviere relativ großflächig sind (ca. 400 ha), bekannt, dass sich Reviere vergleichsweise erheblich überlappen, ohne dass es zu Auseinandersetzungen zwischen den Revierinhabern kommt. Trotz direkter Eingriffe in ein Kernrevier der Art bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hinzu kommt, dass der Schwarzspecht sowohl einen vergleichsweise sehr großen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler: Es sind weitere Arten zu ergänzen, die wiederholt in der Muna beobachtet wurden: Purpurreiher, Wiedehopf, Kleinspecht, Baumfalke, Rohrweihe</p> <p>26) Der erforderliche Kompensationsaufwand kann durch Vermeidungsmaßnahmen am Eingriffsort verringert werden (s. Leitfaden für die Eingriffsregelung). Dazu werden in der Planung bezogen auf die Schutzgüter einzelne Maßnahmen aufgeführt. Diese für die saP Arten aufgeführten Maßnahmen können nicht zusätzlich als verringernde und vermeidende Maßnahmen im Sinne der Verringerung der notwendigen Kompensationsflächen gewertet werden.</p> <p>27) Die hohe Wertigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser und die mangelnde Ausgleichsfähigkeit der Biotop-Isolierung (NSG, Schießplatz usw.) erzwingt die Anwendung der oberen Kompensationsfaktoren; Waldflächen müssen daher mit dem Faktor 1,0 bewertet werden. Sandmagerrasenkomplexe müssen mit dem Höchstwert von 3,0 bewertet werden. Die Flächen des Schießplatzes müssen flächendeckend mit 3,0 bewertet werden. Die</p>	<p>Aktionsraum (1 - 2; sogar bis 4 km, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994) und eine hohe Flexibilität besitzt, so dass ein Ausweichen in geeignete Bruthabitate als wahrscheinlich angesehen wird.</p> <p>Während der Bestandserhebung im Jahr 2014 wurde der Schwarzspecht jedoch auch wiederholt südlich des Sendelbaches beobachtet. Unter „CEF 3“ wird der Erhalt von Alt- und Biotopbäume generell gesichert. Übereinstimmend mit den Aussagen aus der Literatur (vgl. MKULNV NRW 2013) wird eine Ansiedlung des Schwarzspechtes in Alt- bzw. Totholzbeständen in nicht vom Eingriff betroffenen Bereichen bei Einhaltung von „V 1“ als wahrscheinlich betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme; die saP wurde fortgeschrieben, ggf. ergänzt und wird der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Endfassung vorgelegt.</p> <p>26) An keiner Stelle der Begründung bzw. des Umweltberichtes wird ausgeführt, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen würden zu einer Reduzierung des Kompensationsfaktors für naturschutzfachliche Ausgleichsermittlungen herangezogen bzw. geringere Faktoren damit begründet und gerechtfertigt. Insofern ist dieser Einwand unzutreffend.</p> <p>27) Sofern der Verein auf die hohe Wertigkeit des Schutzgutes Boden abstellt, übersieht er bei seiner Bewertung die Thematik „Altlasten“. Nur das hohe Biotopentwicklungspotenzial als Bewertungsmaßstab heranzuziehen, das im Übrigen dann auch nur für die im Gebiet vorhanden sandigen Böden (und damit nicht für das Gesamtgebiet) zutrifft, wird der Realität nicht gerecht und entspricht keiner ganz-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>übrigen Kategorie III Flächen müssten wenigstens auf den Faktor 1,5 angehoben werden. Nicht berücksichtigt wurden in der Kategorie III die überplante Düne, ein Sandmagerrasen südlich des NSG-Teiches zwischen NSG und Gutenbergstraße. Fazit: Aus den Ausführungen ergibt sich, dass der berechnete Flächenumfang für die Ausgleichsmaßnahmen deutlich zu gering ausfällt.</p>	<p>heitlichen Betrachtung. Die Planung trägt insbesondere den Schutzgütern Boden und Wasser Rechnung und tut dies gegenüber dem ersten Plankonzept im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf noch deutlicher.</p> <p>Der Verweis auf die Isolation des NSGs greift nicht durch. Eine solche kann nicht eintreten. Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Insofern kann auch diese als Rechtfertigung für höhere Kompensationsfaktoren nicht herangezogen werden.</p> <p>Wie der Verein mit Verweis auf den Leitfaden zutreffend feststellt, können in besonderen Einzelfällen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Auch die Isolierung eines Biotopes innerhalb eines Baugebiets kann gesonderte Maßnahmen notwendig machen. Der Leitfaden verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in Liste 4 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (u. a. spezifische Artenschutzmaßnahmen, Entsiegelung von Flächen, Gewässerrenaturierungen; Nutzungsextensivierungen usw.). Das Ausgleichskonzept sieht jedoch bereits derartige spezifische Maßnahmen vor und schreibt darüber hinaus für sämtliche Ausgleichsflächen die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzeptes vor. Insofern erfüllt die vorliegende Planung auch unter diesem Aspekt die Empfehlungen des Leitfadens.</p> <p>Eingriffe in die erwähnte Sanddüne wurden zwischenzeitlich weitest möglich vermieden. Hier vorhandene Bauflächen wurden reduziert.</p> <p>Es ist unklar, welche Fläche südlich des NSG-Teiches zwischen NSG und Gutenbergstraße der Verein meint. Eine weitere Abwägung hierzu ist daher an dieser Stelle nicht möglich.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Von keiner Fachbehörde bestanden gegen den gewählten, herabgeminderten Faktor von 0,8 Einwände. Die Stadt sieht daher auch unter diesem Aspekt eigentlich keine Veranlassung, diesen Faktor nach oben zu erhöhen. Sie verweist auf die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auf deren Grundlage die Minderung des Faktors berechtigt war. Unabhängig davon hat die Stadt den Faktor für die Waldflächen einmal mehr zur sicheren Seite hin auf 1,0 erhöht.</p> <p>Eingriffe in den Schießplatz wurden zwischenzeitlich umfangreich vermieden. Die verbleibenden Eingriffe wurden neu bilanziert.</p> <p>Hingewiesen sei darauf, dass es sich bei dem erwähnten Leitfaden um eine Handlungsempfehlung handelt. Dessen Vorgaben wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt und angewendet. Tatsächlich verkennt der Verein, dass die Stadt bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs aber eigenverantwortlich zu entscheiden hat, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie im Übrigen bereits auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgt. Dieser Abwägungsspielraum bezieht sich nicht nur darauf, in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. Es besteht auch keine Rechtspflicht, einen z. B. auf Grundlage des Leitfadens ermittelten Ausgleichsbedarf stets exakt zu 100 % zu decken. In die Abwägung über Art und Umfang des Ausgleichs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die von der Ausgleichsregelung nachteilig berührten Belange einzustellen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen keine unverhältnismäßigen Opfer fordern. Damit sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht um jeden Preis festzulegen. Vor diesem Hintergrund vertritt die Stadt die Auffassung, diesbezügliche Ausgleichsermittlungen gemäß den Emp-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>28) Bemerkung zu den Ausgleichs-/Ersatzflächen „AE 1“: Die Maßnahmen werden begrüßt. Die Laubholzanreicherung dürfte nur zu einer Teilanrechnung der Fläche führen.</p> <p>29) Bemerkung zu „AE 2“: Die geplanten Kompensationsmaßnahmen können größtenteils nicht anerkannt werden.</p> <p>30) Bemerkung zu „AE 3“: Die Fläche scheidet als Kompensationsfläche komplett aus.</p>	<p>fehlungen des Leitfadens in zutreffender Art und Weise ermittelt zu haben und sieht keine Veranlassung und Rechtfertigung zu der vom Verein geforderten Erhöhung der Kompensationsfaktoren.</p> <p>Die Richtigkeit der von der Stadt vorgenommenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Übrigen von der Höheren Naturschutzbehörde vom Grundsatz her bestätigt (Einverständniserklärung).</p> <p>28) Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sieht an der bisher mit „AE 1“ gekennzeichneten Stelle keine Ausgleichsfläche mehr vor. Hier vorhandener Bannwald ist unverändert nur als Bannwald dargestellt.</p> <p>29) Weder seitens der Höheren Naturschutzbehörde noch seitens des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg wurden gegen die „AE 2“ Einwendungen erhoben. Die Stadt sieht sich insofern in der Richtigkeit ihrer Planung bestätigt. Lage und Zuschnitt der „AE 2“ haben sich im Zuge der Entwurfsplanung zwischenzeitlich geändert, so dass der Einwand ohnehin ins Leere geht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planentwurf wird hingewiesen.</p> <p>30) Die Stadt hält an der Ausweisung des Schießplatzes als Ausgleichsfläche fest. Diese Festsetzung ist zulässig und auch berechtigt. In einer gemeinsamen Besprechung mit dem Umweltamt an der Stadt Bamberg am 30.11.2016 wurde dieser Punkt ausführlich erörtert. Die Stadt begründet dies wie folgt:</p> <p>Wie zwischenzeitlich bekannt ist, sind insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvollen Offenlandflächen des Schießplatzes hochgradig belastet (Altlasten). Die nunmehr vorliegende Planung sieht die flächendeckende und sukzessive Sanierung des Schießplatzes vor. Inso-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>fern ergeben sich umfangreiche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. In der Folge wirkt sich diese Sanierung auch auf das Schutzgut Wasser (insbesondere Grundwasser) aus. Erst die Sanierung ermöglicht einen Zutritt und eine Nutzbarkeit auch für die Öffentlichkeit. Insofern profitiert insbesondere das Schutzgut Mensch von der Sanierung. Andernfalls müssten die Flächen eingezäunt und unzugänglich bleiben. Weitere Folge der Sanierung ist, dass zukünftig u. a. eine Beweidung der Flächen möglich sein wird, was bisher nicht der Fall war. Eine Sanierung wird sich insofern nicht nur auf Weidetiere positiv auswirken, sondern auch auf alle anderen Tiere, Insekten usw., die sich auf dieser Fläche bewegen. Da zukünftig eine Verlagerung von Schadstoffen in die Pflanzen (Wirkpfad Boden-Pflanze) ebenfalls ausgeschlossen ist, profitieren insgesamt auch die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.</p> <p>In die Bewertung ist einzustellen, dass auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen auch alle nicht benötigten Versiegelungen und Gebäude rückgebaut und renaturiert werden. Auch dies stellt eine Optimierung dar. Weiterhin können bisher vorhandene Einzäunungen und damit verbundene Barrierewirkungen entfallen, was ebenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo bedeutet im Hinblick auf die Vernetzung und Durchlässigkeit darstellen.</p> <p>Insofern tragen sämtliche Maßnahmen der Vorgabe Rechnung, dass die Flächen des Schießplatzes in Folge der Ausgleichsmaßnahmen in einen aus Sicht des Naturschutzes höherwertigen Zustand versetzt und damit aufgewertet werden können. In diese Betrachtung eingestellt wurde, dass sich eine solche Aufwertung nicht nur und ausschließlich auf das Schutzgut Flora/Fauna bezieht, sondern auch für alle anderen Schutzgüter.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Festgesetzt ist die Erstellung eines Pflege- und Nutzungskonzeptes (Managementkonzeptes), auf dessen Grundlage der dauerhafte Erhalt dieser Offenlandflächen gewährleistet werden soll. Ein solches Konzept fehlt aktuell. Die Folgen sind bereits derzeit ablesbar, konkret insbesondere im Bereich der südlichsten Schießbahn. Aufgrund der seit zwei Jahren unterbliebenen Pflege (keine Mahd durch den Bundesforst) sind bisherige Offenlandflächen bereits flächendeckend und raumgreifen unter Kieferaufwuchs verschwunden. Daher kommt dieses Konzept auch dem Schutzgut Flora/Fauna zu Gute. Insofern ist ganzheitlich über alle Schutzgüter hinweg eine Verbesserung gegenüber dem Status quo zu diagnostizieren.</p> <p>Der Einwand lässt im Übrigen die gesetzliche Vorgabe außer Acht, wonach nach § 15 Abs. 3 BNatSchG <u>vorrangig</u> zu prüfen ist, ob der notwendige Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen oder sonstige Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen werden müssen. Dieser Prüfantrag geht einher mit den Vorgaben des § 1 a Abs. 2 BauGB wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist (Bodenschutzklausel). Die vorliegende Planung kommt diesem vorrangigen Prüfantrag nach und sieht auch für naturschutzfachlich bereits hochwertige Flächen die Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Entsiegelung, Pflege- und Entwicklung fest. Sofern demnach innerhalb der jeweiligen Ausgleichsflächen Aufwertungsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung, geeignete Pflege-/ Entwicklungs-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>31) Bemerkung zu „AE 4“: Sie ist als Kompensationsfläche nicht geeignet.</p>	<p>maßnahmen wie z. B. Entbuschung o. ä.) erfolgen, ist dem gesetzlichen Anspruch an Ausgleichsflächen Genüge getan.</p> <p>31) Seitens der für die Beurteilung dieser Festsetzung maßgebenden Fachstelle (Umweltamt der Stadt Bamberg) wurde ein gleichlautender Einwand nicht geäußert, auch nicht seitens der Höheren Naturschutzbehörde. Die Stadt sieht sich insofern in der Richtigkeit und Zulässigkeit ihrer Festsetzung bestätigt. Ergänzend verweist die Stadt auf die Ausführungen im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, die diese Einschätzung unterstreichen. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde wurde empfohlen diese AE-Fläche zu verbreitern, damit sie die ihr zugedachte Funktion erfüllen könnte. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Die im ersten Plankonzept mit „AE 4“ bezeichneten und auch im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf enthaltenen Ausgleichsflächenstreifen entlang des östlichen Plangebietsrandes sind im Hinblick auf ihre Breite so dimensioniert, dass sie u. a. auch ihrer Funktion als Baumfallzone (Schutzzone zwischen Hochwaldrand und künftigen Bauflächen) gerecht werden (ca. 30,0 m). Eine darüber hinausgehende Verbreiterung erfolgt nicht, da dies entweder mit einer weiteren Verkleinerung der Bauflächen oder mit zusätzlichen Eingriffen in den Wald verbunden wäre. Beides ist zu vermeiden. Der Streifen ist im Hinblick auf die ihm zugedachte Funktion nicht zu schmal. Die Stadt verweist insbesondere auf den vor wenigen Jahren östlich entlang der Armeestraße verlaufenden, am Waldrand gelegenen Entwässerungsgraben, der sich innerhalb eines nur 20 m breiten Streifens liegend innerhalb kürzester Zeit naturnah und hochwertig entwickelt hat, wie selbst die zwischenzeitlich vorliegenden ergänzenden Bestandserhebungen des Büros Habitat für diese Bereiche bestätigen. Es besteht dem-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>32) Bemerkungen zu „AE 5“: Kann nur teilweise angerechnet werden (Sandmagerrasenfläche müssen herausgerechnet werden).</p> <p>33) Bemerkung zu „AE 6“: Unterbau von Laubholz scheint nicht zielführend, da lichtliebende Arten der Sandmagerrasen gefördert werden sollen; evtl. reicht Entnahme der Kiefern aus;</p> <p>34) Bemerkung zu „AE 7“: Analog „AE 6“</p> <p>35) Bemerkung zu „AE 8“: Die hier geplanten Maßnahmen bleiben vorerst noch vage; evtl. muss anrechenbare Fläche nach unten korrigiert werden.</p> <p>36) Forstwirtschaftlicher Ausgleich: Es ist angedacht, Teile der Aufforstungen im Bereich Panzerwaschanlage aufzuforsten. Es ist zu bedenken, dass sich diese Bereiche auch gut für die Entwicklung halboffener Sandlebensräume und Sukzessionsflächen eignen würde.</p> <p>37) Fazit/Ausblick: Planung wird abgelehnt; folgende Änderungen sind notwendig</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verkleinerung Plangebiet, Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße b. Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen 	<p>nach kein Grund zur Annahme, dass dies für die analog zu entwickelnden Strukturen entlang des östlichen Plangebietes nicht analog geschehen wird.</p> <p>32) Die Fläche ist geeignet. Es gelten die vorhergehenden Beschlüsse zur „AE 3“ an dieser Stelle analog. Auch diesbezüglich erfolgte am 16.11.2016 eine Abstimmung mit dem Umweltamt, in der dies bestätigt und festgelegt wurde.</p> <p>33) Die Höhere Naturschutzbehörde empfiehlt für diesen Bereich gerade nicht die Entnahme der Kiefern, sondern die Entwicklung eines lichten Kiefernwaldes (wegen der besonderen Standortbedingungen und des Artenschutzes/Puffer- und Ergänzungsfläche zum NSG). Die Stadt folgt der fachlichen Empfehlung der Fachbehörde.</p> <p>34) Es gelten die vorhergehenden Beschlüsse an dieser Stelle analog. Der Einwand ist unzutreffend.</p> <p>35) Die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung ausreichend. Detailplanungen müssen im Rahmen notwendiger Pflege- und Entwicklungsplanungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens erstellt und durchgeführt werden.</p> <p>36) Kenntnisnahme</p> <p>37) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen	
52	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Bamberg	16.02.2016	<p>1) Die Größe des Plangebietes sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. War in den Fachforen der Jahre 2013 und 2014 von einem konkreten Gewerbeflächenbedarf von 25 ha die Rede, soll nun eine Fläche von 75,30 ha ausgewiesen werden. Der Bedarf wird angezweifelt.</p> <p>2) Es werden 85 ha Wald gerodet.</p> <p>3) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der Sandachse Franken (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.); die vorgelegte Planung wird der Bedeutung dieser Flächen bei weitem nicht gerecht. Nur die mittlere Schießbahn soll erhalten bleiben, jedoch geteilt durch eine Straße. Ihr ökologischer Wert würde sehr stark abnehmen.</p> <p>4) Die Sandmagerrasen des NSG Muna und der nördlich davon gelegenen Bereich werden durch die geplanten Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen vollständig isoliert und entwertet. Der Kontakt zur Halboffenen Landschaft der Muna wird vollständig durch die Überbauung mit Gewerbe zerstört.</p> <p>5) Es wurde festgestellt, dass nicht alle erfassten „gesetzlich geschützten Biotope vom Büro Habitat in die Planunterlagen eingezeichnet wurden. Hier weist die Planung erhebliche Mängel auf.</p>	Hinweis: Die Stellungnahme des LBVs vom 16.02.2016 wurde weitgehend inhalts-, teilweise sogar wortgleich aus der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 03.02.2016 übernommen. Daher verweist die Stadt auf ihre hierzu gefassten Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen würden zerstört werden. Angrenzende Waldflächen werden durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Licht).</p> <p>7) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlung eingeschränkt.</p> <p>8) Eine Rodung von 85 ha Waldflächen hätte zudem erhebliche negative Auswirkungen auf das Stadtklima und den Klimaschutz.</p> <p>9) Im LEK ist das Gebiet als Gebiet mit hervorragender Bedeutung bezüglich der Sicherung einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung gekennzeichnet. Das LEK empfiehlt, den bestehenden Ortsrand entlang der Armeestraße und nördlich der Geisfelder Straße nicht zu überschreiten. Diese Empfehlungen finden keine Berücksichtigung.</p> <p>10) Die im Gebiet überwiegend vorhandenen Sandböden haben nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen Rückhaltewirkung. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p> <p>11) Die saP enthält z. T. erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen.</p> <p>Eremit: Ein Vorkommen des Eremiten wurde nicht ausreichend mit üblichen Methoden kartiert.</p> <p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Der Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahme (Umsiedlung Ameisennester) ist äußerst fragwürdig.</p> <p>Baumpieper: Als CEF wird die Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgeschlagen, ohne konkret ein „wie“ und</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„wohin“ vorzuschlagen. Da die Art sehr spezielle Habitatansprüche hat und entsprechende Ersatzlebensräume schwer zu finden sind, ist ein Verschwinden der Art zu befürchten.</p> <p>Gartenrotschwanz: Auch hier wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar in andere Gehölzbestände ausweichen kann. Entsprechende Gehölze sind nach der Überbauung nicht mehr vorhanden.</p> <p>Heidelerche: Als CEF werden Ersatzlebensräume südlich des Sendelbaches vorgeschlagen. Diese müssten jedoch vor einem Eingriff dafür vorbereitet werden. Eine Eignung dieser Ersatzflächen kann erst im Nachhinein nachgewiesen werden.</p> <p>Mittelspecht: Die Habitatansprüche werden korrekt beschrieben und der Verlust mindestens einer Brutstätte prognostiziert; damit verbunden wäre eine Schwächung/Störung der lokalen Population.</p> <p>Neuntöter: Das nachgewiesene Brutrevier geht durch die Bebauung verloren. Auch hier fehlt der Nachweis einer Eignung der Ausweichquartiere.</p> <p>Schwarzspecht: Der dargestellte Eingriff in ein Kernrevier (Fortpflanzungsstätte) erscheint uns gravierender zu sein, da angezweifelt wird, dass die Art noch aktuell zahlreich nachgewiesen ist.</p> <p>Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler: Es sind weitere Arten zu ergänzen, die wiederholt in der Muna beobachtet wurden: Purpurreiher, Wiedehopf, Kleinspecht, Baumfalke, Rohrweihe</p> <p>Das gutachterliche Fazit erkennt zwar, dass streng geschützte Tierarten betroffen sind, sieht aber aufgrund der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine naturschutzfachlichen Verbotstatbestände. Wir sehen die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bei ver-</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>schiedenen Arten als nicht ausreichend bzw. nachweislich nicht wirksam an. Daher sind die Verbotstatbestände des BNatSchG erfüllt.</p> <p>12) Die Planung weist erhebliche Mängel auf, u. a.:</p> <p>Sie entspricht nicht den Umweltschutzvorgaben der übergeordneten Planungsebenen.</p> <p>Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsflächen ist fehlerhaft. Die Einstufung der Anrechenbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist fehlerhaft.</p> <p>13) Aus all diesen Gründen lehnt der LBV die Planung ab.</p>	
53	Bezirk Oberfranken Fachberatung für Fischerei 95411 Bayreuth	02.02.2016	<p>1) Das Vorhaben kann Auswirkungen auf die Gewässer (Sendelbach, Teufelsgraben, Bischofsgraben) im Geltungsbereich haben. Im Sendelbach kommen der Steinkrebs, Edelkreb, Gründling, Neunstacheliger Stichling, Schmerle vor. Deren Lebensraumsprüche sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>2) Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn folgende Schutzauflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mit Blick auf das Vorkommen der gefährdeten, heimischen Krebse dürfte künftig keine Durchgängigkeit des Sendelbaches wiederhergestellt werden. b. Zu Maßnahmen und Handlungen, die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer haben könnten, sind die Fischereifachberatung, die Fischereiberechtigten sowie die Teichwirte zu hören. c. Die Wasserversorgung der Teiche darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Wasserrechtsbescheide der Teiche sind stets zu berücksichtigen. d. Fischereiliche Schäden, die durch das Vorhaben entstehen, sind zu ersetzen. Die Kosten für notwendige Gutachten zur Schadenshöhe sind vom Vorhabenträger zu tragen. e. Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingun- 	<p>1) Kenntnisnahme; die Hinweise auf die im Sendelbach vorkommenden Arten wurden zwischenzeitlich nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>2) Kenntnisnahme; die Hinweise unter a. und b. werden im Zuge weiterer konkreter Planungen (z. B. wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren o. ä.) außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise unter c. – e. für den innerhalb des Plangebietes liegenden Fischteich werden der Vollständigkeit halber nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter (Fischereiberechtigte, Teichwirte) oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung sollten vorbehalten werden.	
56	Stadtheimatpfleger Prof. Andreas Dornheim St. Getreu Straße 32 96049 Bamberg	27.02.2016	<p>1) Vor Beschluss zum Bebauungsplan sollte die Überprüfung der Denkmaleigenschaft für das Gelände und die Gebäude durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgen. Es ist wichtig zu wissen, welche Strukturen oder Gebäude einer gesonderten Behandlung bedürfen, um sie in die Planung einfließen zu lassen. Die Denkmäler sollten in die Planung integriert werden.</p> <p>2) Vorhandene historische Wege- und Straßenverläufe sollten soweit möglich als Ausgangspunkt für weitere Planungen beibehalten und genutzt werden.</p> <p>3) Auch Gebäude, die nicht als Denkmal ausgewiesen wer-</p>	<p>1) Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat eine solche Überprüfung der Denkmaleigenschaft des Geländes und der darauf befindlichen Gebäude zwischenzeitlich durchgeführt. Auf die Stellungnahme des Landesamtes vom 21.03.2017 wird verwiesen. Weder der Muna als solchen selber noch dem darauf befindlichen Gebäudebestand wird hierbei eine denkmalpflegerische Relevanz bescheinigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich zwei frühere Munitionsarbeiterhäuser, die durch Willy Messerschmitt in der Zeit zwischen 1925 und 1927 als Produktionsstätten der ersten Motorflugzeuge in Leichtbauweise genutzt wurden. Diese beiden Gebäude wurden zwischenzeitlich in die Denkmalliste aufgenommen. Der Planentwurf berücksichtigt diese beiden Gebäude und setzt sie zum Erhalt fest.</p> <p>2) Eine Berücksichtigung bestehender Straßen- und Wegeverläufe ist nicht möglich. Das vorhandene Infrastrukturnetz basiert auf ganz anderen planerischen Grundüberlegungen (dezentrale Erschließung) und Funktionen, als ein auf die Erschließung künftiger gewerblicher Bauflächen gerichtetes Wege-/Straßennetz. Im Rahmen der Abwägung kommt die Stadt daher zu dem Ergebnis, diesbezügliche Überlegungen als nachrangig einzustufen und nicht weiterzuverfolgen. Auch auf Grundlage der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege gibt es keinen Grund, vorhandene Wege-/Straßenverläufe aufzugreifen und zur Grundlage künftiger Erschließungskonzeptionen zu machen.</p> <p>3) Auf die Beschlüsse unter den Ziffern 1) und 2) wird</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>den, aber dennoch Zeugnis der langen Militärgeschichte geben, sollten irgendwie in die Planung integriert werden. Es besteht die Chance, unter partieller Beibehaltung historisch, vorgefundener Strukturen ein Gewerbegebiet zu entwickeln, das durch seine Geschichte einen besonderen Charakter und eine Qualität bekommt, die diese Geschichte weiterhin ablesbar sein lassen.</p> <p>4) Es wird sich uneingeschränkt der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V. angeschlossen.</p>	<p>verwiesen. Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen: Der innerhalb der Baufeld vorhandene Gebäudebestand ist nicht zwingend zum Abbruch festgesetzt. Im Bedarfsfall können künftige Grundstückseigentümer dort vorhandene früher militärisch genutzte Gebäude erhalten und in ihr Planungs- und Baukonzept integrieren. Jedoch ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der überwiegende Teil der Gebäude zwischenzeitlich einsturzgefährdet ist, teilweise erheblich sanierungsbedürftig und teilweise mit Altlasten belastet ist. Insofern wird es eine Frage der Wirtschaftlichkeit sein, in wie weit solche Gebäude dann tatsächlich erhalten und nachgenutzt werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Süden des Plangebietes auf ca. 60 ha entsprechende Strukturen und Gebäude (insbesondere Bunker) zu erhalten.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p>
57	Stadtheimatspflegerin Stephanie Eißing Anna-Maria-Junius-Str. 100 96047 Bamberg	27.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 56	Abwägung identisch mit der zur Nr. 56
58	Stadtjugendamt Bamberg	15.01.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
62	Markt Hirschaid	03.02.2016	1) Der Bürgermeister von Hirschaid wird beauftragt, die Thematik im Rahmen der nächsten Sitzung „ARGE - Besondere Arbeitsgemeinschaft der Stadt Bamberg, Gemeinde Bischberg, Stadt Hallstadt und Markt Hirschaid“ behandeln zu lassen.	Kenntnisnahme
64	Gemeinde Gundelsheim	08.02.2016	Keine Einwände.	Kenntnisnahme
65	Stadt Hallstadt	04.02.2016	<p>1) Die Stadt Hallstadt bittet darum und beantragt, dass die Ausführungen in der Begründung, insbesondere im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>2) Weitere Bedenken/Anregungen liegen derzeit nicht vor.</p>	<p>1) Die in der Begründung zur Art der baulichen Nutzung enthaltenen Angaben sind in identischer Form bereits im aktuell vorliegenden Plankonzept als Festsetzungen enthalten gewesen.</p> <p>2) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3) Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist erforderlich.	3) Die Stadt Hallstadt wird am weiteren Planungsprozess beteiligt.
66	Gemeinde Litzendorf	21.01.2016	<p>1) Ein sehr großer Bereich des Hauptmoorwaldes, der sowohl von der Stadtbevölkerung, als auch von vielen Menschen der Nachbargemeinden genutzt wird, wird gerodet.</p> <p>2) Grundsätzlich bestehen keine Einwände, jedoch ist das Ausmaß der geplanten Rodungsflächen zu groß und wird abgelehnt.</p>	<p>1) Die im Plangebiet innerhalb vormaliger Militärfächen liegenden und ggf. zu rodenden Waldflächen waren zu keinem Zeitpunkt für die Öffentlichkeit/Bevölkerung zugänglich. Insofern können hier keine Erholungsflächen verloren gehen. Darüber hinaus wurden gegenüber dem ersten Plankonzept Eingriffe in bisher außerhalb des Militärgbietes liegende Waldflächen deutlich reduziert.</p> <p>2) Kenntnisnahme; die Belange der Gemeinde Litzendorf in Folge künftig potenzieller Rodungen sind nicht berührt. Auf den vorhergehenden Beschluss wird verwiesen.</p>
67	Gemeinde Memmelsdorf	09.02.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
68	Gemeinde Oberhaid	Ohne Datum	<p>1) Die Belange der Gemeinde Oberhaid sind nicht berührt. Einwendungen werden nicht erhoben.</p> <p>2) Planbeeinflussende Planungen sind weder beabsichtigt noch eingeleitet.</p> <p>3) Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde kann verzichtet werden.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p> <p>3) Kenntnisnahme</p>
70	Gemeinde Stegaurach	18.02.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
71	Gemeinde Strullendorf	02.02.2016	<p>1) Das Plangebiet ist mit 218 ha sehr ausgedehnt an dieser Stelle. Der daraus entstehende Eingriff in die Natur ist bemerkenswert.</p> <p>2) Weitere Bedenken können nicht vorgebracht werden.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p>
73	Ericsson Services GmbH & Co. OJG	02.02.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
74	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management, Amberg	05.02.2016	<p>1) Die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke ist die vorrangige Aufgabe der BImA.</p> <p>2) Derzeit erfolgt die Errichtung des 6. Aus- und Fortbildungszentrums der Bundespolizei in Bamberg mit höchster Priorität und Zeitdruck; entsprechende Planun-</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gen sind nach wie vor noch nicht abgeschlossen.</p> <p>3) Endgültige Festlegungen auch für die Bereiche der vorliegenden Bauplanungsmaßnahmen können daher derzeit noch nicht getroffen werden.</p>	<p>3) Kenntnisnahme</p>
75	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V.	31.01.2016	<p>Angesichts des geschichtlichen Gewichtes der vormals militärisch genutzten Bereiche wird eine angemessene Würdigung angeregt. Folgende konkrete Maßnahmen werden vorgeschlagen:</p>	<p>Gemäß Satzung des Vereins ist es der Zweck der Schutzgemeinschaft, das Stadtbild von Alt-Bamberg in seiner Gesamtheit und Wesensart zu erhalten und zu pflegen, die Erhaltung, Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmälern Bambergs zu fördern.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.03.2017 verwiesen. Darin wird festgestellt, dass es sich bei einer Munitionsanstalt als üblicher Bestandteil einer Garnisonsstadt zwar häufig um erhaltenswerte Elemente der Kulturlandschaft handelt, aber nicht zwangsläufig um ein schützenswertes Denkmal, weil die Konzeption, wenn auch unter Beachtung der örtlichen topographischen Gegebenheiten, im Wesentlichen standardisiert war und die Funktionsbauten als Typenbauten ausgeführt wurden. Eine geschichtliche Bedeutung, die eine Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen könnte, kommt einer Munitionsanstalt aus sich selbst heraus nicht zu. Die auf der Muna vorhandenen Gebäude, so das Landesamt weiter, sind denkmalpflegerisch ohne Relevanz, zumal es sich überwiegend um Typenbauten ohne besondere architektonische Merkmale handelt. Hiervon ausgenommen sind die beiden zwischenzeitlich identifizierten, von Willy Messerschmitt genutzten Hallen, die den Status eines Baudenkmals genießen.</p> <p>Insofern sind Belange gemäß dem Satzungszweck des Vereins zunächst nur unmittelbar im Bereich dieser beiden Hallen erkennbar.</p> <p>1) Die Erschließungsplanung des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes wurde gegenüber dem ersten Plankonzept umfangreich modifiziert. Der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>1) Anpassung der Straßenführung an gewachsene Strukturen (hierzu liegt ein Planvorschlag des Vereins vor)</p>	<p>Planentwurf wird der Öffentlichkeit, den Trägern und Behörden im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Eine Berücksichtigung der im Gebiet bestehenden Straßen- und Wegeverläufe in der vom Verein vorgeschlagenen Art und Weise ist aus einer Vielzahl von Gründen nicht möglich. Das vorhandene Infrastrukturnetz basiert auf räumlich und technisch standardisierten, militärischen Grundüberlegungen im Hinblick auf eine möglichst weit gestreute, dezentrale Erschließung des früheren Militärareals. Zudem entwickelte sich das Wegenetz im Gebiet über ca. 100 Jahre hinweg sukzessive mit dem schrittweisen Ausbau der Muna. Diese Erschließungskonzeption steht damit in diametralen Gegensatz zu einer auf Wirtschaftlichkeit bzw. auf zeitgemäßen, zivilen, städtebaulichen und verkehrstechnischen Überlegungen basierenden Grunderschließung des Plangebietes. Eine Anpassung der Verkehrsplanung vorrangig an den historischen Bestand läuft folglich der notwendigen Abwägung aller anderen relevanten Belange zuwider. Die Stadt muss bei diesem Thema eine Vielzahl weiterer Planungsfaktoren in ihre Überlegungen einstellen. Stellvertretend für eine ganze Reihe ungelöster Fragen/Probleme, die das Konzept des Vereins zum Thema Erschließung aufweist, seien daraus vier Beispiele genannt, die in der Realität so unzulässig bzw. nicht zielführen.</p> <p>Beispiel 1: Nur, um in den baulichen Bestand des vom Verein als „Muna-Village“ bezeichneten Bereiches nicht eingreifen zu müssen, verzichtet der Verein auf eine direkte Durchbindung der Gutenbergstraße nach Osten auf die Hauptachse (Planstraße A). Die verkehrstechnisch wichtige und zentrale Bedeutung dieser Anbindung/Durchbindung wird verkannt. Stattdessen wird die Gutenbergstraße über den vom Verein</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Erhalt des 1917 entstandenen Eingang-Ensembles entlang der Geisfelder Straße</p>	<p>vorgeschlagenen südlichen Rest der Planstraße B wieder direkt nach Süden auf die Planstraße A angebunden.</p> <p>Beispiel 2: Innerhalb kürzester Distanz schlägt der Verein die Errichtung dreier neuer Straßeneinmündungen am Südrand der Geisfelder Straße vor. Dies ist weder zulässig noch machbar. Auf diesbezügliche Belange hat der Straßenbaulastträger bereits in seiner frühzeitigen Stellungnahme hingewiesen und diesen eine abschließende Absage erteilt.</p> <p>Beispiel 3: Die von der Hauptachse nach Südosten (in Richtung Bunker) abzweigenden, untergeordneten Erschließungsstraßen treffen in einem stumpfen Winkel auf die Haupterschließungsachse (Planstraße A). Dies entspricht nicht dem Stand der Technik und ist bei Neubauten ohnehin unzulässig (Thema Verkehrssicherheit, Sichtdreiecke usw.).</p> <p>Beispiel 4: Eine Vielzahl der vom Verein vorgeschlagenen Erschließungsstraßen ist nur einseitig bebaubar. Eine Erschließung im Neubau ist jedoch nur dann wirtschaftlich, wenn eine beidseitige Erschließung erfolgen kann.</p> <p>Fazit: Das Erschließungskonzept des Vereins basiert alleine auf der Überlegung nach einem maximalen Erhalt historischen Strukturen. Dies stellt jedoch weder eine zukunftsfähige, tragfähige, funktionale noch eine wirtschaftliche und leistungsfähige Erschließung für einen modernen Gewerbestand dar und ist daher in dieser Art und Weise nicht realisierbar.</p> <p>2) Aus den unter Ziffer 1) vorgenannten sowie aus den unter Ziffer 3) nachfolgende wiederholten Gründen sind diese Gebäude nicht zum Erhalt festgesetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Erhalt der in der Frühphase des Militärgeländes als Zündlager und Produktionsstätten entstandenen Hallen (auch als Zeugnis der Pionierphase des Flugzeugbaus, Messerschmitt)</p> <p>4) Erhalt des Schießstandes</p> <p>5) Marterfragment (Krätziger Ruhstein) sollte an seinem ursprünglichen Standort konserviert und in künftige Erschließung eingebunden werden</p> <p>6) Es ist anzustreben, die Aufnahme der vorgenannten Bauten in die Denkmalliste zu beantragen</p>	<p>3) Auf Grundlage zwischenzeitlich vorliegender, gesicherter Erkenntnisse und Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege wurde der vormals von Messerschmitt genutzte Gebäudebestand identifiziert und zum Erhalt festgesetzt. Der übrige Gebäudebestand ist gemäß Aussage des BLfD sowohl aus baudenkmalpflegerischer wie auch historischer Sicht ohne Wert und ist demnach nicht zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>4) Sofern der Verein mit Schießstand den Schießplatz nördlich der Geisfelder Straße meint, ist hierzu festzustellen: Entgegen dem ersten Plankonzept sieht der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf den Erhalt der gesamten mittleren und südlichen Schießbahnen vor. Für die nördliche Schießbahn ist bis auf weiteres Bundesbedarf angemeldet. Sie wird durch das in Bamberg ansässige Ausbildungszentrum der Bundespolizei auch weiterhin genutzt.</p> <p>5) Zum Marterfragment haben sich die zuständigen Fachbehörden im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes nicht geäußert. Eine Einbeziehung in das künftige Erschließungskonzept ist nicht möglich. Die Stadt sieht keinen relevanten Grund, das Fragment an seinem bisherigen Standort zu belassen, an dem es bereits derzeit vollständig isoliert und aus dem Kontext gerissen gestanden hatte. Demnach geht die Stadt davon aus, dass es zu einer Versetzung des Fragmentes kommen wird bzw. ggf. auch zu einer Sicherung/Einlagerung o. ä. in einem Museum/Archiv o. ä.</p> <p>6) Auf die diesbezüglich maßgebende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.03.2017 wird verwiesen. Darin wird ausschließlich den beiden vormals von Messerschmitt genutzten Hallen ein Denkmalwert zugesprochen, nicht aber allen übrigen Gebäuden und auch nicht</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Erhalt des sog. „Muna - Village“ als Zentralbereich künftiger gewerblicher Bauflächen für Gastronomie, Erholungszwecke, Ladenflächen, Kleingewerbe, kleine Outlets, Freischankflächen, Parkplätze</p>	<p>der Muna als solcher. Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf berücksichtigt diese Vorgaben. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die im Süden des Plangebietes in den dortigen Waldflächen vorhandenen Gebäude-, insbesondere Bunkerbestände auch zukünftig erhalten bleiben und insofern auch zukünftig Zeugnis der früheren militärischen Nutzungsgeschichte geben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der innerhalb der Baufelder vorhandene Gebäudebestand nicht zwingend zum Abbruch festgesetzt ist. Im Bedarfsfall können künftige Grundstückseigentümer dort vorhandene, früher militärisch genutzte Gebäude erhalten und in ihre Planungs- und Baukonzepte integrieren. Jedoch ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der überwiegende Teil der Gebäude zwischenzeitlich einsturzgefährdet ist, teilweise erheblich sanierungsbedürftig und teilweise mit Altlasten belastet ist. Insofern wird es eine Frage der Wirtschaftlichkeit sein, in wie weit solche Gebäude dann tatsächlich erhalten und nachgenutzt werden können.</p> <p>7) Die Erschließungsgrundstruktur des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes gewährleistet den weitest möglichen Erhalt der vom Verein als „Muna-Village“ bezeichneten Gebäude. Diese befinden sich nunmehr innerhalb künftiger Baufelder. Künftigen Grundstückseigentümern ist es freigestellt, dortige Gebäude zu erhalten oder nicht.</p>
76.1	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG 22297 Hamburg	05.02.2016	<p>1) Es sind keine erdverlegten Anlagen im Plangebiet vorhanden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
76.2	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG 22297 Hamburg	09.02.2016	<p>1) Durch das Plangebiet führen insgesamt 16 Richtfunkverbindungen. Um zukünftig mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der nachfolgenden Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Link 508552069 rosa (kreuzt): Max. Bauhöhe 32 m, 	<p>1) Kennntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlauf der genannten Links wurde zwischen-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5,0 m (Trassenbreite)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Link 508551491 türkis (kreuzt): Max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5,0 m (Trassenbreite) • Link 508553553/508553555 grün (kreuzt): Max. Bauhöhe 35 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5,0 m (Trassenbreite) • Link 508530505/508551716 lila (kreuzt): Max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5,0 m (Trassenbreite) <p>2) Bei den übrigen, peripher kreuzenden Richtfunkverbindungen hat die Überprüfung ergeben, dass für diese die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Freihaltebereiche erfüllt werden.</p> <p>3) Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der obengenannten Richtfunktrassen in die Planung gebeten.</p>	<p>zeitlich in einer gesonderten Planunterlage (Anlage 4 zur Begründung) dargestellt. Die Höhenlage der Links und ihrer Schutzstreifen wurde im Hinblick auf die im Gebiet geplanten Bauhöhen geprüft. Sofern notwendig, wurden die künftig max. zulässigen Bauhöhen reduziert bzw. lagemäßig verschoben und angepasst. Die Belange des Richtfunkbetreibers sind berücksichtigt.</p> <p>2) Kenntnisnahme</p> <p>3) Die Richtfunktrassen wurden in die Planunterlagen in einem gesonderten Teilplan aufgenommen.</p>
77	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken Bamberg	29.02.2016	<p>1) Der Freistaat Bayern prüft derzeit, ob eine dem Freistaat Bayern gehörende Grundstücksfläche (s. beiliegender Planausschnitt) an der Ecke Armee-/Moosstraße) für einen Neubau der Polizei geeignet ist. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe Baugrundstück: ca. 10.000 m² ○ Zwei unabhängige Anfahrtsmöglichkeiten ○ Sondergebiet „Öffentliche Sicherheit“ ○ Keine Grenzbebauung ○ Möglichst bis zu 4 Vollgeschosse ○ Leitungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsbetriebe sollen nicht über das Grundstück führen. <p>2) Wie seitens des Justizministers mit Schreiben vom 24.02.2016 mitgeteilt, wird die Standortsuche für eine neue JVA im Landkreis Bamberg intensiviert. Eine entsprechende Ausweisung im FNP und BBP ist deshalb</p>	<p>1) Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf berücksichtigt die Vorgaben des Freistaates Bayern.</p> <p>2) Die entsprechende Darstellung und Ausführungen wurden aus der Planzeichnung sowie der Begründung entfernt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nicht notwendig und kann entfallen.</p> <p>3) Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>3) Kenntnisnahme</p>
78	<p>Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim 91301 Forchheim</p>	11.02.2016	<p>1) Es handelt sich um eine Flächenbevorratung und nicht um einen konkreten Bedarf. Daher erscheint die Einbeziehung von Wald (ca. 85,93 ha) bzw. von 26 ha Staatswald (davon 1,46 ha Bannwald) im Naherholungsbereich Bamberg außerordentlich groß.</p>	<p>1) Der Einwand ist unzutreffend. Der Bedarf ist nachgewiesen und begründet. Auf die entsprechenden Aussagen im Gewerbeflächenkonzept sowie in der Begründung wird hingewiesen.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt die vom Konversionssenat am 16.11.2016 beschlossene Endversion des Gewerbeflächenkonzeptes vor. Dieses wird den Behörden, Trägern und der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Obgleich es sich bei dem dem ersten Planvorwurf beigelegten Gewerbeflächenkonzept nur um einen ersten Zwischenstandsbericht gehandelt hat, geht doch bereits auch aus ihm deutlich hervor, dass es im Bamberger Stadtgebiet noch andere Gewerbegebietsflächen gibt, die aus verschiedenen Gründen und Restriktionen (Flächengrößen, Immissionschutz usw.) nicht für eine kurzfristige, einfache Entwicklung und auch nicht für die angestrebte Etablierung großflächigen Gewerbes bzw. entsprechender Industrie geeignet sind. Vorab sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Nettoneubaufächenausweisung im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf auf ca. 54,03 ha reduziert wurde (- 21,27 ha gegenüber dem ersten Plankonzept).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig. Erforderlich ist eine Bauleitplanung nur, aber auch schon dann, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Kommune als erforderlich angesehen werden kann,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Dies trifft für den vorliegenden Plan zu, wie nachfolgend dargelegt wird. Hierbei ist auch eine Bevorratung von Flächen zulässig, da eine Planung nicht nur dann erforderlich ist, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gang sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, eine Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet. Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauende Festsetzungen zu treffen. Hierbei ist eine Anforderung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn die Realisierbarkeit nicht in ferner, unbestimmter Zukunft erfolgen soll. Die Kommune besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen. Einer Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht. Unabhängig davon hat die Stadt jedoch auf Grundlage des oben erwähnten Gewerbeflächenkonzeptes eine solche Analyse durchgeführt und den Bedarf tatsächlich nachgewiesen. Hierzu ist zum vorliegenden konkreten Planfall festzustellen:</p> <p>Insofern betreibt die Stadt Bamberg keine Flächenbevorratung, dies wird - wie der Einwendungsführer hätte erkennen müssen - bereits alleine auch dadurch belegt, dass sich die Stadt über umfangreiche Gewerbeflächenstreichungen an anderen Stellen Gedanken macht.</p> <p>Im Übrigen verweist die Stadt auf den am 05.04.2016 erfolgten Abstimmungstermin mit dem AELF, Bereich Forsten am bzw. den Vertretern der Bayerischen Staatsforsten. Gemäß den dort getroffenen Zusagen hat die Stadt die im ersten Plankonzept vorgesehenen Eingriffe in Staatswald von bisher ca. 26,45 ha im Planentwurf um ca.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Einbeziehung völlig intakter Staatswaldflächen in die Flächenbevorratung widerspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. G 5.4.1 LEP, G 7.1.1 LEP, Kap. B I 2.2.9 RP, Kap. B I 2.3.2 RP).</p> <p>3) Die Umwandlung von Staatswald in ein Industriegebiet ist zu verringern. Die an der Geisfelder Straße angren-</p>	<p>17,72 ha (- 66,99 %) auf nunmehr nur noch knapp 8,73 ha reduziert. Dies entspricht den getroffenen Absprachen. Insofern geht die Stadt davon aus das seitens der Bayerischen Staatsforsten abstimmungsgemäß im weiteren Planungsprozess hierzu keine Bedenken mehr bestehen, zumal die verbliebenen unvermeidbaren Rodungen gemäß den Vorgaben des BayWaldG und des AELF Bamberg kompensiert werden. Der so überarbeitete Planentwurf wird den Bayerischen Staatsforsten im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>2) Der Einwand ist unzutreffend. Seitens der für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Fachbehörden (Regierung, Regionalen Planungsverband) wurden diesbezüglich Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung eingewendet bzw. angemerkt. So merkte der Planungsverband ausdrücklich an, die Ziele und Vorgaben des Regionalplanes stünden der Planung nicht entgegen.</p> <p>Eingewendet wird weiterhin, die Planung würde den Zielen der Landesentwicklung zuwiderlaufen, zitiert wird dann aber mit Verweis auf Nr. 5.4.1 des LEPs tatsächlich ein Grundsatz der Landesentwicklung. Hierin liegt jedoch ein gravierender Unterschied. Die im LEP als Ziele definierten Vorgaben sind von jedem zwingend einzuhalten und umzusetzen (Normenvorgabe). Hingegen handelt es sich bei den zitierten Grundsätzen (Nrn. 5.4.1 und 7.7.1) um eine Direktive für Abwägungsentscheidungen, die jedoch im Wege der Abwägung durch Belange höheren Gewichts überwunden werden können und dürfen. Dies trifft für den vorliegenden Fall zu.</p> <p>3) Die Stadt verweist auf ihren vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 1). Der Umfang von Eingriffen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zenden Industriegebiete „GI 3“ und „GI 4“ und der außerhalb der Muna gelegene Teil des „GI 5“ sind zu streichen.</p> <p>4) Die Einbeziehung von Staatswaldflächen ist mit Waldflächen (z. B. Stadtwald) auszugleichen.</p> <p>5) Teile des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (LSG) „Hauptsmoorwald“ werden durch den Bebauungsplan berührt. So wird der Hauptsmoorwald u. a. im Norden des Plangebietes durch die geplante Begradigung der Armeestraße nördlich der Moosstraße durchschnitten. Der betroffene Bannwaldteil wird vom restlichen Hauptsmoorwald abgetrennt. Auch der geplante Geh-/Radweg östlich der Armeestraße greift in den Bannwald ein.</p>	<p>in Staatswald wurde gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert.</p> <p>4) Der Sachverhalt ist bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>5) Im Plangebiet liegen ca. 61,31 ha des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Hierbei handelt es sich nicht um ein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes. In diesen Gebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Seine Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt und besonders gewichtet werden. Auf Basis des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfs erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 0,98 ha, wovon jedoch tatsächlich nur ca. 0,07 ha überbaut/versiegelt werden. Bei den übrigen 0,91 ha handelt es sich um öffentliche Grünfläche und insofern um Flächennutzungen, die mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes kompatibel sind bzw. landschaftsbildtechnisch integrierbar sind.</p> <p>Sämtliche Eingriffe sind unvermeidbar, jedoch im Interesse der Allgemeinheit. Sie sind auch deswegen unvermeidbar, da die die vorliegende Planung östlich entlang der „Armeestraße“ Flächen sichert, auf denen zukünftig notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für den gesamten Bamberger Osten realisiert werden können (z. B. Hochwasserschutzbauwerke, Deiche, Dämme o. ä.). Insofern sind diesbezügliche Belange bereits aus diesem Grund höher zu gewichten, als die des Vorbehaltsgebietes, denen daher kein Vorrang eingeräumt werden kann. Die Planung ist an den betroffenen Stellen alternativlos bzw. konnte nicht weiter reduziert werden, ohne die künftige städtische Planungsüberlegungen zur Realisierung eines Hochwasserschutzes bereits im Vorfeld zu</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Der als Damm ausgebildeten Geh- und Radweg bewirkt östlich davon eine gebremste Wasserabführung und eine Vernässung im dort geplanten Retentionsraum bzw. z. T. ein Absterben vorhandener Bestockung. Die Waldbewirtschaftung wird hier erschwert bzw. bei starker Durchnässung ganz unmöglich gemacht. Eine Aufstauung würde einen Wertverlust des betroffenen Waldes bedeuten. Der im Retentionsraum liegende Waldweg würde seine Funktionsfähigkeit verlieren bzw. müsste verstärkt, erhöht oder aufgelassen werden. Hierbei wird bei der Vernässung weder über deren Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, noch über eine Entschädigung des Wertverlustes diskutiert. Die Planung kann in dieser Form nicht akzeptiert werden.</p>	<p>beschneiden.</p> <p>Wie den Staatsforsten im Rahmen der Besprechung am 05.04.2016 seitens der Stadt zugesichert wurde, wurden im Zuge der Entwurfsplanung auf beiden genannten Zerschneidungen des Bannwaldes verzichtet. Insofern konnte die damit einhergehende Fragmentierung vermieden werden.</p> <p>6) Die Stadt verweist auf ihren vorhergehenden Beschluss. Der bisher separat östlich der Armeestraße in Dammlage im Wald geführte Geh- und Radweg ist zwischenzeitlich entfallen. Die Armeestraße fungiert bereits derzeit in gewissem Umfang als Abfangdamm gegenüber dem östlichen zufließenden Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen. Deren schützende Wirkung wurde durch die Neuanlage des Grabens entlang der Armeestraße bereits erhöht. Künftig wird sich die Schutzfunktion (gesetzlich gefordertes Schutzziel: HQ₁₀₀) der Armeestraße durch verstärkte Dammlage noch weiter erhöhen. Der dadurch entstehende Retentionsraum ist im vorliegenden Plankonzept bereits dargestellt gewesen. Im Übrigen verweist die Stadt auf den Termin am 05.04.2016, bei dem den Staatsforsten die Auswirkungen eines potenziellen Einstaus von Waldflächen bei einem HQ₁₀₀ erläutert wurden. Demnach ergäbe sich ein max. rechnerischer Einstau einmal alle 100 Jahre für maximal 4 - 5 Tage (Ereignisdauer vom ersten Auflaufen des Oberflächen-/ Regenwassers hinter dem Damm bis zur vollständigen Wiederentleerung des Retentionsraumbereiches) ohne Berücksichtigung weiterer reduzierender Faktoren. Demnach ist eine regelmäßige Vernässung/Einstau nicht zu erwarten, die einen langfristigen Waldumbau notwendig machen wird. Potenzielle Fragen hinsichtlich dafür notwendiger Entschädigung o. ä. sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu klären.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Mit Verwunderung wird folgender Planungsvorschlag zur Kenntnis genommen: Die Waldflächen östlich der Armeestraße sollen für den Arten-/Biotopschutz weiter entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen dabei insbesondere die Neubegründung von Auwäldern, sowie die Entwicklung weiterer naturnaher, auetypischer Lebensräume vorangetrieben werden.“</p> <p>8) Es werden neue Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungspflichten (Freihalten des Lichtraumprofils) für die Bayerischen Staatsforsten begründet (z. B. entlang neuem Geh-/Radweg östlich der Armeestraße, Verbreiterung der Armeestraße, Abschnitt Planstraße A direkt nördlich der Moosstraße mit beidseitigen Waldrändern).</p> <p>9) Der Aussage, die Waldflächen des Plangebietes waren für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und würden daher als städtische Naherholungsflächen keine Rolle spielen, wird widersprochen. Der gesamte Staatswaldbereich nördlich wie südlich der Geisfelder Straße wird intensiv von Naherholungssuchenden genutzt.</p> <p>10) Die Erholungsfunktion im Staatswald wird signifikant verschlechtert (durch Flächenverbrauch, Lärm, Schadstoffe).</p>	<p>7) Hierbei handelt es sich um einen Planungsvorschlag des Landschaftsentwicklungskonzeptes aus der Zielkarte „Arten und Lebensräume“, der in der Begründung nachrichtlich wiedergegeben wurde. Es handelt sich demnach nicht um eine Idee der Stadt Bamberg.</p> <p>8) Mit Blick auf den zwischenzeitlich erstellten Planentwurf ist festzustellen, dass die eingewendeten Mehrbelastungen nicht auftreten. Die Planung berücksichtigt an allen Stellen Flächen für notwendige Baumfallzonen (mind. 30 m). Die Verkehrssicherungspflichten (Freihalten Lichtraumprofil usw.) insbesondere östlich entlang der Armeestraße werden künftig erleichtert, da zwischen Straße und Waldrand künftig Grünflächen zwischengestaltet sind, die für Maßnahmen zur Umsetzung des notwendigen städtischen Hochwasserschutzes vorgehalten werden. Entlang der Geisfelder Straße und der Pödeldorfer Straße ändert sich unter diesem Aspekt in Folge der Planung nichts. In der Summe entstehen in der Folge auch nicht mehr zu unterhaltende Waldränder, als dies nicht bislang bereits der Fall war.</p> <p>9) Ggf. in der Begründung unter diesem Aspekt bisher noch ungenaue Formulierungen wurden in der Begründung zum Planentwurf zwischenzeitlich differenzierter formuliert.</p> <p>10) Die Stadt kann sich dieser Sichtweise nicht anschließen und begründet dies wie folgt: Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen (Staatswald) vorhanden. Im Zuge des Ausbaus und der Ertüchtigung der Armeestraße inkl. der Sicherung von Flächen für die Wasserwirtschaft östlich entlang der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Armeestraße sowie für ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern (Errichtung der neuen Verkehrspolizei direkt nördlich des Schießplatzes gehen ca. 8,73 ha öffentlich zugänglicher Waldflächen verloren, jedoch ausschließlich Flächen in Waldrandlage. Vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Diesen Waldflächenverlust steht im Idealfall ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugängliche Waldflächen von ca. 52,17 ha gegenüber, die bisher innerhalb der „Muna“ lagen. In der Summe kommt es damit zu einem flächentechnischen Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche bereits vorhandenen Zugänge in den Wald im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh- und Radwegen entstehen und fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft.</p> <p>Eingewendet werden konkret Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür demnach auch keine einzuhaltenden Grenzwerte o. ä. vorge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>schrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung bereits unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus.</p> <p>Insbesondere die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorf und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz, dessen Emissionen bei ungünstigen Windverhältnissen im gesamten Stadtgebiet zu hören waren/sind. Gegenüber dem Status quo werden künftig neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf jedoch nur auf Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Im Übrigen sind derartige Auswirkungen - wie vorbeschrieben - zulässig.</p> <p>Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt werden wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendeten Sichtbeeinträchtigungen bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die Sommer bei</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11) Südlich der Moosstraße wird die Erreichbarkeit des Hauptmoorwaldes für Erholungssuchende durch den Ausbau des Gewerbegebietes sowie der Planstraße A deutlich erschwert.</p>	<p>Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehen kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist somit auszuschließen. Von Vorteil ist hier insbesondere der Verlauf der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, der überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg läuft und nur in einem Abschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Auch die befürchtete Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht – ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Bereits aus diesem Grund ist eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Jedoch ist nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>11) Bei objektiver Betrachtung ist auch dieser Einwand nicht zutreffend. Die Staatswaldflächen südlich der Moosstraße bis zur Geisfelder Straße sind bisher nur über einen offiziellen Forstweg in östlicher Verlängerung der Moosstraße sowie einen inoffiziellen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>12) Der Waldparkplatz am Ende der Moosstraße entfällt. Auf die Notwendigkeit von Ersatzparkflächen für Waldbesucher im Bereich des Bebauungsplanes.</p> <p>13) Der Streckenverlauf des vorhandenen und gut angenommenen „Trimm Dich Pfades“ (Bereich Moosstraße) muss überdacht werden. Ein Verlauf direkt angrenzend an das Gewerbegebiet dürfte seine Attraktivität deutlich senken.</p>	<p>Fußweg/Trampelpfad direkt nördlich entlang der Einzäunung des Schießplatzes möglich, der dann nach Nordosten abzweigt und mit dem von der Moosstraße kommenden Forstweg zusammentrifft. Ausgehend von der Armeestraße existieren darüber hinaus keine weiteren, Infrastrukturen. Die Erreichbarkeit der außerhalb des Schießplatzes gelegenen Staatswaldflächen ist ansonsten ausgehend von der Geisfelder Straße, in Richtung Nordwesten, östlich vorbei am Schießplatz weiterhin uneingeschränkt möglich. Nun wird weithin eingewendet, auch die Ausweisung gewerblicher Bauflächen sowie durch die Planstraße A würde die Erreichbarkeit der Staatswaldflächen erschwert. Hierbei wird übersehen, dass die Planstraße A vormals militärische und damit nicht öffentlich zugängliche Flächen durchkreuzt und von dieser Planstraße A aus nach Osten abzweigende Stichstraße vorgesehen werden, über die man zukünftig gleichfalls direkt in den Wald gelangen kann. Wenn also der Status quo unverändert bleibt und zudem nach derzeitigem Planungsstand eine weitere Queranbindung in den Wald erfolgt, kann tatsächlich kaum von einer verschlechterten Erreichbarkeit gesprochen werden.</p> <p>12) Die Stadt verweist auf den zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der den Behörden, Trägern sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben wird. Der Waldwanderparkplatz muss in Folge der Planungsvorhaben des Freistaates Bayern (Verkehrspolizei) und der dafür notwendigen Erschließung aus seiner jetzigen Lage geringfügig nach Osten verschoben werden. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.</p> <p>13) Der Hinweis auf den Trimm-Dich-Pfad wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Detailfragen können problemlos in nachgelagerten Planungsprozessen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens geklärt werden. Im Übrigen wird der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>14) Auf den Forstweg im Retentionsraum wird hingewiesen, der durch die Wasseraufstauung seine Tragfähigkeit für schwere Lasten verlieren würde. Notwendig könnte seine Erhöhung/Verstärkung bzw. eine neue Erschließungsplanung werden. Auch die dort vorhandenen Rückewege müssten aufgelassen bzw. verlegt werden.</p> <p>15) Sollte im Zuge des naturschutzfachlichen Ausgleichs die Bewirtschaftung des Staatswaldes gemeint sein, ist Art. 18 BayWaldG einschlägig. Mit den Bayerischen Staatsforsten sind bisher keine Kompensationsmaßnahmen abgestimmt (ggf. mit Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten?). Vorsorglich wird jeglichen Maßnahmen widersprochen, die Staatswaldflächen betreffen. Sollten naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen im Staatswald notwendig sein (z. B. „AE 1“), wird um frühzeitige Abstimmung gebeten. Auch wird darum gebeten, vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen (z. B. „V 3“ und „V 7“) frühzeitig abzusprechen.</p> <p>16) Auf folgende weitere mögliche, ggf. ausgleichspflichtige Schäden/Gefahren für den Staatswald wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden an östlich nachgelagerten Waldbeständen durch Sturmwurf sowie sonstige Randschäden in Folge der Rodung • Waldbrandgefahr ist zu vermeiden. • Bestehende Leitungstrassen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Neue Leitungstrassen sind mit den Staatsforsten abzustimmen. • Baubedingte schädliche Auswirkungen auf den angrenzenden Hauptsmoorwald sind zu vermeiden. 	<p>Trimm-Dich-Pfad bedingt durch die Planungsvorhaben des Freistaates Bayern (Verkehrspolizei) aller Voraussicht nach ohnehin zum überwiegenden Teil überplant. Demnach kann dieser Belang der Stadt Bamberg nicht entgegengehalten werden.</p> <p>14) Die Stadt verweist auf ihren vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 6) und kann aufgrund der dort genannten Fakten diesbezügliche Betroffenheiten nicht erkennen.</p> <p>15) Im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf sind im Bereich von Staatswaldflächen keine naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen festgesetzt. Diesbezügliche Belange der Staatsforsten sind nicht betroffen. Insofern sah und sieht die Stadt auch keine Notwendigkeit zu diesbezüglichen Detailabstimmungen.</p> <p>16) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungs-, Detail- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. mit den Bayerischen Staatsforsten eng abgestimmt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
79	Stadt Bamberg Beirat für Menschen mit Behinderung	04.02.2016	1) Im Rahmen der vorliegenden Planung kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss. Dies betrifft die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsystem, Bordsteinabsenkungen u. ä.	1) Diesbezüglich Hinweise wurden zwischenzeitlich vorsorglich in die Begründung zum Planentwurf unter das Kapitel „Verkehrsflächen“ aufgenommen. Hier wurde auch auf den städtischen Leitfaden verwiesen.
80	Bund Naturschutz Kreisgruppe Lichtenfels Anton Reinhardt Coburger Straße 33 96215 Lichtenfels	10.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 51	Abwägung identisch mit der zur Nr. 51
81	Bürgerinitiative Armygelände in Bürger- Hände Christine Lawrence Breuslauer Straße 10 96052 Bamberg	06.02.2016	1) Der dominante Einschnitt im Plangebiet ist die Stromtrasse mit ihrer Freistellung gegenüber den umgebenen Waldflächen. Die Trasse trifft im Bereich des UPS Geländes auf das Muna Gebiet und verlässt dieses wieder am alten Eingang der Muna an der Geisfelder Straße. Da diese Trasse von Baumwuchs freizuhalten ist, bietet sie sich als Hauptverkehrsachse durch den südlichen Bereich an. Alternativ ist es möglich, die Trasse unterirdisch zu legen und die Straße wald- und landschaftschonend zu bauen. Ihr Anschluss nach Süden zum Autobahnanschluss bietet sich in Verlängerung an. Nach Norden kann die Straße vom ehemaligen Muna-Eingang parallel zur Armeestraße über den Schießplatz hinaus bis zur vorgesehenen Einmündung in die Armeestraße weitergeführt werden. Die Armeestraße wird dadurch erheblich entlastet. Dort ansässige Schulen bzw. Gewerbebetriebe könnten die teils beengten und gefährlichen Einfahrtssituationen arrondieren oder sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite westlich der Hauptstraßenachse in dem kleinen Gewerbegebiet vergrößern. Entgegen der vorliegenden Planung muss die Armeestraße im Verlauf der Vereinsgrundstücke vergrößert bzw. neu geordnet werden, damit der Bannwald und die davor erstellten Rückhaltebereiche nicht angetastet werden müssen. Die vorgesehene Unterführung durch die Geisfelder Straße kann nach Westen verschoben werden und gleichzeitig eine Unterführung für die Armeestraße in den südlichen Bereich der Muna geschaf-	1) Die Aussagen zum Verlauf der Trasse der Hochspannungsleitungen inkl. der entsprechenden Darstellung in der der Stellungnahmen beigefügten Skizze entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Der tatsächliche Leitungstrassenverlauf ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Richtig ist insofern nur die Ausführung der Initiative, dass die Trasse im Süden im Bereich des UPS-Grundstückes in das Plangebiet eintritt. Eine direkte Verlängerung der von der Initiative vorgeschlagenen Trasse in Richtung Süden zur Autobahnanschlussstelle Bamberg Süd ist nicht möglich. Die Initiative übersieht bei ihrer Argumentation, dass hier ein Trinkwasserschutzgebiet liegt, dass in Folge der vorgeschlagenen südlichen Anbindung beeinträchtigt werden würde. Darüber hinaus wäre die vorgeschlagene Anbindung an die Anschlussstelle bereits aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen unzulässig und nicht machbar. Da bereits die Ausführungen der Initiative im Süden des Plangebietes auf einer falschen Annahme beruhen, ist die Trassenfortführung im nördlichen Plangebietsteil (Schießplatz) - so wie beschrieben und in der Skizze der Initiative dargestellt - nicht machbar. Hinsichtlich des Umgangs mit der Armeestraße, ihrem Ausbau, ihrer Verbreiterung, der Anbindung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>fen werden.</p> <p>2) Südliche Muna: Westlich der neuen Straßentrasse zeigen sich Bereiche, die durch die Gutenbergstraße bzw. durch vorhandenes Gewerbe begrenzt sind. Hier befinden sich Lagerhallen. Östlich der Straßentrasse schließen sich Bunkerbereiche mit bereits vorhandenen Erschließungswegen/Bahngleisen an. Hier ist die Ansiedlung eines Gewerbegebietes, von Start-Ups oder Dienstleistungen unter Einbeziehung der vorhandenen Gebäude möglich. Nach Süden zum vorhandenen Bannwald entsteht dadurch in Richtung Ausfahrt zur Autobahn noch ein Industriegebiet.</p> <p>3) Nördliche Muna: Es ist klar, dass die Bundespolizei zunächst den Schießplatz solange weiter nutzen wird, bis im Bereich der Schule ein eigener Schießplatz entstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Schießplatzes erst danach an die Stadt verkauft werden. Allerdings könnte man im Bereich Vereinsgelände bis zur Pödeldorfer Straße bereits mit dem Ausbau der Armeestraße beginnen.</p> <p>4) Wohnbebauung: Im Anschluss nördlich an das Eichamt und südlich entlang der Armeestraße zeigt sich eine Fläche, für die eine schnelle Bebauung möglich ist. Am Berliner Ring kann aus dem entstehenden Bauschutt ein</p>	<p>der Vereins- und Sportgelände sowie der Lage und des Verlauf des dort bisher östlich der Armeestraße vorgesehenen Geh- und Radweges erfolgten im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept umfangreiche Modifikationen.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht an keiner Stelle eine Unterquerung der Geisfelder Straße (Unterführung) vor. Unklar, wie die Initiative auf eine derartige Aussage kommen kann. Die gegenwärtige Planung sieht einen niveaugleichen Kreuzungspunkt (Kreisverkehr) der Planstraße A mit der Geisfelder Straße vor.</p> <p>2) Kenntnisnahme</p> <p>3) Kenntnisnahme</p> <p>4) Die Initiative übersieht bei ihren Planungsüberlegungen, dass es sich bei den für eine Wohnbebauung vorgeschlagenen Bereichen überwiegend um die Flächen eines Naturschutzgebietes sowie um</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Lärmschutzwall entstehen, an der Geisfelder Straße eine lockere Geschossbebauung. Wenn dann die niederschwellige Armeestraße unter der Geisfelder Straße weiter geführt wird, kann diese bis zur Einmündung Gutenbergstraße (Bereich Telekom) durch ein parkartiges Areal mit den teils neu zu nutzenden Lagergebäuden geführt werden. Die Wohnbebauung öffnet sich nach Süden in diesen Park mit dem vorhandenen Weiher. Das Eichamt, der FT und die Telekom dürften eine Wohnnutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>5) Mit dem von uns vorgestellten Konzept erfährt der Osten eine städtebauliche Aufwertung durch ein neues Park- und Freizeitgelände. Der Hauptsmoorwald öffnet sich nach Süden und nach Osten. An der Moosstraße ergäbe sich bei Schaffung einer Fuß-/Radwegeunterführung ein weiterer Weg. Die im SEK erarbeitete Grüntrasse aus dem Stadtgebiet heraus mit Fußwegeüberführung über den Berliner Ring durch das Volksparkgelände kann hier gleich mit realisiert werden.</p>	<p>hochwertige Offenlandflächen handelt, die im Hinblick auf eine Überplanung nicht zur Disposition stehen. Bei den als Park mit Weiher bezeichneten Bereichen handelt es sich ausschließlich um das NSG. Weiterhin lässt die Initiative bei ihren Planungsüberlegungen weitere Restriktionen (Verkehrslärm usw.) außer Betracht, die für die Entwicklung von Wohnnutzung in diesem Bereich aber zwingend zu berücksichtigen wären. Eine Wohnbebauung in diesem Bereich ist daher auszuschließen. Jedoch sieht der zwischenzeitlich vorliegende Planentwurf einen Bauriegel südlich entlang der Geisfelder vor.</p> <p>5) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Grünverbindung mit Fußwegüberführung über den Berliner Ring und durch den Volkspark hindurch betrifft außerhalb des Geltungsbereiches liegende Flächen. Im Zuge des vorliegend zu beurteilenden Planverfahrens ist eine Überplanung und Einbeziehung dieser Flächen weder zielführend noch notwendig.</p>
82	Verkehrsclub Deutschland Bamberg Stadt & Land	19.02.2016		<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der VDC als Träger öffentlicher Belange dazu angehalten, sich bei seiner Stellungnahme und der Übermittlung von Informationen auf seinen eigenen Aufgabenbereich zu beschränken. In der vorliegenden Stellungnahme ist überwiegend nicht erkennbar, dass der VDC dieser Vorgabe nachkommt.</p> <p>Der VDC sieht sich - so ist seinem Internetauftritt zu entnehmen - als Interessenvertretung ökologisch mobiler Menschen und macht sich für die Verkehrssicherheit, für einen benutzbaren öffentlichen Verkehr, für Radfahrer und Fußgänger und für umweltbewusste Autofahrer stark.</p> <p>Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird sich die Stadt Bamberg daher im Rahmen ihrer Abwägung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>1) Die überplante Fläche hätte keine Bedeutung als Naherholungsgebiet. Das ist eine Missachtung aller Bürger, die diese Gebiete ständig nutzen und die nur darauf warten, bis die Zäune abgebaut sind. Erholungsgebiete die ohne eigene Kfz zu erreichen sind, erleichtern die soziale Teilhabe und vermeiden überflüssigen Verkehr. Daher sind sie die wichtigsten städtischen Erholungsgebiete. Für deren Pflege, Bewahrung und Entwicklung hat die Stadt Sorge zu tragen.</p>	<p>nur mit den Einwänden auseinandersetzen, die im Hinblick auf Aufgabe und Funktion des VCDs inhaltlich abwägungsbeachtlich sind.</p> <p>1) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen: Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bisher nie zur Verfügung und waren demnach für derlei Zwecke und Nutzungen im Bewusstsein der Bevölkerung nicht verankert. Ihnen kam also keine Erholungsfunktion zu. Jedoch sieht die vorliegende Planung vor, zukünftig u. a. Waldflächen im Süden des Plangebietes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern dort eine gefahrenfreie Nutzung sicherzustellen ist. Illusorisch ist die Annahme, bisher militärisch genutzten Flächen könnten der Öffentlichkeit sofort bzw. in absehbarer Zeit für Freizeit und Erholung zur Verfügung gestellt werden (Gründe: Nicht zugänglich, Einfriedungen müssten beseitigt werden, Wegeverbindungen von außen nach innen müssten hergestellt werden, potenzielle Munitionsreste und Altlasten müssten flächendeckend beräumt bzw. beseitigt sein, im Gebiet vorhandene, sehr umfangreiche über- und unterirdische Gebäudebestände müssten gegen unbefugten Zutritt sowie zum Schutz vor Verletzung gesichert bzw. beseitigt werden). Die Nutzung des Militärgeländes zum Zwecke der Freizeit/Erholung und des Naturgenusses wäre daher zwar für viele wünschenswert, ist jedoch aufgrund faktischer Restriktionen tatsächlich nur begrenzt machbar. Sollten Teile dieser Flächen zukünftig gefahrlos nutzbar sein, kommt es dann aber zu einem faktischen Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo.</p> <p>An der Erreichbarkeit der bisher bereits frei betretbaren Waldflächen ändert sich durch die vorlie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Heute geht es beim Wald vorrangig um seine Schutz- und Erholungsfunktion. Das Leitbild heißt „naturnaher Mischwald“ samt Biotopbäumen und reichlich Totholz. Es geht darum Naherholungsgebiete zu erhalten und zu fördern. Die vorgelegten Pläne machen genau das Gegenteil. Naherholungspotential wird platt gemacht, dem Bürger werden längere Zugangswege aufgezwungen, er wird zur motorisierten Anfahrt gezwungen, vermindern den Erholungswert benachbarter Landschaftsräume in weitem Umkreis, münden in weniger Nutzung und generieren vermehrten Verkehr zu weiter entfernten Gebieten.</p> <p>3) Es fällt die großformatige Versiegelung bisher lebendiger Flächen sofort ins Auge. Bei den für die Erschließung in Aussicht gestellten Verkehrswegen fällt das nicht so auf, ist aber ebenso und von vergleichbarer Dimension. Vervielfacht wird diese Wirkung großflächiger Asphaltbahnen durch ihren Zerschneidungseffekt.</p>	<p>gende Planung nichts. Bereits vorhanden Wege und Anbindungen bleiben nahezu unverändert erhalten. Die Stadt kann daher nicht erkennen, wie die soziale Teilhabe der Bürger an den bisher bereits nutzbaren Flächen in erheblichem Umfang erschwert, gestört und/oder unterbunden werden soll. Ebenso ist nicht erkennbar, dass unter diesem Aspekt ein Mehr an Verkehr entstehen könnte, der durch erholungssuchende Menschen ausgelöst wird.</p> <p>2) Auf den vorhergehenden Beschluss wird verwiesen. Er gilt an dieser Stelle analog. Der Umfang an Waldrodungsflächen wurde im Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept deutlich reduziert.</p> <p>3) Die Verkehrswege sind so dimensioniert, wie es für die künftig zu erwartende Nutzung gemäß den geltenden Richtlinien und Bestimmungen notwendig ist. Die zentrale Planstraße A besteht aus drei Fahrspuren, davon dient eine als wechselseitige Abbiegespur. Alle übrigen Planstraßen sind zweispurig. Von einer Überdimensionierung kann daher in keinsten Weise die Rede sein. Der VDC unterliegt einem Irrtum, wenn er davon ausgeht, bei sämtlichen der in der Planzeichnung orange dargestellten Flächen handle es sich um Straßenflächen und damit um versiegelte Flächen. Ganz im Gegenteil handelt es sich bei ca. 40 % Flächenprozent der als orange dargestellten Verkehrsflächen um Grünflächen (Verkehrsbegleitgrün) und nicht um versiegelte Flächen. Auf die bereits dem ersten Plankonzept</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist offenbar auf das Format Gigaliner abgestimmt. Es werden ohne Rücksicht alleine die Interessen des Speditionsgewerbes bedient. Die verkehrliche Auslegung des Industriegebietes ist eine Einladung an die 60-Tonner, Bamberg zu einer Drehscheibe zu machen. Das vergrößert die schon heute übermäßige verkehrliche Belastung weiter und schadet der gesamten Stadt.</p> <p>5) In den Plänen ist der Radweg an der Armeestraße auf der stadtauswärts liegenden Seite eingezeichnet. Der Radweg sollte u. a. wg. der dort gelegenen Vereine sowie der zu erwartenden Bedeutung der Armeestraße auf die stadteinwärts gelegene Seite verlegt werden. Der ist übrigens unabhängig davon, ob so ein Industriegebiet realisiert wird. Ob die im Plangebiet angesetzten Rad-</p>	<p>beiliegenden Darstellungen der Straßenquerschnitt wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.</p> <p>4) Auf den vorhergehenden Beschluss wird verwiesen. Die vorbeschriebenen drei bzw. zwei Fahrspuren sind auf den maximalen Begegnungsfall Lkw- Lkw bei entsprechenden innerörtlichen Fahrgeschwindigkeiten ausgelegt (max. 50 km/h). Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich zwei „normale“ Lkws begegnen oder potenziell zwei „Giga-Liner“, da sich diese nur in der Länge, nicht aber in ihrer jeweiligen maximalen Breite unterscheiden. Insofern kann sich bereits alleine dadurch kein Flächenmehrbedarf oder ein „Sonderformat“ durch die künftige potenzielle Nutzung von Gigalinern ableiten. Insofern ist die Erschließung des Gewerbe-/Industriegebietes einzig und allein nur auf den maximal zu erwartenden Bemessungsfall ausgelegt und dies auf Grundlage geltender Richtlinien. Die Aussage, die vorliegende Planung ziele alleine auf die Interessen von Logistikunternehmen ab, ist insofern haltlos.</p> <p>Die mit dem Plangebiet in Verbindung stehenden Auswirkungen auf die Verkehrsmengen und das städtische Verkehrsnetz wurden umfangreich untersucht. Sofern notwendig, wurden Lösungsansätze erarbeitet und im Bauleitplan bereits vorbereitend berücksichtigt. Auf die diesbezüglichen gutachterlichen Aussagen wird verwiesen, die der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p>5) Der bisher östlich der Armeestraße gelegenen Geh- und Radweg wurde zwischenzeitlich an den Westrand der Armeestraße verlegt.</p> <p>Wie den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen sind, sind im Bereich der als Verkehrsflächen dargestellten Bereiche notwendige Flächen für den Geh-</p>

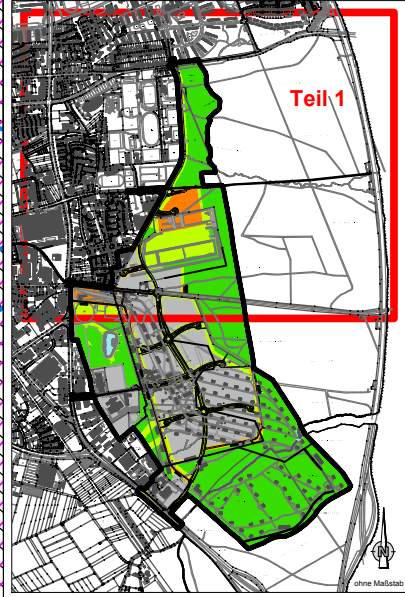
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>verkehrsanlagen zweckmäßig angesetzt sind, sollte eigens überprüft werden. Ebenso die Fußverkehrsanlagen und die Anlagen für den Busverkehr.</p> <p>6) Das überplante Gebiet ist heute ein Refugium für viele Pflanzen- und Tierarten, darunter eine ganze Reihe bedrohter Arten. Die angesetzten Verkehrsflächen sind ebenso wie die überbauten Flächen Barrieren, die für viele dieser Pflanzen- und Tierarten das sichere Ausbringen. Mit der Biodiversitätsstrategie fordert die Staatsregierung Stadtverwaltung und Stadtrat auf, Barrieren abzubauen und den Aufbau neuer Barrieren zu unterlassen.</p>	<p>und Radverkehr vorgesehen. Mehr ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht geboten. Die Klärung von verkehrstechnischen bzw. verkehrssicherheitstechnischen Detailfragen (z. B. Festlegung von Standorten für Fußgängerquerungen, Art und Weise von Fußgängerüberwegen, Ausbildung von Kreuzungen, Einmündungen von Geh- und Radwegen in Kreuzungsbereichen, Standorte von Bushaltestellen o. ä.) obliegt nicht der Regelungsbezugnis des vorliegend zu beurteilenden Bebauungsplanes. Hierzu fehlende Aussagen können der Planung daher nicht entgegen gehalten werden. Vielmehr sind diesbezügliche Belange den nachgelagerten Planungsebenen (Ausführungsplanung, Verkehrsschau, Sicherheitsaudits usw.) zu überlassen und dort zu klären.</p> <p>6) Der Stadt ist die staatliche Biodiversitätsstrategie bekannt. Sie hat hierauf mit ihrer eigenen spezifischen kommunalen Biodiversitätsstrategie reagiert und die staatlichen Vorgaben auf die städtische Maßstabsebene übersetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung (Teil A.), Kapitel 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) wird verwiesen. Hier wird deutlich, mit welchen Maßnahmen die Stadt auf die Empfehlungen der bayerischen Biodiversitätsstrategie reagiert hat und wie diese im vorliegenden Falle umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund sei darauf verwiesen, dass gerade die Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt hat, wie und in welchem Umfang die vorliegende Planung die Vorgaben der Biodiversitätsstrategie berücksichtigt und umgesetzt hat. Verwiesen sei unter dem Aspekt der eingewendeten Barrierewirkung das unter diesem Aspekt festgesetzte Maßnahmenpaket (flächendeckende Dachbegrünungen, Pflanzgebote, Verbot von Einfriedungsmauern und Zaunsockeln, Bodenfreiheit von Zaunanlagen, lineare Vernetzungsstrukturen innerhalb der Verkehrsflächen, deren</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Wirksamkeit an vielen anderen Stellen in der Stadt nachgewiesen sind). Mehr ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht geboten.
83.1	Gartenstadtinitiative Bamberg Ulrike Hanna (Adresse fehlt)	19.02.2016	1) Die Dimensionen sind unglaublich. 100 ha Wald sollen für Industrie und Straßen verbaut werden, davon mehr als 85 ha lebender Wald.	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich die Initiative bezieht bzw. was für sie die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Gewerbeflächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent und insofern verhältnismäßig. Darüber hinaus wird der Umfang der Planung gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Versagensgrund heranzuziehen, ist daher kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. In der Geschichte der Stadt standen vergleichbare Flächen noch nie zur Verfügung.</p> <p>Die Initiative lässt weiterhin außer Acht, dass sich die Stadt auch gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen.</p> <p>Die Stadt verweist zudem auf das im Jahr 2015 erstellte und zwischenzeitlich in der vom Konversionsssenat am 16.11.2016 in der Endversion beschlossene Gewerbeflächenkonzept und die darin ausgeführten und gewonnenen Erkenntnisse, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag, und empfiehlt dem Verein eine detaillierte Auseinandersetzung.</p> <p>Im Übrigen überrascht der Verweis auf die Dimen-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Der Hauptmoorwald ist Luftfilter gegen Autobahn und Berliner Ring, gegen die Abgase zehntausender Motoren jeden Tag.</p> <p>3) Der Hauptmoorwald ist Schutzgürtel für unser Wasser, Wasserfilter und Wasserspeicher.</p> <p>4) Das Abhacken von Waldflächen schadet der Luft und dem Wasser. Es ist unser wichtigstes Lebensmittel. Jede weitere Zerstörung des Hauptmoorwaldes wird kategorisch abgelehnt.</p>	<p>sion umso mehr, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Die außerhalb der vormaligen Militärflächen vorhandenen Waldflächen und deren erwähnte Filterfunktion bleiben erhalten. Gegenüber dem ersten Plankonzept, dass den Erhalt von Waldflächen im Umfang von ca. 66,51 ha vorsah, sieht der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf nunmehr den Erhalt von ca. 92,08 ha (+ 25,57 ha, + 38,45 %) Waldflächen vor.</p> <p>3) Die vorliegende Planung setzt sich umfangreich mit dem Thema Versickerung und Erhalt der Versickerungsfähigkeit/Grundwasserneubildung auseinander. Auf die diesbezüglichen Festsetzungen zum Thema Versickerung (wasserdurchlässige Beläge, Dachbegrünung usw.) wird verwiesen. Die Belange des Trinkwasserschutzgebietes sind berücksichtigt.</p> <p>4) Kenntnisnahme; Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen wesentlichen Belang, jedoch nur um einen unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen sieht die vorliegende Planung vor. Weiterhin wurde der erforderliche Ausgleichsumfang (Rodungsfläche = Aufforstungsfläche im Verhältnis 1 : 1) definiert und in der vorliegenden Planung vorläufig ermittelt. Unter diesem Aspekt bleibt die Waldflächenbilanz insgesamt daher unverändert. Den gesetzlichen Bestimmungen ist Genüge geleistet.</p> <p>Im Auftrag der Stadt/BlmA wurde zwischenzeitlich ein Klimagutachten erstellt (Verfasser: Dt. Wetterdienst). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass in</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Folge der Planung keine unzulässigen, erheblichen klimatischen Veränderungen zu erwarten sind.</p> <p>Das Gutachten wird der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p>
83.2	<p>Gartenstadtinitiative Bamberg Claudia Redetzky-Latzel Joseph-Otto-Kolb-Straße 8 96052 Bamberg</p>	28.02.2016	<p>1) Die Initiative hat im vergangenen Sommer in kürzester Zeit 1.500 Unterschriften für den Walderhalt am Golfplatz gesammelt. Das kann nicht alle paar Monate für einen anderen Teil des Hauptsmoorwaldes wiederholt werden. Des Weiteren gab es so viele Gegenargumente gegen die ca. 50 ha Flächenverbrauch für die Ostumfahrung. Kann dann der Verbrauch von ca. 100 ha desselben Waldes etwas Gutes sein?</p> <p>Wie tief werden Fundamente und damit die Wüstenbildung sein, wenn die Gebäude ausgedient haben, aber als Ruine stehen bleiben. Man schafft es ja kaum einmal, flache Flächenversiegelungen rückgängig zu machen. Wald ist keine Grünfläche wie ein Stück Zierrasen. Wald wächst baumhoch. Wie hoch steigen das CO₂ und andere Abgase von Verkehr und Industrie, wenn der Wald permanent ausgedünnt und schließlich ganz geopfert wird? Wo fliegen die Gase hin?</p> <p>2) Um Beachtung der beigelegten vier offenen Briefe wird gebeten.</p>	<p>1) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen wesentlichen Belang, jedoch nur um einen unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen sieht die vorliegende Planung vor. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Weiterhin wurde der erforderliche Ausgleichsumfang (Rodungsfläche = Aufforstungsfläche im Verhältnis 1 : 1) definiert und in der vorliegenden Planung vorläufig ermittelt. Unter diesem Aspekt bleibt die Waldflächenbilanz insgesamt daher unverändert. Den gesetzlichen Bestimmungen ist Genüge geleistet.</p> <p>Die Stadt ist sich des Wertes u. a. der Waldflächen voll bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept, dass den Erhalt von Waldflächen im Umfang von ca. 66,51 ha vorsah, sieht der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf nunmehr den Erhalt von ca. 92,08 ha (+ 25,57 ha, + 38,45 %) Waldflächen vor.</p> <p>2) Die vier Briefe, die der Stellungnahme angehängt sind und die sich ebenfalls mit dem Thema Wald und dem Thema Klima im weitesten Sinne beschäftigen, wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Auftrag der Stadt/BlmA wurde zwischenzeitlich ein Klimagutachten erstellt (Verfasser: Dt. Wetter-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>dienst). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen, erheblichen klimatischen Veränderungen zu erwarten sind.</p> <p>Das Gutachten wird der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p>
84	Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	26.04.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Am 26.04.2016 erfolgte eine Besprechung am Wasser- und Schifffahrtsamt in Nürnberg in Anwesenheit von Vertretern des Amtes für strategische Entwicklung und des Büros ItwH. Diese Besprechung ist als frühzeitige Behördenbeteiligung zulässig und zu werten. Inhalt der Besprechung war die Erörterung der Randbedingungen und der Bedenken des WSA zum vorliegenden Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg Ost mit dem Ziel, die Belange der Schifffahrt und der Wasserstraßen in den weiteren Entscheidungen und Planungen der Stadt zu erkennen und zu berücksichtigen. 2) Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Sendelbaches im Abschnitt entlang des Main-Donau-Kanals wurde mit 6,0 m³/s planfestgestellt. Diese planfestgestellte hydraulische Leistungsfähigkeit kann gegenüber der bisher angenommenen Leistungsfähigkeit von nur 4,0 m³/s als Dimensionierungsgrundlage für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Grunde gelegt werden. Ggf. sind partielle hydraulische Defizite des Sendelbaches zu erüchtigen. ItwH wird das erforderliche Retentionsvolumen „Horngraben/Sendelbach“ bei einer Leistungsfähigkeit des Sendelbaches bis zur Mündung von 6,0 m³/s aktualisieren. 3) Die konstruktive Ausbildung des bestehenden Einleitbauwerkes (Treppenabsturzbauwerk) ist für 6,0 m³/s planfestgestellt. Solange keine maßgebliche Verschärfung der hydrologischen Situation im Einzugsgebiet stattfindet, werden keine Anpassungen am Bauwerk erforderlich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Kenntnisnahme; die vorliegenden Planung berücksichtigt diese Vorgabe. 3) Kenntnisnahme; die vorliegende Planung berücksichtigt diese Vorgabe; demnach werden keine Anpassungen am Bauwerk notwendig.



Übersicht der Teilpläne

SO 05	
0,8	7,0
a	GH
max. 20 m	

SO BUND	
0,8	6,0
a	GH
max. 20 m	

GE1E	
0,8	6,0
a	GH
max. 15 m	

GE1L	
0,8	6,0
a	GH
max. 15 m	

GE1	
0,8	7,0
a	GH
max. 20 m	

LSO-0033.01
 Projekt von Landschaftsarchitekten Grottel und Landschaftsarchitekten
 LSO "Hauptbahnhof" GPK-GZ

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Bauweise	Höhe der baulichen Anlagen





SO GZFM

0,8	0,0
a	max. 17 m

GE(E) 2

0,8	0,0
a	GH max. 20 m

GE 2 / GE 3

0,8	0,0
a	GH max. 20 m

GI 1 / GI 2

0,8	0,0
a	GH max. 30 m

GI 3 / GI 4

0,8	0,0
a	GH max. 30 m

GI 8

0,8	0,0
a	GH max. 25 m

GI 5 / GI 6

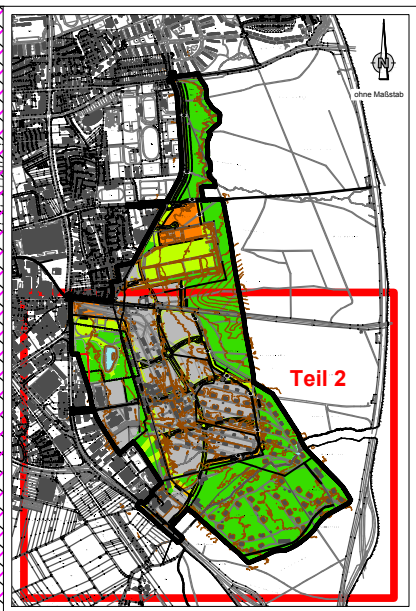
0,8	0,0
a	GH max. 40 m

GI 9

0,8	0,0
a	GH max. 15 m

L
LGS 00033/01
Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg
LGS "Thaunersmühle" GfB-G

Flächenmanagement
Landkreis Bamberg
in Bamberg
zum Stadtgebiet



Übersicht der Teilpläne

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Bauweise	Höhe der baulichen Anlagen

ohne Maßstab

ohne Maßstab

Michael Bosch | Hans-Jürgen Eichfelder | Dr. Ursula Redler | Herbert Lauer | Dieter Weinsheimer | Wolfgang Wußmann



 - Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Fraktionsbüro (nur Montagabend)
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon und Telefax: 0951/203370
hier:

Dieter Weinsheimer, Vorsitzender
Oberer Stephansberg 42 b
96049 Bamberg
Tel. 0951/ 12 9 15
ePost: weinsheimer@bnv-bamberg.de
www.bamberger-allianz.de

Bamberg, 10.10. 2016

Bebauungsplanverfahren 429-Gewerbepark Geisfelder Straße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Konversionssenat hat am 15.12.2015 mehrheitlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Gewerbepark Geisfelder Straße samt Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Verwaltung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Eine erneute Vorlage im Konversionssenat zur Beschlussfassung ist bisher noch nicht erfolgt. Unserer Fraktion ist eine Reihe von Stellungnahmen zugegangen und wir haben am 11.02.2016 einen Antrag gestellt, im Einvernehmen mit dem LfD die historische und denkmalpflegerische Bedeutung der Bestandsbauten im Bereich des Bebauungsplanes 429 durch die Verwaltung zu prüfen und im Rahmen des Verfahrens zu beantworten.

Wir stellen folgenden weiteren Antrag:

Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplanentwurf vom 15.12.2015 so zu überarbeiten, dass der Alternativvorschlag der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg weitgehend Berücksichtigung findet.
Der überarbeitete Entwurf ist dem Konversionssenat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Alternativvorschlag der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg stellt einen guten Ausgleich der verschiedenen Interessen dar, nämlich Erhaltung von möglichst viel der denkmalwerten Substanz und Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes ohne das Projekt des Gewerbeparks zu beeinträchtigen. Mit der vorgeschlagenen Straßenführung wird deutlich besser auf die gewachsene Struktur Rücksicht genommen.

Ein Stück Bamberger Militärgeschichte kann damit erhalten bleiben und die denkmalwerten Gebäude

sollten in die Denkmalliste aufgenommen werden. Besonders zu begrüßen ist der Vorschlag eines "Muna-Village" im Bereich der ehemaligen Produktionsstätten in Verlängerung der Gutenbergstraße zwischen FT und Rechenzentrum.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Weinsheimer
BA-Fraktionsvorsitzender



Herbert Lauer
Mitglied des Konversionsssenats

1 Anlage: Unser Antrag zur Prüfung vom 11.2.2016 „Eintrag von Bestandsgebäuden auf dem Areal des geplanten „Gewerbepark an der Geisfelder Straße“ (Muna, Schießplatz) in die Denkmalliste der Stadt Bamberg“

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OR

13. Dez. 2017

OB

10/SD

Ed 14/12

A

Bamberg, 11. Dezember 2017

Antrag

Bauvorhaben für die Verkehrspolizeiinspektion in Bamberg

As

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund von Platzmangel plant der Freistaat Bayern für die Verkehrspolizeiinspektion (derzeit noch im zentralen Dienstgebäude der Landespolizei untergebracht) neue Gebäude.

Dabei ist von einem dem Freistaat Bayern gehörenden bewaldeten Grundstück an der Ecke Moosstraße/Armeestraße die Rede. Hier müssten für das Bauvorhaben nach unseren Informationen zwei Hektar Wald gerodet werden.

Ersatzweise oder zusätzlich ist aber auch vom Neukauf eines Grundstücks in Autobahn-Nähe zu hören, hierzu liegen uns keine näheren Informationen vor.

Auch wenn für solche Bauvorhaben rein rechtlich nur das Benehmen mit der Stadt Bamberg hergestellt werden muss, liegt es doch im Interesse der Stadt, negative Auswirkungen auf Bevölkerung und Umwelt möglichst zu minimieren. Wir halten es deshalb für geboten, proaktiv auf den Freistaat Bayern zuzugehen und weitestmöglich im Verhandlungswege Einfluss auf die Planung nehmen.

Aus diesem Anlass stellen wir namens unserer Fraktion folgenden Antrag:

1. Die Stadtverwaltung klärt und berichtet dem Stadtrat baldmöglichst, welche Bauvorhaben genau von der Landespolizei in Planung sind: wo?, welcher Zweck/welche Nutzung?, wann (Zeitplanung)?, Größe?
2. Um für die Stadt Bamberg schädliche Eingriffe (etwa Waldrodung) zu verhindern, wird nach Standorten gesucht, die dem Freistaat Bayern alternativ vorgeschlagen werden können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Leumer
Gertrud Leumer

Andreas Reuß
Andreas Reuß

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Öffentlichkeit				
1		26.01.2016	<p>1) Ein Zugang vom Stadiongelände zum Uni-Sportgelände und weiter in den Hauptsmoorwald hinein, im Verlauf zwischen FV 1912 (ehem. Radrennbahn) und FC Eintracht (s. Skizze), sollte hergestellt werden.</p> <p>2) Ein gefahrloser Zugang zum Uni-Sportgelände und zum Wald sollte hergestellt werden.</p>	<p>1) Die angesprochenen Bereiche liegen außerhalb des Plangebietes. Daher liegt aktuell kein abwägungserheblicher Sachverhalt vor. Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sichert Flächen, um im Bedarfsfall am angegebenen Ort im Bereich der Armeestraße eine Querungshilfe o. ä. zu errichten.</p> <p>2) Der bisher im ersten Plankonzept östlich der Armeestraße vorgesehene, im Wald verlaufende Geh- und Radweg wurde im Rahmen der zwischenzeitlich erstellten Entwurfsplanung an den Westrand der Armeestraße verlegt. Dies gewährleistet künftig gegenüber dem Status quo einen gefahrlosen Zugang sowohl zum Uni-Sportgelände als auch zu allen übrigen, westlich der Armeestraße gelegenen Freizeiteinrichtungen (Volkspark, Reit-/Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V. usw.). Auf den Beschluss unter Ziffer 1) wird verwiesen.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht analog der Planstraße A einen richtlinienkonformen Ausbau (Verbreiterung) der Armeestraße vor und sichert Flächen für zwei Fahrspuren, eine mittig liegende Linksabbiegespur sowie für einen westlich entlang der Armeestraße führenden, bisher nicht vorhandenen Geh-/Radweg. Gegenüber dem Status quo ist insofern eine Erhöhung der Barrierewirkung in Nord-Südrichtung nicht gegeben. Der Planentwurf berücksichtigt im Übrigen sämtliche an die Armeestraße anbindenden Gehwege, Grundstückszufahr-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ten, Forstwege, Trampelpfade usw. Der mittig liegende Streifen entlang der Armeestraße kann weiterhin für die Etablierung künftig notwendiger Querungshilfen, Zebrastreifen, Ampelanlagen o. ä. genutzt werden. Auf diese Weise können die derzeit ungeregelt erfolgten Querungen entlang der Armeestraße gegenüber dem Status quo in verkehrssicherer Weise ausgebildet werden. Die Detailplanung und Festlegung von Querungsmöglichkeiten entlang der Armeestraße gehört nicht zum gesetzlich definierten und damit vorgegebenen Planungsumfang bzw. zur Regelungsbefugnis eines Bauleitplanes. Die Klärung derartiger Detailfragen obliegt den nachgelagerten Ausführungs-, Verkehrs- und Erschließungsplanungen in Abstimmung mit den Verkehrssicherungsbehörden.</p>
2		31.01.2016	<p>1) Es wird Widerspruch eingelegt: Begründung: Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte und zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können. Die Erhöhung der Emissionen (Lärm, Verkehr, Staub) ist aufgrund unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebieten nicht hinnehmbar.</p>	<p>1) Es handelt sich um unsubstantiierte, nicht mit Fakten belegte Einwendungen. Diesen hält die Stad folgende Fakten entgegen:</p> <p>Ein zwischenzeitlich erstelltes Lärmgutachten weist nach, dass die in Folge des durch das Plangebiet verursachten Gewerbe-/Verkehrslärms auf die benachbarten, schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Immissionen durch entsprechende Gegenmaßnahmen planerisch und technisch gelöst werden können. Hierzu zählen im Übrigen nicht nur in der Nachbarschaft befindliche Wohnnutzungen, sondern auch die Kleingartensiedlung o. ä. Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung wurden immissionsschutztechnische Festsetzungen getroffen, die deren Schutz im gesetzlichen geforderten Umfang gewährleisten.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt ein vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten vor, das sich mit dem durch das Plangebiet verursachten klimatischen, lufthygienischen Auswirkungen (Staub, Temperatur, Frischluftversorgung usw.) auseinandersetzt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Planung entspricht nicht mehr den aktuellen Entwicklungen (keine JVA). Daher sind die getroffenen Annahmen in den vorliegenden Unterlagen falsch.</p> <p>3) Straßenverkehr: Die geplanten Straßenanbindungen sind untauglich, da bereits die vorhandenen Kreuzungen (Geisfelder Straße, Pödeldorfer Straße, Armeestraße, Moosstraße, Berliner Ring) und Straßen überlastet sind. Für die Aufnahme der zusätzlichen, durch das Plangebiet verursachten Verkehrsmengen sind diese ungeeignet. Die Wohnqualität im Areal zwischen Geisfelder Straße und Moosstraße, eingezwängt zwischen zwei Hauptverkehrsadern, wird gegen Null gehen.</p>	<p>unzulässigen erheblichen klimatischen Veränderungen eintreten werden.</p> <p>Beiden Gutachten werden der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Es gilt auch für die künftigen Bauflächen die Immissionsschutzgesetzgebung.</p> <p>2) Die Planaussagen zum Thema JVA waren zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Plankonzeptes richtig. Im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben wird, wurden überholte Planaussagen entfernt. Die Änderung von Planungsvoraussetzungen ist ein typisches, systemimmanentes Merkmal eines iterativen Planungsprozesses (wie der vorliegenden Bauleitplanung) und insofern nicht zu beanstanden.</p> <p>3) Die angesprochenen Kreuzungen wurden im Hinblick auf ihre derzeitige Leistungsfähigkeit im Sinne einer Mängelanalyse gutachterlich untersucht. Die Untersuchung basiert auf der aktuellen Verkehrszählung der Stadt aus dem Jahr 2015 sowie auf dem prognostizierten, zusätzlich neuen Verkehrsaufkommen in Folge der Planung sowie anderer städtischer Konversionsprojekte. Sofern notwendig, wurden für die untersuchten Knoten Lösungsansätze erarbeitet, auf deren Grundlage die notwendige Leistungsfähigkeit hergestellt werden kann, sofern nicht vorhanden. Hierfür ggf. notwendige Flächen zur baulichen Veränderung/Erweiterung der Knoten wurden in der Planung gesichert. Das Verkehrsgutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die zuständigen Straßenbaulastträger haben gegen die geplanten Anbindungen keine Einwände erho-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Es ist eine Autobahnanschlussstelle „Zollnerstraße“ notwendig. Die Machbarkeit solcher neuer Anschlussstellen zeigt sich auch an anderer Stelle (z. B. IKEA Fürth).</p> <p>5) Naturschutz: Betroffen ist ein seit Jahrzehnten nahezu unangetastetes Areal. Der Hauptmoorwald (Bannwald) ist für die Luft (Frischlufschneise) und die Naherholung unverzichtbar.</p>	<p>ben, sofern deren Leistungsfähigkeit, auch die Leistungsfähigkeit des übrigen Straßennetzes nachgewiesen ist. Diesbezüglich Nachweise liegen zwischenzeitlich vor.</p> <p>Eine unzulässige Beeinträchtigung der Wohnqualität in Folge von Verkehrs-/Gewerbelärm darf nicht eintreten. Diesbezügliche Belange wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Auf deren Grundlage wurden im Rahmen der Entwurfsplanung schützende Festsetzungen getroffen.</p> <p>4) Die Stadt hat die Machbarkeit einer solchen zusätzlichen Anschlussstelle geprüft. Die Autobahndirektion Nordbayern hat einer solchen Anschlussstelle eine definitive Absage erteilt.</p> <p>5) Die Aussage, bei den Flächen der Muna und des Schießplatzes handle es sich um ein seit Jahrzehnten unangetastete Areale, ist unzutreffend. Auch wenn die weitgehende Überprägung mit zu Tarnzwecken bewusst angepflanzten Wald darüber hinwegtäuschen mag, handelt es sich tatsächlich um eine seit mehr als 100 Jahren vollständig anthropogen überprägte und beeinflusste Fläche. Hierfür sind nicht nur die umfangreichen Gebäudebestände sowie das weit verzweigte Wege-, Straßen- und Binnenerschließungsnetz Zeugnis, sondern insbesondere auch die über Jahrzehnte entstandenen Belastungen im Untergrund (Altlasten, Munition usw.).</p> <p>Der Umfang von Eingriffen in bisher außerhalb des früheren Militärgebietes liegende Waldflächen des Hauptmoorwaldes wurde im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Dies zeigt das Bemühen der Stadt/BlmA, den Belangen des Hauptmoorwaldes weitest möglich Rechnung zu tragen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Weder bei den innerhalb der MUNA gelegenen Waldflächen noch bei denen des Schießplatzes handelt es sich um Bannwald, wie der entsprechenden Darstellung des Regionalplans (s. Begründung Teil A., Kap. 5.2.3) bzw. der Planzeichnung des ersten Konzeptes zu entnehmen gewesen wäre.</p> <p>Potenzielle, klimatische Auswirkungen in Folge der Planung wurden zwischenzeitlich durch den Dt. Wetterdienst untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein werden.</p> <p>Zutreffend ist, dass der Hauptmoorwald für die Naherholung unverzichtbar ist. Bei nüchterner Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecken bis dato noch nie zur Verfügung. Tatsächlich sieht die vorliegende Planung vor, große Teile dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zukünftig zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. Der Einwendungsführer geht bei seiner Argumentation ggf. davon aus, diese Flächen stünden für Freizeit und Erholung problemlos sowie sofort zur Verfügung. Tatsache ist, sollten diese Flächen zukünftig gefahrlos nutzbar sein, kommt es zu einem faktischen Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo. Die Naherholung wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche bereits vorhandene Zugänge in den Wald im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue weitere</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein, ebenso neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh- und Radwegen. Dies fördert die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch dies dient der Naherholung.</p> <p>Die angesprochenen Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenden Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Weiterhin ist bei objektiver Betrachtung festzustellen: An das frühere Militärareal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits jetzt den Emissionen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, der Pödeldorf Straße, der Geisfelder Straße, der Moosstraße und der Armeestraße. Ebenso erfolgten Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Gegenüber dem Status quo werden künftig neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf den gesamten Wald auswirken. Im Übrigen sind derartige Auswirkungen - wie vorbeschrieben - zulässig. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen sind tendenziell von untergeordneter Bedeutung, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten abgeschirmt wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden Armeestraße) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen. Von dort aus kann man zukünftig über neu herzustellende Wege in den Wald gelangen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Ein Gewerbegebiet im Bereich Schaefflergelände oder auf der ERBA aufgrund höherer Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung wäre besser geeignet, als im Bereich MUNA. Dies ist jedoch nicht gewollt, da das ERBA - und Schäßler - Areal für die „Schönen und Reichen“ gedacht ist und Gewerbeansiedlungen im Bam-</p>	<p>Gleiches gilt für die eingewendeten Sichtbeeinträchtigungen. Auch hier beschränkt sich die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus nach außen auf den Waldrandbereich. Je weiter man sich innerhalb des Waldes befindet, umso weniger bestehen Durchblicke nach außen. Auch die befürchtete Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - kann die Stadt nicht erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken während der Tagzeit, sieht man von Einzelpersonen im Wald (insbesondere Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Auch hier ist festzustellen, dass eine flächige, weitreichende Ausleuchtung von Waldflächen durch das Plangebiet bei realistischer Betrachtung nicht eintreten kann. Die Stadt verweist auf die zum Thema Beleuchtung getroffenen Festsetzungen in Kombination mit dem Trenngrünstreifen zwischen Bau- und Waldfläche. Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind so auszuführen, dass eine direkte Ausleuchtung/Abstrahlung in den Wald hinein unzulässig ist. Im Waldübergangsbereich wird an der Schnittstelle zum Gewerbepark das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen auf gewisse Distanz erkennbar sein. Jedoch kann nicht nachvollzogen werden, wie diese Wahrnehmbarkeit für die Erholung nachteilig sein könnte. Die Stadt kann im Rahmen ihrer Gesamtabwägung nicht erkennen, dass die Erholungsfunktion auch der angrenzenden Waldflächen insgesamt nachhaltig sowie erheblich gestört würde.</p> <p>6) Auf die Ausführungen in der Begründung sowie im zwischenzeitlich in der Endversion vorliegenden Gewerbeflächenkonzept im Hinblick auf ggf. alternativ zur Verfügung stehende Flächen und deren Eignungsfähigkeit bei der Entwicklung und Ansiedlung von Gewerbe wird hingewiesen. Die beiden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>berger Osten beim „normalen Volk“ kein Problem sind.</p> <p>7) Warum erfolgt nicht die Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Panzerwaschanlage?</p> <p>8) Wenn ein Gewerbegebiet „Panzerwaschanlage“ nicht gehen sollte, dann zumindest ein Gewerbegebiet „MUNA“, aber nur in geänderter Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Überplanung der MUNA • Kein Bypass (Planstraße A), statt dessen Erschließung nur ausgehend vom Berliner Ring (Möbel Koch) bis zur Geisfelder Straße • Einbeziehung des Naturschutzgebietes und Umwandlung in ein Gewerbegebiet • Umwandlung Schießplatz zum Naturschutzgebiet 	<p>genannten Flächen werden bekanntermaßen als Wohngebiete bzw. für die Universität genutzt.</p> <p>7) Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Ausweisung dieser Flächen als nationales Naturerbe sind derartige Planungsüberlegungen nicht möglich. Die Stadt hatte keinen Einfluss auf die Ausweisung als Naturerbe und hat über diese Flächen auch keine Verfügungsgewalt.</p> <p>8) Die Stadt hält im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf an einer Überplanung der Flächen nördlich der Geisfelder Straße fest, hat den Planungsumgriff hier gegenüber dem ersten Plankonzept jedoch reduziert. Auch am sog. „Bypass“ (Planstraße A) hält die Stadt fest, hat dessen Verlauf jedoch gegenüber dem ersten Plankonzept modifiziert. Das bestehende Naturschutzgebiet bleibt unangetastet. Die zum Erhalt festgesetzten Flächen des Schießplatzes wurden gegenüber dem ersten Plankonzept vergrößert. Die Stadt ist nicht befugt, Naturschutzgebiete festzusetzen, schlägt jedoch in der Entwurfsplanung die Ausweisung des Schießplatzes als Naturschutzgebiet vor.</p>
3		02.02.2016	<p>1) Mind. 40 % der Fläche sollten für den Naturschutz erhalten bleiben.</p> <p>2) Hohe Gebäude sind auszuschließen (Begrenzung auf max. 3 Geschosse).</p>	<p>1) Wie der Planzeichnung sowie der Flächenbilanz des ersten Plankonzeptes zu entnehmen ist, sind darin ca. 46,94 % der Flächen für Natur und Landschaft vorgesehen (s. Teil A., Begründung, Kap. 16 „Flächenbilanz“, bestehend aus öffentlichen Grünflächen, Naturschutzgebiet, Wald-, Wasserflächen). In dieser Summe noch nicht enthalten sind die innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Grünflächen, die gleichfalls dem Naturschutz (Vernetzung, Versickerung, Entwicklung Magerstandorte usw.) dienen. Im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf wurde der Grün-/Freiflächen-/Waldanteil auf ca. 64,79 % (+ 17,85 %) erhöht.</p> <p>2) Die Anregung ist im Hinblick auf die festgesetzten Arten der Nutzung (Gewerbe-, Industriegebiet) we-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Vorzusehen ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h. Es sollen keine autobahnähnlichen Straßen entstehen.</p> <p>4) Es soll nur hochwertiges Gewerbe zugelassen werden (keine Speditionen, kein Lager, da hoher Flächenverbrauch und keine hochwertigen Arbeitsplätze).</p>	<p>der zielführend noch begründbar und würde zu einer unzulässigen, da unverhältnismäßigen Einschränkung der beabsichtigten Nutzungen führen. Getroffene Höhenfestsetzungen wurden im Hinblick auf die Belange des Landschafts- und Siedlungsbildes hin abgewogen und entsprechend getroffen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung unter Teil B. (Umweltbericht) Kap. 2.1.6 („Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung“) wird hingewiesen. Die bisher zulässigen, maximalen Gebäudehöhen wurden nahezu über das gesamte Plangebiet hinweg reduziert. Die Festsetzungen zur Fassadengestaltung wurden erweitert, um hierdurch potenziell ausgelöste Fernwirkungen o. ä. zu minimieren.</p> <p>3) Der Numerus clausus des Festsetzungskataloges nach § 9 Abs. 1 BauGB lässt die Festsetzung/ Regelung von Geschwindigkeiten nicht zu. Derartige Festlegungen erfolgen außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen einer Verkehrsschau und auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen. Mit Verweis auf die vorgelegten Unterlagen (s. dreidimensionale Darstellungen der künftigen Straßenquerschnitte) sowie auf die Ausführungen in Teil A. (Begründung) Kap. 12.5 („Verkehrsflächen“) kann bei realistischer Betrachtung nicht von autobahnähnliche Straßen gesprochen werden. Die Dimension der Straßenquerschnitte ist gerade durch die darin zu integrierenden, beiderseitigen Grünstreifen (jeweils bis zu 10,0 m Breite!) bedingt und nicht durch den Platzbedarf der eigentlichen, asphaltierten Straßen-/Fahrbahnfläche.</p> <p>4) Art und Qualität des künftig zulässigen Gewerbes sind über die Festsetzungen zur Art der Nutzung (s. textliche/zeichnerische Festsetzungen in Abschnitt II., Ziffer 1 der Planurkunde) geregelt und begründet.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Das Gewerbegebiet könnte für ein „Medical Valley“ und für Start up Firmen verwendet werden.</p> <p>6) Das Gewerbegebiet ist langsam und nur mit zugelassenen Firmen zu erschließen.</p> <p>7) Das künftige Gewerbegebiet ist besser an den ÖPNV anzuschließen.</p> <p>8) Es ist ein Konzept zu erstellen, welche Firmen gewünscht sind.</p> <p>9) Das Gewerbegebiet ist klimaneutral zu erstellen.</p> <p>10) Die durch das Gebiet verlaufende 110-kV-Leitung ist in die Erde zu verlegen.</p>	<p>5) Kenntnisnahme</p> <p>6) Eine zeitliche Steuerung/Reglementierung der Bebauung ist nicht möglich. Dies obliegt nicht dem gesetzlich definierten Aufgabenumfang bzw. der Regelungsbefugnis der verbindlichen Bauleitplanung. Welche Art von Gewerbe zugelassen ist, ist im BBP eindeutig geregelt. Darüber hinausgehende Regelungen sind nicht möglich/zulässig.</p> <p>7) Aus bauplanungsrechtlicher Sicht handelt es sich um einen nicht abwägungserheblichen Belang, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu regeln ist. Die Klärung derartiger Fragen ist abhängig von der künftigen Nachfrage bzw. dem Bedarf in Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen bei der Stadt, der Polizei, den Verkehrssicherungsbehörden sowie insbesondere den Linienbetreibern (z. B. Stadtwerken, städtischen Verkehrsbetrieben usw.).</p> <p>8) Der vorliegenden Bauleitplanung (s. textliche Festsetzungen zur Art der Nutzung) sowie insbesondere den diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Begründung (s. Teil A., Kap. 12.1) ist ein solches Konzept zu entnehmen.</p> <p>9) Es gelten die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze. Diese müssen im Rahmen der Bauleitplanung nicht erneut sanktioniert werden.</p> <p>10) Derzeit besteht keiner praktische Veranlassung zu einer solchen Maßnahme. Diesbezügliche Planungsüberlegungen bestehen nicht.</p>
4		03.02.2016	Die Planung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:	Hinweis: Die Stellungnahme vom 03.02.2016 wurde weitgehend inhalts-, teilweise sogar wortgleich aus der Stellungnahme des Bund Naturschutz e. V. vom 03.02.2016 übernommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>1) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist anzuzweifeln und bisher in keiner Weise nachgewiesen.</p> <p>2) Es werden 85 ha Wald zerstört. Neben den Waldflächen auf der Muna und dem Schießplatz gehören dazu auch weitere, große, bisher forstlich genutzte Bereiche des Hauptsmoorwaldes.</p>	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Naturschutzfachlich sehr wertvolle Offenlandbereiche würden zerstört oder beeinträchtigt; hierzu gehören neben verschiedenen offenen und halboffenen Bereichen innerhalb der Muna vor allem das Naturschutzgebiet (NSG), nördlich davon gelegene Bereiche (Sendemast) sowie der Schießplatz.</p>	<p>vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>3) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Sandmagerrasen des NSG und der nördlich davon gelegenen Bereiche würden durch die geplanten Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen vollständig isoliert.</p>	<p>die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>4) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit ver-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse Franken“ und sind von bayernweiter Bedeutung (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.).</p>	<p>gleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>5) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasen des Schießplatzes wird überplant. Im Wesentlichen nur der mittlere Teil soll erhalten werden, jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern geteilt durch eine Straße. Die verbleibenden Teile werden isoliert. Ihre ökologische Wertigkeit würde daher stark abnehmen.</p> <p>7) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen würden zerstört werden. Angrenzende Waldflächen werden durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Licht).</p>	<p>wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>6) Die Stadt verweist auf den vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 5), der an dieser Stelle analog gilt. Die Offenlandflächen des Schießplatzes bleiben nahezu vollständig erhalten.</p> <p>7) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pöldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlung eingeschränkt.</p>	<p>8) Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p> <p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9) Die im Gebiet überwiegend vorhandenen Sandböden haben nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen Rückhaltewirkung. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p>	<p>in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>9) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner-/außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie die im Plangebiet über- und unterirdische Bebauung zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung/Standfestigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Die Rodung von 85 ha Waldflächen hat klimatische und lufthygienische negative Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsflächen.</p> <p>11) All diese Aspekte zeigen, dass wesentliche Schutzgüter, speziell die Arten- und Biotopausstattung nicht im ge-</p>	<p>hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Die Planung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglich einschlägigen Ausführungen/Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten ohnehin die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt insofern die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut gelten zudem im Zuge der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>10) Dem Einwand fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung. Substantiierte Fakten werden nicht vorgebracht. Es handelt sich insofern um eine nicht fundierte Behauptung. Dem stellt die Stadt Fakten gegenüber. Ein vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten kommt zu einem anderen Ergebnis (keine erheblichen Auswirkungen). Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahmen der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>11) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die vorliegenden Unterlagen sowie u. a. die darin niedergelegten</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			botenen Umfang berücksichtigt wurden.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen, ebenso auf die bau- und sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die dem weitest möglichen Schutz und dem Erhalt von Flora/Fauna dienen. Sofern insgesamt darauf abgestellt wird, der vorliegende Umweltbericht und die saP ermittelten potenzielle Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter nicht hinreichend, so sei auf die vorliegende Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die UVP weitgehend geklärt hat. Demnach ist dem Umweltbericht der gegebene Stand der Kenntnisse, Erkenntnis- und Prüfmethode zugrunde zu legen. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein. Unabhängig davon wurden sämtliche, bis dato vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände weiter fortgeschrieben. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein erstes Plankonzept handelt, dass zu diesem frühen Planungszeitpunkt weder abschließend sämtliche Belange berücksichtigen kann noch muss. Vor diesem Hintergrund wird explizit auf Kapitel 0 der Begründung (Teil A.) zum ersten Plankonzept verwiesen.
5		03.02.2016	Die Planung wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist anzuzweifeln und bisher in keiner Weise	Hinweis: Die Stellungnahme vom 03.02.2016 wurde weitgehend inhalts-, teilweise sogar wortgleich aus der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 03.02.2016 übernommen. 1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nachgewiesen.</p> <p>2) Es werden 85 ha Wald zerstört. Neben den Waldflächen auf der Muna und dem Schießplatz gehören dazu auch weitere, große, bisher forstlich genutzte Bereiche des Hauptsmoorwaldes.</p>	<p>Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorga-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				ben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.
6		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur Stellungnahme (SN) Nr. 4
7		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der SN Nr. 4
8		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der SN Nr. 4
9.1		27.01.2016	1) Erholungswirksamkeit des Hauptsmoorwaldes: Den angrenzenden Bewohnern zwischen Moosstraße und Geisfelder Straße wird der direkte Zugang und ein großer Teil des Naherholungsgebietes Hauptsmoorwald genommen. Dies widerspricht den diesbezüglichen Zielen des Regionalplanes.	1) Die Staatswaldflächen südlich der Moosstraße bis zur Geisfelder Straße sind bisher nur über einen offiziellen Forstweg in östlicher Verlängerung der Moosstraße sowie einen inoffiziellen Fußweg/ Trampelpfad direkt nördlich entlang der Einzäunung des Schießplatzes möglich, der dann nach Nordosten abzweigt und mit dem von der Moosstraße kommenden Forstweg zusammentrifft. Ausgehend von der Armeestraße existieren in dem angesprochenen Abschnitt darüber hinaus keine weiteren, in den Wald führenden Infrastrukturen. Die Erreichbarkeit der außerhalb des Schießplatzes gelegenen Staatswaldflächen ist ausgehend von der Geisfelder Straße, in Richtung Nordwesten, östlich vorbei am Schießplatz weiterhin uneingeschränkt möglich. Auf den zwischenzeitlich erstellten Planentwurf wird verwiesen, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben wird. Aus diesem wird ersichtlich, welche Zugangsmöglichkeiten zukünftig bestehen bzw. neu geschaffen werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Sondergebiet Justizvollzugsanstalt: Die Auswirkungen sind detailliert zu beschreiben, damit eine qualifizierte Beurteilung möglich ist. Die JVA ist an anderer Stelle, weiter abseits der Siedlungsflächen zu errichten. Sollte aufgrund aktueller Entwicklungen der dargestellte Standort nicht mehr in Frage kommen, ist er aus der Planzeichnung zu streichen.</p> <p>3) Abwasserentsorgung/Versickerungsfähigkeit: Bei der örtlichen Versickerung ist eine nachteilige Beeinflussung im Umfeld der Versickerungsanlage zu prüfen und auszuschließen. In Zeiten zunehmender Starkregenereignisse kommt einer schadlosen Abwasserbeseitigung be-</p>	<p>Bereits bisher wirkte die dem Wald vorgelagerte Armeestraße im Hinblick auf dessen Erreichbarkeit trennend bzw. den Zugang erschwerend. In wie weit hier Optimierungsmöglichkeiten bestehen, ist im Rahmen der konkreten Ausführungs-/ Erschließungsplanung zu klären und nicht auf der Ebene der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung. Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sichert jedoch Flächen für Optimierungsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Dieser wird vorgesehen. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen für die Naherholung bewusst und hat daher gegenüber dem ersten Plankonzept die Eingriffe in Waldflächen reduziert.</p> <p>Ein Widerspruch zu den die Naherholung betreffenden Zielen des Regionalplanes liegt entgegen der Einwendung nicht vor. Die für die Beurteilung dieses Sachverhaltes zuständige Fachstelle (Regionaler Planungsverband) hat im Rahmen ihrer Stellungnahme diese Einschätzung der Stadt geteilt.</p> <p>2) Die Errichtung einer JVA ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben wird, wurde diese Planaussagen entfernt.</p> <p>3) Die vorliegenden Planunterlagen enthalten zum Thema Abwasserentsorgung/Versickerung alle relevanten Angaben und Informationen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig sind. Die Entwässerung des Plangebietes im Trenn-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sondere Bedeutung zu. Eine Kanalisation muss die Ableitung der anfallenden Wässer mit ausreichender Sicherheit bewältigen können.</p>	<p>system entspricht den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Planung sieht hierfür im Gebiet mehrere Flächen für künftige Oberflächenwasserrückhaltung bzw. Versickerung auf öffentlichem Grund vor. Darüber hinaus gilt für die künftigen Privatgrundstücke die Verpflichtung zum Vorrang der Versickerung/Rückhaltung vor der Regenwasserableitung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass außerhalb des Plangebietes gelegene Bestandsflächen durch hier anfallendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden können. Ergänzend sei auf die Festsetzungen u. a. zu den Themen „Dachbegrünung“ und „versickerungsfähige Beläge“ verwiesen.</p> <p>Eine Anbindung des Plangebietes an die städtische Abwasserkanalisation und damit eine qualifizierte Schmutzwasserentsorgung sind möglich und gewährleistet. Die Stadt verfügt über eine funktionsfähige Kläranlage. Damit sind alle Voraussetzungen vorhanden, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu prüfen und nachzuweisen sind.</p> <p>Die Stadt verweist hinsichtlich des Schutzes des gesamten Bamberger Ostens vor einem hundertjährigen Hochwasser aus den Außeneinzugsgebieten (Hauptsmoorwald) auf die vorliegenden Gutachten des Büros ItwH. Dieser Schutz wird mit der vorliegenden Bauleitplanung durch die Sicherung hierfür notwendiger Flächen vorbereitet. Damit verbundene Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz des gesamten Bamberger Ostens und damit auch dem Schutz des Einwendungsführers, der hier wohnhaft ist.</p> <p>Die Regelung darüber hinausgehender, weiterer Detailfragen obliegt nicht dem vorliegenden Bauleitplanverfahren, sondern erfolgt im Rahmen nachgelagerter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Dies ist das übliche Vorgehen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Werden große Flächen versiegelt, kommt es i. d. R. zu Beeinträchtigungen der örtlichen Grundwasserneubildung. In der Folge kann es zu Veränderungen des Grundwasserregimes kommen. Im Bereich der Hertzstraße steht das Grundwasser recht hoch an. Gebäude reagieren auf Veränderungen der Grundwasserstände sehr empfindlich.</p> <p>5) Erfolgt ein Anschluss zusätzlicher Wässer aus den neuen Bauflächen an die bestehende Kanalisation in Bamberg - Ost, darf es zu keiner maßgebenden Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse (Rückstau/ Überstau) innerhalb der bestehenden Bebauung kommen.</p> <p>6) Armeestraße: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Planungsziel der Entlastung des Berliner Rings von der neuen Planstraße A übernommen wird und nicht von der Armeestraße zwischen Moosstraße und Geisfelder Straße. Die Entschärfung der Kreuzung Armeestraße/Hertzstraße/Geisfelder Straße wird begrüßt. Die Entschärfung dieser Gefahrenstelle ist auch unabhängig des Bebauungsplanverfahrens zu beseitigen.</p>	<p>4) Die Begründung enthält Aussagen zu diesem Thema. Klar ist, dass negative Konsequenzen für uneteiligte Dritte in Folge künftiger Baumaßnahmen auszuschließen sind. Hierzu verweist die Stadt auf ihren vorhergehenden Beschluss. Diesbezügliche Belange sind in der vorgelegten Planung erkannt und berücksichtigt.</p> <p>5) Der Sachverhalt ist der Stadt bekannt. Der Schutz gegen Rückstau innerhalb der bestehenden Bebauung bzw. für jedes Einzelgebäude obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadt. Die Stadt verweist zudem auf die Ausführungen im Planentwurf zum Thema Versickerung/Rückhaltung etc. Die Planung schafft die Voraussetzung dafür, dass die städtische Kanalisation in Folge der neuen Flächenausweisungen gerade eben nicht überlastet wird.</p> <p>6) Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wird die Armeestraße auf Höhe der Lebenshilfe in Richtung Südosten aus ihrem bisherigen Verlauf abschwanken. Hierbei wird die bisherige Einmündungssituation der Armeestraße/Herzstraße in die Geisfelder Straße optimiert. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Planstraße A/Armeestraße (Durchgangsverkehr) künftig weiter von den Wohnbauflächen im Bereich u. a. Hertzstraße in Richtung Osten abgerückt werden.</p>
10		03.02.2016	<p>Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4 (s. Ziffern 1) – 11)</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>12) Erde wird Konsum geopfert, ohne Hinterfragen des eigenen Tuns; Streben nach „Immer mehr“ und „Immer weiter“ ist realitätsfern; grenzloses Wachstum ist ein Mythos/Märchen; Klimawandel hat uns spürbar erreicht und dennoch wird weiterhin gerodet und versie-</p>	<p>Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4 (s. Beschlüsse zu den Ziffern 1) – 11)</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>12) Kenntnisnahme</p>

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		gelt, da jeder denkt „auf das Bisschen kommt es nicht an“ und doch kommt es auf jenes Bisschen an; aus den genannten Gründen wird das Planungsvorhaben abgelehnt.	
11	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
12	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
13	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
14	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
15	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
16	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
17	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
18	03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
19	03.02.2016	1) Der Teil nördlich der Geisfelder Straße ist zentraler und von Bamberger Bürgern bereits nachgefragter Bestandteil des Naherholungsgebietes Hauptsmoorwald und ist von jeglicher zusätzlicher Bebauung freizuhalten.	1) Die innerhalb vormaliger Militärflächen nördlich der Geisfelder Straße gelegenen Waldflächen standen der Öffentlichkeit bis dato als Naherholungsgebiet nicht zur Verfügung. Insofern kann eine Bebauung dieser Bereiche keine Naherholungsflächen entziehen. Die Stadt hält an einer Bebauung der Flächen nördlich der Geisfelder Straße fest, hat dort jedoch den Umfang geplanter Bauflächen im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf gegenüber dem ersten Plan-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Eine Nutzung der Armeestraße als Erschließungsstraße für den Gewerbepark ist m. E. abwegig. Eine Ausfahrt an der BAB direkt zum Gewerbepark ist für jeden Investor attraktiver.</p> <p>3) Die Armeestraße ist die Zufahrt für dort ansässige Vereine und Sportanlagen; konkurrierender Verkehr wäre kontraproduktiv.</p>	<p>konzept reduziert. Die Stadt trägt damit u .a. forstwirtschaftlichen Belangen sowie dem Aspekt der Naherholung Rechnung. Vorhandene Infrastrukturen (Waldweg in östlicher Verlängerung der Moosstraße, Waldwanderparkplatz usw.) bleiben erhalten. Der Planentwurf sichert zukünftig weite Teile der bisher nicht zugänglichen Schießplatzflächen als öffentliche, der Naherholung dienende Grünflächen.</p> <p>2) Die Eignungsfähigkeit der Armeestraße und in südlicher Verlängerung der Planstraße A wurde gutachterlich geprüft und bestätigt. Auf die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung und das dazugehörige Gutachten wird verwiesen. Diese werden der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Eine eigene Autobahnanschlussstelle (u. a. Aktivierung Anschlussstelle Zollnerstraße) ist aus verkehrssicherheitstechnischer und verkehrsinfrastruktureller Sicht unzulässig und nicht machbar. Grund: Innerhalb kürzester Distanz würden ohne die notwendigen Zwischenabstände mehrere Anschlussstellen (Bamberg-Ost, Memmelsdorf, Bamberg Süd) aufeinander folgen. Die zuständigen Stellen (Straßenbaulastträger, Fachbehörden) haben einer solchen Idee bereits abschließend und definitiv eine Absage erteilt.</p> <p>3) Die Armeestraße dient weder bereits derzeit noch zukünftig vorrangig der Erschließung der Vereins- und Sportgelände, sondern der gesamtstädtischen Erschließung. Die Erschließung der westlich der Armeestraße gelegenen Bereiche ist von untergeordneter Bedeutung, wird jedoch zukünftig uneingeschränkt gewährleistet sein bzw. auch für Fußgänger und Radfahrer optimiert. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurde der bisher östlich der Armeestraße gelegene, neu geplante Geh-/Radweg nunmehr an deren Westrand gelegt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Gebäudehöhen südlich der Geisfelder Straße sind m. E. überdimensioniert und würden sogar überörtliche Sichtachsen beeinträchtigen.</p> <p>5) Der Radweg sollte auf die stadteinwärtige Seite (Erreichbarkeit Vereinsanlagen) verlegt werden mit gleichzeitiger Sperrung der Armeestraße für Schwerlastverkehr ist m. E. unabdingbar</p> <p>6) Es werden folgende zwei zentralen Forderungen gestellt :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf den Teil südlich Geisfelder Straße • Überdenken der verkehrlicher Erschließung, insbesondere durch Nutzung der unmittelbar angrenzenden BAB; 	<p>4) Die getroffenen Höhenfestsetzungen sind in den künftig zulässigen gewerblichen Nutzungen und deren baulichen Anforderungsprofilen begründet. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung wird hingewiesen. Sichtachsen sind - wie bereits den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist und seitens der für die Beurteilung dieser Fragen maßgebenden Fachstellen/Fachbehörden (u. a. Zentrum Weltkulturerbe) bestätigt wurde - nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Darüber hinaus wurden die bisher zulässigen maximalen Gebäudehöhen über das Gesamtgebiet hinweg gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert.</p> <p>5) Auf den vorhergehenden Abwägungsbeschluss unter Ziffer 3) wird verwiesen. Ein Ausschluss von Schwerlastverkehr entlang der Armeestraße ist keine realistische Planungsoption. Betrachtungsrelevant sind dabei nicht nur die Flächen des Plangebietes selber, sondern das gesamte örtliche/überörtliche Straßenverkehrsnetz.</p> <p>6) Kenntnisnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf den vorhergehenden Beschluss wird verwiesen. • Die im ersten Plankonzept bisher vorgesehene Erschließung wurde zwischenzeitlich angepasst, modifiziert bzw. im Umfang deutlich reduziert. Eine eigene bzw. neue BAB - Anschlussstelle ist auszuschließen.
20		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
21		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
23		03.02.2016	<p>Planung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>1) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist noch nicht nachgewiesen.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme vom 03.02.2016 wurde weitgehend inhalts-, teilweise sogar wortgleich aus der Stellungnahme des Bund Naturschutz e. V. vom 03.02.2016 übernommen.</p> <p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) 85 ha Wald und wertvolle Offenlandbereiche werden zerstört, v. a. das NSG Muna sowie der Schießplatz.</p>	<p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu wertvollsten Flächen der Sandachse Franken.</p> <p>4) Die Erholungsfunktion des Gebiets wird beeinträchtigt.</p>	<p>des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>3) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>4) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vorliegenden militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbar-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehr-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Waldrodung und Versiegelung hätten für benachbarte Gebiete negative klimatische Auswirkungen:</p> <p>6) Da die wesentlichen Aspekte nicht genug Berücksichtigung finden, wird die Planung abgelehnt.</p>	<p>heitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>5) Dem Einwand fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung. Substantiierte Fakten werden nicht vorgebracht. Es handelt sich insofern um eine nicht fundierte Behauptung. Dem stellt die Stadt Fakten gegenüber. Ein vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten kommt zu einem anderen Ergebnis (keine erheblichen Auswirkungen). Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahmen der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>6) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die vorliegenden Unterlagen sowie u. a. die darin niedergelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen, ebenso auf die bau- und sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>dem weitest möglichen Schutz und dem Erhalt von Flora/Fauna dienen. Sofern insgesamt darauf abgestellt wird, der vorliegende Umweltbericht und die saP ermittelten potenzielle Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter nicht hinreichend, so sei auf die vorliegende Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die UVP weitgehend geklärt hat. Demnach ist dem Umweltbericht der gegebene Stand der Kenntnisse, Erkenntnis- und Prüfmetho- den zugrunde zu legen. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungs- verfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstand- ards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmetho- den“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein. Unabhängig davon wurden sämtli- che, bis dato vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände weiter fortge- schrieben. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein erstes Plan- konzept handelt, dass zu diesem frühen Planungs- zeitpunkt weder abschließend sämtliche Belange berücksichtigen kann noch muss. Vor diesem Hinter- grund wird explizit auf Kapitel 0 der Begründung (Teil A.) zum ersten Plankonzept verwiesen.</p>
24		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
25		03.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
26		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
27.1		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.2		04.02.2016	<p>1) Als Erschließungs-/Ausweichstraße ohne straßenbegleitenden Geh-/Radweg für Freizeitnutzung (Sportvereine, Uni, Reiten); Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer;</p> <p>2) Zunahme des Verkehrs (Verkehrsgutachten), Begegnungsfall Lkw ohne Geh-/Radweg mit deutlicher Trennung und Sicherheitsstreifen (analog zu neuen Planstraßen), obwohl in diesem Bereich mit höherem Anteil an Fußgängern/Radfahrern gerechnet werden muss, als bisher vorhanden;</p> <p>3) Der Geh-/Radweg östlich der Armeestraße ist keine Alternative (falsche Seite, Graben als Barriere), da er in der Dunkelheit nicht nutzbar ist (Kinder, Jugendliche, Frauen) und die Erschließung der Freizeitnutzung nicht gewährleistet.</p> <p>4) Die Planung ist im Hinblick auf ein Fuß-/ Radwegekonzept im Bereich Armeestraße zu überdenken (Ausbau der Straße mit sicherer Zuwegung zu bestehenden und stark frequentierten Freizeitnutzungen).</p>	<p>1) Da sich die Intention des Einwandes inhaltlich nicht eindeutig erschließt, ist eine Stellungnahme nicht möglich.</p> <p>2) Da sich die Intention des Einwandes inhaltlich nicht eindeutig erschließt, ist eine Stellungnahme nicht möglich. Auf das zwischenzeitlich vorliegende Verkehrsgutachten wird verwiesen. Darin werden alle, für die Planung relevanten Belange beleuchtet. Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Wie bereits den geplanten Straßenquerschnitten im ersten Plankonzept zu entnehmen war, trägt die vorliegende Planung insbesondere den Belangen der Fußgänger/Radfahrer Rechnung. Dies wurde auch seitens der Fachbehörden bestätigt und anerkannt.</p> <p>3) Der Geh-/Radweg wurde im zwischenzeitlich erstellten Entwurfsplan an den Westrand der Armeestraße verlegt. Der Plan wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>4) Auf den vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 3) wird verwiesen.</p>
28		04.02.2016	<p>1) Um Berücksichtigung der Stellungnahme des BN wird gebeten. Es gibt schon zu viele Gewerbegebiete.</p>	<p>1) Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde gewürdigt und in die Abwägung sowie die weiteren Planungsüberlegungen eingestellt.</p>
29		04.02.2016	<p>Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4</p>	<p>Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4</p>
30		04.02.2016	<p>Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4</p>	<p>Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
31		04.02.2016	<p>1) Die Planung wird abgelehnt.</p> <p>2) Die Freiflächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse Franken“.</p> <p>3) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen würde zerstört und angrenzende Waldflächen durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Sicht).</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>3) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht be-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>einträchtig, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten im Bamberger Osten/Südosten werden eingeschränkt.</p>	<p>wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>4) Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p> <p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein, in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p>
32		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
33		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
34		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
35		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
36		04.02.2016	<p>1) Es wurde nicht beachtet, dass sich auf den Flächen Baudenkmäler befinden, die bisher von niemandem erkannt wurden, deren denkmalrechtliche Relevanz aber offenkundig ist. Deren Beachtung ist nach dem Denkmalschutzgesetz und auch im Rahmen der UVP unerlässlich. ein Verlust ist wegen ihrer Bedeutung nicht vorstellbar.</p>	<p>1) Die Aussage ist unzutreffend. Der unter dem Aspekt der Denkmalpflege aktuell gültige Rechtsstand ist in den Planunterlagen des ersten Konzeptes richtig wiedergegeben. In den vorgelegten Unterlagen wird auf die militärhistorische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen. Die drei südlich der Geisfelder Straße befindlichen Jugendstilgebäude sind zum Erhalt festgesetzt. Auf die Existenz des Baudenkmals „Krätziger Ruhstein“ ist hingewiesen. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) bestehen unter dem Aspekt der Bodendenkmalpflege keine Einwände gegen die Planung.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist anzuzweifeln und bisher in keiner Weise nachgewiesen</p>	<p>Zwischenzeitlich wurden die Flächen der Muna und des Schießplatzes durch das LfD begangen (12.10.2016). Der gesamte Gebäudebestand wurde als nicht denkmalwürdig beurteilt. Hiervon ausgenommen ist der zwischenzeitlich eingegrenzte Gebäudebestand, der vormals durch die Fa. Messerschmitt genutzt wurde. Die damit in Verbindung stehenden Gebäude wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die Würdigung dieser Belange im vorliegenden Umweltbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>2) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Es werden 85 ha Wald zerstört. Neben Waldflächen auf der Muna und dem Schießplatz gehören dazu auch weitere, große bisher forstlich genutzte Bereiche des Hauptmoorwaldes.</p> <p>4) Wertvolle Offenlandbereiche werden zerstört oder beeinträchtigt (z. B. NSG und nördlich davon gelegene Bereiche sowie Schießplatz).</p>	<p>zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>3) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>4) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Die Sandmagerrasen des NSG und der nördlich davon gelegenen Bereiche würden vollständig isoliert.</p>	<p>entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>5) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig öst-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>lich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Auf-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>grund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünter Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotope, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlauf-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der Sandachse (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.)</p> <p>7) Ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasen des Schießplatzes wird überplant. Im Wesentlichen soll nur der mittlere Teil erhalten werden, jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern durch eine Straße geteilt. Die verbleibenden Teile würden isoliert. Die ökologische Wertigkeit würde daher stark abnehmen.</p> <p>8) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen werden zerstört werden. Angrenzende Waldflächen werden durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Licht).</p>	<p>fende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>6) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>7) Die Stadt verweist auf den vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 5), der an dieser Stelle analog gilt.</p> <p>8) Bei nüchterner Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bis dato noch nie zur Verfügung. Tatsächlich sieht die vorliegende Planung vor, große Teile dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. Der Einwendungsführer geht bei seiner Argumentation ggf. davon aus, diese Flächen stünden für Freizeit und Erholung problemlos sowie sofort zur Verfügung. Tatsache ist, sollten diese Flä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>chen zukünftig gefahrlos nutzbar sein, kommt es zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo.</p> <p>Die Naherholung wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche bereits vorhandene Zugänge in den Wald im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, weitere Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein, ebenso neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh- und Radwegen und fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch dies dient der Naherholung.</p> <p>Eingewendet wird eine Beeinträchtigung (Lärm, Sicht, Licht) der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen. Hierzu ist festzustellen. Die angesprochenen Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür demnach auch keine einzuhaltenden Grenzwerte o. ä. vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung bereits unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. An das früher Militärareal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits jetzt den Emissionen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, der Pödeldorf Straße, der Geisfelder Straße, der Moosstraße und der Armeestraße. Ebenso erfolgten Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Gegenüber dem Status quo werden künftig neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>auswirken. Im Übrigen sind derartige Auswirkungen - wie vorbeschrieben - zulässig. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen sind eher von untergeordneter Bedeutung, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten abgeschirmt wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden Armeestraße) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen. Von dort aus kann man zukünftig über neu herzustellende Wege in den Wald gelangen. Gleiches gilt für die eingewendeten Sichtbeeinträchtigungen. Auch hier beschränkt sich die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus nach außen auf den Waldrandbereich. Je weiter man sich innerhalb des Waldes befindet, umso weniger bestehen Durchblicke nach außen. Auch die befürchtete Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - kann die Stadt nicht erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken während der Tagzeit, sieht man von Einzelpersonen im Wald (insbesondere Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Auch hier ist festzustellen, dass eine flächige und weitreichende Ausleuchtung von Waldflächen durch das Plangebiet bei realistischer Betrachtung nicht eintreten kann. Die Stadt verweist auf die zum Thema Beleuchtung getroffenen Festsetzungen in Kombination mit dem Trenngrünstreifen zwischen Bau- und Waldfläche. Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind hier so auszuführen, dass eine direkte Ausleuchtung/ Abstrahlung in den Wald hinein unzulässig ist. Selbstverständlich wird im Waldübergangsbereich, an der Schnittstelle zum Gewerbepark, das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen im Wald auf eine gewisse</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlung eingeschränkt.</p>	<p>Distanz erkennbar sein. Jedoch kann nicht nachvollzogen werden, wie diese Wahrnehmbarkeit für die Erholung nachteilig sein könnte. Insofern kann die Stadt im Rahmen ihrer Gesamtabwägung nicht erkennen, dass hier die Erholungsfunktion auch der angrenzenden Waldflächen insgesamt nachhaltig sowie erheblich gestört würde.</p> <p>9) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschlie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Bungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pöldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p>
37		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
38		04.02.2016	<p>1) 85 ha (170 Fußballfelder) Wald werden zerstört.</p> <p>2) Die Planung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf wird angezweifelt</p>	<p>1) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>2) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Wertvolle Offenlandbereiche werden zerstört oder beeinträchtigt (z. B. NSG und nördlich davon gelegene Bereiche sowie Schießplatz)</p>	<p>chen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>3) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Sandmagerrasen des NSG und die nördlich davon gelegenen Bereiche würden vollständig isoliert.</p>	<p>die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>4) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit ver-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Überwiegend im Gebiet vorhandene Sandböden haben nur eine geringe Rückhaltewirkung für Schadstoffe. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p>	<p>gleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>5) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			6) Die Rodung und Versiegelung so großer Flächen hat	<p>nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner-/außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie die im Plangebiet über- und unterirdische Bebauung zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung/Standfestigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Die Planung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglich einschlägigen Ausführungen/Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten ohnehin die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt insofern die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut gelten zudem im Zuge der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>6) Dem Einwand fehlt es an der erforderlichen Konkre-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>klimate und lufthygienische negative Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsflächen.</p> <p>7) Die Planung wird abgelehnt.</p>	<p>tisierung. Substantiierte Fakten werden nicht vorgebracht. Es handelt sich insofern um eine nicht fundierte Behauptung. Dem stellt die Stadt Fakten gegenüber. Ein vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten kommt zu einem anderen Ergebnis (keine erheblichen Auswirkungen). Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahmen der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>7) Kenntnisnahme</p>
39		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
40		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
41		04.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
42		04.02.2016	<p>1) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse Franken“ (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.).</p>	<p>1) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) An Regentagen staut sich schon jetzt das Wasser auf Höhe des Bambados, da das Regenwasser nicht genug Platz zum Versickern hat.</p> <p>3) Es ist peinlich, so etwas an so einer Ecke zu bauen.</p> <p>4) Am Berliner Ring sind noch Ecken frei.</p>	<p>2) Die angesprochene Problematik ist einer der Gründe, warum das sog. Oberflächenwasserableitungs- und Rückhaltekonzept „Bamberg Ost“ aufgestellt und in die vorliegende Planung integriert wurde. Auf Grundlage dieses Konzeptes sowie des vorliegenden Bauleitplanes wird der Schutz des gesamten Bamberg Ostens vor einem hundertjährigen Hochwasser vorbereitet und hierfür notwendige Flächen gesichert.</p> <p>Auch der Aspekt der Regenwasserversickerung wird in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt. Sie enthalten alle relevanten Angaben und Informationen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig sind. Die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem entspricht den derzeit geltenden, gesetzlichen Bestimmungen. Die Planung sieht hierfür im Gebiet Flächen für künftige Oberflächenwasserrückhaltung bzw. Versickerung auf öffentlichem Grund vor. Darüber hinaus gilt für die künftigen Privatgrundstücke die Verpflichtung zum Vorrang der Versickerung/Rückhaltung vor der Regenwasserableitung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass außerhalb des Plangebietes gelegene Bestandsflächen durch im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden können. Ergänzend sei auf die umfangreich getroffenen Festsetzungen u. a. zu den Themen Dachbegrünung und versickerungsfähige Beläge verwiesen.</p> <p>3) Kenntnisnahme</p> <p>4) Die Aussage ist richtig. Dortige Flächen sind jedoch für die Entwicklung eines großflächigen Gewerbe-/ Industriegebietes nicht geeignet. Darüber hinaus sieht das SEK für diese Bereiche bereits andere Folgenutzungen vor. Im Übrigen sind die direkt im Umfeld des Plangebietes am Berliner Ring liegenden, noch nicht bebauten Flächen im Gewerbe-/ In-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Im Sommer sind viele Sportler im Wald.</p> <p>6) Die Feinstaubbelastung durch den Berliner Ring und die Autobahn reicht. Ein noch höheres Verkehrsaufkommen wird nicht benötigt.</p>	<p>dustriegebiet „Gutenbergstraße“ genau aus diesem Grund in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>5) Auf den Erholungswert der Waldflächen wird in den vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Ziel der vorliegenden Planung ist zukünftig eine Vergrößerung der der Erholung zur Verfügung stehenden zugänglichen Flächen.</p> <p>6) Kenntnisnahme</p>
43		04.02.2016	<p>Inhalt identisch mit der Stellungnahme Nr. 4 Ziffer 1) - Ziffer 1)</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>12) Im Bamberger Umland befinden sich mehrere nicht voll genutzte, bereits erschlossene Gewerbegebiete, die vorrangig zu nutzen sind. Der Bedarf hierfür bestand in der Region jedoch nicht.</p>	<p>Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4 Ziffer 1) - Ziffer 11)</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>12) Der Einwendungsführer nennt weder Beispiele noch sonstige substantiierte Fakten.</p> <p>Der Verweis auf potenziell im Bamberg Umland liegende, ggf. nicht genutzte Gewerbeflächen greift nicht durch bzw. ist nicht zielführend, da die Stadt über derartige Flächen nicht verfügen kann bzw. sie von dortigen Ansiedlungen nicht profitieren würden; darüber hinaus handelt die Stadt nicht nach dem „St. Florians Prinzip“.</p> <p>Ergänzend verweist die Stadt auf die Aussagen im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Bamberg, dass zwischenzeitlich in der definitiven Endfassung vorliegt und der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Die Stadt empfiehlt eine fundierte Auseinandersetzung mit den dort gemachten Angaben.</p>
44		05.02.2016	<p>1) Die Flächen sind aufgrund des Arten-/Biotopschutzes nicht für eine Gewerbe-/Industrieansiedlung geeignet und müssen erhalten bleiben.</p> <p>2) Es erfolgt ein immenser Eingriff in den Wald (85 ha</p>	<p>1) Kenntnisnahme; die Stadt vertritt hier, wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, vom Grundsatz her eine andere Meinung und hält an dieser fest.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Rodung). Der Wald wird für das Klima benötigt. Mit Rodungen muss Schluss sein. Unseren Kindern soll eine lebenswerte Heimat hinterlassen werden.</p>	<p>handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärfächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>Hinsichtlich potenzieller klimatischer Auswirkungen verweist die Stadt auf ein zwischenzeitlich vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten. Dieses weist nach, dass in Folge der künftigen gewerblichen Bauflächen sowie des damit in Verbindung stehenden Verkehrs keine unzulässigen Belastungen ausgelöst werden. Dieses wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahme der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>Im Hinblick auf den Erhalt der Heimat, der auch der Stadt von zentraler Bedeutung ist, bevorzugen die</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Plangeber die Ausweisung benötigter Bauflächen lieber im Bereich von Konversionsflächen, als in der bisher unberührten Natur bzw. freien Landschaft. Damit entspricht die Stadt gleichlautenden gesetzlichen Vorgaben. Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Hierzu existiert ein umfangreicher Erfahrungsschatz sowie technische Regelwerke und Vorgaben. Darüber hinaus entspricht die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und der nachfolgenden Generationen. Ohne Beräumung, Sanierung würden Altlasten, Munitionsresten usw. dauerhaft im Boden verbleiben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber große Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen zu sichern und die damit verbundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu finanzieren.</p> <p>Keine Alternative stellt die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä. dar. Die Stadt verweist insofern auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Mi-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3) Es ist fraglich, ob die Planung fachlich fundiert ist.	<p>litärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p> <p>3) Die Beurteilung dieses Aspektes obliegt den beteiligten Fachbehörden Behörden und an allen sonstigen an der Planung beteiligten Stellen.</p>
45		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
46		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
47		05.02.2016	<p>1) Nicht wenige der Ziele des LEPs bzw. Raumordnung wurden in der Begründung völlig falsch interpretiert.</p> <p>2) Es ist nicht vertretbar, dass die Bürger/innen Bambergs</p>	<p>1) Der Einwand ist unzutreffend. Wie den Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, liegt ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, hier des LEPs, nicht vor. Die Einwendungsführerin übersieht bei ihrer Argumentation, dass sie zwischen den Zielen und den Grundsätzen der Raumordnung differenzieren müsste. Zunächst sei daher zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die im LEP als Ziele definierten Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden müssen (Normen). Hingegen handelt es sich bei den formulierten Grundsätzen nur um Direktiven für Abwägungsentscheidungen, die im Wege der Abwägung durch Belange höheren Gewichts überwunden werden können. Im Übrigen haben die beiden für die Beurteilung dieser Frage zuständigen Fachstellen (Regierung von Oberfranken, Regionaler Planungsverband) die vorgelegte Planung nicht bemängelt. So hat z. B. der Planungsverband explizit festgestellt, die Planung widerspräche den Zielen und Vorgaben der Regionalplanung nicht. Insofern sieht sich die Stadt in der Richtigkeit der von ihr vorgelegten Planung bestätigt.</p> <p>2) Nicht die Stadt bzw. die BlmA definiert Art und</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sehr viel Geld für vorbereitende Arbeiten dieser in vielen Punkten rechtswidrigen Unterlagen ausgeben. Die Fläche gehört Bamberg nicht. Warum eine so umfassende Planung stattfindet, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>3) Die überplante Fläche ist viel zu groß. Viele Bereiche sind für schwere und eingetiefte Gewerbebauten eher ungeeignet. Die kostenintensive Baulandvorbereitung (Altlastenbeseitigung usw.) führt zu nicht konkurrenzfähigen Bauplätzen, da vergleichbare Standorte im Landkreis deutlich günstiger sind und über notwendige Verkehrsanschlüsse verfügen.</p>	<p>Weise sowie Umfang der vorzulegenden Unterlagen, Untersuchungen, Gutachten usw., sondern der Gesetzgeber sowie die Fachbehörden. Insofern hat die Stadt hierauf keinen Einfluss. Hinsichtlich der Planbegründung und der Erforderlichkeit der Planung wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Begründung (Teil A., Kap. 2.2) verwiesen.</p> <p>3) Es handelt sich um unsubstantiierte Aussagen bzw. Annahmen, die nicht mit Fakten belegt werden.</p> <p>Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Flächen „GE 1“, „GI 1 - 3“ sowie „GL 6 - 8“ sind zu</p>	<p>erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des örtlichen Bodens als Baugrund verweist die Stadt auf Fakten, hier u. a. auf die im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes vorgelegte Baugrundvoruntersuchung. Wie die außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung (gleiche Untergrundverhältnisse) sowie die im Plangebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung der letzten 100 Jahre zweifelsfrei zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisches Problem für künftig geplante Nutzungen bzw. Gebäude oder Erschließungseinrichtungen dar.</p> <p>Der Umgang mit und die Beräumung von belasteten - auch militärisch genutzten - Konversionsflächen gehört im gesamten Bundesgebiet aufgrund des Strukturwandels sowie der Veränderungen der geopolitischen Lage zur zwischenzeitlich vielfach und vergleichbar angewendeten Praxis. Insofern handelt es sich im Bamberg Fall um keinen spezifischen Sonderfall.</p> <p>Letztlich ist der Verweis der Einwendungsführerin auf andere preislich günstigere und besser erschlossene Gewerbestandorte im Landkreis unsubstantiiert. Die Einwendungsführerin nennt kein einziges Beispiel. Jedoch stellt die Stadt hierzu fest: Der Verweis auf potenziell im Bamberger Umland liegende, ggf. nicht genutzte Gewerbeflächen greift nicht durch bzw. ist nicht zielführend, da die Stadt über derartige Flächen nicht verfügen kann bzw. sie von dortigen Ansiedlungen nicht profitieren würden; darüber hinaus handelt die Stadt nicht nach dem „St. Florians Prinzip“.</p> <p>4) Flächen mit der von der Einwendungsführerin ge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>streichen, evtl. auch die gesamte Fläche „Gl 4“.</p> <p>5) Die gesamte SO-Fläche sollte unter Naturschutz gestellt werden. Andernfalls wird befürchtet, dass Hunde zu viel Dünger einbringen und insbesondere zur Ruhestörungen dortiger Tierarten führen.</p> <p>6) Für die Anwohner kommt es durch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu keiner Verbesserung, eher das Gegenteil (Verkehrsaufkommen, Verkehrslärm, Produktionslärm, Feinstaub, Abfall).</p>	<p>wählten Bezeichnung „GL 6 - 8“ existieren im Übrigen nicht. Die Einwendungsführerin empfiehlt die Streichung nahezu sämtlicher Bauflächen. Ein solcher Vorschlag deckt sich nicht mit den städtebaulichen Zielvorstellungen und Planungsüberlegungen, die sich die Stadt bereits im Vorfeld in ihrem städtebaulichen Entwicklungskonzept gegeben hat. Die Stadt hält an der Ausweisung von Bauflächen nördlich der Geisfelder Straße fest, hat diese jedoch im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Gleiches gilt für die Bauflächenausweisungen südlich der Geisfelder Straße. In der Summe wurde die Nettoneubauflächenausweisung deutlich reduziert.</p> <p>5) Die im ersten Plankonzept vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes JVA ist nicht mehr Bestandteil des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben wird. Bisher vorgesehene Eingriffe in den Schießplatz wurden reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>6) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf es durch die vorliegende Planung aus immissionschutztechnischer Sicht gegenüber dem Status quo zu keiner Verschlechterung kommen, insbesondere nicht unter dem Aspekt Lärm (Verkehrslärm, Gewerbelärm) an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen/Einrichtungen (u. a. Wohnen). Hierzu liegt zwischenzeitlich eine lärmtechnische Untersuchung vor. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die den gesetzlich geltenden Schutz u. a. auch der benachbarten Wohnnutzungen gewährleisten. Im Hinblick auf den Aspekt Luftschadstoffe (Feinstaub, CO₂, Ausstoß</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Es ist ungewiss, wieviel Gewerbesteuer eingehen wird und wie viele Arbeitsplätze tatsächlich geschaffen werden.</p> <p>8) Andere Städte (z. B. Erlangen, Nürnberg) haben einen kleineren Gewerbeflächenbedarf errechnet.</p> <p>9) Das Bauvolumen von bis zu 40 m Höhe und die Baumassenzahl von 10 ist für Bamberg unangemessen.</p>	<p>usw.) gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen. Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung. Hinsichtlich potenzieller klimatischer Auswirkungen verweist die Stadt auf ein zwischenzeitlich vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten. Dieses weist nach, dass in Folge der Planung keine unzulässigen Belastungen ausgelöst werden. Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>7) Kenntnisnahme</p> <p>8) Es liegt in der Natur der Sache, dass andere Städte mit anderen Rahmen-/Ausgangsbedingungen bei der Ermittlung ihres Gewerbeflächenbedarfes auf andere Ergebnisse kommen. Eine direkte Vergleichbarkeit bzw. das Ableiten relevanter und fundierter Erkenntnisse ist nicht zielführend. Die Stadt verweist auf das zwischenzeitlich in der beschlossenen Endfassung vorliegende Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Dieses Gutachten stellt künftig eine der zentralen Entscheidungsgrundlagen für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bamberg dar.</p> <p>9) Diesbezügliche Festsetzung basieren auf dem Zulässigkeitsmaßstab der Baunutzungsverordnung (Bau-NVO), die für gewerbliche/industrielle Bauflächen definiert, was angemessen bzw. was zulässig ist und was nicht. Die Stadt hat sich an diesen Zulässigkeitsmaßstab gehalten und darüber hinaus die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen umfangreich begründet. Insofern ist die Planung nicht zu</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Die geplanten Verkehrsflächen sind überdimensioniert, unerträglich und weisen eine unnötige Dimension auf. Die Planstraßen A, D, D, F sind zu streichen. Es sollte genügen, die Planstraße E halb so breit auszuführen, denn der von mir alternativ vorgeschlagene Gewerbegebietsflächenumfang ist ja auch an der Geisfelder Straße leichter erschließbar.</p> <p>11) Erwartetes Verkehrsaufkommen: Die Stadt möchte den</p>	<p>beanstanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden die bisher maximal zulässigen Gebäudehöhen reduziert.</p> <p>10) Die Ausbaubreiten der Planstraßen ergeben sich insbesondere durch die beiderseits jeweils vorgesehenen, straßenbegleitenden Grünflächen. Darüber hinaus orientieren sich die eigentlichen Verkehrsflächen/Fahrbahnbreiten an den Vorgaben und Empfehlungen zum Ausführungsstandard von Verkehrsflächen in Abhängigkeit von den zulässigen Fahrgeschwindigkeiten, der Erschließungsfunktion sowie der maximalen Größe der maßgebenden Bemessungsfahrzeuge. Insofern unterliegt die vorliegende Planung nicht einer individuellen Planungswillkür, sondern strengen Vorgaben. Die vorliegende Planung berücksichtigt alle diese Aspekte und sieht insbesondere für die Straßen auch die Übernahme umfangreicher Funktionen für den Artenschutz (Vernetzungsfunktion, extensive Grünstrukturen) für die Oberflächenwasserableitung/-versickerung/-rückhaltung sowie für die Durchlüftung und damit für das lokale Kleinklima vor. Wie den beigefügten Zeichnungen zur Ausführung der Straßenquerschnitte zu entnehmen war/ist, sieht die Planung für die Planstraße A nur zwei Fahrspuren und eine mittig gelegene, wechselseitige Abbiegespur vor, für alle weiteren Planstraßen hingegen nur zwei Fahrspuren mit seitlichen Längstellplätzen. Alleine unter diesem Gesichtspunkt kann nicht von einer Überdimensionierung die Rede sein.</p> <p>Unabhängig davon hat die Stadt den Flächenumfang der Verkehrsflächenneuausweisungen im Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert und kommt auch auf diese Art und Weise der gesetzlichen Vorgabe nach einer Eingriffsvermeidung bzw. der Eingriffsminimierung nach.</p> <p>11) Kenntnisnahme; auf den vorhergehenden Beschluss</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Verkehr vermindern (Klimaschutzaufgabe), ebenso den Flächenverbrauch. Weitere Straßen sollten daher nicht gebaut werden. Es gibt ausreichend Straßen.</p> <p>12) Trinkwasserschutzgebiet: Im Altlastengutachten steht, das gesamte Gelände stehe unter Generalverdacht auf Kampfmittel/-stoffe im Untergrund. Es bestehen also unwiderlegbare Bedenken auch für das Trinkwasserschutzgebiet.</p>	<p>unter Ziffer 10) wird verwiesen.</p> <p>12) Die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes erfolgte in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und berücksichtigt diese. Der von der Einwendungsführerin hergestellte Kausalzusammenhang zwischen dem Schutzgebiet, den im Plangebiet vorhandenen Altlasten erschließt sich nicht. Hätte eine Gefährdung des Schutzgebietes aufgrund der Nachbarschaft bestanden wäre es in einem anderen Umfang bzw. mit einer anderen Abgrenzung festgesetzt worden bzw. ggf. nicht festgesetzt worden. Vorhandene Messtellen belegen bislang keine Schadstoffeinträge in das Schutzgebiet. Die Einwendungsführerin übersieht weiterhin folgenden zentralen Aspekt:</p> <p>Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Hierzu existiert ein umfangreicher Erfahrungsschatz sowie technische Regelwerke und Vorgaben. Darüber hinaus entspricht die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und der nachfolgenden Generationen. Was wäre die Konsequenz? Ohne eine Beräumung, Sanierung und Umnutzung würden die Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verblei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>13) Es fehlen Untersuchungen des Wassers des Sendelbaches beim Eintritt in die Muna und beim Austritt. Über die Ergebnisse bitte ich mich schriftlich zu informieren.</p> <p>14) Wünschenswert wären eine Erweiterung der Trinkwasserschutzflächen und damit auch eine genaue Untersuchung der genannten Flächen. Die Flächen des Trinkwasserschutzgebietes sind von jeder Bebauung freizuhalten, auch die vorgelagerten Flächen als Erweiterungsflächen.</p>	<p>ben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber große Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es auf diese Weise, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen zu sichern und die damit verbundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu finanzieren. Auf diese Weise gelingt es der Stadt stattdessen, die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä., zu vermeiden. Die Stadt verweist insofern auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p> <p>13) Eine Untersuchung der Wasserqualität des Sendelbaches ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht geboten, zumal der Bauleitplan in diesem Bereich großräumig keine Eingriffe vorsieht.</p> <p>14) Die Ausweisung neuer Baugebiete ist in keiner der genannten Zonen vorgesehen (s. Planzeichnung). Beabsichtigt ist hier die Errichtung neuer Verkehrsflächen. Das erste Plankonzept sieht ausschließlich Eingriffe an den äußersten Rändern der Schutzzonen „W II“, „W IIIA“ und „W IIIB“ vor. Gegenüber dem ersten Plankonzept beschränken sich die Eingriffe in das Schutzgebiet im Zuge der Überplanung durch Verkehrsanlagen - wenn überhaupt - dann voraussichtlich auf nur noch ca. 100 m². Dies zeigt das aktive planerische Bemühen der Stadt, den Belangen des Trinkwasserschutzgebietes weitest mög-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>15) Hochwassergefahr für das Umspannwerk Gutenbergstraße: Für dessen Schutz ist eine solche breit ausgebaute Straße nicht notwendig. Es kann nicht sein, dass die Bürger Bambergs die Kosten für die Planungsfehler anderer tragen, die das Umspannwerk zu tief geplant haben. Um juristische Prüfung der Kostenübernahmeregelung wird gebeten.</p> <p>16) Die Sandmagerrasenflächen sind wertvolle Biotop mit vielen Rote-Liste-Arten, geschützten Pflanzenarten, vielen Fledermausarten usw. Diese überdimensionierte Zerstörung ist nicht vertretbar und gegen die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>17) Der Vernetzungskorridor zwischen den Flächen E, R, A</p>	<p>lich gerecht zu werden und Eingriffe zu vermeiden.</p> <p>15) Die Planstraße A dient nicht primär dem Schutz des Umspannwerkes, sondern der Hochwasserfreilegung der gesamten bestehenden Gewerbeflächen an der Gutenbergstraße bis zur Forchheimer Straße und ist einer von mehreren zentralen Bestandteilen des Hochwasserschutzkonzeptes für den gesamten Bamberger Osten. Auf das vorgelegte Konzept und die dort getroffenen Aussagen wird verwiesen. Der Schutz des Umspannwerkes ist hierbei nur ein positiver Nebeneffekt, jedoch nicht ausschlaggebend für diese Planung. Eine Prüfung der Kostenübernahmeregelung ist nicht geboten. Hingewiesen sei darauf, dass die Stadt gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu einem Schutz sämtlicher hochwassergefährdeter Flächen vor einem 100jährigen Hochwasser verpflichtet ist. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt auch mit der vorgelegten Planung nach, die den Hochwasserschutz für den gesamten Bamberger Osten in einem weiteren Teil vorbereitet und hierfür notwendige Flächen sichert.</p> <p>16) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden im Rahmen der Bauleitplanung erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Die Planung sieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vor. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden u. a. die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>17) In der Planung existieren keine mit „E“, „R“ und „A“</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ist an der engsten Stelle nur 75 m breit, zumal der Berliner Ring nicht gerade eine ruhige Straße ist.</p> <p>18) Die A/E Flächen sind auf den Plänen nicht eingezeichnet.</p> <p>19) Die nördliche spitze Fläche kann keinen Ausgleich/Ersatz darstellen, da hier bereits Wald besteht. Wo soll hier der Ausgleich sein. Die Stadt verhält sich hier meiner Meinung nach gesetzeswidrig.</p> <p>20) Die Stadt widerspricht mit der vorgelegten Planung ihren eigenen, in ihrer Biodiversitätsstrategie formulierten Leitzielen.</p> <p>21) Der saP ist zu entnehmen, dass für bestimmte Tiere erst Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen, bevor gerodet und gebaut werden darf. Hierfür können Jahre vergehen. Es ist günstiger, die allermeisten Flächen so</p>	<p>gekennzeichneten Flächen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welchen Vernetzungskorridor, der zudem noch mit dem Berliner Ring in Verbindung stehen soll, abgestellt wird. Eine konkrete Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist daher nicht möglich.</p> <p>18) Der Einwand ist unzutreffend. Die A/E-Flächen (Ausgleichs-/Ersatzflächen) sind mit dem im Übrigen auch von der Einwendungsführerin verwendeten Kürzel „A/E 1“ bis „A/E 8“ (schwarze Buchstaben in weißem Kreis) gekennzeichnet und fortlaufend durchnummeriert. Darüber hinaus waren/sind diese Flächen zusätzlich mit der schwarzen T-Linie umgrenzt und kenntlich gemacht.</p> <p>19) Aufgrund umfangreicher Umplanungen im Bereich der angesprochenen spitzen Fläche („A/E 1“) im Norden Plangebietes hat sich der diesbezügliche Einwand zwischenzeitlich erübrigt. Ausgleichsflächen in diesem Bereich werden nicht mehr benötigt.</p> <p>20) Die Aussage ist unzutreffend. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht wird verwiesen. Daraus geht hervor, dass die Stadt weitest möglich darum bemüht war, die in der Strategie formulierten Leitbilder in die vorliegende Planung zu übernehmen. Das für die Beurteilung dieser Frage zuständige Umweltamt bei der Stadt Bamberg hat ausdrücklich begrüßt, dass und wie die vorliegende Planung die Leitbilder der kommunalen Biodiversitätsstrategie berücksichtigt und umgesetzt hat. Insofern bestätigt dies die Einschätzung der Stadt.</p> <p>21) Die Ausführungen der saP sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zu belassen wie sie sind.</p> <p>22) Es wäre vorstellbar, einige Bunker zu erhalten und anderweitig zu nutzen (Waldkapelle, geschichtliches Ausflugsziel). Dem Gelände sollte seine Geschichte belassen werden.</p> <p>23) Wenn überhaupt sollte ein Gewerbegebiet in einem Streifen von max. 150 m Breite am Südrand der Geisfelder Straße, jedoch nicht entlang der gesamten Geisfelder Straße, realisiert werden. Der Bedarf an Gewerbeflächen muss nicht zwingend auf dem Konversionsgelände ausgewiesen werden. Es gibt im Stadtgebiet einige Industriebrachen, die bereits erschlossen und primär zu nutzen sind (Fa. Hums, Moosstraße, Glaskontor, ehemaliges VW-Gelände in der Nürnberger Straße, Laubanger, Hafengebiet).</p>	<p>22) U. a. im Süden des Geltungsbereiches ist der Erhalt von Bunkerbeständen möglich und planerisch vorgesehen.</p> <p>23) Vor dem Hintergrund dieser Hinweise verweist die Stadt auf das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegende Gewerbeflächenkonzept, dass sich mit sämtlichen im Stadtgebiet vorhandenen, gewerblich nutzbaren Flächenpotenzialen differenziert auseinandergesetzt hat und empfiehlt eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dieser Expertise.</p>
48		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
49		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
50		05.02.2016	1) Ich schließe mich der Stellungnahme des Bund Naturschutz an und lehne den Plan aus den genannten Gründen ab.	Kenntnisnahme
51		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
52		05.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
53		06.02.2016	1) Nachdem der Schießplatz nicht mehr als Sondergebiet für die Bayer. Justizverwaltung benötigt wird, kann es zum Gewerbegebiet umgewidmet werden. Daher ist es nicht mehr notwendig, das neue Gewerbegebiet bis zur Moosstraße zu erweitern.	1) Der Umfang der im ersten Plankonzept vorgesehenen Bauflächenausweisungen nördlich der Geisfelder Straße (inkl. der vormaligen JVA-Fläche) wurde im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu Gunsten des Erhalts von Waldflächen und Flächen des Schießplatzes insgesamt reduziert. Bisher als Sondergebiet festgesetzte Flächen wurden gemäß dem

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2) Dadurch wird wertvoller Wald und Naturbestand, der auch Schutzwirkung für die Wohn- und Freizeitgebiete westlich der Armeestraße hat, erhalten. 3) Die Verkehrsanbindung kann über die bestehende Ausfahrt des Schießplatzes erfolgen.	Vorschlag des Einwendungsführers zwischenzeitlich in gewerbliche Bauflächen umgeplant. 2) Die Stadt verweist hierzu auf ihren vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 1), der hier analog gilt. 3) Kenntnisnahme
54		06.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
55		06.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
56		06.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
57		06.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
58		06.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
59		07.02.2016	1) 163 Seiten Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sind eine aberwitzige Keule gegen die Natur. Wir brauchen mehr Natur, nicht weniger, wir sind ja auch Natur und wollen es sein. 2) Wenn es um den Wirtschaftsstandort, Gewerbesteuer und ums Geld geht, ist die Not groß, sagen manche. Wirklich? Ist Bamberg nicht Weltkulturerbe mit einem anderen Schwerpunkt. 3) Am Hauptsmoorwald wohnen doch auch Menschen, es gibt Kleingartenvereine. Müssen sie, schon geplagt vom	1) Kenntnisnahme 2) Der Bedarf an Gewerbeflächen wurde umfangreich nachgewiesen. Auf die diesbezüglich vorgelegten Unterlagen sowie Argumentationen wird hingewiesen. Auswirkungen auf die Stadt unter dem Gesichtspunkt des Weltkulturerbes können ausgeschlossen werden, wie auch die dafür zuständige Fachstelle bestätigt hat. 3) Wie zwischenzeitlich gutachterlich belegt ist (s. schalltechnische Untersuchung), ergeben sich aus-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Berliner Ring samt Gewerbe, nun auch noch von der anderen Seite bedrängt werden?</p> <p>4) Es gibt zu viel versiegelte Fläche, zu viele Gewerbegebiete, die immer wieder von den immer gleichen Monopolisten besetzt sind und wieder besetzt werden.</p> <p>5) Es wäre besser, im Stadtgebiet die Möglichkeiten für kleines Gewerbe zu fördern anstatt dieses aussterben zu lassen.</p> <p>6) Nur ein kleines Häppchen Hauptsmoorwald? Nein ein erweiterter Flächenfraß wäre das.</p>	<p>gelöst durch die künftigen gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen Verkehr gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen, Freizeit, Kleingartenanlage usw.) keine ungelösten, unzulässigen Auswirkungen. Diesbezüglich wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Der Planentwurf inkl. aller damit in Verbindung stehender Gutachten werden der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p> <p>5) Die vorliegende Planung zielt - wie umfangreich ausgeführt wird - auf geeignete Flächenausweisungen für großflächiges Gewerbe ab, nicht für „kleines“ Gewerbe. Im übrigen Stadtgebiet stehen hierfür keine weiteren, geeigneten Flächen zur Verfügung. Wie das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegende Gewerbeflächenkonzept belegt, gibt es im Stadtgebiet bereits derzeit genug kleine Fläche, die für die Ansiedlung kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe geeignet wären. Insofern sieht die Stadt keinen Konflikt bzw. Widerspruch zur vorliegenden Planung.</p> <p>6) Der Flächenverbrauch wurde im Rahmen der zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf unter allen relevanten Punkten (Verkehrsflächenausweisungen, Bauflächenausweisungen) gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert.</p>
60		07.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
61		07.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
62		07.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
63		07.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
64		07.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
65		08.02.2016	<p>1) Die Planung wird abgelehnt.</p> <p>2) Vor konkreten Planungen muss eine Begehung für die Bevölkerung oder zumindest des Stadtrates unter fachkundiger Leitung ermöglicht werden.</p> <p>3) Die überplante Fläche muss aus Naturschutzgründen wesentlich zurückgenommen werden.</p> <p>4) Die überdimensionierte Dichte und Höhe der Gebäude ist stark zurückzunehmen.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Die uneingeschränkte und/oder sogar unbeaufsichtigte freie Ortsbegehung durch die Öffentlichkeit ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht bzw. wenn überhaupt, dann nur eingeschränkt unter Begleitung möglich. Derartige Gelegenheiten für den Stadtrat, Konversionsssenat bzw. durch einzelne Fraktionen bestanden zudem in jüngster Vergangenheit, wie der Presse zu entnehmen war.</p> <p>3) Die Nettoneubaufächenausweisung wurde im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept deutlich reduziert. Auch der Flächenverbrauch für neue Verkehrsflächen wurde aufgrund umfangreicher Planungsoptimierungen sowie auf den Verzicht von Teilen bisher vorgesehener Planstraße reduziert. Diese Umplanungen gingen zu Gunsten des Erhalts von Waldflächen sowie insbesondere zu Gunsten des Erhalts von Flächen des Schießplatzes. Der Planentwurf wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>4) Diesbezügliche Festsetzungen erfolgten auf Grundlage der für Gewerbe- und Industriegebiete geltenden Bestimmungen sowie unter städtebaulichen, funktionalen und gestalterischen Gesichtspunkten. Die unbegründete Forderung der Einwendungsführerin übersieht weiterhin, dass es sich bei den festgesetzten Höhen und Dichten um maximal zulässige</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Es ist ein strenger Bebauungsplan nach ästhetischen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erstellen.</p> <p>6) Keinesfalls Kahlschlag, optimaler Erhalt vorhandener Waldflächen und spezieller Biotope.</p> <p>7) Wärme/Kraft-Koppelung, um das Gebiet energetisch autark zu gestalten.</p> <p>8) Vorbildhafte Umweltstandards in der gesamten Ausführung</p> <p>9) Sorgfältige Auswahl der jeweiligen Gewerbe, kein Industriegewerbe.</p>	<p>ge Höchstwerte handelt, die nicht ausgeschöpft werden müssen, die aber im Bedarfsfall notwendig sind, damit sich Unternehmen überhaupt gemäß ihren Standards und Anforderungen entwickeln können. Darüber hinaus orientieren sich die festgesetzten Werte an dem gesetzlich vorgegebenen bzw. zulässigen Maß. Die bisher maximal zulässigen Gebäudehöhen wurden zwischenzeitlich nahezu über das gesamte Plangebiet hinweg reduziert.</p> <p>5) Die vorliegende Planung basiert auf umfangreichen gestalterischen, insbesondere grünordnerischen Überlegungen, die mittels Festsetzungen (z. B. Dachbegrünung, Bepflanzung, Fassadengestaltung, Werbung usw.) zur verbindlichen Umsetzung vorgeschrieben sind.</p> <p>6) Die Stadt verweist auf ihren Beschluss unter Ziffer 3) der an dieser Stelle analog gilt.</p> <p>7) Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die verpflichtende Festsetzung einer bestimmten Energieversorgungsart für das gesamte Plangebiet auf Grundlage des abschließenden Numerus clausus (Festsetzungskatalog) des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert und insofern bauplanungsrechtlich unzulässig. Entsprechende Vorgaben darf die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung nicht treffen.</p> <p>8) Für die Bauausführung künftiger baulicher Anlagen gelten aktuelle, eigene Gesetze, Vorschriften und Normen (z. B. Energieeinsparverordnung o. ä.), die daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erneut als Ortsrecht sanktioniert werden müssen.</p> <p>9) Der vorliegende Bauleitplan definiert die zulässige Art und Weise der künftigen baulichen Nutzung. Auf die diesbezüglichen Festsetzungen und Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Im</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			10) Ansonsten schließe ich mich den Einwendungen und Argumente des Bund Naturschutz an.	Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung muss jedes künftige Bauvorhaben nachweisen, dass es die diesbezüglichen Vorgaben des Bauleitplanes einhält. Insofern ist eine Auswahl und Steuerung des künftig zulässigen Gewerbes geregelt, soweit dies auf der Ebene des Bauplanungsrechtes möglich und zulässig ist. 10) Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern wurde berücksichtigt. Die darin vorgebrachten Punkte wurden gewürdigt.
66		08.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
67		08.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
68		08.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
69		08.02.2016	<p>1) Baumaßnahmen sind mitverantwortlich für Grundwasseränderungen und die Baufähigkeit des Michelsberges. Weitere Grundwasseränderungen sind für die Gärtnerei nicht zu verkraften.</p> <p>2) Denken Sie über die Schönheit Bambergs nach, die im Wesentlichen durch die Kleinteiligkeit und den menschlichen Maßstab bedingt ist. Die Stadt verändert sich in Folge des Strukturwandels sowie des Tourismus. Klein-</p>	<p>1) Ein Kausalzusammenhang zwischen der vorliegenden Planung und den Bauschäden des Michaelsberges - insbesondere in Folge von Grundwasseränderungen - existiert alleine bereits auf Grund der Entfernung nicht. Darüber hinaus bestehen keine zusammenhängenden bzw. korrespondierenden Grundwasserspiegel zwischen dem Plangebiet und dem Michelsberg, da hier der Main-Donau-Kanal sowie die Regnitz als Trennriegel der westlichen und östlichen großflächigen Grundwassereinheiten fungieren. Die vorliegende Planung dient dem Erhalt von Gärtnerflächen, da diese dann für die Ansiedlung von Gewerbe o. ä. an andere Stelle, beispielsweise im Gärtnerland nicht beansprucht werden müssen und sollen.</p> <p>2) Es ist nicht erkennbar, wie die vorliegende Planung die Kleinteiligkeit der Innenstadt und deren menschlichen Maßstab sprengen könnte. Auch auf den Tourismus hat die Planung keinen Einfluss.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>teiligkeit und Lebensqualität sind zu schützen.</p> <p>3) Biotop sind dringend zu erhalten. Das ist keine romantisierende Sammelleidenschaft von verschiedenen Tieren und Pflanzen, sondern in Zeiten des Klimawandels eine einfache Überlebensgrundlage. Weil genau in diesen sandigen Trockengebiete Leben gedeiht, das sich schon an das immer wärmer werdende Klima gewöhnt hat. Umso wertvoller sind diese Bereiche.</p> <p>4) H & M ist weg, die letzten Renaissancegewölbe auch. Das Öl geht zur Neige, wie lange wird die Autoindustrie noch diese Rolle spielen? Sehen Sie nach Detroit. Setzen Sie auf die Förderung lokaler Strukturen. Der letzte Bamberger Blumengärtner ist vom Markt verschwunden. Es geht um die Kultur der Gemeinsamkeit und nicht der hohen Mieten und der Akkumulation von Materie. Es geht um die Kultur der Kreativität, so dass sich auch junge Leute leisten können, einen Laden oder ein Lokal zu eröffnen. Jugendschutz und Förderung hat allererste Priorität.</p> <p>5) Der nachfolgende Inhalt ist identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4 Ziffer 1) - bis Ziffer 11)</p>	<p>3) Das Sammeln von Tieren und Pflanzen ist gemäß der Naturschutzgesetzgebung grundsätzlich überall verboten. Insofern kann ein Kausalzusammenhang hinsichtlich des Erhalts von Biotopen nicht erkannt werden. Trockengebiete sind nicht per se aufgrund des Klimas trocken, sondern aufgrund der mageren, sandigen Bodenverhältnisse. Dies hat mit dem Klimawandel zunächst nichts zu tun. Der Wert dieser Flächen hingegen steht - wie die Einwendungsführerin zutreffend feststellt - außer Frage. Daher zielte bereits das erste vorgelegte Plankonzept darauf ab, diese Flächen weitest möglich zu erhalten. Dem gegenüber wurde im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf insbesondere der Umfang zu erhaltender wertvoller Flächen im Bereich des Schießplatzes deutlich erhöht.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p> <p>5) Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4 Ziffer 1) - Ziffer 11)</p>
70		09.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
71		09.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
72		08.02.2016	<p>1) UPS beabsichtigt nach jetzigem Planungsstand eine Erweiterung der betrieblichen Kapazität am Standort Bamberg um ca. 50 %, demnach eine Inanspruchnahme des Betriebsgrundstückes um weitere ca. 5.000 m², nach heutigem Stand voraussichtlich im Jahr 2021.</p> <p>2) Durch den Bebauungsplan werden erhebliche Teile des privaten Grundstücks in Folge der vorgesehenen Straßenerschließung in Anspruch genommen. Der Standort würde damit direkt überplant, massiv beschnitten und entwertet. Überschlägig ca. 5.000 – 6.000 m² würden für nach Lage und Gestaltung völlig überdimensionierte öffentliche Straßen und Radwege zur Anbindung des neuen Gewerbeparks in Anspruch genommen. Dies ist rechtswidrig und mit den Erweiterungsabsichten unvereinbar</p> <p>3) Die Erweiterungsabsichten würden nicht nur unzumutbar erschwert, sondern letztlich vollständig vereitelt. Die derzeitige Erweiterungsfläche im Umfang von bis zu 10.000 m² würde auf letztlich nur noch ca. 3.100 m² beschnitten. Dies wäre unzumutbar. Im Ergebnis würde eine künftige Standorterweiterung praktisch ausgeschlossen. Der Standort verlöre seine Zukunftsfähigkeit. Die Planung ist deshalb rücksichtslos und willkürlich.</p> <p>4) Die Planung ist weder im Hinblick auf die Verortung der</p>	<p>1) Der Sachverhalt ist der Stadt aus im Vorfeld gemeinsam mit der Fa. UPS erfolgten Abstimmungen bekannt. Die jeweiligen Planungsabsichten der Stadt bzw. der Firma UPS wurden ausgetauscht und zuletzt in einer persönlichen Gesprächsrunde am 01.06.2017 erörtert. Bereits vorab tauschten beide Seiten analoge wie digitale Plangrundlagen aus, um die gegenseitige Abstimmung zu erleichtern.</p> <p>2) Der Sachverhalt im Hinblick auf die Überplanung von Teilflächen des Grundstückes ist zutreffend geschildert. Auf diesen Sachverhalt hat die Stadt bereits in den vorgeschalteten Abstimmungen mit der Fa. UPS hingewiesen. Auf Grundlage zwischenzeitlich vorliegende verkehrstechnischer Untersuchungen, der aktuellen städtischen Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 sowie einer zwischenzeitlich fortgeschriebenen Verkehrsmengenprognose ergab sich die Erkenntnis, dass die bisher geplante Kreisverkehrsanlage durch eine lichtsignalgesteuerte Ampelanlage ersetzt werden kann, was zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch im Bereich der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor) führt.</p> <p>3) Bereits das bisherige Verhalten der Stadt zeigt, dass sie nicht rücksichtslos vorgegangen, sondern sich ganz im Gegenteil der Belange der Fa. UPS bewusst war und ist. Aus den vorgenannten Gründen, Zwängen und Rahmenbedingungen heraus ist die Planung auch bereits nicht willkürlich. Dies wäre der Fall, wenn keine Alternativen geprüft worden wären. Die Aussage überrascht auch insofern, als diese durch die Stadt bereits im Vorfeld immer wieder beteiligt waren und damit signalisiert wurde, dass insbesondere die Belange der Firma UPS im Blickfeld der Stadt seien und man sich intensiv um eine für alle Seiten konstruktive Lösung bemühen wolle.</p> <p>4) Die Aussage ist unzutreffend. Auf die diesbezügliche</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>vorgesehenen Straßenplanung gegenüber dazu in Betracht kommenden Alternativen nachvollziehbar noch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung.</p> <p>Der Plan verstößt insbesondere gegen die Anforderungen des Abwägungsgebotes.</p>	<p>chen Ausführungen in der Begründung zum Planvorentwurf wird hingewiesen. Hier ist zu entnehmen, warum die neue Einmündungssituation genau an dieser Stelle gewählt wurde. Diesbezügliche Ausführungen wurden in der Begründung zum zwischenzeitlich erstellten Planentwurf fortgeschrieben.</p> <p>Im Übrigen verweist die Stadt auf den zuletzt geführten Abstimmungstermin mit der Fa. UPS und ihrer Rechtsvertretung am 01.06.2017, bei dem die Stadt darlegte, in welcher Form sie unvermeidbare Eingriffe in das Eigentum zu kompensieren gedenkt. Diese Lösungen (u. a. Tauschflächen in nordöstlicher Verlängerung des Grundstücks der Fa. UPS) fanden die Zustimmung des Eigentümers, wie deren Rechtsvertretung im Nachgang zum 01.06.2017 gegenüber der Stadt Bamberg fernmündlich kommunizierte. Auch aus diesem Grund kann die Stadt einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot nicht erkennen.</p>
73		10.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
74		10.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
75		10.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
76		12.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
77		12.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Nutzung des ehemaligen Muna-Geländes als Industriegebiet wird begrüßt, da es die Attraktivität des Südens stärkt. 2) Es bestehen große Bedenken, was die Baumaßnahmen am Berliner Ring angeht. Es wird befürchtet, dass hierbei die Zufahrt zu unserer Firma (Wohnzimmer Koch) über die Kreuzung Strullendorfer Straße/Berliner Ring 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Die Erörterung derartiger Detailfragen (Baustellenverkehr, verkehrstechnische Einschränkungen, Umgehungsstrecken, Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Baustellenlogistik usw.) ist auf der Ebene der

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>über einen längeren Zeitraum nicht mehr möglich sein wird. Bei der Sanierung des Berliner Rings im Herbst 2015 waren massive Umsatzeinbußen zu verzeichnen, die jedoch aufgrund der schnellen Baustellenabwicklung wirtschaftlich gerade noch aufgefangen werden konnten. Eine Beeinträchtigung über Monate könnte zu einer ernsthaften Existenzgefährdung führen.</p> <p>3) Es wird beantragt, frühzeitig über alle Bauabschnitte am Berliner Ring informiert zu werden. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Betrieb über die Kreuzung Strullendorfer Straße/Berliner Ring stets offen zu halten ist.</p>	<p>Bauleitplanung leider weder möglich noch zulässig. Derartige Fragen können erst im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung sowie bei der eigentlichen Bauausführung geklärt werden. In jedem Fall werden hier zu diesem Zeitpunkt die berechtigten Belange der Firma intensiv miteinander abgestimmt, um potenzielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Die Stadt bittet um Verständnis, dass im Rahmen der Bauleitplanung - zumal zu diesem sehr frühen Zeitpunkt - diesbezüglich keine genaueren Angaben gemacht werden können.</p> <p>3) Die verantwortlichen Stellen der Stadt werden sicherstellen, dass alle Anlieger bzw. im Umfeld künftiger Baumaßnahme liegenden Grundstückseigentümer rechtzeitig informiert werden.</p>
78		14.02.2016	<p>1) Der bayerische Ministerrat hat 2008 eine Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern beschlossen. Alle, deren Aktivitäten sich auf die biologische Vielfalt auswirken, sind dazu aufgerufen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität zu leisten.</p> <p>2) Auf den militärisch genutzten Flächen hat sich eine Artenvielfalt herausgebildet, die im Bamberger Osten als einmalig gelten kann.</p>	<p>1) Der Sachverhalt ist der Stadt bekannt. Sie hat hierauf mit ihrer eigenen spezifischen kommunalen Biodiversitätsstrategie reagiert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung (Teil A.), Kapitel 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) wird verwiesen. Hier wird deutlich, mit welchen Maßnahmen die Stadt auf die Empfehlungen der bayerischen Biodiversitätsstrategie reagiert hat und wie diese im vorliegenden Falle umgesetzt wurden. Das für die Prüfung dieser Belange zuständige Umweltamt bei der Stadt Bamberg hat im Rahmen seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, dass und wie die in der kommunalen Biodiversitätsstrategie formulierten Leitbilder umgesetzt und in die Planung integriert wurden.</p> <p>2) Der Wert und die Bedeutung der Flächen sind bekannt und in den vorgelegten Unterlagen (saP, ökologische Bewertung mit Bestands- und Bewertungsplänen) erfasst bzw. dokumentiert. Unvermeidbare Eingriffe in diese unbestritten hochwertigen Flächen werden gemäß den gesetzlichen Be-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Einer maßvollen gewerblichen Nutzung des Gebietes kann durchaus zugestimmt werden, jedoch ist die vorliegende Planung von solcher Dimension, dass die vorhandenen ökologischen Nischen und Lebensgemeinschaften nicht überleben können.</p> <p>4) Die vorgesehenen Verkehrs- und Gewerbeflächen wirken wie Sperren, die einem der zentralen Ziele der Biodiversitätsstrategie, nämlich der Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit von Barrieren (wie Straßen) diametral entgegenlaufen.</p>	<p>stimmungen kompensiert. In den vorgelegten Vorwurfsunterlagen sind bereits derzeit artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen niedergelegt. Diese Maßnahmen stehen insofern auch im direkten Kontext mit der Biodiversitätsstrategie. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der zwischenzeitlich erstellten Entwurfsplanung fortgeschrieben und ausgebaut.</p> <p>3) Kenntnisnahme; vorliegende Gutachten zu diesem Thema kommen zu einem anderen Ergebnis.</p> <p>4) Ggf. lässt sich der Einwendungsführer durch die flächigen Farbdarstellungen der Planzeichnung hinsichtlich der tatsächlichen „Massivität“ der künftigen Bau- und Verkehrsflächen und damit über ihre Barrierewirkung täuschen. Tatsächlich handelt es sich beispielsweise im Falle der Planstraße A nur um zwei Fahrspuren mit einer mittig gelegenen, wechselseitigen Abbiegespur. Die reine, befahrbare Breite der Verkehrsfläche beträgt damit nur 10 m. Insgesamt sind die in Orange dargestellten Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreit von 45 m dargestellt, davon entfallen jedoch insgesamt 20,0 m (44,44 %) auf Grünflächen (Grünstreifen beiderseits entlang der Fahrbahn). Diese Streifen stellen insbesondere für eine Vielzahl von Tier-/Pflanzenarten wertvolle Lebensräume und Vernetzungsstrukturen dar. Gleiches gilt für die übrigen Planstraßen. Insofern berücksichtigt bereits die vorliegende Bauleitplanung für die Verkehrsanlagen weitest möglich die Empfehlungen der Biodiversitätsstrategie. Der Bau einer neuen Straße entfaltet immer eine gewisse Barrierewirkung. Diese kann der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegeng gehalten werden, da im vorlie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Die Planung in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt. Es wird eine Überarbeitung im Sinne der bayerischen Biodiversitätsstrategie gefordert.</p>	<p>genden Fall erkennbar alles unternommen wurde, diese zu minimieren. Weiterhin sei unter diesem Aspekt u. a. auf das festgesetzte Verbot von Zaunsockeln im Bereich künftiger Baufelder, auf den festgesetzten, einzuhaltenden Bodenabstand von Einfriedungen sowie auf die Rückbauverpflichtung bestehender Einfriedungen im Bereich der künftigen Grün- und Ausgleichsflächen hingewiesen, um die Durchgängigkeit auch zwischen den künftigen Baugrundstück weitest möglich zu gewährleisten. Daher ist die Aussage unzutreffend, die vorliegende Planung würde den Vorgaben der Biodiversitätsstrategie diametral entgegenlaufen.</p> <p>5) Kenntnisnahme; hinsichtlich des Aspektes „Biodiversität“ verweist die Stadt auf ihren vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 1).</p>
79		21.02.2016	<p>1) Die Größe der Bauflächen erscheint überzogen und unverhältnismäßig. Es kann nicht nachvollzogen werden, aufgrund welcher Bedarfsfeststellung die Planung erstellt wurde. Der tatsächliche Bedarf ist stark anzuzweifeln und nicht nachgewiesen.</p>	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Menge der Waldfläche, die gerodet werden muss ist in gleichem Maße überzogen.</p> <p>3) Die Waldflächen werden von Bürgern und von umliegenden Vereinen für Freizeit und Erholung sowie für die aktive Ausgestaltung des Vereinslebens und die Ausübung des Vereinszweckes genutzt. Die Planung verbaut durch Rodung und Schaffung einer Parallelstraße zur Armeestraße den Zugang zum Hauptsmoorwald.</p>	<p>mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>3) Sofern der Einwendungsführer die bisher geplante, im Wald verlaufende Infrastruktur östlich der Armeestraße und nördlich der Moosstraße meint, so handelte es sich hierbei um einen neu geplanten Geh-/Radweg, der jedoch im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf entfallen ist und nunmehr entlang des Westrandes der Armeestraße verläuft. Eine Trennwirkung liegt insofern nicht vor.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Sah das erste Plankonzept bisher vor, dass die neu geplante Planstraße A ca. auf Höhe der Moosstraße aus dem Verlauf der alten Armeestraße abschwenkte, so verschwenkt im neuen Planentwurf die Planstraße A erst auf Höhe der Lebenshilfe aus dem bisherigen Verlauf in Richtung Südosten. Die Stadt kann vor diesem Hintergrund sowie insbesondere aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht erkennen, dass der Zugang zum Hauptsmoorwald zukünftig verbaut wird.</p> <p>Die Staatswaldflächen südlich der Moosstraße bis zur Geisfelder Straße sind bisher nur über einen offiziellen Forstweg in östlicher Verlängerung der Moosstraße sowie über einen inoffiziellen Fußweg/ Trampelpfad direkt nördlich entlang der Einzäunung des Schießplatzes möglich, der dann nach Nordosten abzweigt und mit dem von der Moosstraße kommenden Forstweg zusammentrifft. Ausgehend von der Armeestraße existieren darüber hinaus keine weiteren, Infrastrukturen. Die Erreichbarkeit der außerhalb des Schießplatzes gelegenen Staatswaldflächen ist ansonsten ausgehend von der Geisfelder Straße, in Richtung Nordwesten, östlich vorbei am Schießplatz weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Nun wird weithin eingewendet, auch die Ausweitung gewerblicher Bauflächen sowie durch die Planstraße A würde die Erreichbarkeit der Staatswaldflächen erschwert. Hierbei wird übersehen, dass die Planstraße A vormals militärische und damit nicht öffentlich zugängliche Flächen durchkreuzt und von dieser Planstraße A aus nach Osten abzweigende Stichstraße vorgesehen werden, über die man zukünftig gleichfalls direkt in den Wald gelangen kann. Wenn also der Status quo unverändert bleibt und zudem nach derzeitigem Planungsstand eine weitere Queranbindung in den Wald erfolgt, kann tatsächlich kaum von einer verschlech-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Der Stellungnahme des Bund Naturschutzes wird sich angeschlossen.</p> <p>5) Naturschutzfachlich sehr wertvolle Offenlandbereiche würden zerstört oder beeinträchtigt; hierzu gehören neben verschiedenen offenen und halboffenen Bereichen innerhalb der Muna vor allem das Naturschutzgebiet (NSG), nördlich davon gelegene Bereiche (Sendemast) sowie der Schießplatz.</p>	<p>terten Erreichbarkeit gesprochen werden.</p> <p>Der Waldweg in östlicher Verlängerung der Moosstraße inkl. des dort vorhandenen Waldwanderparkplatzes bleiben erhalten. Ebenso unverändert bleibt der Zugang zum Wald im Bereich Einmündung Armeestraße/Pödeldorfer Straße.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p> <p>5) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuerückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Die Sandmagerrasen des NSG und der nördlich davon gelegenen Bereiche würden durch die geplanten Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen vollständig isoliert.</p>	<p>anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>6) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse Franken“ und sind von bayernweiter Bedeutung (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.).</p>	<p>den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>7) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasen des Schießplatzes wird überplant. Im Wesentlichen soll nur der mittlere Teil erhalten werden, jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern geteilt durch eine Straße. Die verbleibenden Teile werden isoliert. Ihre ökologische Wertigkeit würde daher stark abnehmen.</p> <p>9) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen würden zerstört werden. Angrenzende Waldflächen werden durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Licht).</p>	<p>8) Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten. Auch dies zeigt das Bemühen der Stadt, die Flächen des Schießplatzes weitest möglich zu erhalten.</p> <p>9) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pöldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlung eingeschränkt.</p>	<p>10) Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p> <p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11) Die im Gebiet überwiegend vorhandenen Sandböden haben nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen Rückhaltewirkung. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p>	<p>in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>11) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner-/außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie die im Plangebiet über- und unterirdische Bebauung zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung/Standfestigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>12) Die Rodung von 85 ha Waldflächen hat klimatische und lufthygienische negative Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsflächen.</p>	<p>hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Die Planung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglich einschlägigen Ausführungen/Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten ohnehin die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt insofern die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut gelten zudem im Zuge der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>12) Hierbei handelt es sich um einen unsubstantiierten Einwand bzw. eine Behauptung, die nicht mit Fakten belegt wurde.</p> <p>Unabhängig davon hat die Stadt diesen Planungsaspekt bereits im ersten Plankonzept als wichtigen abwägungsbeachtlichen Belang erkannt und sich damit umfangreich auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) Kap. 13.7 („Nicht überbaute Flächen“), Kap. 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) bzw. in Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept“), Kap. 2.1.2 („Schutzgut Boden“), Kap. 2.1.3 („Schutzgut Wasser“), Kap. 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft) und in Kapitel 3.1 („Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter“) wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt hat zwischenzeitlich ein Klimagutachten</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>13) All diese Aspekte zeigen, dass wesentliche Schutzgüter, speziell die Arten- und Biotopausstattung nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt wurden.</p>	<p>beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahme der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenem Maß gerecht zu werden.</p> <p>13) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die vorliegenden Unterlagen sowie u. a. die darin niedergelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen, ebenso auf die bau- und sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die dem weitest möglichen Schutz und dem Erhalt von Flora/Fauna dienen. Sofern insgesamt darauf abgestellt wird, der vorliegende Umweltbericht und die saP ermittelten potenzielle Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter nicht hinreichend, so sei auf die vorliegende Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die UVP weitgehend geklärt hat. Demnach ist dem Umweltbericht der gegebene Stand der Kenntnisse, Erkenntnis- und Prüfmethode zugrunde zu legen. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstan-</p>

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			dards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein. Unabhängig davon wurden sämtliche, bis dato vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände weiter fortgeschrieben. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein erstes Plankonzept handelt, dass zu diesem frühen Planungszeitpunkt weder abschließend sämtliche Belange berücksichtigen kann noch muss. Vor diesem Hintergrund wird explizit auf Kapitel 0 der Begründung (Teil A.) zum ersten Plankonzept verwiesen.
80	21.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
81	22.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
82	23.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
83	23.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
84	23.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
85	24.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
86	24.02.2016	1) Die frei gewordene Fläche ist riesig. Es soll nicht das komplette Gebiet überplant und bebaut werden.	1) Mit Blick auf die vorliegende Planzeichnung ist festzustellen, dass gemäß dem ersten Plankonzept ca. 47 % der Flächen des Geltungsbereiches als Grün-/Wald-/Frei-, Wasserflächen nicht überplant und nicht bebaut werden. Im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Ausweisung von Gewerbeflächen ist wichtig und wirtschaftlich sinnvoll, jedoch muss mit den Flächen maßvoll umgegangen werden. Es darf kein zerklüftetes Gewerbegebiet entstehen, nur weil plötzlich viele Quadratmeter vorhanden sind.</p> <p>3) Das Gelände der Muna zeigt einen Teil der Geschichte Bambergs. Teile der Anlage müssen erhalten bleiben.</p>	<p>wird, konnte dieser Anteil auf ca. 64,79 % (+17,79 %) erhöht werden.</p> <p>2) Kenntnisnahme; die Stadt ist sich dieses Sachverhaltes bewusst.</p> <p>3) Der unter dem Aspekt der Denkmalpflege aktuell gültige Rechtsstand ist in den Planunterlagen richtig wiedergegeben. In den vorgelegten Unterlagen wird auf die militärhistorische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen. Die drei südlich der Geisfelder Straße befindlichen Jugendstilgebäude sind zum Erhalt festgesetzt. Auf die Existenz des Baudenkmals „Krätziger Ruhstein“ ist hingewiesen. Die Belange der Denkmalpflege sind insoweit nach gültigem Rechtsstand berücksichtigt.</p> <p>Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) bestehen unter dem Aspekt der Bodendenkmalpflege keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden die Flächen der Muna und des Schießplatzes durch das LfD begangen (12.10.2016). Der gesamte Gebäudebestand wurde hierbei als nicht denkmalwürdig beurteilt. Hiervon ausgenommen ist der zwischenzeitlich eingegrenzte Gebäudebestand, der vormals durch die Fa. Messerschmitt genutzt wurde. Die damit in Verbindung stehenden Gebäude wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus bleiben weite Teile der Muna im Süden des Plangebietes (Waldflächen) unverändert erhalten.</p> <p>In wie weit eine darüber hinausgehende Würdigung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Entlang der Armeestraße sind Fuß- und Radwege dringend erforderlich, gerade wenn das Verkehrsaufkommen zukünftig zunehmen wird. Bereits derzeit ist es gefährlich, die anliegenden Sportstätten mit dem Rad oder zu Fuß zu erreichen.</p> <p>5) Der Wald stellt für uns Anwohner ein wertvolles Naherholungsgebiet dar, das ohne Auto erreichbar ist und die Wohnqualität extrem steigert. Der Wald soll möglichst in seiner zusammenhängenden Fläche erhalten bleiben.</p>	<p>des Ortes bzw. seiner militärhistorischen Bedeutung in der Zukunft erfolgt (z. B. Info-Center, Gedenkstelle, o. ä.) obliegt nicht der Regelungsbefugnis der vorliegenden Bauleitplanung und ist im Rahmen nachgelagerter Planungsüberlegungen und Entscheidungen zu klären.</p> <p>4) Der zwischenzeitlich vorliegende Planentwurf sieht die Errichtung eines kombinierten Radweges entlang des Westrandes der Armeestraße vor. Auf diese Weise gelingt eine gefahrlose Erschließung insbesondere für Fußgänger und Radfahrer der westlich der Armeestraße gelegenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Volkspark, Reit-/Fahrverein, Kleingartenanlage, Unisportgelände usw.).</p> <p>5) Die Bedeutung des Waldes für die Naherholung gerade der Anwohner des Bamberger Ostens ist der Stadt bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept war die Stadt im Planentwurf daher insbesondere darum bemüht, den Belangen des Waldes noch besser gerecht zu werden. Gegenüber dem Plankonzept sieht der Planentwurf nunmehr den Erhalt von noch mehr Waldflächen vor.</p>
87		24.02.2016	1) Die Umweltzerstörung im Rahmen der Planung kann nicht akzeptiert werden. Es besteht mit der Planung daher kein Einverständnis.	Kenntnisnahme
88		18.02.2016	1) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist anzuzweifeln und bisher in keiner Weise nachgewiesen.	1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtge-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Durch die Bebauung werden 85 ha Wald umgewandelt. Neben den Waldflächen auf der Muna und dem Schießplatz gehören dazu auch weitere, große, bisher nur forstlich genutzte Bereiche des Hauptmoorwaldes.</p>	<p>biet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Naturschutzfachlich sehr wertvolle Offenlandbereiche würden zerstört oder beeinträchtigt; hierzu gehören neben verschiedenen offenen und halboffenen Bereichen innerhalb der Muna vor allem das Naturschutzgebiet (NSG), nördlich davon gelegene Bereiche (Sendemast) sowie der Schießplatz.</p> <p>4) Ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasen des Schießplatzes wird überplant. Im Wesentlichen nur der mittlere Teil soll erhalten werden, jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern geteilt durch eine Straße. Die verbleibenden Teile werden isoliert. Ihre ökologische Wertigkeit würde daher stark abnehmen. Der Schießplatz</p>	<p>3) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müssen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>4) Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ist von Bebauung freizuhalten und muss naturschutzrechtlich gesichert werden. Die Erhaltung/Offenhaltung der Sandlebensräume durch Pflegemaßnahmen muss gewährleistet werden.</p> <p>5) Die im Gebiet überwiegend vorhandenen Sandböden haben nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen Rückhaltewirkung. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p>	<p>Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes ist festgesetzt.</p> <p>5) Auf die örtlichen Bodenverhältnisse, Bodenarten sowie u. a. das geringe Schadstoffrückhaltevermögen des Bodens (da weitgehend nicht bindig und somit durchlässig) wird in den vorgelegten Unterlagen mehrfach hingewiesen. Der Sachverhalt ist bekannt.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner-/außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie die im Plangebiet über- und unterirdische Bebauung zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung/Standfestigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Durch die Überplanung und Versiegelung werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate nachhaltig gestört. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in einem solchen Gebiet nur bedingt möglich.</p>	<p>hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Die Planung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglich einschlägigen Ausführungen/Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten ohnehin die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt insofern die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut gelten zudem im Zuge der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>6) Bereits das vorliegende erste Konzept enthält diesbezüglich umfangreiche Festsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen, auf deren Grundlage die eingewendete nachhaltige Störung des Wasserhaushaltes bzw. der Grundwasserneubildungsrate ausgeschlossen werden können (u. a. Festsetzungen zur Versickerung, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, Festsetzungen zur Dachbegrünung usw.). Insofern trägt die vorliegende Planung unter diesem Aspekt den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen Rechnung.</p> <p>Der vorgelegten Baugrundvoruntersuchung ist zu entnehmen, dass sich die örtlichen Böden für eine Versickerung grundsätzlich eignen, jedoch - wie dies allgemein üblich ist - für jeden Einzelfall weitergehende Untersuchungen notwendig sind. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu aus planungsrechtlicher Sicht keine weiter-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Nach den Unterlagen sind das Plangebiet selber und weitere Siedlungsgebiete durch den Sendelbach und Außeneinzugsgebiete hochwassergefährdet. Daher sind aufwendige techn. Maßnahmen zum Hochwasserschutz notwendig.</p> <p>8) Die Rodung von 85 ha Waldflächen hat klimatische und lufthygienische negative Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsflächen.</p>	<p>gehenden Aussagen notwendig, da sämtliche Nachweise in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu führen sind.</p> <p>7) Die angesprochenen technischen Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz der geplanten Gewerbeflächen, sondern insbesondere dem Hochwasserschutz für den gesamten Bamberger Osten gegenüber einem hundertjährigen Hochwasser. Die Stadt Bamberg ist gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Herstellung dafür notwendiger Maßnahmen verpflichtet. Die vorliegende Planung ist ein Baustein auf dem Weg zu diesem Ziel. Vergleichbare Maßnahmen wären auch ohne den vorliegenden Bebauungsplan notwendig. Hier verwechselt der Einwendungsführer Ursache und Wirkung.</p> <p>8) Hierbei handelt es sich um einen unsubstantiierten Einwand bzw. eine Behauptung, die nicht mit Fakten belegt wurde.</p> <p>Unabhängig davon hat die Stadt diesen Planungsaspekt bereits im ersten Plankonzept als wichtigen abwägungsbeachtlichen Belang erkannt und sich damit umfangreich auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) Kap. 13.7 („Nicht überbaute Flächen“), Kap. 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) bzw. in Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept“), Kap. 2.1.2 („Schutzgut Boden“), Kap. 2.1.3 („Schutzgut Wasser“), Kap. 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft) und in Kapitel 3.1 („Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter“) wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt hat zwischenzeitlich ein Klimagutachten beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Er-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9) Über kontaminations- und kampfmittelverdächtige Flächen liegen Unterlagen zur Erstbewertung vor. Zur Beurteilung von Sanierungsmaßnahmen sind weitergehende Untersuchungen notwendig.</p> <p>10) All diese Aspekte zeigen, dass wesentliche Schutzgüter, speziell die Arten- und Biotopausstattung nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt wurden.</p>	<p>gebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden.</p> <p>Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahme der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände. Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenem Maß gerecht zu werden.</p> <p>9) Diesbezügliche weitergehende Untersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Hierbei gewonnene Erkenntnisse sind dokumentiert. Damit in Verbindung stehende Gutachten werden der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>10) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die vorliegenden Unterlagen sowie u. a. die darin niedergelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen, ebenso auf die bau- und sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die insbesondere dem weitest möglichen Schutz und Erhalt von Flora und Fauna dienen. Sofern insgesamt darauf abgestellt wird, dass der vorliegende Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung potenzielle Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter nicht hinreichend ermittelte, so sei auf die vorliegende Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Aussageschärfe für die UVP weitgehend geklärt hat. Demnach ist dem Umweltbericht der gegebene Stand der Kenntnisse, Erkenntnis- und Prüfmethode zugrunde zu legen. Das BVerwG hat insoweit</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsverfahren“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein. Unabhängig davon wird sämtliche bis dato vorliegende Unterlagen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände weiter fortgeschrieben und im Bedarfsfall ergänzt bzw. optimiert. Im Übrigen sei abschließend darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein erstes Plankonzept handelt, dass zu diesem frühen Planungszeitpunkt weder abschließend sämtliche Belange berücksichtigen kann noch muss. Hierfür dienen der iterative Planungsprozess und das dazugehörige Beteiligungsverfahren.
89		18.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
90		18.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
91		18.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
92		19.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Planung enthält gravierende sachliche und fachliche Fehler hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes, der Schwere/Erheblichkeit der Eingriffe und der Funktionalität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. 2) Gleiches gilt für die Verträglichkeit mit übergeordneten Zielen und Plänen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Es handelt sich um eine unsubstantiierte Behauptung, die nicht mit Fakten belegt wird. 2) Die Stadt kann Widersprüche zwischen der vorliegenden Planung und den übergeordneten Zielen der Raumordnung und der Landesplanung nicht erkennen. Die städtische Sichtweise wird insbesondere durch die für die Beurteilung dieser Frage zuständigen Fachstellen (regionalen Planungsverband, Regierung) bestätigt, die im Rahmen ihrer Stellung-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Flächenmäßig ist die Planung überdimensioniert. Eine Nachfrage nach Gewerbegebieten in dieser Größenordnung ist in absehbarer Zeit wenig wahrscheinlich.</p> <p>4) Gerade die militärisch genutzten Bereiche können kurz- oder mittelfristig nicht verfügbar gemacht werden. Das Argument, auf bisher schon ausgewiesenen Flächen</p>	<p>nahmen mitteilten, dass die vorliegende Planung mit den Vorgaben der Regional-/Landesplanung konform gehe. Insofern greift der Einwand insgesamt nicht durch.</p> <p>3) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>4) Gerade die vormals militärisch genutzten Flächen können kurz- bis mittelfristig entwickelt werden. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>könnte mangels schneller Verfügbarkeit nicht zurückgegriffen werden, relativiert sich vor diesem Hintergrund sehr.</p> <p>5) Eine tiefgreifende und gründliche Überarbeitung ist unabdingbar.</p>	<p>Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird hingewiesen.</p> <p>5) Die Stadt verweist hierzu nochmals ausdrücklich auf ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung (Teil A., Kap. 0 „Allgemeine einführende Hinweise“). Daraus geht hervor, dass das vorliegende erste Plankonzept zu diesem frühen Zeitpunkt weder vollständig und fertig sein kann noch muss. Insofern ist es einem iterativen Planungsprozess - wie dem hier vorliegenden Bauleitplanverfahren - systemimmanent, dass die vorliegende Erstplanung fortgeschrieben und überarbeitet wird. Ergänzend empfiehlt die Stadt eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben wird.</p>
93		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
94		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
95		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
96		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
97		15.02.2016	<p>1) Die Planung bedeutet eine weitere, großflächige Zerstörung des Hauptsmoorwaldes. Dies hat Folgen nicht nur für die Wohngebiete im Osten, sondern für ganz Bamberg.</p>	<p>1) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Der Verlust von 85 ha Wald und die erneute Flächenversiegelung von 100 ha haben Auswirkungen auf die Luftqualität und angesichts des hohen Grundwasserstandes auch auf die Wasserqualität für alle Bamberger.</p>	<p>legt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>2) Hierbei handelt es sich um einen unsubstantiierten Einwand bzw. eine Behauptung, die nicht mit Fakten belegt wurde.</p> <p>Unabhängig davon hat die Stadt diesen Planungsaspekt bereits im ersten Plankonzept als wichtigen, abwägungsbeachtlichen Belang erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) Kap. 13.7 („Nicht überbaute Flächen“), Kap. 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) bzw. in Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept“), Kap. 2.1.2 („Schutzgut Boden“), Kap. 2.1.3 („Schutzgut Wasser“), Kap. 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft) und in Kapitel 3.1 („Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter“) wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt hat zwischenzeitlich ein Klimagutachten beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzauf-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>forstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahme der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p> <p>Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenem Maß gerecht zu werden.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung potenzieller gefährlicher Stoffe im Rahmen des Betriebes des Gewerbeparks gelten die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen. Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Bauleitplanes, unter diesem Aspekt geltende Gesetze, Sicherheitsbestimmungen o. ä. nochmals zu sanktionieren. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendige Schutz-/Backup-System zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Diesbezügliche Nachweise und Vorkehrungen sind im Rahmen der jeweiligen Einzelbauvorlagen außerhalb des hier zu beurteilenden Bauleitplanverfahrens zu führen. Auf diese Weise wird die Einhaltung geltender Normen und Standards gewährleistet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Stadt dazu entschieden hat, Hochrisikobetriebe (sog. Störfallbetriebe) auch aus diesem Grund innerhalb des Plangebietes von vorneherein auszuschließen.</p> <p>Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bamberg und auf die Trinkwasserqualität in Folge des vorliegenden Bauleitplanes können ausgeschlossen werden. Ergänzend zu den obigen Ausführungen ist zur Kenntnis zu nehmen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung die Belange des Trinkwasserschutzgebietes berücksichtigt sind. Ge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Das Naherholungsgebiet für die Bürger im Osten schrumpft, denn zwischen Industriegebiet und Autobahn ist keine Erholung mehr möglich.</p>	<p>genüber dem ersten Plankonzept wurde die Inanspruchnahme von Flächen des Trinkwasserschutzbereiches nahezu gegen Null (ca. voraussichtlich 100 m²) zurückgeführt.</p> <p>3) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>tur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Nicht nur die Wälder im Amazonasgebiet sind schützenswert und für das Klima wichtig. Unsere heimischen Wälder sind es nicht weniger.</p> <p>5) Die vorgelegte Planung ist nicht umweltverträglich. Das, was vom Hauptsmoorwald übrig ist, darf nicht angetas-</p>	<p>geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehen kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>4) Kenntnisnahme; auf die vorhergehenden Beschlüsse zum Thema Wald wird verwiesen; diese gelten an dieser Stelle analog.</p> <p>5) Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			tet werden. Die Planung wird daher abgelehnt.	
98		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
99		19.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Dimensionen sind unglaublich. 100 ha Wald sollen für Industrie und Straßen verbaut werden, davon mehr als 85 ha lebender Wald 2) Der Hauptmoorwald ist Luftfilter gegen Autobahn und Berliner Ring, gegen die Abgase zehntausender Motoren jeden Tag. 3) Der Hauptmoorwald ist Schutzgürtel für unser Wasser, Wasserfilter und Wasserspeicher. 4) Das Abhacken von Waldflächen schadet der Luft und dem Wasser. Es ist unser wichtigstes Lebensmittel. Jede weitere Zerstörung des Hauptmoorwaldes wird kategorisch abgelehnt. 	Die Stellungnahme der Einwendungsführerin vom 19.02.2016 ist vollständig inhalts- und wortgleich mit der Stellungnahme vom 19.02.2016, die die Einwendungsführerin als Sprecherin der Gartenstadtinitiative abgegeben hat. Die Stadt verweist vor diesem Hintergrund auf ihre Beschlüsse zur Stellungnahme der Gartenstadtinitiative vom 19.02.2016, die an dieser Stelle analog gelten und hält an diesen unverändert fest.
100		19.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 99	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 99
101		23.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Größe des Plangebietes sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. War in den Fachforen der Jahre 2013 und 2014 von einem konkreten Gewerbeflächenbedarf von 25 ha die Rede, soll nun eine Fläche von 75,30 ha ausgewiesen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflä-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Warum eine Fläche mit dauerhaften Altlasten und Munitionsresten sowie nicht unerheblichem Bunkersatz für eine gewerbliche Nutzung geradezu ideal sein soll, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Viel wahrscheinlicher sind hier massive Probleme und hohe Kosten bei der Beseitigung dieser Hemmnisse.</p>	<p>chen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>Das zwischenzeitlich in der vom Konversionsssenat am 16.11.2016 in der Endversion beschlossene Gewerbeflächenkonzept und die darin ausgeführten und gewonnenen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Fachforen im Jahr 2013 und 2014 noch gar nicht vor. Daher kann die Stadt auch keinen Widerspruch zu den damaligen Fachforen erkennen. Der Verweis auf die Dimension überrascht umso mehr, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen eben bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren praktiziert. Hierzu existiert ein umfangreicher Erfahrungsschatz sowie technische Regelwerke und Vorgaben. Darüber hinaus entspricht die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Um-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>weltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. Dass dies mit Kosten verbunden ist, liegt auf der Hand und kann weder der Sanierung noch der vorliegenden Planung entgegengehalten werden. Im Übrigen fließen potenzielle Sanierungskosten in die Wertermittlung und damit in den Kaufpreis ein und mindern diesen entsprechend. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und der nachfolgenden Generationen. Die Konsequenz des von der Einwendungsführerin implizierten Nichtstuns wäre, dass ohne Beräumung, Sanierung und Umnutzung Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verblieben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber große Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es auf diese Weise, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen zu sichern und die damit verbundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu finanzieren.</p> <p>Die Aussage der Einwendungsführerin überrascht auch insoweit, als sie impliziert, sie bevorzuge stattdessen die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä. Die Stadt kann sich dieser Sichtweise jedoch nicht anschließen. Die Stadt verweist insofern auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Die Planung übersieht, dass sich gerade ehemals militärisch genutzte Flächen für den Arten- und Biotopschutz oft als äußerst wertvoll erweisen.</p> <p>4) Mit dem Hinweis auf die besondere Eignung des Plan-</p>	<p>3) Die Planung übersieht diesen Wert nicht. Auf die diesbezüglichen Aussagen in der saP, der ökologischen Bewertung, dem Umweltbericht, auf die Bestands- sowie die Bewertungspläne wird hingewiesen. Darüber hinaus attestieren die für die Umweltschutzbelange zuständigen Fachbehörden der vorliegenden Planung Sorgfalt, Genauigkeit und das anerkennenswerte Bemühen, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen, wengleich im Rahmen des weiteren Planungsprozesses auch die Notwendigkeit für ein abschließendes und detailliertes Nachsteuern und eine Planweiterentwicklung gesehen wird. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, erfolgte gegenüber dem Plankonzept u. a. eine deutliche Reduzierung der Nettoneubaufflächenausweisung insbesondere zu Gunsten einer Reduzierung der Eingriffe in Waldflächen sowie des Schießplatzes.</p> <p>Die BlmA als flächengrößter Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Naturschutz auf bundeseigenen Flächen erkennbar nach. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausweisung von mehr als 300 ha vormalig militärisch genutzter Liegenschaften als Nationales Naturerbe östlich der Autobahn. Diese Verpflichtung schließt das Interesse der BlmA nach einer wirtschaftlichen Verwertung anderer in ihrem Eigentum befindlicher Liegenschaft nicht aus. Auch hierzu ist die BlmA verpflichtet. Innerhalb dieses Rahmens wird die BlmA dauerhaft notwendige, mit Kosten verbundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an anderer Stelle nicht durchführen, ohne diese Flächen wirtschaftlich verwerten zu können.</p> <p>4) Der Hinweis ist richtig und wurde bei der Planfort-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gebietes für die Gewerbeflächenentwicklung aufgrund der militärischen Vorbelastung wird übergangen, dass Teile des Plangebietes außerhalb der Muna und des Schießplatzes liegen und Teile des Hauptmoorwaldes sind, die aktuell forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>5) Folgende Textpassage kann nicht nachvollzogen werden: <i>Die Planänderung verfolgt das Ziel, ehemals militärisch genutzte, im Bewusstsein der Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht verankerte, da nicht zugängliche Flächen einer neuen gewerblichen/industriellen Nutzung zuzuführen und darüber hinaus große Teile des vormaligen militärischen Areals für den Natur- und Landschaftsschutz, für den Tier- und Artenschutz sowie als stadtnahen Freizeit- und Erholungsraum zu sichern.</i> Diese Sicherung muss als Ablenkungsmanöver bezeichnet werden. Außer den ohnehin als NSG, LSG, WSG oder Bannwald geschützten Bereichen werden lediglich Bereiche um den Sendemast, ein schmaler Streifen südlich des NSG sowie ein Teil des Schießplatzes erhalten. Tatsächlich werden Natur und Landschaft großflächig zerstört. Beide brauchen zu ihrer Sicherung keine Gewerbe- und Verkehrsflächen. Um diese Flächen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, braucht man sie nicht verbauen.</p>	<p>schreibung zwischenzeitlich berücksichtigt. Diesbezügliche, ggf. fehlinterpretierbare bzw. ggf. pauschalisierende Aussagen wurden hier differenzierter formuliert.</p> <p>5) Die Stadt sieht keine begründbare Veranlassung, die zitierte Textpassage zu ändern.</p> <p>Die Einwendungsführerin stellt hier einen Kausalzusammenhang her, den diese Textpassage tatsächlich aber nicht hergibt. In der Aussage stehen die beiden Ziele gewerbliche/industrielle Folgenutzung sowie Sicherung von Flächen für den Natur-, Tier- und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander.</p> <p>Im Plangebiet sind gemäß den Aussagen des ersten Plankonzeptes ca. 24,58 ha öffentliche Grünflächen sowie ca. 66,51 ha als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Hierbei ist es aus rechtlicher Sicht unerheblich, ob diese Flächen innerhalb eines WSGs oder eines LSGs liegen. Bei realistischer Betrachtung muss auch die Einwendungsführerin zu der Erkenntnis kommen, dass dieser Flächenumfang nur durch die Festsetzung als Ausgleichsfläche dauerhaft in seinem Bestand gesichert bzw. sogar weiter aufgewertet und entwickelt werden kann (Managementsystem). Begründung: Sie übersieht bei ihrer Argumentation, dass der Grundstückseigentümer (Bund) wohl kaum dauerhaft für die Pflege und Sicherung dieser Flächen aufkommen wird, insbesondere nicht, wenn er die übrigen Flächen nicht wirtschaftlich verwerten und hieraus einen entsprechenden finanziellen Gewinn ziehen kann. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Ohne wirklichen Grund/Anlass für eine dauerhafte und qualifizierte Flächenpflege würde diese unterbleiben. Sämtliche Flächen unterliegen dann den Auswirkungen der Sukzession mit dem Ergebnis, dass die konkurrenzschwachen Offenlebensräume unter ei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Auch der Hinweis auf die Sicherung des Freizeit- und Erholungsraumes kann nicht nachvollzogen werden. Bisher naturnahe Waldflächen werden zerstört; angrenzende Waldflächen werden in ihrer Erholungsfunktion (Lärm, Licht, Sicht) beeinträchtigt. Die ohnehin sehr eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden eingeschränkt und noch weiter nach Osten verschoben.</p>	<p>nem flächendeckenden Gehölzaufwuchs verschwinden würden. Die Flächen würden schlichtweg eingezäunt und unzugänglich bleiben und - wenn überhaupt - nur forstwirtschaftlich genutzt werden. Die diesbezügliche Argumentation in der vorliegenden Begründung und dem Umweltbericht ist insofern stichhaltig, richtig und realitätsbezogen. In dem Teile wirtschaftlich verwertet werden, stehen dann die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung, um die verbleibenden Flächen zu sichern, zu unterhalten, weiterzuentwickeln und aufzuwerten. Andernfalls würden diese Flächen der Sukzession anheimfallen und insbesondere im Bereich der Offenlandflächen ihren hohen Wert verlieren. Unbestritten ist, dass die vorgelegte Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorsieht. Der Einwand impliziert hingegen, diese Eingriffe würden in den vorliegenden Unterlagen als Realität nicht entsprechend dargestellt. Dieser Einwand greift mit Blick auf die Unterlagen nicht durch. Weiterhin haltlos ist die Behauptung, aus den vorliegenden Unterlagen würde ein Kausalzusammenhang hergestellt dahingehend, nur durch eine Bebauung o. ä. könnten die Flächen des Plangebietes im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden. Eine derartige Interpretation bzw. die Umkehrung der Aussage des zitierten Satzes lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu.</p> <p>6) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwe-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ge und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) In den vorgelegten Unterlagen werden Umweltschutzziele übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern) wiedergeben. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die vorgelegte Planung den Zielen des LEPs nicht zuwiderlaufe, sondern diese seien integriert und berücksichtigt. Dieser Meinung kann sich nicht angeschlossen werden.</p> <p>„Die Waldfunktion soll gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“ Die meisten Flächen innerhalb des Plangebietes sind Waldflächen im Sinne des Wald-</p>	<p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein, in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>7) Wie in den von der Stadt vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, liegt ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung - hier des LEPs - nicht vor. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Die Einwendungsführerin begeht bereits den Fehler zu behaupten, die Stadt würde den Zielen der Landesentwicklung zuwiderlaufen, zitiert dann aber mit</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gesetztes. Es werden große Waldflächen zerstört.</p>	<p>Verweis auf Nr. 5.4.1 des LEPs tatsächlich einen Grundsatz der Landesentwicklung. Die im LEP als Ziele definierten Vorgaben sind von jedem zwingend einzuhalten und umzusetzen (Normenvorgabe). Hingegen handelt es sich bei dem zitierten Grundsatz Nr. 5.4.1 um eine Direktive für Abwägungsentscheidungen, die jedoch im Wege der Abwägung durch Belange höheren Gewichts überwunden werden kann und darf. Dies trifft für den vorliegenden Fall zu.</p> <p>Der von der Einwendungsführerin zitierte Grundsatz Nr. 5.4.1 wird zudem inhaltlich nicht vollständig zitiert und aus dem Kontext gerissen, so dass hier bei Unkundigen Dritten ggf. ein falscher Eindruck entstehen könnte. Der Grundsatz bezieht sich tatsächlich auf große zusammenhängende Waldflächen, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Wäldern innerhalb des früheren Militärsareals weder um Bannwälder noch um landeskulturell bedeutsame Wälder, sondern ausschließlich um sog. Tarnwälder, die vorrangig einen militärischen Zweck zu erfüllen hatten. Bezüglich der ökologischen Wertigkeit der von den Rodungen betroffenen Waldflächen sei auf die Beurteilung der vorliegenden saP bzw. der vegetationsökologischen Untersuchung verwiesen, die diesen Bereichen einen mittleren Wert zu weisen. Eine Störung der Waldfunktion des gesamten Hauptmoorwaldes - und darauf stellt die Einwendungsführerin ab - kann nicht festgestellt werden. Im Rahmen ihrer Abwägung kommt die Stadt daher zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung mit diesem Grundsatz konform geht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Belange des Waldes hinter den übrigen gewichtigen Belange (Gewerbeflächenausweisungen, Erschließung usw.) zurückstehen müssen und daher unvermeidbare Eingriffe in den Wald forstwirtschaftlich zu kompensieren sind. Insofern</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“</p> <p>„Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.“</p>	<p>hat die Stadt alles unternommen, um den forstwirtschaftlichen Belangen und den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.</p> <p>Das erste Plankonzept sah bisher Eingriffe in Bannwald östlich der Armeestraße, im Bereich des Schießplatzes sowie südlich der Geisfelder Straße vor. Die Stadt verweist vor diesem Hintergrund insbesondere auf das am 05.04.2016 erfolgten Abstimmungstermine mit dem AELF, Bereich Forsten am bzw. den Vertretern der Bayerischen Staatsforsten. Gemäß den dort getroffenen Zusagen hat die Stadt die im ersten Plankonzept vorgesehenen Eingriffe in Bannwald reduziert.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz (!), nicht um eine Zielvorgabe (Norm)! Die Stadt verweist auf ihre vorhergehenden Beschluss zu diesem Aspekt und kann einen Widerspruch der von ihr vorgelegten Planung zu diesem Grundsatz nicht erkennen.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz (!), nicht um eine Zielvorgabe (Norm)! Infolge einer lückenlosen Einfriedung wirkten und wirken alle militärisch genutzten Flächen als massiver Sperrriegel innerhalb des Hauptmoorwaldes und damit auch als Hindernis für Wanderungsbewegungen sowohl im Hauptmoorwald als auch zwischen dem Wald und den militärischen Flächen. Insofern ist nicht erkennbar, wie die vorliegende Planung unter diesem Aspekt zu einer Verschlechterung führen kann. Statt dessen sieht sie Maßnahmen zur Vernetzung vor (innerhalb der Straßenräume, Grünnetzungen zwischen dem NSG und dem Wald im Süden, flächendeckende, besiedelbare, da begrünte Dachflächenlandschaften, Festsetzung zur Bodenfreiheit von Zaunanlagen sowie Verbot von Sockel- und Einfriedungsmauern). Einen Widerspruch auch zu diesem Grundsatz kann die Stadt nicht erkennen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (s. Kap. 7.1.6 (Z), LEP).“</p> <p>8) Im Regionalplan wird sehr konkret der Erhalt der Waldflächen im Nahbereich von Bamberg gefordert. Stadtnahe Wälder, insbesondere im Nahbereich Bamberg, sollen erhalten werden.</p> <p>9) Das Stadtentwicklungskonzept (SEK) fordert stadt- und</p>	<p>Dieses Ziel gibt vor, in ganz Bayern und damit landesweit ein Biotopnetz zu schaffen. Die vorliegende Planung erfüllt im Rahmen ihres Maßstabs (Einfügen in das landesweite Biotopnetz) diese Zielvorgabe, wie mit Blick auf die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen festzustellen ist. Vorhandene Biotopflächen bzw. schützenswerte Bereiche sollen weitest möglich erhalten und optimiert werden. Auch dies trägt zur Entwicklung des geforderten Netzes bei. In Teilbereichen entstehen Biotopflächen neu (z. B. im Bereich vormals entsiegelter und künftig innerhalb von Ausgleichsflächen gelegener Flächen). Ein Widerspruch zwischen der Planung und dem zitierten Ziel des LEPs ist nicht erkennbar. Seitens der für die Landesplanung und der für die Beurteilung dieser Fragen zuständigen Fachstellen wurde der von der Einwendungsführerin angemerkte Widerspruch nicht angezeigt. Auch hierdurch fühlt sich die Stadt in der Richtigkeit ihrer Einschätzung bestätigt.</p> <p>8) Auch der Verweis auf einen Widerspruch mit den übergeordneten Vorgaben des Regionalplans greift nicht durch. Die hierfür zuständige und entscheidende Stelle (Regionaler Planungsverband) teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, die vorgelegte Planung widerspräche nicht den Zielen der Regionalplanung. Der Planungsverband bestätigt damit entsprechende Aussagen und Einschätzungen der Stadt.</p> <p>Die Einwendungsführerin übersieht zudem, dass zum Erhalt stadtnaher Waldflächen Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Rodungen vorgesehen sind und zwar sowohl im Plangebiet, in seinem direkten Umfeld, im Stadtgebiet sowie im Landkreis Bamberg. Auf die diesbezüglich relevanten Angaben im Planentwurf wird hingewiesen.</p> <p>9) Bereits mit Blick auf die im SEK vorhandene, weit-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>landschaftsräumliche Verknüpfungen sowohl in Ost-West-, als auch in Nord-Süd-Richtung. Der Nord-Süd-Zusammenhang des Hauptmoorwaldes dürfe nicht beeinträchtigt werden. Die vorgelegte Planung widerspricht diesen Zielen eindeutig. Das geplante Gewerbegebiet zeigt sich als kompakte Fläche aus Gewerbefeldern und Erschließungsstraßen mit absolut trennender Wirkung in alle Richtungen. Lediglich im Norden auf dem Gelände des Schießplatzes ist ein unbebauter Streifen vorgesehen, der allerdings von einer Erschließungsstraße durchschnitten wird.</p>	<p>gehend mit der Planung des vorliegenden Bebauungsplanes identische Plandarstellung zeigt, dass der eingewendete Widerspruch nicht vorhanden ist. Das SEK formuliert Grundsätze für die großräumige Entwicklung von Stadtbereichen und nicht konkrete Leitsätze und Gestaltungsvorgaben für die Detailausführung einer Planung. Das SEK fordert zunächst neben der Ost-West-Verbindung gleichrangig auch die Verbesserung der Nord-Süd-Verbindung. Die Planstraße A sowie darüber hinausgehend geplante Geh- und Radwege westlich der Armeestraße dienen der Realisierung dieser Nord-Süd-Verbindung. Die Pöldorfer Straße, die Geisfelder Straße sowie die Anbindung der neuen Planstraßen (Querstraßen) dienen hingegen der Optimierung der West-Ost-Verbindung. Hinzu kommen die Moosstraße und ihre östliche Verlängerung in den Wald hinein.</p> <p>Die Darstellung der in der Planzeichnung grauen Flächen (gewerbliche Bauflächen) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese zukünftig durch Binnenerschließungen erschlossen sein und die Vernetzung in Richtung Osten weiter stärken werden. Insofern werden hier keine kompakten, undurchdringlichen, flächendeckenden Blöcke und/oder Baufelder entstehen. Eine absolut trennende Wirkung in alle Richtungen - wie eingewendet - ist damit in der Realität nicht gegeben.</p> <p>Die Einwendungsführerin wendet weiterhin auch eine absolut trennende Wirkung in Folge der Realisierung der Planstraße A/Verlängerung Armeestraße ein. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Die Einwendungsführerin geht offenkundig irritiert durch die plangrafische Darstellung der 45 m breiten, in oranger Farbe dargestellten Verkehrsflächen davon aus, es handle es sich um 45 m breite Asphaltfläche. Tatsächlich sieht die Planstraße A je-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>doch nur zwei Fahrspuren und eine mittig gelegene, wechselseitige Abbiegespur vor. Der Rest sind Grünflächen (mit einem Gesamtbreitenanteil von 20,0 m) sowie beiderseitig angeordnete Geh-/ Radwege). Die Planstraße A mit ihren beiden Fahrspuren geht dann im Norden in die gleichfalls zweispurige Armeestraße über. Dies stellt ein schlüssiges Verkehrswegekonzept dar. Auf die dem ersten Plankonzept bereits beigefügten Perspektiven mit der Darstellung der jeweiligen Straßenquerschnitt wird verwiesen.</p> <p>Die Einwendungsführerin übersieht bei ihrer Argumentation auch, dass der Streckenabschnitt der Planstraße A, der bisher militärisch genutzte Flächen durchkreuzt, gegenüber dem Status quo im Hinblick auf eine Barriere-/Trennwirkung für den Menschen alleine bereits deswegen keine Verschlechterung bzw. einen Eingriff darstellen kann, weil die früheren Militärfächen zu keiner Zeit passierbar waren und bereits selber eine bei weitem größere Trenn-/Barrierewirkung entfalteteten, als dies durch die vorliegende Planung überhaupt ausgelöst werden kann. Die Durchgängigkeit in West-Ost-Richtung wird in diesen Bereichen auch durch die untergeordneten, nach Westen und Osten abzweigenden Planstraßen verbessert.</p> <p>Eine Straße wirkt dann faktisch trennend und als Barriere, wenn sie über keine Querungsmöglichkeiten verfügt. Die Detailplanung von Querungsmöglichkeiten entlang der Planstraße A obliegt nicht der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung, sondern dem Aufgabenumfang der anschließenden Ausführungsplanung. Erst auf dieser Grundlage und damit zu einem späteren Zeitpunkt wird eine tatsächlich objektive Beurteilung möglich sein, welche „Barrierewirkung“ die Planstraße A auf dem Weg zwischen der Stadt im Westen und dem Wald im Osten entfalten kann. Die Erreichbarkeit der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das SEK gibt die Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Entwicklung von Ausgleichsflächen vor. Vorhandene ökologische Rückzugsräume werden jedoch großflächig zerstört.</p>	<p>Waldflächen wird sich durch die Öffnung der vormals militärisch genutzten, abgesperrten und isolierten Konversionsflächen und durch die Umwandlung in Bauflächen, Grün- und Verkehrsflächen gegenüber dem Status quo insgesamt in jedem Fall verbessern. (einarbeiten).</p> <p>Bleibt die Beurteilung der Trennwirkung der Armeestraße. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zur Planstraße A analog. Bereits derzeit erschwert die Armeestraße aufgrund fehlender, geordneter Querungsmöglichkeit sowie eines fehlenden, straßenbegleitenden Geh-/Radweges die Erreichbarkeit des Waldes. Im Rahmen der Planfortschreibung wurde - wie vorher bereits erwähnt - ein straßenbegleitender Geh-/Radweg vorgesehen. Die Armeestraße wird - davon ist auszugehen - im Rahmen der Ertüchtigung insgesamt verbreitert. Der Verkehr wird zunehmen. Dies ist jedoch im Hinblick auf ihre Wirkung als „Barriere“ alleine nicht maßgebend. Viel entscheidender wird sein, welche Querungsmöglichkeiten zukünftig entlang der Armeestraße in den Wald hinein vorgesehen werden. Wie erwähnt, obliegt die Klärung derartiger technischer Detailfragen jedoch nicht der Bauleitplanung, sondern den anschließenden Ausführungsplanungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Polizei, Straßenbaulastträger, Verkehrssicherheitsbehörden usw.). (einarbeiten)</p> <p>Die Stadt kann letztlich auch nicht erkennen, dass die vorliegende Planung die Nord-Süd-Richtung beeinträchtigt bzw. den diesbezüglichen Grundsätzen des SEKs zuwiderläuft, zumal dieser Einwand auch nicht substantiiert begründet wird.</p> <p>Zunächst zitiert die Einwendungsführerin dieses Leitbild nicht vollständig und verzichtet auf die Wiedergabe des Satzteil „Erhalt und ggf. Erweiterung des Naturschutzgebietes“. Erkennbar ist, dass</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Landschaftsentwicklungskonzept (LEK): Die vorliegende Planung trägt den Vorgaben des LEKs nicht genug Rechnung. Es kommt zu einer massiven Zerstörung von Schutzgütern und Schutzfunktionen. Die Aussage, die Zielvorgaben des LEKs seien in die Planung weitest möglich eingeflossen, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>11) Fazit: Die vorliegende Planung entspricht nicht den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen. Um diesen Rechnung zu tragen, wären folgende Änderungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verkleinerung des Plangebietes, Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße b. Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen. 	<p>das NSG erhalten und in der vorliegenden Planung um nördlich und südlich davon liegende Flächen (Ausgleichsflächen) ergänzt werden soll. Diese Vorgabe ist somit erfüllt. Ebenso erfüllt ist die Vorgabe zur Entwicklung von Ausgleichsflächen. Beide Maßnahmen zusammen dienen der Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna. Die Stadt kann daher keinen Widerspruch zu den Leitbildern ihres SEKs erkennen.</p> <p>10) Beim LEK handelt es sich im Gegensatz zum Landesentwicklungsprogramm und zum Regionalplan um eine informelle Fachplanung, die als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage genutzt werden kann (nicht muss!). Darüber hinaus wurde in den vorgelegten Unterlagen eindeutig und objektiv richtig formuliert, die Zielvorgaben des LEKs seien weitest möglich in die Planung eingeflossen. An keiner Stelle wird behauptet, sämtliche Zielvorgaben seien berücksichtigt worden. Ganz im Gegenteil wurde offen und transparent ausgeführt, welche Ziele nicht eingehalten werden konnten (z. B. Verzicht auf eine Bebauung nördlich Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße). Im Rahmen ihrer Abwägung begründete die Stadt jedoch die Notwendigkeit, warum dieses Ziel nicht hatte berücksichtigt werden können.</p> <p>11) Die Aussage ist unzutreffend. Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen.</p> <p>Die Nettoneubaufächenausweisung wurde im zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert, ebenso der Umfang an Verkehrsflächenneuausweisung.</p> <p>Bei all ihren Aussagen sollte die Einwendungsführerin berücksichtigen, dass den Belangen des Natur-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>12) Die amtliche bayerische Biotopkartierung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der militärischen Flächen wurden jedoch nicht dargestellt, da sie von der bayerischen Biotopkartierung nicht bearbeitet wurden. Die dortigen Biotope wurden vom Büro Habitat kartiert, diese sind aber nicht im Landschaftsplan und Bebauungsplan eingezeichnet. Ihre Vernachlässigung bzw. Herabwürdigung in der Planung ist ein grober Verfahrensfehler.</p>	<p>schutzes und der Landschaftspflege keineswegs abstrakt ein höherer Rang im Verhältnis zu anderen Belangen zukommt. Folglich ist die Stadt zwingend dazu angehalten, in ihre Abwägung auch andere Belange in die Gesamtbetrachtung einzustellen, um eine rechtssichere und fundierte Planung erstellen zu können.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Bebauungsdichte verweist die Stadt auf die diesbezüglichen Festsetzungen und Ausführungen insbesondere in der Begründung zum Thema Grundflächenzahl. Entgegen den Wunschvorstellungen der Einwendungsführerin ist auch im Rahmen der Entwurfsplanung eine Reduzierung des Planungsumfanges ausschließlich auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen nicht machbar. Bei realistischer Betrachtung müsste auch die Einwendungsführerin zu dem Ergebnis kommen, dass eine Umsetzung dieser Forderung zu keinem städtebaulich befriedigenden Gesamtkonzept führen kann.</p> <p>12) Die vom Büro Habitat ergänzend kartierten Biotope und schutzwürdigen Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG sind sowohl textlich wie auch plangrafisch in den der Bauleitplanung gesondert beigefügten Plänen und Gutachten dargestellt, bewertet und erläutert.</p> <p>Bereits aufgrund des Maßstabes der Bauleitplanung, der Größe des Plangebietes sowie des Detailreichtums der Planzeichnungen ergibt sich die praktische Notwendigkeit, die vom Büro HabiTat kartierten Biotope in gesonderten Plänen darzustellen. Andernfalls wäre bei Integration aller Informationen in die Planzeichnungen des Bebauungsplanes deren Ablesbarkeit und damit Anwendbarkeit nicht mehr gewährleistet. Die Aufteilung von Planinformationen auf Detail- bzw. in Teilpläne ist zulässig. Hinzu kommt, dass die Darstellungsweise bzw. der Dar-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>13) Der Schießplatz wurde im Jahr 2014 vom Bund Naturschutz und der Naturforschenden Gesellschaft kartiert. Die Ergebnisse wurden der Regierung von Oberfranken mit Antrag auf Unterschutzstellung übermittelt. Der dabei ermittelte Sandmagerrasen von 6,0 ha widerspricht dem vom Büro Habitat ermittelten Umfang von 1,55 ha. Auch fällt auf, dass die Borstgrasrasen an unterschiedlichen Stellen kartiert wurden. Die Genauigkeit der Kartierung des Schießplatzes, insbesondere die Flächengröße der Sandmagerrasens, wird in Frage gestellt. Eine neutrale Überprüfung der Ergebnisse wird notwendig.</p>	<p>stellungsumfang der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-Änderung derjenigen des gesamten wirksamen FNPs entspricht. Hier sind gleichfalls nur die amtlich kartierten Biotop dargestellt. Demnach kann auch von einer Vernachlässigung keine Rede sein.</p> <p>Keine der weiteren naturschutzfachlich beteiligten Fachbehörden (u. a. LRA, Regierung, Umweltamt) haben einen solchen angeblichen Verfahrensfehler angemerkt. Der behauptete grobe Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die diesbezügliche Aussage greift insofern nicht durch.</p> <p>13) Das Büro HabiTat hat auf dem Schießplatz ca. 8,8 ha nach § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop ermittelt. Dabei handelt es sich um ein Mosaik von offenen und geschlossenen Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden. Das Büro HabiTat hat hierbei Flächen im Umfang von exakt 6,135 ha erfasst und damit mehr, als die Naturforschende Gesellschaft. Bereits dies zeigt, dass die Genauigkeit des von der Stadt/BlmA beauftragten Gutachtens über die der Naturforschenden Gesellschaft und des Bund Naturschutz hinausgeht. Lediglich in FFH-Gebieten gesetzlich geschützt, aber dennoch wertvoll, wurde im Bereich des Schießplatzes zudem auch das artenreiche Extensivgrünland erfasst. Die unterschiedlichen Vegetationseinheiten gehen ineinander über und da alle Biotoptypen dem gleichen gesetzlichen Schutz unterliegen, wurde im Gelände keine Feinabgrenzung vorgenommen. Gerechtfertigt ist dieses Vorgehen auch dadurch, dass alle Lebensraumtypen (Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen) laut Bayerischer Kompensationsverordnung (Stand 1.9.2014) den übereinstimmenden Grundwert von 13 besitzen. Da die BayKompV im Rahmen der Bauleitplanung derzeit noch keine Anwendung findet, wurden die jeweili-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>14) Schutzgut Mensch: Falsch ist die Aussage, die Flächen des Plangebietes würden keine Bedeutung als Naherholungsgebiet aufweisen. Dies ist falsch bzw. trifft nur für die bis dato eingezäunten Bereiche zu. Vergessen wird auch, dass der Schießplatz vom Landschaftserleben sehr attraktiv ist (große offene Fläche, weitgehend von Wald und Baumgruppen umgeben, einzelne freistehende Bäume, Blick auf die höher gelegenen Bereiche der Bamberger Altstadt, Dom, Michelsberg).</p> <p>15) Die Sandmagerrasenflächen des NSGs und dessen Umfeld werden weitgehend isoliert und damit entwertet. Der Kontakt zu der halboffenen Landschaft der Muna wird vollständig zerstört.</p>	<p>gen Flächen aufgrund gleichen Wertes auch entsprechend gleich und in diesem Sinne vereinheitlichend dargestellt. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, da es den Wert der Fläche nicht verschleiert bzw. nicht schmälert. Die Einwendungsführerin interpretiert hier einzelne Flächenangaben insofern nachweislich falsch.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch das Büro HabiTat eine genaue GPS Verortung aller schützenswerten Flächen getrennt nach Lebensraumtypen vorgenommen. Entsprechende Unterlagen werden der Öffentlichkeit im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>14) Diesbezügliche Ausführungen in der Begründung wurden zwischenzeitlich differenziert bzw. richtig gestellt, sofern durch bisher gewählte Formulierungen ein missverständlicher Eindruck entstanden sein sollte. Hinsichtlich der Erholungsfunktion verweist die Stadt auf ihre vorhergehenden Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten.</p> <p>Das Landschaftserleben im Bereich des Schießplatzes war bis dato nur für die Personengruppen erlebbar - sofern überhaupt in diesen Fällen von Relevanz -, die auf dem Schießplatz tätig waren (Soldaten, Bundespolizei, Armeeangehörige), nicht jedoch für die Öffentlichkeit. Insofern gingen auch im Falle einer potenziellen Überplanung keine Flächen verloren, die bis dato für die Öffentlichkeit unter diesem Aspekt eine entsprechende Rolle gespielt hätten. Gleichwohl wurden in die Begründung bzw. in den Umweltbericht Hinweise auf den landschaftsbildtechnischen Wert des Schießplatzes aufgenommen.</p> <p>15) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtli-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>chen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>chen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehen-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>16) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der Sandachse Franken (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.); die vorgelegte Planung wird der Bedeutung dieser Flächen bei weitem nicht gerecht.</p> <p>17) Im Rahmen einer von der Regierung von Oberfranken beauftragten Kartierung im Jahr 2015 wurden auf dem Schießplatz 130 Nachtfalterarten nachgewiesen. Die Kartiererergebnisse können bei der Regierung angefragt werden.</p>	<p>den Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>16) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>17) Die Regierung hat der Stadt/BlmA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine entsprechende Unterlage nicht zur Verfügung gestellt. In der Stellungnahme der Regierung wird die Existenz dieser Kartierung nicht erwähnt. Unabhängig davon ist dem von der Stadt/BlmA beauftragten Gutachterbüro (HabiTat) die Existenz dieses Gutachtens bekannt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>18) In der vorliegenden Planung wird der Wert der Flächen am Schießplatz herabgewürdigt durch die Argumentation, dass diese Offenlandbiotope ohne den Menschen nicht entstanden wären und ein künstliches, weil menschlich gemachtes Zwischenstadium darstellen. Liese man der Sukzession freien Lauf, wären sie bald verschwunden. Diese Argumentation ist fachlich nicht haltbar und lässt jedes Naturschutzrecht außer Acht. Naturschutzrechtlich bzw. naturschutzfachlich ist es nicht von Bedeutung, wie das Biotop entstanden ist und wie sich das Biotop unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln würde. Die Entstehungsgeschichte spielt keine Rolle.</p>	<p>Zwischenzeitlich liegt die erwähnte Nachtfalterkartierung dem Landesamt für Umwelt vor. Ergebnisse daraus sind in die ASK-Daten eingeflossen. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf Ameisenbläuling wurde auch bei der im Auftrag der Regierung durchgeführten Nachtfalterkartierung nicht nachgewiesen. Auch für alle anderen saP-relevanten Arten der Richtlinie liegen keine Nachweise auf dem Schießplatz vor (Wald - Wiesenvögelein, Moor - Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Quendel Ameisenbläuling, Schwarzblauer Wiesenknopfbäuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärme). Insofern ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Bauleitplanung aus dem Gutachten keine zu berücksichtigenden Belange hinsichtlich der Art der Nachtfalter.</p> <p>18) Die Einwendungsführerin reißt Aussagen aus der Begründung und aus dem Umweltbericht aus dem Kontext und möchte sie auf diese Weise in Frage stellen. Die Aussageintention jedoch, die sie in ihrem Einwand implizieren will, lässt sich tatsächlich aus den diesbezüglichen Ausführungen nicht ableiten. Auf den vollständigen Text in Teil B. (Umweltbericht), Kap. 2.1.4 wird verwiesen. An keiner Stelle lassen sich dort bei objektiver Betrachtung die eingewendete „Herabwürdigung“ schutzwürdiger Flächen und damit eine Relativierung ihres Schutzwertes herauslesen. Die getätigten Aussagen sind fachlich nicht anzuzweifeln. Nirgendwo geht aus den Ausführungen des Umweltberichtes hervor, dass die Flächen des Schießplatzes nicht schutzwürdig sind, weil sie in Folge menschlicher Nutzung entstanden sind bzw. erhalten werden konnten.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>19) Die gesetzlich geschützten Biotopie dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, gerade die Biotopie, die in Besitz der öffentlichen Hand sind, zu erhalten.</p>	<p>19) Die Einwendungsführerin bleibt Aussagen schuldig, wie sämtliche im Plangebiet schützenswerten Flächen finanziell und praktisch auf Dauer in ihrem derzeitigen Zustand unverändert erhalten bzw. sogar weiterentwickelt werden sollen. Jedoch müssen sich die Stadt und die BImA mit diesem Aspekt auseinandersetzen und verfolgen daher das Ziel, die den baubedingten Eingriffen zugeordneten Ausgleichsflächen (die weitest möglich auch die besonders schutzwürdigen Offenlandflächen einbezieht) mittels festgesetzter und zu entwickelnder Pflege- und Managementkonzepte dauerhaft - wie vom Verein gefordert - zu unterhalten. Im Übrigen wird auf die vorhergehenden Beschlüsse verwiesen. Richtig ist, dass gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopie nicht zerstört oder beeinträchtigt werden dürfen. Aus diesem Paragraph kann jedoch keine gesetzliche Verpflichtung abgeleitet werden, gesetzlich geschützte Biotopie dauerhaft in ihrem Zustand zu erhalten bzw. hierfür Pflegemaßnahmen vorzusehen. Insofern ist es zulässig, die Pflege und den Unterhalt solcher Flächen einzustellen, ohne gegen das BNatSchG zu verstoßen. Sofern der öffentlichen Hand also Mittel, Wege und Personal fehlen, um solche Flächen zu unterhalten und zu pflegen, besteht hierfür auch keine gesetzliche Verpflichtung.</p> <p>Den Verweis auf die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand hinsichtlich des Naturschutzes betreffend stellt die Stadt fest:</p> <p>Die BImA als flächengrößter Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Naturschutz auf bundeseigenen Flächen erkennbar nach. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausweisung von mehr als 300 ha vormals militärisch genutzter Lie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>20) Die Aussagen zur Barrierewirkung und zur Durchgängigkeit bzw. zu den Austauschbeziehungen in den vorgelegten Planunterlagen sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>21) Schutzgut Boden: Überwiegend im Gebiet vorhandene Sandböden haben nur eine geringe Rückhaltewirkung für Schadstoffe; zusammen mit dem hochanstehendem Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch; notwendige Erdbewegungen sind mit der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus verbunden.</p>	<p>genschaften als Nationales Naturerbe östlich der Autobahn. Diese Verpflichtung schließt jedoch nicht das Interesse der BlmA nach einer wirtschaftlichen Verwertung anderer in ihrem Eigentum befindlicher Liegenschaft aus. Auch hierzu ist die BlmA verpflichtet. Innerhalb dieses Rahmens wird die BlmA dauerhaft notwendige, mit Kosten verbundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an anderer Stelle nicht durchführen, ohne diese Flächen wirtschaftlich verwerten zu können.</p> <p>20) Diesbezügliche Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht wurden geprüft. Sofern hier Teilpassagen Anlass zu Missverständnissen boten bzw. Fehlinterpretationen zuließen, wurden diese kritisch hinterfragt und im Bedarfsfall fortgeschrieben. Im Übrigen verweist die Stadt auf ihre vorhergehenden Beschlüsse zum Aspekt der „Barrierewirkung“ und zum Thema „Austauschbeziehungen“.</p> <p>21) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung potenzieller gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mittels Festsetzungen nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen zeigt sowie weiterhin auch die im Plan-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>22) Es ist zu vermuten, dass sich die natürlichen Grundwasserstände sowie der natürliche Grundwasserfluss stark verändern werden. Dieser Aspekt ist im Umweltbericht nicht ausreichend behandelt. Die Datenlage ist auch nicht ausreichend.</p>	<p>gebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt bereits die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird auch durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Insofern ist die Planung unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglichen Ausführungen und Vorgaben in den vorliegenden Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten im Übrigen die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare sonstige Eingriffe in das Schutzgut gelten darüber hinaus im Zuge der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>22) Die vorliegende Bauleitplanung genügt im Hinblick auf den Schutz des Schutzgutes Grundwasser den an sie gestellten gesetzlichen Anforderungen. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht sind alle notwendigen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung machbaren Maßnahmen getroffen (Dachbegrünung, Vorrang der Versickerung vor der Ableitung, Festsetzung/Ausweisung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>von Rückhalte- und Versickerungsbereichen, Maßgaben zur versickerungsfähigen Ausgestaltung befestigter Oberflächen usw.). Die in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu diesem Aspekt genannten bzw. zusammengefassten Angaben basieren auf Erkenntnissen vorliegender Gutachten (s. Amec, Forster, Wheeler, Gartiser Piewak u. a.). Insofern wurden alle hierzu bekannten Informationen zusammengetragen und dargestellt, so wie es auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig ist. Auf die dem Bauleitplan beigefügten Gutachten wird verwiesen. Diese sind in die Gesamtbetrachtung einzu beziehen. Der Umweltbericht muss rechtlich weiterhin nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuelle Prüfmethoden sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe soll gerade eben überzogenen Forderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Aufwand ergibt.</p> <p>In Folge der künftigen Bebauung (Gebäude, Straßen) ist eine Veränderung der grundsätzlichen, allgemeinen, im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserfließrichtung aus geologischer bzw. aus hydrogeologischer Sicht auszuschließen. Diesbezügliche Befürchtungen sind nicht begründbar. Um diesbezügliche Veränderungen herbeizuführen, müssten sämtliche im Plangebiet vorgesehene Bauflächen flächig und bis viele Meter tief unter die aktuelle Geländeoberfläche unterkellert werden. Nur auf diese Weise könnte eine massive, den Grundwasserfluss behindernde Sperrwirkung eintreten, was aufgrund der geplanten Nutzungen und der damit in Verbindung stehenden Bauformen und Bauweisen jedoch auszuschließen sind. Unterkellerungen gewerblich/industriell genutzter Hallen und Gebäude</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>23) Dem Plangebiet wird für die klimatische und lufthygienische Situation praktisch keine Rolle zugesprochen. Aufgrund der Rodung von 86 ha Wald, der großflächigen Versiegelung und der westlich benachbarten Siedlungsflächen ist dies nicht nachvollziehbar.</p>	<p>sind untypisch und zukünftig insofern punktuell nur für die Gebäude z. B. kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie bei Verwaltungsgebäuden o. ä. anzunehmen. Damit in Verbindung stehende Unterkellerungen führen, sofern sie überhaupt die grundwasserleitenden Schichten tangieren, im Grundwasserzstrom dann maximal zu einem geringen Aufstau vor dem Gebäude, hinter dem Gebäude zu einer geringen Grundwasserabsenkung in Folge einer zeitverzögernd wirkenden Umströmung des „Abflusshindernisses“ und im weiteren Verlauf hinter dem Gebäude dann zu einer anschließenden Nivellierung der Grundwasserverhältnisse auf dem ursprünglichen Niveau.</p> <p>Auch in Folge der geplanten Erschließungsstraßen usw. können grundwassererändernde Auswirkungen ausgeschlossen werden, da deren Grünung nicht bis in die grundwasserführenden Schichten reicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, beständen diese Gründungen nicht aus Sperren im Sinne von Wänden/Mauern, sondern aus natürlichen, wasserdurchlässigen Mineralgemischen (aufgrund ihrer Verdichtung wäre dann die Durchlässigkeit verlangsamt, aber möglich).</p> <p>23) Der Einwand ist unzutreffend und wurde im Übrigen von keiner der für diesen Aspekt maßgebenden Fachstellen angemerkt.</p> <p>Die Stadt hat sich bereits im ersten Plankonzept mit dem Aspekt Klima (hierzu gehört auch der Teilaspekt Lufthygiene) auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) Kap. 13.7 („Nicht überbaute Flächen“), Kap. 15 („Gestalterische Ziele der Grünordnung“) bzw. in Teil B. (Umweltbericht) Kap. 1.3.5 („Landschaftsentwicklungskonzept“), Kap. 2.1.2 („Schutzgut Boden“), Kap. 2.1.3 („Schutzgut Wasser“), Kap. 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft) und in Kapitel 3.1 („Vermei-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>24) Schutzgut Landschaftsbild: Die Bauhöhen von 40 m in den Bauflächen südlich der Geisfelder Straße übertreffen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen – die höchsten Gebäude im Bamberger Osten. Dieses Erscheinungsbild wird von den Höhen um den Bamberger Talkessel und auch von Freiflächen im Bamberger Talkessel deutlich zu sehen sein. Damit wird das gesamte Stadtbild erheblich verändert.</p> <p>25) Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</p>	<p>dungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter“) wird verwiesen. Die Stadt und die BImA haben zwischenzeitlich ein Klimagutachten beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Planung keine erheblichen unzulässigen klimatischen Veränderungen eintreten werden. Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenerem Maß gerecht geworden zu sein.</p> <p>Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzauf- forstungsmaßnahmen sowie umfangreich festge- setzte Waldumbaumaßnahme der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resis- tenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbe- stände.</p> <p>24) Bei dieser Höhenfestsetzung handelt es sich um eine maximal zulässige Festsetzung, die je nach Be- darf unterschritten werden kann/darf und nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Weiterhin verweist die Stadt auf ihre im Umweltbericht dies- bezüglich niedergelegten Abwägungsüberlegungen und Argumentationen. Diesen ist nichts hinzuzufü- gen. Die bisher festgesetzten maximalen Bauhöhen wurden im Übrigen gegenüber dem ersten Plan- konzept nochmals geprüft und nahezu in sämtli- chen Teilbereichen reduziert. Weiterhin wurden die Festsetzungen zur Fassadengestaltungen erweitert, um auch unter diesem Aspekt Fernwirkungen zu minimieren.</p> <p>25) Dieses gutachterliche Fazit beruht auf der Tatsache, dass es auf Grundlage von Angaben in der Literatur</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechtes der Verwirklichung des Vorhabens nichts entgegensteht. Dieses Fazit ist nicht nachvollziehbar. Die saP enthält z. T. erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen Das gutachterliche Fazit erkennt zwar, dass streng geschützte Tierarten betroffen sind, sieht aber aufgrund der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine naturschutzfachlichen Verbotstatbestände; wir sehen die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bei verschiedenen Arten als nicht ausreichend bzw. nachweislich nicht wirksam an. Daher sind die Verbotstatbestände des BNatSchG erfüllt.</p>	<p>und eigenen gutachterlichen Erfahrungen die Möglichkeit gibt, einzelne Arten und Lebensräume durch gezielte Maßnahmen vor Auswirkungen durch geplante bauliche Eingriff zu schützen. In den Maßnahmenkatalog der saP flossen deshalb u. a. folgende, z. T. umfangreiche und mehrjährige Recherchen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Naturschutz „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ - Umweltforschungsplan 2007 • Landesamt für Umwelt Bayern, Artinformationen saP relevanter Arten • Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ • Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Leitfaden für die Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ <p>Konkret auf den vorliegenden Fall bezogen, bedeutet das, dass der Artenschutz häufig an den Schutz und die Entwicklung des Lebensraumes gebunden ist. Bereits zahlreiche eigene Projekte des beauftragten Büros Habitat belegen, dass es bei sensibler Durchführung von Eingriffsmaßnahmen nicht zur Schädigung einzelner Arten kommen muss. Da die besonders wertvollen Biototypen im Untersuchungsgebiet am Beginn der Sukzessionsreihe stehen, ist deren räumliche Umsiedlung möglich und im Einzelfall für Offenlandarten (z. B. Abundanz <i>Aira praecox</i> oder <i>Teesdalia nudicaulis</i> auf Ausgleichsflächen des Flugplatz Bamberg - Breitenau) sogar förderlich. Entscheidend ist, wie man einzelne Maßnahmen durchführt, was nicht zuletzt der Umfang des Katalogs von Vermeidungs- und vorgezo-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eremit: Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sind entsprechend geeignete bzw. tatsächliche Biotopbäume zu identifizieren und zu untersuchen. Ein Vorkommen des Eremiten ist durch die Nähe zum nächsten bekannten Vorkommensgebiet im Hain durchaus möglich.</p> <p>Schlingnatter: Die Art der zukünftigen Gewerbe- und Industriefirmen ist nicht bekannt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum von einer geringen Verkehrsdichte aus-</p>	<p>genen Ausgleichsmaßnahmen in der saP zum Ausdruck bringt.</p> <p>Im Rahmen der vom Büro HabiTat durchgeführten Untersuchungen wurden 221 Bäume erfasst (166 St. mit Brusthöhendurchmesser < 80 cm, 31 St. mit Brusthöhendurchmesser > 80 cm, 24 St. potenzielle Quartierbäume Fledermäuse) erfasst und mit GPS verortet, die als Lebensraum für xylobionte Käfer (wie den Eremiten) geeigneten sind. Ein Nachweis konnte an keiner Stelle erbracht werden. Der Planentwurf sieht unabhängig davon zu sicheren Seite hin umfangreiche und differenzierte Festsetzungen zum Erhalt und zur Sicherung dieser Alt-/Biotopbäume vor sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für den Eremiten.</p> <p>Im gesamten. Im Zuge des Abgleiches mit dem Bebauungsplan wurde festgestellt, dass auf dem Schießplatz keine Alt-/Biotopbäume entfernt werden müssen, im Südwesten des Schießplatzes 4 Alt-/Biotopbäume, die im Zuge des Straßenbaus zwingend beseitigt werden müssen, und ebenfalls im Südwesten des Schießplatzes im Bereich künftiger gewerblicher Bauflächen, 15 Bäume, für die gilt, dass sie nur beseitigt werden dürfen, sofern planerisch nachgewiesen, dass sie in die künftigen Baugrundstücke nicht integriert werden können (weil hier ein Gebäude oder eine Straße o. ä. geplant sind). In der Muna müssen im Zuge des Straßenbaus voraussichtlich 9 Biotop-/Altbäume gerodet werden. 43 liegen innerhalb künftiger Bauflächen und dürfen nur beseitigt werden, sofern planerisch nachgewiesen ist, dass ihre Rodung alternativlos ist und die Baumstandorte im Bereich künftiger Gebäude, Wege, Straßen usw. stehen.</p> <p>In der saP steht unter „V 7“, dass der Eremit aktuell nicht nachgewiesen wurde. Dennoch wurde festgesetzt, dass alle potenziell von Eingriffen betroffenen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gegangen wird.	<p>Bäume im Vorfeld von Baumaßnahmen zeitnah und in Abstimmung der Naturschutzbehörde auch im Kronenbereich zu untersuchen und dann im Bedarfsfall (Fund) geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind. Weiterhin ist unter „CEF 2“ der saP vorgegeben, dass Alt- und Biotopbäume soweit als möglich zu sichern sind. D. h. auch Bäume, die laut Bebauungsplan derzeit innerhalb der Gewerbeflächen liegen, werden soweit als möglich erhalten und gehen nicht zwangsläufig verloren. Im Übrigen gilt für diese Flächen die städtische Baumschutzsatzung. Die Belange des Eremiten sind somit im gebotenen Umfang berücksichtigt. Die saP ist nicht zu beanstanden. Weder die Höhere noch die unteren Naturschutzbehörden stellten einen Mangel fest.</p> <p>Fakt ist: Aktuell konnte auch von den eingeschalteten Reptilienspezialisten kein Nachweis der Schlingnatter erbracht werden. Da aber die Schlingnatter trotz hoher Fachkenntnis nur schwer zu erfassen ist, wurden in der saP dennoch mehrere Maßnahmen speziell zu ihrem Schutz vorgesehen, um im Bedarfsfall zur sicheren Seite hin auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein. Allgemein wird auf verschiedene Punkte in der saP verwiesen: „V 1“, „V 2“, „V 5“ und „CEF 4“ zur Schaffung von Ersatzlebensräumen. Am Beispiel der Schlingnatter wird deutlich, wie Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten ineinander greifen. So dient die Schaffung von offenen, strukturreichen Sandlebensräumen sowohl dem Lebensraum und dessen Komplexität, der Zauneidechse und somit auch der Schlingnatter, in deren Nahrungsspektrum auch die Zauneidechse fällt. Unter „V 5“ werden zudem Möglichkeiten zur Vernetzung der einzelnen Lebensräume aufgezeigt. Vom Bundesamt für Naturschutz wird die Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der guten Kenntnis der Ansprüche der Art im Zusammenhang mit der kurzen Entwicklungsdauer der Habitatspezifischen und</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Zur Vermeidung wird die Umsiedlung der Ameisennester, auf die die Falterraupen angewiesen sind, vorgeschlagen. Die Machbarkeit dieser Maßnahme ist weder belegt, noch werden geeignete Flächen ausgewiesen. Die Art wurde gerade im Bereich Schießplatz ausgewiesen.</p>	<p>vor allem durch Förderung des Beutetierangebotes „Zauneidechse“ als mittel-hoch eingestuft (Runge et al. 2010). Einschränkend wirkt dabei, dass die Schlingnattern ortstreu sind und evtl. auf die zu räumende Fläche zurückkehren. Juvenile Schlingnattern wandern dagegen ungerichtet auf der Suche nach geeigneten Lebensräumen umher. Prinzipiell sollten die Schaffung des Lebensraumes und die Besiedlung durch die Schlingnattern auf einen Zeitraum zwischen drei bis fünf Jahren geplant werden.</p> <p>Der Hauptlebensraum der Art (Schießplatz, südlich des Sendelbaches, NSG, Muna) bleibt auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfes erhalten. Trotzdem sind zur sicheren Seite hin CEF- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollision auch in Folge des zukünftig zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens, das jedoch ausschließlich für den Bereich Schießplatz von Relevanz ist) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter das Verbot.</p> <p>Im Rahmen der Kartierarbeiten durch das Büro Habitat im Jahr 2014 konnte auf dem Schießplatz ein Falter erfasst werden. Dabei wurde kein Nachweis eines Ameisennestes und damit einer Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings erbracht.</p> <p>Bei einer im Auftrag der Regierung erstellten Nachfalterkartierung im Jahr 2015 wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht mehr nachgewiesen.</p> <p>Bei der im Jahr 2016 durch das Büro Habitat erneut durchgeführten Überprüfung der Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings erfolgten gleichfalls keine Nachweise.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baumpieper, Gartenrotschwanz: Ein Verschwinden der Arten ist zu befürchten. Wohin sollen sie ausweichen? Welche geeigneten Ersatzlebensräume stehen zur Verfügung.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Nutzungsgeschichte des Schießplatzes mit Mehrfachmahden pro Jahr ist es derzeit fraglich, ob der Schießplatz vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Fortpflanzungshabitat tatsächlich genutzt wird. Die Bodenständigkeit des Falters muss demnach im Vorfeld möglicher Maßnahmen nachgewiesen werden. Gemäß Aussagen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Umwelt ist ein Umsiedeln des Ameisennestes möglich. Durch eine zusätzliche Entnahme der Wirtspflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und deren Ausbringung an einem feuchten Standort z. B. südlich des Sendelbaches und/oder unter der Hochspannungsleitung wird eine Umsiedlung des Schmetterlings unter Berücksichtigung der Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz derzeit als möglich betrachtet. Auch in diesem Fall erwiese sich eine zeitnahe Umsetzung als günstig, da das Bundesamt für Naturschutz für eine spontane Besiedlung durch die Falter eine Entwicklungsdauer von fünf bis 10 Jahren ansetzt und die Wirksamkeit dieser Maßnahme deshalb mit mittlerem Erfolg bewertet. In der vorliegenden saP sind unter „V 8“ entsprechende Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgeführt.</p> <p>Der Baumpieper wurde mit 3 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Laut BBP ist kein Brutstandort direkt von dem Eingriff betroffen. Aufgrund der Effektdistanz von 200m, d. h. der Distanz zu potentiellen Störquellen, die einen Brutvorgang beeinträchtigen (bis zum Totalverlust), ist eine Brut direkt westlich des Schießplatzes fraglich. Momentan wird diese Effektdistanz durch die Armeestraße, vorhandene Gebäude sowie den Schießbetrieb bereits deutlich unterschritten. Für den Bau eines weiteren zwischenzeitlich geplanten Verkehrsweges direkt nördlich des Brutplatzes kann jedoch keine sichere Prognose erstellt werden, weshalb</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Heidelerche: Die Aussagen sind widersprüchlich und basieren auf falschen Grundlagen.</p>	<p>vorsorglich ein Ersatzbruthabitat südlich des Sendelbaches (vgl. CEF 3) angeboten wird.</p> <p>Durch die Steuerung der Bauzeiten („V 1“), d. h. nicht während der für den Baumpieper sensiblen Fortpflanzungsphase, ist der Vogel in der Lage, auszuweichen. In Nordrhein-Westfalen wird die Auflichtung von Wäldern und Entwicklung einer kurzrasigen Krautschicht - wie sie z. B. für den Bereich südlich des Sendelbaches angedacht ist - als Maßnahme mit hohen Erfolgsaussichten bewertet. Die geplante Schaffung hochwertiger Lebensräume auf Ausgleichs- und Ersatzflächen vergleichbarer Qualität ermöglichen ein Ausweichen des Baumpiepers ermögli-che. Entsprechend unterschiedlicher Ergebnisse und Erkenntnisse (vgl. MKULNV NRW 2013) werden die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme als hoch bewertet.</p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In einen der aktuell nachgewiesenen Brutplätze des Gartenrotschwanzes wird eingegriffen. Direkte Individuenverluste werden durch Einhaltung der Bauzeitbeschränkung und zeitliche Begrenzung der Rodungsmaßnahmen („V 1“) vermieden. Aufgrund der Beschaffenheit und Größe der Waldgebiete in der Umgebung wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar in angrenzende Gehölzbestände ausweichen kann. Der Eingriff für das Brutpaar, dessen Habitat innerhalb des Baufeldes unmittelbar südlich der Geisfelder Straße und westlich einer geplanten Zufahrtsstraße liegt, wird durch die Schaffung eines Ersatzlebensraumes kompensiert („CEF 6“). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Die Heidelerche wurde mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Beim Abgleich des</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mittelspecht: Die Habitatansprüche werden korrekt beschrieben und der Verlust mindestens einer Brutstätte prognostiziert; damit verbunden wäre eine Schwächung/Störung der lokalen Population. Eine CEF-Maßnahme ist nicht nötig, da es hier nur um die Sicherung der Brutstätte geht.</p> <p>Neuntöter: Das nachgewiesene Brutrevier geht durch</p>	<p>Bebauungsplanes mit den Standorten der die Brut anzeigenden Männchen der Heidelerche zeigt sich, dass die Heidelerche nicht direkt von dem Eingriff betroffen ist. Allerdings gibt es eine Vorgabe in der Literatur (vgl. MKULNV NRW 2013), dass zur Brut die nächste Straße 300 m entfernt sein sollte. Die Schaffung eines Ersatzlebensraumes erscheint demnach sinnvoll, zumal die Erfolgsaussichten für die Schaffung von Brutstätten mit Hilfe einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als hoch bewertet werden (vgl. MKULNV NRW 2013). Zur Schaffung verschiedener Habitateigenschaften (offene Habitate mit Ansitzwarten) wird die Notwendigkeit eines gezielten Monitorings betont (vgl. MKULNV NRW 2013). Durch die Steuerung der Bauzeiten („V 1“), d.h. nicht während der sensiblen Fortpflanzungsphase, und durch die Schaffung offener Lebensräume mit Ansitzwarten ist der Vogel in der Lage auszuweichen („CEF 3“). Auch hier erweist sich eine zeitnahe Umsetzung der „CEF 3“ als günstig.</p> <p>Laut Bundesamt für Naturschutz ist die Anlage von Brutstätten für den Mittelspecht z. B. in Alteichen aufgrund des langen Zeitraumes bis zur Wirksamkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme trotz generell hoher Erfolgswahrscheinlichkeit nicht geeignet (vgl. MKULNV NRW 2013; Runge et al. 2010). Eine CEF-Maßnahme wurde somit auch nicht in der saP beschrieben. Allerdings wurde in der saP unter „CEF 2“ generell eine Sicherung von Biotop-/Altbäumen festgelegt. Die Sicherung besonders von stehendem Altholz kommt damit auch der Ansiedlung des Mittelspechtes entgegen. Durch „V 1“, d. h. außerhalb der Fortpflanzungszeiten, wird der Schädigung des Mittelspechtes entgegen gewirkt. Einmal mehr ist die saP auch unter diesem Aspekt nicht - wie eingewendet - defizitär, sondern vielmehr zur sicheren Seite hin übervorsichtig.</p> <p>Auf Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Plan-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die Bebauung verloren. Auch hier fehlt der Nachweis einer Eignung der Ausweichquartiere.</p> <p>Schwarzspecht: Der dargestellte Eingriff in ein Kernrevier (Fortpflanzungsstätte) erscheint uns gravierender zu sein, da angezweifelt wird, dass die Art noch aktuell zahlreich nachgewiesen ist;</p>	<p>entwurfes ist festzustellen, dass das eine festgestellte Brutrevier des Neuntöters bestehen bleibt. Der Neuntöter benötigt laut Bundesamt für Naturschutz (Runge et al. 2010) nur ein Revier in der Größe von 0,08 -1,52 ha. Als Zugvogel verlässt der Neuntöter außerhalb der Brutzeit Mitteleuropa. Sowohl in den vom Bundesamt für Naturschutz als auch dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Unterlagen werden die Erfolgsaussichten einer Ansiedlung des Neuntöters bei guten Brutbedingungen als hoch bewertet ((vgl. MKULNV NRW 2013, Runge et al 2010). Es wird somit davon ausgegangen, dass der nachgewiesene Neuntöter auch nach den Baumaßnahmen vor Ort verbleiben wird. In der saP werden im Übrigen keine Artangaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.</p> <p>Die nachgewiesene Brutstätte des Schwarzspechtes geht durch den Eingriff verloren. Aufgrund der Großflächigkeit des Hauptsmoorwaldes kann prognostiziert werden, dass das betroffene Brutpaar auf angrenzende Waldbestände gleicher Qualität ausweichen kann. Weiterhin ist von der Art, deren Reviere relativ großflächig sind (ca. 400 ha), bekannt, dass sich Reviere vergleichsweise erheblich überlappen, ohne dass es zu Auseinandersetzungen zwischen den Revierinhabern kommt. Trotz direkter Eingriffe in ein Kernrevier der Art bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hinzu kommt, dass der Schwarzspecht sowohl einen vergleichsweise sehr großen Aktionsraum (1 - 2; sogar bis 4 km, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994) und eine hohe Flexibilität besitzt, so dass ein Ausweichen in geeignete Bruthabitate als wahrscheinlich angesehen wird.</p> <p>Während der Bestandserhebung im Jahr 2014 wurde der Schwarzspecht jedoch auch wiederholt süd-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler: Es sind weitere Arten zu ergänzen, die wiederholt in der Muna beobachtet wurden: Purpurreiher, Wiedehopf, Kleinspecht, Baumfalke, Rohrweihe</p> <p>26) Der erforderliche Kompensationsaufwand kann durch Vermeidungsmaßnahmen am Eingriffsort verringert werden (s. Leitfaden für die Eingriffsregelung). Dazu werden in der Planung bezogen auf die Schutzgüter einzelne Maßnahmen aufgeführt. Diese für die saP Arten aufgeführten Maßnahmen können nicht zusätzlich als verringernde und vermeidende Maßnahmen im Sinne der Verringerung der notwendigen Kompensationsflächen gewertet werden.</p> <p>27) Die hohe Wertigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser und die mangelnde Ausgleichsfähigkeit der Biotop-Isolierung (NSG, Schießplatz usw.) erzwingt die Anwendung der oberen Kompensationsfaktoren; Waldflächen müssen daher mit dem Faktor 1,0 bewertet werden. Sandmagerrasenkomplexe müssen mit dem Höchstwert von 3,0 bewertet werden. Die Flächen des Schießplatzes müssen flächendeckend mit 3,0 bewertet werden. Die übrigen Kategorie III Flächen müssten wenigstens auf den Faktor 1,5 angehoben werden. Nicht berücksichtigt wurden in der Kategorie III die überplante Düne, ein Sandmagerrasen südlich des NSG-Teiches zwischen NSG und Gutenbergstraße. Fazit: Aus den Ausführungen ergibt sich, dass der berechnete Flächenumfang für die Ausgleichsmaßnahmen deutlich zu gering ausfällt.</p>	<p>lich des Sendelbaches beobachtet. Unter „CEF 3“ wird der Erhalt von Alt- und Biotopbäume generell gesichert. Übereinstimmend mit den Aussagen aus der Literatur (vgl. MKULNV NRW 2013) wird eine Ansiedlung des Schwarzspechtes in Alt- bzw. Totholzbeständen in nicht vom Eingriff betroffenen Bereichen bei Einhaltung von „V 1“ als wahrscheinlich betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme; die saP wurde fortgeschrieben, ggf. ergänzt und wird der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Endfassung vorgelegt.</p> <p>26) An keiner Stelle der Begründung bzw. des Umweltberichtes wird ausgeführt, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen würden zu einer Reduzierung des Kompensationsfaktors für naturschutzfachliche Ausgleichsermittlungen herangezogen bzw. geringere Faktoren damit begründet und gerechtfertigt. Insofern ist dieser Einwand unzutreffend.</p> <p>27) Sofern auf die hohe Wertigkeit des Schutzgutes Boden abgestellt wird, übersieht die Einwendungsführerin bei ihrer Bewertung die Thematik „Altlasten“. Nur das hohe Biotopentwicklungspotenzial als Bewertungsmaßstab heranzuziehen, das im Übrigen dann auch nur für die im Gebiet vorhandenen, sandigen Böden (und damit nicht für das Gesamtgebiet) zutrifft, wird der Realität nicht gerecht und entspricht keiner ganzheitlichen Betrachtung.</p> <p>Die Planung trägt insbesondere den Schutzgütern Boden und Wasser Rechnung und tut dies gegenüber dem ersten Plankonzept im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf noch deutlicher.</p> <p>Der Verweis auf die Isolation des NSGs greift nicht</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>durch. Eine solche kann nicht eintreten. Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Insofern kann auch diese als Rechtfertigung für höhere Kompensationsfaktoren nicht herangezogen werden.</p> <p>Wie die Einwendungsführerin mit Verweis auf den Leitfaden zutreffend feststellt, können in besonderen Einzelfällen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Auch die Isolierung eines Biotopes innerhalb eines Baugebiets kann gesonderte Maßnahmen notwendig machen. Der Leitfaden verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in Liste 4 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (u. a. spezifische Artenschutzmaßnahmen, Entsiegelung von Flächen, Gewässerrenaturierungen; Nutzungsextensivierungen usw.). Das Ausgleichskonzept sieht jedoch bereits derartige spezifische Maßnahmen vor und schreibt darüber hinaus für sämtliche Ausgleichsflächen die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Managementkonzeptes vor. Insofern erfüllt die vorliegende Planung auch unter diesem Aspekt die Empfehlungen des Leitfadens und ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Eingriffe in die erwähnte Sanddüne wurden zwischenzeitlich weitest möglich vermieden. Hier vorhandene Bauflächen wurden reduziert.</p> <p>Es ist unklar, welche Fläche südlich des NSG-Teiches zwischen NSG und Gutenbergstraße die Einwendungsführerin meint. Eine weitere Abwägung hierzu ist daher an dieser Stelle nicht möglich.</p> <p>Von keiner Fachbehörde bestanden gegen den gewählten, herabgeminderten Faktor von 0,8 Einwände. Die Stadt sieht daher auch unter diesem Aspekt keine Veranlassung, diesen Faktor nach oben zu erhöhen. Sie verweist auf die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>auf deren Grundlage die Minderung des Faktors berechtigt ist. Unabhängig davon hat die Stadt den Faktor für die Waldflächen einmal mehr zur sicheren Seite hin auf 1,0 erhöht.</p> <p>Eingriffe in den Schießplatz wurden zwischenzeitlich umfangreich vermieden. Die verbleibenden Eingriffe wurden neu bilanziert.</p> <p>Hingewiesen sei darauf, dass es sich bei dem erwähnten Leitfaden um eine Handlungsempfehlung handelt. Dessen Vorgaben wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt und angewendet. Tatsächlich wird verkannt, dass die Stadt bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs aber eigenverantwortlich zu entscheiden hat, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie im Übrigen bereits auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgt. Dieser Abwägungsspielraum bezieht sich nicht nur darauf, in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. Es besteht auch keine Rechtspflicht, einen z. B. auf Grundlage des Leitfadens ermittelten Ausgleichsbedarf stets exakt zu 100 % zu decken. In die Abwägung über Art und Umfang des Ausgleichs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die von der Ausgleichsregelung nachteilig berührten Belange einzustellen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen keine unverhältnismäßigen Opfer fordern. Damit sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht um jeden Preis festzulegen. Vor diesem Hintergrund vertritt die Stadt die Auffassung, diesbezügliche Ausgleichsermittlungen gemäß den Empfehlungen des Leitfadens in zutreffender Art und Weise ermittelt zu haben.</p> <p>Die Richtigkeit der von der Stadt vorgenommenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Übrigen von der Höheren Naturschutzbehörde vom Grundsatz her bestätigt (Einverständniserklärung).</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>28) Bemerkung zu den Ausgleichs-/Ersatzflächen „AE 1“: Die Maßnahmen werden begrüßt. Die Laubholzanreicherung dürfte nur zu einer Teilanrechnung der Fläche führen.</p> <p>29) Bemerkung zu „AE 2“: Die geplanten Kompensationsmaßnahmen können größtenteils nicht anerkannt werden.</p> <p>30) Bemerkung zu „AE 3“: Die Fläche scheidet als Kompensationsfläche komplett aus.</p>	<p>28) Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf sieht an der bisher mit „AE 1“ gekennzeichneten Stelle keine Ausgleichsfläche mehr vor. Hier vorhandener Bannwald ist unverändert nur als Bannwald dargestellt.</p> <p>29) Weder seitens der Höheren Naturschutzbehörde noch seitens des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg wurden gegen die „AE 2“ Einwendungen erhoben. Die Stadt sieht sich insofern in der Richtigkeit ihrer Planung bestätigt. Lage und Zuschnitt der „AE 2“ haben sich im Zuge der Entwurfsplanung zwischenzeitlich geändert, so dass der Einwand ohnehin ins Leere geht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planentwurf wird hingewiesen.</p> <p>30) Die Stadt hält an der Ausweisung des Schießplatzes als Ausgleichsfläche fest. Diese Festsetzung ist zulässig und auch berechtigt. In einer gemeinsamen Besprechung mit dem Umweltamt an der Stadt Bamberg am 30.11.2016 wurde dieser Punkt ausführlich erörtert. Die Stadt begründet dies wie folgt:</p> <p>Wie zwischenzeitlich bekannt ist, sind insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvollen Offenlandflächen des Schießplatzes hochgradig belastet (Altlasten). Die nunmehr vorliegende Planung sieht die flächendeckende und sukzessive Sanierung des Schießplatzes vor. Insofern ergeben sich umfangreiche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. In der Folge wirkt sich diese Sanierung auch auf das Schutzgut Wasser (insbesondere Grundwasser) aus. Erst die Sanierung ermöglicht einen Zutritt und eine Nutzbarkeit auch für die Öffentlichkeit. Insofern profitiert insbesondere das Schutzgut Mensch von der Sanierung. Andernfalls müssten die Flächen eingezäunt und unzugänglich bleiben. Weitere Folge der Sanierung ist, dass zukünftig u. a. eine Beweidung der Flächen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>möglich sein wird, was bisher nicht der Fall war. Eine Sanierung wird sich insofern nicht nur auf Weidetiere positiv auswirken, sondern auch auf alle anderen Tiere, Insekten usw., die sich auf dieser Fläche bewegen. Da zukünftig eine Verlagerung von Schadstoffen in die Pflanzen (Wirkpfad Boden-Pflanze) ebenfalls ausgeschlossen ist, profitieren insgesamt auch die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.</p> <p>In die Bewertung ist einzustellen, dass auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen auch alle nicht benötigten Versiegelungen und Gebäude rückgebaut und renaturiert werden. Auch dies stellt eine Optimierung dar. Weiterhin können bisher vorhandene Einzäunungen und damit verbundene Barrierewirkungen entfallen, was ebenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo bedeutet im Hinblick auf die Vernetzung und Durchlässigkeit.</p> <p>Insofern tragen sämtliche Maßnahmen der Vorgabe Rechnung, dass die Flächen des Schießplatzes in Folge der Ausgleichsmaßnahmen in einen aus Sicht des Naturschutzes höherwertigen Zustand versetzt und damit aufgewertet werden können. In diese Betrachtung eingestellt wurde, dass sich eine solche Aufwertung nicht nur und ausschließlich auf das Schutzgut Flora/Fauna bezieht, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter.</p> <p>Festgesetzt ist die Erstellung eines Pflege- und Nutzungskonzeptes (Managementkonzeptes), auf dessen Grundlage der dauerhafte Erhalt dieser Offenlandflächen gewährleistet werden soll. Ein solches Konzept fehlt. Die Folgen sind bereits derzeit ablesbar, konkret insbesondere im Bereich der südlichsten Schießbahn. Aufgrund der seit zwei Jahren unterbliebenen Pflege (keine Mahd durch den Bundesforst) sind bisherige Offenlandflächen bereits flächendeckend und raumgreifen unter Kieferaufwuchs verschwunden. Daher kommt dieses Konzept</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>31) Bemerkung zu „AE 4“: Sie ist als Kompensationsfläche nicht geeignet.</p>	<p>auch dem Schutzgut Flora/Fauna zu Gute. Insofern ist ganzheitlich über alle Schutzgüter hinweg eine Verbesserung gegenüber dem Status quo zu diagnostizieren.</p> <p>Der Einwand lässt im Übrigen die gesetzliche Vorgabe außer Acht, wonach nach § 15 Abs. 3 BNatSchG <u>vorrangig</u> zu prüfen ist, ob der notwendige Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen oder sonstige Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen werden müssen. Dieser Prüfantrag geht einher mit den Vorgaben des § 1 a Abs. 2 BauGB wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist (Bodenschutzklausel). Die vorliegende Planung kommt diesem vorrangigen Prüfantrag nach und sieht auch für naturschutzfachlich bereits hochwertige Flächen die Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Entsiegelung, Pflege- und Entwicklung fest. Sofern demnach innerhalb der jeweiligen Ausgleichsflächen Aufwertungsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung, geeignete Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Entbuschung o. ä.) erfolgen, ist dem gesetzlichen Anspruch an Ausgleichsflächen Genüge getan.</p> <p>31) Seitens der für die Beurteilung dieser Festsetzung maßgebenden Fachstelle (Umweltamt der Stadt Bamberg) wurde ein gleichlautender Einwand nicht geäußert, auch nicht seitens der Höheren Naturschutzbehörde. Die Stadt sieht sich insofern in der Richtigkeit und Zulässigkeit ihrer Festsetzung bestätigt. Ergänzend verweist die Stadt auf die Ausführungen im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, die diese Einschätzung unterstreichen. Seitens der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>32) Bemerkungen zu „AE 5“: Kann nur teilweise angerechnet werden (Sandmagerrasenfläche müssen herausgerechnet werden).</p> <p>33) Bemerkung zu „AE 6“: Unterbau von Laubholz scheint nicht zielführend, da lichtliebende Arten der Sandmagerrasen gefördert werden soll; evtl. reicht Entnahme der</p>	<p>Höheren Naturschutzbehörde wurde empfohlen diese AE-Fläche zu verbreitern, damit sie die ihr zugedachte Funktion erfüllen könnte. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Die im ersten Plankonzept mit „AE 4“ bezeichneten und auch im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf enthaltenen Ausgleichsflächenstreifen entlang des östlichen Plangebietsrandes sind im Hinblick auf ihre Breite so dimensioniert, dass sie u. a. auch ihrer Funktion als Baumfallzone (Schutzzone zwischen Hochwaldrand und künftigen Bauflächen) gerecht werden (ca. 30,0 m). Eine darüber hinausgehende Verbreiterung erfolgt nicht, da dies entweder mit einer weiteren Verkleinerung der Bauflächen oder mit zusätzlichen Eingriffen in den Wald verbunden wäre. Beides ist zu vermeiden. Der Streifen ist im Hinblick auf die ihm zugedachte Funktion nicht zu schmal. Die Stadt verweist insbesondere auf den vor wenigen Jahren östlich entlang der Armeestraße verlaufenden, am Waldrand gelegenen Entwässerungsgraben, der sich innerhalb eines nur 20 m breiten Streifens liegend innerhalb kürzester Zeit naturnah und hochwertig entwickelt hat, wie selbst die zwischenzeitlich vorliegenden ergänzenden Bestandserhebungen des Büros HabiTat für diese Bereiche bestätigen. Es besteht demnach kein Grund zur Annahme, dass dies für die analog zu entwickelnden Strukturen entlang des östlichen Plangebietes nicht analog geschehen wird.</p> <p>32) Die Fläche ist geeignet. Es gelten die vorhergehenden Beschlüsse zur „AE 3“ an dieser Stelle analog. Auch diesbezüglich erfolgte am 16.11.2016 eine Abstimmung mit dem Umweltamt, in der dies bestätigt und festgelegt wurde.</p> <p>33) Die Höhere Naturschutzbehörde empfiehlt für diesen Bereich gerade nicht die Entnahme der Kiefern, sondern die Entwicklung eines lichten Kiefernwaldes</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kiefern aus;</p> <p>34) Bemerkung zu „AE 7“: Analog „AE 6“</p> <p>35) Bemerkung zu „AE 8“: Die hier geplanten Maßnahmen bleiben vorerst noch vage; evtl. muss anrechenbare Fläche nach unten korrigiert werden.</p> <p>36) Forstwirtschaftlicher Ausgleich: Es ist angedacht, Teile der Aufforstungen im Bereich Panzerwaschanlage aufzuforsten. Es ist zu bedenken, dass sich diese Bereiche auch gut für die Entwicklung halboffener Sandlebensräume und Sukzessionsflächen eignen würde.</p> <p>37) Fazit/Ausblick: Planung wird abgelehnt; folgende Änderungen sind notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verkleinerung Plangebiet, Streichung der Bebauung nördlich der Geisfelder Straße b. Verringerung der Bebauungsdichte im übrigen Plangebiet, reduziert auf bisher bereits bebaute und versiegelte Flächen 	<p>(wegen der besonderen Standortbedingungen und des Artenschutzes/Puffer- und Ergänzungsfläche zum NSG). Die Stadt folgt der fachlichen Empfehlung der Fachbehörde.</p> <p>34) Es gilt der vorhergehenden Beschlüsse an dieser Stelle analog.</p> <p>35) Die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung ausreichend. Detailplanungen müssen im Rahmen notwendiger Pflege- und Entwicklungsplanungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens erstellt und durchgeführt werden.</p> <p>36) Kenntnisnahme</p> <p>37) Kenntnisnahme</p>
102		26.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
103		26.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
104		26.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
105		27.02.2016	1) Die Planung sieht Waldrodungen von über 80 ha vor. Gemäß UVPG ist ab einer Rodungsgröße von 10 ha ei-	1) Die Aussage ist unzutreffend. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung - im Rahmen der Bauleitplanung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ne Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch. Diese ist in den Planunterlagen nicht explizit enthalten. Ich halte dies für einen gravierenden formalen Fehler.</p>	<p>trägt diese im Übrigen die Bezeichnung „Umweltbericht“ - liegt vor. Auf den Teil B. „Umweltbericht“ der Begründung wird verwiesen. Ergänzend ist mit Blick auf das von der Einwendungsführerin zitierte , UVPG sowie das BauGB festzustellen:</p> <p>Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 17 UVPG. Diesem ist zu entnehmen: Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG (hier zutreffend), insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 zum UVPG (hier zutreffend, insofern 18.7.1 lt. Anlage 1 UVPG einschlägig), aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG sowie den §§ 3 bis 3 f UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Abweichend von dem vorhergehenden Satz entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGBs (hier zutreffend), die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (hier zutreffend), durchgeführt wird. Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (hier nicht zutreffend), wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des BauGBs durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Bauvorlage/Baugenehmigung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.</p>

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Fazit: Im vorliegenden Fall BBP Nr. 429 ist eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung (parallel zum Bauleitplanverfahren) nicht notwendig. Ein gravierender formaler Fehler liegt nicht vor.
106	26.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
107	26.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
108	27.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
109	28.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
110	23.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1) Versiegelung, Flächenfraß, Lebensraum- und Artenvernichtung, Heimatvernichtung, 2) Lebensqualitätsvernichtung für die Wohnenden dieser Stadt (Naherholungsgift, Wasser, Lärm, Stau, Kleinklimaveränderung) 3) Zählt nur noch dieses dumme, kurzsichtige und kurzfristige materielle Wachstumsdenken, dass nur wenigen Egoisten richtig nützt. Was sind wirkliche Werte? 4) Ich kenne das geplante Gebiet und den Hauptmoorwald in seiner Naturwertigkeit gut. Ich bekomme eine Stinkwut, je weiter ich mich dieses Vorhaben nachdenke und mich informiere. 5) Ich wünsche mir, dass vor allem viele Anwohner und viele Bürger deutlich dagegen aufbegehren. 6) Es ist verdammt nochmal schon genug kaputt von unseren Haustieren und in unserer Umwelt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kenntnisnahme 2) Kenntnisnahme 3) Kenntnisnahme 4) Kenntnisnahme 5) Kenntnisnahme 6) Kenntnisnahme
111	Ohne Datum	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
112		08.03.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
113		09.03.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 79	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 79
114		05.05.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4
115		09.05.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 4	Abwägung identisch mit der zur SN Nr. 4